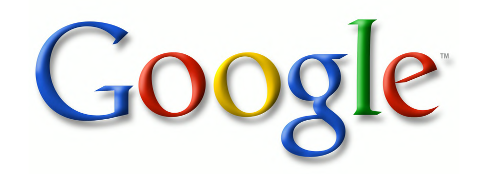
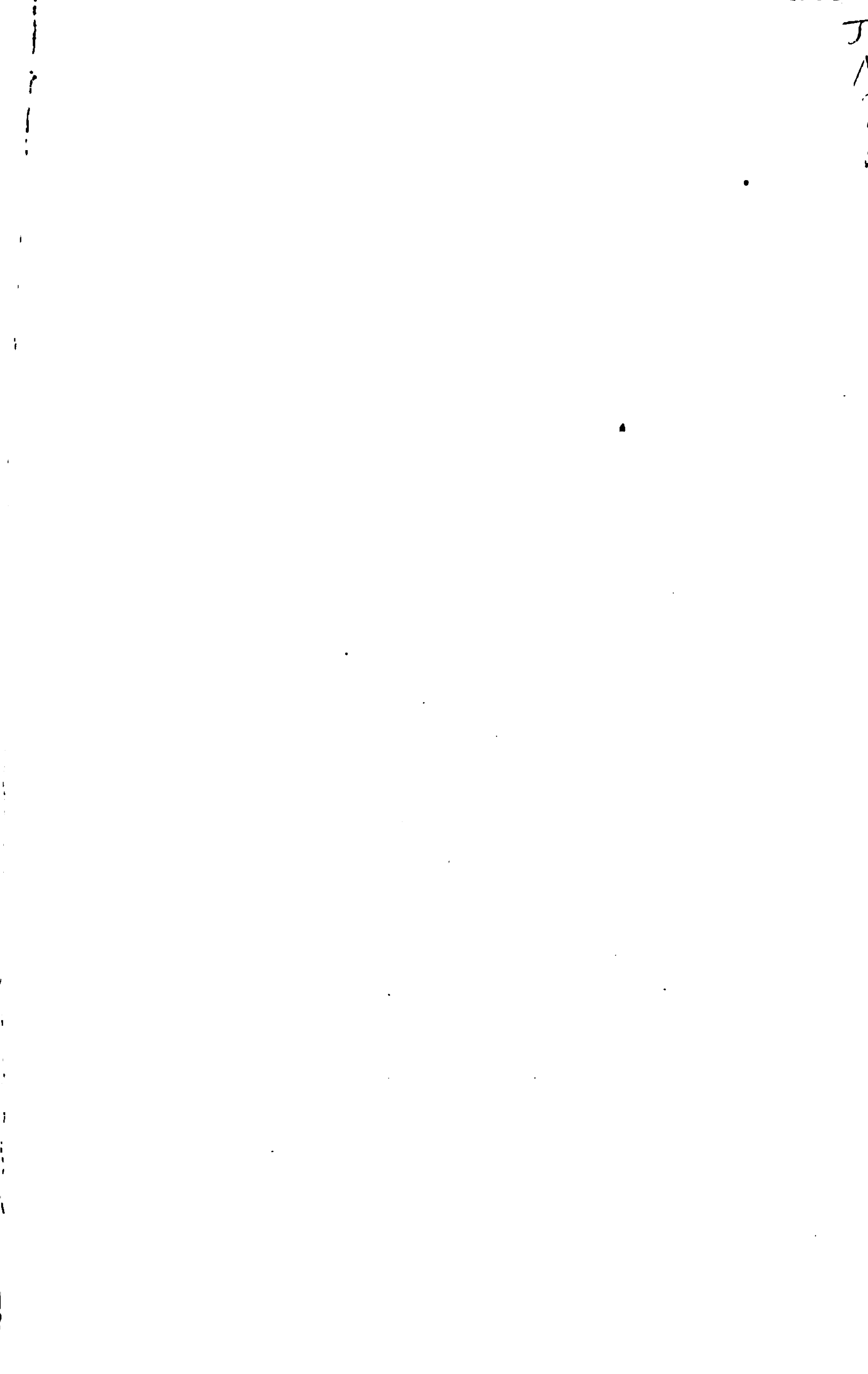








ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND

XXXIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG



WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1905.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XXVI. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Seite

Misszellen:

Literatur:

I.

Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich.

Von

Herrn Professor Dr. **Alfons Dopsch**

in Wien.

Über die Ausdehnung des landesherrlichen Steuererhebungsrechtes sind speziell für Österreich in der jüngsten Zeit mehrfach Ansichten geäußert worden, die eine gewisse allgemeine Bedeutung beanspruchten, da sie eine prinzipielle Geltung zu haben schienen.

Adel und Klerus waren steuerfrei — das ist die Formel, zu der sich die meisten Forscher doch bekannten.[1]) Ein Unterschied war nun insofern zu bemerken, als sich die neuere Forschung nicht mehr so uneingeschränkt aussprach, sondern dem schon früher bemerkten Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Steuern des Landesherrn in bestimmter Weise Rechnung trug. Man erkannte, daß die Verpflichtung in beiden Fällen eine verschiedene gewesen sei, aber man konnte weder zu einer einheitlichen Auffassung hinsichtlich der Ausdehnung noch auch des Rechtsgrundes hier und dort gelangen. Während nach Luschin[2]) der ordentlichen Steuer die Hintersassen der

[1]) So Alfons Huber, Österreich. Reichsgesch. S. 54 u. 57. — Ad. Bachmann, Österr. Reichsgesch. [2] S. 95 u. 103; ferner auch F. Kogler, Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol, Arch. f. Österr. Gesch. 90, 554 und Krones, Verfassung und Verwaltung des Herzogt. Steier S. 382. — [2]) Österr. Reichsgesch. S. 208 (1895). — So auch früher schon Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs S. 202 und danach Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. S. 10.

Kirchen unterliegen, über welche dem Herzog die Vogtei zukam, die „Vogtholden" also insgesamt, waren nach Werunsky[1]) bloß die Eigenbaugüter der Geistlichkeit davon befreit. Jedoch hätten die geistlichen Stifte oft auch Befreiung für die Güter ihrer Holden und Pächter erhalten. Stimmen beide Forscher hier noch insofern überein, daß sie den Grundbesitz des weltlichen Adels (Herren und Ritterbürtige) als von dieser Steuer befreit ansehen, so weichen sie doch hinsichtlich der außerordentlichen Besteuerung wieder voneinander ab. Luschin meint, dieselbe habe sich „überdies auf die Einkünfte oder das Vermögen der Kirchen und Klöster, der Landherren und der Ritterschaft und der von ihnen abhängigen Bauern" erstreckt. Werunsky vertritt die Anschauung, daß die außerordentliche Besteuerung sich wohl auch auf die Holden geistlicher Grundherren, nicht aber die des Adels bezogen habe, diese vielmehr „vor dem 15. Jahrhundert" kaum besteuert worden seien.[2])

Der Rechtsgrund ist für die ordentliche Steuer nach Luschin ein „privatrechtlicher" gewesen, derart, daß in den Immunitätsgebieten die Vogtei, sonst aber die Grundherrlichkeit die Steuerforderung begründet habe; daher habe sie auch nur so weit gereicht, als die Landesfürsten selbst Grundherren waren.[3]) Dagegen läßt Werunsky die ordentliche Steuer aus ursprünglich freiwilligen, aber durch Gewohnheit regelmäßig gewordenen Geldunterstützungen hervorgehen, um welche in Fällen außerordentlichen Geldbedürfnisses der Herzog seine Untertanen zu ersuchen pflegte, mit Ausnahme der von ihm am stärksten zum Kriegsdienst herangezogenen ritterlichen Stände sowie der Geistlichkeit, welche Steuerfreiheit beanspruchte.[4]) Die ehemals außerordentliche Steuer sei erst „im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einer ordentlichen jährlichen Geldabgabe" geworden.

Die außerordentliche Steuer beruht nach beiden Anschauungen auf dem freien Bewilligungsrecht der Geistlichkeit und des Adels; Werunsky sagt direkt, eine Steuer-

---

[1]) Österr. Reichs- und Rechtsgesch. S. 132 (1896). — [2]) A. a. O. S. 135. — [3]) A. a. O. S. 207. — Ähnlich auch Krones a. a. O. S. 382. — [4]) A. a. O. S. 132.

pflicht über die fixierte Jahrsteuer hinaus habe nicht bestanden.[1])

Die Auffassung Koglers braucht hier nur insofern kurz erwähnt zu werden, als er die alte Eichhornsche Theorie, daß die Steuer eine Ablösung der Kriegsdienstpflicht sei, wieder aufgenommen und ihr auch für Österreich Geltung zuerkennen wollte.[2])

Gegen die also herrschende Lehre hat zuerst v. Srbik[3]) beachtenswerte Beobachtungen vorgebracht. Allerdings bot seine Darstellung nur soweit Veranlassung auf diese Frage einzugehen, als es sich speziell um die Steuerverpflichtung der Kirche in Österreich handelte. War auch er geneigt, an die bisherige Auffassung noch gewisse Konzessionen zu machen, indem er von einer „zeitweiligen prinzipiellen Anerkennung der Steuerfreiheit für die Person der Kleriker und ihr Einkommen“ sprach, so hat er doch ausdrücklich schon betont, daß es „keine grundsätzliche Annahme der Steuerfreiheit des Kirchengutes durch die Landesgewalt“ gegeben habe. Er hat dann in direktem Anschlusse dazu auch schon bemerkt, daß die Kirche unbeschadet ihrer prinzipiellen Anschauungen über die Standesvorrechte der Geistlichkeit und die Freiheit des Kirchenbesitzes — im praktischen Leben sich nicht gegen die regelmäßige Jahrsteuer ihrer Hintersassen, sondern hauptsächlich gegen die außerordentliche Besteuerung gewendet habe und auch da vornehmlich nur gegen die Rentensteuern und die Besteuerung der klerikalen Eigengüter aufgetreten sei.

In diesen, wie mir scheint, wenig geklärten Stand der Forschung vermögen nun vielleicht einige Beobachtungen Licht zu bringen, die sich mir bei Herausgabe der landesfürstlichen Urbare Österreichs aufgedrängt haben. Allerdings werden in denselben gerade die Steuern nur selten mit verzeichnet und auch das Rechtsverhältnis an den einzelnen Besitzungen der Landesherren nicht hervorgehoben. Aber

---

[1]) A. a. O. S. 135. — [2]) Arch. f. österr. Gesch. S. 90, 443 ff. — [3]) Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in meinen Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs I. 1, 132.

es läßt sich aus dem Vorrat an Urkunden zumeist doch sicher bestimmen.[1]) Immerhin verdient gerade der Umstand schon Beachtung, daß bei Aufzählung des landesfürstlichen Grundbesitzes die reichen Kirchenlehen nicht von dem übrigen Zinsgute geschieden, sondern mitten unter dem Eigengut des Landesherrn und ohne Erwähnung des verschiedenen Rechtstitels verzeichnet erscheinen. Das könnte schon die Annahme nahelegen, daß hinsichtlich des tatsächlichen Nutzungsrechtes an Grund und Boden kein besonders markanter Unterschied bestanden habe, so daß hier, wo es vornehmlich doch auf die Buchung der faktischen Einnahmen und Erträgnisse ankam, keine unmittelbare Veranlassung zu einer an sich bestehenden Unterscheidung nach dem verschiedenen Rechtstitel der Nutzung vorlag.

Weiter aber kommt hinzu, daß sich im einzelnen nun Besitzungen nachweisen lassen, die nach urkundlichem Zeugnis unzweifelhaft als Kirchenlehen zu betrachten sind und dem Landesherren bereits in der letzten Zeit der Babenberger (ca. 1220—40) die ordentliche Steuer leisten.[2]) Damit ist nun die Tatsache erwiesen, daß ein Teil des Kirchengutes in Österreich der ordentlichen Steuer des Landesherrn unterlag.

Nun rückt aber auch die vielbesprochene[3]) Urkunde K. Rudolfs vom Jahre 1277 in ein neues Licht, durch die er den bairischen Bischöfen Sicherung erteilte, daß die von ihrem Kirchengut in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der windischen Mark bewilligte außerordentliche Steuer

[1]) Österreich. Urbare I. 1: Die landesfürstl. Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jh. (1904) Einl. p. LXXXIV. — [2]) Vgl. S. 62 Nr. 246: Hier wird von den zwei Dörfern Michelhausen und Spital, die Regensburger Kirchenlehen waren, nach Aufzählung der Zinse vermerkt: et dant steuram. Vgl. dazu auch Einl. p. LXXXII. — [3]) Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 355 hat diese Kriegshilfe von der außerordentlichen Steuer, welche Rudolf 1277 nachweisbar allgemein erhob, unterscheiden wollen, da „den Untertanen der eximierten bischöfl. Kirchen nicht jene landesfürstliche Steuer auferlegt werden konnte". Daß ein solches Hindernis eben zufolge Ausstellung dieser Urkunde nicht mehr bestand und diese Kriegshilfe unzweifelhaft mit jener stiura generalis identisch ist, hat schon v. Srbik a. a. O. S. 134 N. 4 dargetan.

für die Folge unpräjudizierlich sein solle.[1]) Sie besagt allerdings nichts für die ordentliche Steuer des Landesherrn. Aber sie ermöglicht, wenn man nicht bei einer bloßen Wortübersetzung stehen bleibt, sondern eine rechtlich zutreffende Interpretation versucht, eine bedeutsame Erkenntnis. Denn es handelt sich hier nicht um Rechte des Kirchengutes in Österreich schlechthin, sondern nur um ganz bestimmte Teile desselben. Man kann deshalb auch nicht, wie dies bisher zumeist geschehen ist, aus diesem und ähnlichen Schadlosbriefen der Folgezeit einen Schluß ziehen auf eine prinzipielle Steuerfreiheit des kirchlichen Grundbesitzes, oder anderseits ein von den Landesherren tatsächlich in Anspruch genommenes Recht, Steuern davon zu erheben. Dieser Schadlosbrief bezieht sich nämlich nur auf die Steuer, welche die genannten Bischöfe bewilligt haben: „tam de bonis ipsorum dominicalibus, quam de prediis monasteriorum et ecclesiarum eorum iurisdictioni in partibus Austrie, Stirie, Karinthie, Carniole, Marchie subditarum“. Es ist also nur von Dominikalgut, nicht von Kirchengut schlechthin die Rede. Und weiter: Es wird hier ausdrücklich auf die immunitas ecclesiastica als Rechtsgrund jener bevorzugten Stellung Bezug genommen und zugleich erklärt, daß die Erhebung jener Steuer vom Dominikalgut sowie dem Gute gewisser Klöster dagegen, wie gegen die sacrae leges Romani imperii verstoße. Es will somit dieser Schadlosbrief sich nicht gegen die außerordentliche Steuer überhaupt richten, sondern nur gegen die Ausdehnung derselben auf bestimmte Kirchengüter. Die Immunitas ecclesiastica übte offenbar nicht auch auf das übrige Kirchengut in den genannten Ländern jener außerordentlichen Steuer gegenüber Exklusivwirkung aus, oder mit andern Worten, der übrige Grundbesitz unterlag tatsächlich der landesfürstlichen Besteuerung auch ohne Zustimmung der kirchlichen Eigentümer.

Was das bedeutete, lehren uns jene Vorgänge, die um dieselbe Zeit der Übertragung der Kirchenlehen ebendieser bairischen Kirchenfürsten an die Söhne K. Rudolfs voraus-

---

[1]) v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urk. z. VG. Österr. S. 111 Nr. 54.

gegangen sind. Die Tatsache, daß damals nach längeren Verhandlungen ein Teil der geistlichen Güter, welche bisher zu Lehen an die österreichischen Landesherren verliehen waren, aus diesem Verbande ausgeschieden und den betreffenden Kirchen als Dominikalgut überwiesen wurden, involviert unzweifelhaft eine wichtige Konzession an die Bischöfe. Nicht nur die ganze politische Lage Rudolfs um jene Zeit weist nachdrücklich darauf hin[1]), die Bischöfe haben dies selbst so bezeichnet, ja geradezu als reiche Schenkung aufgefaßt.[2]) Das wird nun recht begreiflich, da eben nur das Dominikalgut der vollen Immunitätsrechte teilhaftig war, nicht aber auch die in loserem Verbande stehenden Kirchenlehen, denen gegenüber die Landeshoheit intensivere Herrschaftsrechte entwickeln konnte, weil die Immunität darauf ihre Suspensivwirkungen nicht mehr erstreckte. Es ist wiederholt auch früher schon auf die große Bedeutung hingewiesen worden, welche diesen ausgedehnten Kirchenlehen für die Landesherrschaft in den österreichischen Territorien zukam. Ihre enorme Größe wird durch die Neuausgabe der landesfürstlichen Urbare besonders sinnfällig illustriert. Ihre Wichtigkeit war aber nicht nur extensiv, sondern auch intensiver Art. Die tatsächliche Nutzung wird hier kaum geringer gewesen sein als beim landesfürstlichen Eigen.

So stimmt nun dieses Ergebnis hier sehr trefflich zu den Beobachtungen, die wir hinsichtlich der ordentlichen Steuer an den landesfürstlichen Urbaren zuvor machen konnten. Wir besitzen aber noch weitere Belege für die Richtigkeit dieser Annahme. Ich meine, daß damit nun auch jenes Weistum seine Erklärung findet, das man bisher nur ganz einseitig ausgenützt hat, eine Aufzeichnung, die angeblich in die Zeit Herzog Heinrichs II. von Baiern (985—995) gehört, jedoch nur in den Passauer Traditionsbüchern aus dem 12. und 13. Jahrhundert erhalten ist.[3])

---

[1]) Darauf habe ich seinerzeit bereits im Arch. f. österr. Gesch. 87, 31 Nr. 3 ausdrücklich hingewiesen. — Vgl. dazu jetzt besonders O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 342 ff. — [2]) In der Verleihungsurk. des Passauer Bischofes werden die Ausdrücke donatione, largitione et concessione gebraucht, v. Schwind-Dopsch Nr. 56. — [3]) Mon. Boica 28[b], 86 und 208.

Man hat sie häufig herangezogen, um das staatsrechtliche Verhältnis der Mark Österreich zum Herzogtum Baiern vor 1156 zu beleuchten, da sie von einer Gerichtsversammlung des bairischen Herzogs in der Mark Liutpolds von Österreich handelt. Die überwiegende Mehrzahl der Forscher — nur Huber[1]) und Uhlirz[2]) halten an der Echtheit fest — hat sie denn auch als Fälschung des 12. Jahrhunderts angesehen. Aber gerade der materielle Inhalt ist bislang meist unberücksichtigt geblieben. Durch Inquisitionsbeweis habe der Baierherzog das Grenzvolk(!) (populum(?) terminalem) feststellen lassen: quid iure uniuscuiusque proprium esset de illis prediis, que tunc sub ditione tenebantur dominica et quid episcopatuum aut abbatiarum familie deberent marchioni. Darauf wird als Recht gewiesen: familiam sancti Stephani ab omni iugo vel districtione marchionis, hoc est collectis, donativis, operibus mansionaticis et ceteris servitiis liberam et absolutam esse. Zugleich aber werden auch jene Besitzungen im einzelnen festgestellt, die zur Zeit Bischof Pilgrims von Passau „ad S. Stephanum protomartirem, sedemque Pataviensem iuste legaliterque pertinere deberent". Büdinger, der sich zuerst mit diesem interessanten Weistum beschäftigt hatte[3]), meinte, es habe sich um die Sicherung einzelner Besitzungen Passaus da gehandelt. Sicherlich aber standen auch die finanziellen, aus der Immunität sich ergebenden Rechte dabei mit im Vordergrund. Das hat schon Brunner mit Recht vermutet. Nur meine ich, daß diese Aufzeichnung nicht so sehr „einen energischen Widerstand des Markgrafen gegen die Immunitätsgelüste der Kirchen überhaupt, der passauischen Bischöfe insbesondere" bekunde[4]), sondern eher umgekehrt diese Immunität gegenüber dem Andringen der markgräflichen Gewalt von Passau aus gesichert werden sollte. Darauf weist doch die Überlieferung des Stückes sehr nachdrücklich hin. Wie immer dem aber sein mag, soviel erhellt, daß auch damals der Frage, was Dominikalbesitz Passaus in Österreich sei, entscheidende Bedeutung

[1]) Gesch. Österreichs 1, 178. Hier auch (N. 1) die Literatur darüber. — [2]) Jahrb. d. Deutschen Reiches unter K. Otto II. S. 234 N. 4. — [3]) Österr. Gesch. S. 495. — [4]) Das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 47, 342.

zukam, daß die Passausche Familie, d. h. die innerhalb der Immunität sitzende Hausgenossenschaft, von allen Leistungen an den Markgrafen frei sein sollte. Die Forschung wußte bisher mit dem Begriffe ‚sub ditione dominica' nichts Rechtes anzufangen. Meiller[1]) hatte ein Fragezeichen dahinter gesetzt, Büdinger aber angenommen, daß darunter die vom Könige in Besitz genommenen Güter gemeint seien. Schon Huber mochte davon nicht ganz befriedigt sein, da er nur mehr von „dem vorläufig von der Krone in Besitz genommenen Grund und Boden" sprach. Aber auch zu einer solchen Interpretation liegt keine Veranlassung vor. Selbst wenn hier keine Fälschung, sondern nur eine schlechte oder undeutlich verkürzte Überlieferung anzunehmen sein sollte, ist soviel m. E. klar, daß es sich wesentlich um Beziehungen zwischen Passau und dem österreichischen Markgrafen gehandelt habe, nicht aber dem König selbst.

Wir besitzen tatsächlich von Freising noch eine Immunitätsurkunde aus dem Jahre 1189[2]), in der das zu verleihende Recht ausdrücklich auf die ‚dominicalia Frisingensis episcopii . . . in Austria' bezogen erscheint.

Endlich zeugen für die hier vertretene Auffassung auch noch spätere Quellen. Aus den Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages von 1442 nämlich geht hervor, daß auch damals noch dasselbe Rechtsverhältnis obwaltete, wie wir es für die Interpretation der Urkunde K. Rudolfs von 1277 angenommen haben. Ja wir können die Erklärung, welche damals die Bischöfe von Passau und Freising im Hinblick auf eine vom Landtag zu bewilligende außerordentliche Steuer abgaben, geradezu in direkte Beziehung zu jener Urkunde Rudolfs setzen. Es liegen hier nicht nur die gleichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vor, sondern es berufen sich die beiden Bischöfe direkt auch auf „meniger versorgnußbrief von dem landsfürsten", welche noch vorhanden seien. Da nun darunter entschieden auch jene Urkunde K. Rudolfs mit verstanden werden kann, so erhalten wir hier geradezu eine authentische Interpretation

[1]) Babenberger Regesten S. 1 Nr. 4. — [2]) Font. rer. Austr. II. 31, 121. — [3]) Kollar, Anal. Vindob. 2, 1094.

derselben, durch zwei Vertreter derselben Bistümer, die auch dort in Frage stehen. Unter Berufung auf das alte Herkommen, das durch jene Versorgnisbriefe bezeugt werde, hoben sie dann besonders hervor: „doch das sy den vortail haben für die ander lantschaft, das sy von irn vesten, hewsern, wismaden, zehenten, perkrechten, weingerten, ekchern, zinsen und anderm irm gut, darauf sy siczent und das sy durch ir selbs dienstleut pawnt, dadurch des anslags vertragen sein". Also auch da ist noch der Begriff des alten Dominikalgutes als das Unterscheidende festgehalten, indem dasselbe nach wie vor von der außerordentlichen Steuer befreit erscheint.

Diese Unterscheidung nun entspricht durchaus der Gesamtentwicklung, die sich bei der Immunität seit der nachkarolingischen Zeit verfolgen läßt. Schon Waitz hatte bemerkt, daß sich seit jener Periode eine engere von der weiteren Immunität unterscheide, daß diese Differenzierung vielfach zur Fixierung der Grenzen Anlaß geboten habe.[1]) Seeliger aber hat eben in jüngster Zeit auch bereits ausgeführt, daß jene Unterscheidung dann zu einer verschiedenen Abstufung der Herrschaftsrechte die Grundlage geboten habe.[2])

Der Gegensatz zwischen dem im engeren Gutsverbande stehenden und dem Benefizialland, auf den Roth zuerst nachdrücklich hingewiesen hatte[3]), ist von Seeliger sehr treffend zur Erklärung dieser Differenzierung herangezogen worden. Seit dem 12. Jahrhundert habe sich die Immunität nur auf das engere Gebiet bezogen.[2])

Hier, bei der Betrachtung der finanziellen Seite der Immunität, ist also ein Gleiches zu verfolgen. Bei dem Gute wenigstens, das die bairischen Bischöfe in den österreichischen Ländern besaßen. Denn nicht allgemein wird man diese Darlegungen noch fassen können. Es handelt sich ja bei den bisher in Betracht gezogenen Quellen durchaus nur um diese exterritorialen Gewalten. Ihnen kam

---

[1]) VG. 7, 247 ff. — [2]) Die soziale und polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abhandl. d. phil.-histor. Kl. d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 32. Bd.) 1903 S. 169. — [3]) Feudalität und Unterthanverband S. 139 ff.

jedenfalls innerhalb des österreichischen Territoriums eine Ausnahmestellung zu. Sie waren Reichsfürsten.[1]) Noch 1442, das sahen wir, betonten zwei von ihnen, daß sie ein Vorzugsrecht gegenüber der anderen Landschaft besäßen. Wie aber stand es, da es in Österreich keine Landesbistümer gab, mit den Klöstern? Auch da hat die Forschung bisher zu wenig unterschieden. Man wird zunächst wenigstens, für das 13. Jahrhundert, nicht von den Klöstern schlechtweg und einheitlich sprechen können. Es ist auch kaum richtig, mit Werunsky anzunehmen, daß aus der Urkunde Rudolfs von 1277 hervorgehe, es sei die Einwilligung der Äbte und Pröbste der Klöster und Stifte nicht besonders nachgesucht worden.[2]) Denn jene Bewilligung der Bischöfe bezog sich nach dem Wortlaut der Urkunde selbst nicht zugleich auf alle Klöster und Stifte, sondern nur jene, die der Jurisdiktion jener Bischöfe unterstanden.[3]) Sie bezog sich also nicht und konnte sich nicht beziehen auf die exemten Klöster. Das war damals bereits nicht mehr zu unterschätzen. Denn solche Klöster, die kraft päpstlichen Privilegs von der Jurisdiktion der Bischöfe eximiert waren, gab es 1277 doch auch in diesen Ländern bereits genug. Es sei hier bloß daran erinnert, daß schon 1265 den Minoriten ganz allgemein diese Exemtion zuerkannt war.[4]) Eben dies war ja ein Hauptgrund dafür, daß die Minoriten von den zu geschlossener Territorialgewalt strebenden Landesherren so gefördert wurden und bald in einzelnen, wie in Österreich, zu großer politischer Bedeutung gelangten.[5])

Wahrscheinlich hatten doch auch die Zisterzienser im 13. Jahrhundert schon diese Exemtion erlangt.[6])

---

[1]) Über die verfassungsrechtliche Stellung der Bischöfe von Chiemsee, Gurk und Seckau, die in der Urk. von 1277 auch als „principes“ bezeichnet werden, aber doch nicht als Reichsfürsten schlechthin angesehen werden können (so Werunsky a. a. O. 135), vgl. die Ausführungen Fickers, Reichsfürstenstand 1, 285 ff. § 209. — [2]) A. a. O. 135. — [3]) Siehe oben S. 5. — [4]) Vgl. R. v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechts 2, 742 n. 36. — [5]) Vgl. v. Srbik a. a. O. S. 26 f. — [6]) Darauf weist m. E. die Bulle Papst Alexanders IV. vom 22. Juni 1258, durch welche er den Zisterziensern die Sicherung erteilt, daß die Konstitution seines Vorgängers Innozenz IV. über eine gewisse, den Ordinarien auch gegenüber den Exemten eingeräumte Jurisdiktion für die Freiheiten und

Den Klöstern gegenüber nahm, wenn wir sie auch nicht einheitlich und als gleichartiges Ganze betrachten dürfen, der Landesherr jedenfalls eine andere Stellung ein als zu jenen Reichsfürsten.

Nun hat v. Luschin — wie wir eingangs schon gesehen haben[1]) — die Vogtei auch als einen Rechtsgrund zur Erhebung der Steuer in Österreich angenommen. Das mochte um so verlockender sein, als ja bekanntermaßen die Vogtei in verschiedenen Territorien Deutschlands tatsächlich eine solche Bedeutung unzweifelhaft gehabt hat.[2])

Allein gegen diese ganz allgemeine Fassung würde sich schon von vornherein eine ebenso allgemeine Beobachtung geltend machen lassen. Schon Brunner hatte seinerzeit darauf hingewiesen[3]), daß in Österreich die Landesherren frühzeitig die Vogtei über die meisten Klöster des Landes in ihrer Hand vereinigt hatten. Das ist jetzt nach den Darlegungen von Srbiks noch klarer im einzelnen erwiesen.[4]) Somit müßte — das wäre der nächste Schluß — nahezu das gesamte Klostergut in Österreich der ordentlichen Steuer des Landesherrn unterworfen gewesen sein. Dem widerspricht aber alles, was aus den Quellen entnommen werden kann.

Die österreichischen Verhältnisse weisen nun gerade hinsichtlich der Vogtei auch Besonderheiten auf, die eine solche Annahme ganz unwahrscheinlich machen. Denn die Eigenart der Gerichtsverfassung Österreichs als einer Mark brachte mit sich[5]), daß der Markgraf im Gesamtgebiete der

---

Immunität ihres Ordens (libertatibus et immunitatibus vobis et ordini vestro per privilegia et indulgentias ab apostolica sede concessis) unpräjudizirlich sein solle. Steir. UB. 3, 334. — Auch spricht dafür die Wahrnehmung, daß bei der Gründung der Zisterze Engelszell in Oberösterreich im J. 1293 schon diesem weniger bedeutenden Kloster vom Passauer Diözesan eine solche Exemtion zugestanden wurde. Oberösterr. UB. 4, 183. Dazu auch die Erklärung des Passauer Domkapitels ebenda 185. — Vgl. dagegen R. v. Scherer a. a. O. 741 n. 34 und 742 n. 36.

[1]) Siehe oben S. 1. — [2]) Vgl. darüber zuletzt v. Below in d. Mitteil. d. Instit. 25, 462. — [3]) Das gerichtl. Exemtionsrecht d. Babenberger. Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 47, 339. — [4]) A. a. O. 78ff. — [5]) Vgl. darüber Brunner a. a. O. 320ff.

Mark die Grafschaftsrechte übte. Es gab hier keine Untergrafen, da der Leihezwang in die dritte Hand entfiel. Aber auch später wurden bei der Erhebung der Mark zum Herzogtum (1156), diesem eben jene Vorteile durch das Privilegium Minus gesichert. Wie nun die Landrichter, welche dann hier begegnen, nur vom Herzog eingesetzte Beamte waren, die als dessen Stellvertreter ohne Königsbann die hohe Gerichtsbarkeit übten, so konnte auch eine hohe Vogtei sich unabhängig vom Markgrafen, beziehungsweise Herzog ob der Bannleiheverhältnisse hier nicht entwickeln. Fiel somit hier die hohe Vogtei mit der hohen Gerichtsbarkeit in der Person des Markgrafen und Herzogs zusammen, so könnte die (hohe) Vogtei als Rechtsgrund zur Erhebung von Steuern nur bei jenen Kirchen überhaupt in Betracht kommen, die durch die Reichsgewalt von der Jurisdiktion des Markgrafen und Herzogs eximiert waren. Die Immunitätsbezirke also der geistlichen Reichsfürsten und jener Klöster, die ein gleiches Privileg vom König erlangt hatten.

Für Salzburg hat jüngst Ludwig Bittner nachgewiesen [1], daß in den hochstiftlichen Enklaven innerhalb des österreichischen Territoriums nicht der Landesherr, sondern der Erzbischof selbst die ordentliche Steuer erhob. Hatte er als Rechtsgrund dafür die Grundherrlichkeit angesehen, so ist diese Auffassung durch v. Below mit Recht als Irrtum erwiesen worden, der durch die Gleichsetzung von Immunität und Grundherrschaft hervorgerufen wurde. Er hat auch schon betont, daß Bittner den Begriff der Grafenrechte zu eng faßte, daß das Entscheidende der in der Immunität gelegene Erwerb der Kompetenz des Grafen gewesen sei. [2])

Ein Gleiches läßt sich auch für die Passauischen Immunitätsgebiete in Österreich erweisen. Die österreichischen Landesherren besaßen die Vogtei über verschiedene Eigengüter (dominicalia) dieses Hochstiftes [3]); gleichwohl aber

---

[1]) Gesch. d. direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg. Arch. f. österr. Gesch. 92, 512. 519. — [2]) Mitt. d. Instit. 25, 464. 458 f. — Auch Stengel (Zeitschr. d. Savignystiftung 25, 321 n. 1) äußert sich darüber zutreffend dahin, daß der Erzbischof die Steuer in den Enklaven kraft seiner gesteigerten Immunität aus der Grafschaft übernommen habe. — [3]) Das entnehmen wir aus der Verleihungsurkunde

waren diese — wie wir früher wahrgenommen haben[1]) — von der ordentlichen Steuer des Landesherrn befreit.

Ferner hatten die Zisterzienserklöster — wie bekannt — im allgemeinen das Vorrecht, unmittelbar unter der Vogtei des Königs zu stehen. Schon Brunner hat aus den Urkunden Kaiser Friedrichs II. für die österreichischen Zisterzen vom J. 1227 und 1237 mit Recht geschlossen, daß diese königlichen Schutzbriefe geradezu Immunität von der öffentlichen Gerichtsbarkeit zur Voraussetzung haben.[2]) Gleichwohl unterstanden alle Zisterzen in Österreich, wie wir aus der bekannten Urkunde Herzog Leopolds VI. für Baumgartenberg vom J. 1209 erfahren, der Vogtei des Landesherrn. Nun liegt aber für ein bairisches Zisterzienserkloster, Aldersbach, der urkundliche Nachweis aus dem J. 1282 vor[3]), daß dessen Hintersassen auf zwei in Österreich liegenden Dörfern dem Landesfürsten zu keiner Steuer verpflichtet waren, und zwar schon von der ersten Stiftung (1143) her, als diese Güter an den früheren Besitzer, die Zisterze Walderbach, gediehen. Also auch da hat trotz landesfürstlicher Vogtei keine Steuerverpflichtung bestanden. Dieser unserer Auffassung nun entspricht auch, was wir an positiven Nachrichten über Vogtsteuern aus Österreich wissen. Es ist an sich wenig genug! Manche Urkundenstelle ist von vornherein deshalb hier auszuscheiden, weil sie sich gar nicht auf Markgebiet, sondern auf außerhalb desselben gelegenes Gut bezieht.[4]) Vielleicht gehört dazu sogar auch die vielzitierte Urkunde Herzog Leopolds von Österreich vom J. 1203, aus der Zeumer schließen wollte, daß damals schon

vom J. 1277, durch welche die Passauer Lehen an die Söhne K. Rudolfs übertragen wurden. Schwind-Dopsch. Ausgew. Urk. S. 118 nr. 56.

[1]) Siehe oben S. 5. — [2]) Vgl. darüber Brunner a. a. O. 368 ff. — [3]) Vgl. die bei Winter, Österr. Weistümer 8, 743 N. gedruckte Urk. speziell § 4: Item coloni predicti domini abbatis nec principi terre nec domino castri exaccionem aliquam debent solvere sive steuram, sed ab omni precaria debent esse liberi et soluti. — [4]) So die Erwähnung der Vogtsteuer bei Kloster Mondsee. Oberösterr. UB. 1, 110. So eventuell auch S. Florian (siehe S. 14 n. 1), falls nicht der Name des Vogteiinhabers doch auf das zur Riedmark gehörige Machland weist, vgl. Österr. Urbare I. 1, CLXI n. 4. Dazu auch die Bemerkungen von Bittner a. a. O. 537 n. 157.

„Gericht, Bann und Steuern als die wesentlichsten Gerechtsame der Vogtei“ gegolten hätten.[1]) Die Urkunde betrifft das Kloster S. Florian. Sieht man aber näher zu, so ergibt sich aus dem gesamten Kontext des Stückes[2]), daß die steurae, auf welche schon der frühere Vogt (v. Perg) verzichtet hatte, keineswegs im Sinne der ordentlichen Steuer gefaßt werden können. Trotz des früheren Verzichtes auf die iusticiae advocatiae, in deren Inhalt auch steurae erscheinen, waren zu Zeiten Herzog Leopolds super eisdem advocatie iusticiis Bedrückungen des Klosters, offenbar durch die Untervögte, vorgekommen, so daß sich der Herzog zum Einschreiten veranlaßt sieht. Indem er nun als Vogt seinerseits auf diese Abgaben verzichtet, ergeht an die Untervögte (vicarii nostri in eadem advocatia) das landläufige Verbot, wie solche bei Abstellung der talliae oder exactiones illicitae gang und gäbe waren. Jetzt ist auch gar nicht mehr von steurae, sondern bloß von solutiones die Rede.[3])

Bedeutsamer als diese sind jedenfalls die beiden schon erwähnten kaiserlichen Urkunden Friedrichs II. von 1227[4]) und 1237[5]), durch welche den Zisterzen in Österreich Hl. Kreuz, Lilienfeld, Zwettl, Baumgartenberg und dann auch Wilhering die dem Orden eigene Vogteifreiheit verbrieft wird. Hier findet sich die Bestimmung, daß die vom Kaiser oder auf Bitten der Klöster zum Schutze Berufenen u. a. auch keine „peticiones, quas steuras vocant“ erheben sollten.

Sicherlich darf daraus mit Recht geschlossen werden, daß aus dem Titel der Vogtei Steuern, Beden erhoben wurden. Allein die Bedeutung dieser beiden Stellen speziell für die österreichischen Verhältnisse wird durch die Beobachtung jedenfalls stark gemindert, daß diese aus der Reichskanzlei stammende Fassung der Privilegien offensichtlich auf ein für die Zisterzienserklöster im Reiche damals auch sonst übliches Formular der kaiserlichen Kanzlei zurückgeht.[6])

---

[1]) Die deutschen Städtesteuern S. 8. — [2]) Oberösterr. UB. 2, 493. — [3]) Ebenda 494: statuimus, ut nulli vicariorum nostrorum in eadem advocatia liceat aut bannos aut placita aut absolutiones(?) vel aliquid supradictarum exactionum accipere, preter quod ei a preposito eiusdem loci pro labore suo fuerit indultum, si quando ad placita sua eum invitaverit. — [4]) Font. rer. Austr. II. 11, 67. — [5]) Oberösterr. UB. 3, 49 nr. XLVII. — [6]) Vgl. z. B. die Urk. K. Stefans (V.) von Ungarn vom

Entscheidend in der Praxis war jedenfalls das Verhalten der Landesherren. Daß sie nun, wie bekannt, jenes Vorrecht der Zisterzienser im Sinne einer unmittelbaren Unterstellung unter ihre landesfürstliche Vogtei auffaßten, haben offenbar weder sie selbst als Anmaßung, noch auch die Bevorrechteten als eine Benachteiligung betrachtet. Wie die Landesherren sich direkt bei dieser ihrer Auslegung auf die kaiserlichen Privilegien beriefen[1]) — der König von Ungarn hat für Reun in der Steiermark direkt eine Bestätigung mit gleichem Wortlaut erteilt — so war auch das Interesse der Zisterzienser offensichtlich nur darauf gerichtet, lediglich von der höchsten Gewalt im Lande abhängig zu sein und jede Privatvogtei zu verhindern.[2]) Und eben dies besagen speziell auch jene Urkunden des näheren, in welchen die Landesherren jenes Vorrecht im Sinne der direkten Unterstellung unter ihre Vogtei interpretierten. Wohl wird auch da in Aussicht genommen, daß der Landesherr dritte Personen zum Schutze (defensio) dieser Klöster an seiner Statt (vices nostras) bestellt, allein diese sollen weder den Namen, noch auch die finanziellen Rechte des Vogtes haben.[3]) Es handelte sich augenscheinlich auch da wesentlich um die Beseitigung der Unter- oder Ding-Vögte, um Sicherung vor den exactiones indebitae[4]), durch welche sie gerade die Klöster bedrückten.

Ließ somit der österreichische Landesfürst tatsächlich auch in diesen ursprünglich von Reichs wegen gefreiten Im-

---

J. 1259 (Steir. UB. 3, 356), deren völlig gleichlautender Text beweist, daß auch das Kloster Reun in d. Steiermark von Kaiser Friedrich ein solches Privileg erhalten haben muß.

[1]) So König Ottokar (als Landesherr von Österreich) 1251 in dem Privileg für Baumgartenberg (Oberösterr. UB. 3, 177), so auch für Lilienfeld 1265 bei Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 460 n. 10. — [2]) Das steirische Zisterzienserkloster Reun ließ 1255 durch einen Spruch des Landrichters (loco regis Ungarie constituti) feststellen: ut nulla omnino persona nobilis vel privata ius patronatus seu advocacie questus causa in universis cenobii prediis sibi valeat vendicare. Steir. UB. 3, 288. — [3]) Vgl. die Urk. Hz. Leopolds für Baumgartenberg vom J. 1209. Oberösterr. UB. 2, 518. — [4]) So die Urk. des Herzogs Friedrich für Wilhering, Oberösterr. UB. 3, 89 (1240?), K. Ottokars für Baumgartenberg vom J. 1251. Ebenda 3, 177.

munitätsbezirken keine von sich unabhängige hohe Vogtei aufkommen, so erhebt sich die Frage, ob die Vogtsteuern in Österreich mit der ordentlichen Steuer des Landesherrn ohne weiteres identifiziert werden dürfen.

Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß Vogtsteuern neben der ordentlichen Steuer des Landesherrn in zahlreichen Urkunden schon des 13. Jahrhunderts sich nachweisen lassen.[1]) Auch für das Salzburger Territorium nimmt Bittner ein Gleiches an.[2]) Er hat auch schon auf eine Urkunde aufmerksam gemacht, durch die für einen salzburgischen Immunitätsbezirk in Österreich (Traismauer) Bischofsteuer und Vogtsteuer nebeneinander bezeugt werden.[3]) Als gemeinsames Merkmal all dieser Vogtsteuern kann auffallen, daß sie bedeutend niedriger sind als die ordentlichen Steuern; während diese die Höhe des Jahreszinses oft erreichen, oder ihr wenigstens nahekommen, bleibt die Vogtsteuer zumeist unter der Hälfte desselben zurück, sie ist häufig nur $^1/_4$ davon.

Hervorzuheben ist auch die scharfe Unterscheidung in der Bezeichnung. Die ordentliche Steuer des Landesherrn wird steura schlechthin, oder steura communis, später steura culture oder pausteuer genannt, dagegen die steura advocatie oder vogtsteuer nicht auch so bezeichnet.[4])

Die rechtliche Natur dieser Vogtsteuern wird im Einzelfall stets besonders untersucht werden müssen. Ob es sich dabei bloß um die Vogtaidingpfennige handelt[5]), oder ein Entgelt vielleicht für den materiellen Entgang bei Entvogtung?[6])

Unzweifelhaft ist ferner die Tatsache, daß in Österreich bei Kriegszeiten die Vogtholden regelmäßig eine Heersteuer

---

[1]) Österr. Urbare I. 1, Einl. CLXI, dazu noch Oberösterr. UB. 4, 102. 103. 116. 117. 143. 144. 154. 171. 178. 198. 199. 218. 219. 232. 298. 299. 300. — [2]) A. a. O. 533. — [3]) Notizenbl. d. Wiener Akad. 3, 323 nr. CI. Dazu Bittner a. a. O. 509 (mit irrigem Zitat). — [4]) Österr. Urbare I. 1, Einl. CLXI. Dazu Bittner a. a. O. 533 N. 157. — [5]) Vgl. Österr. Urbare I. 1, Einl. CLVIII. — [6]) Dafür würde u. a. die Erscheinung sprechen, daß z. B. in den jüngeren Urbaren des Klosters Göttweih, welche A. Fuchs jetzt herausgibt, die später zu besprechenden Landpfennige (siehe unten S. 23) als Vogtpfennige bezeichnet werden.

zu entrichten hatten, die der Vogt einhob.[1]) Sie scheint bald so regelmäßig geworden zu sein, daß schon am Ende des 13. Jahrhunderts mitunter bei Fixierung von Vogteirechten die Bestimmung sich findet, sie solle nicht mehr als einmal im Jahre erhoben werden dürfen.[2])

Diese Steuer wurde von den Ding- oder Untervögten offenbar in Stellvertretung des Landesherrn (als Inhaber der hohen Vogtei) erhoben auf Grund des militärischen Aufgebotsrechtes (Heerbann). Sehr scharf wird diese Unterscheidung des Rechtsgrundes gelegentlich in den Urkunden selbst hervorgekehrt, da in späterer Zeit die Vögte oft mißbräuchlich ihre Befugnisse überschritten.

Gerade aus dem Göttweiher Urkundenschatze sind durch A. Fuchs jüngst sehr interessante Stücke bekanntgemacht worden, die hier um so wichtiger sind, als sie einen der eben zitierten Fälle (der Heersteuer) auf das trefflichste ergänzen. Unter direkter Berufung auf ältere „spruch und auch ander brief, wie mit der vogtey und stewr gehalten sol werden", — d. h. auf die Bestimmungen der Rechte des Vogtes, die eben zitiert worden sind —, wird 1464 vom Abte des Klosters Göttweih ausdrücklich erklärt: „das der von Hohenberg uber etliche gueter, daruber er vogt ist, alain in die rais sol und mag ein bescheiden anslag machen, dabey unser anbalt auch sein sol; aber ander stewr anzeslahen zu notturft unsers gotzhaus und gescheft eines landsfursten sein uns nicht abgesprochen, sunder darin [wir] gewalt haben ansleg zu machen als auf ander unsers gotzhaus holden".[3])

Ein ähnlicher Vorgang ist auch für das nächstfolgende Jahr 1465 urkundlich bezeugt. Als der Vogt neben der

---

[1]) Das findet sich wiederholt bei Feststellung der Rechte des Vogtes ausgesprochen. So für Göttweih: Si pro generali terre necessitate in civitatibus Austrie fuerit expedicio proclamata, stiuram ab eisdem hominibus recipere debeo competentem. Font. rer. Austr. II. 51, 152 (1268) = 167 (1281); ferner für Seitenstetten: ist daz der landesherre hervertet uz dem lande, oder ez sei, daz in dehein sin nahtgepawr angreiffe, gein dem er vert an sinw gemerke, so suln mir die vorgenanten voitleute geben . . .; und sol daz geschehen wanz einmal in dem jar, font. II 33, 125 (1299); vgl. auch ebenda S. 124. — [2]) Font. rer. Austr. II. 33, 125 (Seitenstetten). — [3]) Ebenda II. 52, 596.

Steuer „zu raiss“ auch die (außerordentliche) „landsteuer“ von den Vogtholden erhob, wehrte sich der Abt von Göttweih wiederum dagegen und wendete sich direkt an den mit der Einsammlung der Landsteuer betrauten geh. Rat des Kaisers und Landesherrn[1]), auf daß er „solch irrung der vogt“ abstelle.[2])

Wahrscheinlich haben diese Befugnisse des Vogtes zur Erhebung einer Heersteuer, aus der sich ab und zu eine mißbräuchliche Ausdehnung des Rechtes auch auf die Landsteuern entwickelt hatte, zu dem Irrtum verleitet, als habe die Vogtei hier im österreichischen Territorium den Rechtsgrund zur Erhebung der ordentlichen Steuer in sich geschlossen.

Nun haben wir zunächst für das Gut der bairischen Bischöfe in Österreich die Wahrnehmung gemacht, daß die Immunität als Rechtsgrund der Steuerfreiheit hervorgehoben wird. Auch die außerordentliche Steuer, zu deren Bewilligung sich die Bischöfe in Ansehung der Landesnot herbeiließen, ist nur ‚gedult‘, ein subsidium tolerabile. Sie soll das Recht der Steuerfreiheit nicht tangieren, das erkennt der Landesherr ausdrücklich an. Diese Immunität ist allerdings jene engere, die sich nicht mehr wie zur Karolingerzeit auf das gesamte Gut des Immunitätsinhabers erstreckt, sondern bloß auf einen bestimmten Kreis, hier das Dominikalgut.

Liegt nun schon im allgemeinen nahe, Ähnliches auch für das Klostergut anzunehmen, so besitzen wir noch ausdrückliche Zeugnisse dafür. Die Vogtei über die dem Kloster Göttweih gehörigen Güter zu St. Veit an der Gölsen einschließlich der Pfarre dortselbst stand den österreichischen Landesherren schon im 13. Jahrhundert zu, von welchen die Dingvogtei die Herren von Hohenberg zu Lehen hatten.[3]) Als nun im J. 1450 bei Einhebung einer außerordentlichen Landsteuer auch diese Güter besteuert wurden, erhob der

---

[1]) Vgl. die Urk. Kaiser Friedrichs III. vom J. 1465. Font. rer. Austr. II. 52, 638. — [2]) Vgl. ebenda S. 644 die Beschwerde des Abtes, sowie auch S. 661 ff. die Eingabe an den Landesherrn über die schweren Bedrückungen seines Klosters überhaupt. — [3]) Das ergibt sich aus der Urk. von 1267, Font. rer. Austr. II. 51, 151; vgl. auch ebenda 166.

Abt von Göttweih dagegen beim Landesherrn Einsprache mit dem Hinweis darauf, daß diese Kirche „im und seinem goczhaws vor lannger zeit sein incorporiert worden“ .... „und auch vormaln, wenn sölh gemain ansleg auf die priesterschaft und kirhen im lannd sein beschehen, kain anslag darauf sey getan worden“.[1])

Dieser Rekurs hatte denn auch beim Landesherrn tatsächlich Erfolg, wie aus einem Mandat an seine Finanzbeamten hervorgeht.[2])

Hier also waren trotz der Vogtei des Landesherrn diese Güter steuerfrei, und zwar offenbar wegen der unmittelbaren Zugehörigkeit zu dem Kloster, weil sie durch Inkorporation dessen Eigen geworden waren.[3])

Anderseits hat v. Srbik[4]) auf eine wichtige Stelle des Baumgartenberger Formelbuches vom Anfang des 14. Jahrhunderts aufmerksam gemacht, die nun ins rechte Licht rücken dürfte. Das Dotalgut der Kirchen, die zur dos ecclesie gehörigen Besitzungen, sollen von jeder Steuer durchaus frei sein.[5]) Also auch hier wird eine Unterscheidung gemacht und nur eine beschränkte Steuerfreiheit gefordert.

Und dieser Satz stimmt wiederum vortrefflich zu dem über die Entwicklung der Immunität, speziell auch von Klöstern, Bekannten. Schon Waitz hatte, als er den Begriff der engeren Immunität darzustellen suchte, auch auf Fälle hingewiesen, wo diese auf „den ersten Erwerb eines Klosters beschränkt“ gewesen sei.[6])

Ich möchte für Österreich noch auf eine kaum beachtete

---

[1]) Urk. in Font. rer. Austr. II. 52, 425 nr. 1364. — [2]) Ebenda 426. Der Landesfürst macht die Anerkennung dieser Einrede bloß von der Feststellung abhängig, daß diese Inkorporation wirklich vor langer Zeit stattgefunden habe. Das erklärt sich hinlänglich aus der Stellungnahme der Landesherren gegen das Inkorporationsunwesen von damals. Vgl. v. Srbik a. a. O. S. 219. — [3]) Vgl. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich 1, 176: integram possessionem ac plenum dominium et directum. — [4]) A. a. O. 132. — [5]) Font. rer. Austr. II. 25, 61: Solent ecclesie dotari aliquibus possessionibus et illa possessio vocatur dos ecclesie et debet esse libera, sicut ecclesia libera est, ita ut nemo debeat inde accipere steuras vel alias exactiones, quocunque nomine censeantur. — [6]) VG. 7, 249 n. 1.

ältere Urkunde vom J. 1200 aufmerksam machen, die m. E. geradezu ein konkretes Beispiel für den allgemein gehaltenen Satz im jüngeren Formelbuch von Baumgartenberg darstellt. Das Schottenkloster zu Wien, das 1158 begründet worden ist, ließ sich damals nämlich von dem Enkel des Stifters, Herzog Leopold VI., eine Urkunde ausstellen, in welcher nun die Güter einzeln angeführt werden, die dem Kloster bei der Stiftung geschenkt wurden. Die Begründung aber verdient Beachtung: Quoniam autem predictorum fratrum simplicitas antecessorum nostrorum secura presidio a prima fundatione redditus sibi collatos sub forma privilegii in scriptum redigere neglexit, ... ne post decessum nostrum heredumque nostrorum ... aliqua calumpniacionis occasione vexari possint vel inquietari.[1]) Sicherlich wird man hier zunächst an reine Besitzfragen denken dürfen. Ob aber nicht auch die Immunität dabei mit eine Rolle spielte? Der Ausdruck vexare wird mit Vorliebe gerade für exactiones und Steuern angewendet.

Dieselbe Anschauung, daß das Dotal- oder Fundationsgut der vollen Immunität teilhaftig bleibe, klingt schließlich auch in der Erklärung an, welche 1442 die Prälaten bei Erhebung einer außerordentlichen Steuer abgaben. Sie weigerten sich „von irn gütern und grünten nach irm wert" zur Steuer beizutragen, obwohl man ihnen vorhielt „und sy doch die pesten güter im land habent, davon sy nichts teten".[2]) Sie wollten „nur von irn früchten, nuczen und gulten, was sy des ains jars uber ir notdurftige narung hieten" zur Steuer beitragen und bewilligten schließlich auch nur von dem Einkommen, „was der uber ir zerung und verwesung irr gotsheuser ungeuerlich vorsteen und uberlauffen", den entsprechenden Beitrag.[3])

Man sieht, die Klöster haben offenbar von ihren Gütern in der Regel keine Steuer entrichtet, sie waren von der ordentlichen Steuer kraft Immunität befreit; sie bewilligten aber auch zur außerordentlichen Steuer einen Beitrag nur von dem Einkommen, welches über das zum Unterhalt Notwendige hinausging. Eben in diesem Sinne konnte man

[1]) Font. rer. Austr. II. 18, 16. — [2]) Kollar, Anal. Vindob. 2, 1091. — [3]) Ebenda 1095.

ja das Dotal- und Fundationsgut auffassen und hat das auch vielfach so getan.[1])

Übrigens dürfte auch für das Klostergut der früher festgestellte Gegensatz von Dominikal- oder Eigenbaugut und Lehen bereits erhebliche Bedeutung erlangt haben. Auch bei den Klöstern war ja mit dem steten Anwachsen ihres Grundbesitzes ein beträchtlicher Teil Lehensgut geworden. Selbst die österreichischen Landesherren verschmähten es bereits im 14. Jahrhundert nicht, sich auch von Klöstern solches übertragen zu lassen.[2]) Wir besitzen ebenso wie von den Bistümern auch von einzelnen Klöstern förmliche Verzeichnisse solcher Klosterlehen der Landesherren schon aus dem 14. Jahrhundert.[3])

Man wird aber daneben noch einen Unterschied zu beachten haben. Im Gegensatz zu den Eigenbaugütern der Kirchen, die von der Steuer befreit sind, werden vielfach auch jene Holden aufgefaßt, die einen Teil des Kirchengutes als bäuerliches Lehen zu Erbrecht innehaben. So verwilligten nach den bereits mehrfach zitierten Landtagsverhandlungen von 1442 die bairischen Bischöfe, aber auch der weltliche Adel damals einen entsprechenden Beitrag: von irn leuten und holden, alsuil ir yeder an erbgütern wert hab.[4]) Könnten diese Stellen der späteren Zeit eventuell noch unklar sein, oder anders gedeutet werden — etwa im Sinne des Gegensatzes zu Lehensgütern —, so lassen sich Beispiele aus viel früherer Zeit anführen, die gar keinen Zweifel darüber aufkommen lassen. Ich hebe besonders eine Urkunde von 1299, aus dem Benediktinerkloster Seitenstetten, hier hervor, da sie eine allgemeine Bedeutung beanspruchen darf. Sie ist übrigens eine Bestätigung früher bereits (1261—90) vorhandener Rechte.[5]) Da erscheint nun in der Urkunde des Abtes einem Holden[6]), der zwei ‚lehen'

[1]) Hinschius, Kirchenrecht 3, 19 und 23. — [2]) Vgl. v. Srbik a. a. O. S. 44. — [3]) So von S. Lambrecht in Steiermark aus d. J. 1389, gedr. bei Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogt. Steier (1283—1411) S. 229 n. 2. — [4]) Kollar a. a. O. 1094, vgl. dazu auch ebenda 1096. — [5]) Sie wird ausdrücklich als Erneuerung einer schon vom Abt Rudolf (1261—90) ausgestellten Urkunde bezeichnet. — [6]) So wird der Empfänger in der Aushändigungsformel der Urkunde selbst genannt.

vom Kloster zu Erbrecht innehat, neben dem Jahreszins auch die Verpflichtung auferlegt: und swenne der hertzog, der landesherre ist, oder swer zden selben zeiten landesherre ist, ain hersteur oder ander steur durich des landes not an uns vordert, darzu suln si uns steuren nach ir staten, als ander die erbereht von uns habent.[1])

Das illustriert nun jene spätere Steuerbewilligung aus dem J. 1442 ebenso, wie es auch für die von Seeliger erkannte Differenzierung der Immunitätsrechte einen weiteren Beleg bietet. Tatsächlich ist auch hier der Unterschied zwischen dem im engeren Gutsverband stehenden und dem Leiheland maßgebend für die finanziellen Rechtsfolgen der Immunität.[2]) Auch das Klostergut weist sonach in dieser Beziehung ähnliche Verhältnisse auf, wie wir sie früher für den Grundbesitz der exterritorialen bischöflichen Gewalten in Österreich verfolgen konnten.

Naturgemäß mußte sich nun der verschiedene Charakter der Immunitätsrechte, auf den schon Brunner seinerzeit nachdrücklich hingewiesen hat, in den Rechtsfolgen wirksam äußern. Es ist einmal der Unterschied zu beachten, ob es sich um Immunität von der Landgerichtsbarkeit oder nur um Exemtion von der Vogtei handelt.[3]) Ferner bildete innerhalb dieser Gruppen hinwiederum die Standesqualität des zu Eximierenden ein wesentliches Moment. Die Exemtion der Reichsfürsten — gerade bei den bairischen Bischöfen und deren Kirchengut in Österreich war das maßgebend — findet ob ihres Heerschildes durch die Vermittlung des Königs statt, in dessen Hand die Auflassung der zu übertragenden Rechte seitens des Herzogs zunächst erfolgt.[4]) Den Klöstern und Pfarren gegenüber handhabt der Landesherr ein durchaus selbständiges Exemtionsrecht, sie blieben deshalb auch landsässig.[5])

Die zweite Hauptgruppe kann hier zunächst beiseite gelassen werden, da für die Erhebung der ordentlichen Steuer Exemtion von der Vogtei allein irrelevant war.[6]) Aber auch

---

[1]) Font. rer. Austr. II. 33, 123 nr. CVII. — [2]) Siehe oben S. 9. — [3]) Brunner a. a. O. S. 338. — [4]) Ebenda S. 346 f. — [5]) Ebenda S. 347. — [6]) Siehe oben S. 11 ff.

innerhalb der ersten Hauptgruppe, auf die es hier nur ankommt, wird bei jener Abteilung, wo es sich um die selbständige Ausübung des Exemtionsrechtes durch den Landesherrn handelt, noch ein wesentliches Kriterium in Betracht kommen. Es ist da, wie sich schon aus den Darlegungen Brunners ergibt, ein verschiedener Grad eben hinsichtlich der finanziellen Rechtsfolgen dieser Exemtion in der landesfürstlichen Privilegierung wahrzunehmen. Denn neben zahlreichen Fällen, in welchen außer der Befreiung vom Landgericht auch zugleich die Erlassung aller öffentlichen Leistungen und Abgaben ausgesprochen wird[1]), treten doch auch solche auf, wo entweder gewisse Abgaben noch vorbehalten[2]), oder aber die Zahlung eines Entgeltes ausbedungen wird.[3]) Selbstverständlich konnte auch davon dann der Landesherr im Wege eines neuen Privileges Freiung erteilen.

Besonderes Interesse erregen nun jene Urkunden, die von der Zahlung eines Entgeltes Nachricht geben. Wenig deutlich ist der freisingische Güter betreffende Fall aus dem Jahre 1164. Wir hören nur aus einem Briefe des Bischofs, daß für die Befreiung von der öffentlichen Gewalt fürder ein kleiner Jahreszins zu entrichten sei.[4])

Sehr klar dagegen sehen wir bei dem Kloster Göttweih. Der Herzog hatte dem Kloster Befreiung vom Landgericht verliehen gegen Zahlung von 40 ℔ jährlich, der „Landpfennige", wie es in der Urkunde vom J. 1232 heißt: super quibus solvendis iudici nostro de Tulna, ne aliquam iurisdictionem in homines ecclesie haberet ...[5])

Daß es sich hier nicht etwa um die Ablösung eines dem Landrichter von Tulln selbständig zustehenden Rechtes handeln kann, hat schon Brunner hervorgehoben.[6]) Es läßt sich heute auch nachweisen, daß das Kloster noch mehr als 50 Jahre später „Landpfennige" zahlte, obwohl jene 40 ℔

[1]) So 1187 für Hl. Kreuz Font. II. 11, 16; für Lilienfeld 1209 Meiller, Bab. Reg. 101 Nr. 75; u. a. bei Brunner a. a. O. 348ff. — [2]) Vgl. die Urk. f. d. Kloster Neustift bei Freising von 1164; Mon. Boica 9, 567; auch die für d. Kloster Göttweih von 1195 Font. rer. Austr. II. 52, 75. — [3]) Siehe unten n. 4 u. 5. — [4]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 345 n. 1. — [5]) Font. rer. Austr. II. 51, 112. — [6]) A. a. O. S. 350.

im Jahre 1232 in eine Naturalleistung vom Herzog waren umgewandelt worden. Im Rotulus censuum von c. 1285 finden wir noch die Landpfennige neben dem Marchfutter für eine ganze Reihe von Ämtern dieses Klosters verzeichnet, so zwar, daß sie auf die einzelnen Gutsstücke an Grund und Boden radiziert erscheinen.[1]) Von einer Steuer wird in diesem Zinsrotel nichts berichtet, obwohl die Abgaben an den Landesherrn darin augenscheinlich sorgsam verzeichnet erscheinen.

Halten wir endlich dazu noch die Urkunden für die landesfürstliche Patronatspfarre Hainburg, so wird, meine ich, die Sachlage deutlich werden. Derselben war bereits durch Herzog Leopold († 1230) Befreiung von der Landgerichtsbarkeit erteilt und zugleich alle servitia und exactiones von ihren Gütern und Leuten erlassen worden.[2]) Im Jahre 1234 fügte Herzog Friedrich II. gelegentlich der Bestätigung jenes Privilegs noch das Recht hinzu: ut nullus marschallus noster aut aliquis officialium nostrorum in bonis memoratae ecclesie vel denarios exigat pro steura, vel avenam accipiat, que marchfuter vulgariter nuncupatur.[3]) Wir werden hier trotz des Wortlautes der Urkunde[4]) kaum an ein neues Recht, das erst jetzt verliehen wurde, denken dürfen, es sei denn daß bei der Überlieferung der Vorurkunde[5]) ein dort noch gemachter Vorbehalt ausgelassen worden wäre. Wahrscheinlich sind — wie bei Göttweih — diese Abgaben tatsächlich in der Zwischenzeit doch noch erhoben worden. Möglich wäre auch, daß hier bei einer der landesfürstlichen Patronatspfarren noch eine besondere Erlassung dieser Abgaben notwendig war; denn es lassen sich Spuren dafür nachweisen, daß in Österreich im 13. Jh. der Landesherr bei seinen Patronatskirchen entgegen den Satzungen der Kirche ein Eigentumsrecht an der dos dieser Kirchen grundsätzlich festhielt.[6]) Es könnte somit die Eigenschaft des landesfürstlichen Grundes, von dessen Hinter-

[1]) Font. rer. Austr. II. 51, 172–181. — [2]) Arch. f. österr. Gesch. 6, 312 (undatiert). — [3]) Ebenda S. 314 Nr. 14. — [4]) addimus quoque ... pro gratia speciali a. a. O. — [5]) Das Stück ist nicht mehr im Original erhalten, sondern nur aus einer jüngeren Abschrift publiziert worden. Vgl. auch Meiller, Bab. Reg. 154 Nr. 27. — [6]) Vgl. v. Srbik a. a. O. 95.

sassen die ordentliche Steuer regelmäßig erhoben wurde, hier eventuell noch nachgewirkt haben.[1])

Neben dem Marchfutter tritt hier nun die Erhebung von denarii auf, ganz ebenso wie bei Göttweih. Ich habe deshalb auch seinerzeit angenommen, daß es sich da um Landpfennige handle[2]), die in der Zwischenzeit noch als Entgelt für die Befreiung von der Landgerichtsbarkeit erhoben worden sind. Aber selbst wenn diese Annahme nicht stichhaltig sein sollte, so lehrt ein Vergleich dieses Stückes mit dem für Immunitätsurkunden damals in Österreich üblichen Formular[3]) eines deutlich: Da diese denarii hier ganz ebenso neben dem Markfutter auftreten, wie dort beinahe regelmäßig das ‚lantgerihte‘, so ist eine innere Beziehung zwischen beiden unmittelbar anzunehmen.

Sie werden eingehoben ‚pro steura‘. Das kann gewiß vieldeutig sein und muß nicht im Sinne der ordentlichen Steuer des Landesherrn aufgefaßt werden. Sicherlich! Aber es ist wahrscheinlich und der nächstliegende Schluß doch wohl der, daß die Steuer auf Grund der Landgerichtsbarkeit erhoben wurde, die Landpfennige aber bei Befreiung von dieser eventuell als Entgelt dafür (pro steura) zu entrichten waren.

Eine Bestätigung der hier vertretenen Auffassung bietet auch die Urkunde K. Ottokars für Freising vom J. 1265[4]), die eine Erneuerung bereits früher bestehender Rechte enthält. Da wurden nun die im Landgericht Heybs gesessenen Leute des Freisinger Bischofes (homines ad iurisdictionem et dominium iamtacti domini episcopi pertinentes) neuerlich von allen Abgaben und jeder Evokation der Land- und Stadtrichter befreit gegen Zahlung einer Geldsumme von 3 ℔ Wiener Pfennigen an den Landesherrn: in signum exemptionis huiusmodi et indicium. Man sieht, die Exemtion von der hohen, bezw. Landgerichtsbarkeit ist hier entscheidend auch für die Erhebung von allen wie immer gearteten Abgaben (ab exactionibus quibuslibet). Es handelt sich aber

---

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen Brunners a. a. O. 353. — [2]) Mitteil. d. Instit. 18, 240 n. 4. — [3]) Vgl. Brunner a. a. O. 346 ff., sowie Mitteil. d. Instit. 18, 237 ff. — [4]) Font. rer. Austr. II. 31, 254.

bloß um eine Erneuerung von Rechten, die offenbar generell zufolge der Freising verliehenen Immunität schon bestanden, aber augenscheinlich in Wirklichkeit nicht beachtet wurden, vielleicht weil diese Leute auf Streubesitz innerhalb jenes Landgerichtes saßen.

Bevor wir von den geistlichen Immunitätsherrschaften scheiden, müssen wir noch einmal auf die Zisterzienserklöster zurückkommen. Wir sahen früher, daß sie, obwohl unter der Vogtei des Landesherrn stehend, mindestens teilweise von der ordentlichen Steuer befreit waren.[1]) Nun hat Brunner schon die kaiserlichen Vogteiprivilegien in dem Sinne aufgefaßt, daß sie geradezu auch Immunität von der öffentlichen Gerichtsbarkeit bewirkt hätten.[2]) Ganz unzweifelhaft wird dies aber durch die landesfürstlichen Privilegien bezeugt, welche — wie früher schon erwähnt — dann im Anschluß an jene kaiserlichen Urkunden erteilt worden sind. Nicht nur Freiheit von der Dingvogtei, sondern Exemtion von der Landgerichtsbarkeit wird ausdrücklich da zugleich ausgesprochen. Das läßt sich für Wilhering und Baumgartenberg direkt erweisen.[3]) Bei Lilienfeld legt es der Wortlaut der Urkunde K. Ottokars vom J. 1265 mindestens sehr nahe.[4])

Kann da nicht auffallen, daß die Nachricht, von der, wie es scheint, ältesten Erhebung einer außerordentlichen Steuer durch den österreichischen Landesherrn 1236 gerade aus Hl. Kreuz stammt? Daß wir überhaupt nur daher einen originären Bericht darüber erhalten. Durfte damals nicht gerade dem Annalisten dieses Klosters in Ansehung des kaiserlichen Privilegs von 1227 das Vorgehen des Herzogs Friedrich II. ganz ungeheuerlich erscheinen?[5])

---

[1]) Siehe oben S. 13. — [2]) A. a. O. 370. — [3]) Während die (vielleicht nicht vollständige?) Urk. Herzog Friedrichs II. für Wilhering in dieser Beziehung nur besagt: homines vero eiusdem claustri exemtos esse volumus a generalibus placitis seu privatis, nisi propria venerint voluntate (Oberösterr. UB. 3, 89) schließt die Urk. Ottokars für Baumgartenberg vom J. 1251 an diesen Satz noch die Bestimmung: statuentes, ut nullus nostrorum iudicum vel aliorum officialium seu preconum quicquam iuris sibi de cetero nostro vel alieno nomine vendicare audeat (mit Vorbehalt der Auslieferung todeswürdiger Verbrecher). Ebenda 177. — [4]) Gedr. bei Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 460. — [5]) Die Continuatio Sancruc. II. (Mon. Germ. SS. 9, 638). Knüpft an

Sicherlich ist für Heiligenkreuz, das Mutterkloster der anderen Zisterzen, dieselbe Entwicklung anzunehmen. Dafür spricht entschieden auch, daß Heiligenkreuz und Zwettl bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch K. Ottokar Rechte verliehen wurden, die mit Zuerkennung eines besonderen Gerichtsstandes vor dem Landesherrn für alle Realklagen[1]), beziehungsweise causae maiores überhaupt[2]), über das Maß dessen hinausgingen, was die Befreiung von der Landgerichtsbarkeit schlechthin in sich schloß.[3])

Und eben über die zweitälteste Erhebung einer außerordentlichen Steuer durch den Landesherrn in Österreich, 1277, sind wir genau so wie 1236 wieder durch Nachrichten aus Hl. Kreuz bloß unterrichtet.[4]) Soll das wirklich ganz zufällig sein?

Auch bei den Zisterzienserklöstern[5]) also beruht die Steuerfreiheit auf der Immunität von der Landgerichtsbarkeit, nicht auf der Vogteifreiheit als solcher. Vergleichsweise möchte ich da noch auf ein benachbartes Territorium, das Herzogtum Kärnten, hinweisen, da dort jener Zusammenhang in den Urkunden besonders deutlich hervortritt. Gelegentlich von Schenkungen einzelner Liegenschaften an das steirische Zisterzienserkloster Reun hat dort Herzog Ulrich von Spanheim wiederholt in Urkunden des Jahres 1256 als gemeines Recht aller Zisterzen innerhalb seines Territoriums erklärt: ut ab omni iudiciaria seu exactoria potestate de nostra gratia sint exempta, ut nec iudex noster nec preco vel exactor in eisdem bonis quicquam habeant ordinare.[6])

---

diese Nachricht geradezu die Bemerkung: Initium dolorum fuerunt hec et causa deiectionis sue.

[1]) Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. 99 nr. 48 für Hl. Kreuz. — [2]) Font. rer. Austr. II. 3, 161: Si quid preterea questionis in aliqua magna causa universi iudices habuerint contra ipsos, in nostra decernimus presentia iudicandum. — [3]) Vgl. darüber Brunner a. a. O. 359 n. 1. — [4]) Daß die Historia annorum, aus welcher (Mon. Germ. SS. 9, 653) diese Meldung ursprünglich stammt, nach Hl. Kreuz gehöre, hat Redlich nachgewiesen (Mitt. d. Instit. 3, 517). — [5]) Ganz allgemein wird für die Zisterzienserklöster als Vorrecht zufolge königlicher Privilegierung die Immunität von der Landgerichtsbarkeit durch Herzog Albrecht I. hingestellt in der Urkunde für die jüngere Stiftung Meilan-S. Bernhard vom J. 1294. Font. rer. Austr. II. 6, 163. — [6]) Steir. UB. 3, 281. 282.

Noch auf eine Erscheinung sei in diesem Zusammenhange aufmerksam gemacht, die wohl auch Beachtung verdient. Die beiden einzigen Zeugnisse für das Recht der Umlegung oder Überwälzung landesfürstlicher (außerordentlicher) Steuern auf die klösterlichen Hintersassen sind bis jetzt eben wieder bloß für Zisterzen nachgewiesen worden. Während man früher aus der ältern Zeit nur das Beispiel von Reun in der Steiermark (1316) kannte [1]), hat v. Srbik dasselbe auch bei Zwettl in viel früherer Zeit (1267) belegen können.[2])

Das findet nun nach dem Vorausgehenden seine natürliche Erklärung. Eben die Zisterzienser hatten nicht nur im allgemeinen am längsten an der Eigenbauwirtschaft festgehalten [3]), sie haben (in Österreich) vielfach auch, wohl im Zusammenhange damit, das Recht freien „Stiftens und Störens" (libere instituendi ac destituendi colonos) erlangt [4]), Freistift, und dadurch ihre Kolonen in einer Abhängigkeit gehalten, durch die freie Erbleiheverhältnisse ausgeschlossen waren.[5]) Entfielen sonach gerade hier vielfach jene Klassen von Holden, auf denen die (außerordentliche) Steuer des Landesherrn vornehmlich lastete, so darf anderseits ein Hauptziel bei jenen Privilegien nicht übersehen werden. Die Zisterzienser waren, das sahen wir, allgemein „entvogtet", sie standen direkt unter dem Landesfürsten als obersten Vogt. Sollten ihre Güter und Grundholden nun zur Steuerleistung an den Landesherrn herangezogen werden, so lag die Gefahr nahe, daß zur Einhebung der von den Vogtholden zu entrichtenden Heersteuer ein (Unter-)Vogt, zu jener der Landsteuer aber ein Landrichter einschreite, die sonst ordnungsmäßig dazu berufen waren.[6]) Und dagegen eben sollten derartige Privilegien des Landesherrn

[1]) Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. 166 nr. 87. — [2]) A. a. O. S. 134. — Jedoch ist seine Annahme, daß solche Privilegien später sehr häufig erteilt wurden, kaum faktisch zu belegen. — [3]) Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. 3. 1, 265. — [4]) So war Aldersbach 1282 bereits im Besitze dieses Rechtes. Winter, Österr. Weistümer 8, 743 n. 1 § 5; so erlangte Reun in der Steiermark eben 1316 zugleich auch das Recht: ut in omnibus bonis possessionibus sive prediis suis . . . ipsi fratres possint libere instituere et destituere colonos a. a. O. — [5]) Vgl. meine Ausführungen in Österr. Urbare I. 1 Einl. p. CXLII ff. — [6]) Siehe oben S. 17. — Vgl. dazu auch v. Srbik a. a. O. 87 n. 3.

auch Sicherheit bieten. Schon der Wortlaut der Zwettler Urkunde deutet das an: Si vero nos aliquam summam eisdem fratribus pro nostra terrarum necessitate duximus imponendam, ipsi fratris hanc a suis hominibus debebunt colligere et per se quibus iusserimus assignare.[1]) Noch deutlicher aber spricht das Privileg für Reun: Ut composiciones que steure nominantur, quociens eas terre principi servire contigerit, ab eisdem colonis et officialibus suis valeant exigere et sine impedimento quolibet extorquere super premissis omnibus et singulis nullo prorsus advocato delegato bonorum eorum iudice vel potente ab ipsis fratribus aliquatenus requisito.[2])

Gerade da lagen ja Anlässe vor, die, wie wir gesehen haben, gern benützt wurden, um in die geistlichen Immunitätsrechte Bresche zu legen.[3])

Zu diesen Beobachtungen stimmt auch, wenn das Baumgartenberger Formelbuch gelegentlich der Besprechung der aus der Vogtei sich ergebenden Rechte und Steuern bemerkt: a talibus tamen ordo noster exemptus est, quoniam nullus advocatus potest sibi in rebus nostris tale ius vendicare.[4])

Diese Zisterzienserklöster waren im ganzen somit günstiger gestellt als die übrigen Landesklöster, da sie neben der mit jenen gemeinsamen Immunität von der Landgerichtsbarkeit auch noch von der Ding- oder Kastenvogtei befreit waren, die bald besonders drückend wurde und geradezu die Vorteile der Immunität in Frage stellte.[5])

Fassen wir also die Befreiung von der Landgerichtsbarkeit als Rechtsgrund der Steuerfreiheit auf, dann klären sich auch ganz ungezwungen die Nachrichten, welche die Quellen über die Stellung des weltlichen Adels zur Steuerhoheit des österreichischen Landesherrn bieten. Da, wie bekannt[6]), in Österreich schon vermöge der Markverfassung eigentliche Grafengeschlechter kaum vorhanden und

---

[1]) Font. rer. Austr. II. 3, 160 (1267). — [2]) Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. 167 nr. 87 (1316). — [3]) Siehe oben S. 17 ff. — [4]) Font. rer. Austr. II. 25, 78. — [5]) Vgl. dazu v. Srbik a. a. O. 86. — [6]) Vgl. darüber Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 231. 236 ff.

auch von den wenigen Titulargrafen einige schon im 13. Jahrhundert ausgestorben waren, kommen für die Zeit, da man von einer Landesherrschaft recht eigentlich erst sprechen kann, vornehmlich die Ministerialen und Ritter in Betracht. Denn auch die Freiherren sind hier sehr spärlich gewesen.

Diese Ministerialen waren nun in Österreich ursprünglich, und zwar noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nicht steuerfrei. Das ergibt doch jedenfalls ein Blick auf die Steiermark. Die steirischen Ministerialen haben 1186, da sie kurz vor dem Übergang der Landesherrschaft an den Herzog von Österreich ihre Rechte sich von ihrem bisherigen Landesfürsten verbriefen ließen, in die Georgenberger Handfeste auch den Satz aufnehmen lassen: Ab ininfestationibus et exactionibus, quas per precones Austrie fieri cognovimus, terram nostrę ditionis, sicut actenus extitit, exemptam esse decernimus.[1]) Ich habe auch schon an anderer Stelle darauf hingewiesen[2]), daß eben diese Beobachtung u. a. gegen die Annahme Koglers spreche, als ob die Kriegsdienstleistung den Rechtsgrund für die Steuerfreiheit des Adels gebildet habe. Eben auf diesen Ministerialen, die also in Österreich ursprünglich steuerpflichtig waren, lastete ja der Kriegsdienst vornehmlich.

Die Belege, aus denen sich eine Steuerfreiheit des Adels entnehmen läßt, fallen aber erst in eine Zeit, als derselbe die Exemtion seiner Güter von der öffentlichen Gerichtsbarkeit bereits erlangt hatte. Das war in Österreich aber schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wo nicht noch früher, ganz allgemein der Fall.[3]) So erklärt sich bei unserer Annahme ganz natürlich, weshalb die Ministerialen von der ordentlichen Steuer eximiert waren.

Wir verstehen nun auch, daß die österreichischen Landherren bei der Aufzeichnung ihrer Rechte (im Landrecht

---

[1]) Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 21 nr. 13. — [2]) Götting. Gel. Anz. 1903 S. 76. — [3]) Selbst wenn der entsprechende Artikel des Österr. Landrechtes kürzerer Fassung (Schwind-Dopsch 65 Art. 46) nicht in die Babenbergerzeit gehören, sondern in die Zeit K. Rudolfs zu setzen sein sollte, erscheint dieses Recht als commune ius ministerialium durch die Urk. Ottokars für Hl. Kreuz von 1265 hinreichend bezeugt (Schwind-Dopsch S. 99 Nr. 48), die solches zur Voraussetzung hat.

kürzerer Fassung) Wert darauf legten, an der entsprechenden Stelle, welche diese Immunität von der Landgerichtsbarkeit enthält (Art. 46), die Ausdehnung derselben auf alles in ihrer unmittelbaren Nutzung stehende Gut, unbeschadet des verschiedenen Rechtstitels, auf welchen sich diese gründete, zu betonen: Es sol dhain landrichter auf dhaines grafen gût, auf dhaines freien gût, noch auf dhaines dienstmans gût, die ze recht zu dem land gehorent, ob si es in urbar habent, ob si es verlihen habent, ob si es in vogtai habent, nicht ze schaffen haben.

Anders freilich die außerordentliche Steuer des Landesherrn. Als Rechtsgrund, das muß doch betont werden, wird stets und auch in den ältesten Fällen ihrer Erhebung die Not des Landes hervorgehoben.[1]) Es wird begreiflich, daß es dazu erst kommen konnte, seitdem eine einheitliche Landesherrschaft erstanden war. Für das Wesen der Entwicklung ist gewiß ebenso bezeichnend, daß der Rechtssatz eben in dem Moment zuerst auftaucht, da die Landeshoheit sich zu bilden beginnt (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts)[2]), wie der Umstand, daß bei der förmlichen Anerkennung desselben als Territorialstaatsrecht die Zustimmung der maiores vel meliores terrae als Erfordernis erklärt wurde.[3])

Diese Beschränkung des landesherrlichen Steuererhebungsrechtes war in dem Momente begründet, als dasselbe mit außerordentlichen Forderungen auch das Gut der geistlichen und weltlichen Großen sich nutzbar zu machen suchte, das bisher vermöge der Immunität von der (ordentlichen) Steuer verschont geblieben war. Bekanntlich lag in diesem Konsensrecht die Wurzel für das spätere landständische Steuerbewilligungsrecht. Auch später tritt der gleiche Rechtsgrund wieder ausdrücklich hervor: des Landes

---

[1]) Vgl. besonders die Urk. K. Rudolfs von 1277, Schwind-Dopsch S. 111 nr. 54: tante necessitatis articulus, qui nos et imperium cohartabat. — [2]) Bereits 1183 hat der Erzbischof von Mainz es als ‚consuetudo' erklärt, daß alle Bischöfe und die anderen Landesherren exactiones sive peticiones ausschreiben: quotiens inevitabilis necessitas urget. Nach Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 9 n. 3. — [3]) Vgl. das Urteil des Reichshofsgerichtes vom 1. Mai 1231 Mon. Germ. LL. 2, 283. Dazu Luschin a. a. O. S. 208.

Not. Sollte aber die außerordentliche Steuer eine Hilfe sein zur Abwendung der Landesnot, dann konnte der Adel wohl mit Recht darauf verweisen, daß er dafür gerade — es handelte sich gewöhnlich um einen Krieg — ohnedies durch seine persönliche Dienstleistung bereits ausgiebig beitrage. Ausdrücklich wurde das z. B. 1442 in Niederösterreich geltend gemacht: wie in auf ire geslosser zu behüttung und fürzesehen mit purkhut, söldnern, jarsoldner und in ander weg merklich darlegen und kostung gee; und wie sy auch sunst, wann es notdurft vordert, mit irm geraisigem volkch in aigen person wider die feint dem land zu bschittung(!) auf sein mussen.[1] Der Adel nahm für sich bezeichnenderweise ganz denselben Rechtsstandpunkt ein, wie die Bischöfe von Passau und Freising. Auch der weltliche Adel machte für seine Eigenbau-, beziehungsweise Dominikalgüter Steuerfreiheit geltend.[2] Zu einem solchen Unterschied wäre aber kein Grund einzusehen, wenn die Kriegsdienstpflicht den Rechtsgrund für die Steuerfreiheit gebildet hätte. Der Irrtum dürfte wohl vielfach nur in der Forschung gelegen haben, daß sie zu wenig die außerordentlichen von den ordentlichen Steuern auseinandergehalten, und einen Freiungsgrund, den der Adel mit Recht oft gegen die außerordentlichen Steuern geltend machte, für den eigentlichen Rechtsgrund auch hinsichtlich der Freiheit von der ordentlichen Steuer angesehen hat.[3])

Im ganzen aber sahen wir: Steuerfreiheit wird durch die Exemtion von der ordentlichen öffentlichen Gerichtsbarkeit bewirkt. Die hohe oder Landgerichtsbarkeit hat somit den Rechtsgrund für die Erhebung der ordentlichen direkten Steuer auch in Österreich gebildet. Was v. Below für Deutschland ganz allgemein angenommen hat[4]), findet hier einen neuen und nachdrücklichen Beleg. Nicht die Vogtei- oder Grundherrlichkeit (v. Luschin), auch nicht der Heerbann (Kogler) kann als Rechtsgrund dafür die Besonderheit

[1]) Kollar, Anal. Vindob. 2, 1093 f. — [2]) Ebenda, sowie S. 1077. — [3]) Darauf habe ich schon gegenüber Kogler, der auch in diesen Fehler verfiel, hingewiesen; Gött. Gel. Anz. 1903 S. 75 f. — [4]) Histor. Zeitschr. 58, 196 und häufig sonst, wie auch in den zahlreichen Schriften seiner Schüler.

der Quellennachrichten erklären. Auch die ganze Steuerverwaltung weist darauf hin. Daß die Einhebung der Steuern durch die iudices oder deren Unterbeamte, die precones, erfolgt, daß die behufs praktischer Durchführung von Steuerbefreiungen erlassenen landesfürstlichen Mandate an die iudices gerichtet erscheinen u. a. m.[1])

Die österreichische Entwicklung läßt aber noch mehr deutlich werden. Eine Erhebung von Abgaben auf Grund desselben Rechtstitels fand offenbar auch schon in früherer Zeit statt. Darauf weisen die ältesten Immunitätsurkunden, welche von dem deutschen Könige als Inhaber des Exemtionsrechtes auch für Österreich ausgestellt wurden.[2]) Wie es aber zur Übung eines selbständigen Exemtionsrechtes in Österreich erst seit 1156, dem Privilegium Minus, gekommen ist, das dem neuen Herzog eine geschlossene Gerichtsgewalt für sein Herzogtum von Reichs wegen sicherte, so ist auch seit dieser Zeit erst eine Spur von Steuern zu entdecken; in den Immunitätsverleihungen schwindet dann immer mehr die Bemerkung, daß die Rechte, um deren Erlassung es sich da handelt (lantgerihte, marchfutter, Burgwerk), dem Herzog vom Reich geliehen sind.[3])

Man wird in Österreich von ordentlichen direkten Steuern zwar nicht erst im 13. Jahrhundert (Werunsky), aber kaum vor 1156 sprechen können: als eine selbständige Landesherrschaft sich zu erheben begann.

---

[1]) Vgl. meine Bemerkungen in Österr. Urbare I. 1, Einl. p. LXXXIII. Die näheren Nachweise wird die von mir bereits früher angekündigte Schrift von W. Levec bringen, deren Erscheinen (in meinen Forschungen z. inneren Gesch. Österr.) leider durch eine längere Krankheit und den Todesfall des Verf. verzögert wurde. Ich hoffe aber, daß die im Nachlasse erhaltenen Aufzeichnungen durch einen andern von meinen Schülern werden ergänzt und bald druckfähig gemacht werden können. — [2]) Vgl. Brunner a. a. O. 341 ff. — [3]) Vgl. meine Bemerkungen, Mitt. d. Instit. 18, 237 n. 3.

II.

Das Eigentum am Kieler Hafen.

Von

Richard Schröder.

Die Ansprüche der Stadt Kiel auf das ganze Gebiet der Kieler Föhrde stützen sich in erster Reihe auf eine Schenkung des Herzogs Waldemar V. von Schleswig vom 25. Juni 1334. Der Herzog erklärte: „nos — — — eisdem civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehovede, quem iam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possederunt, cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus, omnimode dimisisse et donasse“ [1]). Es handelte sich nur um den schleswigschen Teil der Föhrde, über den der Herzog allein verfügen konnte, und zwar von der (jetzt in den Nord-Ostsee-Kanal aufgegangenen) Levensau bis Bülckhöved, d. h. der Landzunge Bülkerhuk. Über eine Verleihung des holsteinischen Teils der Föhrde besitzen wir keine Urkunden, da aber das Kieler Weichbild bis zur Levensau reichte [2]) und die Berechtigung der Stadt sich

---

[1]) Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden 3, 485, Nr. 850. — [2]) Privileg Christians I. von 1461: Ok so geve wii deme — rade tome Kiile — — vullemacht, de stad tome Kiile to beterende in buwente, tornen, muren unde graven, wor en begweme dunket — — — binnen unde buten, so verne ere Lubessche recht keret, wente an de lantwere, nemeliken bet up de Levessow. Inwieweit die von Graf Gerhard I. 1271 festgesetzte Abgrenzung des Kieler Stadtgebietes (Hasse a. a. O. 2, 173 Nr 418) hiermit übereinstimmt, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls verdient aber die in einem angeblichen Privileg des Grafen Johann I. von 1242 (Hasse 1, 281. Urk.-Samml. d. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Ges. f. vaterl. Gesch. 1, 475) enthaltene Bestimmung über die „terminos civitatis Holsatorum qui dicuntur wicbeled“ keinen Glauben, da diese schon durch ihren Inhalt auffallende Urkunde nur in zwei Abschriften des 18. Jahrhunderts

nach Ausweis späterer Bestätigungen auch auf die ganze holsteinische Föhrde bis zu der Landzunge Wischhöved erstreckte, so muß man annehmen, daß diese Verleihung schon lange vor 1334 erfolgt war. Nur so läßt es sich verstehen, wenn die Schenkungsurkunde Waldemars durchblicken läßt, daß die Kieler tatsächlich schon seit längerer Zeit ihre Berechtigung auch auf den schleswigschen Teil der Föhrde ausgedehnt hatten („quem iam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possederunt").

Die Zuwendung Waldemars erfolgte auf Befürwortung der Grafen Gerhard III. und Johann III. von Holstein („ob favorem dilectorum consanguineorum nostrorum Gherardi et Iohannis comitum Holtzacie et Stormarie"), von denen der erstere damals noch Vormund des erst neunzehnjährigen Herzogs Waldemar war. Da ebendiese der Stadt Kiel im Jahre 1315 eine Bestätigung aller ihrer bisherigen Freiheiten erteilt und ihr das Recht der Stadt Lübeck verliehen hatten[1]), so darf man wohl annehmen, daß in diesen Freiheiten schon damals auch die Rechte an der Föhrde, soweit sie zu Holstein gehörte, mit inbegriffen waren.

überliefert ist, die aus den Kollektaneen eines notorischen Fälschers stammen. Vgl. Hille, Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 31, 89 ff.

[1]) Hasse a. a. O. 3, 170 Nr. 323: „unde gheven alle de vrighehet in unde mach[t], de se van unsen vorevaren hadden hat, unde dar to gans unde vri Lôbes reit, alse vullkomen alse de stat to Lubeke in binnen hevet, unde vri to brûkende." Dazu Privileg des Grafen Johann II. von 1317 (3, 188 Nr. 351): „Item damus eidem nostre civitati Kyl liberum ius Lubicense, quale civitas Lubeke utitur in sua civitate, approbantes confirmantes omnes libertates, littera et privilegia sibi a nobis et nostris progenitoribus et antecessoribus datas et confirmatas." Auf Gerhard III. von Holstein-Rendsburg und Johann III. von Holstein-Plön führte auch das Privileg Christians I. von 1461 die Bewidmung Kiels mit dem Lübischen Rechte zurück: „Int erste so geve wii en unde eren nakomelingen vor uns, unse erven unde nakomelinge vrii Lubesch recht to brukende binnen unde buten, alse se dat suslange vrigest gebruket hebben unde en van greven Gherde to Holsten unde Reynoldesborch unde van greve Johanne, dessulven greve Gherdes sone, gegeven unde vorsegelt is." Ein Irrtum bestand nur insofern, als Johann III. nicht der Sohn, sondern der Vetter Gerhards III. und ein Sohn Gerhards II. war. Ob eine Bewidmung der Stadt mit dem Lübischen Rechte auch schon vor 1315 stattgefunden hatte, muß

Bestätigt wurde die Schenkung Waldemars 1390 von den Grafen Nikolaus und Gerhard VI. von Holstein, von denen der letztere seit 1386 auch Herzog von Schleswig war; nur die Zollgerechtsame auf der schleswigschen Seite wurden dem Herzog vorbehalten (theoloneo tamen in ducatu Jucie excepto)[1]).

Eine wiederholte Bestätigung, und zwar unter erheblicher Erweiterung, erhielten die Privilegien Waldemars und Gerhards am 2. März 1461 durch den neugekorenen Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein, König Christian I. von Dänemark: „Vortmer geve wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mit alleme genete, wente in de apenbaren zee, beide siiden mit deme vorstrande, alse se de van oldinges in besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben, doch so verne dat id uns, unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.“ Hier wurde zum ersten Male ausdrücklich ausgesprochen, daß sich das Recht der Kieler auf die ganze Föhrde, holsteinischen wie schleswigschen Anteils, und zwar gleichzeitig unter Ausdehnung auf den Vorstrand, erstreckte. Durch die Bestätigung des Dänenkönigs wurde auch die erforderliche lehnsherrliche Genehmigung nachgeholt, die man 1334 mit Rücksicht auf die damaligen dänischen Wirren offenbar als überflüssig angesehen hatte.

Von den späteren Bestätigungen der Privilegien von 1334, 1390 und 1461 ist nur die des Herzogs Christian Albrecht von 1661 bemerkenswert: „erneuern und bestetigen — — — Unser stadt Kiehl alle und jede von — — Unsern löblichen vorfahren habende privilegia, freiheiten, gerechtigkeiten und gnaden, in allermaßen als wann dieselbe von worten zu worten hierinnen wiederholet, specificiret und geschrieben weren, als nehmlichen daß bürgermeister und rath mügen — — — — die Kieler Vöhrde mit allem genies bis in die offenbare see, mit den vorstränden an beeden

dahingestellt bleiben, da das dafür angeführte Privileg von 1232 wenigstens in der Gestalt, in welcher es vorliegt, nicht echt sein kann, das angebliche Privileg von 1242 aber überhaupt unglaubwürdig ist.

[1]) Urk.-Sammlung 1, 492.

seiten bis Bülck- und Wischhövet, eigenthümblich besizen und genießen, secundum privileg. Woldemari ducis Jutiae de anno 1334 et confirmat. privil. reg. Christierni de anno 1461 § 2, privil. Nicolai et Gerhardi comit. de anno 1390"[1]).

An die Privilegien von 1334 und 1461 knüpft sich ein alter Streit, der erst in neuester Zeit durch eine Klage der Stadt Kiel gegen das Reich und den preußischen Fiskus der endgiltigen gerichtlichen Entscheidung unterbreitet worden ist. Indem die Stadt aus den genannten Privilegien für sich ein nur durch den öffentlichen Gebrauch beschränktes Privateigentum an der Föhrde und ihrem Vorstrande ableitete, beanspruchte sie für das durch den Kriegshafen und militärische Anlagen in Anspruch genommene Gelände eine bedeutende Geldentschädigung, die ihr von gegnerischer Seite verweigert wurde, da es sich in den genannten Privilegien nicht um die Übertragung des Eigentums, sondern nur um die Verleihung von Hoheitsrechten oder von beschränkten Nutzungsrechten gehandelt habe. Nachdem das Kieler Landgericht der Klage in erster Instanz stattgegeben hatte, ist im Herbst 1904 von seiten des Oberlandesgerichts in Kiel auf Abweisung der Klage erkannt worden[2]).

Gegenüber dem mittelalterlichen Staatsrecht, dem der scharfe Gegensatz der Gerechtsame öffentlichen und privaten Rechtes unbekannt war, läßt sich nicht behaupten, daß ein nach heutiger Auffassung unveräußerlicher Meeresteil in das Eigentum einer Stadtgemeinde nicht habe übertragen werden können. Besonders beachtenswert ist das bis zum 13. Jahrhundert zurückgehende Eigentum der Stadt Stralsund an

---

[1]) Wörtlich gleichlautend das Privileg des Herzogs Friedrich von 1690. Wesentlich übereinstimmend auch die letzte ausführliche Bestätigung des Großfürsten Paul Petrowitz von 1765 (§ 19): „Daß juxta privilegium des weiland Hertzogs Waldemari von Jütland de anno 1334 wie auch derer Grafen Nicolai et Gerhardi de anno 1390 und der von weiland Könige Christiano I. geschehenen Confirmation der Kielischen Stadt Privilegien de anno 1461 § 2 von der Stadt die Kieler-Vöhrde mit allen Genieß biß in die offenbare See, mit deren Vorstranden an beiden Seiten bis Bülck und Wieck-Hövet, eigenthümlich zu besitzen und zu genießen." — [2]) Über frühere Rechtshändel der Stadt Kiel in der gleichen Frage vgl. Hille a. a. O. 100ff.

dem ganzen Fahrwasser (Sund) zwischen Stralsund und Altefähre, mit Einschluß des beiderseitigen Vorstrandes, dessen Fortdauer bis in die Gegenwart durch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stettin vom 28. März 1882 und des Reichsgerichts vom 21. November 1882 (in Sachen Stralsund wider Badewirt Ewert) anerkannt worden ist. Schon ein Privileg des Fürsten Wizlaw II. von Rügen v. J. 1290 bestimmte: „Habeant eciam dicti nostri consules, burgenses et eorum perpetui successores integram ac meram proprietatem cum omni libertate et iure super omnia bona, villas, curias et agros, que ipsi ad suum usum proprium et nostre civitatis utilitatem predicte emerunt vel emere poterunt in futurum, a dicta nostra civitate circulariter ad unum miliare ex utraque parte aque salse computandum, in quibus nobis, nostris successoribus et heredibus nichil reservamus“ [1]). War die Meerenge in diesem Privileg noch nicht ausdrücklich erwähnt, so hieß es bereits in der Sühne zwischen Wizlaw III. und der Stadt Stralsund vom Jahre 1314: „Vortmer geve wi en ganzen eghendom eweliken unde yummer over de stad Stralessunde unde over al, dat binnen erer scheide is, an lande, watere, versch unde solt — — —; binnen desser vorbenomeden scheide in beiden siden des overs unde des strandes, mit dem ganzen eghendom, mit vriheit unde mit visgherie, mit aller nut to stades rechte“ [2]). Durch Privileg von 1321 erklärte derselbe Fürst: „dat wi — — user stat tome Stralessunde eweliken gheven unde ghelaten hebben, also lank alse ere scheide is des solten wateres, den vorstrant an beiden siden des solten wateres, beide to Ruyen unde oppe desse side dar de stad tome Stralessunde licht, mit alleme eghendome, tho eres stades rechte“ [3]). — Daß derartige Verleihungen auch in Holstein möglich waren, ergibt sich aus einem Privileg des Grafen Johann II. von 1293 für die Stadt Neustadt (Neuenkrempe): „Annuimus etiam, ut aqua maris sit etiam libera inter villam Rockentin et Hollm, et nihilominus aqua inter distinctiones supernas nominatas sit eisdem [d. h. dem

---

[1]) Fabricius, Rügische Urkunden III., Urk. Nr. 205 S. 73. — [2]) Ebd. IV., Urk. Nr. 441 S. 30. — [3]) Ebd. IV., Urk. Nr. 584 S. 57.

Rate und den Bürgern der Stadt] appropriata"[1]). Hier handelte es sich allerdings nur um einen kleinen Teil der Lübecker Bucht, aber dieser wurde der Stadt Neustadt jedenfalls zu Eigentum überwiesen („appropriata"), ebenso wie Stralsund an dem Sund und seinem Vorstrand das Eigentum („integra ac mera proprietas", „ganzen eghendom", „allen eghendom") erhielt. Mit denselben Ausdrücken („iure proprietatis perpetuo possidenda") hatten die Kieler 1259 eine Landschenkung von Graf Johann I. und 1286 von Johann II. („iure proprietatis perpetuo donavimus disponendi ad suos usus, secundum quod placuerit tempore successivo") erhalten[2]).

Für die Auslegung der Schenkung Waldemars V. von 1334 ist zunächst die Bedeutung des Wortes „cum" aus ähnlichen Redewendungen in dem zeitgenössischen Urkundengebrauche Niedersachsens festzustellen. Im Jahre 1256 schenken die Grafen Johann I. und Gerhard I. an Hamburg eine Allmende „cum proprietate nobis pertinente" (Hasse 2, 45 Nr. 112). Das Kloster Ütersen erhält 1285 von Graf Adolf V. die Erlaubnis eines beschränkten Grunderwerbes „per omne dominium nostrum terre Holzacie et Stormarie emendi et conparandi pro 1000 marcis denariorum Hamburgensium cum omni proprietate et libertate" (ebd. 2, 269 Nr. 673). Der Stadt Mölln schenken 1302 die Herzöge Johann II. und Albrecht III. von Sachsen das Dorf Pinnau „cum omni iure quod in ea habere videbamur, tam in proprietate quam in aliis pensionibus quibuscumque" (ebd. 3, 13 Nr. 25). Die Gebrüder von Plessen verkaufen 1337 zwei Dörfer „cum omni iure, — — cum omni proprietate, dominio, comoditate ac ecclesiastica libertate" (Meklenb. Urk.-B. Nr. 5803). König Christoph von Dänemark belehnt 1329 die meklenburgischen Fürsten mit gewissen Gebieten „cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, proprietatibus, dominiis, iudiciis, districtibus, iuribus et attinentiis suis universis" (ebd. Nr. 5066). Nach einer Urkunde von 1334 werden übertragen „omnia et singula bona, redditus et proventus cum omni iure, utilitate et proprietate

[1]) Hasse a. a. O. 2, 343 Nr. 826. — [2]) Ebd. 2, 76 Nr. 176; 2, 283 Nr. 695.

— —, cum omni dominio" (Nr. 5543), nach einer anderen von 1343 „cum integro veteris possessionis dominio et cum vera proprietate" (Nr. 6360). In allen diesen Urkunden, denen sich die angeführten Stralsunder Privilegien von 1314 und 1321 anreihen, hat die Präposition keine kumulative, sondern eine deklaratorische Bedeutung: sie fügt dem vorher genannten Gegenstande der Übertragung nicht noch andere hinzu, sondern sie beschreibt entweder seine Bestandteile (so die Urkunde von 1329) oder sie zählt, und dies ist die Regel, die Rechte auf, die an dem Gegenstande übertragen werden sollen. So besagt auch das Waldemarische Privileg nicht, daß die Stadt Kiel den näher beschriebenen Teil der Föhrde („totum plenum et liberum portum") und außerdem die „libertas" und das „dominium" haben solle, sondern ihr wird das „dominium" an jenem und die Freiheit in der Benutzung des Hafens, so wie sie beides tatsächlich schon lange ausgeübt hat, nunmehr ausdrücklich eingeräumt.

Das technische Wort für „Eigentum" im mittelalterlichen Latein, zumal in Niedersachsen, war nicht „dominium", sondern „proprietas", nur in süddeutschen Urkunden hat sich das aus dem römischen Recht überlieferte „dominium" noch bis in das Mittelalter hinein erhalten, wenn auch mehr und mehr gegenüber dem vordringenden „proprietas" zurückweichend. So begegnet es noch Straßburger Urk.-B. I S. 90 (1160) und 462 (1266). Ebenda S. 333 (1259) findet sich „iure dominii seu proprietario". Weitere Beispiele bei Kraut, Grundriß § 73 Nr. 7 (1282) und 9 (1302). Der Grund für die allmähliche Änderung des Sprachgebrauches lag in der zunehmenden Ausstattung des Grundeigentums mit Hoheitsrechten. Je mehr die größeren Grundeigentümer zu Grundherren wurden, desto mehr wurde es üblich, das Wort „dominium" auf ihre grundherrlichen und dann weiter überhaupt auf Herrschaftsrechte zu beziehen, während sich für das mit keiner Grundherrschaft verbundene reine Sacheigentum die Bezeichnung „proprietas" als allein technischer Ausdruck einbürgerte[1]).

[1]) Vgl. Heusler, Inst. d. deutsch. Privatrechts 1, 33. 95. 285. 316; 2, 48f.

Für den Sprachgebrauch Norddeutschlands bezeichnend ist ein Hofgerichtsurteil des Herzogs Erich von Sachsen von 1314 über die Frage, ob jemand, der mit Zustimmung seiner Söhne „vendidit proprietatem aliquot mansorum“, eine Anfechtung von seiten der Enkel zu befürchten habe: „utrum filii filiorum illorum, quorum consensu factum est, possint inpetere de iure proprietatem, venditam ab avo“[1]). Der Stadt Hamburg verkaufte Graf Adolf V. von Holstein 1306 den vierten Teil der Alster „cum omni iure, libertate, utilitate ac proprietate, quibus nobis pertinet et sicut ad nos devenit a nostris precessoribus, — — — hereditario iure ac proprietario vigore“, mit Einräumung freien Verfügungsrechtes; wörtlich wiederholt wurde diese Urkunde 1309 von Graf Johann II. und 1310, unter Ausdehnung auf die halbe Alster, von Graf Adolf VI. (Hasse III Nr. 112, 197, 213). Häufig bringen die Urkunden das Wort zugleich mit der deutschen Übersetzung: „proprietatem quod dicitur egendom teutonice“ (Meklenb. UB. Nr. 1571 v. J. 1281; Nr. 2165 v. J. 1292); „proprietatem que vulgo eghendom dicitur“ (ebd. Nr. 2789 von 1302, Nr. 3096 von 1306); „proprietate, que eghendom dicitur, tanta libertate pociamini, ad quantum in partibus Sclavie hoc vocabulum eghendom lacius se extendit“ (ebd. Nr. 4126 von 1319); „decimarum proprietatem que egendum dicitur“ (Hasse 3, 130, Nr. 249, Urkunde des Grafen Johann II. von Holstein v. J. 1312).

Die deutsche Übersetzung von „dominium“ war nicht „Eigentum“, sondern „Herrschaft“. Beweis u. a. die in beiden Sprachen überlieferte Urkunde Kaiser Karls IV. von 1348 über die Erhebung Meklenburgs zum Reichsfürstentum: „ipsorum dominium in principatum et ducatum sublimare et erigere, — — — — cum omnibus dominiis, libertatibus, iuribus, honoribus, dignitate et consuetudinibus suis“ [„in ir herschaft zu einem furstentuem und herzogentuem geruchten genedichlichen zu machen — — — —, mit allen herscheften, freiheiten, rechten, eren, wirden und gewonheiten“][2]).

Die Bedeutung von „dominium“ und „herschaft“ war

[1]) Hasse a. a. O. 3, 153 Nr. 295. — [2]) Meklenb. UB. Nr. 6860.

eine mehrfache. In der angeführten Urkunde Karls IV. wird einmal ein nichtfürstliches Territorium darunter verstanden, weiterhin aber bezeichnet dasselbe Wort auch gewisse Unterbezirke eines Territoriums[1]). Sehr häufig ist die Bedeutung „Herrschaftsgebiet", die aber für die hier vorliegende Frage ebensowenig wie die beiden vorerwähnten in Betracht kommt. Berücksichtigung dagegen verdient die überaus verbreitete Verbindung von „dominium" und „proprietas", „herschop" und „egendom". Schon in der bekannten Urkunde des Kaisers Friedrich II. über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig i. J. 1235 (Mon. Germ., Const. imperatorum 2, 263) heißt es: „Otto de Luneburch — — — proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eigen, — — in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit — —. Nos autem — —, quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus [weiterhin heißt es davon: „in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum"], in presentia principum in imperium transtulimus — —. Civitatem insuper de Brunswich, cuius medietatem proprietatis dominii a marchione de Baden et reliquam medietatem a duce Bawarie — — emimus — —, similiter — imperio concessimus, proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes."

Derartige Redewendungen sind in niedersächsischen Urkunden außerordentlich zahlreich und bei vielen könnte man versucht sein, an eine bloße Häufung gleichbedeutender Ausdrücke zu denken. Deshalb mögen hier nur solche Beispiele hervorgehoben werden, aus denen die Verschiedenheit der Begriffe deutlich hervorgeht. Meklenb. UB. Nr. 5543 (1334): „omnia et singula bona, redditus et proventus cum omni iure, utilitate et proprietate, infra metas . . ville D. et camporum W. comprehensa, cum omni dominio, prout ad predictum abbatem — — spectare noscebantur." Ebd. Nr. 6360 (1343): „cum integro veteris possessionis dominio et cum vera proprietate." Ebd. Nr. 6165 (1341): „den egendom und alle unse herschop — —, mit allem egen-

[1]) Vgl. ebd. Nr. 4424: sicut ad dominium Rozstokense spectaverat.

dome und gerechticheit, — — uns und unsen erven — — in den vorbenomten renten und viskerien — — nine gerechticheit ofte herschop beholdende." Ebd. Nr. 6274 (1343): „dat desulvige upboringe mit ehrem ganzen egendome, herlicheit und allen erem rechten" übergehen soll. Ebd. Nr. 6779 (1347): „desse slote unde land mit mannen, mit denste, mit gulde, mit nut und vrucht, meinleken mit alleme egendome und mit aller herscop." Vgl. auch Nr. 6064 (1340), 6130 (1341).

Hat man schon bei diesen Urkunden den Eindruck, daß sie das privatrechtliche Eigentum und die mit ihm im Mittelalter so häufig verbundenen grundherrlichen Rechte auseinander halten wollen, so wird diese Auffassung ganz besonders durch solche Urkunden bestärkt, bei denen lehnrechtliche Verhältnisse (dominium directum und dominium utile) in Betracht kommen. Im Jahre 1274 (Hasse 2, 195 Nr. 481) verkaufte ein Vasall der Grafen Gerhard, Adolf und Johann von Holstein ein von diesen lehnrühriges Aalwehr an das Kloster Preetz. Die Grafen erklärten: „Et quoniam dominium rei vendite ad nos pertinuit, postulabat a nobis idem miles, tanquam a dominis principalibus, quatinus venditionem ipsam ratam haberemus, resignans in manus nostras — — feodum libere et spontanea voluntate. Nos vero huiusmodi resignatione recepta — — contulimus et tradidimus iure proprietatis perpetuo possidendum." Hier ist „dominium" das Obereigentum des Lehnsherrn; erst nachdem der Käufer vom Lehnsmann das dominium utile und vom Lehnsherrn das dominium directum erlangt hat, ist das privatrechtliche Eigentum (proprietas) auf ihn übergegangen [1]). Im Jahre 1297 verkaufte das Kloster Reinbeck verschiedene Güter (Meklenb. UB. Nr. 2450): „Fuit tamen nobis hactenus in hiis bonis proprietatis et collationis dominium, cum ea porrigenda fuerunt alicui, reservatum." Auch hier wird „dominium" in dem Sinne des „dominium directum" gebraucht, es ist das Recht der Verleihung („dominium collationis"),

[1]) Vgl. Urkunde des Grafen Johann III. von Holstein v. 1336 (Hasse 3, 547 Nr. 951): „ius feodale mollendini — — in ius proprium et hereditarium commutantes proprietatem et hereditatem ipsius mollendini cum omni iudicio maiori et minori ecclesie N. dimisimus."

das vom Eigentum unterschieden wird, indem das Kloster auf den Käufer „ius proprietatis et dominium collationis" überträgt [1]). Ganz entsprechend erklärt Fürst Heinrich von Meklenburg in einer Urkunde von 1304 (Meklenb. UB. Nr. 2910) hinsichtlich einer Lehnsveräußerung des Nikolaus von Gögelow: „Quos mansos cum dictus Nicolaus teneret in feodo, coram nobis et vasallis nostris ad utilitatem Lubicensis ecclesie libere resignavit. Nos vero post resignationem huiusmodi — — pretactos mansos cum omni proprietate et utilitate ecclesie predicte contulimus iure perpetuo possidendos, transferentes in ipsam tam utile dominium (das Nikolaus an den Käufer zu Händen seines Lehnsherrn aufgelassen hatte) quam directum." Ähnlich eine Urkunde von 1308 (a. a. O. Nr. 3245), ferner eine solche des Fürsten Albrecht von Meklenburg über eine Lehnsveräußerung der Gebrüder von Plessen v. J. 1337 (Nr. 5803, 5804). In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn die Pommernherzöge im Jahre 1335 (a. a. O. Nr. 5602) „proprietatem et merum dominium, utile et directum", übertragen, oder Fürst Heinrich von Meklenburg im Jahre 1317 (Nr. 3878) „verum dominium et proprietatem", oder Graf Nikolaus von Schwerin 1316 (Nr. 3848) „plenam proprietatem et perfectum dominium". Das Kloster Dobbertin hatte 26 Hufen im Dorfe Lexow von Lehnsmannen des Fürsten Johann von Werle gekauft, worauf sie ihm der Lehnsherr selber im Jahre 1345 (a. a. O. Nr. 6550) „cum omni dominio, iure, proprietate, utilitate et libertate" übertrug. Der Fürst fügte aber dieser Schenkung noch „dominium, proprietatem et iura ac hereditariam devolucionem" an sechs weiteren Hufen desselben Dorfes hinzu, zur Zeit noch im Besitz des Gerhard Pape, „qui ad nos et nostros heredes — — racione dominii post mortem eiusdem Gherhardi Papen — — devolverentur et ipso iure nobis deberentur".

[1]) Andererseits wird bei Lehen an Eigen gelegentlich gerade das Obereigentum als „Eigentum" bezeichnet. Vgl. Meklenb. UB. Nr. 6628 (1346): „Dit gůt scholen si ewicliken besitten mit alme rechte, mit aller nůt — —, sunder den eigendom, den beholde wi us unde unseme clostere", weshalb der Abt den Käufern „schal lien tu rechteme lene mit einer samenden hant — —, unde si scholen useme abbate důn, alse man erme rechten heren."

Anders liegt der Fall in einer Urkunde von 1333 (a. a. O. Nr. 5392). Hier hatte ein Zinsmann der Herren von Strahlendorf zwei von ihnen lehnrührige Hufen für 155 M. verkauft, worauf die Zinsherren dem Käufer für 20 M. auch ihr Obereigentum übertrugen: „in eisdem bonis patronatum, dominium et proprietatem.“ In dieser Urkunde ist „dominium“ das Obereigentum des Zinsherrn.

Aber auch das Untereigentum der Lehnsmannen wird zuweilen schlechthin „dominium“ genannt und als solches mit „proprietas“ in Verbindung gebracht. In einer Urkunde von 1302 (Meklenb. UB. Nr. 2789) verkauft Johann von Zernin sein Lehngut Zernin an die Stadt Bützow „cum hereditate et redditibus — — — — et generaliter cum omni commodo, usu et fructu, libertate et dominio, sicut — — eam noscitur possedisse“. Der Bischof von Schwerin als Lehnsherr genehmigt die Übertragung „et proprietatem, que vulgo eghendom dicitur, super premissis bonis prefate civitati donavimus“. Ganz entsprechend heißt es in einer Urkunde von 1303 (a. a. O. Nr. 2874), daß meklenburgische Lehnsmannen übertragen haben „omne utile dominium quod habebant in ipsis bonis“; der Fürst entsagt darauf „feodali iusticie que in vulgo dicitur lenwere“ und anderen Rechten, „et singula predicta — — cum proprietate eiusdem ville H. eidem claustro in perpetuum assignamus“. Handelt es sich in beiden angeführten Urkunden immer noch um die Übertragung des vasallitischen „dominium“, in Verbindung mit der Übertragung der lehnsherrlichen Rechte, wodurch der Erwerber erst die volle „proprietas“ erlangt, so wenden die beiden folgenden Urkunden das letztere Wort in beschränkterem Sinne auch auf solche Fälle an, in denen nur das vasallitische Recht übertragen wird. Im Jahre 1315 (a. a. O. Nr. 3786) führt Graf Nikolaus von Schwerin ein Vermächtnis eines verstorbenen Vasallen aus, indem er ein Lehen, das dieser von ihm gehabt hat („in feudum tenuit et possedit“) dem Kloster Rehna verleiht („infeodamus“); als Gegenstand der Verleihung bezeichnet er „proprietatem et dominium medii molendini Pynnowe“, also „proprietas et dominium“ ganz in dem Sinne von „dominium utile“. Ganz entsprechend verkauft in Urkunde von 1316

(ebd. Nr. 3855) ein Lehnsmann sein Lehen mit allen „utilitatibus, michi quoad utile dominium, quoad proprietatem et possessionem civilem et naturalem in eisdem bonis competentibus“ [1]).

Erheblich wichtiger für die vorliegende Frage sind solche Urkunden, in denen nicht eine Verbindung von „dominium“ und „proprietas“, sondern eine ausdrückliche Trennung stattfindet, weil sie mit Sicherheit ergeben, daß es sich bei beiden Ausdrücken um verschiedene Rechtsbegriffe handelte. Im Jahre 1352 übertragen zwei Brüder ererbte Güter („ad eos hereditario iure devoluta“) an St. Marien in Wismar „cum omni libertate, proprietate“ etc. (Meklenb. UB. Nr. 7586). Die Auflassung erfolgt vor Herzog Albrecht von Meklenburg, der die Stiftung zwar genehmigt, aber nur „iure dominii, precaria et iudicio maiore in dictis bonis nobis et nostris heredibus dumtaxat reservato“. Man weiß nicht, ob es sich im vorliegenden Falle um Lehngüter handelte; vielleicht, da die Auflassung vor dem Herzog erfolgte, um veräußerliche Lehen, wie sie dem meklenburgischen Lehnrecht von jeher geläufig waren. Nimmt man dies an, so würde „proprietas“, wie auch sonst zuweilen, das Untereigentum bezeichnen, „dominium“ aber auf das vom Lehnsherrn vorbehaltene Obereigentum zu beziehen sein. Nimmt man dagegen an, daß es sich um allodialen Besitz handelte, so ist „dominium“ die landesherrliche Gewalt, der pleonastisch noch das Bederecht („precaria“) und die hohe Gerichtsbarkeit beigesellt werden. Deutlicher liegt der Tatbestand in einer Urkunde des Fürsten Albrecht von Meklenburg v. J. 1340 (a. a. O. Nr. 6061). Der Vater des Fürsten hatte dem Heilig-Geist-Spital zu Lübeck für 1360 Mark drei Dörfer verkauft „cum omni iure, proprietate et libertatibus quibuscunque et pertinenciis ad dictas villas spectantibus“, aber mit Vorbehalt des Wiederkaufes und „preter precariam solitam super dictas villas et iudicium

[1]) Proprietas und Eigentum als Bezeichnung für das Untereigentum des Vasallen auch Meklenb. UB. Nr. 4752 (1326): „proprietatem iuris pheodalis.“ Nr. 4793 (1326): „hebben ghelegen und ligen — — mit rechtem eghendome — — — ter rechteme lengude unde egenumde tu hebbende.“

maius et dominium". An ein Lehnsverhältniß ist hier nicht zu denken, die Übertragung erfolgte zu vollem, wenn auch wiederkäuflichem Eigentum, das neben der Bede und der hohen Gerichtsbarkeit vorbehaltene „dominium" kann also wohl nur auf die übrigen Hoheitsrechte bezogen werden. Aber auch diese vorbehaltenen Rechte wurden dann vom Fürsten verkauft, jedoch nicht an das Heilig-Geist-Spital als Grundeigentümer, sondern an die Ritter von Strahlendorf, bis Vicko von Strahlendorf, an den sie bei der Erbteilung gekommen waren, auch seine Rechte, nämlich „precariam super villam Oldenbucowe, omne iudicium et dominium ac ipsius ville reempcionem" (also auch das Wiederkaufsrecht) an das genannte Spital für 300 Mark abtrat. Dem letzteren wurde durch den Fürsten Albrecht bestätigt, daß es das Dorf Altenbukow fortan besitze „cum omni iure et iudicio supremo et infimo — — — et cum omni precaria, solita et insolita, cum omni quoque dominio, libertate et proprietate perpetua". Daß die „proprietas" nunmehr als „libera et perpetua" bezeichnet wurde, erklärt sich aus dem Wegfall des Wiederkaufsrechtes. Vielleicht noch deutlicher ist eine Urkunde der Ritter von Strahlendorf v. J. 1342 (a. a. O. Nr. 6174). Sie verkaufen zwei zu Zinsrecht verliehene Hufen in Friedrichsdorf, die sie selbst als Lehen vom Fürsten besitzen; sie behalten sich „nichil iuris, libertatis, proprietatis, utilitatis aut commoditatis in dictis mansis" vor, ausgenommen „dominacionem et precariam nudam, prout ipsam dominus noster Magnopolensis in terris suis generaliter pecierit, ultra quod ipsam non exaltabimus, et ad hoc duas partes superioris iudicii, in manus videlicet et in colla". Da die Verkäufer sich gleichzeitig verpflichten, die Belehnung des Käufers bei dem Lehnsherrn auszuwirken, so kann „dominacio" nicht auf ein den Verkäufern vorbehaltenes lehnsherrliches Obereigentum gedeutet werden, vielmehr ist „dominacio" hier die vom Grundeigentum losgelöste Gutsobrigkeit, d. h. der Inbegriff der hoheitlichen Rechte, wie sie im Mittelalter den Grundherren eingeräumt zu werden pflegte. Daß aber „dominacio" hier genau dasselbe bedeutet, wie in den beiden vorher besprochenen Urkunden von 1352 und 1340 das Wort „dominium", kann nicht dem

mindesten Zweifel unterliegen und wird durch die gleichmäßige Verbindung mit dem Bederecht und der Gerichtsbarkeit an Hals und Hand bestätigt. Schließlich mag noch auf eine Urkunde des Grafen Johann II. von Holstein v. J. 1285 (Hasse 2, 267, Nr. 671) verwiesen werden, in der dieser dem Kloster Neumünster das Dorf Eiderstede schenkt; die Übertragung erfolgt zu Eigentum („proprietatem"), aber mit Vorbehalt aller dem Landesherrn zukommenden Leistungen: „exceptis hiis servitiis quibus communis terra domino comiti obligatur", also mit Vorbehalt dessen, was in den vorigen Urkunden als „dominium" oder „dominacio" bezeichnet wird[1]).

Die häufigste Bedeutung von „dominium" oder „Herrschaft" ist Landeshoheit, landesherrliche Gewalt, landesfürstliche Obrigkeit. Herzog Waldemar IV., vom Dänenkönig mit Schleswig belehnt, erkennt an, „quod dominium terrae Alsiae cum castris, hominibus, bondonibus et rusticis, quo ad homagium et oboedientiam — — —, ad dominum nostrum regem pertinent nomine coronae" (Hasse 2, 284, Nr. 697 v. J. 1286). Im Jahre 1302 erklärt Fürst Nikolaus von Werle (Meklenb. UB. Nr. 2780): „Quamdiu dominus Hinricus Magnopolensis — — vixerit, nobis nullum in ipsa civitate Wismarie dominium vendicabimus nec iuridicionem aliqualem." Im Jahre 1356 (ebd. Nr. 8255) beauftragt Kaiser Karl IV. den Herzog Albrecht von Meklenburg mit der Entscheidung des Streites zwischen dem Grafen von Holstein und der Stadt Hamburg „super iure seu iurisdictione eiusdem civitatis Hamborgh cum omnibus et singulis pertinentiis, iuribus et utilitatibus ac toto dominio". Als Vorbehalt des Bischofs von Lübeck bei zwei ihm gehörigen Dörfern wurde festgesetzt: „iudicio, precaria, dominio et redditibus seu emolumentis omnibus aliis ipsi domino episcopo in dic-

[1]) Bezeichnend ist auch eine Urkunde des Knappen Eler von Bissee v. J. 1328 (Hasse 3, 98, Nr. 186), dem Graf Adolf VI. von Holstein „omnem iurisdictionem, proprietatem et dominium" im Dorfe Hollenbek abgetreten hatte. Da eine zu diesem Dorfe gehörige Hufe Eigentum des Klosters Bordesholm war, so verzichtete Eler hinsichtlich dieser Hufe zugunsten des Klosters ausdrücklich auf „iurisdictionem et proprietatem atque eiusdem iurisdictionis et proprietatis dominium".

tis villis competentibus eidem reservatis" (Meklenb. UB. Nr. 5815 v. J. 1337). In der letztgenannten Urkunde kann, da der Bischof zugleich der Grundeigentümer war, auch die Gutsobrigkeit unter „dominium" verstanden sein.

Was man unter dem Begriff „dominium" oder „Herrschaft" im allgemeinen zusammenzufassen pflegte, ergibt sich ungefähr aus den folgenden Urkunden. Im Jahre 1349 (a. a. O. Nr. 7009) übertrugen die Fürsten von Werle dem Klaus Hahn und seinen Erben die Dörfer Basedow, Gessin und Sandliepen „mid demeároghesten rechte, dat dar heet an hand unde an hals — —, mid der lutteken bede unde mid der groten bede unde mid der kornebede unte mid der mů̊nte unde mid deme teingenden penninghe — — unde mid alle deme — — — dat us daraf werden mach, also dat wi dar nicht ane hebben unde beholden scholen. Vortmer so late wi — — desse — dorpe vrigh to besittende, also dat wi dar ninerleie denest ane hebben — scolen, noch borchdenest, noch orsedenest, noch waghendenest, unde — — vrigh mid alleme deneste dat darup lopen mach, dat heren hebben moghen an erer herscop, unde wi scolen an dessen . . dorpen ninerleie bod [dh. Gebotsrecht] unde plicht [dh. Abgabe] beholden". Nach diesen Zugeständnissen in betreff der „Herrschaft" wird dem Klaus Hahn auch das Eigentum noch ausdrücklich zugesprochen: „Vortmer so late wi — — desse — dorp mid alleme eghendome, also alse heren eghendom hebben", insbesondere unter Anerkennung des freien Veräußerungsrechtes. — Im Jahre 1382 (Meklenb. UB. Nr. 11403) verpfändete Fürst Lorenz von Werle für 250 Mark „allent dat wi unde use erven van user herscop weghen hebben edder hebben moghen an usen twen dorpen — — —, mid aller bede, grod unde luttich, de wi bidden unde beden moghen, hundekorne, hogheste richte unde mid deme zidesten richte, hant unde hals, den teinden penning, borchdenest, burdenest, broke, unde mid aller vrigheit aller weghe, alzo udweghe unde inweghe, buten landes unde binnen landes, alzo wi dat unde use elderen vore aldervrigest beseten unde bruket hebben".

Neben diesen umfassenden Begriffen der Herrschaft hielt man auch dann an der Bezeichnung „dominium" fest,

wenn es sich nur um einen beschränkten Kreis von Herrschaftsrechten handelte. Hierhin gehört das schon besprochene „dominium directum“ als der Inbegriff der lehnsherrlichen und „dominium utile“ als der Inbegriff der vasallitischen Rechte. Einmal wird auch das Herrschaftsrecht oder Herrschaftsgebiet einer Stadt so bezeichnet, indem Graf Gerhard von Holstein im Jahre 1271 (Hasse 2, 171, Nr. 412) dem Wunsche der Stadt Lütjenburg entspricht, „si villa ecclesie Lubicensis, que Bunendorp dicitur, eorum territorio contigua, in ipsorum dominium transferetur“. Wahrscheinlich ist „dominium“ hier gleichbedeutend mit „territorium“ zu nehmen, also Stadtmark, Weichbild: das Dorf Bunendorf wird in das Weichbild der Stadt Lütjenburg aufgenommen. Ist aber unter „dominium“ ein Recht zu verstehen, so kann nur die Herrschaft der Stadt gemeint sein; Eigentum erhält die Stadt an dem einverleibten Dorfe nicht, vielmehr hat sie an den bisherigen Eigentümer, das Lübecker Domkapitel, einen Jahreszins zu entrichten, auch bleibt dem Kapitel für den Fall, daß die Stadt Lütjenburg wieder eingehen sollte, das Heimfallsrecht vorbehalten.

In noch engeren Grenzen bewegt sich der Begriff „dominium“ oder „Herrschaft“, wenn er nur zur Bezeichnung des Rechtes an gewissen Gefällen oder Einkünften verwendet wird. So spricht eine Urkunde von 1306 (Meklenb. UB. Nr. 3123) von dem „dominium“ an einer Kirchenpfründe: „cum omni iure et dominio quod in eis — — quilibet minister sepedicte vicarie habuit vel habere debuit.“ In einer Urkunde von 1316 (ebd. Nr. 3834) begegnet das „dominium“ an einem Zehnten, der für 100 Mark verpfändet wird; nach Rückzahlung dieses Betrages „predicte decime cum omni iure et dominio ad nos libere revertentur“.

Eben auf diesem Gebiete setzte dann ein freierer Sprachgebrauch ein, der es gestattete, auch von einem „Eigentum“ an Zehnten, Renten und sonstigen Gefällen zu reden. Im Jahre 1312 verkaufte Graf Johann II. von Holstein in Gemeinschaft mit seinen Söhnen gewisse Zehnten „iure hereditario ac vigore proprietario libere absque ullo impedimento perpetuo possidendas“ und übertrug den Käufern „omnem libertatem, proprietatem, usufructum, utilitatem

ac iusticiam, quas nos in eisdem decimis hactenus habuimus, et in ipsos earundem decimarum proprietatem que egendum dicitur — — — transferentes[1]). Und in diesem Sinne konnte dann gelegentlich auch wohl „dominium“ mit „Eigentum“ übersetzt werden, wie in einer Urkunde des Fürsten Heinrich von Meklenburg von 1311 (Meklenb. UB. Nr. 3476), der die ihm in Biendorf als „servitia nobis debita“ zustehenden Rechte auf Brückenwerk, Burgwerk und Vorspanndienst an einen Ritter verkauft hatte. Der Käufer hatte diese Dienste im Einverständnis mit den pflichtigen Untertanen in eine feste Hufenabgabe umgewandelt und diese sodann an das Hochstift Schwerin („ad perpetuos usus et dominium ecclesie Zwerinensis“) weiterverkauft, was der Fürst sodann mit den Worten genehmigte: „Cui ecclesie in emptione predicta consensum prestitimus, et dedimus super eisdem redditibus dominium quod vulgo egendom dicitur.“

Es ist klar, daß aus diesem Sprachgebrauche keine Folgerungen für die in niedersächsischen Urkunden niemals vorkommende Verwendung des Wortes „dominium“ zur Bezeichnung des Eigentums an Sachen gezogen werden können. Daß in dem Kieler Privileg Waldemars V. für die Stadt Kiel nicht von einer Eigentumsübertragung die Rede sein kann, ist zweifellos und wird durch das Privileg Christians I. von 1461 bestätigt. Denn während dieser sich darauf beschränkte, den Kielern die Föhrde „frei“ zu geben, mit allem „Genuß“, so wie sie jene von Alters her „in Besitz und Gebrauch“ gehabt hatten, bestätigte er in derselben Urkunde den Kirchen zum heiligen Geist und St. Georg in Kiel das freie Eigentum und dem Kieler Stadtrat als ihrem Treuhänder die Landschenkungen seiner Vorgänger mit den Worten: „Item so voreghene wi gode, dem hilligen Geiste, sunte Jurgene, unde deme rade tome Kyle und eren nakomelingen to ewigen tiiden to truwer hant der gadeshusere, alle dorpe unde gudere, de en voregenet sind van unsen vorfaren, heren desser land, nichtes buten bescheden, de se

[1]) Hasse a. a. O. 3, 130, Nr. 249. Ebd. 3, 433, Nr. 755 (1331) wird von einer „proprietas iudicii maioris et minoris“ gesprochen.

huten uppe datum desses breves in besittinge hebben unde van oldinges beseten hebben, id sii leengud [so statt: beengud] efte zelegud, den vrigen egendom mid aller tobehoringe unde alleme rechte, nimant sick dar mede to bekummerende, uppe dat godes denst nicht gehindert werde." Die den Kieler Gotteshäusern zu freiem Eigentum „vereigneten" Güter bildeten einen unverkennbaren Gegensatz zu der nach ganz anderen Gesichtspunkten erfolgten Verleihung der Föhrde an die Stadt. Erst die Privilegien von 1661, 1690 und 1765 (S. 36f.) sprechen davon, daß Kiel die Föhrde „eigentümlich besitzen" solle, da sie aber nichts Neues bestimmen, sondern nur die Privilegien von 1334 und 1461 bestätigen wollen, „als wann dieselbe von worten zu worten hierinnen wiederholet, specificiret und geschrieben weren", so ist auf ihre mißverständliche Wiedergabe des Wortes „dominium" nichts zu geben[1]).

Daß aber mit diesem Worte die volle Landeshoheit über die Föhrde ebensowenig wie das Eigentum an dieser übertragen werden sollte, ergibt sich aus dem Vorbehalt der Zollgerechtsame in dem Privileg von 1390 und dem allgemeinen Vorbehalt des Privilegs von 1461 „so verne dat id uns, unsen erven unde landen nicht to vorfange sii" (S. 36). Auch wurde die Föhrde keineswegs dem Kieler Weichbild einverleibt, da sich das Geltungsgebiet des Lübischen Rechts, als des Kieler Stadtrechts, nur bis zur Levensau erstreckte[2]). Es kann sich demnach bei der Verleihung nur um einen engeren Inbegriff von Freiheiten und Herrschaftsrechten gehandelt haben, unter denen die freie Schiffahrt, zumal die Freiheit von Zöllen und Hafengeldern, von Strand- und Grundruhrrecht[3]), sowie das Recht der Küstenfischerei in erster Reihe gestanden haben dürften.

[1]) Vgl. Hille, Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch. 31, 98f.; Burchardi, ebd. 2, 330. — [2]) Vgl. S. 34; Hille 109f. — [3]) Einen allgemeinen Verzicht für das ganze Reichsgebiet sprach erst das Privileg Christians I. von 1461 aus: „De in unsen landen unde riken schipbrokich werden efte lantroringe deden, de scholen mogelik bergelon gheven unde furder umbelastet bliven."

III.

Die Lübischen Gerichte.

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Freien und Hansestadt Lübeck.

Von

Herrn Dr. **M. Funk**, Oberamtsrichter

in Lübeck.

A. Einleitung.

Die Anfänge des Lübischen Gerichtswesens.

Nachdem Graf Adolf II. von Schauenburg, Graf von Holstein, im Jahre 1143 das jetzige Lübeck auf dem Werder Buku zwischen der Trave und Wakenitz gegründet hatte[1]), wird auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt und ihre Bewohner in seinen Händen gelegen haben. Außerdem erwähnt der Chronist Detmar „buremeystere, de helden de Dink so rechte also in eynen Dorpe".[2])

Als Graf Adolf 1158 die Stadt an Herzog Heinrich den Löwen abtrat, gingen sämtliche Rechte, und also auch die Gerichtsbarkeit auf ihn über. Was er in dem Privileg von 1163 festsetzte, bestätigten, als nach seinem Sturze Lübeck eine kaiserliche und demnächst 1226 eine reichsfreie Stadt

---

[1]) M. Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 2 Teile, Lübeck 1889/92, bes. I S. 15 ff., 24. — [2]) Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar, herausgegeben von F. H. Grautoff, Teil I, Hamburg 1829, S. 49; Teil II, 1830, S. 583. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. Erster Band [herausgegeben von K. Koppmann], Leipzig 1884, S. 20, 249. — Im übrigen ist für die älteste Zeit zu vergleichen F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert, Lübeck 1861. — J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der ... von E. H. Rath der Reichsstadt Lübeck ... ergangenen .. Verordnungen, Lübeck 1769, S. 334 ff. — G. Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck, Teil 2, Lübeck 1839, S. 85 ff.

geworden war, die Kaiser Friedrich I. 1183[1]) und Friedrich II. 1226.[2])

Darnach war die Gerichtsbarkeit einem herzoglichen, dann kaiserlichen Beamten, dem Vogt, advocatus, übergeben.[3]) Er hält öffentlich auf dem Markte das „ungebotene", das „echte Ding", „vogedink"[4]), zu dem jeder freie selbständige Mann, „der eignen Heerd hat", erscheinen muß, dreimal im Jahre zu festgesetzten Zeiten[5]), nämlich am Montag nach Heil. Drei Könige, Montag nach Ostern, Montag nach Pfingsten, außerdem das „gebotene Ding", zu dem besonders geladen wurde. Hier wurden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich über Erbschaften und Grundeigentum[6]), verhandelt, und für begangene Vergehen Strafen verhängt. Der Vogt leitete die Versammlung, Männer aus dem umstehenden Volke, dem „Umstand", „fanden" das Urteil, der Vogt verkündete und vollstreckte es. Von den bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit erhobenen Einnahmen hatte er der Stadt die Hälfte abzuliefern, nur die Nachlassenschaften, zu denen sich binnen Jahr und Tag niemand als Erbe legitimieren würde, sollten ihm ungeschmälert zufallen.[7]) Neben der streitigen Gerichtsbarkeit fanden auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Verlassungen von Grundstücken, im echten Ding statt.

Gleichzeitig mit Einsetzung des Vogtes zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit stellte Herzog Heinrich an die Spitze der städtischen Verwaltung eine aus den Bürgern erwählte Behörde, den Rat, welchem eine gewisse niedere,

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Teil 1, Lübeck 1843, Nr. 7. — [2]) Das. Nr. 34. — [3]) Über diesen Vogt, der in Zivil- und Strafsachen der einzige Stadtrichter war und in Lübeck, wie in andern Städten Niedersachsens, speziell des westlichen Ostfalens, des östlichen Engerns und Nordalbingiens keinen Schultheißen neben sich hatte, vgl. Pauli, Lübeckische Zustände I, Lübeck 1847, S. 77 ff.; Frensdorff a. a. O. S. 36 ff., 82 ff. und neuestens Rietschel, Das Burgrafenamt, Leipzig 1905, S. 296, 308. — [4]) Grautoff I S. 49, II S. 584; Koppmann S. 21, 249. — [5]) I. F. Hach, Das Alte Lübische Recht, Lübeck 1839; Codex I, 2; Grautoff II S. 584; Koppmann S. 21, 249. — [6]) Hach I, 3. — [7]) Vgl. dazu K. Kähler, Das Heimfallsrecht des Fiskus und anderer juristischer Personen nach Lübeckischem Recht und BGB. (Doktor-Dissertation), Rostock 1902, § 3 S. 29 ff.

namentlich polizeiliche Gerichtsbarkeit zustand, nämlich die Befugnis, die Übertretung von Verordnungen, welche er erlassen hatte, zu bestrafen. „Omnia civitatis decreta — kore — consules iudicabunt“ oder wie die spätere plattdeutsche Rezension des Stadtrechts sagt[1]): „so we dat to breket dat de ratman settet dat scholen de ratman richten“. Dieselbe beschränkte sich aber auf das Androhen und Erkennen von Geldbußen, von denen ein Drittel an den Vogt abgeliefert werden mußte.

Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts aber wurde die Tätigkeit des Vogtes mehr und mehr zugunsten des Rates beschränkt. Die öffentliche Verlassung der Grundstücke fand nicht mehr im echten Ding, sondern vor dem Rate statt[2]); das Recht des Vogtes auf erblose Nachlassenschaften wurde auf die zu Lübeck verstorbenen Fremden, dann auf die Hälfte der Nachlaßgüter beschränkt, endlich ganz auf den Rat übertragen.[3]) Ferner wurden dem Vogt zwei Mitglieder des Rats als Beisitzer beigeordnet[4]): die „voghede der stades“, um darauf zu achten, daß jedermann, Arme wie Reiche, Einheimische wie Fremde ihr Recht erhielten, auch die Interessen der Stadt nicht verletzt würden. Bereits in dem ältesten uns erhaltenen Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1243 werden diese „assessores advocati“ aufgeführt[5]) und zwar in folgender Weise: „presedit iudicio ex parte domini imperatoris Hermannus Riquardus advocatus et ex parte ciuitatis Hermanus de Morum et Gerhardus de Heringe“. Endlich wurde um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit ganz der Stadt übertragen gegen eine dem Reiche alljährlich zu entrichtende Geldabgabe. Nunmehr setzte der Rat den Vogt ein, wie es scheint, anfänglich immer nur für ein Jahr und gegen Zahlung einer Geldsumme. So erwarb im Jahre 1262 Menelaus die Vogtei um 70 Mark-Pfennige, und im folgenden Jahre Johannes von Carssowe um 60 Mark-Pfennige[6]), zwischen

---

[1]) Hach II, 43; vgl. I, 28. — [2]) Hach II, 23, 24. — [3]) Hach I, 19; II, 26; III, 132; Revaler Codex 19; Lüb. Urkundenb. II Nr. 1099 S. 1082. — [4]) Hach I, 90; II, 65, 215, 216; III, 381. — [5]) Lüb. Urkundenb. III Nr. 3 S. 3. — [6]) Lüb. Urkundenb. I Nr. 269 S. 250.

1281 und 1285 zahlte Johannes Guldenvot 50 Mark für „de advocacia“.[1])

Die Verfassung des Vogtgerichts war nunmehr folgende: Der Vogt führt den Vorsitz, ihm zur Seite befinden sich die beiden zur Kontrolle abgeordneten Mitglieder des Rates, die mehr und mehr an Einfluß gewinnen, und bald als die mit dem Vogt das Gericht haltenden, als die Richtenden bezeichnet werden.[2]) Nach dem Vorbringen der Parteien, welche persönlich allein oder im Beistande von „Vorspraken“ auftreten, fragt er irgendeinen der im Gericht anwesenden Bürger um das Urteil.[3]) Besondere zum Urteilfinden ein für allemal bestellte Personen, Schöffen, wie in anderen Gegenden sächsischen Rechts, gab es ursprünglich nicht.

Die mit dem von dem Befragten gefundenen und von dem Vogt verkündeten Urteil unzufriedene Partei konnte von dem Gerichte des Vogtes an den Rat appellieren, sie konnte das Urteil „auf das Haus schelten“.[4]) Es lag darin ursprünglich nicht eine Unterordnung einer Behörde unter eine andere, es erschien vielmehr der Rat, als eine Versammlung hervorragender Mitglieder der Stadtgemeinde, im Besitze einer besonders reichen Erfahrung und einer sichereren Rechtskenntnis, als die einfachen Bürger, welche im „richte“ das Recht fanden.

Das auf das Haus gescholtene Urteil wird bei der nächsten Ratssitzung vorgelegt. Nachdem die Parteien verhandelt haben, entfernen sie sich, ebenso diejenigen Mitglieder des Rates, welche zu einer der Parteien oder ihrer Angelegenheit in nahen Beziehungen stehen. Die übrigen besprechen sich über die Sache, und finden durch Stimmenmehrheit ein Urteil, sei es auf Grund der bereits im Buch der ordele verzeichneten Rechtsnormen, sei es aus ihrer lebendigen Rechtsüberzeugung heraus. Dieses Urteil sendet der Rat an das Gericht zurück.[5])

In gleicher Weise wurden auch die Sachen behandelt, welche ausschließlich zur Kompetenz des Rates standen, nur

---

[1]) Lüb. Urkundenb. II Nr. 1085 S. 1020. — [2]) Hach II, 65. — [3]) Hach I, 59; II, 59; III, 376. — [4]) Hach II, 60, 61. — [5]) Hach I, 30; II, 62.

daß hier die Entscheidung den wieder eintretenden Parteien sofort verkündet wurde.[1]) Damit waren diese endgültig entschieden. Die vom Rat erkannten Bußen trieben nach Maßgabe ihrer Strafregister — Weddebücher — die als „weddemestre“ fungierenden beiden Ratsherren ein.

Jene an das Gericht gesandten Urteile konnten noch einmal wieder auf das Haus gescholten, dem Rat zu wiederholter Beurteilung vorgelegt werden.[2]) War das Urteil auf Grund der geschriebenen ordele gefällt, so konnte derjenige, der damit unzufrieden war, es „wedder teen an dat bok“, d. h. bei der nächsten Zusammenkunft des Rats mußte er sich das Buch lesen lassen, und selbst ein „rechter Urteil“ daraus nachweisen. Gelang ihm dies nicht, so bestand das erste Urteil des Rates zu Recht.[3])

In den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten brachte die Partei, welche mit dem Urteil des Rates ihrer Stadt nicht zufrieden war, dasselbe an den Rat zu Lübeck als den Oberhof.

Als ein drittes, jedoch untergeordnetes städtisches Gericht trat hinzu das „Gericht des Fronen“, der mit seiner Eigenschaft als Gerichtsbote, nuntius[4]), in welcher ihm besonders das „besetten“, das Anlegen von Arresten oblag[5]), die eines Richters über geringfügige Sachen, bis zum Werte von sechs Pfennigen[6]), verband.[7])

Endlich bestand noch das Gericht des Propsten, zu dessen Kompetenz namentlich die Ehesachen gehörten.[8])

---

[1]) Hach II, 55. — [2]) Hach I, 30; II, 58. — [3]) Hach III, 306, 325. — [4]) Hach I, 56. — [5]) Hach I, 49; II, 148. — [6]) nach jetzigem Geldwerte = etwa 50—60 Pfg.; vgl. H. C. Dittmer, Lübecks älteste Silbermünze in der Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk., Bd. 2, Lübeck 1867, S. 154, 156. Historische Schriften aus dem Nachlasse von Dr. F. H. Grautoff, Bd. 3, Lübeck 1836, S. 37, 264. — [7]) Hach I, 56; II, 230. — [8]) Hach II, 175. Doch wurden Ehestreitigkeiten auch vor dem Rate verhandelt. Vgl. Lüb. Urkundenb. IV Nr. 389 S. 427; V Nr. 604 S. 685.

B. Die Lübischen Gerichte vom 14. Jahrhundert bis zur französischen Okkupation.

In den nächsten Jahrhunderten trat nun aber eine wesentliche Veränderung resp. weitere Ausbildung des Gerichtswesens ein. Dieselbe ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die Macht des Rates sich immer mehr befestigte, und er nunmehr auch die Ausübung der Justiz im ganzen Umfange selbst in die Hand nahm. Er übte dieselbe teils in seiner Gesamtheit, teils durch delegierte Mitglieder. Der Vogt verschwindet gänzlich. Seine Funktionen gehen auf die bisher beisitzenden beiden Ratsherren über, zum Teil auch auf den Gerichtsschreiber, dessen Stellung namentlich seit dem Eindringen des römischen Rechtes dadurch eine bedeutendere wurde, daß er ein ständiger und rechtskundiger Beamter war, während die beiden Ratsherren häufig wechselten, und nicht rechtskundige Männer zu sein brauchten. „Gefunden" wurde das Urteil allerdings nach wie vor nicht durch die Richter, sondern durch die „Finder".[1]) Der Name des Gerichts änderte sich in: „iudicium minus", „iudicium inferius", „dat nederste gerychte"[2]), „dat Neddergericht"[3]), „das Niedergericht".

Den Zeitpunkt, wann diese Änderung eingetreten ist, vermag ich mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Wahrscheinlich war es schon im Laufe des 14., jedenfalls im 15. Jahrhundert. In dem Kämmereibuche von 1316—1338 wird noch eine Abgabe für die Advokatie aufgeführt.[4]) Zum Jahre 1384 berichtet der Chronist Detmar am Schlusse seiner Schilderung des Knochenhauer-Aufstandes, nachdem er die über die Aufrührer verhängten Strafen aufgezählt[5]): „In den dagen waren voghede der stad twe erbare lude, her thomas murkerke, unde her herman langhe, de do grot arbeit hadden beide in richteswise unde in bekummernisse eres gudes." Daraus, daß die beiden Ratsherren als die-

---

[1]) Rev. Stadtrecht von 1586. Lib. V Tit. 1 Art. 1. — [2]) Z. B. Beschlüsse der Gemeinde vom 13. Oktober 1530 Nr. 11. — [3]) Z. B. Vertrag zwischen Rat und Bürgerschaft vom 26. August 1535. — [4]) „Redditus aduocatie et aliorum officiorum." Lüb. Urkundenb. II Nr. 1098 S. 1056. — [5]) Grautoff I S. 327; Koppmann S. 582.

jenigen genannt werden, welche die Urteile vollstrecken: die Hinrichtungen und die Beschlagnahme und Einziehung der Güter der Verurteilten besorgen, auch ein besonderer Gerichtsvogt nicht erwähnt wird, möchte man schließen, daß ein solcher schon damals nicht mehr vorhanden gewesen. In den Kämmerei-Rechnungen von 1407/1408 und seit 1421 findet sich eine Abgabe für die Vogtei nicht mehr. Denn der in ersterer[1]) aufgeführte Posten: „van der vogedie to Lubeke 110 ℔“, und die in letzteren alljährlich verzeichneten „van den richtevogheden“ mit wechselnden Summen sind ohne Zweifel Einnahmen aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Strafgelder u. dergl., wie solche sich bereits in dem Kämmereibuche von 1316—1338 ebenfalls finden.[2]) Ferner wird unter dem 15. November 1416 eine Ehestreitigkeit, die an den Rat gebracht ist, von diesem „den richtevogheden her Marquard Bonehorste unde her Albert Erpe“ — zwei Ratsherren — zur Erledigung überwiesen.[3])

Der Name „iudicium minus“ kommt im Jahre 1348 vor[4]), die Bezeichnung „iudicium inferius“ habe ich zuerst um 1450 gefunden.[5])

Die beiden Ratsherren, welche nunmehr die Bezeichnung: „richtevoghede“[6]), „Gerichtsvögte“[7]), „Richtherren“[8]), „Herren des Gerichts“[9]), „praesides iudicii“, „praetores“ führen, wurden vom Rate kommittiert, später hatten der jedesmalige fünfte und sechste Ratsherr dieses Amt zu verwalten.

Der Gerichtsschreiber, „Richteschriuer“, „richtscryver“, „notarius iudicii“, „scriptor iudicii“, seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts „Actuarius“, hin und wieder auch als „Vogt“ bezeichnet, wird bereits am Ende des 13. Jahr-

---

1) Lüb. Urkundenb. V Nr. 184 S. 177. — 2) „Aduocatia“. Lüb. Urkundenb. II Nr. 1098 S. 1056. — 3) Lüb. Urkundenb. V Nr. 604 S. 685. — 4) Testament des „Sanderus, quondam servus iudicii minoris in Lubeke“, von 1348. — 5) „Scriptor iudicii inferioris“ in einer Inskription des Ober-Stadtbuches zum Hause Joh. Quart, Fleischhauerstraße Nr. 123 (jetzt 24). — 6) Urkunde vom 15. November 1416 im Lüb. Urkundenb. V Nr. 604 S. 685; Grautoff II S. 156 und sonst vielfach. — 7) Z. B. Rev. Stadtrecht l. c. Art. 2. — 8) Z. B. Dekret vom 26. Januar 1683. — Grautoff II S. 662. — 9) Z. B. Gem. Bescheid vom 26. April 1709.

hunderts erwähnt.[1]) Er wurde vom Rate erwählt und beeidigt, und hatte als Einnahme die von ihm nach den festgesetzten Taxen erhobenen Gebühren[2]), außerdem auch einzelne Naturalien zu beziehen, so wurde ihm z. B. alljährlich zu Martini vom Rate eine Gans geliefert.[3]) Nach seinem Tode hatte seine Witwe „der alten Observantz gemäß ein volles gnaden-Jahr mit allen gefällen und gerichts Sportuln" zu genießen, dafür aber das Jahr über auf ihre Kosten die nötigen Schreiber zu halten.[4])

Der von ihm zu leistende Amtseid lautete nach der im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts üblichen Fassung folgendermaßen[5]):

„Datt ick den Herenn ym Rade, vnd den Richte-Herenn, truw, holtt, vnd gehorsam sin wil, mitt erem bestenn vmmeghan wil, voruorsche ick, dat jegen dem Radt, de Richteherenn vnd de Stadt geit, dat ick dat den herenn truwelich wil vormeldenn, Ock wil ick sodanen Contract vnd eyndracht, twischen den Richteuogeden vnd mi, von des Erbaren rades wegen gemaket, in allen puncten (wo na geschreven) truwlich holden, vnd helen, wat mi horet tho helen, dat mi godt helpe."

Der hier erwähnte: „Eines erb. rades Contract mit dem richteschriuer Anno 1526 vp Johannis Baptiste" enthält in vierzehn Sätzen eine Art Instruktion, deren Hauptinhalt jedoch die Gebührentaxe bildet.

Als am 17. Juli 1680 Dr. Otto Johannes Erasmi, welcher, wie es scheint, seinem Vater, dem Aktuar Johann Erasmi[6]) als Substitut beigeordnet wurde, den angeführten Eid leisten sollte, „hat" — so erzählt derselbe[7]) — „E. Hochw.

---

[1]) Hach II, 215. — Das Verzeichnis der Niedergerichts-Aktuare siehe bei Schroeder, Res publicae Lubecenses (Manuskript im Besitze des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Altertumsk.) S. 114. — [2]) Taxen von 1464, 1493, 1526. — [3]) Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 2 S. 92. — [4]) Dekret vom 11. September 1691. — [5]) Siehe das den Handschriften des Lübischen Rechts aus dem 16. Jahrhundert angehängte „Nedderste rechtboeck der keyserliken Stadt Lubeck". — [6]) Derselbe starb den 1. April 1682. Schroeder l. c. — [7]) Handschriftliche Aufzeichnung in einer Ausgabe des Stadtrechts von 1728, Anhang II S. 192. Das Exemplar, vormals Eigentum des Herrn Dr. Elder, befindet sich zurzeit in der Stadt-Bibliothek.

Raht zuvor die Taffel, worauf dieser Contract enthalten, zu sehen begehret; weil aber weder in iudicio, noch im Gast-Rechte, oder Richtebode solche Taffel befindlich, noch mein Vater sich zu erinnern wißen, was es vor ein Contract seyn müßte, oder daß Er jemahls solche Taffel gesehen; daher man die Contenta Contractus, und ob derselbe annoch in rerum natura vorhanden, nicht wißen können, so hat Dominus Director Consul Bernh. Diedr. Brauer ante iuramentum praestitum erinnert, daß E. Hochw. Raht den Eydt in hoc passu dergestalt hiemit erkläre, daß wann ins Künftige dieser Contract wieder aufgefunden und mir vorgezeiget würde, ich demselben geleben wolte, daferne er aber nicht wiedergefunden noch mir vorgezeigt, bliebe es dabey."

Als Gehilfen und Vertreter hatte der Aktuar einen „substitutus" oder „amanuensis".[1])

Bereits im 13. Jahrhundert gab es Personen, welche das Geschäft, als Beistand der Parteien neben denselben vor Gericht aufzutreten, gewerbsmäßig betrieben. Sie hatten jedoch vorher dem Rate einen Eid zu leisten, daß sie dieses Amt treu verwalten wollten, auch sich an die für sie festgesetzte Gebührentaxe zu halten.[2]) Da sie infolge ihrer Beschäftigung als besonders rechtskundig angesehen werden konnten, so wurden aus diesen „Vorspraken" auch „prolocutores"[3]) genannt, vornämlich die Urteilsfinder genommen.

Später ist die Zahl der „Vorspraken", „Fürsprachen", „procuratores" auf vier festgesetzt, welche vom Rate erwählt und beeidigt wurden.[4]) Der von ihnen zu leistende Eid lautete im 16. Jahrhundert folgendermaßen[5]):

„Dat ick dat Ampt deß Vorsprakens truwlich will vorstahn nha aller miner macht. Ick schall noch will von

---

[1]) Schroeder l. c. S. 116. — [2]) Hach II, 215. — [3]) Diese Bezeichnung findet sich schon in dem oben (S. 55 Anm. 5) erwähnten Gerichtsprotokoll von 1243, auch in einem Testament von 1355. Gleichbedeutend damit scheint die Bezeichnung „rethores" in dem Gerichtsprotokoll Lüb. Urkundenb. III Nr. 3 S. 7 zu sein; vgl. auch unten S. 78 Anm. 1 „Redner". — [4]) Die Namen derselben siehe bei Schroeder, Res publicae Lubecenses S. 117. — [5]) Manuskript auf der Stadt-Bibliothek bezeichnet: Lübsch Recht MSpt. 1548 Blatt 154.

dem Jennen dem ick sine sake vorsta Kein geldt effte gaue nhemen vmb siner weddertheile willen In sinem Rechte mit vnrechte tho vorfange tho wesenn. Noch en schall ock will ick von mines houetmanß wedderparthe In sinem rechte mit vnrechte tho vorfangen effte schaden, Item von sakenn die ich vorsthan schall will ick hebben wie hernach folget ....“

nun folgt die ganze Gebührentaxe und dann der Schluß:

„dar ahn schall vnd will ick mi benogen lathen, dat mi gott helpe vnd sin hilliges wortt.“

Hervorgegangen aus bloßen Vertretern der Parteien im Wort (Vor- oder Fürsprechern im eigentlichen Sinn), die der Partei die Möglichkeit geben sollten, das mißgesprochene Wort zu handeln und sich davon zu erholen, hatten die Prokuratoren später die ausschließliche Befugnis als Beistand der Parteien neben denselben oder ihren Bevollmächtigten deren Sache vor dem Gerichte zu führen, als Bevollmächtigte der Partei durften sie ursprünglich nicht für Lübeckische Bürger, sondern nur für Fremde auftreten.[1]) Der jüngste Prokurator hatte die Verpflichtung, die Verteidigung in Strafsachen zu übernehmen, der älteste war der „Fiscal“, „procurator fisci“, und hatte als solcher den Rat wie die einzelnen Behörden vor Gericht zu vertreten. Dieses Amt wurde ihm auf seine ausdrückliche Bewerbung „nicht vi Senioratus oder als ältestem Procuratori, sondern ex mera gratia“ vom Rate übertragen[2]) und wurde er für dasselbe noch besonders beeidigt.

Diejenigen Prokuratoren, welche in der betreffenden Sache nicht Beistände der Parteien waren, waren die Urteilsfinder. Und zwar hatte sich in dieser Beziehung im Laufe der Zeit folgendes Verfahren ausgebildet. Nach geschlossener Verhandlung „wurden die Acten zur Verfertigung des Urtheils einem der Prokuratoren zugesandt, welcher solches mit Zweifels- und Entscheidungsgründen den Herren

[1]) Nieder-Gerichts-Ordnung Cap. III Art. VI. — Dekret vom 19. Oktober 1655. Vergleich vom 19. Dezember 1671. Dekrete vom 3. Januar 1676; 15. Mai 1680; 21. Januar 1681; 5. Februar, 22. Februar 1681. — Memorienbuch des Niedergerichts fol. 218. — [2]) Dekret vom 14. April 1741. Auf Suppliciren Petri Andrea Hacker.

praesidibus iudicii versiegelt zur Approbation überreicht. Haben diese Einwendungen dagegen und können sich mit dem Referenten darüber nicht einigen, so können sie die Acten einem zweiten — später auch einem dritten — Referenten zur Abfassung des Urtheils zustellen, und dann mit Zuziehung des Actuarii aus diesen eines wählen, das dann publiziert wird". [1])

Für ihre Mühewaltung erhielten sie Gebühren nach einer vom Rate festgesetzten Taxe. [2]) In der von 1531 wurde angeordnet [3]): daß ein Teil der Einnahmen in eine im Gerichte befindliche Büchse gesteckt, und unter die vier Prokuratoren gleichmäßig geteilt werden solle, damit nicht etwa zwei derselben sämtliche Einnahmen bezögen, und die beiden andern leer ausgingen. Der „procurator fisci" hatte außerdem von altersher Freiheit vom „Wacht-, Schott- und Graben-Gelde." [4])

Neben den Prokuratoren gab es nun noch — und zwar werden dieselben bereits im Anfange des 16. Jahrhunderts erwähnt — vier „Plagers" oder „fulmechtige", „Gevollmächtigte", „mandatarii". Den ersteren Namen führten sie davon, daß es ihr Geschäft war, Forderungen einzutreiben [5]), den zweiten, weil sie allein das Recht hatten, als Bevollmächtigte für Lübeckische Bürger, welche nicht persönlich vor dem Gerichte erscheinen wollten, aufzutreten, und die Instruktion der Prokuratoren für die Parteien zu besorgen. [6]) In Verhinderungsfällen waren sie verpflichtet, die Prokuratoren zu vertreten, und im Falle einer Vakanz in die erledigte Stelle einzurücken, „so verne de Heren se duchtig dartho erkennen, und sall by den Heren staen, weme se dartho nemen willen edder nicht". [7])

---

[1]) Christian Nicol. Carstens, Über den Proceß des Niedergerichts in Lübeck in bürgerlichen Sachen 1810. Manuskript auf der Stadt-Bibliothek § XXX. — [2]) Taxen von 1545, 1588, 1615; 17. Juli 1680; 4. November 1682; 17. März 1731; 29. Januar 1745; 6. Februar 1756. — [3]) Nedderste rechtboeck cit. — [4]) Dekret vom 9. Juli 1603 auf die Supplik des Christopher Burmester vom 26. Juni 1603. Memorienbuch des Niedergerichts fol. 69. — [5]) Dreyer, Einleitung S. 389; Hach S. 149. — [6]) Memorienbuch des Niedergerichts fol. 218. — Dekret vom 11. Mai 1740. — [7]) Ordnung „Van den 4 plagren effte fulmechtigern" im Neddersten rechtboeck cit.

Sie bezogen ebenfalls Gebühren nach einer festgesetzten Taxe und hatten dem Gerichte eine Kaution zu bestellen.[1])

Ihre Zahl wurde später auf zwei herabgesetzt[2]), 1754 wurden sie ganz abgeschafft, und wurde dafür die Zahl der Prokuratoren auf sechs erhöht. In bezug auf letztere wurde 1756 angeordnet[3]): daß diejenigen, „welche in ordinem der Nieder-Gerichts Procuratorum aufgenommen zu werden verlangen, zum Beweiß ihrer besitzenden Fähigkeit, die iura partium und das wahre crinomenon causae so wohl gründlich einzusehen, als auch ordentlich und deutlich vorzutragen, angehalten werden“, und zu dem Ende vor einer dazu verordneten Rats-Kommission ein Examen bestehen sollen.

Die Prokuratoren und Mandatare zusammen werden auch als „Gerichtsbediente“[4]) bezeichnet.

An unteren Beamten gab es:

den Gerichtsdiener, nuntius iudicii, servus, servitor iudicii;
den Wardein;
den Fron oder Boedelmeister;
die Fron-Knechte.

Das Niedergericht war ausschließlich kompetent für Injurien- und Strafsachen, ferner für Konkurs-, Pfand-, Einwäldigungs-[5]), Räumungs-, Subhastations- und Proklamationssachen.

Die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnten nach Wahl der Parteien an das Niedergericht oder an das Obergericht gebracht werden.[6]).

---

[1]) Dekret vom 27. Juli 1707. — [2]) Carstens, cit. Vorbericht. — [3]) Gem. Bescheid vom 6. Februar 1756. — [4]) Der Ausdruck „Bediente“ wurde früher ganz regelmäßig für das jetzige „Beamte“ gebraucht, z. B. im Rezeß von 1669 „die hohen Bedienten“ soviel wie „die höheren Staatsbeamten“. Bis zum Aufhören des Niedergerichts im Jahre 1864 hatte sich der Ausdruck erhalten: als Prokurator „in einer Sache bedient sein“, welcher bereits im 17. Jahrhundert üblich war. Vgl. Revidirte Obergerichts ... Ordnung Cap. III Art. 1. — [5]) Pfandsachen waren Prozesse wegen nicht gezahlter Pfandzinsen oder Pfandpöste, Einwäldigungssachen, Prozesse wegen nicht gezahlter protokollierter Renten. — [6]) Rev. Stadtrecht Lib. V Tit. 3 Art. 6, 7. — Revidirte Ober-Gerichts-Ordnung Sampt dem Appendice vom Nieder-, Gast- vnd Appellation-Gericht. Anno 1631 publicirt. Appendix Art. II.

Dingliche Arreste wurden durch die Herren des Gerichts, Personalarreste durch den wortführenden Bürgermeister verfügt.[1])

Injuriensachen, die nicht-kontradiktorischen und geringe Schuldsachen wurden von den Prätoren ohne Mitwirkung der Prokuratoren an der Gerichtsstube erledigt. Schuldsachen bis zu 20 Mark konnten sie auch in ihrem Hause, „auf der Diehle“, entscheiden.

„In den criminalsachen haben die Herren deß Gerichts zwar den angriff, cognition — mulctir- und incarcerirung aller mißhandlungen. Wann aber poena corporis afflictiva und das bluturthel darinnen soll gesprochen werden, muß solche praevia causae cognitione mit sonderlicher Solennität in pleno Senatu verrichtet werden.“[2])

Das Niedergericht wurde ursprünglich auf offenem Markte in der Gegend des Nädlerschwibbogens, welcher von der Hüxstraße auf den Markt führt[3]), gehalten.

Später wurde in der Säulenhalle unterhalb des im Jahre 1570[4]) errichteten Anbaues an die Südseite des Rathauses, zwischen dem dritten und vierten Pfeiler, zwischen dem Eingange zur Börse und zum Ratsweinkeller, ein viereckiges Gemach zu jenem Zwecke eingebaut. Der Eingang zu demselben war an der Westseite, darüber die Inschrift:

Causa patrocinio non bona pejor erit.

An der Ostseite, nach der Breitenstraße zu stand:

Tuae existimationis, legum, et ante omnia Dei memor esto!

An der Südseite nach dem Markte zu:

Discite iustitiam moniti et non temnere Ihovam.

---

[1]) Dekret vom 6. August 1582. — Rev. Stadtrecht Lib. V Tit. 12 Art. 6. — [2]) Bürgermeister Johannes Marquard: De Statu Regiminis Lubecensis oder Von der verfassung des Lübischen Regiments, 1658. Manuskript auf der Stadt-Bibliothek, Bl. 6 b. — [3]) von Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck, 3. Ausg., 1787, S. 105. — In dem Kämmereibuche von 1316—1338 finden sich Verkaufsplätze „prope tribunal“ erwähnt (Lüb. Urkundenb. II Nr. 1098 S. 1050, 1051), jedoch ohne nähere Bezeichnung der Örtlichkeit. — [4]) Lübeckische Blätter 1876, S. 515.

Darüber hingen an der Fassade des Rathauses Schandsteine, die als beschimpfende Strafe getragen, und eiserne Zangen, die zum Zwicken von Verbrechern vor ihrer Hinrichtung gebraucht wurden.

Im Innern befand sich ein großer Block, „bey welchem die Procuratores ihr Gewerbe fürbringen“ [1]), auf demselben ein Reliquienkästchen in Form einer Kirche, auf welches früher bei Eidesleistungen die Schwurfinger gelegt waren.

Zur Erwärmung des Lokals im Winter diente ein eisernes Gefäß mit Holzkohlen.

Nachdem bei der Einverleibung Lübecks in das Französische Reich das Niedergericht aufgehoben war, wurde dessen Sitzungszimmer seit Ostern 1812 an einen Trödler vermietet, am 28. August 1828 abgebrochen.

In der Kanzlei [2]) oberhalb der Hasenpforte, auf einer neben derselben hinaufführenden Treppe zu erreichen, war die „Gerichtsstube“ [3]).

In der Nähe derselben befand sich „ein alt Gemählde in unterschiedlichen Schilderreyen, darinn die Nachfrage der verlohrnen Gerechtigkeit angestellt in folgenden alten Reimen, so wol zu betrachten“ [4]):

1.

Got gröte ju / Allerhilligste Vader up Erden /
Ick soeke de Rechtferdiggeyt mit groten Begerden.

Antwort:

Fründ / de Rechtferdiggeyt ys woll in myner Gave /
Doch nich tho fynden hyr / soeke se ans Kaysers Have.

2.

Herr Kayser Eddel oock hochgebaren /
De Rechtferdiggeyt iß my verlahren /
In Juwen Have iß grot Gesynde /
Yck hape dat ick se dar wedder vynde.

---

[1]) Die Beglückte und Geschmückte Stadt Lübeck, 1697, S. 186. von Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck, 1. Aufl., 1713, S. 20; 2. Aufl., 1742, S. 21; 3. Aufl., 1787, S. 28. — [2]) Dieselbe ist 1482 erbaut. Vgl. Grautoff II S. 427. — [3]) Die Beglückte und Geschmückte Stadt Lübeck, S. 185. von Melle, 1. Aufl., S. 20; 2. Aufl., S. 21; 3. Aufl., S. 27. — [4]) Die Beglückte und Geschmückte Stadt Lübeck, S. 182—184.

3.

Gott gröte ju Frauen vom Adel unde groten Werden /
Ick soeke de Rechtferdiggeyt tho Fothe unde tho Perden /

Antwort:

Ach gode fründ / deß sy van Uns bericht /
Van de Rechtfertiggeyt wet wy aver nicht.

4.

God gröte ju Hylligen Veder / de iy Gade denen /
Ick soeke de Rechtferdiggeyt ym guden menen.

Antwort:

Fründ unse Levend wert ins hart ende suer /
De Rechtferdiggeyt soeke by dem armen Buer.

5.

God gröte ju erlicken Buren utherkahren /
Ick soeke de Rechtfertiggeyt / de nu iß verlahren.

Antwort:

Wat wie armen Buren hebben van Er gehort?
De Richters drögen se tho Grave recht vort.

6. Die Rechtfertigkeit spricht:

All byn yck doht unde gy Richters nu my begraven /
Gy möthen alle ynt Richte Gades do ick ju laden /
Da Christus de rechtferdige Richter will geven /
Den Quaden den Doht den Goden Ewig tho leven.

Innerhalb des Schwibbogens, welcher das Rathaus und die Kanzlei verbindet, von der Breitenstraße auf den Marienkirchhof führt, und häufig von Personen, welche zu den Gerichtslokalitäten gingen, passiert wurde, sieht man noch jetzt zwei in Stein gehauene Bildwerke: an der Rathausseite zwei Männer, welche an einem um ihre Hälse geschlungenen Stricke sich gegenseitig in ein Feuer zu zerren bemüht sind, gegenüber zwei Hunde, welche sich um einen Knochen streiten. Man hat darin eine Verspottung der Prozeßsucht gefunden, ein Ausleger[1]) erklärt sie als Versinnlichung des alten Spruches:

---

[1]) Bei Schroeder, Auszüge aus den Ober-Stadtbüchern s. v. Kanzley.

As de Hund mit den Knaken
so de Düwel mit 'n Afkaten.

Was nun die Tage betrifft, an welchen in jenen Räumen Gericht gehalten wurde, so werden in einem Protokolle vom 6. März 1703 [1]) als Gerichtstage angegeben: Dienstag und Donnerstag, zu denen „des Gerichtsschreibers Diener“ zitierte und „Buden-Tage als am Mittwochen und Sonnabend“, zu denen des Gerichtsschreibers Diener „in denen Häusern“ und „der Frohnen citir Knechte in den Buden, Kellern, und Sahlen“ zitierte.

Eine Aufzeichnung um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts [2]) nennt als Gerichtstage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Und zwar waren Montag und Donnerstag „Werbe-Tage“. „Auf die Werbe-Tage gehören die Sachen, so keine sonderliche Contradiction haben, als Inweldigung, Besate [3]), Pfandprocesse, Hausreumung, Willkühr, proclamata, Notificationes, und was in puncto executionis vorzutragen.“ Dienstag und Sonnabend waren „Klage-Tage“, an denen kontradiktorisch verhandelt wurde.

Die Zitationen zu diesen Gerichtssitzungen geschahen durch den Fron und seine Knechte an diejenigen, welche in Kellern, Buden, an der Mauer, oder „sonst in abgelegenen geringen Straßen“ wohnten, durch „des Gerichtsschreibers Diener“ „in den andern vornehmen Bürger-Häusern“.

Die Stunde des Beginnes der Gerichtssitzungen war früher 8, später 9 Uhr.

Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts unterschied man: „Gerichtsstubentage“: Dienstags und Donnerstags, „Niedergerichtstage“: Sonnabends. Die Sitzungen begannen um 10 Uhr.[4])

Dieselben, bei denen der Gerichtsdiener, Wardein und Fron [5]) zugegen sein, „aufwarten“, mußten, wurden damit eröffnet, daß einer der Fronknechte auf den vor dem Nieder-

---

[1]) Memorienbuch des Niedergerichts, fol. 128. — [2]) Handschriftliche Notiz in der oben S. 60 Anm. 7 erwähnten Ausgabe des Stadtrechts von 1728. — [3]) Arrestsachen. — [4]) Vgl. die Staats-Kalender. — [5]) Dekret vom 9. September 1718.

gericht liegenden Stein trat, und mit lauter Stimme in den Markt hinausrief[1]):

„Hefft dar jemantt tho klagende, de klage vaste."

Darauf traten die Prätoren und der Aktuar ein, und wurden von den Prokuratoren mit dem Gruß:

Miene Herren sieen Gott willkommen!
De Herr Vaget sie Gott willkommen!

empfangen. Im achtzehnten Jahrhundert erfolgte jener Ruf und diese Begrüßung in hochdeutscher Sprache.[2])

Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, soweit erforderlich, mittags um 1 Uhr wurde von den Herren des Gerichts im Rathause, in dem Zimmer unten links an der Diele[3]) seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Niedergericht, das sogenannte „Gast-Recht" gehalten, ein abgekürztes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden untereinander. Doch wurde es nur Fremden gewährt aus Orten, in denen den Lübeckern eine gleiche Begünstigung zuteil wurde.[4]) Zu diesem „Gast-Recht" zitierten die Hausdiener.

Geschlossen war das Gericht von 14 Tage vor Weihnacht bis Montag nach Heil. drei Könige (6. Januar), vom Sonntag Judika bis Montag nach Quasimodogeniti, und von 14 Tage vor Michaelis bis zum Montag nach Remigius (1. Oktober).

Zur Wiedereröffnung desselben fand an den genannten drei Montagen eine Festlichkeit statt, für welche sich der Name „Vogt-Ding" oder „Echtding" erhalten hatte. Des Morgens gegen 8 Uhr versammelte sich der Rat in der Marienkirche, die Prokuratoren in der Börse. Präzise 8 Uhr zogen die Herren des Gerichts und der Aktuar unter Vortritt des Fronen durch den engen Krambuden, der Rat unter Vortritt der Hausdiener und dem Gefolge der reitenden Diener, unter dem Geläute der Ratsglocke durch die

---

[1]) Dreyer, Einleitung S. 587; vgl. auch F. G. Buek, Hamburgische Alterthümer, Hamburg 1859, S. 92, 93. — [2]) Carstens l. c. — [3]) von Melle, 1. Aufl. S. 18; 2. Aufl. S. 19; 3. Aufl. S. 25. — [4]) Dekret vom 10. Dezember 1586 — vom 11. Februar 1723 in Sachen Hinrichsen c/a Duve & Cons. — Memorienbuch des Niedergerichts.

Breitestraße nach dem Markte. Die Herren des Gerichts und der Aktuar nahmen an einem Tische Platz, hinter ihnen stand der Fron mit seinen Knechten. An der Seite saß der Rat, gegenüber die Prokuratoren[1]), und nun wurde das Gericht in folgender Weise feierlich gehegt[2]):

Int Œrste sprickt

De richteschriuer:

Ick frage, effte idt so verne Dages ys, dat ick mach hegenn vnnd holdenn eynn Ding, eynen ydtlichenn tho synem Rechte.

Des Erbar. rades vorsprake:

Her vagett, Na deme de sunne stiget vnnd nicht rysett[3]), ysset so verne Dages, dat gy mögen hegenn vnnd holdenn eynn Ding, eynem ydtliken mynschenn tho sinem rechte.

De richteschriuer:

So do ick, alße mi tho rechte funden yß, vnd hege vnnd holde eynn Ding, Eyne warw, ander warw, drüdde warw. Ick frage, effte ick nu eyn Ding geheget vnnd geholden hebbe alße idt recht stede, vnd vast blyven schall.

Des Erbaren rades vorsprake:

Herr vaget, yi hebbenn een Ding geheget vnnd geholdenn alß idt recht, stede vnd vast blyven schall.

De richteschriuer:

Ick frage, watt yck vorbedhenn schall?

Des Erbar. rades vorsprake;

Scheldewortt, vnlust.[4]) Recht bedet van myner Herren wegen.

---

[1]) von Melle, Gründliche Nachricht, 1. Aufl. S. 74 ff.; 2. Aufl. S. 85 ff.; 3. Aufl. S. 102 ff. Carstens l. c. — [2]) Die Formel befindet sich handschriftlich im „Neddersten rechtboeck" und sonst; gedruckt plattdeutsch bei Dreyer, Einleitung S. 356, hochdeutsch bei von Melle l. c. Vgl. auch Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte, Leipzig 1893. — [3]) Andere Lesart: vnnd noch rysett. rysen, risen = „von oben nach unten oder von unten nach oben sich bewegen", fallen, steigen. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. III, Bremen 1877, S. 489. — [4]) = Störung des Friedens. Schiller und Lübben cit. Bd. V, 1880, S. 63.

De richteschriuer:

So dho ick alß mi tho rechte gefunden ys, vnd vorbede scheldewordt, vnlust; Recht bede ick van myner Herren wegen.

De burgermeister:

Her vaget, yck bidde vmme eynen, de der Stadt word holde.

De richteschriuer:

Ick geue eynenn mynen Herren tho Rechte.

Des Erbar. rades vorsprake:

Her vaget, will gi gunnen, dat ick der Stadt wort holde?

De richteschriuer:

Iy mogenn woll tho Rechte.

Des Erbar. rades vorsprake:

Her vaget so do ick ynn dissen vogeding, alß yck by allenn vogedingen, vnnd vormane mynenn Herren vann Lubeck dreyer achte[1]), de twe willenn se hörenn, dat drudde willen se by sick beholden; Vnnd byspröke[2]) der Stadt gudere, wor se belegen synth, Inn wyschen, ynn wieden, Inn Holtung, in wölden, Inn mölenn, vp dem markede, In straten, in gassen, In karken, yn klusenn, All wor myner Herren guder belegenn sinth, Effte de iemant antastede, edder mit eynem vnrechten anuange[3]) hedde, de mögen miene Herren van Lubeck wesen vnuersumet wesentlick in diesem hutigen Dage.

De ander vorsprake:

Her vagett Ick will mynenn Heren van Lubeck tho rechte vinden, Na dem de Stadt guder wert bygespraken in dissen vogedinge, vnd in allen vogedingenn, ysset, dat de iemant ahntastede edder mit eynen vnrechten ahnuange

---

[1]) = Frist. Schiller und Lübben cit., Bd. I, 1875, S. 5. — [2]) = Einspruch erheben gegen jeden auf das städtische Besitztum gerichteten Angriff. Schiller und Lübben, Bd. I, S. 342. — [3]) unrechte Anevang = unerlaubte Besitzergreifung. Schiller und Lübben, Bd. I, S. 114.

vndher hadde, edder dede des myne heren konde tho der warde[1]) kamen, mögen wesen myne heren vnuersumet hude ynn dissen Dage.

De richteschriuer:

Ick frage, wo stark ein Mann wesen schall, de sien wulgewunnen gut mag geven wem he will?[2])

Des Erbar. rades vorsprake:

Her vagett, Ick will myne Herren van Lubeck tho rechte vinden. Wen ein man is Redelick siener synne, vnd mechtig siner Ledher[3]), dat he eyne Markpunt loedes[4]) heuenn vnd bören kan, van eyne stede tho der andern, so mag he sien wolgewunnen gudt geuenn weme he will, na rechte myner herenn vann Lubeck.

De ander vorsprake:

Her vaget, latet mi wider ein ordell delen, Nademe idt der hilligenn tidt so na yst, dat mann de edhe vplecht, veertein Dage vor dem Feste, wanehr man de edhe inbringet, borger edder gast, na rechte miner Herenn vann Lubeck.[5])

De drudde vorsprake:

Her vagett, Ick will minenn Heren van Lubeck tho rechte finden. Na deme de Edhe vpgelecht synt veertein Dage vor dem Feste, So schal ein borger van Dage effte morgen Inbringen vnd ein gast in veertein Dagen, nah rechte myner Heren van Lübeck, Sunder idt würde mit rechte vnd ordel vorlenget.

---

[1]) = Wahrheit. Schiller und Lübben, Bd. V, S. 599. — [2]) So bei Dreyer l. c. In einer andern Handschrift lautet dieser Satz:

Des rades vorsprake:

Her vagett, latet my een ordeel dehlen, wo stark un mechtig een Mann wesen schall, de sien wollgewunnen godt vergeven mag, nah Rechte miener Heren van Lübeck?

in den meisten Handschriften fehlt er ganz. — [3]) = Glieder. — [4]) = Gewicht. Schiller und Lübben, Bd. II, 1876, S. 730. — [5]) Innerhalb der Festzeiten durften keine Eide geleistet werden.

Für die Teilnahme an dieser Festlichkeit wurde ein Honorar gezahlt, das nach einer Taxe aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts folgendermaßen festgesetzt war[1]):

„Loen vp der Vogedinge.

Den Dieneren eine mark samptlich de vor den Heren her gan,

Dem Market vaget de de benke vp dat markett vörett . . . . — 1 β

Des Erb. rades degedingsmann . . . . — 4 β

Den andern degedingsluden eynem ichlichen . — 2 β

Denn fronen meistern in ein itlich hus. . . — 4 β"

An dem Montage, an welchem dieses Vogtding gehalten wurde, fand weiter keine gerichtliche Verhandlung statt.

Tags darauf, am Dienstage, begaben sich die Prokuratoren und Mandatarien zu den Vorsitzenden des Gerichts zu folgender formeller Beglückwünschung[2]):

„Eß schreibet der berühmte Forsterus, weyland Professor zu Wittenberg in der Vorrede seines Buches de historia iuris Romani: daß das Römische Reich, ob es woll den drey vorigen Monarchien an ansehen unnd herlichkeit nicht gleich sey, denn noch in sanctitate legum iudiciorum et iustitiae administratione dieselbe praecelliret und weit übertroffen habe, welches unter andern auch daher kommen, daß sie ihre gesetze zum theill von den weisen griechen und andern klugen Völkern, welche Sie beherschet mutuiret und erlanget, die beste formam regiminis et iudiciorum aus vielen erwehlet, und nach vieler probier und erleuterung, endlich die iudicia per Praetores so woll Urbanos alß extra Urbanos administriren lassen. Ob nun woll Bey verenderung des Heyl. Römischen Reiches auch große verenderungen im Regiment und administration der gericht und justits vorgangen, so sein doch wenigst noch einige signa und rudera nachgeblieben, gestalt noch heutiges Tages, wie an vielen ohrten im Heyl. Röm. Reich also auch hieselbst in dieser

---

1) Im „Neddersten rechtboeck" cit. — 2) Handschriftliche Aufzeichnung aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts in einer Ausgabe des Stadtrechts von 1680, welche sich in meinem Besitze befindet.

löbl. Stadt Lübeck ein luculentum exemplum antiquae Praeturae Romanae Bey eröffnung und verwaltung hiesiegen gerichts erscheinet. Gestaltsahm anfänglich an Dehme, und aus Bewehrten Scribenten kundbahr, daß vor alters die Teutsche Röm. Kayser und Könige haben wie die Fürstenthumben und Grafschafften durch Mark und Pfaltzgraffen, also auch die Städte und Gemeinen durch Praetores Vogte Amptleute und Schultheißen administriren laßen, Biß endlich gemeldte Teutsche Kayser und Röm. Könige, theilß aus Kayserl. Hulde und Mildigkeit, theilß wegen ihnen und dem heil. Rom. Reiche erwiesenen nützlichen Diensten ihre regalia competirende iura und praesidia iudiciorum, merum et mixtum Imperium den Ständen abgetreten und überlassen haben. Wie dan die Stadt Lübeck auch wegen ihrer dem Rom. Reich und den Kaysern und Königen Teutscher nation in viele wege erwiesene, nützliche Dienste ihre stattliche privilegia erlanget und unter andern erhalten, daß die Praesides Iudicij alhier gleichsahm Praetores und Kayserl. Vögte in civil und malefitz Sachen welches eine nota Caesareae Superioritatis gewesen praesidiren. Deswegen den auch alle criminal Sachen hieselbst an dieselbe folgl. an daß Nieder-Gericht ihrer natur und eigenschafft nach gehören und daß die Herren Praetores auch in peinlichen Sachen bey dem Fahr Rechte, item Bey der tortur, Bey schöpff und fällung der Blut Urtheill über den Raht praesidiren die umbfrag halten und die execution anbefehlen, gestalt auch deß jahrs 3 mahl die Vogtingen auf offenem Markte hieselbst geheget und gehalten werden, wobey die Herrn Praesides auch Bey offentlichen Vogtinge gleichsam die alte Kayserl. Vogtey und also Praeturam Romanam representiren und Bekleiden.

„Und demnach nun gestrieges Tages dieser Stadt altem Herkommen und gebrauch nach die gemeldte Vogting also offentl. geheget und dadurch daß gericht wieder eröffnet ist. So selbst erscheinen für itzo die samptl. Gerichts Bediente und gratuliren Zufoderst Ew. Hochw. Herrl. und Hochgel. daß sie nicht allein Bey dem gestriegen solemnen Actu erscheinen sondern auch für itzo mit guter gesundheit und allen ersprießl. Wollstande die Hohe richterliche ehren-

stelle und Richte-Stuhl Bekleiden, so dan dieser Lobl. Stadt und justitz Zu ruhm, nutz und Ehre fürder praesidiren können und mögen. Wünschen darauff von Hertzen der Höchste grundgütige Gott wolle ferner mit seiner Göttlichen Huet und gnade über die Herren sampt und sonders kräfftig halten und walten, ihre Actiones und consilia gnädigst gesegnen und geben, daß Beides, diese Lobl. Republiq. dero ansehnliche Haupt und glieder in gutem vertrauen, friede ruhe und einigkeit, absonderlich auch unsre hochgeehrte Patroni alß Praetores und Praesides iudicii Bey allem flor und vigor, bey allem gedey und auffnehmen Bey allem glücklichen wollstande und gesundheit lange, ja lange Zeit Bestendig erhalten uud behalten werden mögen.

„Und weil nunmehro die ordentliche sessiones und gerichtstage wieder angehen werden, so Bitten die gesampte gerichts bediente, daß ihnen die gerichtliche citationes wieder erlaubet, ihre und ihrer Partheien sachen Bestermaßen gehöret, vernommen und Befodert, auch sie als Gerichts Bediente vor allen ungleichen eingrieff und eintrag verthediget, folglich Bey ihren mühsamen Dienst und nahrung geschützet und Behalten werden mögen.

„Sie hinjegen offeriren sich hinwieder in allen dergestalt sich Zu comportiren und Zu bezeigen, daß sie wie eines jedweden, also auch und Bevorab der Herrn des Gerichts Hohe gunst und Befoderung in der that Zu spühren, Zu rühmen und Zu demeriren jeder Zeit Bereit erfunden werden können. Thun sich deswegen dero Hohen affection, Patrocinio Huld und Befoderung Bestermassen Hiemit unterdienstl. empfehlen."

Sodann wurden die Zitationen ausgebracht, und am folgenden Donnerstag wurde zuerst wieder Gericht gehalten.

Außer den genannten geschlossenen Zeiten fielen die Gerichtssitzungen noch aus an folgenden Festtagen resp. Vorabenden von solchen[1]):

17. Januar Anthonius.

24. 25. Januar Pauli Bekehrung.

1. 2. Februar Mariä Lichtmeß.

[1]) Erster Anhang zu der Ausgabe des Rev. Stadtrechts von 1728 S. 40. — Lübeckische Staats-Kalender bis 1805.

21. 22. Februar Petri Stuhlfest.
24. 25. Februar Matthias.
Die Woche vor und in Fastnacht.
24. 25. März Mariä Verkündigung.
24. 25. April Marcus.
30. April 1. Mai Philippi Jakobi.
2. 3. Mai Creutz Erfindung.
Himmelfahrt und den Tag vorher.
Fronleichnam und den Tag vorher.
Die Woche vor und in Pfingsten.
15. Juni St. Vitus.
23. 24. Juni St. Johannis.
28. 29. Juni Petri Pauli.
1. 2. Juli Mariä Heimsuchung.
13. Juli Margaretha.
14. 15. Juli Apostel Theilung.
21. 22. Juli Maria Magdalena.
24. 25. Juli St. Jakobi Major.
26. Juli St. Anna.
31. Juli 1. August Petri Kettenfest.
10. August Laurentius.
14. 15. August Mariä Himmelfahrt.
23. 24. August Bartholomäus.
28. 29. August Johannis Enthauptung.
7. 8. September Mariä Geburt.
13. 14. September Creutz Erhöhung.
20. 21. September Matthäus Evang.
28. 29. September Michael.
17. 18. October St. Lucas.
27. 28. October St. Siemon Jud.
31. October 1. November Aller Heiligen.
2. November Aller Seelen.
9. 10. November St. Martinus.
19. November Elisabeth.
20. 21. November Mariä Opferung.
25. November St. Catharina.
29. 30. November St. Andreas.
5. 6. December St. Nicolaus.
7. 8. December Mariä Empfängniß.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Vogtding nur noch einmal jährlich, nach Ostern, um 9 Uhr, bei schlechtem Wetter auf der Rathausdiele, und hochdeutsch gehalten. 1805 wurden „Oeffnung und Schließung des Gerichts sowohl, als auch die bisher üblich gewesenen Ferien abgestellt“ und für die Ober- und Niedergerichte folgende Ferien festgesetzt[1]):

Freitag und Sonnabend nach Neujahr.
Freitag und Sonnabend vor Fastnacht.
Freitag und Sonnabend nach Fastnacht.
Die beiden Freitage und Sonnabende vor Ostern.
Die beiden Freitage und Sonnabende nach Ostern.
Freitag und Sonnabend vor Pfingsten.
Die beiden Freitage und Sonnabende vor Johannis.
Die beiden Freitage und Sonnabende nach Johannis.
Der dritte Freitag und Sonnabend im August.
Freitag und Sonnabend vor Michaelis.
Freitag und Sonnabend nach Michaelis.
Freitag und Sonnabend nach Martini.
Die beiden Freitage und Sonnabende vor Weihnacht.
Freitag und Sonnabend nach Weihnacht.

Das Obergericht, welches, wie erwähnt, eine mit dem Niedergericht konkurrierende Gerichtsbarkeit hatte, bestand aus sämtlichen Mitgliedern des Rates unter Vorsitz des zweiten wortführenden Bürgermeisters. Seine Sitzungen, „Audienzen“, wurden Freitags[2]) nachmittags gehalten, weshalb der zweite Bürgermeister als derjenige, „der das Nachmittagswort hat“ bezeichnet wurde.

Diese Audienzen waren übrigens in erster Linie für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt: Verlassungen; Verpfändungen; Bestellung von Vormundschaften und Kuratelen; Aussprüche; Mündigkeits-Erklärungen; wechselseitige Schenkungen; Schenkungen unter Lebenden; Erklärungen zur Kauffrau; Vorlegung und Bestätigung der Testamente, Bürger- und Ältermanns-Zettel, Nächst- und

[1]) Gemeiner Bescheid vom 18. Dezember 1805. — [2]) Der Freitag war von alters her der Sitzungstag des Rates; vgl. Lüb. Urkundenbuch Bd. II S. 925.

Echtzeugnisse, Geburtsbriefe, auswärtiger Vollmachten, sowie der vor dem Niedergerichte geführten Pfand-, Einwäldigungs-, Tilgungs- und Subhastationsprozesse.

Zur Vertretung der Parteien in diesen Obergerichts-Audienzen waren vier Prokuratoren[1]) bestellt, welche ebenfalls seit 1766 ein Examen zu bestehen hatten.[2])

Eine Beschreibung einer solchen Audienz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lautet[3]): „. . . Diese sogenannte öffentliche Audienz gehöret ohne Zweifel mit zu den alten ehrwürdigen Gebräuchen dieser Stadt.

„Niemals hat ein Fremder in Lübeck bequemere Gelegenheit, diese ansehnliche Gesellschaft auserlesener Männer, in ihren schwarzen Amts-Kleidern, auf den ihnen von dem dirigirenden Bürgermeister jedesmal jährlich um Petri angewiesenen Plätzen, also vollständig versammlet zu sehen, als um diese Zeit des Nachmittags, etwan um drey Uhr, wenn sich Wittwen und Waysen öffentlich Vormünder erbitten, die Zeugnisse der Verwandschaften beschworen, die Minderjährigen mündig erkläret, die Vormünder quitiret, die Bürger-Eyde abgeleget, die liegenden Gründe verlassen und verpfändet, die Aeltesten der Aemter ausgebeten, die Testamente bestätiget, der Eltern Aussprüche an ihre Kinder angenommen, die sicheren Geleits-Briefe bestätiget, auch endlich die Urtheile der streitenden Partheyen publiciret werden.

„Die Gewerbe-Bescheide und Befehle sind, wie man leicht merkt, ehemals nach transmontanischen Füßen gebildet, und so, wie sie ehedem waren, so sind sie noch jetzt beschaffen.

„Nirgends, so viel ich weiß, ist von diesem alten öffentlichen Verfahren eine gedruckte oder geschriebene Nachricht vorhanden. Ich will also solche Ihnen dergestalt mittheilen, wie ich mich erinnere, sie gehöret zu haben.

---

[1]) Die Namen derselben siehe bei Schroeder, Res publicae Lubecenses cit. S. 108; vgl. auch „Taxa und Ordnung was man den Rednern und Procuratoren im Obergericht zu geben verpflichtet ist.“ Mskrpt. s. a. in der Bibliotheca Deeckiana auf der Stadt-Bibliothek. — [2]) Dekret vom 19. November 1766. — [3]) J. P. Willebrand, Lübecks Annehmlichkeiten für einen Ausländer beschrieben, Hamburg und Leipzig 1774, S. 71.

„Der Bürgermeister, der die Verwaltung dieser gerichtlichen Handlung besorget, fräget zum Beyspiel eine Frau, die sich Vormünder erbittet:

‚Frau! begehret ihr die genannten Männer zu euren oder euer Kinder Vormünder?‘

Hierauf antworte die Frau: ‚Ja.‘

Alsdann spricht der Bürgermeister zu den Männern:

‚Ihr Männer! wollet ihr euch der Frauen und Kinder Vormundschaft annehmen?‘

Sie antworten: ‚Ja.‘

Darauf sagt der Bürgermeister:

‚So nehmet dieselbe an, und stehet derselben also vor, wie ihr dazu sollet antworten.‘

„Weiter bey der Mündig-Erklärung müssen sich die Vormünder mit dem Imploranten vor den Senat stellen, und dieser wird von dem Bürgermeister also befraget:

‚Könnet ihr euren Sachen wohl vorstehen?‘

Er antwortet hierauf: ‚Ja.‘

Darauf frägt der Bürgermeister den Mündiggewordenen:

‚Habet ihr von euren gewesenen Vormündern richtige Rechnung, Bescheid und Reliqua empfangen, womit ihr friedlich seyd, und wollet ihr quitiren?‘

Hierauf antwortet der Mündiggewordene: ‚Ja.‘

Darauf spricht der Bürgermeister:

‚So gebet die Hand, und quitiret.‘

„Bey den Haus-Verlassungen spricht der Bürgermeister:

‚Gebet die Hand und verlaßt, Jahr und Tag sollt ihrs gewähren.‘“

Die Form der Bestätigung von Testamenten wird folgendermaßen geschildert[1]): „Es erscheinen die Erben seel. N. N. (die von seel. N. N. verordnete Testamentarii) und thun berichten, daß bey N. N. ein Testamentum vorhanden, mit Bitte, daß solches verlesen werden möge. Hierauf

---

[1]) J. L. Steins, Abhandlung des Lübschen Rechts. Zweyter Theil, Leipzig 1741, S. 259 Note *

stehet der eine Senator auf, und übergiebt es Domino Consuli, von welchem solches alsofort der Protonotarius empfängt, resigniret und öffentlich verlieset. Post lectionem: weil dann solch Testamentum denen Rechten und dem Stylo gemäß, als wird gebethen, solches zu confirmiren. Resp. Dominus Consul: E. E. Rath wird darinn sprechen."

Im Jahre 1805 wurde bestimmt[1]), daß das Obergericht in Zukunft die streitigen Sachen in alle vierzehn Tage Freitags mittags 12 Uhr stattfindenden Sitzungen verhandeln werde, während die öffentlichen Audienzen für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an je drei Freitagen nachmittags 3 Uhr in jedem Vierteljahr stattfinden sollten.

Die Sitzungen des Obergerichts fanden gleich denen des Niedergerichts öffentlich, „bei offenen Thüren", statt.

Die Zuständigkeit des Niedergerichts, welches neben den gerichtlichen auch noch kriminal- und sicherheitspolizeiliche Funktionen ausübte, erstreckte sich, mit Ausnahme der Verbrechen, welche mit Leibes- oder Lebensstrafen zu ahnden waren[2]), lediglich auf die Stadt innerhalb der Torzingel.[3]) In dem Gebiete außerhalb der Torzingel, aber innerhalb der Landwehr[4]), richteten die Herren des Marstalls, der neunte und zehnte Ratsherr, als Land- und Marstallsgericht, in Zivilsachen in demselben Umfange wie das Niedergericht in der Stadt, in Injurien- und Strafsachen, soweit es sich nicht um Verhängung von Leibes- und Lebensstrafen handelte.[5]) Doch „soll ein Gericht dem andern darin keinen Eintrag oder Behinderung thun, sondern vielmehr eines dem andern auf Erfordern die hülfliche Hand bieten. Demnach auch

---

[1]) Gemeiner Bescheid vom 18. Dezember 1805; vgl. auch in den Staats-Kalendern 1806—1811 den Abschnitt: „Rathstage, öffentliche Audienzen und Verlassungen, Gerichtssitzungen." — [2]) Conclusum vom 27. Mai 1693. — [3]) Conclusum vom 18. November 1673. Die „Torzingel" waren eiserne Gitter mit großen Türen, welche des Nachts geschlossen wurden. Sie befanden sich da, wo jetzt die Burgtor-, Hüxtertor-, Mühlentor-Brücke über den Kanal führen, und gleich außerhalb der äußeren Holstenbrücke. — [4]) Die „Landwehr" ist ein Graben, welcher das alte Weichbild der Stadt umschließt. Behrens Topographie, Teil 1, S. 4, 51. 11. — [5]) Dekrete vom 18. November 1673; 20. Oktober 1680; 2. März 1690; 27. Mai 1693; 3. September 1701; 7. Mai 1774.

der geflüchteten Straßenräuber vorhandene Satteln, Pistolen, Manteln und andere Sachen, weil das delictum außerhalb Thores und der Stadt geschehen, den Herren des Marstalls nach dem Marstall abgefolget werden sollen"[1]). Endlich hatten sie die „Stalldiener", welche sich „in puncto stupri" vergangen, zu bestrafen[2]).

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde im Marstallsgericht das Urteil von dazu bestellten und beeidigten Landleuten gefunden, später von den Herren des Marstalls selbst. Die Parteien sollten vor demselben persönlich auftreten, Prokuratoren nur ausnahmsweise und nicht ohne vorgängige Genehmigung der Herren des Marstalls zugelassen werden.[3])

Gehalten wurde das Gericht ursprünglich vermutlich unter freiem Himmel, dann in einem in der Mitte des damals ganz und gar mit Steinen gepflasterten Koberges[4]) erbauten kleinen viereckigen Gebäude mit rundem Kuppeldach, welches das „Bauerrecht" genannt, mit einer Justitia geschmückt und 1696 „wieder gantz neu auffgebauet"[5]) war; daneben auch[6]) und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ausschließlich im Marstallgebäude beim Burgtor. Das „Bauerrecht" diente seitdem als „Kuhlid" zum Verkauf von Kuhfleisch, wurde 1799 noch einmal restauriert und, nachdem bereits 1835 seine „baldige Wegräumung" gewünscht worden[7]), am 24. August 1840 aus Anlaß des bevorstehenden Besuches König Christians VIII. von Dänemark zu mehrerer Verschönerung der Stadt abgebrochen.

In dem Landgebiete außerhalb der Landwehre und in Travemünde übten die Herren der Kämmerei: der jüngste Bürgermeister und die beiden ältesten Ratsherren, als Kämmerey-Gericht, die Gerichtsbarkeit aus. Außerdem standen zu ihrer Entscheidung Streitigkeiten, die auf der

---

[1]) Dekret vom 18. November 1673. — [2]) Dekret vom 16. Mai 1691. — [3]) Gemeiner Bescheid vom 6. Februar 1756; 22. Juli 1808. — [4]) Zeitweilig auch „Kuhberg" und „Kaufberg" genannt. Derselbe ist später mit Gartenanlagen versehen, und hat, nachdem 1889 das Geibel-Denkmal auf ihm errichtet worden war, den Namen „Geibelplatz" erhalten. — [5]) Die Beglückte und Geschmückte Stadt Lübeck, Lübeck 1697, S. 32. — [6]) Das. S. 189. — [7]) Neue Lübeck. Blätter 1835, Nr. 4, S. 22.

Lastadie vorfielen[1]), sowie gewisse Streitigkeiten zwischen Gewandschneidern.

Welchem Gerichte der Fährmann auf der Herrenfähre nebst seinen Dienstleuten unterstellt sei, war lange streitig. Am 7. Februar 1732 verglichen sich die Herren der Kämmerei und des Marstalls dahin, daß die Prävention statthaben solle.

Auch im Kämmerei-Gerichte waren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts beeidigte Bauern, sog. Dingsleute, die Urteilsfinder.

Alljährlich gleich nach Pfingsten wurde seit etwa 1560 das Kämmerei-Gericht zu Ritzerau gehalten.[2]) Zu demselben mußte jeder Hauswirt der betreffenden Dorfschaften, er mochte eine Sache vorzubringen haben oder nicht, bei Strafe sich einfinden, und nur dringende Gründe konnten sein Ausbleiben rechtfertigen. Nachdem das Läuten mit der Glocke des Ritzerauer Schlosses[3]) begonnen hatte, ließen die Kämmereiherren sich daselbst an einem mit einem Teppiche bedeckten Tische nieder. Die Amtleute von Ritzerau, Behlendorf und Krummesse setzten sich ihnen zur Seite, und in einiger Entfernung von diesen nahmen als Beisitzer die drei Dingsleute[4]) Platz. Sobald das Läuten mit der Glocke aufhörte und die Eingesessenen oder „Unterthanen" versammelt und namentlich aufgerufen waren, wurden die Fenster des Gerichtszimmers geöffnet, der Wortführer der Dingsleute ging hinaus, stellte sich mit dem Gesichte gegen ein geöffnetes Fenster. Nunmehr vollzog sich unter den in dem Saal und draußen Befindlichen die Hegung des Gerichts in ähnlichen Formen wie beim Vogtding zu Lübeck auf dem Markte. Die ersten Fragen und Antworten waren im wesentlichen so wie oben S. 70 angegeben. Dann fragte der älteste Beisitzer, was er gebieten solle? und der Wortführer der Dingsleute erwiderte, daß er Recht gebieten und Unrecht verbieten solle. Darauf sagte ersterer:

---

[1]) Dekret vom 2. August 1780. „Lastadie" ist der Name für die früheren Schiffbau-, dann Holzlagerplätze auf der jetzt sog. Wallhalbinsel an der Westseite der Stadt. — [2]) Das ehemalige Landgericht zu Ritzerau; in den Neuen Lübeck. Blättern, Jahrg. 1839, Nr. 41 S. 328. — [3]) Dasselbe wurde 1845 abgebrochen. — [4]) Dieselben fungierten später nur als Sachverständige in landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

„Recht bede ick, vnde Unrecht verbede ick, Scheltworte, heimlicke Acht, vnde heimlicke Klagt, vnde heimlicke Dingesplichtige, nicht mit scharper Wehre vor dat gehegede Recht tho gahn, verbede ick by Bröcke veer Schillinge, nicht mit bedecketen Hövede vor dat gehegede Recht tho gahn, by Bröcke veer Schillinge, einer dem andern in syne Acht nicht tho gahn, by Bröcke veer Schillinge, unde nicht dat Spitze vom Scho aftowenden, eher mine Heren dat Recht wedder upgegeven hebben."

Hierauf begannen die Verhandlungen und Entscheidungen über die vorgebrachten Rechtssachen, welche an den folgenden Tagen, je nachdem die Zahl der Sachen groß oder gering war, fortgesetzt wurden. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts war es Sitte, erst die Zivilsachen, dann die Kriminalsachen, zum Schlusse die Holzsachen zu verhandeln. Nach Beendigung derselben wurde wiederum mit der Glocke geläutet, und es wurden die Namen der Eingesessenen nochmals aufgerufen, um zu erfahren, ob auch jemand heimlich und ohne Erlaubnis während der Gerichtssitzung sich entfernt habe, worauf der älteste Beisitzer das Wort nahm, und durch das geöffnete Fenster die Aufhebung des Gerichts verkündigte, womit er die folgenden Ermahnungen verband:

Latet der Heren Holt stahn, latet der Heren Dieke stahn, latet der Heren Fische gahn, latet der Heren Wildt gahn, frye Sandewege, frye Stedewege, frye Dodenwege, frye Kerkenwege; alles wat fry, unde in Frede befangen is.

Den Schluß machte die Aufforderung:

Gaht nu na Huß unde schlaht Wülffe unde Bahren dodt, unde bringet den Heren dat Fell!

Die Herren der Wette, weddemestere, magistri vadii, der siebente und achte Ratsherr, hatten ursprünglich die vom Rate erkannten Strafgelder einzuziehen.[1]) Ein großer Teil derselben betraf Zuwiderhandlungen gegen die vom

---

[1]) Pauli, Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette in der Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk., Bd. 1, Lübeck 1860, S. 197 ff.

Rat erlassenen Handwerker-Ordnungen, oder die von den Zünften beschlossenen vom Rate bestätigten Zunftrollen. Daraus entwickelte sich im Laufe der Zeit die Kompetenz der Wette-Herren zur Gewerbepolizeibehörde, und zugleich bildeten sie das Wette-Gericht zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten in der Stadt, innerhalb der Landwehre, und in Travemünde[1]), sowie von Streitigkeiten, welche die Verlehnten betrafen.

Gleichfalls zur Kompetenz des Wette-Gerichts gehörte die Bestrafung von Injurien, welche in den Versammlungen der Ämter „bei offener Lade" und auch in denjenigen Amtsversammlungen, „wo dem Herkommen nach keine Lade geöfnet wird" [2]), vorkamen, während sonstige Injurien der Handwerker vor das Niedergericht gehörten.

Das Sitzungszimmer der Wette war im oberen Stocke des Rathauses[3]), an der Ostseite, nach der Breitenstraße hinaus, und hatte über der Tür die Inschrift:

Holt Mate; Wol kan't passen?

Die Tür ist jetzt vermauert, das Zimmer selbst gehört zu den Räumen der Stadtkasse.

Zur Entscheidung der Ehesachen wurde bei Einführung der Reformation ein besonderes Gericht eingesetzt[4]), bestehend aus zwei Ratsherrn und vier vom Rate dazu erwählten „verständigen Bürgern" nebst einem rechtsgelehrten Sekretär. In schwierigen Fällen sollten sie den Superintendenten befragen oder hinzuziehen. Die Kompetenz dieses Gerichtes erstreckte sich über das gesamte Staatsgebiet, denn auch die Ehesachen aus Travemünde, Mölln und den Dörfern wurden „vor de söuen Richtere, de tho

---

[1]) Regulativ vom 11. Juni 1697; Dekrete vom 10. Dezember 1647, 10. Dezember 1697, 11. Mai 1709, 16. Mai 1711, 16. September 1735, 17. Juli 1744, 27. November 1748, 31. März 1756, 26. Februar 1776, 6. Mai 1780. — [2]) Dekret vom 18. Juli 1744. Auf Suppliciren des Amts der Tischler. — [3]) von Melle, Gründliche Nachricht, 1. Aufl. S. 19; 2. Aufl. S. 20; 3. Aufl. S. 26. — Deecke, Die Freie und Hansestadt Lübeck, Lübeck, 1. Aufl., 1847, S. 24; 2. Aufl., 1854, S. 23; 3. Aufl., 1862, S. 23; 4. Aufl., 1881, S. 27. — [4]) Lübeckische Kirchenordnung von Joh. Bugenhagen, Pom. 1531 (Lübeck 1877), S. 132.

sulcken saken vam Erbaren Rade verordenet synt"[1]) gewiesen.

Im Jahre 1545 wurde indes „ein sonderbahr Geistliches gericht angeordnet, in dessen ersten instanz alle matrimonial und andere ad forum Ecclesiasticum gehörende Sachen erörtert und geschlichtet werden"[2]), das Konsistorium oder Konsistorial-Gericht, gebildet aus dem ältesten Syndikus als Präses, dem Superintendenten, den drei jüngsten Herren des Gerichts, der Wette und des Marstalls, und den fünf Pastoren, nebst einem Ratssekretär. Dasselbe hatte die Befolgung der bestehenden kirchlichen Ordnungen zu überwachen, die Ausübung der Kirchenzucht, namentlich aber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen.[3]) Doch war bei Klagen auf Vollziehung der Ehe daneben die Kompetenz auch des Niedergerichts resp. Marstallsgerichts begründet.[4])

Die Jurisdiktion des Konsistoriums erstreckte sich auf die Stadt und das Gebiet innerhalb der Landwehr, seit dem Jahre 1807 auch auf Moisling und Niendorf[5]), seit 1809 weiter auf die außerhalb der Landwehr belegenen sog. Kapitelsdörfer, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des Kämmereigerichts, sondern des Marstallsgerichts standen.[6])

Die Vertretung der Parteien vor dem Konsistorium stand den Obergerichts-Prokuratoren zu.[7])

Die Exekution der von ihm gesprochenen Urteile hatte das betreffende weltliche Gericht.

Die erhobenen Strafgelder wurden nach altem Herkommen an die Stadtbibliothek abgeliefert.[8])

---

[1]) Kirchen-Ordnung für das Lübeckische Landgebiet, für die Stadt Möllen und für Travemünde, von 1531, herausgegeben von H. Carstens, Lübeck 1843, S. 45. — [2]) Bürgermeister Johannes Marquard: De statu Regiminis Lubecensis, cit. Bl. 8[a]. — [3]) Vgl. die Protokolle und Akten des Konsistoriums. — [4]) Dekrete vom 28. Oktober, 11. November 1769. — [5]) Dekret vom 18. März 1807. — [6]) Dekret vom 1. März 1809; vgl. auch Dekrete vom 22. Mai und 4. Oktober 1805. — [7]) Gemeiner Bescheid vom 19. Juli 1769. — [8]) Dekret vom 30. Oktober 1805. Dieselben müssen früher nicht unerheblich gewesen sein, da das Konsistorium auf hohe Strafen zu erkennen pflegte. Der übliche Satz scheint 50—150 ℳ gewesen zu sein, doch ging man auch darüber hinaus. So wurde z. B. am 17. Februar 1675 ein gewisser Aegidius

Seine Sitzungen hielt das Konsistorium in einem oben in der Kathrinenkirche zwischen dem Chor und der Bibliothek belegenen Zimmer[1]) und zwar regelmäßig dreimal im Jahr, gleich nach Ostern, Johannis und Michaelis. Sachen, welche eine weitere Untersuchung, Zeugenvernehmungen und dergleichen erforderten, oder zu gütlicher Erledigung geeignet waren, wurden einzelnen Mitgliedern als Kommissarien überwiesen.

Die Titulatur des Konsistoriums war: „Ein wolwürdiges Consistorium."

Gegen seine Erkenntnisse war das Rechtsmittel der Appellation, seit 1805 „das Rechtsmittel der Supplication" an den Rat gegeben.[2])

Zur schleunigen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Rhedern, Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk wegen Erbauung und Ausrüstung der Schiffe, wie wegen der eingeladenen Güter usw. bestand von 1655 bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ein See-Gericht, aus einem Syndikus und zwei Ratsherren gebildet. Das Verfahren vor demselben war ein höchst summarisches, Appellation gegen seine Entscheidungen nur zulässig, wenn der Streitgegenstand mehr als 1000 Mark Lübisch betrug.[3])

Bohm, der sich hier in Lübeck verlobt, obwohl er bereits in Narva eine Braut hatte, nachdem dieses erste Verlöbnis wegen eines wesentlichen Mangels, nämlich wegen des fehlenden Konsenses der Eltern, für nichtig erklärt war, „propter insigne scandalum" verurteilt, „400 ℛ Straffe ad bibliothecam" zu zahlen, welche allerdings auf sein Ansuchen nachträglich auf 200 ℛ ermäßigt wurden; und im Jahre 1677 wurde einem Brautpaar, welches sich darüber entzweiet hatte, daß der Bräutigam seine Braut gebeten, sie möchte nicht soviel Käse essen, da der Arzt ihr denselben verboten, er ihr auch schlecht bekommen wäre, eine Strafe von 1000 ℳ angedroht für den Fall, daß sie sich vor ausgemachter Sache anderweitig wieder verloben würden.

[1]) Die Beglückte und Geschmückte Stadt Lübeck, S. 172. — von Melle, 1. Aufl. S. 234; 2. Aufl. S. 284; 3. Aufl. S. 372, 281. An letzterer Stelle ist von dem „alten Consistorialzimmer" und von dem „daran stoßenden neuen Consistorialgemach" die Rede. — [2]) Gemeiner Bescheid vom 23. März 1805. — [3]) Ordnung des Summarischen See-Gerichts Processus Eines Erbarn Rahts der Kayserl: Freyen und des Heil: Reichs-Stadt Lübeck. Anno MDCLV. Vgl. Wehrmann, Das Lübeckische Seegericht 1655; in Lübeck. Blättern, 1900, Nr. 47 S. 619 ff.

Das Kriegs-Gericht war gebildet aus den Kriegs-Kommissarien, zwei Herren des Rates, nämlich dem jüngsten Wette- und dem jüngsten Marstalls-Herrn, dem Kommandanten der hiesigen Garnison, dem nächst demselben kommandierenden Offizier und den wirklichen Kapitänen.

Die Kompetenz desselben gegenüber den Zivilgerichten war folgendermaßen abgegrenzt[1]):

Von Zivilsachen gehörten die Konkurs-, Wechsel- und Räumungssachen der Militärpersonen an das Niedergericht, die Heuersachen und Schuldklagen an das Kriegsgericht. Die Streitigkeiten, „welche auf sponsalia oder das divortium und separationem quoad torum et mensam abzielen", gehörten an das Konsistorium, sonstige Ehestreitigkeiten in Familien der Militärpersonen an die Kriegs-Kommissarien.

Von Strafsachen gehörten die gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen an das Niedergericht, die militärischen an das Kriegsgericht. Ebendasselbe war auch kompetent, wenn sich Zivilpersonen gegen die Wache vergangen hatten, aber nur, wenn solche Vergehungen innerhalb des Tores vorgekommen waren; „was außerhalb der Zugbrücke geschehen" gehörte an die Herren des Marstalls.[2])

Die delicta carnis der Offiziere wurden von den Herren des Gerichts bestraft, die der gemeinen Soldaten von denselben untersucht, die militärische Körperstrafe dafür aber wurde von dem Kriegsgericht vollstreckt.

Die Injuriensachen der Soldaten, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, „gefährliche Verwundungen", wurden gleichfalls vom Kriegsgericht entschieden.

Die beiden Kriegs-Kommissarien als Wacht-Herren führten auch die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Bürgerwacht-Ordnung, doch hatten auch die Offiziere gewisse Strafbefugnisse[3]).

---

[1]) Dekrete vom 10. September 1669; 10. Februar 1672, 1692. Regulativ wegen der Gerichtsbarkeit der Herren des Gerichts und der Herren Kriegscommissarien vom 11. August 1708; 10. Oktober 1755; 28. März 1759. — [2]) Regulativ wegen der Gerichtsbarkeit der Herren des Marstalls und der Herren Kriegs-Commissarien vom 3. September 1701. Dekret vom 21. November 1789. — [3]) Revidirte Wacht-Ordnung vom 29. Januar 1644, Art. 59, 60, 61, 62; Dekret vom 9. April 1698.

Seine Sitzungen hielt das Kriegsgericht in der „Kriegsstube“ oben im Rathause, welche jedoch, nach von Melle[1]), mit der jetzt so genannten nicht identisch ist, sondern vor derselben lag.

Hinsichtlich der Artillerie hatten die Herren der Artillerie die gleiche Kompetenz[2]).

Die Herren des Weinkellers, der dritte und vierte Ratsherr, hatten die Gerichtsbarkeit über die im Ratsweinkeller Angestellten, später auch den Weinschreiber und die Weinschröter. Sie entschieden über Streitigkeiten unter den Spielleuten, und Zuwiderhandlungen derselben gegen ihre Ordnung, und straften die im Ratskeller vorgefallenen Real- und Verbal-Injurien und Exzesse.[3])

Sie hielten Gericht in dem bei dem Umbau 1876 etwas vergrößerten „Herrengemach“ im Ratsweinkeller.[4])

Die Accise-Herren hatten in der Stadt, innerhalb der Landwehre, in Travemünde, und in den Gütern des Dom-Kapitels und des St. Johannis-Klosters eine Gerichtsbarkeit über die Gegenstände ihrer Verwaltung, und zwar unter Assistenz

der Herren des Gerichts, wenn es Bürger „so außer Amt und Gilde seyn“,

der Herren der Wette, wenn es Bürger, „welche in Amt und Gilde sitzen“,

der Herren des Marstalls, wenn es „diejenigen, welche außer den Thören wohnen“, betraf.[5])

Ferner hatten sie alles, was die Brauordnung betraf, zu entscheiden[6]), hatten auch die Brauerknechte wegen Ehebruchs und stuprum zu strafen.[7])

---

[1]) von Melle, 1. Aufl. S. 19; 2. Aufl. S. 20; 3. Aufl. S. 26. — [2]) Dekret vom 8. Oktober 1756. — [3]) Weinkeller-Ordnung von 1504. — Ordnung des Spielgräfen von 1520. — Ordnung der Spielleute von 1560 und 1578. — Dekrete vom 6. Juli, 15. August, 6. Oktober 1692; 18. Mai 1718; 1. September 1769. — Verordnung für die Weinschröder und den Weinschreiber von 1779. — Dekrete vom 28. April und 20. Mai 1780. Vgl. auch Wehrmann, Der Lübeckische Rathsweinkeller in der Zeitschr. des Vereins für Lüb. Gesch. und Alterthumsk., Bd. 2, Lübeck 1867, S. 122 ff. — [4]) Deeke, 4. Aufl. S. 28. — [5]) Conclusum vom 7. Juni 1634, 11. September 1674. — [6]) Dekret vom 17. September 1735. — [7]) Dekret

Die Mühlen-Herren, deren Funktionen die Herren des Brauhofes wahrnahmen, erkannten und straften, „wenn sich die bey der Mühlen angestellte Bediente in ihrem officio und wider die Mühlen-Ordnung vergehen“[1]), sowie Streitigkeiten und Schlägereien, welche in den Mühlen „auf dem großen Mühlendamm“ und in der Struckmühle „occasione des Mahlens, wie auch zwischen den dasigen Mühlengästen und Mühlenbedienten vorfallen“.[2])

Die Herren des Bauhofes hatten die unter den Bauhofsarbeiten vorfallenden Streitigkeiten und Schlägereien, sowie Veruntreuung von Materialien, Faulheit und dergl. zu bestrafen.[3])

Endlich übten über ihre Gutseingesessenen wie über ihre Beamten und Dienstleute das St. Johannis-Kloster und das Heil. Geist-Hospital die Gerichtsbarkeit, sowohl in Zivil- wie in Kriminalsachen.[4]) Dieselbe wurde durch den Vogt der Stiftung unter Hinzuziehung der Hausleute als Urteilsfinder in den allgemein üblichen Formen verwaltet. Gegen die Entscheidung dieses Vogtgerichtes war ursprünglich kein Rechtsmittel gegeben, später, seit dem 16. Jahrhundert, kamen Beschwerden an die Vorsteherschaft, dann förmliche Appellation an diese, noch später auch von deren Entscheidung Berufung an den Rat vor. Die Vorsteher bedienten sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch, namentlich in schwierigeren Strafsachen, der Aktenversendung an das Spruchkollegium einer Universität zur Entscheidung.

Als zweite Instanz, Appellationsgericht, für die vom Niedergericht entschiedenen Sachen, mit Ausnahme derer unter 50 Mark, in denen eine Appellation überall nicht

---

vom 29. Oktober 1578. Ordnung der Brauerknechte vom 3. November 1655; vom 6. Oktober 1724.

[1]) Recessus vom 5. November 1609. Regulativ vom 20. Mai 1780. Verordnung der Mühlen-Gesellen, wie auch derjenigen, welche sonst zur Mühle kommen, de 1743. II § 12, 13. — [2]) Dekrete vom 16. Mai 1691; 7. Juni 1755; 20. Mai 1780. — [3]) Bauhofsordnung vom 24. Juni 1677. — [4]) G. W. Dittmer, Geschichte und Verfassung des St. Joh. Jungfrauen-Klosters zu Lübeck. Lübeck 1825, S. 72ff., 139ff., 191ff. — G. W. Dittmer, Das Heil. Geist Hospital und der St. Clemens Kaland zu Lübeck. Zweiter Abdruck. Lübeck 1838. S. 89ff.

zulässig war[1]), fungierte der gesamte Rat unter Vorsitz des ersten wortführenden Bürgermeisters in Sitzungen, welche Mittwochs und Freitags von 9—11 Uhr, später alle 14 Tage Freitags vormittags 10 Uhr im Audienzsaale des Rathauses gehalten wurden.

Die Vertretung der Parteien im Appellationsgerichte stand bis 1603 den Obergerichts-Prokuratoren, seitdem den Niedergerichts-Prokuratoren zu.[2]) Dieselben mußten sich vor Beginn der Sitzung auf der Diele des Rathauses versammeln, auch nach geschlossener Verhandlung während der Beratung des Gerichts dort auf das Ergebnis derselben warten. 1759 wurde ihnen auf ihr Supplizieren gestattet[3]): daß sie „vor Eröfnung des Appellations-Gerichts an der Gericht Stube sich versammlen und daselbst die Ansage erwarten mögen, jedoch daß selbige nach geendigten Anträgen und biß zur Publicirung der Urtheile an dem gewöhnlichen Ort vor der Raths Stube sich nach wie vor verweilen müssen“.

Von der Entscheidung des Rates ging die Appellation an die Reichsgerichte, doch nur, wenn der Streitgegenstand eine bestimmte Summe überstieg, welche nach dem Privilegium Kaiser Maximilians I. vom 23 April 1504: 40 Gulden, Kaiser Karls V. vom 23. April 1544: 200 Gulden, Kaiser Rudolphs II. vom 23. Mai 1588: 500 Goldgulden betrug. Der Goldgulden wurde nach einem Attestat vom 7. Juli 1670 gleich einem Dukaten gerechnet.

Nach Auflösung des Reiches und der Reichsgerichte im Jahre 1806 wurde eine Oberrevisions-Instanz angeordnet. Die Sachen wurden bis zum Erkenntnis beim Rate instruiert, sodann zur Abgabe desselben an eine Juristenfakultät verschickt. Die Appellationssumme wurde auf 1000 Taler Kourant festgesetzt.[4])

(Fortsetzung folgt im nächsten Bande.)

---

[1]) Verordnung vom 1. September 1620. — Appendix der Nieder-, Gast- und Appellation-Gerichts-Ordnung cit. — [2]) Dekret vom 19. August 1603. Vgl. Dreyer, Einleitung S. 391. — [3]) Dekret vom 28. November 1759. — [4]) Gemeiner Bescheid vom 20. Mai 1808.

IV.

Zur Gründungsurkunde von Posen (1253).[1]

Ein Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Rechts.

Von

Herrn Amtsrichter Dr. **Victor Friese**

in Posen.

Die „Gründungsurkunde" für die Stadt Posen vom Jahre 1253 (ohne Tages- und Monatsdatum) ist wiederholt behandelt worden, nicht nur gelegentlich in Untersuchungen über die Landesgeschichte, sondern auch in selbständigen Abhandlungen, die sich ihre Erklärung zum Thema gesetzt haben.[2]) Daß aber ihr Inhalt dadurch nach jeder Richtung hin zweifellos klargestellt wäre, kann nicht behauptet werden. Insbesondere sind ihre rein rechtshistorischen Teile, — vor allem das Verhältnis der neuen Gründung zu dem deutschen und speziell dem Magdeburgischen Recht und die einzelnen deutschrechtlichen Bestimmungen, die in der deutschen Stadtanlage gelten sollten, — immer nur gestreift, jedoch keineswegs geklärt. Es erscheint daher der Versuch angezeigt, diese Teile der Urkunde eingehend dar- und klarzu-

---

[1]) Dieser Aufsatz gibt im wesentlichen den Inhalt eines Vortrages wieder, den der Verfasser am 11. April 1905 in der historischen Gesellschaft in Posen gehalten hat. Da die Posener Lokal- und Provinzialgeschichte weitere Kreise lebhaft interessiert, sind manche Ausführungen gegeben, die der Fachgelehrte entbehrlich finden wird, die aber für ein größeres Publikum von einigem Werte sein können, und die deshalb auch hier nicht fortgelassen sind. — [2]) J. C. Kretzschmer (Regierungsrat a. D.) „Die Gründungsurkunde der Stadt Posen vom Jahre 1253" (Posen 1853). R. Roepell „Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel" in den Abhandlungen der hist.-phil. Gesellschaft in Breslau 1. Band (Breslau 1857) S. 243ff. Warschauer „Stadtbuch von Posen" (Posen 1892). Schmidt „Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft" (Bromberg 1904) u. a.

legen. Hierbei bedarf es nun aber, wie sich unten ergeben wird, einer Übersicht über die ganze Gründungsurkunde. Daher soll zunächst eine Gegenüberstellung des in einer Abschrift vom Jahre 1298 auf uns gekommenen lateinischen Textes[1]) mit einer deutschen Übersetzung gegeben werden, bei der die Urkunde zur Erleichterung der Orientierung und Zitierung in Paragraphen geteilt ist, und sodann eine Besprechung der rechtsgeschichtlich interessierenden Teile erfolgen, wobei außer dem einleitenden § 1 ihre §§ 8, 9, 10, 12, 20, 22 und 23 in Betracht kommen.

1] In nomine Domini amen. Quia soli Divinitati convenit in nullo deficere et omnium memoriam habere, ideo condicionis humane fragilitas artificio sibi remedium quesivit, in quo vigor fabrice naturalis opificis voluntate defecit. Ne igitur quod agitur in tempore cum evolumine temporis a memoria evanescat, apicum caracteribus assolet eternari: quam ob rem presentibus et futuris presentem paginam inspecturis innotescat, quod nos Premisl et Boleslaus fratres uterini divina miseracione duces Polonie, proprie voluntatis arbitrio, usi et baronum nostrorum consilio, et de consensu venerabilis in Christo patris domini Boguphali episcopi totiusque Capituli Poznaniensis ecclesie, honesto viro Thome eiusque posteris civitatem que Poznan vulgariter nuncupatur iure Theutunico contulimus collocandam, in ea libertatem octo annis confirmantes.

1] Im Namen Gottes. Amen. Weil es allein Gott zukommt, in nichts zu fehlen und an alles zu denken, deshalb hat sich das schwache Menschengeschlecht durch die Kunst dafür ein Hilfsmittel gesucht, worin die Kraft des Menschen nach dem Willen des Schöpfers nicht ausreicht. Damit daher das, was in der Zeitlichkeit geschieht, nicht mit dem Fortrollen der Zeit dem Gedächtnis entschwinde, pflegt man es durch Schriftzeichen zu verewigen. Deshalb sei denen, die jetzt und künftig die gegenwärtige Urkunde einsehen, kund, daß wir Brüder (von derselben Mutter) Przemisl und Boleslaus, aus Gottes Barmherzigkeit Herzöge von Polen, aus eigener Entschließung mit dem Rate unserer Barone, auch im Einverständnis des verehrlichen Vaters in Christo, des Herrn Bischofs Boguphal und des ganzen Kapitels der Posener Kirche, dem ehrenwerten Manne Thomas und seinen Nachkommen die Errichtung der

---

[1]) Warschauer „Die städtischen Archive in der Provinz Posen" (Mitteilungen der Kgl. preuß. Archivverwaltung Heft 5, Leipzig 1901) S. 182.

Stadt, die gewöhnlich Poznan genannt wird, nach deutschem Rechte übertragen haben, indem wir ihr acht Freijahre zusichern.

2] Et cives eiusdem civitatis infra libertatem terram nostram intrandi et exeundi cum mercibus et aliis utilitatibus, sive per fluvium qui Wartha dicitur, a theloneo et monetha et ab omnibus aliis exaccionibus, quibus vexari poterint, liberos esse pronunctiamus, ita ut elapsa libertate theloneum per medium solvant.

2] Die Bürger dieser Stadt sollen, wie wir hiermit verkünden, in dieser Freizeit, wenn sie unser Land mit Waren und anderen Nutzgegenständen (zu Lande oder zu Wasser) auf dem Warthefluß betreten oder verlassen, frei sein von Zoll und Geldabgaben und allen anderen Steuern, mit denen sie belästigt werden könnten, und zwar so, daß sie nach Ablauf der Freijahre nur halben Zoll zahlen.

3] Fluvium vero qui Wartha dicitur secus prefatam civitatem fluentem, per miliare unum ex utraque parte cum omnibus utilitatibus, in piscibus capiendis et molendinis construendis scilicet, civibus predicte civitatis in perpetuum contulimus possidendum, eo excepto, quod in eodem districtu unum molendinum, ad nostrum beneplacitum constructum per nos, hereditarie possideamus.

3] Den Warthefluß, der längs der erwähnten Stadt vorbeifließt, haben wir auf eine Meile nach beiden Seiten (auf- und abwärts) mit allen Nutzungen, nämlich dem Fischfang und dem Mühlenbau, den Bürgern der erwähnten Stadt zum ewigen Besitz übertragen, mit der Ausnahme, daß wir in diesem Bezirk eine Mühle, die nach unserm Gefallen von uns erbaut ist, erblich uns vorbehalten.

4] Villas autem has ad sepédictam civitatem contulimus, videlicet:

4] Der oft erwähnten Stadt haben wir folgende Dörfer überlassen:

Aratorum campum,	(jetzt:) Rataj,
Petrowo,	(jetzt:) Piotrowo,
Zegrow,	(jetzt:) Zegrze,
Staralankam,	(jetzt:) Starolenka,
Nyenchow,	Nyenchow [1]),
Spithcow,	Spithcow [1]),
ambas villas que Vyrbyce dicuntur,	(jetzt:) Wilda (?),
Yssycz,	(jetzt:) Jersitz,
Panczlaw,	Panczlaw [1]),
Nyestathow,	Nyestathow [1]),
Panthcow,	Panthcow [1]),

[1]) Diese Dörfer sind jetzt untergegangen.

Schidlow,
ambas villas vinitorum
exceptis vineis,
villamBoguthe et
villam Unolfi,
in quibus concessimus memorato advocato eiusque posteris triginta mansos pro agris seminandis et civibus eisdem viginti mansos pro pascuis animalium, in perpetuum possidendos.

Schidlow [1]),
(jetzt:) Winiary
mit Ausnahme der Weinberge,
das Dorf des Bogutha [1]) und
(jetzt:) Umultowo;
in diesen (allen) haben wir dem erwähnten Vogt und seinen Nachkommen 30 Hufen Ackerland und den Bürgern 20 Hufen Weideland zum ewigen Besitz zugewiesen.

5] Cum autem advocatus ad sepedictam civitatem et ad villas supradictas advocaverit et locaverit Theutunicos, elapsa libertate quintum mansum in ipsis villis libere semper sit percepturus ea condicione mediante, ut de singulis mansis dimidiam marcam argenti pro decima tempore statuto solvat.

5] Wenn aber der Vogt zu der erwähnten Stadt und ihren Dörfern Deutsche herbeigerufen und dort angesiedelt haben wird, so soll er nach Ablauf der Freijahre die fünfte Hufe in den Dörfern immer frei erhalten, aber unter der Bedingung, daß er von jeder einzelnen Hufe eine halbe Mark Silber anstatt des Zehnten zur festgesetzten Zeit zahle.

6] Volumus eciam, ut cives eiusdem civitatis in villis supradictis omnes utilitates que nunc sunt et in posterum provenire poterint, ut est in construendis molendinis et venandis feris, excepto molendino fratrum Predicatorum, libere semper obtineant.

6] Wir wollen auch, daß die Bürger der Stadt in den erwähnten Dörfern alle Nutzungen, die jetzt vorhanden sind und in Zukunft aufkommen können, wie beim Mühlenbau und durch die Jagd, mit Ausnahme der Mühle der Predigerbrüderschaft, immer frei (von Abgaben) innehaben.

7] Concessimus eciam, ut molendinum quod Henricus antiquus scultetus ex nostra donacione possedit, per predictum advocatum eiusque posteros iure hereditario sit possidendum.

7] Ferner haben wir zugestanden, daß der erwähnte Vogt und seine Nachkommen die Mühle, die der alte Schultheiß Heinrich kraft unserer Schenkung besessen hat, erblich besitzen sollen.

8] Et cives prenominate civitatis ius secundum formam Maydburgensis civitatis, mediam placacionem de iudicio respondentes, innoxium et illibatum ex nostra donacione perpetue gaudeant possidere, ea racione mediante, ut

8] Die Bürger der erwähnten Stadt sollen sich des Rechts nach dem Muster der Stadt Magdeburg ungefährdet und unverkümmert immerdar kraft unserer Schenkung erfreuen, — wobei sie freilich nur das Gewette in halber Höhe zahlen

[1]) Diese Dörfer sind jetzt untergegangen.

ullus Theutunicorum in districtu dominii nostri constitutus, ipsa iura, vilipendendo, preter iam dictam civitatem alias requirere non presumat.

sollen[1]), — aber in der Weise, daß kein Deutscher, der innerhalb der Grenzen unserer Herrschaft sitzt, geringschätzend sein Recht anderswo als in der genannten Stadt zu suchen sich unterfange.

9] Item concessimus, ut nullus nomine nostro vel nomine nostri castellani seu nomine alterius cuiuscumque potestatis, iudicio quo prefatus advocatus una cum suis civibus infra circulum anni tribus temporibus pro tribunali omnimodam causam diiudicantes sedebunt, interesse presumat: sed in horum et aliorum iurium percepcione plene gaudeat ipsa civitas possessione libertatis.

9] Ebenso haben wir verstattet, daß niemand in unserm Namen oder im Namen unsers Kastellans oder irgendeiner andern Macht, wenn der erwähnte Vogt zusammen mit seinen Bürgern zu den drei Zeiten im Jahre zur Entscheidung jedweder Sache zu Gericht sitzen wird, (störend) einzugreifen sich unterstehe: sondern die Stadt soll sich im Genusse dieser und der anderen Rechte voller Freiheit erfreuen.

10] In predictis vero temporibus iam dictus advocatus a quolibet iudicio condemnato octo solidos denariorum secundum monetam civitatis sit precepturus, et infra quatuordecim dies condempnatus quatuor solidos solvat; si vero maior questio orta fuerit, condempnatus triginta solidos solvat, et singulis diebus condempnatus unum solidum solvat, et de iuramento sex denarios solvat.

10] In den vorgenannten (Ding-) Zeiten soll der erwähnte Vogt von jedem im Gericht Verurteilten 8 Schilling Pfennige nach der Münze der Stadt (als Gewette) erhalten. (In den Dingen) innerhalb der 14 Tage soll der Verurteilte aber (nur) vier Schillinge (Gewette) zahlen. Nur wenn eine größere Sache vorliegt, soll der Verurteilte 30 Schillinge zahlen. Wenn jemand in einem Eintagdinge (Notdinge) verurteilt ist, so soll er nur einen Schilling zahlen, und vom Eide soll er sechs Pfennige entrichten.

11] De singulis vero curiis in eadem civitate constructis et de ortis extra eandem plantatis et de omnibus appotecis, que in eadem construi poterunt, finita libertate cives prefate civitatis dimidium scotum argenti solvant.

11] Von den einzelnen Höfen, die in der Stadt errichtet werden, und von den Gärten, die außerhalb angepflanzt werden, und von allen Niederlagen, die in ihr angelegt werden, sollen die Bürger der genannten Stadt nach dem Ende der Freijahre einen halben Schott Silber zahlen.

[1]) Eine andere Erklärung des Partizipialsatzes ist auf Seite 105 Anm. 3 angedeutet.

12] De iudicio vero predictus advocatus tam infra quam extra libertatem tercium denarium semper sit percepturus.

13] Et omnes utilitates de prefatis curiis et appotecis infra eandem civitatem et ortis extra constructis ad nos spectantes, iam dicte civitati contulimus in subsidium libere possidendas, et hospites cum expensis venalibus ad ipsam venientes a theloneo et monetha liberos facimus et immunes.

14] Concessimus eciam de consensu sepedicti domini Boguphali episcopi Poznaniensis civibus in eadem civitate ecclesiam construere, que in divino officio debet regnare et diebus debitis cum cruce circuire.

15] In ipsa vero civitate annale forum, a nobis et a nostris in dominio nostri (sic!) constitutis infra libertatem statuimus, ut nullus in ea hominum infra ipsum forum valeat inpediri.

16] Item contulimus predicto advocato suisque successoribus duas cameras in domo, quam in ipsa civitate pro mercatoribus edificabimus, possidendas libere, de qua ius et fructum, exceptis predictis cameris, nos et posteri nostri volumus esse percepturi.

17] De expedicione vero, que extra terram fuerit, cives eiusdem adesse non teneantur; in defensione autem terre adesse tenentur, ut eo validius hostilis incursio reprimatur.

12] Von den Gerichtsgefällen soll der erwähnte Vogt sowohl innerhalb als außerhalb der Freijahre immer den dritten Pfennig erhalten.

13] Und alle Nutzungen von den erwähnten Höfen und Niederlagen innerhalb und Gärten außerhalb der Stadt, die (an sich) uns zustehen, haben wir zur Unterstützung der Stadt zum freien Besitze zugewiesen, und Fremde, die mit Kaufmannswaren in die Stadt kommen, befreien wir vom Zoll und von Geldabgaben.

14] Wir haben auch im Einvernehmen des genannten Herrn Bischofs Boguphal von Posen den Bürgern gestattet, in der Stadt eine Kirche zu erbauen, die im Gottesdienst den Vorrang haben soll, und an den Pflichttagen mit dem Kreuze umzuziehen.

15] In der Stadt selbst haben wir einen Jahrmarkt, frei von uns und unseren Reichsangehörigen verordnet, so daß niemand während dieses Marktes gehindert werden darf.

16] Auch haben wir dem erwähnten Vogt und seinen Nachfolgern zwei Kammern in dem Hause, das wir in der Stadt für die Kaufleute bauen wollen, zu freiem Besitz übertragen, dessen Rechte und Nutzungen aber mit Ausnahme der erwähnten (zwei) Kammern wir und unsere Nachkommen behalten wollen.

17] An Kriegszügen außer Landes sollen die Bürger teilzunehmen nicht gehalten sein; wohl aber sollen sie bei der Verteidigung des Landes helfen, damit ein feindlicher Einfall um so kräftiger zurückgeschlagen werde.

18] Item, ut predicta civitas plena custodia regnet, promisimus eciam civibus eiusdem civitatis quatuor vigiles et duos balistarios, in nostris expensis procurantes, pro custodia civitatis exhibere.

19] Et silvas tam infra quam extra districtum eorum pro domibus construendis et aliis necessitatibus, absque omni pavore contulimus succidendas.

20] Insuper ipsis alleviantes prohibemus, ut nullus nostrorum subditorum ipsos pro aliquo debito vel casu extra territorium predicte civitatis, id est in alio iudicio compellat respondere: si quis alius eos iudicare presumpserit, iudicium ipsius pronunciamus esse nullum.

21] Et hominibus in terra nostra constitutis, ad predictam civitatem pro vendendis universis racione fori et emptis abducendis affluentibus concessimus, ut theloneum nec monetam solvant; hospites vero extra terminos terre nostre solvant.

22] Insuper concessimus, ut advocatus cum civibus suis tam in potu quam in pane et in omnibus aliis quibus uti debeant, mensuram secundum cursum temporis diligenter disponentes statuant; et quicquid de falsis utilitatis iudicio derivari poterit mensuris, volumus ut civitas ipsam utilitatem per medium semper sit perceptura.

23] Iudiciorum nichilominus omnium, ut est de contentione,

18] Weiter haben wir auch den Bürgern der Stadt, damit sie sich vollen Schutzes erfreue, vier Wachmänner und zwei Schleuderer versprochen, die wir auf unsere Kosten zur Sicherheit der Stadt anstellen wollen.

19] Auch haben wir (ihnen) freigestellt, die Wälder sowohl innerhalb als außerhalb ihres Bezirkes zum Häuserbau und bei anderen Bedarfsfällen ohne alle Furcht niederzuschlagen.

20] Wir wollen dazu zu ihrer Erleichterung verhindern, daß einer unserer Untertanen sie zur Antwort wegen irgendeiner Schuld oder Strafsache außerhalb des Gebietes der genannten Stadt, d. h. in einem anderen Gericht zwinge: wenn irgend ein anderer sie zu richten sich unterstände, so erklären wir dessen Gericht für nichtig.

21] Unseren Landesangehörigen, die in die erwähnte Stadt strömen, um auf dem Markt (ihre Waren) zu verkaufen und das (dort) Gekaufte mit sich nach Hause zu nehmen, haben wir nachgelassen, daß sie (davon) weder Zoll noch Steuer zahlen; Fremde aber aus andern Ländern sollen sie entrichten.

22] Weiter haben wir zugestanden, daß der Vogt mit seinen Bürgern sowohl bei Getränken als bei Brot(getreide) und allen anderen Lebensbedürfnissen zeitgemäße Maße und Gewichte gewissenhaft festsetze; und was an Strafgeldern von falschem Maß und Gewicht dem Gericht zufällt, soll nach unserem Willen zur Hälfte immer die Stadt erhalten.

23] Schließlich übertragen wir in allen Rechtsfällen, sei es bei Schuld-

percussione, suspensione, et omni questione, que inter Theutunicos et Polonos orta fuerit in ipsa civitate et extra ipsam, sicut territorium eiusdem occupat, premisso advocato suisque posteris auctoritatem tradimus diiudicandam et determinandam.

klagen, Verwundungen, hängenswerten Missetaten und überhaupt allen Klagen, die zwischen Deutschen und Polen in oder außerhalb der Stadt entstehen, soweit ihr Gebiet reicht, dem erwähnten Vogt und seinen Nachfolgern die Verhandlung und Entscheidung.

24] Ut autem donacionis et confirmacionis nostre vigor tam presentibus quam futuris innotescat, presentem paginam sigillorum nostrorum subappensionibus dignum duximus roborandam.

24] Damit aber unsere Schenkung und Bestätigung sowohl den Lebenden als den künftigen Geschlechtern als beständig kund werde, haben wir die gegenwärtige Urkunde durch unsere angehängten Siegel zu bekräftigen für wert befunden.

Acta sunt hec in Poznania anno ab Incarnacione Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio, presentibus hys testibus:

Predpelcone palatino Poznaniensi,
Dirsigravio palatino Gneznensi,
Domaratho iudice curie,
Boguchwalo castellano Poznaniensi,
Eustachio, filio Iohannis,
Pacoslao, filio Cedrici
et aliis quam pluribus.

Geschehen zu Posen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1253, in Gegenwart folgender Zeugen:

Predpelco, Palatin von Posen,
Dirsigravius, Palatin von Gnesen,
Domarathus, Hofrichter,
Boguchwal, Kastellan von Posen,
Eustachius, des Johannes Sohn,
Pacoslaus, des Cedricus Sohn
und anderer mehr.

Die obengenannten rechtshistorisch interessanten Paragraphen behandeln, nachdem im § 1 kurz die Geltung des deutschen Rechts in der neuen Gründung bestimmt ist, ausführlich die Gerichtsverfassung, die dort gelten soll. Und wenn sich diese auch nicht als ein einheitliches Ganzes im Zusammenhange darbietet, sondern zwischendurch noch andere Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und andere Fragen besprochen werden, so kann man sich doch ein klares Bild davon machen, wie die Herzöge das Gericht der Stadt organisieren wollten. Sie schaffen zuerst

I. die Oberhofstellung Posens (§ 8), regeln dann

II. die Dingordnung des städtischen Gerichts und gleichzeitig damit die Gewettesätze (§§ 9, 10), ordnen weiter

III. die Verteilung der Gerichtsgefälle (§ 12) und

IV. die Marktgerichtsbarkeit (§ 22) und kommen schließlich, soweit erforderlich,

V. zu dem Gerichtsstande der neuen Ansiedler (§§ 20, 23).

I.

Die beiden herzoglichen Brüder Przemisl II. und Boleslaus übertragen in § 1 der Gründungsurkunde dem ehrenwerten Manne Thomas (aus Guben) die Anlage der neuen deutschen Niederlassung in Posen nach deutschem Rechte. Welches deutsche Recht sie dabei im Auge haben, und was sie überhaupt unter dem deutschen Rechte verstehen, lassen sie hier ungesagt. Nur in § 8 sprechen sie dann noch von dem Recht nach dem Vorbild der Stadt Magdeburg (mit dem Beisatz mediam placacionem de iudicio respondentes), dessen sich die Bürger der jungen Gründung kraft ihrer Schenkung dauernd erfreuen sollen, mit der Maßgabe, daß kein Deutscher in den Grenzen ihres Herrschaftsgebiets (nostri dominii) geringschätzig anderswo als in der erwähnten Stadt Recht zu suchen wage.

Zwei Streitfragen knüpfen sich an diese Stelle. Die eine betrifft den Partizipialsatz mediam placacionem de iudicio respondentes, die andere den Schlußsatz des Paragraphen, der Zweifel übrig läßt, wohin die deutschen Ansiedler sich wenden sollen, um sich Recht zu holen.

Magdeburger Recht soll die neue Gründung erhalten. Wenn aber die beiden Herzöge von diesem als dem ius secundum formam Maydburgensis civitatis sprechen, so läßt diese weitschweifige Bezeichnung für das kurze, sonst übliche ius Maydburgense, — das zudem so nahe lag, da oben (im § 1) bereits von dem ius Teutonicum die Rede war, — vermuten, daß sie etwas Besonderes mit diesen Worten sagen wollten. In dem kurz darauf ergangenen Gründungsprivileg von Krakau vom Jahre 1257 begegnet eine ähnliche Wendung, und aus ihm läßt sich auch entnehmen, was die Herzöge mit ihren Worten im Sinne hatten. Krakau wurde gegründet eo iure, quo et Wratislaviensis civitas est locata, ut non, quid ibi fit, sed quod ad Magdeburgensis civi-

tatis ius et formam fieri debeat, advertatur, — also nach demselben Recht wie Breslau, aber doch so, daß nicht das dort übliche Recht, wie es sich daselbst weiter entwickelt hat, angewendet werden soll, sondern das reine Magdeburger Recht. Dieses reine Magdeburger Recht wollten die beiden Herzöge auch für Posen einführen. Auch sie hatten die Absicht, zu verhüten, daß das Magdeburger Recht, dessen Kenntnis sie nicht von Magdeburg selbst, sondern von einer Tochterstadt erhalten hatten, — von welcher, wird unten nachgewiesen werden, — zu einem Rechtszuge nach dieser führte. Auch sie wollten ihre Gründung in unmittelbare Verbindung mit dem berühmten deutschen Oberhofe bringen, wie wir unten noch sehen werden. Dieses reine Magdeburger Recht wies aber doch mancherlei Bestimmungen auf, von deren praktischer Anwendung in ihrer neuen Anlage sie oder doch ihre Berater Unzuträglichkeiten befürchteten, die jedenfalls der Mehrzahl der zuströmenden Kolonisten fremd waren und dem Rechte ihrer bisherigen Heimat nicht entsprachen. Darum nahmen sie Veranlassung, sofort in der Gründungsurkunde die Vorschriften des Magdeburger Rechts, die in Posen nicht gelten sollten, namhaft zu machen und durch andere zu ersetzen, die ihnen für die Bedürfnisse der jungen Ansiedlung entsprechender erschienen.

Aus diesem Gedankengange heraus sind die rechtlichen Bestimmungen, die wir in der Gründungsurkunde finden, stets zu betrachten. Es war also doch nicht das reine Magdeburger Recht, das in Posen eingeführt werden sollte, sondern ein abgeändertes Magdeburger Recht, wie es sich in den östlichen Kolonisationsländern herausgebildet hatte. Und wenn uns auch die Quelle verschwiegen wird, aus der es geschöpft ist, so können wir doch aus den Abweichungen vom reinen Magdeburger Recht sicher den Ursprungsort nachweisen, an dessen Recht die Herzöge sich bei der Feststellung der Gründungsurkunde angelehnt haben.

Gleich im § 8 begegnet uns die erste Ausnahme von dem reinen Magdeburger Recht: mediam placacionem de iudicio respondentes, also die Worte, an die sich die erste Streitfrage knüpft. Man muß diesen Partizipialsatz aus seinem Sinne heraus als eine Ausnahmebestimmung erklären, obwohl

sprachlich der Gegensatz zu dem Hauptinhalt des § 8 in keiner Weise hervorgehoben ist. Frühere Erklärungen dieser Worte bedürfen einer Widerlegung nicht, da sie auf einer falschen Lesung beruhten.[1]) Jetzt versteht man darunter eine Modifikation des verliehenen Magdeburger Rechts mit Bezug auf die Höhe der Bußesätze und übersetzt etwa: „Doch sollen sie (d. h. die Posener Ansiedler) nur die Hälfte der (in Magdeburg üblichen) Bußen (im weiteren Sinne, einschließlich des Wergeldes?) zahlen (sich darum verantworten).“[2]) Die Halbteilung der Bußen soll deshalb eingeführt sein, weil die Ansiedler, die von weither herbeigekommen wären, durch die lange Reise und die für ihre Neuansiedlung erforderlichen Anschaffungen in große Geldkosten gestürzt seien und also bei ihrer Ankunft in Posen ihre Barmittel erschöpft hätten, so daß es ihnen ganz angenehm gewesen sei, wenn sie nun hier nur halbe Bußen zu zahlen gehabt hätten.

Diese Erklärung ist m. E. vor allem schon deshalb völlig verfehlt, weil sie das Wesen der deutschrechtlichen Buße verkennt.[3]) Anstatt die Fehde gegen den Missetäter zu beginnen, durfte der Verletzte, wenn die Tat überhaupt sühn-

---

[1]) Bis vor kurzem wurde nämlich statt placacionem noch prolatacionem gelesen. So im Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 321, so Lukaszewicz, Kretzschmer a. a. O. Dessen Erklärung sei nur der Kuriosität halber erwähnt: Die Bürger sollten sich „des Rechts nach den Vorschriften der Stadt Magdeburg und der mittleren Verjährungsfrist bei der gerichtlichen Verantwortung wegen Recht und Unrecht“ erfreuen (S. 11. 44). Zur Vervollständigung dieses Unsinns wird dann auf S. 20 die mittlere Verjährungsfrist als die des Landrechts von 30 Jahren bezeichnet, die in der Mitte zwischen der kürzesten und der unvordenklichen Verjährung stehe. Dem hat sich Wuttke „Städtebuch des Landes Posen“ (Leipzig 1864) S. 8 Anm. 10 unbedenklich angeschlossen. — Roepell a. a. O. S. 288 verbessert prolatacionem in plantationem, hält die Stelle aber für so verderbt, daß sie so, wie sie vorliege, nicht verstanden werden könne. — [2]) So Warschauer, Prümers, in einem Vortrage, gehalten in der historischen Gesellschaft zu Posen am 15. Dezember 1903 bei der Feier zur Erinnerung der Gründung der Stadt Posen vor 650 Jahren. — [3]) Vgl. dazu Friese „Das Strafrecht des Sachsenspiegels“ (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke), Breslau 1898 S. 171 ff. und dort zitierte.

bar war, für den Eingriff in sein Recht eine Geldsühne oder compositio fordern. Diese umfaßte ehemals in einer Summe die dem Verletzten zufallende Entschädigung und das der zuständigen Obrigkeit gebührende Friedensgeld (fredus), das in einer Quote des Gesamtbetrages festgesetzt wurde. Denn die öffentliche Gewalt war durch die gegen den einzelnen Menschen begangene Friedensverletzung mit getroffen und mußte ebenso wie dieser versöhnt werden. Aber schon in fränkischer Zeit hörte diese Fusion auf, oder vielmehr spaltete sich die compositio in ihre heterogenen Bestandteile, die auch schon vorher nur begrifflich zusammengehalten waren. Das Gewette wurde als ein fixer Betrag neben die compositio gestellt, die nunmehr ganz dem Verletzten zuteil wurde. Das Gewette ist also die öffentliche, die Buße die private Strafgeldsumme, die der Missetäter stets nebeneinander zu zahlen hatte, dem Verletzten zur Strafe für den Eingriff in seine Rechtsgüter und der öffentlichen Gewalt für die dadurch gleichzeitig begangene Verletzung der Rechtsordnung. Das Gewette folgt der Buße, sagt daher der Sachsenspiegel III 45 § 10 mit Recht. Als die höchste Buße erscheint das Wergeld, das ursprünglich der Preis des erschlagenen Mannes, im Sachsenspiegel aber nur noch der Preis für die Vernichtung, für das Leben einer bewerteten Persönlichkeit ist. Ihm gegenüber ist die Buße das Sühngeld für erlittene persönliche Kränkung und Mißhandlung, der Preis für die bloße leibliche Versehrung, die jedem Verletzten nach seiner Geburt zusteht, und die daher im Sachsenspiegel und den sächsischen Rechtsbüchern nicht nach der Schwere dieser Mißachtung der Persönlichkeit, sondern nach ihrem Stande bemessen wird. Im Stadtrecht ist dieses Prinzip nicht etwa verlassen. Zwar begegnen wir hier nur dem einen Wergeldsatze von 18 Pfund und der einheitlichen Buße von 30 Schillingen. Das hat aber seinen Grund darin, daß die Stadtbürger den Schöffenbaren des Landrechts gleichgestellt wurden und die verschiedenen Stände des flachen Landes hier im Bürgerstande zu einer Einheit zusammenschmolzen. Und dieses System standesgemäßer Bußen sollten die beiden Polenherzöge bewußt abgeändert haben, indem sie die Buße-

sätze einfach auf die Hälfte reduzierten? Das ging wohl bei den an die öffentliche Gewalt fallenden Gewettesätzen, indem diese im Interesse der Erleichterung ihrer Ansiedler auf die Hälfte des ihr an sich zukommenden Strafgeldes verzichtete, nicht aber bei den Privatbußen, die zugleich die Wertschätzung wiederspiegelten, deren sich ihre Träger und Empfänger zu erfreuen hatten. Die halben Bußen empfingen nach sächsischem Rechte die Frauen, die also von Rechts wegen nur halb so hoch eingeschätzt wurden als die Männer. Es gab dort auch Spott- und Scheinbußen für die sozial niedrigeren Teile der Bevölkerung und für die Personen, die infolge unehrlichen Gewerbes, unehelicher Geburt oder unredlicher Taten als minderwertig galten, die, wenn sie irgendwie verletzt wurden, zu dem Schaden an ihrer Ehre noch den Spott ernteten. Eine Herabminderung der Bußen auf die Hälfte würde gerade das Gegenteil von dem bewirkt haben, was die Herzöge wollten, nicht eine Heranziehung deutscher Ansiedler nach der neuen Stadt, sondern eine Abschreckung, da sie sich sagen mußten, daß sie dort nur halb so viel galten wie in ihrer Heimat, daß ihre Persönlichkeit nicht voll, sondern nur halb bewertet wurde. Es ist demnach undenkbar, daß die media placacio in der Posener Gründungsurkunde als eine Halbteilung der Bußen (und Wergelder) verstanden werden kann.

Ein weiterer Grund gegen die erwähnte Auffassung der placacio als Buße liegt darin, daß sich zwar in den schlesischen Tochterstädten Magdeburgs eine Halbteilung der Gewettesätze ausgebildet und von hier den ganzen Osten erobert hat, daß dagegen eine ebensolche Herabsetzung der Bußesätze nirgends in Städten mit Magdeburger Recht zu finden ist.

Auch die Begründung der Herabsetzung der Bußesätze von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus hält einer Prüfung nicht stand. Man vergißt dabei, daß eine solche Ermäßigung zwar dem Bußeschuldner eine Erleichterung verschafft, den Bußeempfänger aber ebenso geschädigt hätte, nicht nur an Ansehen gegenüber seiner früheren Stellung in der Heimat, sondern auch an Vermögen, da er nur die Hälfte des Bußegeldes erhalten hätte. Wenn man dagegen mit

einem argumentum ad hominem darauf hinweist, daß schließlich jeder einmal in die Lage habe kommen können, bußfällig zu werden, und sich daher auch im umgekehrten Falle mit der halben Buße habe begnügen müssen, wenn ihm die Buße verschuldet sei, — gewissermaßen eine Anwendung des Rechtssprichworts: „Wer den guten Tropfen genießt, genießt auch den bösen", — so verkennt man doch den Umfang der Kriminalität, wenn dieser moderne Ausdruck einmal gestattet ist. Wie heute, so war auch schon damals die Verwicklung in ein Verfahren wegen Missetat nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die von den Ansiedlern in der neuen Stadt, denen die Halbteilung der Buße zugute gekommen wäre, nämlich die Raufbolde, Störenfriede usw. würden damit zum Nachteil der von ihnen Verletzten begünstigt worden sein. Im Interesse solcher Leute werden aber weder heute noch wurden damals mildernde Bestimmungen erlassen, so daß auch schon allgemeine Erwägungen gegen diese Erklärung sprechen.

Kann sich demnach die placacio aus diesen Gründen nicht auf solche Strafgelder beziehen, die sich als Privatbußen darstellen (Bußen und Wergelder), so ist sehr wohl denkbar, daß die media placacio die Ermäßigung der Gewettesätze auf die Hälfte bedeuten soll, zumal durch die Worte „de iudicio" darauf hingewiesen wird, daß die Sühnegelder für das Gericht in Frage kommen.[1] [2])

---

[1]) Auch in § 12 der Gründungsurkunde, wo dem Vogt der dritte Pfennig von den Gerichtsgefällen zugewiesen wird, begegnet die Wendung de iudicio, und zwar hier allein, ohne weiteren Zusatz. Zu dem, was vom Gericht (an Einkünften) verfällt, zählen die Gewettebeträge, aber auch noch mehr. Im § 8 dagegen ist nur von der placacio de iudicio die Rede, die auf die Hälfte herabgesetzt wird. Die Reduzierung des Gewettes ist schlesischen Ursprungs. Zuerst finden wir sie im Halleschen Recht für Neumarkt, wie unten noch näher erörtert werden soll. — [2]) Auch im Gründungsprivileg von Guben von 1235 finden wir diese Halbteilung der Gewettesätze. ... Ius etiam tale, quale Magdeburgenses habent, volumus ab inhabitatoribus huius opidi inviolabiliter observari et ab ipsis dimidietatem pene recipi et requiri ..., heißt es dort. Vgl. Wilkii Ticemannus sive vita ... principis Theodorici Thuringiae landgravii ... (Leipzig 1754) im Codex diplomaticus adiectus, Diploma Nr. V S. 21, der auf S. 238 den Sinn der letzten Worte dahin erläutert: „ut cives dimidiam mulctarum

Bedenken könnte erregen, daß im § 10 der Gründungsurkunde ausführlich von den Gewettesätzen, die in Posen gelten sollen, gehandelt wird. Da aber in der Tat an dieser Stelle die Gewettebeträge in einer Weise festgesetzt werden, die man im großen und ganzen als eine Halbteilung bezeichnen kann, so darf man dies Bedenken fallen lassen und etwa in § 8 kurz den allgemeinen Grundsatz und in § 10 seine nähere Auseinandersetzung ausgesprochen finden.

Hingewiesen sei bezüglich des Begriffes der placacio noch von etwa gleichzeitigen Urkunden auf das (allerdings nicht unverdächtige) Privileg vom 16. Februar 1267, in dem Herzog Boleslaus von Kalisch dem Bischof von Breslau die villa Sduni (jetzt Zduny, Kreis Krotoschin) zum Zwecke der Erhebung zur Stadt (in civitatem erigendam) überträgt.[1]) Der Herzog behält sich dabei außer dem Münzrecht gewisse Rechte in Blutsachen (ubi agitur de causa sanguinis videlicet decapitationis vel membri amissionis) vor: in solchen Sachen soll nämlich der Richter des Breslauer Bischofs dem Herzog ratione domini den dritten Teil der dem Gerichte zufallenden Sühnegelder (placationum) zukommen lassen, während die anderen zwei Drittel dem Bischof verbleiben sollen.[2]) [3])

---

partem accipiant". In der Bestätigungsurkunde von 1367 (Wilke, Dipl. Nr. 121) sind diese Worte übersetzt: Und soten recht, alz die Meideburger haben, wollen wir von den inwanern der stat Gubbin gehabt haben unczubrechlichen und ane geverde und von in die helfte der buesse genomen werden und geheischen ... Scheltz „Geschichte der Ober- und Niederlausitz" (Halle 1847) S. 150 übersetzt „die Hälfte der Gerichtsbußen". Natürlich kann es sich nicht um die Reduzierung der Privatbußen auf die Hälfte handeln. Da der Posener Lokator Thomas aus Guben stammte, ist die Bestimmung über die media placacio möglicherweise durch seinen Einfluß in die Posener Gründungsurkunde hineingekommen.

[1]) Siehe bei Wuttke S. 163. Bereits am 7. Februar 1261 hatte der Schultheiß Lambrecht die Freiheit erhalten, die Stadt Sduncow (Zduny) nach deutschem Recht — eo (iure) quo civitas Novifori (Neumarkt!) in Slesia est locata — zu gründen, was anscheinend nicht gelang. Vgl. Warschauer „Die städtischen Archive in der Provinz Posen" (Leipzig 1901) S. 284. — [2]) Unter den Zeugen befindet sich Predpolco palatinus Posnaniensis, wie bei der Gründungsurkunde von Posen. — [3]) Eine andere Erklärung des Partizipialsatzes mediam placacionem de iudicio respondentes sei hier wenigstens angedeutet.

Die zweite Streitfrage, die sich an den § 8 knüpft, hat den Schlußsatz zum Gegenstande. Man hat bisher allgemein hierin ausgesprochen gesehen, daß die neue deutsche Stadt Posen der Oberhof für alle deutschen Ansiedler im Reiche der beiden Herzöge werden sollte. So Roepell, v. Martitz[1]), Schmidt[2]), Warschauer, der in seinem „Stadtbuch von Posen" (Posen 1892) S. 39* ausführt, die beiden Herzöge hätten mit dieser Bestimmung Posen zu einer Art Oberhof deutschen Rechts für ihr ganzes Gebiet machen wollen; da die Stadtkolonisation damals erst in ihren Anfängen gestanden habe, so sei es wohl natürlich gewesen, daß eine größere Anlage auch für entfernt liegende Ansiedlungen eine Art Mittelpunkt gebildet habe.

Wenn man hierbei das Wort nobis ergänzt, würde der Satz bedeuten, daß die beiden Herzöge darin verlangen, die Hälfte der gerichtlichen Sühnegelder solle ihnen überantwortet werden. Das wäre eine Abweichung vom sächsischen Recht, da nach diesem die Ablösung der peinlichen Strafen von der Gnade des Richters abhing, der prinzipiell dazu der Einwilligung des Klägers bedurfte, und der Richter infolgedessen auch die Lösungssummen erhielt. Vgl. Friese „Strafrecht des Sachsenspiegels" S. 167 ff. Fraglich bliebe dann nur, wer die andere Hälfte der placacio bekäme, ob die Stadt oder der Richter, und wenn man sich für den Richter entschiede, wie dann diese Bestimmung mit dem § 12 der Gründungsurkunde in Einklang zu bringen wäre, demzufolge der Vogt den dritten Pfennig der Gerichtsgefälle erhalten soll. Solche Vereinbarungen über die Teilung der Sühnegelder kommen häufiger vor. Außer der Urkunde für Zduny von 1267 sei noch erwähnt der Vergleich zwischen Herzog Heinrich I. von Schlesien und dem Bischof von Breslau vom 5. Januar 1230 — bei Tzschoppe und Stenzel „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte ... in Schlesien" (Hamburg 1832) S. 290 — de controversia iurisdiccionis gladii in Nyza (Neiße), nach dem der Herzog zu Gunsten des Bistums auf die Hälfte der Gerichtsgefälle im Neißer Territorium, unbeschadet der Rechte des Vogts, verzichtet und in allen Sachen die placacio et ex placacione proveniens solucio dem Bischof überläßt, bis auf die Blutsachen (causa criminali, que in ius deducta fuerit vel alias manifestata, que vite amissionem vel membrorum truncacionem inducit), bei denen die solucio dem Herzog und Bischof zu gleichen Teilen (communis) gebührt et nulla placacio fiat sine ducis misericordi consensu.

[1]) „Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen" (Leipzig 1867) S. 41, der die Gründungsurkunde von Posen fälschlich von 1257 datiert. — [2]) S. 118. 119. 152.

Neuerdings hat Warschauer bei Gelegenheit eines Vortrages des Verfassers dieser Zeilen über die Gründungsurkunde von Posen in der historischen Gesellschaft zu Posen (11. April 1905) eine andere Erklärung vorgeschlagen. Er will jetzt die Worte im Schlußsatze des § 8 „preter iam dictam civitatem" nicht auf Posen, sondern auf Magdeburg beziehen, was grammatikalisch möglich ist, und die Worte „in districtu dominii nostri" nicht von dem ganzen Herrschaftsbereich der beiden Fürsten verstehen, sondern von dem engen Gebiete, das sie der neuen Gründung überwiesen haben, das bisher in ihrer Herrschaft gewesen war, — im Gegensatze zu den Distrikten davon, die vordem anderen Grundherren (Klöstern, dem Bischofe, sonstigen Territorialherren) zugestanden hätten. Die Herzöge sollen darnach den Bürgern der Stadt Posen das Recht nach dem Muster der Stadt Magdeburg verliehen haben, so zwar, daß kein Deutscher (wenigstens) aus dem Bezirke des ehemals in ihrer Herrschaft gewesenen (jetzt der neuen Stadt zugewiesenen) Landes diese Rechte mißachten und anderswo als in der genannten Stadt (nämlich Magdeburg) Recht holen dürfe. In § 8 soll nach dieser neuen Ansicht von einer Oberhoferrichtung in Posen deshalb keine Rede sein können, weil in gleichzeitigen und wenig späteren Urkunden — z. B. der Gründungsurkunde von Schrimm ebenfalls von 1253 — niemals von diesem Vorrecht Posens etwas erwähnt sei, während umgekehrt Posen selbst stets in Magdeburg Rechtsbelehrung geholt habe.

Diese Erklärung Warschauers hat zweifellos sprachliche Bedenken nicht gegen sich. Höchstens könnte auffallen, daß die Herzöge sich gerade hier und allein hier mit Bezug auf das der neuen Gründung zugewiesene Gebiet an ihr früheres Herrschaftsrecht erinnert haben sollen, noch dazu, ohne den Zusatz eines den früheren Zustand ausdrückenden Begriffes, etwa: in districtu nostri pristini dominii, — während sie in derselben Urkunde an verschiedenen anderen Stellen, wo ähnliche Wendungen sich finden, von dem Stadtgebiet als dem districtus civium (§ 19: tam infra quam extra districtum eorum) oder dem territorium civitatis (§ 20: extra territorium predicte civitatis, § 23: in ipsa civitate

et extra ipsam, sicut territorium eiusdem occupat) sprechen oder doch wenigstens sich sozusagen neutral ausdrücken, wie in § 3 (in eodem districtu). Auch bedeutet dominium, das in § 15 noch einmal vorkommt (in dominio nostri(!), das Reichsgebiet, das die Herzöge in § 21 zweimal terra nostra nennen. Der Sprachgebrauch der Gründungsurkunde bei territorialen Bezeichnungen kann also von Warschauer zu seinen Gunsten wenigstens nicht herangezogen werden, sondern scheint sogar gegen ihn ins Feld geführt werden zu können.

Recht hat Warschauer aber darin, daß der angebliche Oberhof Posen sonst nicht erwähnt wird. Nirgends ist in den Gründungsurkunden der anderen Städte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einer solchen bevorrechtigten Stellung Posens eine Spur zu finden. Vielmehr wird bald nach der Gründung Posens noch anderen Städten in Großpolen eine Oberhofstellung verliehen, die allerdings immer nur einen kleinen territorialen Bezirk umfassen soll.[1])

Schließlich ist auch das richtig, daß Posen selbst — wenigstens soviel wir wissen — ausschließlich in Magdeburg sich Rechtsbelehrung geholt hat. Woher Roepell und im Anschluß an ihn v. Martitz zu der Annahme kommen, daß der Rechtszug von Posen auch nach Halle gegangen sei, ist nicht ersichtlich und nicht zu beweisen.

Warschauer könnte für sich auch noch den Zusammenhang anführen, in den seine Auffassung des § 8 sehr wohl hineinpassen würde. In § 4 werden die Dörfer genannt, die der Stadt Posen zugewiesen werden, samt den Nutzungen, die darin der Vogt und die Bürger haben sollen. In §§ 5 und 6 kommen dann die besonderen Vorrechte zur Besprechung, die dem Vogt und den Bürgern in diesen Dörfern zustehen sollen. Die in § 7 erwähnte Mühle des früheren Schultheißen Heinrich, die dem neuen Vogt zufallen soll, liegt wenigstens nicht in der neuen Anlage, sondern östlich der Warthe in der alten polnischen Ansiedlung.[2]) Hieran könnte sich sehr wohl, nachdem § 8 nun auf das in der Stadt geltende Recht gekommen ist, die Bestimmung an-

---

[1]) Schmidt S. 118. — [2]) Warschauer „Stadtbuch" S. 37*.

schließen, wo die Deutschen, die sich in dem der neuen Gründung zugewiesenen Bezirke niederlassen, ihr Recht suchen sollen.

Freilich müssen aber auch mancherlei Bedenken gegen Warschauer geltend gemacht werden.

Wenn Posen ausschließlich in Magdeburg Recht geholt hat, so war dieser Rechtszug eine natürliche Folge der Verleihung Magdeburger Rechts an die neue Gründung. Die Bewidmung einer Stadt mit dem Rechte einer anderen hat als Wechselwirkung ohne weiteres im Gefolge, daß die bewidmete Stadt gewissermaßen als Tochterstadt in die Familie der Mutterstadt aufgenommen wird und — um das Bild fortzuführen — wie die Tochter bei der Mutter sich Rat holt, wenn sie solchen bedarf. Beide Tatsachen stehen im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Um diese Rechtsbeziehungen zwischen Posen und Magdeburg herzustellen, bedurfte es deshalb keiner besonderen Bestimmung im Gründungsprivilegium. Wenn also der durch die Worte „ea racione mediante“ eingeleitete Schlußsatz wirklich die Bedeutung hätte, die Warschauer ihm beimißt, so würde er etwas Selbstverständliches sagen, so wäre er völlig überflüssig. Außerdem muß man m. E. in der Wendung „ea racione mediante“ die Einführung eines Gegensatzes, einer Einschränkung des Vorhergegangenen sehen, ebenso wie in dem durch die Worte „ea condicione mediante“ in § 5 eingeführten Schlußsatz. Dann aber paßt Warschauers Erklärung des Schlußsatzes gar nicht mehr, die darin gerade eine Fortführung des im Anfange ausgesprochenen Gedankens erblicken will.

Das Hauptbedenken aber, das gegen diese neue Erklärung Warschauers geltend zu machen ist, ist das folgende: Was soll die beiden Polenherzöge bewogen haben, für die Posener deutschen Ansiedler in dieser fast feierlichen Form den ausschließlichen Rechtszug nach Magdeburg vorzuschreiben? Konnte und mußte es für sie nicht völlig gleichgültig sein, wo sich diese ihr Recht holten, wenn sie zu diesem Zwecke doch in das Ausland gehen mußten? Mußte es ihnen nicht gerade im Gegenteil am Herzen liegen, daß diese weite Reisen bis über die Elbe, die doch mit schweren

Opfern an Zeit und Geld verknüpft waren, vermieden wurden? Daß die neue Stadt das bei der Bewidmung erhaltene, reine Magdeburger Recht unverfälscht behielte und deshalb auch bei jedem künftigen Rechtszuge an die Urquelle gehen sollte, kann kaum ihr Beweggrund gewesen sein. Dazu waren weder sie, noch ihre Berater, noch auch die in ihrem Lande bereits seßhaften Deutschen ausreichend genug über den Oberhof an der Elbe und sein Recht unterrichtet. Und ob die Posener Ansiedler in rechtlicher Abhängigkeit von Magdeburg standen, oder ob eine Tochterstadt Magdeburgs ihr Oberhof war, das war, wie gesagt, für die Polenherzöge ohne das geringste Interesse, schon aus dem Grunde, weil der Zug an den höchsten Stuhl (Magdeburg) immer noch offen blieb, wenn man mit dem Oberhofspruch nicht einverstanden war. Man vermißt also jeden verständlichen und verständigen Beweggrund, aus dem die beiden Herzöge sich zu dieser Bestimmung hätten leiten lassen können, wenn diese die ihr von Warschauer beigelegte Bedeutung hätte.

Auch dem weiteren Argument Warschauers gegen die Oberhoferrichtung in Posen, daß davon weder in gleichzeitigen noch späteren Urkunden die Rede sei, kann m. E. durchschlagende Beweiskraft nicht zuerkannt werden. Freilich ist in den Gründungsurkunden von Schrimm von 1253, Meseritz (vor 1259), Exin von 1262, Pudewitz von 1266 usw.[1]), die hier in Frage kommen, von dem Posener Oberhofe keine Rede. Im Gegenteil wird Pudewitz, das kaum vier Meilen von Posen entfernt liegt, selbst Oberhof für drei umliegende Dörfer.[2]) Wenn Warschauer noch besonders auf das in demselben Jahre wie Posen mit deutschem Rechte bewidmete Schrimm verweist, so ist es zwar richtig, daß die Schrimmer Urkunde jünger ist als die Posener. Sie kann aber weder für noch gegen seine Ansicht angeführt werden, da sie in rechtlicher Beziehung nur die Bestimmung enthält: „Volumus eciam, ut dictus Cunradus (d. h. der Vogt) cum dicta civitate pocientur eo iure, quo cives et civitas nostra Poznaniensis.“ Man könnte sogar in diesem Hinweis

---

[1]) Schmidt S. 83. — [2]) Schmidt S. 118.

auf das in Posen angewendete Recht eine indirekte Aufforderung finden, dorthin auch den Rechtszug zu lenken. Ferner ist aber zu berücksichtigen, daß die Gründungsurkunden der in Frage kommenden Städte aus dem 13. und 14. Jahrhundert fast ausnahmslos erschöpfend nur die Vorrechte der mit deutschem Rechte bewidmeten Städte aufzählen, zu denen jedenfalls die Pflicht, nur in Posen Rechtsbelehrung zu holen, nicht gezählt werden kann, — daß also aus der Verschweigung dieses gebundenen Rechtszuges noch nicht darauf geschlossen werden kann, daß er nicht bestanden hat. Aber es braucht auf dieses Argument schon deshalb kein Gewicht gelegt zu werden, weil, wie unten gezeigt werden soll, der Plan der Polenherzöge mit der Errichtung des Posener Oberhofs zwar fein erdacht, aber nicht richtig fundiert war. Dies mochten sie bald bemerkt haben, und so kann auch die Aussichtslosigkeit der Durchführung des Planes der Grund gewesen sein, weshalb sie ihn bald fallen ließen und später nicht mehr darauf zurückkamen.

Die Bedenken, die der neuen Ansicht aus den Worten in districtu dominii nostri entgegengesetzt werden könnten, — nämlich, daß es unerklärlich sein würde, warum die beiden Polenherzöge in der Gründungsurkunde für Posen allen ihren deutschen Untertanen in ihrem ganzen Reiche die Verpflichtung auferlegen, in Magdeburg Recht zu suchen, die auf diese Weise natürlich nur den Posener Deutschen bekannt geworden wäre, — hat Warschauer erkannt. Deshalb interpretiert er diese Worte eng und bezieht sie nur auf die deutschen Ansiedler, die sich in dem ehemals ihrer Herrschaft unterworfenen und durch die Gründungsurkunde der neuen Anlage überwiesenen Bezirke befinden. Aber sie sind bei dieser nach meinem Empfinden sehr künstlichen Auslegung überhaupt überflüssig, da selbstverständlich die Polenherzöge, wenn sie nur als Grundherren Anordnungen treffen wollten, auch bloß ihren Grund und Boden und seine Bewohner im Auge haben konnten. Man müßte denn annehmen, daß die Herzöge aus Rücksicht auf die anderen Grundherren in und um Posen herum, etwa um den Schein zu vermeiden, als wollten sie in deren Gerechtsame eingreifen, diese Beschränkung noch ausdrücklich hervorgehoben

hätten. Eine solche Rücksichtnahme war aber gar nicht erforderlich, da das Gebiet, auf dem die neue Ansiedlung sich erheben sollte, kurz vorher durch Vertrag vom 24. April 1252 von dem bisherigen Grundherrn, dem Bischof Boguphal von Posen, an den Herzog Przemisl abgetreten war [1]), andere Grundherren also gar nicht in Frage kommen konnten. Bedeutung gewinnen die erwähnten Worte erst im Munde der Herzöge als Territorialherren, als Landesfürsten, und, wenn man darunter den gesamten Umfang des den domini terre unterworfenen Dominiums, den ganzen Bereich ihrer Herrschaft versteht.

Auffallen könnte in dem Schlußsatz des § 8 noch der Zusatz „ut ullus Theutunicorum ....“ Denn, wenn dort die Posener Bürger mit dem Magdeburger Recht begnadet und (nach Warschauer) in ihrem Rechtszuge nach Magdeburg verwiesen werden, so war es selbstverständlich, daß sich diese Bestimmungen nur auf die deutschen Ansiedler bezogen, und dies brauchte nicht noch besonders hervorgehoben zu werden. Doch läßt sich das Bedenken dadurch beseitigen, daß nach § 5 Deutsche sowohl in der Stadt als auch in den der Stadt verliehenen 17 Dörfern der Umgegend, wie sie in § 4 aufgezählt werden, angesetzt werden sollten, also sowohl deutsche Bürger als Bauern, — und der Zusatz ullus Theutunicorum könnte daraus erklärt werden, daß die Herzöge beide Gruppen im Auge hatten, die sie zusammenfassend als Deutsche bezeichnen. Freilich wäre von den Stadtbauern in den Stadtdörfern dann nur gesagt, daß sie in Magdeburg ihren Oberhof hätten, unklar bliebe aber, wo sie Recht zu nehmen hätten, da in der Gründungsurkunde immer nur von den cives die Rede ist.

Kann aus allen diesen Gründen Warschauers neue Erklärung nicht gebilligt werden, so legt sie doch eine andere Deutung nahe, die manches für sich hat: nämlich die Worte „preter iam dictam civitatem“ zwar (gegen Warschauer) auf Posen zu beziehen, aber die Worte „in districtu nostri dominii“ (mit Warschauer) in dem besprochenen engeren Sinne aufzufassen. Dann wäre in dem Schlußsatz des § 8

---

[1]) Warschauer a. a. O. S. 38*.

gesagt, kein Deutscher im Bezirke des der Stadt verliehenen Gebietes solle anderswo Recht suchen als in Posen, dieses würde also gewissermaßen zum Oberhof für die Stadtdörfer, für seine nächste Umgebung bestimmt, ebenso wie z. B. Slupca für den Bezirk Ciąźyn, oder Pudewitz für die drei deutschen Nachbardörfer Jerzyn, Jerzykowo und Siemianowo, oder Kalisch für das in dem gefälschten Privileg von 1283 bezeichnete umfangreiche Gebiet.[1]) Diese Erklärung hätte die Tatsache für sich, daß die Stadtdörfler nicht in Posen Recht nahmen, sondern besondere Dorfgerichte, bestehend aus dem Schulzen und den Dorfschöffen, hatten, deren Verhandlungen nur sicherheitshalber, und weil diese Dorfgerichte keine Bücher führten, soweit erforderlich, ursprünglich im Original in die Schöffenbücher der Stadt gelegt, später abschriftlich in diese eingetragen wurden.[2]) Zwar haben wir dafür erst aus dem 15. Jahrhundert urkundliche Belege. Aber der Rückschluß von dort auf die Gründungszeit wäre ohne Bedenken zulässig. Es wäre auch sehr wohl denkbar, daß diese Dorfschöffen, wenn ihnen Zweifel bei der Rechtsfindung aufstießen, sich an die Stadtschöffen gewandt und sich bei ihnen Rechtsbelehrung geholt haben. Die von Warschauer S. 84* als erwünscht bezeichnete Untersuchung über die Stellung dieser Dörfer zur Stadt würde zweifellos hierüber Aufklärung schaffen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß den Herzögen bei § 8 ein derartiger Plan vorgeschwebt haben kann, zumal wenige Jahre darauf bei Pudewitz eine ähnliche Einrichtung von ihnen ins Leben gerufen wird.[3]) Aber die Bedenken, die oben gegen die einschränkende Auslegung der Worte „in districtu dominii nostri“ geltend gemacht sind, müssen natürlich auch hier erhoben werden. Außerdem waren eigentlich die Deutschen in den Stadtdörfern von selbst auf die Posener Schöffen als die nächsten angewiesen, wenn sie

[1]) Schmidt S. 118. — [2]) Warschauer S. 149*. — [3]) Auch in dem — wie unten zu zeigen — für die Posener Gründungsurkunde vorbildlichen Privilegium für Brieg von 1250 wird diese Stadt zum Oberhofe für die Dörfer innerhalb der Bannmeile bestimmt: Omnes ville site infra spacium miliaris unius ab ipsa civitate iura sua requirere debent iuris sententia promulgante.

sich Rechtsbelehrung verschaffen wollten, und es hätte keiner so feierlichen Verwarnung bedurft, um diesen Rechtszug festzusetzen. Das wäre viel Lärm um nichts.

Es bleibt daher nur die bisherige Erklärung übrig, in dem § 8 die Bestellung der neuen Gründung zum Oberhofe für alle Deutschen im Reiche der beiden Herzöge zu sehen, die m. E. allein dem Wortlaute gerecht wird.

Dieser Plan der beiden Polenherzöge, in Posen einen Oberhof deutschen Rechts für ihr ganzes Land zu schaffen, wie es Magdeburg in den deutschen Grenzmarken und Kolonisationsländern geworden war, stellt ihrem politischen Verständnis für die Bedeutung einer solchen Belehrungsinstanz zweifellos das beste Zeugnis aus und spricht von ihrem Ehrgeize. Gelangte der Plan in der beabsichtigten Weise zur Ausführung, so mußte er einmal der neuen Gründung nicht nur äußere Ehren und Ansehen, sondern auch klingenden Lohn bringen, indem er gleichzeitig auch verhinderte, daß die für die Rechtsbelehrungen zu zahlenden Gebühren aus dem Lande getragen wurden. Ferner schaffte er für die Rechtsuchenden gewaltige Erleichterungen, indem sie in der Nähe eine Instanz erhielten, bei der sie sich im deutschen Rechte belehren lassen konnten, und also die weiten Reisen nach den fernen deutschen Oberhöfen ersparten. Endlich lag es auch im Interesse der Herzöge selbst, daß die Deutschen, die sich im Lande ansiedelten, auch im Lande selbst ihr Recht erhalten konnten und nicht immer außer Landes zu gehen brauchten, wenn rechtliche Zweifel in ihren Gerichten entstanden, daß sie auf diese Weise also mehr mit der Scholle verwuchsen, auf der sie saßen, — ganz abgesehen davon, daß für alles deutsche Recht eine einzige Zentralinstanz im Lande geschaffen wurde, deren Spruchpraxis man bequemer übersehen konnte, als wenn an allen Ecken und Enden aus den deutschen Landen Recht importiert wurde. Denn wenn es sich auch nicht vermeiden ließ, mit dem deutschen Bauer und Bürger zugleich auch das deutsche Recht ins Land zu lassen, so sollte das deutsche Recht doch nicht die Veranlassung bieten, daß die deutschen Ansiedler immer wieder auf ihre frühere Heimat hingewiesen würden, zumal es aus dem Beispiel Magdeburgs so leicht schien, diesen

Rechtsverkehr gewissermaßen zu monopolisieren oder zu lokalisieren.

Nach allen Richtungen also schien diese Idee Vorteile zu versprechen, die die Herzöge durch ein einziges Verbot an ihre deutschen Untertanen — die Sprüche der neuen Instanz nicht gering zu achten und sie zu umgehen — ausnutzen und sich und ihrem Lande sichern zu können glaubten. Nur verkannten sie dabei die Grundlage, auf der die deutschen Oberhöfe beruhen, das Verhältnis der Mutterstädte zu ihren Tochterstädten, und blieben sich darüber im unklaren, daß nur auf diesen Zusammenhang ihr Ansehen sich gründete. Denn die deutschen Oberhöfe sind keine künstlichen Schöpfungen, die die Landesherren durch ihren Befehl aus dem Nichts erschaffen haben, indem sie einfach ihre Untertanen an diese Rechtsstätten verwiesen, sondern es sind Produkte der natürlichen Entwicklung, die allenfalls eine landesherrliche Anerkennung vertrugen, im übrigen aber ihre Grundlage in den bestehenden, von selbst gegebenen Rechtsbeziehungen zwischen der Mutterstadt und ihren Tochterstädten fanden. Teilte eine Stadt anderen ihr Recht auf Verlangen mit, was war natürlicher, als daß diese bewidmeten Städte bei Unklarheiten, Lücken, Zweifeln, die ihnen bei der Anwendung dieses Rechts aufstießen, dort Auskunft suchten, woher sie dieses Recht erhalten hatten. So ist der Rechtszug von den Tochterstädten zu der Mutterstadt entstanden, so ist diese ihr Oberhof geworden, und es war wohl möglich, diesen Rechtsverkehr zu unterbinden, nicht aber, ihn auf andere Weise ins Leben zu rufen. Wenn die polnischen Herzöge also Posen für ihre Lande eine Oberhofstellung schaffen wollten, so war dies ein, wenn auch nicht gerade aussichtsloses, so doch schwieriges Unternehmen, weil es der natürlichen Basis entbehrte und auf einer künstlichen Grundlage stand, und der ausbleibende Erfolg zeigte dann auch, daß ihr Plan in dieser Beziehung verfehlt war.

Im übrigen wird man in der Bestimmung des § 8, daß kein Deutscher in den Grenzen des polnischen Reiches anderswo als in Posen Rechtsbelehrung holen dürfe, nur ein Verbot für die außerhalb Posens angesessenen Deutschen zu

erblicken haben, nicht für Posen selbst. Denn seine Schöffen mußten, wenn sie sich selbst keinen Rat wußten, einen höheren Oberhof angehen dürfen, und sie haben sich auch vielfach in Magdeburg Rechtsbelehrung geholt, wie die verhältnismäßig große Zahl der uns erhaltenen Magdeburger Rechtssprüche für Posen aufs beste beweist.

Es fragt sich nun noch, wie oder wo die beiden herzoglichen Gründer zu der Kenntnis und Bewunderung dieses ius secundum formam Maydburgensis civitatis gekommen sind, das sie ihrer Stadt verliehen haben. An sich denkbar wäre, daß sie sich in Magdeburg selbst über das Weichbildrecht und die Oberhoftätigkeit des Schöffenstuhls Nachrichten verschafft haben, und zweifellos hätten sie dort für ihre Stadt ebenso einen Rechtsbrief erbitten und erhalten können, wie z. B. Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201 bis 1238) für Goldberg, oder wie die Breslauer Bürger, oder wie die Neumarkter Bürger in Halle.[1]) Doch ist diese unmittelbare Einwirkung bei Posen zum mindesten nicht beweisbar, tatsächlich auch ausgeschlossen. Es bleibt also nur übrig, anzunehmen, daß die beiden Herzöge in einer Tochterstadt Magdeburger Rechts dieses und die darauf begründete Rechtsverbindung mit der Metropole kennen und schätzen gelernt und dort oder von dort die Anregung empfangen haben, durch die Begründung eines solchen Rechtsverkehrs auch ihrer neuen Stadt mit einem Male in die Höhe zu helfen. Diesen Tochterstädten verdanken ja auch wir fast unsere gesamte Kenntnis des Magdeburger Rechts.

Es ist durchaus kein Zufall, daß uns die hauptsächlich-

---

[1]) Weshalb die Neumarkter sich im Jahre 1235 nicht nach Magdeburg, sondern nach Halle gewendet haben, um sich Unterweisung über das Magdeburger Recht zu erbitten, ist dunkel. Gaupp „Das alte Magdeburgische und Hallische Recht" (Breslau 1826) S. 80, 87 spricht darüber einige, nicht sehr überzeugende Vermutungen aus. Ich möchte wenigstens die Frage anregen, ob hierbei nicht schon die im Weichbildrecht c. X § 1 (herausgegeben von v. Daniels und v. Gruben, Berlin 1858) vertretene Auffassung mitgewirkt haben könnte, daß Halle als die älteste Tochterstadt Magdeburgs darum auch der Ort sein solle, wo alle aus Polen, Böhmen, der Mark Lausitz und deren Städte ihr Recht zu holen hätten.

sten Quellen des Magdeburger Rechts nicht in Magdeburg selbst, sondern in seinen Tochterstädten erhalten sind. Auch wenn bei der Zerstörung Magdeburgs durch Tilly im Jahre 1632, die ja auch dem berühmtesten Schöffenstuhl der östlichen deutschen Lande den Untergang bereitete, nicht alle in der Stadt vorhandenen Rechtsaufzeichnungen vernichtet wären, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, würden uns im Archive des Schöffenstuhls aus älterer Zeit offizielle Niederschriften kodifikationsähnlicher Art, wie etwa die Rechtsmitteilungen für Goldberg, Breslau, Culm, Schweidnitz, Halle, oder gar noch umfangreichere Arbeiten wohl nicht erhalten worden sein, einfach aus dem Grunde, weil solche in Magdeburg selbst kaum vorhanden gewesen sein werden. Das Recht, das in Magdeburg in Übung war, brauchte für Magdeburg nicht aufgeschrieben und gesammelt zu werden, weil es dort bekannt war. Wohl aber war es für die Tochterstädte von Wert, dieses Recht, das ihnen noch unbekannt war, aus Magdeburg in schriftlicher Fassung zu erhalten, zu bewahren und auch künftig zu sammeln. Dieses Ergebnis folgt aus der deutschen Auffassung des Rechts sowohl wie aus der Entwicklung des Rechtsverkehrs zwischen Mutterstadt und Tochterstädten.

Das deutsche Recht ist Volksrecht, nicht Amts- oder Obrigkeits- oder Fürstenrecht. Es ist Gewohnheitsrecht, nicht Gesetzesrecht. Es beruht auf der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung, die der Volksseele immanent ist, und die jederzeit im Bedarfsfalle von den dazu Berufenen zu Tage gefördert werden kann, die deshalb auch einer Aufzeichnung nicht bedarf. Es wird nicht in den toten Buchstaben gepreßt und ein für allemal festgelegt, sondern für den einzelnen Fall gefunden, aus dem ewig quellenden Born des Rechtslebens geschöpft und seinem Bedürfnisse angepaßt.

So war denn in Magdeburg um die Zeit, als die neue Gründung in Posen erfolgte, das geltende Recht in größerem Umfange noch nicht schriftlich fixiert. Das war überhaupt nicht nötig, solange dieses Recht über den Kreis der Stadt nicht hinausging. Innerhalb ihrer Mauern fanden die Schöffen das Recht dem sie darum von Fall zu Fall fragenden Richter bei Bedarf, und die Rechtssätze pflanzten sich von Geschlecht

zu Geschlecht im Wege der mündlichen Überlieferung fort. Eine schriftliche Aufzeichnung dieser Rechtsübung war aber auch dann noch entbehrlich, als das Magdeburger Recht schon außerhalb der Stadt zu Ansehen gekommen war und Tochter- und Enkelstädte gewonnen hatte, die bei dem Oberhofe der Mutterstadt Rat suchten, wenn sie über diesen oder jenen zweifelhaften Fall nicht selbst zu einer Entscheidung kommen konnten. Denn solange diese bewidmeten Städte noch nicht weiter entfernt lagen als Stendal, Jüterbock, Halle, Brandenburg, selbst Prenzlau, die im 12. oder 13. Jahrhundert Magdeburger Recht erhielten, war der persönliche Rechtszug, der Zug der Schöffen der Tochterstadt zu ihrer Unterweisung an den Oberhof, sei es in voller Stärke, sei es in Gestalt einer Abordnung, noch möglich und üblich. Erst als das Magdeburger Recht siegreich in den fernen Osten vorgedrungen war, als Städte in Schlesien, Böhmen, Preußen damit bewidmet waren, die bei der weiten Entfernung nicht in jedem Falle nach der Metropole schicken konnten, um sich dort Recht zu holen, war der Zeitpunkt gekommen, wo die Magdeburger Schöffen zu mehr oder minder umfangreichen schriftlichen Aufzeichnungen ihrer Rechtssätze veranlaßt wurden, da sie das billige Verlangen dieser entfernten Tochterstädte um Erteilung von Rechts*briefen* anerkennen mußten. Es liegt also in der Natur der Entwicklung dieses Rechtsverkehrs zwischen der Mutterstadt und den Tochterstädten, daß eine schriftliche Fixierung des Magdeburger Rechts (in Magdeburg selbst und in Halle) erst begann, als Fürsten und Städte der östlichen Kolonisationsländer darum baten, um es schwarz auf weiß nach Hause tragen zu können und daran in der Heimat einen Anhalt zu haben. Anspruch auf auch nur einige Vollständigkeit konnten diese Rechtsbriefe nicht machen. Dazu fehlte den Absendern noch die zu einer ausführlicheren Kodifikation erforderliche Technik. Diese Vollständigkeit lag ihnen aber vielleicht auch gar nicht am Herzen, da ja sonst ihr Oberhof gänzlich oder jedenfalls mehr, als ihrem Geldbeutel zuträglich war, ausgeschaltet worden wäre. Nur die gewissermaßen täglichen Fragen des Rechtslebens, die häufigsten Fälle der Praxis wurden deshalb in diesen Rechtsmitteilungen mehr oder minder genau behandelt;

schwierigere Sachen mußten nach wie vor zur Entscheidung an den Oberhof gebracht werden. Aus diesen offiziellen Rechtsbriefen und sonstigen von den Magdeburger Schöffen auf einzelne Rechtsfragen erteilten Rechtssprüchen, aus denen man das auf den konkreten Fall Bezügliche mehr oder minder geschickt tilgte und nur das allgemein Wichtige stehen ließ, also gewissermaßen den Rechtskern herausschälte, wurden dann in Schlesien jene privaten Sammlungen Magdeburger Rechts zusammengestellt, aus denen wir seine eingehendere Kenntnis überhaupt zu schöpfen haben. Und ebenso wie wir nur durch diese Art des Rechtsverkehrs der Tochterstädte mit der Mutterstadt solche Nachrichten überkommen haben, ebenso konnte man schon ehemals über das Magdeburger Recht sich besser in einer Tochterstadt unterrichten, die von der Metropole schriftliche Unterweisungen darüber erhalten hatte, als in der Oberhofstadt selbst, auch wenn man etwa hier an der Quelle ein längeres und umfangreiches Studium der Rechtsprechung hätte betreiben wollen. Erst in diesen Magdeburger Rechtsbriefen erlangte die in Magdeburg bestehende Rechtsübung eine für den darin Fremden faßbare und greifbare Gestalt, erst hier wurde sie in einer Form sichtbar, die es auch den damit bisher Unbekannten ermöglichte, ihren Inhalt zu erkennen und sich anzueignen. Es wird zwar auch die Meinung vertreten, man habe in Magdeburg, wenn man nach außerhalb Rechtsbriefe versandte, immer eine Abschrift davon zurückbehalten, weil dies im Mittelalter üblich gewesen sei.[1]) Mir will dies wenig wahrscheinlich vorkommen, da ein Bedürfnis dazu nicht vorlag, ganz abgesehen davon, daß diese Annahme jedes Beweises entbehrt und überhaupt nicht beweisbar ist. Höchstens sind in Magdeburg in späteren Jahrhunderten die Entwürfe zu den Rechtssprüchen vorhanden gewesen, aus denen dann die Reinschriften gefertigt wurden, wenn die innere Verfassung des Magdeburger Schöffenstuhls, wie wohl anzunehmen, in dieser Beziehung der des Schöffenstuhls beider Städte Brandenburg geähnelt hat, dessen uns zum Teil er-

---

[1]) So Gaupp „Das alte Magdeburgische und Hallische Recht" (Breslau 1826) S. 6.

haltene Akten dies beweisen.[1]) Wenn die Ansicht Gaupps aber wirklich richtig wäre, so wurden diese abschriftlichen Rechtsaufzeichnungen zweifellos bei der Rechtsanwendung in Magdeburg nicht oder nur selten benutzt, eben weil das Recht von den Schöffen lediglich nach ihrer Überzeugung gefunden und nötigenfalls weitergebildet wurde und von einem Geschlecht zum andern von Mund zu Mund ging. Was bedurfte es da überhaupt eines schriftlichen Zeugnisses!

Wo haben wir nun aber diese Tochterstadt Magdeburgs zu suchen, die den beiden polnischen Herzögen als Vorbild diente, als sie das Gründungsprivileg für Posen erteilten? In allen deutschen Nachbarländern Polens war im 13. Jahrhundert das Magdeburger Recht schon ein- und mehr oder minder weit vorgedrungen, und es könnten daher sowohl das preußische Ordensland als die Marken und Pommern als die Lausitzen und Schlesien in Betracht kommen. Für das Kulmer Land[2]) hatte der deutsche Orden bald nach seiner Festsetzung in diesen Gebieten (1230) die erste Landesordnung, die Kulmer Handfeste vom 28. Dezember 1233 erlassen, die für die neugegründeten Städte und Dörfer das Magdeburgische Recht „in allen Urteilen" zu halten gebot und den Rat der damaligen Hauptstadt Kulm zum Oberhofe bestimmte, bei dem man Rechtsbelehrungen holen und die Urteilsschelte zum Austrage bringen sollte. Hier war also etwas dem Ähnliches schon vorhanden, was die beiden Polenherzöge für Posen im Jahre 1253 schaffen wollten: ein Oberhof Magdeburger Rechts, der nicht umgangen werden durfte, und dem seinerseits allein der Zug an den höchsten Stuhl vorbehalten war, wenn er einmal auftauchende Zweifel nicht selbst lösen konnte. — In Pommern waren Stettin schon 1243, Stargard noch früher nach Magdeburgischem Rechte gegründet. — In den Marken finden wir ebenfalls um diese Zeit bereits eine ganze Reihe von Städten mit Magdeburger Recht bewidmet, das sie allerdings zum Teil nicht unmittelbar von dort, sondern bereits aus zweiter oder dritter Hand,

[1]) Vgl. Stölzel „Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung". Bd. I „Der Brandenburger Schöppenstuhl" (Berlin 1901). — [2]) Steffenhagen „Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert" (Leipzig 1875) S. 32.

von einer Tochter- oder Enkelstadt Magdeburgs erhalten hatten. Während z. B. Prenzlau im Jahre 1235 Magdeburgs Tochterstadt wurde, erhielt Frankfurt a./O. im selben Jahre wie Posen (1253) das Recht von Berlin, das wiederum, wie Spandau, Rathenow u. a. in Brandenburg, der ältesten Tochterstadt Magdeburger Rechts in der Mark Brandenburg, zu Rechte ging. Und wenn Brandenburg selbst damals wohl noch manchmal in der Mutterstadt Magdeburg Recht holen mochte, so war doch schon der Schöffenstuhl beider Städte Brandenburg, wenigstens in der näheren Umgebung der Städte, zu einem gewissen Ansehen gelangt und hatte dem Rechtszuge zu der Mutterstadt Magdeburg zweifellos bereits einigen Abbruch getan. Also auch hier war ein Oberhof vorhanden, bei dem eine Reihe von Städten Recht suchten, wennschon ein Verbot, unter seiner Umgehung direkt in der Elbmetropole sich Belehrung zu holen, damals noch nicht erlassen war. — In der Lausitz hatte als die erste Stadt dieser Lande Guben im Jahre 1235 von dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen Magdeburger Recht erhalten, und man könnte vielleicht versucht sein, in der Erwähnung des ius secundum formam Maydburgensis civitatis eine Rücksichtnahme auf den Posener Lokator Thomas zu erblicken, der aus Guben stammte.[1]) Da aber die Wettinischen Lande und das Hochstift Meißen ihrer geographischen Lage nach eher auf einen Rechtsverkehr mit dem näheren Halle, als mit Magdeburg hingewiesen waren, so haben wohl die Wettinischen Herzöge schon bei den Bewidmungen ihrer Städte mit Magdeburger Recht das Magdeburg-Hallesche Recht im Auge gehabt, wie denn auch z. B. Leipzig im Jahre 1182 ausdrücklich sub Hallensi et Magdeburgensi iure begründet ist. Freilich sollten Gubens Bürger wenigstens nach der Gründungsurkunde von 1235 das Recht üben, quale Magdeburgenses habent. Deshalb hat der Umstand, daß die Vaterstadt des Lokators der Posener Neugründung kürzlich Magdeburger Recht erhalten hatte, fraglos bei der Festsetzung des deutschen Rechts und

[1]) Über die Möglichkeit einer Einwirkung des Gubener Rechts bei der Bestimmung über die media placacio siehe oben S. 104 Anm. 2.

bei der Nachahmung des Rechtszuges nach Magdeburger Recht für diese eine gewisse Rolle gespielt.

Die Möglichkeit läge somit vor, daß eine dieser Städte bei der Posener Gründung nach Magdeburger Recht zum Vorbild gedient hat. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht nicht für sie, sondern für eine schlesische Stadt, und um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen, für eine bestimmte schlesische Stadt, nämlich für Brieg und dessen Mutterstadt Neumarkt.

Das würde einmal den politischen Verhältnissen Polens um die Mitte des 13. Jahrhunderts entsprechen. Das läßt sich aber auch an der Hand des Privilegiums Herzog Heinrichs III. von Schlesien vom Jahre 1250, in dem er der Stadt Brieg das Recht von Neumarkt verleiht, m. E. einwandsfrei nachweisen.[1])

Was die damalige politische Lage Polens anlangt, so verbanden Polen zweifellos mancherlei politische und wirtschaftliche Beziehungen auch mit dem nördlichen Ordenslande und mit seinen westlichen Nachbarländern — der Lausitz, Pommern, der Mark Brandenburg, die um diese Zeit unter der Herrschaft der Askanischen Markgrafen stand. Aber diese weiten Ebenen wurden um 1250 auch erst der Kultur erschlossen und waren darin viel weiter als die jenseits der Oder liegenden Gebiete jedenfalls noch nicht vorgeschritten. Viel zu holen war dort noch nicht. Weder bot die Volkskraft schon Überschüsse, die für Polen hätten nutzbar gemacht werden können, noch war ein regerer Güteraustausch bereits möglich. Das ist wohl auch der Grund, warum die Mongolen, die im Jahre 1240 in Polen einbrachen, nach dessen Verwüstung nicht weiter nach Westen über die Oder vordrangen, sondern sich nach Süden wandten und die reichen schlesischen Gefilde erstrebten, wo dann die Schlacht an der Wahlstatt am 9. April 1241 zwar noch für sie siegreich verlief, aber doch ihre Kraft brach. Die schlesischen Lande waren es auch, denen sich Polens Inter-

[1]) Das Brieger Privileg ist gedruckt z. B. bei Gaupp a. a. O. S. 327, Tzschoppe und Stenzel „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte ... in Schlesien“ (Hamburg 1832) S. 318.

essen damals vor allem zuwandten. Von hier aus kamen deutsche Bürger und Bauern in das Land und begannen seine Kolonisation; dorthin gingen hauptsächlich Handel und Verkehr; schlesische Fürsten waren auch seine Hauptwidersacher: die beiden großpolnischen Fürsten, die Posen neu anlegten, Boleslaus und Przemisl, und Heinrich II. von Schlesien maßen wie ihre Väter Wladislaus Odonicz und Heinrich I. öfter ihre Kräfte miteinander, und oftmals verschoben sich die Landesgrenzen zwischen den Nachbarreichen.[1]) Kurz, Polens Politik gravitierte um die Mitte des 13. Jahrhunderts entschieden nach Schlesien hin. Diese Wechselbeziehungen haben auch das deutsche Recht, wie es in schlesischen Städten schon in Übung war, nach Polen getragen. Bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts erbat und erhielt Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238) von Magdeburg einen Rechtsbrief, den man gewöhnlich als für die Stadt Goldberg bestimmt ansieht. Im Jahre 1235 erhielt Neumarkt Hallesches Recht, das dann 1250 von Herzog Heinrich III. weiter an Brieg verliehen wurde. Speziell das Neumarkter Recht, d. h. das Magdeburger Recht, wie es auf dem Umwege über Halle nach Neumarkt gekommen war und dort geübt wurde, hat für die polnischen Städte eine große Rolle gespielt.[2]) Auch in der Posener Gründungsurkunde finden wir Spuren davon. In der Hauptsache aber ist ihr Muster das erwähnte Privileg für Brieg gewesen, das die beiden Polenherzöge im Sinne, wenn nicht gar abschriftlich unmittelbar vor Augen hatten, als sie die Gründungsurkunde für ihre neue Stadt abfassen ließen.

Vergleicht man die beiden Urkunden miteinander, so ergibt sich eine überraschende Übereinstimmung wenigstens der einzelnen Gegenstände, über die sie Bestimmungen treffen, wenn auch ihre Regelung im einzelnen manchmal hier eine andere ist wie dort. Diese Übereinstimmung wäre bei der örtlichen Lage der beiden Städte und bei dem zeitlichen Zusammenfallen der beiden Urkunden ein so seltener Zufall, wenn zwischen beiden keine Wechselbeziehungen beständen, daß man m. E. notwendig solche annehmen muß. Die beiden

---

[1]) Schmidt S. 75 ff., S. 79. — [2]) Schmidt S. 125.

Herzöge haben aber nicht einfach abgeschrieben, was sie in dem Brieger Privileg fanden, sondern sie haben verständig erwogen, wie die Bestimmungen des Vorbildes auf ihre Gründung anzuwenden seien, sie haben geändert, was ihnen änderungsbedürftig erschien, um das Passende für die neuen Verhältnisse zu finden. Das wird ein vergleichender Blick auf die beiden Urkunden deutlicher machen.

Beiden Städten werden bei der Gründung Freijahre für die erste Einrichtung zugesichert, deren Zahl für Brieg auf sechs bestimmt wurde[1]), während Posen deren acht (Posen § 1) erhielt. Beider Städte Bürger sollten während dieser Zeit frei sein von allen Abgaben und Zahlungen an Zöllen, Steuern und sonstigen Gefällen, auch zu Kriegszügen außer Landes nicht gezwungen sein, sondern nur zur Verteidigung des Landes selbst helfen (Posen §§ 2, 17). Aber die Befreiung von den expeditiones extra terram bezieht sich bei Brieg nur auf die Freijahre, während wir bei Posen diese Einschränkung nicht finden. Beide Städte erhalten auf dem Flusse, der sie durchströmt, — hier der Oder, dort der Warthe —, volle Freiheit auf eine Meile ober- und unterhalb für den Fischfang und den Mühlenbau[2]); nur eine Mühle wollen in Posen die Herzöge zum erblichen Besitze für sich haben (§ 3). So reicher Grundbesitz, wie ihn Posen (§ 4) empfing, — 20 Hufen Viehweide —, war Brieg nicht zuteil geworden, da es nur je sechs Großhufen auf beiden Oderseiten bekam.[3]) Auch bei dem Umfange der den Bürgern verliehenen Jagdgerechtigkeit ergeben sich Unterschiede, da die Posener hierbei völlige Freiheit in den ihnen überlassenen Dörfern genießen sollen (§ 6), während den Briegern nur die Hasenjagd ex ista (?) parte Odre zuge-

[1]) Brieg: Omnibus ad predictam civitatem ad manendum venientibus sex annorum libertatis indulsimus facultatem, ut nec ad alicuius rei soluciones, nec ad expeditiones infra predictum terminum compellantur, nisi tunc tocius terre periculum proclametur. — [2]) Brieg: Aque cursus infra et supra ad spacium miliaris ad piscandum liber est cunctis ibi manentibus ... Concedimus inquam (insuper) eis infra terminum aque prescripte molendina construere, quodquot possunt. — [3]) Brieg: Ex utraque parte aque — d. h. der im vorigen Satz erwähnten Oder — sex mansos magnos pro pascuis pecorum civitati asscribimus supradicte.

standen wird.[1]) Dagegen finden wir wieder in beiden Urkunden die unbeschränkte Holzschlagfreiheit der Bürger für den Bau von Gebäuden[2]), ferner die Gewährung eines Jahrmarktes[3]) und die Zusage, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, die für Posen allerdings nur in dem Versprechen der Anstellung und Besoldung von 4 Wachtmännern und 2 Schleuderern besteht (§ 18), während Brieg binnen 2 Jahren befestigt werden soll.[4])

Was die Ausstattung der Lokatoren anlangt, so erhalten sie in beiden Städten den dritten Pfennig vom Gericht, während die übrigen zwei Dritteile dem Herzoge verbleiben.[5]) Ferner sollen den Lokatoren in Brieg immer das sechste Haus (curia) mit seiner jährlichen Abgabe und die Schuh- und Brotbänke zufallen[6]), und von den Fleischbänken gebühren dem Herzoge zehn mit ihrem Nutzen, die übrigen dem Richter und den anderen Bürgern, denen er sie verlieh.[7]) In Posen dagegen empfängt der Lokator, der als erster Vogt fungiert, in den Stadtdörfern 30 Hufen Ackerland (§ 4), dazu nach dem Ende der Freijahre, wenn ihm die Ansetzung deutscher Kolonisten gelungen war, in der Stadt und den Stadtdörfern die fünfte Hufe, von deren jeder er nur eine halbe Mark Silber als Zehnt zur festgesetzten Zeit zu zahlen hatte (§ 5), sodann die Mühle eines früheren Schultheißen (§ 7) und zwei Kammern in dem von den Herzögen in Aussicht genommenen Kaufhausbau, dessen übrige Nutzungen sie sich selbst vorbehalten (§ 16). Dem Herzoge sind außer den schon erwähnten Gefällen in Brieg jährlich

---

[1]) Brieg: Ex ista (?) parte Odre venari lepores relaxamus. — [2]) Brieg: Ligna etiam ad construendum edificia incidere dedimus ubi unquam inventa fuerint. — Posen § 19. — [3]) Brieg: Insuper ipsis forum ibidem annuale ponere concedimus pro cunctorum beneplacito voluntatis. — Posen § 15. — [4]) Brieg: Ad devitandum quoque pericula graviora et ad ostium pravorum sevicias reprimendas infra duos annos civitatem munire promisimus divina clemencia providente. — [5]) Posen § 12. — Brieg siehe Anm. 6. — [6]) Brieg: Ipsis locatoribus sexta cedit curia cum solucione annuali, tercius in iudicio denarius, nobis duo .... Bancci in quibus calcei et panes venduntur, cedunt iudicio indefesse. — [7]) Brieg: In ipsa civitate dominus habet decem macella carnium suis usibus valitura, iudex reliqua et alii cives quibus ipse ea concessit.

von den Kramläden (zusammen) 20 Mark zu zahlen [1]), während in Posen (nach einem andern Prinzipe) jedes Haus und jede Kaufstelle innerhalb und jeder Garten außerhalb der Stadt mit einem halben Schott Silber belegt werden (§ 11), eine Abgabe, auf die die Herzöge großmütig zu Gunsten der neuen Gründung verzichten (§ 13).

Von den Vorschriften über die Gerichtsbarkeit begegnen wir in beiden Urkunden dem Verbot, anderswo als in der Stadt Recht zu holen, das sich freilich bei Brieg nur auf die Dörfer innerhalb der Bannmeile erstreckt [2]), während es für Posen nach dem Willen der Polenherzöge für alle Deutschen in den Grenzen ihres Reichs gelten soll (§ 8). Andererseits sollen in Posen nur Streitigkeiten zwischen Deutschen und Polen, Mischprozesse vor dem deutschen Gerichte zur Entscheidung gelangen (§ 23), Klagen zwischen Polen allein also dem polnischen Richter verbleiben, während in Brieg die dort ansässigen Polen und Außerdeutschen ausnahmslos dem deutschen Rechte unterworfen werden.[3])

Nur zwei Bestimmungen aus dem Brieger Privileg haben die Polenherzöge nicht übernommen: die Erlaubnis für die dortigen Ansiedler, innerhalb der Freijahre ihre Märkte im ganzen Lande abgabefrei zu halten, und das Meilenrecht, d. h. das Verbot, innerhalb der Bannmeile der Stadt Kramläden zu errichten, die den Kaufleuten in der Stadt Abbruch tun könnten.[4]) Vielleicht aber hat die erste dieser Vorschriften den Anstoß zu dem § 21 der Posener Gründungsurkunde gegeben, der freilich nicht den Posener Ansiedlern Marktfreiheit im Lande, sondern den außerhalb der Stadt wohnenden Untertanen der Herzöge Zoll- und Abgabenfreiheit für die Waren, die sie nach Posen zum Verkaufe auf

[1]) Brieg: Civitas singulis annis de tabernis solvere debet domino duci XX mr. — [2]) Brieg: Omnes ville site infra spacium miliaris unius ab ipsa civitate iura sua requirere debent iuris sententia promulgante. — [3]) Brieg: Polonus vel cuiuscunque ydiomatis homo liber domum ibi habens ius theutonicum paciatur, nullo obstante casu vel superbia rebellante. — [4]) Brieg: Infra terminum libertatis iam concesse omnibus ibi manentibus fora sua per terram nostram agere damus absque theolonei exactione .... Infra unius miliaris ductum nullam esse volumus tabernam, per quam ipsis libertas praestita succidatur.

den Markt bringen, und die sie dort einkaufen und wieder mithinausnehmen, zusichert. Es kommt im wirtschaftlichen Ergebnis ziemlich auf dasselbe heraus, ob die Bürger einer Stadt ihre Waren im ganzen Lande zollfrei zum Verkaufe auf den Markt bringen dürfen, oder ob das übrige Land seinerseits ihren Markt besuchen darf, ohne daß ihm durch größere oder kleinere Abgaben der Verkauf wie der Ankauf verteuert wird. Und was die Bestimmung über die Bannmeile anlangt, so erschien sie den Herzögen möglicherweise deshalb überflüssig, weil Posen sowieso die Dörfer im Umkreise verliehen erhalten hatte und daher selbst dort jede unangenehme Konkurrenz unterdrücken konnte.

Umgekehrt aber begegnen uns auch in der Posener Urkunde Bestimmungen, für die das Brieger Privileg keine Analoga bietet: nämlich außer der Erlaubnis für die Ansiedler, eine eigene Kirche zu erbauen (§ 14), die erforderlich erschien, um die neue Gründung in kirchlicher Beziehung in das richtige Verhältnis zu dem Posener Bischof zu bringen und hier Streitigkeiten zu vermeiden, hauptsächlich Vorschriften über die Gerichtsverfassung, insbesondere die Dingzeiten und Gewettesätze (§§ 9, 10), dann über das Evokationsverbot (§ 20) und die Marktpolizei und -gerichtsbarkeit (§ 22).

Die Quelle für diese Bestimmungen ist aber in dem Brieger Privileg wenigstens angedeutet. Sie sind dem deutschen Rechte entnommen, auf das die Stadt Neumarkt errichtet ist, und das in Brieg ebenfalls angewendet werden sollte[1]), also dem Magdeburger Recht, wie es in Halle geübt wurde. Zum Teil sind sie in dem Halle-Neumarkter Recht ausdrücklich besprochen, wie die Vorschriften über die Dingzeiten und die Gewettesätze. Soweit dies nicht der Fall ist, wurden sie in Neumarkt aber zweifellos bereits praktisch angewendet und direkt aus der Rechtsübung heraus in dem Posener Privileg kodifiziert. Im einzelnen werden diese Vorschriften unten noch eingehend erörtert werden. Es genügte den Herzögen also nicht, die wirtschaftlichen

[1]) Brieg: .. civitatem nostram in alta ripa . . iure theutonico locandam contulimus . . . ., eo videlicet iure, quo civitas Noviforensis fundata est pariter et locata.

und sonstigen Verhältnisse in ihrer neuen Stadt zu regeln, auf die sie durch das Brieger Privileg hingewiesen waren; sie wollten auch die Gerichtsverfassung dort ordnen und mußten deshalb, da das Brieger Privileg hierbei versagte, auf das Neumarkter Recht zurückgreifen.

Hier bleibt noch die Frage zu besprechen, warum die Polenherzöge dieses Recht, das sie aus einer nach Neumarkter Recht lebenden Stadt entlehnt hatten, und das dort ausdrücklich als das deutsche Recht, das der Stadt Neumarkt verliehen war, wenige Jahre später in dem Gründungsprivileg für Zduny von 1261 sogar schlechthin als ius Sredense[1]) bezeichnet wurde, nicht ebenso näher definiert, sondern einmal ganz allgemein als das deutsche Recht, das andere Mal ebenfalls noch ungenau als das Recht nach dem Muster der Stadt Magdeburg bezeichnet haben. Man darf wohl annehmen, daß den beiden herzoglichen Brüdern und der größten Mehrzahl ihrer Landsleute vom deutschen Recht nur das bekannt war, was in ihr Gebiet mit den deutschen Kolonisten eingedrungen war, so daß also das in Schlesien modifizierte Magdeburger Recht, nach dem diese Ansiedler bisher gelebt hatten und in Polen weiter leben wollten, für sie das spezifische deutsche Recht war, das auch ohne weiteren Zusatz die Normen klarstellte, die für die Deutschen in ihren Landen gelten sollten. Deutsches Recht und Magdeburgisches Recht waren ihnen synonyme Begriffe, es bedeutet ihnen das Recht, nach dem ihre deutschen Untertanen leben sollten, im Gegensatz zu dem polnischen Recht, das für ihre Polen weitergalt. Und so nannten sie denn das deutsche Recht, das sie für ihre neue Gründung aus Brieg und Neumarkt bezogen hatten, kurz das deutsche Recht ohne weitere Quellenangabe, woher dieses deutsche Recht stammte, — eine Bezeichnung, die wir, nachdem wir ihre Quellen gesucht und gefunden haben, dahin verdeutlichen können, daß wir als das Posen verliehene deutsche Recht das deutsche Recht ansprechen, das seinen Gründern als Muster vorlag, also das Neumarkter

[1]) Neumarkt hieß polnisch Schroda. Schrodaer Recht, ius Sredense ist Neumarkter Recht.

Recht, das auf dem Umwege über Brieg zu ihnen gelangt war. Übrigens kommen solche Ungenauigkeiten in der Benennung der Rechtsquelle — wenn man überhaupt von einer solchen reden darf — häufig bei Bewidmungen von Städten vor. Ähnlich spricht z. B. der Oppelner Kodex des Halle-Neumarktischen Rechts nicht vom Halleschen oder Neumarktischen Recht, sondern beginnt mit den Worten: „Hic inchoantur iura civilia Magdeburgensia", — während die beiden Schweidnitzer Handschriften in ihrer Überschrift „Hic continentur iura aliqua de Hallis et de Megdeburc" völlig korrekt die Herkunft dieser Rechtssätze angeben und die anderen Handschriften das Mitgeteilte wenigstens als ius civile a nostris senioribus observatum, als das althergebrachte Hallesche Recht bezeichnen. Weitere Beispiele bilden die Bewidmungen der polnischen Städte, von denen nur wenige wie Zduny (1261), Rohrbruch (Rynarzewo, 1299), Znin (1350), Dolzig (1359), Zielankowo (1365)[1]) ausdrücklich das Neumarkter (oder Schrodaer) Recht (ius Sredense, szrzedzkie) erhalten haben. Die meisten sind ganz allgemein mit deutschem Recht beliehen, das häufig als das Magdeburger Recht näher erklärt wird, oder es ist bei ihnen nur vom Magdeburger Recht die Rede. Das Richtige scheint das Erneuerungsprivileg für Dolzig vom 4. März 1403 zu treffen, das von dem ius theutonicum Sredense vel Magdeburgense als synonymen Begriffen spricht, und es wird, was für Posen nachgewiesen ist, für die meisten, wenn nicht alle polnischen Städte angenommen werden dürfen, daß das deutsche Recht, nach dem sie lebten, das Magdeburger Recht gewesen ist, wie es in Schlesien, speziell in Neumarkt, in Übung war.

II.

Ebenso wie § 8 ist auch § 10 der Gründungsurkunde bisher in vielen Punkten nicht oder nicht vollständig oder gar mißverstanden worden. Schwierigkeiten haben sich für die bisherigen Bearbeiter ergeben einmal bei der Zeitbestimmung infra quatuordecim dies, dann bei der maior

[1]) Ferner Kalisch, Peisern, Slupca. Vgl. Schmidt S. 125.

questio, dann bei den singulis diebus und endlich bei dem iuramentum[1]), also eigentlich bei jedem Satze, da natürlich die richtige Erklärung der angegebenen Begriffe wesentlich ist für das Verständnis des weiteren Inhalts.

Die Worte infra quatuordecim dies, innerhalb deren der Verurteilte vier Schillinge zahlen soll, übersetzt Kretzschmer S. 15 wörtlich mit „innerhalb 14 Tagen“ und hat damit bisher allgemeinen Beifall gefunden. Wenigstens ist noch kein Widerspruch dagegen erhoben worden. Man deutet diese Frist dahin, daß das im großen Dinge verfallene und innerhalb 14 Tagen nicht gezahlte Gewette von 8 Schillingen durch diese Säumnis des Gewetteschuldners um die Hälfte, nämlich das gewöhnliche Gewette von 4 Schillingen, erhöht wird. Man kann sich hierbei auch auf ähnliche Zahlungsfristen in den sächsischen Rechtsquellen berufen. Nach dem Sachsenspiegel I 65 § 4, II 5 § 2 zahlt man das Wergeld über 12 Wochen von der Zeit, da es verfallen ist; die vor Gericht gewonnene Schuld über 14 Nächte; die Buße, die man vor dem Gewette gewinnt, über 6 Wochen, und das Gewette darnach über 14 Nächte. In dem Halle-Neumarkter Recht § 31 wird für Wergeld, Buße und Gewette, die vor Gericht gewonnen werden, allgemein bestimmt, der Richter solle sie in 6 Wochen einziehen (introducet). Das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 ordnet im § 19 für das Burggrafengewette und das Wergeld, das im gehegten Dinge gewonnen wird, Zahlung binnen 6 Wochen an. Im Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht findet sich in II 2 c. 15 diese Bestimmung des § 19 wieder. Im übrigen soll man nach II 2 c. 20. 21 Wergeld, Buße und Gewette an dem Tage gelten, der im Urteil angeordnet ist, und wenn eine solche Zahlungsfrist nicht gesetzt ist, Gewette und Buße binnen 14 Tagen, Wergeld binnen 12 Wochen. — Aber man

---

[1]) Daß a quolibet iudicio condemnato nicht übersetzt werden darf „von dem durch Richterspruch Verurteilten“ sei nur nebenbei bemerkt. Der Richter des deutschen Rechts richtet, aber er urteilt nicht, die Urteile finden ihm vielmehr auf seine Fragen die Schöffen, er hat sie nur zu verkünden. Er gewinnt also auch sein Gewette nicht durch seinen Spruch, sondern durch den Spruch der Schöffen. „Iudicio“ heißt daher „im Gericht“.

übersieht dabei, daß der Richter nach Magdeburger Recht Gewette auf Gewette überhaupt nicht einfordern darf, d. h. daß der Gewetteschuldner, der in der im Urteil oder vom Rechte bestimmten Leistungsfrist nicht zahlt und deshalb den Richter zur Beitreibung nötigt, hierfür nicht wieder in ein Gewette verfällt, was schon im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 44 a. E., dann aber z. B. auch im systematischen Schöffenrecht II 2 c. 16 ausdrücklich ausgesprochen ist. Mit diesem Grundsatz des Magdeburger Rechts würde sich die Posener Gründungsurkunde in Widerspruch setzen, wenn die angegebene Stelle die ihr bisher gegebene Deutung wirklich verlangte.

Mit der maior questio, bei deren Entstehung der Verurteilte 30 Schillinge zu zahlen hat, hat man bisher überhaupt nichts Rechtes anfangen können. Denn daß die Übersetzung Kretzschmers S. 15: „wenn ein wichtiger Gegenstand zur Verhandlung kommt", oder die andere Übersetzung: „wenn eine größere Klage anhängig gemacht ist"[1]), zum größeren Verständnis der Worte „si vero maior questio orta fuerit" beiträgt, wird man nicht behaupten können, und eine andere, eingehendere Deutung dieser Worte ist bisher noch nicht versucht.

Die singuli dies, an denen der Verurteilte einen Schilling zahlen muß, läßt Kretzschmer S. 15 überhaupt unübertragen. Andere übersetzen „an jedem einzelnen Tage", was zwar wörtlich richtig ist, dafür aber inhaltlich auch nicht das geringste oder etwas völlig Falsches besagt.

Und was endlich den letzten Satz „de iuramento sex denarios solvat" anlangt, so bringt uns weder Kretzschmers Übersetzung S. 15 „für die Eidesabnahme solle der Verurteilte 6 Solidos (versehentlich statt Pfennige!) zahlen" noch die Übersetzung „vom Eidschwur" dem Sinne dieser Worte näher.

Was zuerst nun die beiden Zeitbestimmungen infra quatuordecim dies und singulis diebus anlangt, so müssen sie sich auf Dingzeiten, Gerichtstage beziehen. Denn im § 10 werden im Anschluß an den § 9 zuerst die ver-

[1]) Schmidt S. 99: „in schwereren Fällen".

schiedenen Dingzeiten und die Gewettesätze besprochen, die die darin Verurteilten dem Richter zu zahlen haben. Die Disposition des § 10 ergibt klar folgende Dreiteilung:

a) In den drei (großen) Dingen (in predictis temporibus), d. h. den drei Dingzeiten im Jahreslaufe (tria tempora infra circulum anni), wo der Vogt zusammen mit seinen Bürgern zur Entscheidung jeglicher Sache zu Gericht sitzt (§ 9), soll der Vogt von jedem im Gericht Verurteilten acht Schillinge als Gewette erhalten.

b) Infra quatuordecim dies werden nur vier Schillinge und endlich

c) singulis diebus nur ein Schilling als Gewette gezahlt.

Damit haben die beiden Herzöge der neuen Stadt die alte sächsische Gerichtsverfassung gegeben, wie sie für das Landrecht im Sachsenspiegel und mit einigen Modifikationen in den Magdeburger Stadtrechtsquellen eingehend beschrieben ist.

Nach dem Sachsenspiegel I 2 §§ 2ff. ist die Dingpflicht in der Weise geregelt, daß

a) die Schöffenbaren (scepenen, andere Handschriften: scepenbare oder schepfenbaren vryen) das Grafending, das unter Königsbann abgehalten wird, immer über 18 Wochen, also dreimal im Jahre,

b) die Pfleghaften des Schultheißen und die Landsassen ihres Gografen Ding immer über 6 Wochen besuchen und ihrer Dingpflicht genügen sollen.

Da nun jede Grafschaft mindestens drei Gerichtsbezirke (Goe, Goschaften) mit je einer echten Dingstatt umfaßt, und da an jeder von diesen je dreimal jährlich echtes Ding abgehalten werden kann, so verringern sich die Zwischenräume auf 6 und 2 Wochen.[1])

Diesen echten — ungebotenen — Dingen stehen die gebotenen Dinge gegenüber, die in der Grafschaft alle 14 Nächte, in dem einzelnen Goe alle sechs Wochen stattfinden.

---

[1]) Vgl. Schroeder „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. V (1884) S. 1.

Eine Handschrift des Sachsenspiegels [1]) führt jedoch an Stelle der oben erwähnten Sätze schon aus, jeglicher Dingpflichtige solle seine Dingpflicht je über 14 Tage abwarten, wenn nicht gerade dieser Zeitpunkt auf einen „heiligen" Tag falle, — dann nämlich solle man das Ding um 8 Tage verschieben. Vielleicht hat diese Handschrift aber auch bereits städtische Verhältnisse im Auge.

In den Städten nämlich machte der regere Geschäfts- und Rechtsverkehr schon frühzeitig eine Vermehrung der Dingtage erforderlich, da weder die 18wöchigen (echten) Dinge, noch aber auch die 6wöchigen Schultheißendinge ausreichten. Daher hielt in Magdeburg zwar der Burggraf jährlich auch nur die drei echten Dinge (am 5. Februar, 26. Juni und 11. November), dagegen der Schultheiß regelmäßig alle 14 Tage Gericht ab, das er, immer am Dienstag nach den drei großen Festen beginnend — seine drei sogen. echten Dinge, — von 14 Tagen zu 14 Tagen, jedoch unter Vermeidung von einfallenden Feiertagen auslegte.[2]) In anderen Städten Magdeburger Rechts wurde es ebenso gehandhabt. In dem Halleschen Rechtsbrief für Neumarkt vom Jahre 1235 [3]), der, wie schon erwähnt, mehrfach die Quelle der Posener Gründungsurkunde ist, heißt es über die Dingzeiten:

§ 2. Scire ergo vos volumus, quod summus noster iudex, dominus burcgravius de Meydeburg, ter in anno presidet iudicio, et dies quatuordecim ante iudicium et quatuordecim dies post iudicium nullus alius iudex iudicat, nisi burcgravius predictus.

§ 7. Item, prefectus noster presidet iudicio per circulum anni post — Text D: per — quatuordecim dies, exceptis festivis diebus et in adventu et in septuagesima, et suum vadium, scilicet wettunge, sunt octo solidi.

Die ter in anno stattfindenden Dinge sind die tria tempora infra circulum anni des § 9 der Posener Gründungs-

---

[1]) Bo: Dresden-Oppeln aus dem Jahre 1405 — Homeyer S. 155 Anm. 7. — [2]) Planck „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter" (Braunschweig 1879) Bd. I S. 121. 124. — [3]) Laband, „Magdeburger Rechtsquellen" (Königsberg 1869) S. 7.

urkunde; den post (oder per) quatuordecim dies per circulum anni abgehaltenen Dingen des prefectus entsprechen die Dinge, die in Posen ebenfalls stets infra quatuordecim dies gehegt wurden. Unsere Gründungsurkunde lehnt sich in der Terminologie sogar fast wörtlich an ihre Quelle an, wenn sie auch die letzteren Dingtage etwas zu kurz und prägnant als „infra quatuordecim dies“ bezeichnet. Man wird diese Worte also etwa übersetzen dürfen: die Gerichtstage, die alle 14 Tage, immer innerhalb oder nach 14 Tagen stattfinden.

Schwieriger ist die Feststellung, welche Gerichtstage mit den singuli dies gemeint sind, an denen nur die Ein-Schilling-Wette verfallen soll. Man wird folgendermaßen deduzieren können:

Die Schultheißenwette beträgt im Sachsenspiegel III 64 § 8 und im Magdeburger Recht acht Schillinge. Einen Schilling oder gar nur 6 Pfennige (1/2 Schilling) wettet man nach dem Sachsenspiegel III 64 § 10 dem Gografen, je nach der Landleute Wahl. Der Gograf, den der Spiegler hier meint, ist der Richter, der gekoren wird, die jähe, frische, handhafte Tat zu richten, wenn man des belehnten Richters zu dem Zwecke nicht habhaft werden kann (z. B. weil er nicht gegenwärtig ist): Sachsenspiegel I 55—57. Gewählt wird dieser Richter ad hoc zum mindesten von drei Dorfschaften, als der Vertretung des Dingvolkes, und nur für bestimmte Zeit: nämlich nur für einen Tag und die darauf folgende Nacht. Wird der Täter nicht binnen desselben Tages (einschließlich der darauf folgenden Nacht) überführt, so hat der Gograf kein Gericht mehr daran, sondern der belehnte Richter tritt an seine Stelle. Diesem Gografen also wird zugleich bei seiner Wahl auch die Höhe seines Gewettes von den ihn wählenden drei Dorfschaften festgesetzt.

Ähnlich bestimmt das Görlitzer Landrecht cap. XLI § 10 die Befugnisse dieses Gografen:

Of die lantliute den gravin von einer stat zo eime gravin kiesin, der ne mac an der graschaft nehein len behaldin; sin gerichte ne wirt nicht lengir wan einen

tac unde eine nacht, also ob des landis richtaris da gebrichit; ist er da, so ne mag jenir nicht gerichtin.

Auch das Magdeburger Weichbildrecht cap. 44 § 3 und cap. 46 § 4 kennt diesen Notrichter, den die Bürger um eine handhafte Tat an des Burggrafen und des Schultheißen Statt kiesen, wenn diese nicht zur Hand sind, ein geschehenes Ungericht sofort zu richten.

Vergleicht man die Vorschriften über diesen Gografen, der bei der Abwesenheit des ordentlichen Richters zur Gerichtshaltung in schleunigen Fällen gewählt wird, dessen Gericht nur einen Tag und eine Nacht dauern darf, dessen Wette ihm gleich bei seiner Wahl auf 1/2 oder 1 Schilling bemessen wird, mit der Bestimmung der Posener Urkunde: singulis diebus condempnatus unum solidum solvat, so spricht eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch hier an einen solchen Richter ad hoc gedacht ist, dem ein in seinem Notdinge zu Gewette Verurteilter einen Schilling zu zahlen hat, und die singuli dies wären also die Gerichtstage, die, im Notfalle abgehalten, nur einen Tag (und eine Nacht) dauern dürfen, die einzelnen Notdingtage, wo nicht der ordentliche Richter, sondern ein im einzelnen Falle gewählter Notrichter zu Gericht sitzt.

Daß in den großen Dingen Gewette im Betrage von 8 Schillingen verfällt, während in den alle 14 Tage stattfindenden Dingen nur 4 Schillinge dafür verschuldet werden, bedarf einer Aufklärung nicht mehr. Diese Herabsetzung des ordentlichen Schultheißengewettes (8 Schillinge) auf die Hälfte (4 Schillinge) ist eine schlesische Eigentümlichkeit, die von dem Neumarkter Recht ihren Ursprung herleitet und von dort aus in andere schlesische und aus Schlesien stammende Stadtrechte übergegangen ist.[1])

Während nämlich nach Magdeburg-Halleschem Rechte die Wette des summus iudex, d. h. des Burggrafen von Magdeburg, auf 3 Mark Schillinge (tribus talentis, d. h. 60 Schillinge — Halleschen Recht für Neumarkt § 5) und die des prefectus, d. h. des Schultheißen auf 8 Schillinge fest-

---

[1]) Vgl. auch die Gubener Gründungsurkunde von 1235 oben S. 104 Anm. 2.

gesetzt ist (§ 7), wird für Neumarkt in § 35 bestimmt: civium vero de Novoforo summum vadium, quod dicitur wette, sunt triginta solidi; vadium vero prefecti sunt quatuor solidi.

Es bleiben nun noch die beiden Sätze über die maior questio und das iuramentum zu erklären, die zweifellos durch ihre zu große Prägnanz undeutlich geworden sind. Das hatte schon eine viel frühere Generation Posens empfunden und deshalb den Versuch unternommen, diese deutungsbedürftigen Stellen aus anderen Bestimmungen des Magdeburger Rechts verständlicher zu machen. Dieser Versuch ist interessant, nicht nur der Person des Mannes wegen, dem er zuzuschreiben ist, sondern auch der Art und Weise halber, wie schon damals Interpretation zweifelhafter Vorschriften getrieben wurde, so daß es sich verlohnt, darauf näher einzugehen.

Im ältesten Posener Ratsbuch nämlich[1]), das die Zeit von 1398 bis 1449 umfaßt, finden sich auf dem ersten Blatte, wo der damalige Stadtschreiber Bernhard von Peisern einige wichtigere Rechtsaufzeichnungen zusammengestellt hat, u. a. ein gerade die §§ 9 und 10 umfassender Auszug aus der Posener Gründungsurkunde (unter der Überschrift „Sequitur de iure civitatis extracto de originali locacionis civitatis, et sequitur in hunc modum"), und im Anschluß daran (unter der Überschrift „Sequitur ius Maydburgense") zwei Rechtssätze folgenden Inhalts:

1. Item si homines concordant et componunt pro nece, pro mortali wulnere aut wulneribus cruentis, ibi iudex non plus habet nisi penam suam, hoc est octo solidos.

2. Item si quis submittit se alicui coram iudicio iuramentum praestare pro verbis malis illicitis, pro capillacione, percussione vel cruentibus wlneribus, ille, qui iuramentum recipere debuit, non potest adversam partem liberam a iuramento dimittere, nisi cum iudicis consensu iure Maydburgensi mediante.

Mit Bezug auf diese beiden Rechtssätze hat bereits Warschauer S. 39 Anm. 1 auf zwei Stellen des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts (II 2 c. 36 und 22) hin-

[1]) Warschauer „Stadtbuch" S. 37 ff.

gewiesen, als deren freiere Übersetzungen sie gelten könnten. Was aber dieser Auszug aus der Gründungsurkunde und diese beiden Magdeburger Rechtssätze — an sich für den Rat ziemlich gleichgültigen Inhalts — an dieser hervorragenden Stelle im Ratsbuche sollen, — das nach seiner Ausstattung sowohl wie nach der Regelmäßigkeit der Schrift durchaus den Eindruck einer Reinschrift macht[1]), also nicht etwa als Buch für allerlei Notizen (Kladde) gedient haben kann, — darüber hat man Untersuchungen bisher noch nicht angestellt. Und doch ergeben sich hier mancherlei Fragen, die eine klare Antwort verlangen. Ist es nur reiner Zufall oder bloße Laune des Stadtschreibers gewesen, diese Stellen hier zu vermerken, oder lag etwa ein triftiger Grund vor, der ihn dazu veranlaßte? Ist die Aufzeichnung unbeabsichtigt in dieser Reihenfolge erfolgt oder mußte sie gerade so stattfinden, und hat der Auszug aus dem Gründungsprivileg mit den beiden Rechtssätzen vielleicht Beziehungen, die diese Zusammenstellung rechtfertigen, und deren tieferer Sinn erst für den zu Tage tritt, der den Zusammenhang erkannt hat? Speziell den Rechtshistoriker wird auch die Frage interessieren, woher Bernhard von Peisern zu der Kenntnis dieser beiden Magdeburger Rechtssätze gekommen ist. Es ergeben sich also eine ungeahnte Fülle von aufklärungsbedürftigen Punkten, auf die schon deshalb genauer eingegangen werden muß, weil sie mit der Deutung des § 10 eng zusammenhängen.

Die Frage, warum Bernhard von Peisern auf das erste Blatt des im Antrittsjahre seines Amtes als Stadtschreiber (1398) begonnenen Ratsbuches die §§ 9 und 10 der Gründungsurkunde gesetzt hat, hängt zusammen mit dem Übergange der Posener Vogtei auf den Rat, der mit Warschauer a. a. O. S. 100*, 148* in das Ende des 14. Jahrhunderts — etwa in die Zeit um 1386[2]) — zu setzen ist. Dieser Erwerb der Gerichtsbarkeit, der, wie Warschauer mit Recht bemerkt, für die mittelalterliche Geschichte einer jeden Stadt mit deutschrechtlicher Verfassung

[1]) Warschauer a. a. O. S. 121*. — [2]) Schmidt S. 190: „Zwischen 1380 und 1386“.

von epochemachender Bedeutung gewesen ist, veranlaßte den Rat, sich insbesondere mit den Gerichtsgefällen näher zu beschäftigen, die nunmehr ihm gebührten, und den Teil der Gründungsurkunde, der hierüber Auskunft gab, in sein Ratsbuch eintragen zu lassen, um ihn stets sofort einsehen zu können, wenn Zweifel auftauchten. Daher machte Bernhard von Peisern wohl im Auftrage des Rates den Auszug aus der heute nicht mehr vorhandenen Originalgründungsurkunde (de originali locacionis civitatis), den er beim § 9 begann, weil der § 10, die eigentliche sedes materiae, sich auf diesen zurückbezieht (in predictis temporibus). Die Zeitbestimmungen infra quatuordecim dies und singulis diebus machten dem Verständnis damals noch keine Schwierigkeiten. Denn naturgemäß waren die üblichen Dingzeiten den Bürgern genau bekannt und wurden auch fürder so gehalten wie zu den Zeiten der Erbvogtei. Dagegen wußte man mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde über die maior questio und das iuramentum nichts Rechtes anzufangen und mußte daher versuchen, sich hierüber Aufklärung zu verschaffen. Diese glaubte man in den beiden mitgeteilten Magdeburger Rechtssätzen zu finden, und so wurden diese dann als Erläuterungen der Gründungsurkunde ihr angefügt und mit ihr in Verbindung gebracht. Die Zusammenstellung beruht also nicht auf einem bloßen Zufall, sondern auf bestimmter Absicht. Das ist der Zusammenhang, der die erwähnten Stellen auf dem ersten Blatte des Ratsbuches von 1398 in das richtige Verhältnis bringt, und ohne den man allerdings nicht verstehen kann, was sie an dieser Stelle sollen.

Woher war nun Bernhard von Peisern zu diesen beiden Sätzen gekommen? Man braucht nicht so weit zu gehen, zu behaupten, diese Rechtssätze rührten in ihrem deutschen Urtexte unmittelbar von den Magdeburger Schöffen her, als wenn etwa diese auf eine Anfrage aus Posen, wie die Bestimmungen der Gründungsurkunde über die questio maior und das iuramentum zu verstehen seien, darüber eine gewissermaßen authentische Interpretation als Rechtsbelehrung erteilt hätten, — eine Annahme, die man durch die Worte „Sequitur ius Maydeburgense“ und aus der Form des deutschen Originaltexts des einen Spruchs, von dem unten noch zu

sprechen sein wird, stützen könnte. Es wird wohl Bernhards von Peisern Privatmeinung gewesen sein, daß die beiden Stellen der Gründungsurkunde aus dem Inhalte gerade der beiden dahinter aufgezeichneten Magdeburger Rechtssätze erklärt werden müßten, eine Ansicht, die er vielleicht aus der Praxis der Posener Schöffen geschöpft hat, oder umgekehrt, durch die er diese hat beeinflussen wollen. Bernhard von Peisern brauchte auch nicht das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht oder ein anderes Rechtsbuch außerhalb Posens einzusehen, um die beiden Stellen zu finden, — wobei es natürlich höchst fraglich ist, ob er dazu überhaupt in der Lage gewesen wäre. Denn er hatte seine Quelle in Posen selbst vor sich: in dem noch jetzt erhaltenen Kodex des Magdeburger Rechts[1]), den er selbst größtenteils eigenhändig nach einer (bisher noch unbekannten) Vorlage, vielleicht schlesischen Ursprungs, abgeschrieben oder zusammengestellt hat. Diese Rechtshandschrift, deren nähere Untersuchung an anderer Stelle erfolgen soll, ist eine eigenartige Sammlung Magdeburger Schöffensprüche, die teils ohne Kürzung mit vollständiger Anfrage, teils schon in systematischer Bearbeitung, unter Weglassung alles dessen, was nur den konkreten Fall betrifft, und unter Hervorhebung lediglich des rechtlichen Allgemeininhalts wiedergegeben sind, und die sich in ihrer Mehrzahl auch in den Magdeburger Fragen, dem Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht und auch in der Breslauer Rechtshandschrift „Summe, der rechte Weg gnant“[2]) wiederfinden.

In diesem Posener Kodex nun begegnen wir dem Rechtssatz über das iuramentum wieder im c. 109 des ersten Teils, das allerdings mit II 2 c. 22 des systematischen Schöffenrechts wörtlich übereinstimmt, — während der andere Satz zweifellos eine Übersetzung des c. 105 des ersten Teils ist.

---

[1]) Vgl. über diesen bei Homeyer „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters“ (Berlin 1856) unter Nr. 538 aufgeführten Kodex vorläufig Warschauer a. a. O. S. 31*, ferner in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft der Provinz Posen, 12. Jahrgang 1897, S. 86 ff. — [2]) Vgl. Böhlau in der Ztschr. für Rechtsgeschichte VIII S. 165 ff., Laband „Magdeburg-Breslauer Systematisches Schöffenrecht“ (Berlin 1863) Einleitung S. XXX.

Dieses c. 105 lautet:

Von der wette czu geben deme gerichte.

Ir habit uns geschrebin alsus vrogende: Was sich gebort von rechtis wegen deme gerichte czu gebene dy wette umb eyn totslag, umb blutrunst und umbe eyne kampferwunde noch Magdburgeschem rechte.

H[iruff] sp[rechen] w[ir] sch[eppen] czu M[agdburg] e[in] r[echt]: Berichten sich lute umbe totslag adir kampferwunden adir blutrunst, do hat der richter nicht me an, wenne eyn wette, das ist acht schillinge noch Magdburgischem rechte. V[on] r[echtis] w[egen].[1])

In dieser Form habe ich den Spruch bisher nirgends vorgefunden. Auch im rechten Weg J. 56 ist er gekürzt, wie sich aus der folgenden Fassung ergibt:

Von vorrichtunge umbe totslag adir ander sachen, dovon gehort dem richter sein wette.

Vorrichten sich leute undir enander umbe totslag adir umbe andir sache, die vor gerichte erclagt ist, do gehoret dem richter nicht mehr dovon zu nemen, denne seyne wette. V. r. w.

Im systematischen Schöffenrecht II 2 c. 36 heißt es unter der Überschrift:

Von des richters rechte.

Vorrichtit sich eyn vorecht man — Culm II 52: eyn echter — mit deme sachwaldin umme totslag adir — Culm II 52 fügt hinzu: umme lempden adir — umme campirwirdegir wunden mit gunst des richters, do darf der echter nicht me umme tun dem richter, wen das her ym gebe syn gewette, daz sint acht[2]) schillinge.

Im Glogauer Rechtsbuch von 1386 lautet das entsprechende cap. 223:

---

[1]) Diese Fassung des Schöffenspruchs, die noch unverkürzt ist, könnte zur Begründung der Ansicht verwendet werden, daß sie einem Originalspruch (der Magdeburger Schöffen nach Posen) entnommen ist, wie schon oben angedeutet. — [2]) Der Culm hat sogar an dieser Stelle statt acht: vyr.

Von vorrichtunge todslagis.

Wen sich eyn man vorrecht umme eyn achte todslagis, wunden, ader was sache is sey, daz daz hochste antryt, mit des richters willen, so darf her [im?] gerichte nicht me gewynnen [wen] acht schillinge; unde wen der richter seyne achte yrfordirt, so mag her uf daz gewette keyne me yrfordern.

Auch auf cap. 4 des Magdeburger Rechtsbriefes für Halle vom 8. Januar 1364 sei hingewiesen, wo es heißt:

[R]echt vrageden sie[1]) uns: Worde ein man vorvestit und berichtede he sik mit deme sakewoldigen, was rechtis die scultichte darane hebbe.

Hir up spreke wie scepen to Magdeburch ein recht: Berichted sik ein vorvestit man mit deme sakewoldigen, dar heft de scultichte nicht mer [rechtes] an, den syn wedde. V. r. w.

Um nun erkennen zu können, ob diese mehr oder minder übereinstimmenden Rechtssätze über die Höhe der Wette des Richters im Falle der (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Sühne (compositio) eines Totschlags oder einer Verwundung von Bernhard von Peisern richtig zur Auslegung der Vorschrift der Posener Gründungsurkunde über die maior questio herangezogen und geeignet sind, diese zu erklären, muß man sich vergegenwärtigen, wie die älteren, im Jahre 1253 schon vorhandenen sächsischen und Magdeburgischen Rechtsquellen eine derartige Sühne behandelten. Wie wir oben gesehen haben, sollte in Neumarkt nach dem Rechte von 1235 (§ 35) die höchste Wette des Richters (summum vadium) 30 Schillinge, die gewöhnliche (niedere) Wette 4 Schillinge betragen, halbsoviel wie in Halle und Magdeburg, wo dem Burggrafen ein Gewette von drei Pfund (ein Pfund = 20 Schillinge, also 60 Schillinge), dem Schultheißen ein solches von 8 Schillingen verfiel (§§ 5. 7). Über den Zweck dieser Herabsetzung spricht sich das Privilegium, in dem die Herzöge

---

[1]) Nämlich die voresichtigen cloken manne, ratmanne und guldemestere der stad tho Halle.

Heinrich III. und Wladeslaus von Schlesien der Stadt Breslau im Jahre 1261 Magdeburgisches Recht bewilligen, dahin aus:

Cum . . . civitas Maydeburgensis in pena maiori LX solidos atque minori VIII solidos exigat et requirat, nostre civitati Wratislavie leviores atque meliores esse volentes iam dictam penam per medium succidimus, statuentes ut pro maiori pena triginta solidi, pro minori vero quatuor solidi exigantur in civium nostrorum comodum et levamen.[1])

Diese Unterscheidung des Gewettes beruht sowohl im Sachsenspiegel als in den Magdeburger Rechtsquellen auf der verschiedenen Stellung der Gewetteempfänger.[2]) Das Gewette ist nach diesen in der Regel nämlich nicht ein für alle Fälle festfixiertes Strafgeld, kein völlig unbeweglicher fredus wie nach den Rechtsquellen der fränkischen Zeit, sondern es richtet sich in seiner Höhe genau so wie Buße und Wergeld nach dem Stande des Verletzten, d. h. nach der (höheren oder niederen) amtlichen Stellung des Richters, in dessen Sprengel die Rechtsordnung gebrochen ist, und dem gegenüber dieser Rechtsbruch durch die Entrichtung einer Geldsumme gesühnt werden muß. Es kommt also nicht darauf an, ob eine größere oder mindere Rechtsverletzung begangen ist, sondern darauf, ob die wetthafte Handlung dem höheren oder dem niederen Richter zu wetten ist, so daß also der untere Richter selbst bei einem schwereren Rechtsbruch nur die ihm zustehende geringere Wette, der obere Richter dagegen auch bei einem leichteren Wettefall die ihm gebührende höhere Wette erhält. Wenn nun die beiden Polenherzöge für ihre neue Gründung diesen Unterschied der Wetten mit übernommen haben, so mußte er hier einen anderen Inhalt annehmen. Denn in der nach deutschem Rechte zu gründenden Stadt sollte — wenigstens

---

[1]) Vorher hatte schon die Kulmer Handfeste von 1233 diese Herabsetzung des höchsten Gewettes vorgenommen: Statuimus autem in eisdem civitatibus iura Megdeburgensia in omnibus sententiis in perpetuum observari, hoc indulto, ut cum reus aliquis Megdeburch in LXa solidis puniri debeat, hic in XXXa solidis Culmensis monete mulctetur, eodem modo in culpis aliis proportionaliter observato. — [2]) Vgl. Friese „Das Strafrecht des Sachsenspiegels“ S. 204 ff.

nach der Gründungsurkunde §§ 9. 10 — sowohl in den drei großen Dingen, als auch in den regelmäßigen Vierzehntagsdingen der Vogt zu Gericht sitzen, der, je nachdem der Wettefall in diesen oder jenen eintritt, von dem im Gericht wetthaft Gesprochenen 8 oder 4 Schillinge zu verlangen hat. Das waren also die regelmäßigen Gewettesätze, die daher auch im § 10 zuerst erwähnt und in den Vordergrund gestellt werden. Dahinter finden dann die außerordentlichen Wettesummen ihren Platz, die entweder die gewöhnlichen übersteigen oder hinter ihnen zurückbleiben, nämlich 30 Schillinge bei einer maior causa, und ein Schilling in den Notdingen.

Nach dem Gesagten kann als Empfänger der 30 Schilling-Wette nicht der Landvogt, der Vertreter des Landesherrn in Frage kommen. Denn wenn dieser (wie in Schlesien der advocatus provincialis oder summus iudex) wirklich bald nach der Gründung Posens dem großen Dinge beiwohnte, — die Frage ist bisher nicht geklärt, Warschauer „Stadtbuch von Posen" Bd. I stellt darüber S. 148* Anm. 1 weitere Untersuchungen in Aussicht, — so war jedenfalls in der Gründungsurkunde seine Beteiligung als Richter oder in anderer Eigenschaft nicht in Aussicht genommen, da nach § 9 „niemand im Namen der Herzöge oder ihres Kastellans oder sonst einer anderen Obrigkeit" dem großen Dinge beiwohnen, dieses vielmehr der Vogt allein „mit seinen Bürgern" halten sollte. Die Gerichtsbarkeit des Vogts ist auch in Posen — wenigstens nach der Gründungsurkunde — nicht wie sonst nach Magdeburger Recht dadurch beschränkt, daß ihm die tres causae — vis illata, d. h. Not(zucht), vis in propriis domibus facta, d. h. Heimsuchung, und insidia, d. h. Wegelagerung (lage) — entzogen und dem summus iudex vorbehalten sind. Das hätte für Posen keinen Sinn gehabt, weil der Vogt gleichzeitig der obere und niedere Richter war, der sowohl im großen als auch im gewöhnlichen Dinge fungierte.

Kann also der Empfänger der 30 Schilling-Wette in Posen nur der Vogt gewesen sein, so bleibt nur noch die Frage zu entscheiden, in welchen Fällen er sie erhielt, oder da diese schon durch die Worte „si vero maior questio orta fuerit"

angegeben sind, welche Fälle als causae maiores angesehen sind. Geht man nun davon aus, daß das Halle-Neumarkter Recht in den Gerichtsverfassungsfragen die Vorlage der Posener Gründungsurkunde gewesen ist, so kann man, wenn man überhaupt die maior questio hieraus deuten darf, nur die ersten sechs Paragraphen dazu heranziehen, weil sonst weiter keine Stelle daraus hierher paßt.

Nach Magdeburger Recht beträgt das Gewette des Burggrafen von Magdeburg als des summus iudex, des Richters in den drei ungebotenen Dingen, drei Pfund (tria talenta = 60 Schillinge). Sein Gericht braucht kein Bürger zu besuchen, wenn es ihm nicht seitens des Gerichts vorher öffentlich angekündigt ist. Wer aber das ihm angesagte Gericht versäumt (neglexerit), der verfällt in das 3 Pfund-Gewette, falls er sich nicht mit seinem Eineide reinigt, d. h. sein Ausbleiben eidlich entschuldigt. Diesen Bestimmungen der §§ 2. 4. 5 des Halle-Neumarkter Rechts schließt sich in § 6 die Besprechung des Falles an, daß in der Weichbildgrenze ein Totschlag geschieht, an dem einem Manne die Schuld beigemessen wird. Das genaue Sachverhältnis wird nicht angegeben. Jedenfalls ist es kein Totschlag, der mit Leibesstrafe (capitali sententia — mit dem Kopfe durch Enthauptung) geahndet wird, wie ihn § 13 erwähnt, sondern dem Angeschuldigten steht es frei, sich mit seinem Eineide zu reinigen oder sich (mit den Magen des Erschlagenen durch Zahlung des Wergeldes, — was zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, aber aus der Erwähnung der compositio im folgenden Satze folgt, — und) mit dem Burggrafen als dem Richter, während dessen Dingzeit der Fall eingetreten ist[1]), durch Zahlung seines 3 Pfund-Gewettes zu versöhnen (satisfaciet).[2])

[1]) Das ergibt sich aus dem Zusammenhange, da in §§ 1—5 nur von ihm die Rede ist. — [2]) Stobbe „Rechtsmitteilung von Neumarkt nach Oppeln" in der Ztschr. für Rechtsgeschichte I S. 412 will im § 6 des Halle-Neumarkter Rechts den Fall auseinandergesetzt sehen, daß der Totschlag mit der öffentlichen Strafe (§ 13) gebüßt werde, weil § 6 mit § 19 im Widerspruch stehe, wonach dem Burggrafen im Falle der compositio ein Drittel des 18 talenta betragenden Wergeldes, also 6 talenta, zu zahlen seien. Das kann schon deshalb nicht richtig sein, weil beim Vollzuge der öffentlichen Strafe für Totschlag

Wenn die Beilegung des Totschlags durch Zahlung der compositio im Gericht rechtskräftig zustande gekommen ist, kann der Angeschuldigte sich nicht mehr reinigen (und damit der festgestellten Verpflichtung zur Zahlung von Wergeld und Gewette entgehen). Es liegt nahe, hierbei an einen solchen Tatbestand, wie er im Sachsenspiegel II 14 § 1 beschrieben wird, (oder einen ähnlichen Notwehrfall oder Totschlag aus Ungefähr) zu denken, wo der Täter durch sein korrektes Verhalten nach der Tat seinen Hals rettet und nur den Magen das Wergeld des Erschlagenen und dem Richter „das höchste Gewette der Pfennige, die man ihm zu wetten pflegt", zu zahlen hat. Auch die 3 Pfund-Wette ist die höchste Wette des Burggrafen, die in Neumarkt dann auf die Hälfte, nämlich 30 Schillinge reduziert wurde: § 35 a. a. O.

Eine solche questio maior, die dem Vogte mit dem summum vadium des Neumarkter Rechts, dem höchsten Gewette des Sachsenspiegels zu wetten ist, können auch die beiden Polenherzöge im § 10 der Gründungsurkunde sehr wohl im Auge gehabt haben, wenn man auch natürlich über eine gewisse Wahrscheinlichkeit in diesem Falle nicht hinauskommt. Dann wäre die questio maior etwa dasselbe wie die causa maior der Volksrechte oder das Ungericht, die peinliche Sache des Sachsenspiegels, bei der aus irgendeinem Grunde noch die compositio, die Versöhnung der Verletzten oder ihrer Schwertmagen durch Geldzahlung gestattet ist, aber gleichzeitig auch zur Sühnung des Rechtsbruchs dem Vertreter der öffentlichen Gewalt eine Strafsumme zu zahlen ist, die mit Rücksicht auf die Schwere der Missetat, auf ihren Charakter als causa maior nicht in Höhe des gewöhnlichen Gewettes bestimmt, sondern auf den höchsten Wettebetrag bemessen wird, der überhaupt gestattet ist.

Bernhard von Peisern hat also anscheinend das Richtige getroffen, indem er die maior questio in dieser Weise zu erklären versuchte, und seine Gründe dafür müssen in der Sache ähnliche gewesen sein wie die von uns ausgeführten.

(Enthauptung) überhaupt kein Gewette zu zahlen war: Sachsenspiegel III 50. Friese „Strafrecht des Sachsenspiegels" an den zu Sachsenspiegel III 50 angegebenen Stellen.

Man könnte nun noch einwerfen, die von Bernhard angezogene Stelle passe gar nicht zu der Bestimmung über die maior questio, da hier ja von der 30 Schilling-Wette die Rede sei, während dort dem Richter nur 8 Schillinge zugesprochen würden. Aber auch dieser Einwand läßt sich beseitigen. Wie die kleine 8 Schilling-Wette des Magdeburger Rechts in Schlesien eine Herabsetzung auf die Hälfte erfuhr, so mußte sich bald anscheinend auch das summum vadium, die 30 Schilling-Wette eine weitere Reduktion gefallen lassen. Dies kann man z. B. aus der Rechtsmitteilung vom 24. Juni 1327 entnehmen, die die Stadt Oppeln von Neumarkt erhielt, der dann am 6. Juli 1327 vom Herzog Bolko von Schlesien das Neumarkter Recht bestätigt wurde.[1])

Dies Neumarkt-Oppelner Recht weicht von dem Halleschen Recht, das im Jahre 1235 nach Neumarkt gelangt war, in wesentlichen Punkten ab, insbesondere auch bezüglich der Gewettesätze, von denen es im § 5 heißt:

Item si aliquis nostrorum civium vel quicunque poenam inciderit triginta solidorum, pro hac dat advocatis tres fertones, si non levius obtinere potuerit, nec ultra quicquam; si vero aliquis poenam quottidianam vel minorem inciderit, hanc cum quatuor solidis denariorum emendat.

Stobbe a. a. O. S. 413 erklärt diesen Satz dahin: wer früher in die Strafe von 30 Schillingen (das höchste Gewette nach Neumarkter Recht) verfallen sei, solle jetzt statt ihrer nur tres fertones, d. h. drei Vierdunge einer Mark zu 20 Schillingen, also 15 Schillinge zahlen, wenn er nicht noch billiger davonkommen (levius obtinere) könne, während die kleinere regelmäßig zu zahlende Wette mit dem treffenden Namen poena quottidiana in der in Neumarkt üblichen Höhe von 4 Schillingen aufrechterhalten werde. Da es sich zweifellos hier um das vadium summum und minus, die poena maior und minor handelt, so weiß ich eine bessere Erklärung nicht.

Die in dieser Rechtsmitteilung schon in Betracht gezogene weitere Herabminderung des höheren Gewettes scheint

---

[1]) Stobbe „Rechtsmitteilung von Neumarkt nach Oppeln“ in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte I S. 403 ff.

dann vielfach in Städten, die nach Magdeburger Recht lebten, vorgenommen zu sein, ohne daß uns darüber Nachrichten überliefert sind.[1]) Jedenfalls war auch in Posen die ehemalige 30 Schilling-Wette für causae maiores am Ende des 14. Jahrhunderts schon völlig ungebräuchlich geworden, da Bernhard von Peisern sie einfach unverständlich fand und sie durch eine Stelle erklärte, die nur die 8 Schilling-Wette kennt. Diese 8 Schilling-Wette erschien ihm auch für causae maiores angemessen, da sie ja immer noch die doppelte Höhe der täglichen kleineren Wette hatte, während der Culm, wie schon erwähnt, völlig nivellierend auch an Stelle der früheren poena maior die kleine Wette von 4 Schillingen gesetzt hat.[2])

Weniger glücklich muß der Versuch Bernhards von Peisern erscheinen, den letzten Satz des § 10 der Gründungsurkunde „et de iuramento sex denarios solvat“ durch c. 109 des ersten Teils des Posener Rechtskodex zu erklären, das mit II 2 c. 22 des systematischen Schöffenrechts übereinstimmt. Dort heißt es:

Was eydis man ane richter nicht lazin mag.

Wo eyn man eynen eyt gelobit vor gerichte vor unbilliche wort adir reufin, slan ader blutrunst, des enmag man en nicht ledic gelazin, ys en sy denne des richters wille.

Dieser Satz ist dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1295 § 20 entnommen und auch in das Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 art. 59 übergegangen. Was damit gesagt und verboten sein soll, ergibt sich deutlicher aus der

[1]) So erhielt z. B. die Stadt Goldberg in Schlesien von Herzog Boleslaus III. am 21. September 1325 ein Privileg, das sich hauptsächlich mit strafrechtlichen Anordnungen befaßt und u. a. in § 6 bestimmt: „In penis, sive magnis sive parvis, nominatim eciam in penis, que wlgariter wergeld dicuntur, parvis et magnis . . . damus predictis civibus et ipsi civitati Goltberg omnia iura et statuta, quibus civitas Legnizensis et cives nostri Legnizenses reguntur et que apud ipsos servantur, que singulariter exprimere non possumus nominatim, dantes ipsis liberam facultatem, eadem iura, ubicumque potuerint, meliorandi cum consilio seniorum de civitate et cum pleno consensu et arbitrio civitatis.“ — [2]) Vgl. oben S. 140 Anm. 2.

ausführlicheren Darstellung des c. 66 des ersten Teils des Posener Kodex, das bis auf eine unten angegebene Abweichung der dist. 1 in I 16 der Magdeburger Fragen entspricht. Es lautet:

Ab man eyde dirlassen mag durch got ane den richter.

Auch ab eyn man beclaget wirt umme eynen totslag, wunden, blutrunst, umme missehandelunge, umb gelt adir was sache das sy, dorumb eide vorheiszen werden vor gerichte zcu thun, unde der cleger den beclageten man durch got adir umb bethe wille guter lute ledig lisze der eyde und der sache, dovor her sweren sulde, ab [1]) no der clegir ader uff den geclagit was, deme richter wetten sulle mit rechte.

Hiruff sprechen wir [scheppen zcu Magdeburg] [2]) recht: Wil eyn cleger eyde durch got adir durch bethe wille erbar luthe dirloszen, so geczemet dem richter wol, das her synen willen dorczu gebe. Wil her abir synen willen dorczu nicht gebin, so musz der cleger dy eide nemen, adir her wirt kegen deme richter wettehaft VIII schillinge unde nicht mer. V. r. w. [3])

Der Erlaß des [Unschuld-]Eides durch den Kläger legt darnach dem Richter die moralische Pflicht auf (geczemet), sich damit einverstanden zu erklären. Tut er dies, so brauchen nach Weichbild cap. 95 [4]) keine Eidpfennige gegeben zu werden, die die versio latina dazu übersetzt als die iudicis

---

[1]) Der Schluß lautet in den Magdeburger Fragen: ab das gesyn moge an willen des richters. — [2]) Die eingeklammerten Worte stehen nur in den Magdeburger Fragen. — [3]) Ein anderer Tatbestand, der aber mit dem hier vorliegenden ebenfalls die nachträgliche Einigung der Parteien gemeinsam hat, und dessen Entscheidung zum Teil mit denselben Worten erfolgt, ist in dem Magdeburger Rechtsbrief für Halle von 1364 § 9 zu finden. — [4]) Das Glogauer Rechtsbuch von 1304 soll nach Wasserschlebens Abdruck („Sammlung deutscher Rechtsquellen" I. Bd, Gießen 1860) in cap. 323 das Gegenteil bestimmen: „Eyde phennynge man leysten sal, weren dy eyde mit des richters willen gelossen..." Das folgende ist zweifellos korrumpiert und nicht recht verständlich. Aber man wird auch für man nieman lesen müssen, so daß der Inhalt mit dem Weichbild übereinstimmt. Das hat Planck a. a. O. II S. 325 übersehen.

mulcta ex iuramento proveniens. Stimmt der Richter aber dem Erlasse des Eides nicht bei, so wird der Kläger vor die Alternative gestellt, entweder die Eidesleistung seitens des Gegners entgegenzunehmen oder dem Richter wettehaft zu werden. Wo der richter sinen willen czu gibt, daz einer den andern eide loz let, da en darf man dem richter eidepfenning nicht geben; spricht aber der richter „unvorczigen sy minz rechten", da muz man ym eidpfenninge geben, heißt es im Rechtsbuch nach Distinktionen IV. 43 d. 14. Denn der Kläger kann nach Sachsenrecht (Ssp. I 62 § 1) zwar von niemandem zu einer Klage gezwungen werden, die er nicht begonnen hat, und jeder mag seines Schadens schweigen, wenn er will, aber er muß auf der andern Seite auch die einmal vor Gericht begonnene Klage zu Ende bringen, vollführen, auf dem Wege Rechtens vollenden, will er nicht in die Wette verfallen (Ssp. I 53 § 1). Wenn er sich nach der Klage Beginn mit dem Gegner vergleicht, indem er ihm z. B. den Unschuldeid erläßt, so verstößt er gegen seine Klagedurchführungspflicht, die er mit der Anstrengung der Klage vor Gericht übernommen hat[1]), so läßt er die Klage stecken und wird dadurch wettehaft.

Während nach Magdeburger Weichbildrecht die Eidpfennige nur im Falle der Zustimmung des Richters zu dem Eideserlasse wegfallen, hat in Schlesien auch dieses Gefälle wieder eine andere Entwicklung genommen. So sind nach dem Rechte von Löwenberg von 1217 die Eidpfennige wenigstens „um allerhand schlichte Klage" überhaupt verboten (... Si sullen ouch umme allerhande slechte clage keine eidepfenninge gebin ...). — In der Schweidnitzer Handfeste von 1328 § 64 heißt es: „Die stat hat ouch von aldir zcu rechte gehabit, wer da eyde geborget hat umme scheltwort, und umme die ledik wirt gelasen von dem selbschuldegem, die sullen ouch die voite ledik lasen und keyne buze davon nemen." — Ähnlich bestimmt das Stadtrecht von Frankenstein vom 10. Oktober 1337: „Praeterea pro simplici incusatione vel levi querela hominum in foro civili contendentium, si actor reum a iuramento liberum dimiserit propter deum, causae eiusdem iudex

[1]) Vgl. Friese „Strafrecht des Sachsenspiegels" S. 76 ff.

reverenter rogari debet pro eodem. Quod si nollet transire seu dimittere executionem, scabini civitatis Franckenstein, quicunque fuerint pro tempore, possunt et debent, libera authoritate ipsis hic concessa et donata, ambos, actorem et reum, liberos dimittere et iudicare a iudicum gravamine absolutos ...“ — Das Stadtrecht von Steinau vom 9. März 1348 verwirft die Eidpfennige gänzlich (... ut omnes et singuli habentes ius civile ibidem in nostra civitate ab omni satisdatione et solutione iuramentorum ad nos pertinente sint liberi et soluti seu supportati ...). — Nach dem Rechte von Ottmachau von 1348 dagegen verfällt als sogenannte Eidsühne in geringeren Sachen der Betrag von 1 Groschen, also eine viel geringere Summe als die Wette (... quodque ab illo vel illis, qui propter verborum calumpniam citati fuerint, pro concordia iuramenti, quod eytsune vulgariter dicitur, in causis minoribus non plus quam unus grossus per ipsum advocatum, qui pro tempore fuerit, perpetuis temporibus exigatur).[1])

Möglicherweise haben diese schlesischen Verhältnisse Bernhard von Peisern vorgeschwebt, die ihm irgendwie bekannt geworden sein können, oder er hat in Posen selbst ein (sonst nicht bezeugtes) Eidpfenniggeld vorgefunden, das in Urkunden aus Großpolen öfter begegnet. So heißt es z. B. in der Urkunde für Lekno von 1357: „... Praeterea damus dicto sculteto de omni iudicio iudicato in eadem villa tercium denarium, et totum iuramentum, si quod absit fuerit(!), pro se habebit, sicut est iuris Maydburgensis.“ Dem Schultheißen von Starczanow wird 1364 u. a. der dritte Pfennig de re qualibet iudicata und alle Eidespfennige (denarios iuramenti), dem von Kobylnik 1367 totum quid cesserit de iuramento zugesichert. Auch bei der Scholtisei über das Dorf Parlinek (bei Znin), das 1368 de iure Polonico in ius Theutonicum quod Sredense dicitur gesetzt wird, und bei der über Biezyn 1371 werden unter den zugewiesenen Einkünften der dritte Pfennig (cuiuslibet iudicati oder de iudicio) und das ganze Eidgeld (iuramentum

[1]) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 277, 527, 547, 561, 565. — Planck a. a. O. II S. 325 spricht versehentlich vom Stadtrecht von Münsterberg statt von dem von Frankenstein, weil es vom Herzog von Münsterberg verliehen ist.

ex integro) erwähnt.[1]) Jedenfalls hat Bernhard von Peisern sich den Zusammenhang zwischen der Bestimmung über den Eid im § 10 der Gründungsurkunde und der erwähnten Stelle aus dem Posener Rechtskodex etwa so gedacht, daß der Erlaß des Eides nur mit dem Willen des Richters statthaft, ohne diesen dagegen mit den Eidpfennigen zu wetten sei.

Weniger glücklich nannten wir diesen Erklärungsversuch Bernhards von Peisern, und zwar deshalb, weil er nicht völlig überzeugt. Ebensogut wie diese Stelle hätte er auch andere Stellen des Posener Rechtskodex, die vom Eide handeln, heranziehen und dann zu ganz anderen Resultaten kommen können. Jedenfalls muß es m. E. trotz dieses Deutungsversuches zweifelhaft bleiben, ob die Posener Gründungsurkunde bei ihrer Bestimmung über das iuramentum wirklich an den von Bernhard herangezogenen Fall gedacht hat.

Es sind nämlich noch zwei andere Erklärungen der Stelle möglich, die ebenfalls manches für sich haben, die aber auch schon durch ihre Zahl verraten, daß weder die eine noch die andere so gut fundiert ist, um jede andere Deutung auszuschließen. Diese Erläuterungen gehen davon aus, daß den Bestimmungen der Posener Urkunde über die Gerichtsverfassung das Halle-Neumarkter Recht als Vorlage gedient hat, und daß sie daher auch, wenn möglich, aus ihm erklärt werden müssen. Leider aber können hierbei zwei Stellen daraus in Betracht kommen.

Die eine dieser Stellen ist der schon erwähnte § 7 des Halle-Neumarkter Rechts, der in der Fassung des Oppelner Kodex (hier als cap. III: de iudicio advocati) lautet:

Idem advocatus noster praesidet iudicio per circulum anni post XIV dies, exceptis festivis diebus et in adventu et in septuagesima non iuratur, et quicunque neglexerit, dabit octo solidos.

In den gesperrten Worten sind die Unterschiede von den andern Texten[2]) gekennzeichnet. Während diese nur von den 14tägigen Dingen des Schultheißen (oder Vogts)

---

[1]) Cod. dipl. Maioris Poloniae Nr. 1365, 1531, 1570, 1604, 1649. Vgl. auch noch Nr. 1732, ferner Nr. 1238 und 1285, wo vom Verkauf des tertius denarius iuramenti et cuiuslibet iudicati die Rede ist. — [2]) Siehe oben S. 138.

und von der Höhe seines Gewettes sprechen, zieht der Oppelner Kodex außerdem noch das Verbot des Eidschwurs in den gebundenen Tagen und seine Übertretung in den Kreis seiner Betrachtung. Binnen gebundenen Tagen darf man nicht schwören, ausgenommen den Friedenseid und auf den Mann, der mit der handhaften Tat gefangen ist, sagt der Sachsenspiegel II 10 § 3, und in § 6 fährt er fort, wenn man Eide (in gebundenen Tagen) gelobe, solle man sie (doch erst) an dem nächsten ungebundenen Tage leisten. Diese Stellen verwertet der Oppelner Kodex und erweitert sie um die Strafbestimmung des gewöhnlichen Gewettes von 8 Schillingen für den Fall des Verstoßes gegen das Verbot.

Wenn man annehmen will, daß bei der erwähnten Stelle der Posener Urkunde an einen solchen Fall der verbotenen Eidesleistung in gebundenen Tagen gedacht ist, so könnte dafür angeführt werden, daß die in Frage kommende Strafandrohung unmittelbar sich anschließt an die Aufzählung der sonstigen Gewettesätze, die in den verschiedenen Dingtagen verfallen. Dagegen spräche auch nicht unbedingt, daß dann die Posener Urkunde die Strafe für die gegen das Verbot vorgenommene Eidesleistung sehr erheblich gegenüber dem Neumarkter Recht ermäßigt hätte, nämlich auf $^1/_{16}$, von 8 Schillingen auf 6 Pfennige ($^1/_2$ Schilling). Denn solche Herabsetzung des Gewettes kommt auch sonst vor, wie schon bei dem Gewettesatze des Vogts in den gewöhnlichen 14 tägigen Dingtagen gezeigt ist, und würde sich als bewußte Abänderung, die die besonderen Verhältnisse der neuen Gründung berücksichtigt, erklären lassen.

Der in Rede stehende Satz kann aber auch aus einer zweiten Stelle des Halle-Neumarkter Rechts erklärt werden, die auf einem ganz anderen Gebiete liegt. In seinem § 32 heißt es:

Si alienus voluerit effici noster burgensis, tres solidos dabit, quod burmal appellatur,

und im folgenden § 33 begegnen dann sogar die sex denarii, die jeder am Martinsfeste von seinem eigenen Lande (de propria area) (als Schoß) zu entrichten hat.

Zieht man es vor, diese Stellen zur Deutung der 6 Pfennig-Gebühr für den Eid heranzuziehen, so würde also dieser

Betrag zu zahlen sein für das „Bürgerrecht“ (burmal), das ein Fremder in der neuen deutschen Siedelung erwirbt, und auch hier wieder wäre eine bewußte Herabsetzung der 3 Schillinge, die in Neumarkt dafür zu zahlen sind, auf den sechsten Teil, nämlich 6 Pfennige (1/2 Schilling) zu verzeichnen, die sich gut erklären ließe aus dem Wunsche, durch diese Ermäßigung Neuanziehenden die Ansiedlung möglichst zu erleichtern und der Neugründung recht vielen Zuzug zu verschaffen.

Auch diese Deutung findet in dem Zusammenhange keinen Widerspruch. Denn wie im Neumarkter Recht sich an die Festsetzung der Gebühr für das burmal unmittelbar die Bestimmung des 6 Pfennig-Schosses de propria area anschließt, so folgt auch in der Posener Urkunde sofort hinter der erwähnten 6 Pfennig-Gebühr vom Eide im § 11 die Festsetzung des den Landesherren von allen Häusern und Läden innerhalb und allen Gärten außerhalb der neuen Gründung gebührenden Schosses, der (nach dem Ende der Freijahre) auf einen halben Schott Silbers (1 Silbergroschen) [1]) bemessen, hier also — im Interesse der Landesherren — gegenüber dem Neumarkter Recht verdoppelt wird. Es könnte auch möglich sein, daß die Eidesgebühr von 6 Pfennigen in diesem Zusammenhange (vielleicht durch eine Verwechselung?) in die Posener Urkunde gelangt ist, und daß der Eid (iuramentum) im prägnanten Sinne den Bürgereid bedeutet.

Zu einer völlig befriedigenden Deutung des letzten Satzes des § 10 wird man m. E. nicht kommen können, weil er durch seine zu große Kürze mangels jeglicher weiteren Weisung der Richtung, in der die Erklärung zu suchen ist, mehrere Deutungen zuläßt, von denen ich nicht entscheiden möchte, welche den Vorzug verdient.

III.

Die Verteilung der Gerichtsgefälle in § 12, von denen dem Vogte der dritte Teil („der dritte Pfennig“) gehören soll, während zwei Drittel den Landesherren bleiben, ist zwar im

---

[1]) Schmidt S. 120.

Sachsenspiegel und auch in den früheren Magdeburger Rechtsquellen, insbesondere im Neumarkter Recht, nicht erwähnt.[1]) Sie ist aber nichtsdestoweniger altdeutsches Recht. Diese Teilung der Einkünfte leitet ihren Ursprung her von der Teilung der Gerichtsgewalt in das obere Gericht und das niedere Gericht: das obirste und das nedirste gerichte, das hogeste (hoheste) und das sydeste gericht[2]), in lateinisch geschriebenen Quellen iudicium supremum et infimum, von denen der Burggraf das obere, der Schultheiß das untere Gericht zu verwalten hatte.

Sehr bald trat der jurisdiktionelle Gesichtspunkt, auf dem diese Einteilung beruht, in den Hintergrund, und das Hauptgewicht wurde auf die finanzielle Seite gelegt, so daß das iudicium supremum oder doch wenigstens ein Anteil daran geradezu als ein konstanter Faktor der Dotation erscheint, mit der ein richterliches Amt ausgestattet wird. So ist z. B. in den Magdeburger Fragen I 2 d. 18 die Rede von dem Schultheißen, der nach Weichbildrecht in Dörfern oder Städten das niedere Gericht und den dritten Pfennig an den großen Brüchen hat, d. h. den dritten Teil der Einkünfte der oberen Gerichtsbarkeit bezieht, die dem Burggrafen zusteht. In einem Texte (Rw) hierzu, der die Anfrage noch

[1]) Kretzschmer S. 15 übersetzt irregehend: „Für die Haltung des Gerichts solle der Advokat (!) den dritten Pfennig erhalten", wozu er dann S. 21 Anm. 32 folgende weisheitsvolle Anmerkung gibt: „Den dritten Pfennig? Hier ist eine nicht zu lösende Dunkelheit anzutreffen, welche offenbar auf Rechnung des Konzipienten der Urkunde fällt. Der Advocatus soll für die Haltung des Gerichtstages den dritten Pfennig bekommen, aber wovon? — Vom Objecto litis (dem Gegenstand des Streits)? Das könnte denn doch oft zu viel werden. — Da wir nicht mehr diese Gerichtskosten, sondern ganz andere zu zahlen haben, die uns nicht minder drücken, so wollen wir den Betrag der damaligen vor 600 Jahren zu zahlenden nur der Vergessenheit anheimgeben. Alle Gerichtskosten sind höchst schmerzhaft! also regina! quid iuvat renovare dolorem! sagt Aeneas beim Virgil." — Jeder Kommentar dazu ist überflüssig. Die Worte sprechen selbst für sein historisches Verständnis und seine Auffassung von den Erfordernissen geschichtlicher Darstellungsweise. — [2]) So z. B. Magdeburger Fragen I 2 d. 18, märkische Urkunden bei Stölzel „Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten" (Berlin 1901) an den im Sachregister s. v. Gericht angegebenen Stellen.

ungekürzter wiedergibt[1]), wird die Entstehung dieser Verteilung der Gerichtsgefälle daraus erklärt, daß in vielen Dörfern und Städten, die mit Kulmischem Rechte beliehen sind, die (Stadt- und Dorf-)Herren die kleinen Gerichte, das seien die kleinen Brüche, und den dritten Pfennig an den großen Brüchen verliehen hätten, und es wird daran die Frage geknüpft, ob die Vierschillingwette, die man dem beliehenen Richter gebe, zu den großen oder kleinen Brüchen gehöre. Die Magdeburger Schöffen zählen sie in ihrer Antwort zu den kleinen Brüchen, während das Wergeld im Betrage von 18 Pfund Pfennigen, das er in etlichen Sachen gewinne, sein höchster Bruch sei. Der dritte Pfennig vom Obergericht ist sogar so vollkommen zu einem Zubehör des Erbgerichts geworden, daß er mit dem Gerichte vererbt wird, ebenso wie die übrigen ihm zustehenden Nutzungen und Einkünfte, wie Güter oder Zinse und was sonst (an finanziellen Erträgnissen) zu dem Gerichte gehört. Erbrechtliche Fragen, die hieraus entstanden sind, werden z. B. entschieden in den Magdeburger Fragen I 7 d. 18, im systematischen Schöffenrecht II 2 c. 24. 25. 75. 76.

Während die Magdeburger Schöffen die Gerichtseinkünfte aus der niederen Gerichtsbarkeit, wie z. B. das Gewette dem Richter vollständig zuzuweisen und den dritten Pfennig nur auf die Gerichtsgefälle aus der oberen Gerichtsbarkeit zu beziehen scheinen, wollen die beiden Herzöge dem Vogt von Posen nach § 12 wohl allgemein nur den dritten Pfennig von allen Gerichtsgefällen gewähren und sich die übrigen zwei Drittel vorbehalten. Danach würden also in Posen auch von den einkommenden Gewettebeträgen ihnen zwei Drittel zufallen und dem Vogte nur ein Drittel verbleiben.

Nur für eine Gruppe von Gerichtseinnahmen wird sowohl ein anderer Verteilungsmaßstab als auch ein anderer Empfangsberechtigter als der Richter bestimmt: nämlich für die Einkünfte aus der Marktgerichtsbarkeit, die nach § 22 zur Hälfte der Stadt gehören sollen. Wem die andere Hälfte gebührt, ist nicht ausdrücklich festgesetzt, wie dies übrigens auch von den zwei Dritteln der sonstigen Gerichts-

---

[1]) Vgl. Magdeburger Fragen (herausgegeben von Behrend) S. 219.

gefälle als selbstverständlich ungesagt gelassen ist: sie bleiben den Landesherren vorbehalten. Damit kommen wir

IV.

zu der Regelung der Marktpolizei und Marktgerichtsbarkeit, von der § 22 der Gründungsurkunde spricht: Der Vogt soll mit seinen Bürgern sowohl für Getränke als auch für Brot und alle andern Bedarfsartikel das Maß (und Gewicht) nach dem Laufe der Zeit gewissenhaft festsetzen dürfen, und die Stadt soll von den Gefällen, die von falschem Maß (und Gewicht) dem Gericht zufallen werden, die Hälfte erhalten.[1])

Schon im Sachsenspiegel wird der Gebrauch unrichtigen Maßes und Gewichtes — einige Handschriften nennen noch besonders die unrichtigen Scheffel: Homeyer S. 242 Anm. 11 — und falscher Kauf[2]) als strafbar bezeichnet. Wer damit ertappt wird, dem geht es an Haut und Haar — er wird gestäupt —. Er darf aber diese Körperstrafe mit drei Schillingen ablösen, wenn er will, ohne damit allerdings die daran geknüpfte Ehr- und Rechtlosigkeit von sich abwenden zu können. Solche Sachen gehören (wie der kleine Diebstahl — unter drei Schillingen Wert —, solange er nicht übernächtig geworden ist) vor den Bauermeister, dessen höchstes Gericht (in Strafsachen) sie darstellen: Ssp. II 13 §§ 1. 2. 3. Der Grund, weshalb diese Marktpolizeisachen dem Bauermeister zugewiesen sind, liegt zweifellos in dem Streben nach schneller Justiz. Die Sühne sollte der Tat möglichst auf dem Fuße folgen; sobald der unehrliche Handelsmann im Besitze fal-

---

[1]) Kretzschmer S. 16 macht daraus: „Außerdem bestimmen wir, daß der Advokat mit seinen Bürgern beim Getränke und beim Brot und in allen andern Dingen das nach dem Lauf der Zeit gewöhnliche Maß gebrauchen sollen, indem wir wohlbedacht verordnen, daß jeder, der falsches Maß gebraucht, dem Richter angezeigt werden kann. Wir wollen, daß die Stadt den Nutzen, wie es billig ist, selbst genießen soll.“ Dabei gibt er den lateinischen Text richtig wieder. Insbesondere der letzte Satz macht ihm große Schwierigkeiten. Er widmet ihm (S. 22 Anm. 41) die Worte: „Welchen Nutzen? etwa vom richtigen Gewicht? Diese Stelle ist durchaus unverständlich.“ Ihm ist sie in der Tat unverständlich geblieben. — [2]) Kop kann aber auch ein Getränkemaß bedeuten. Vgl. Friese „Strafrecht des Sachsenspiegels“ S. 161 Anm. 4.

schen Maßes und Gewichtes befunden wurde, was am leichtesten an den Wochenmärkten gelang, wenn die Käufer sich bei ihm einstellten, erhielt er seine Strafe. Daher auch die Vereinigung der Polizei und der Gerichtsbarkeit über diese Missetäter in der Hand des untersten Vertreters der öffentlichen Gewalt, des Vorstehers der Dorfgemeinde.

In den Städten war die Ausübung der Polizei und Gerichtsbarkeit in Marktsachen in die Hand des Rates gelegt. In dem Halleschen Rechtsbriefe für Neumarkt vom Jahre 1235 geschieht dieser Gegenstände noch keine Erwähnung. Dagegen werden sie in dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 §§ 2. 5. 6 ausführlich behandelt und nehmen in den Magdeburger Fragen und im systematischen Schöffenrecht einen großen Raum ein.

Der Rat wacht über Treu und Glauben im Marktverkehr, insbesondere im Nahrungsmittelhandel, und über die Beachtung der Maß- und Gewichtsordnung. Gegen Verstöße schreitet er auf Grund der in der Bürgerversammlung (burding) darüber gefaßten Willkür (der stat kure) ein und fordert den vor seinen Ratsstuhl zu Gericht, der die Beschlüsse des Burdings bricht, nicht nur den Bürger, sondern auch den Stadtfremden, der sich auf dem Stadtmarkt auf Kosten der Bürger zu Unrecht bereichern will. Besteht solch eine Willkür in einer Stadt nicht, so bleibt der Missetäter nicht straflos, sondern verfällt in die dem Magdeburger Recht eigentümliche Marktvergehensbuße im Betrage von 3 Wendischen Mark = 36 Schillingen.

Neben dieser Buße kennt das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 in § 5 noch wie der Sachsenspiegel die Strafe zu Haut und Haar, die mit 3 Schillingen abgelöst werden kann. Im Gegensatze zum Sachsenspiegel gibt es allerdings hiernach kein Lösungs*recht* des Missetäters, sondern es steht im Belieben des *Rats*, ob er die entehrende Strafe der Stäupung verhängen oder die Ablösungssumme annehmen will. Und ferner scheint sich diese Bestimmung *ausschließlich* auf die Markthöker zu beziehen, die sich eines Meinkaufes — also eines unehrlichen, betrügerischen Handels — schuldig machen, sei es durch Verwendung unrichtigen Maßes (wanemaze), insbesondere Untermaßes, — zu kleiner Scheffel und

anderer Meßgefäße — oder unrichtigen Gewichts, — falscher Wage, unrechter Scheffel, — sei es durch Nahrungsmittelverfälschung, die bereits im Mittelalter in Blüte stand, sei es durch Übervorteilung der Käufer, d. h. teureren Verkauf von Nahrungsmitteln, als nach dem gesetzten Tarife des Rates zulässig ist. Diese Bestimmung ist auch in das systematische Schöffenrecht I c. 10 übergegangen. Die härtere Behandlung der Markthöker ließe sich daraus erklären, daß sie vor allem vor der Versuchung zurückgeschreckt werden sollten, mit Maß und Gewicht unredlichen Gebrauch zu treiben und die Sicherheit des offenen Markthandels zu gefährden, wozu als weiterer Grund käme, daß diese kleinen Krämer kaum in der Lage gewesen sein werden, die hohe Wette von 3 Wendischen Mark zu zahlen. Freilich entspräche das dem Rezept „die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen“.

Jedenfalls hat das Weichbildrecht diese unterschiedliche Ahndung der Marktvergehen beseitigt. Wer eines solchen überführt wird, wird zu Haut und Haar gestraft, kann aber die Leibesstrafe mit 36 Schillingen ablösen, wenn ihm der Rat dies gestattet. Aber selbst in diesem Falle wird er ehr- und rechtlos, verliert, wenn er Bürger ist, die Mitgliedschaft in der Innung und darf keinen derartigen Gewerbebetrieb im Weichbilde mehr ausüben. Nur der Rat kann ihn in Zukunft zu Innung und Handel wieder zulassen.

V.

Eingehend beschäftigt sich die Posener Gründungsurkunde endlich auch mit dem Gerichtsstande der Ansiedler in der neuen Stadt, der freilich auch einer klaren Regelung bedurfte, um Konflikte mit den einheimischen Gerichtsgewalten zu verhüten.

An sich sind bei der Zuständigkeitsfrage — ohne Unterschied, ob es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder um Strafsachen handelt — folgende Fälle denkbar:

1. Es entsteht ein Rechtsstreit zwischen deutschen Ansiedlern, Stadtbürgern.

2. Ein Bürger kommt im Stadtgebiet mit einem Polen in Streit, in dem er entweder als Kläger auftritt oder als Beklagter in Anspruch genommen wird.

3. Zwei Polen geraten im Stadtgebiet in Rechtshändel.

4. Ein Bürger der Stadt hat gegen einen außerhalb des Stadtgebiets ansässigen Deutschen oder Polen zu klagen.

5. Ein Bürger der Stadt wird von einem außerhalb des Stadtgebiets ansässigen Deutschen oder Polen in Klage genommen.

Von diesen fünf möglichen Fällen werden drei ausdrücklich von den Herzögen geregelt, zwei (2 und 5) durch ausführliche Bestimmungen, der dritte (1) wenigstens durch beiläufige Erwähuung. Bei den beiden nicht behandelten Fällen (3 und 4) dagegen erschienen ihnen Normen für die Kompetenz nicht erforderlich, weil hier das deutsche Recht entweder gar nicht in Betracht kam oder für die Deutschen keine günstigere Stellung verlangte, als ihnen das polnische Recht gewähren wollte.

Betrachten wir zunächst den Fall, daß deutsche Einwohner der neuen Stadt untereinander in Streitigkeiten geraten, so finden wir für diesen Fall nebenher den Gerichtsstand in § 9 der Gründungsurkunde festgesetzt. Sie haben vor Richter und Schöffen der Stadt Recht zu nehmen und Recht zu geben, entweder in den jährlichen drei Großdingen, in denen der Vogt mit seinen Bürgern zu Gericht sitzt zur Entscheidung jeglicher Sache, oder in den gewöhnlichen vierzehntägigen Botdingen oder in besonderen Fällen zu außerordentlichen Dingzeiten. Selbstverständlich verlangten und erlangten die deutschen Ansiedler neben ihrem Recht auch ihr Gericht für ihre Rechtsstreitigkeiten, wie wir schon oben gesehen haben.

Ausführlicher mußten die Fälle geregelt werden, bei denen sich der Gerichtsstand nicht ohne weiteres von selbst ergab, sondern die Frage entstehen konnte, ob das deutsche oder das polnische Gericht zuständig sei, und zwar schon darum, weil diese Frage überall zu Gunsten des deutschen Gerichts entschieden wurde: also die Fälle des privilegierten Gerichtsstandes für die deutschen Ansiedler.

Hierher gehören einmal die sogen. Mischprozesse, die im § 23 der Gründungsurkunde behandelt werden: alle Streitigkeiten zwischen Deutschen und Polen, die in der Stadt oder außerhalb im Bereiche ihres Gebietes

entstehen, werden der Verhandlung und Entscheidung des deutschen Vogtes und seiner Nachfolger unterstellt. Als Beispiele solcher Streitigkeiten werden angeführt: contentio, percussio und suspensio, worauf dann alles übrige als omnis questio zusammengefaßt wird. Unter oontentio sind wohl die bürgerlichen Streitigkeiten, die Klagen um Schuld, um Erbe und Eigen usw., also die Zivilprozesse zu verstehen, während percussio und suspensio sich auf Strafsachen beziehen sollen. Und zwar wird man unter percussio die Verwundungen und Lähmungen, kurz die Delikte gegen Leib und Leben, und unter suspensio die Diebstähle, oder allgemeiner die Vergehen gegen das Eigentum zu verstehen haben.[1] Eigentümlich ist ja bei der Bezeichnung suspensio (eigentlich: das Hängen), daß bei dieser Erklärung der Begriff von der Strafe her entnommen wäre, die auf dem Vergehen steht. Aber das Wort läßt kaum eine andere Deutung zu. Etwa dabei an den Fall zu denken, daß der Vogt auch das Recht haben sollte, die Sache zu suspendieren, zu vertagen, erscheint deshalb nicht angebracht, weil die Vertagung eines Rechtsstreits, sei es wegen eines erforderlichen Beweises oder aus anderen Gründen, eine so selbstverständliche Befugnis des Gerichts ist, daß sie einer besonderen Erwähnung nicht bedurft hätte, — ganz abgesehen davon, daß man sie nicht als iudicium de suspensione bezeichnet haben würde. Man wird also dabei bleiben dürfen, unter suspensio die hängenswerten Missetaten zu verstehen, aus der Erwägung, daß Wunden (und Totschlag), also Körperverletzungen (im weitesten Sinne) neben dem Diebstahl (der ja nach dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Recht auch die Unterschlagung mit umfaßt), also Missetaten gegen Leib und Leben und gegen das Eigentum wie heute, so auch schon ehemals unter allen Delikten am häufigsten vorgekommen sind, weshalb fast stets in den Volksrechten und allen mittelalterlichen Rechtsquellen an ihnen exemplifiziert wird, daß sie also geradezu die landläufigen Verbrechen waren, sind und bleiben werden.

---

[1]) Kretzschmer S. 16 hat das Wort suspensio überhaupt vergessen zu übersetzen.

Ferner wollen die Herzöge zur Erleichterung der neuen Siedelung laut § 20 der Gründungsurkunde verhindern, daß irgendeiner ihrer Untertanen die Bürger für eine Geld- oder strafbare Schuld (debito vel casu) zwinge, außerhalb ihres Stadtbezirks, d. h. in einem andern Gericht (als Beklagte) zu antworten: wenn ein anderer (als ihr ordentlicher Stadtrichter) über sie zu Gericht zu sitzen (iudicare) wage, soll sein Gericht (oder sein Urteilsspruch) null und nichtig sein. Damit erhält die neue Stadt das sogen. ius de non respondendo vel evocando [scil. extra iudicium civitatis].

Das Evokationsrecht spielt im deutschen Staatsrecht des Mittelalters eine große Rolle. Ursprünglich durfte der deutsche König, der ja nach Sachsenspiegel III 26 § 1 der „gemeine Richter über alle und überall (over al)" ist, nach seinem Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache an sich ziehen (ausheischen) und selbst entscheiden. Nach und nach splitterte dies königliche Evokationsrecht überall ab und verwandelte sich schließlich in ein allgemeines Evokationsverbot, das zuerst in der goldenen Bulle (1356) zu Gunsten der deutschen Kurfürsten, allmählich dann für alle Reichsfürsten, Reichsstädte und Territorialherrschaften Geltung erhielt. Gleichzeitig mit dem Evokationsverbot erlangten die hervorragenden Reichsstände auch das Appellationsverbot (privilegium de non appellando), vermöge dessen sie ihre Untertanen verhindern konnten, ihre Rechtsstreitigkeiten in höherer Instanz an Gerichte außer Landes, insbesondere an die Reichsgerichte, zu bringen, so daß sie nunmehr nach oben und unten gegen Eingriffe in ihre Gerichtshoheit geschützt waren und selbst für ihre Lande eigene oberste Gerichte einführen konnten.

Dieses staatsrechtliche Evokationsverbot, das ursprünglich nur einen negativen Inhalt hatte, wurde dann im Bereiche des Stadtrechts zu einer positiven Vorschrift ausgebildet. In den Städten gelangte nämlich der Grundsatz „Stadtluft macht frei" zur Anerkennung. Wer vom flachen Lande hierher kam und sich hier niederließ, wurde nicht nur der persönlichen Bande ledig, die ihn an seine bisherige Grundherrschaft knüpften, auch die Dienste und Lasten,

die er ihr schuldete, fielen hinweg. Und nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse ergriff dieser Grundsatz, auch m Gebiete des Rechts fand er Anknüpfungspunkte. Hier berührte er sich mit dem Streben, die Stadtbürger gegen Übergriffe der territorialen Gerichtsgewalten zu schützen und ihnen einen ausschließlichen Gerichtsstand vor ihrem Stadtgerichte zu verschaffen, das dann schließlich durch die Erreichung des privilegium de non evocando von Erfolg gekrönt war. Damit war anerkannt, daß der Stadtbürger nur unter das Stadtrecht und in das Stadtgericht gehöre und, solange er sich dort nach der Stadt Recht zu Rechte erbiete, nicht in ein anderes Gericht gebracht werden dürfe. Dieses Prinzip ist in den Magdeburger Rechtsquellen z. B. ausgesprochen in dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1295 § 23, in dem systematischen Schöffenrecht II 2 § 23, im Weichbild cap. 98.

In den deutschen Landen versagten insbesondere die geistlichen Gerichte diesem Grundsatz ihre Anerkennung. Wenn sie auch nicht direkt in die weltliche Jurisdiktion eingriffen, so hatten sie doch nichts dagegen, daß die Parteien weltliche Sachen vor ihr Forum zogen, und sie beförderten durch dieses Geschehenlassen mittelbar die Verschiebung des Gerichtsstandes, die natürlich in ihrem Interesse lag, da sie ihre Macht erweiterte. Vielfach hatten die Magdeburger Schöffen gegen diese „Ausladungen“ zu kämpfen.[1])

In den außerdeutschen Kolonisationsländern, wie in Polen, kam ein anderer Gegensatz in Betracht: hier mußte der erwähnte Grundsatz des Stadtrechts in Einklang gebracht werden mit der Organisation der einheimischen Gerichtsbarkeit, um Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten der verschiedenen Nationalitäten abzuschneiden. Ohne deutsches Recht und deutsches Gericht waren deutsche Ansiedler nicht zu haben. Da man aber deutsche Ansiedler brauchte, so mußte man auch mit in Kauf nehmen, daß sie nach deutschem Rechte lebten und vor ihrem deutschen

---

[1]) Vgl. Magdeburger Weistum für Halle vom 8. Januar 1364 § 11. Ferner die bei Friese-Liesegang „Magdeburger Schöffensprüche“ Bd. I (Berlin 1901) S. 858 zusammengestellten Beispiele.

Gerichte Recht nahmen und gaben, und man mußte ihnen gestatten, daß sie vor keinem andern Gerichte zu Rechte zu stehen hatten; wenn sie jemand anders zu richten wagte, so sollte sein Gericht nichtig sein, so daß der Kläger gegen den beklagten Bürger daraus keine Rechte herleiten konnte.

Nach dem § 20 der Gründungsurkunde ist beim Stadtgericht der einzige Gerichtsstand für die Stadtbürger begründet: keiner soll gezwungen werden dürfen, pro aliquo debito vel casu in alio iudicio respondere. Anderer besonderer Gerichtsstände, wie namentlich des forum rei sitae, des forum delicti commissi, des forum hereditatis, die die Magdeburger Schöffen wenigstens später anerkannten, wird dort noch nicht gedacht. Das Personalitätsprinzip — sua quisque lege vivit — wäre damit auf die höchste Spitze getrieben, indem daraus die Konsequenz gezogen würde, daß der deutsche Bürger auch nur vor seinem Gericht sich zu verantworten habe, sei es, um welche Sache es wolle. Ob die beiden Herzöge sich der Tragweite dieses Satzes bewußt waren, und ob überhaupt ihr Wille in ihren Worten richtig ausgedrückt ist, diese Frage kann hier nicht weiter untersucht werden.

Nicht erwähnt werden in dem Privilegium die Fälle, daß zwei Polen in der Stadt in Rechtsstreitigkeiten geraten, und daß ein Bürger einen außerhalb der Stadt Ansässigen in Klage nimmt.

In Brieg wurden, wie wir oben gesehen haben, Polen und Fremdsprachliche, die dort ein Haus hatten, dem deutschen Rechte unterworfen. Sie hatten also auch ihren Gerichtsstand vor dem deutschen Gericht. In Posen dagegen sollten nur Mischprozesse der Gerichtsbarkeit des deutschen Vogts überwiesen sein, soweit sie im Weichbilde und dem Stadtgebiete entstanden waren. Streitigkeiten zwischen Polen allein, wenn sie auch in der neuen Anlage sich niedergelassen hatten, sollten vor ihr bisheriges Forum gehören, über das nichts weiter gesagt ist und gesagt zu werden brauchte. Verfehlt ist natürlich Kretzschmers Anmerkung (S. 22), dem Vogte Thomas sei das Richteramt über Deutsche und Polen eingeräumt und sein Gerichtssprengel sei so weit ausgedehnt, daß selbst die Polen in einem polnischen Lande vor ihm,

dem Deutschen, hätten Recht nehmen müssen. Sie ergibt sich aus der falschen Übersetzung des § 23: „Ohngeachtet aller anderen Gerichte soll .... bei Streitigkeiten, welche zwischen Deutschen und Polen entstehen möchten, innerhalb und außerhalb derselben, soweit ihr Bezirk sich erstreckt, dem ..... Advokaten" die Entscheidung zukommen. Dabei wird übersehen, daß sich der Nebensatz sicut territorium eiusdem occupat auf das unmittelbar voraufgehende in ipsa civitate et extra ipsam bezieht, und nicht etwa auf den Anfang iudiciorum omnium, wozu natürlich nur eorundem passen würde.

Und was endlich den letzten Fall betrifft, so mußte der klagende Stadtbürger den Stadtfremden, den er zu beklagen hatte, mochte er Deutscher oder Pole sein, in seinem Gerichtsstande ansprechen. Denn das zuständige Gericht bestimmt sich nach der Person des Beklagten. Dieser Grundsatz des römischen Rechts (actor reum — forum rei — sequi debet) hat anscheinend frühzeitig in Deutschland Eingang gefunden und Widerspruch nicht hervorgerufen, weil er mit dem heimischen Recht übereinstimmte. In einem Magdeburger Schöffenspruch, der im 15. Jahrhundert nach Naumburg gegangen ist, wird er gut deutsch mit den Worten wiedergegeben: das der cleger dem antwerter sal folgen mid der vorderunge uff sin rechtist.[1]) Eine Beeinträchtigung der deutschen Ansiedler konnte darin nicht erblickt werden, daß dieselbe Begünstigung, die ihnen in der Stellung des Beklagten gewährt wurde, auch den anderen Einwohnern des Landes in derselben Lage zuteil wurde. Andererseits bedurfte dieser Punkt einer besonderen Erwähnung in der Gründungsurkunde deshalb nicht, weil hier nur die Vorrechte aufgezählt werden, die den deutschen Einwanderern zukommen sollten, in diesem Falle aber eine Bevorzugung für sie nicht eintritt.

---

[1]) Friese-Liesegang a. a. O. Bd. I S. 624.

V.

Treuklausel und Handtreue im altdeutschen Gelöbnisrecht.

Von

Herrn Prof. Dr. **Paul Puntschart**

in Graz.

Führende Forscher auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, wie Andreas Heusler, Richard Schröder, Rudolf Sohm, haben die Meinung vertreten, daß das Rechtswort „geloben" sich mit dem „geloben auf Treue" decke, mit andern Worten: daß die ausdrückliche Beifügung der Treuklausel, deren Grundgedanke die Treuverpfändung, keine Rechtswirkung begründe, welche nicht schon das einfache Gelöbnis enthält. In meinem Buche „Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter" mußte ich auch dieser Frage nachgehen [1]) und gelangte an der Hand der sächsischen Rechtsquellen zum gleichen Ergebnisse. Ich hielt die Beweise für völlig genügend, um die Überzeugung zu verschaffen oder zu befestigen, daß das mittelalterliche Rechtsleben wirklich „geloben" für „geloben auf Treue" gebrauchte. Indessen sind die Zweifel nicht ausgestorben. Erst letzthin brachte Band XXV dieser Zeitschrift einen Aufsatz „Die Treuklausel im Treugelöbnis" von Herrn Dr. Claudius Frhrn. von Schwerin [2]), der ein Beitrag zur Terminologie von geloven und geloven bi truwen sein will und gegen meine Ausführungen den Nachweis versucht, „daß die dem Gelöbnis so häufig beigefügte Treuklausel von diesem selbst, insbesondere seinem Zwecke nach, scharf zu trennen und damit das einfache Gelöbnis von dem spezifischen Treugelöbnis zu unterscheiden ist". [3]) v. Schwerin

[1]) § 17 S. 302–334. — [2]) S. 323–344. — [3]) S. 324.

ergibt sich, „daß die dem Gelöbnis beigefügte Treuklausel dazu dient, lediglich die Treue zu verpfänden“ und insofern erachtet er „die Treuklausel als eine Bestärkung des Gelöbnisses“.[1]) —

An meiner Ansicht durchaus festhaltend, fühle ich das Bedürfnis, diesen Aufsatz einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Dabei folge ich der Anordnung seiner Beweisführung.

I.

Der Verfasser schickt einige allgemeine Bemerkungen voraus. Teils unrichtig und den Tatsachen nicht entsprechend, teils Selbstverständliches aussprechend, sind sie geeignet irrezuführen.

Für die Entscheidung der Frage, ob jedes Geloben ein Geloben bei Treuen ist, soll es ganz belanglos sein, welche Funktion man dem Treugelöbnisse oder deutlicher gesagt dem Gelöbnis überhaupt zuteilt; daher v. Schwerin das Problem des Formalismus aus seiner Untersuchung auszuschalten erklärt. Gewiß ist jene Frage von der nach der juristischen Funktion des Aktes verschieden. Auch wäre an und für sich ein Stand der Zeugnisse immerhin denkbar, der unabhängig vom letzteren Problem ein sicheres Urteil darüber ermöglichte, ob Geloben und Geloben bei Treuen gleichzustellen sind. Es ließe sich annehmen, daß verläßliche Quellen uns ausdrücklich in diesem Sinne belehren, daß z. B. der glaubwürdige Verfasser eines Rechtsbuches seine Leser unzweideutig dahin unterweist, daß das Geloben als Treugeloben verstanden werden müsse, oder daß ein Gesetz derartiges geradezu anordnet. Solche Sätze wären verständlich, weil es nicht an Anhaltspunkten fehlt, welche auf vereinzelte Opposition gegen das altüberkommene Gelöbnisrecht schließen lassen, obschon die große Masse der Rechtsgenossen augenscheinlich an ihm festhielt. Stimmt damit auch das praktische Rechtsleben überein, sagt z. B. bei einer in lateinischer und deutscher Fassung vorliegenden Urkunde der lateinische Text „promittere fide data“, der deutsche Text schlechthin „geloben“: dann wird

[1]) S. 344.

die Gleichstellung beider Termini in der Rechtsüberzeugung des Volkes nicht zu bezweifeln sein. Belege von so hohem Beweiswerte ergäben eine äußerst günstige Sachlage für die Forschung zur Erzielung fester Resultate. Bei der Ausarbeitung meines Buches bin ich nach Kräften bemüht gewesen, der Forderung: nichts zu übersehen, was eine solche Sachlage herzustellen vermag, zu genügen. Aber ausdrückliche Bestimmungen dieses Schlages fand ich nicht, wie denn auch mein Suchen nach Stellen keinen Erfolg hatte, in welchen das fidem dare o. ä. nach Art des bekannten „ab omni fideidatione que vulgariter sekerheyt dicitur“ [1]) mit „Gelöbnis“ (lof, lovede u. a.) glossiert wird. Dessenungeachtet sagen uns die Quellen zugunsten der Gleichstellung beider Ausdrücke wahrlich genug, wobei es freilich keineswegs überflüssig ist, außer dem rein terminologischen Momente auch auf andere Punkte des Gelöbnisrechtes den Blick zu lenken. Ich habe dementsprechend den Formalismus des „Gelobens“, die Verhängung der Ehr- und Rechtlosigkeit als Strafe des Treugelöbnisbruches u. a. m. herangezogen. Einzelne juristisch-dogmatische Ergebnisse konnten vorweggenommen werden, weil sie von der Entscheidung der vorliegenden terminologischen Frage unabhängig sind. Insoferne also die sächsischen Zeugnisse — soweit ich sie kenne — in Betracht kommen, kann ich v. Schwerin nicht beistimmen, wenn er für die Lösung unserer Streitfrage das Kapitel von der Funktion des Aktes für ganz belanglos erklärt. Selbst wenn ein Quellenmaterial gestatten würde, davon gänzlich abzusehen, würde ich dieses doch nicht tun. Denn alle isolierte Betrachtung ist gefährlich, der Zusammenhang der Erscheinungen muß stets im Auge behalten werden, weil erst hierdurch ein wirkliches Verständnis der Dinge angebahnt wird; zudem können Beweismittel, die für sich weniger stark, bei diesem Vorgehen an Wert gewinnen. Natürlich dürfen nur Ergebnisse geltend gemacht werden, die zur Frage, ob Geloben für Geloben auf Treue gebraucht wurde, eine selbständige Stellung einnehmen. Der Satz v. Schwerins: „Ehe man sich über die Bedeutung, sei es

---

[1]) S. 454.

nun des Gelobens, sei es des Treugelobens, schlüssig werden kann, muß man doch zuerst wissen, ob beide dasselbe sind oder nicht" ist nur zum Teil richtig; die Generalisierung ist falsch. Denn „Bedeutung" des Aktes besagt einen Komplex von Fragen, für deren einen Teil diese Forderung nicht gilt, während sie für den anderen allerdings volle Berechtigung hat. Letzterer nun bewirkt, daß die Forschung nicht umhin kann, die Beziehung von Geloben und Geloben auf Treue vor der juristischen Bedeutung des Gegenstandes abzuhandeln. Ich habe es so gehalten. Um so erstaunlicher ist es, daß v. Schwerin mich dennoch einer petitio principii beschuldigt. „Wenn — Puntschart meint, man könne das Geloben nicht gut im Sinne des Treugelobens nehmen und zugleich als Vertragsbestärkung ansehen, oder man könne nicht Geloben vom Treugeloben unterscheiden und zugleich letzteres für ein einfaches farbloses Versprechen halten, so liegt hierin eine petitio principii." Es ist wichtig, meine Worte im Zusammenhange zu verstehen; dann wird nicht die leiseste Spur einer petitio principii zu finden sein. Sie beziehen sich nämlich — was bei v. Schwerin nicht ersichtlich — keineswegs auf das Vorgehen bei der Forschung, sondern auf die Ansichten in der Literatur, wovon ich zu Beginn des § 17 in der Anordnung des § 1 ein Bild gab. Es handelt sich um schließliche Resultate über das Treugelöbnis, zu welchen der einzelne Autor sicherlich auch unter Beachtung des schlichten „geloben" gelangt ist, wobei indeß nicht minder seine Stellung zum sog. „Formalvertrag", seine Anschauungen über das Vertrags-System und die leitenden Begriffe und Gedanken überhaupt des Schuld- und Haftungsrechtes auch in vormittelalterlicher Zeit und in der ostgermanischen Welt schwer ins Gewicht fallen. v. Schwerin wird nicht in Abrede stellen können, daß ein bestimmtes Resultat über das Treugelöbnis eine bestimmte Beurteilung des einfachen „geloben" in sich schließt. Wenn beispielsweise Richard Löning das ausdrückliche „Geloben auf Treue" nur als ein gewöhnliches Versprechen im heutigen farblosen Sinne auffaßt, dann wird er selbstverständlich in dem „geloben" nichts davon Verschiedenes erblicken. Oder wenn mein Gegner, zum Schlusse

sich doch aufs dogmatische Gebiet begebend, erklärt, die Treuklausel sei eine Bestärkung des Gelöbnisses, so wird er im letzteren schwerlich wieder eine Bestärkung sehen. Dieser Gedanke ist in meinem Buche zum Ausdruck gebracht, nicht aber der, daß man sich über die Bedeutung, sei es nun des Gelobens, sei es des Treugelobens, schlüssig werden könne, ohne zuerst zu wissen, ob beide dasselbe sind oder nicht.

„Ob jedes Geloben ein Geloben bei Treuen ist, diese Frage kann nur aus den Quellen entschieden werden.“ Vom ernsten Betreiben rechtsgeschichtlicher Forschung ist eine quellenmäßige Methode nicht zu trennen. Insoferne enthält der Satz Selbstverständliches und ist überflüssig. Sollte aber v. Schwerin, „Quelle“ in einem engern Sinne nehmend und aufs „nur“ den Akzent legend, etwa meinen, Hilfsmittel vom Range z. B. der sprachlichen verschmähen zu dürfen[1]): so müßte ich entschieden widersprechen und hier wiederholen, was ich schon andern Orts auszusprechen Gelegenheit hatte: Jede Einseitigkeit in der Benutzung der Erkenntnismittel kann im einzelnen Falle den Forschungserfolg nachteilig beeinflussen.

Schließlich glaubt der Verfasser nicht genug betonen zu müssen, daß jedes Treugelöbnis ein Gelöbnis ist, nämlich ein Gelöbnis, das man bei Treuen halten muß und daß Handreichung und Gelöbnis zwei ganz verschiedene Dinge sind. Als ob in meinem Buche je das Gegenteil behauptet worden wäre! S. 318 sagte ich, daß jedes Treugelöbnis ein Gelöbnis, und in § 18 legte ich dar, daß einerseits auch die Fingergeste in der Gelöbnis-Symbolik eine Rolle spielte[2]) und anderseits zur Gelöbnisform auch das mündliche Wort gehörte. Daher konnte ich mich von der Wichtigkeit dieser

---

[1]) Auf diesen Gedanken führt mich der Umstand, daß der Aufsatz auf meine sprachliche Erklärung des „gelobens“ S. 330 ff. nicht eingeht. Zustimmen dürfte mir der Verfasser kaum, da er im geloven kein Haftungsversprechen sieht. — [2]) Es ist nicht ganz genau, wenn v. Schwerin S. 323 bei Feststellung meiner Ergebnisse nur das Geloben mit vingern unde mit tungen des sächsischen Rechtes nennt; denn im Mittelalter steht auch bei den Sachsen die Handreichung als Gelöbnis-Symbol im Vordergrunde.

Unterscheidung gerade bei der Fundierung der gegnerischen Meinung nicht überzeugen.

II.

Die Bildung der menschlichen Sprache steht im Banne sinnlicher Vorstellungsweise. Im besonderen bietet die Rechtssprache eine Fülle von Belegen zur Veranschaulichung dieser in der menschlichen Natur gegründeten Tatsache. Neuestens werden uns höchst interessante Wortforschungen geschenkt, die, gearbeitet nach dem Prinzip „keine Sprachwissenschaft ohne Sachwissenschaft“, sprachliche Ausdrücke durch Zuhilfenahme aller sozialen Voraussetzungen erklären wollen. Der Kultur- und Rechtshistoriker kann aus ihnen auch für die Erkenntnis der angeführten Tatsache reichen Gewinn ziehen. Unser altes Gelöbnisrecht steuert die Wendungen bei: Gelöbnis, Treue „geben“, „verpfänden“ — „nehmen“, „empfangen“. Noch heute lebt der Gedanke im „Geben“ und „Nehmen, Empfangen des Versprechens“, in der „Verpfändung des Wortes“. v. Schwerin wendet sich dagegen, daß ich aus dieser Ausdrucksweise, die beim Treugelöbnis in seinem Grundgedanken, der Treuverpfändung, wurzelt, auf denselben Grundgedanken beim einfachen Gelöbnis schließe, weil die gleiche Ausdrucksweise auch hier anzutreffen ist. Zwar wird nicht bestritten, daß sie auf die Vorstellung der Inbesitznahme des Gelöbnisses, der Treue zurückgeführt werden kann[1]); dagegen soll es „höchst zweifelhaft“ sein, ob diese Ausdrucksweise sich beim Treugelöbnisse auf den Gedanken der Verpfändung der Treue gründet. Der Sinn der Treuklausel als einer Treuverpfändung ist unbestritten[2]) und unbestreitbar.[3])

---

[1]) Richtiger: muß. — [2]) Vgl. auch v. Schwerin S. 342. — [3]) Die Vorstellung war überaus volkstümlich, und so ist sie auch in der deutschen Dichtung sehr häufig anzutreffen. Ich stelle einige Beispiele aus meinem Materiale zusammen. Nibelungenlied XIV. 1477: Si sprach „Ir muget wol rîten in Etzelen lant. des setze ich iu ze bürgen mîn triwe hie zehant.“ Dietrichs Flucht (Deutsches Heldenbuch II) 996: nû habet ûf mînen triuwen phant. 4272: nû habe ûf mînen triuwen phant. 6991: si satzten im triuwe —. Rabenschlacht (das. II) 291: und habe ûf mînen triuwen phant. Vgl. 345: mîn êre stêt ze phande. 1084: habt ûf mînen triuwen phant. Wolfdietrich B

Allein der Einsatz der Treue ist zugleich Inhalt und Grundidee des Treugelöbnisses. So erklärt sich eine Reihe von in § 16 besprochenen Quellenstellen, welche dartun, daß man das Treugeben im Sinne des Treugelobens verstand, der Treuakt das Gelöbnis enthielt, dieses in jenem aufging.[1])

(das. III. 1) 52: — des ist mîn triwe sîn phant. Wolfdietrich D (das. IV. 2) VIII 43: sie sprach 'vil lieber herre, dar an stêt diu triuwe mîn; erslahent ir die würme, iwer triuwe sol mîn eigen sîn'. Virginal (das. V) 12: herre, des sî mîn triuwe iur pfant. 438: mîn triuwe sî dîn eigen pfant. 868: ich gibe iu mîne triwe ze pfant.

[1]) Weitere Belege: Niederrhein. Urkb. (ed. Lacomblet) II. nr. 59 (a. 1216): Heres autem d. Gerardi, uxor et fratres eius promiserunt in manum d. Engelberti Electi nostri, quod quidquid de d. Gerardo contingat, ipsi que prescripta sunt firmiter obseruabunt et facient obseruari. Insuper et fideiussores dederunt, qui in manum d. nostri Electi, qui obligationes dictas et dicendas ex parte nostra recepit, fide data se astrinxerunt, quod — —. Monumenta ducatus Carinthiae (ed. Jaksch) I. nr. 536 (a. 1232) Vergleich: — quod daremus fidem in manu —. Econtra ipsi laudaverunt (Übersetzung von „loben") firmiter —. III. nr. 1414 (a. c. 1193) Vergleich: Quod ut ratum et inconvulsum permaneat, idem comes Otto data fide in manus abbatis — — abrenunciavit — —, ut in perpetuum ab omni inpeticione prefatę katmeę cessaret et officium quod dicitur perchreht, dominus abbas coram fratribus non iure feudali sed officiali ita comiti conmisit, ut quemcumque faceret magistrum montis, qui dicitur perichmaister, et si ille debitam et statutam iusticiam fratribus fideliter non amministraret, dominus abbas illum deponeret et alium consensu comitis institueret. Si vero pactum istud prefatus comes infregerit et fratres ipsos iniuriaverit in eadem katmea, bona voluntate, sicut laudavit, ab officio sibi credito cedat. Auch in folgenden Stellen bedeutet „Treue geben", „Treue" m. E. das Treugelöbnis: Österr. Landrecht, erste Fassung (Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. Verf.-G. d. deutsch-österr. Erblande im Mittelalter nr. 34) Art. 65: — mit aiden oder mit treuen —. Stadtrecht v. München (ed. Auer) Art. 303: — und er sol sein treu in aydes weis geben, —. Niederrhein. Urkb. III. nr. 21 (a. 1302): — Und sal der selbe Ludolf uns sicherheit tun mit siner truwen —. Belege aus der deutschen Dichtung: Laurin (Deutsches Heldenbuch I) 1173 ff.: „du solt mir des dîn triuwe geben daz du keine tuost an sîn leben." daz gelobte ir daz getwergelin. Ortnit (das. III. 1) 58: Dô sprach von Lamparten der künic Ortnît „sint elliu mîn freude und wünne an iu lît, sô leistet iuwer triuwe, die ir mir habt gegeben. daz wil ich verdienen, und sol ich lange leben". (59) Diu triuwe wart geleistet, si lobten im alsô daz siz

Es ist mir von Wert, daß v. Schwerin S. 329 erklärt, den Gebrauch von „Treue“ im Sinne von Treugelöbnis nicht zu bestreiten. Eine Redeweise, wie die vorliegende, soll nur einen Grund haben können. Das ist unrichtig. Sie ist vielmehr durch das Zusammenwirken der sinnlichen Vorstellungsweise bei der Sprachbildung und der ältesten Geschichte der persönlichen Haftung bei den Germanen entstanden. Wenn v. Schwerin weiter sich begnügt, darauf hinzuweisen, daß sich dieser Gebrauch von „geben“ und „empfangen“ in so und so vielen anderen Fällen wiederfindet, und eine Erklärung doch auch diese Fälle decken müßte, so hat er den Sinn der Ausdrucksweise im Auge. Dieser braucht nicht einer zu sein und ist auch nicht immer gleich. Es handelt sich um die Idee entweder einer dauernden oder einer zeitweisen Gabe. Erstere ist wesentlich Schenkung, letztere insbesondere Verpfändung. Der Schenkungsgedanke liegt vor, wenn wir sagen: Rechte z. B. eine Verfassung, Freiheit, Gnade, Rat, Zustimmung, Liebe, Vertrauen „geben“; der Verpfändungsgedanke steckt im „Geben“ des Versprechens, des Wortes. Bei dieser Deutung kann man der Ausdrucksweise „Eide empfangen“ — worauf v. Schwerin gegen mich verweist — völlig gerecht werden. Der Eid ist ja begrifflich ebenfalls Pfandsetzung. Und zwar erscheint er selbst in der Sprache als das Pfand, darum die Wendungen: „bei“ dem Eide, „auf“ den Eid. In Biterolf und Dietleib[1]) 4174 lesen wir: „mînen eit sult ir ze phande hân“. Angesichts der Volkstümlichkeit des Rechtes in jenem Zeitalter darf der Rechtshistoriker diese Art von Quellen nicht geringschätzen, er kann sie gerade

vil gerne taeten. des wart der künic frô. 156: „Dô sprach der Lamparte „ich wil dirs mîn triuwe geben, daz ich dich niht erzürne al die wîl wir leben. ein man mac des wâren reden alsô vil, du maht reden alsô lange, daz ichs niht hoeren wil.“ (157) Mit zühten sprach der kleine „ez muoz nu gelobet sîn. ich warte ûf dîne triuwe, sê hin dîn vingerlîn!“ Gregorius von Hartmann v. d. Au (ed. Paul) 1060f.: mit triuwen und mit eide vil wol bestaeten daz, —. 3591f.: nû buten sî im beide mit triuwen und mit eide der rede ein solhe sicherheit, — —. Im Beówulf (ed. Heyne) heißt ge-trûwan „feierlich geloben“: 1096f. þâ hie getrûwedon on twâ healfa fäste fridu — waere; — —.

[1]) Deutsches Heldenbuch I.

hier mit Nutzen verwerten. Das ferner gegen mich angeführte „orlof geven“ (Ssp. Ldr. I 35 § 2) beweist nichts, obschon geven hier „schenken“ bedeutet, weil eine Erklärung eben keineswegs alle Fälle decken muß und deckt. Aber selbst wenn ich Recht hätte, so sei damit immer noch nicht gesagt, daß beim einfachen Gelöbnis auch die Treuverpfändung der Anlaß ist, von „geben“ und „empfangen“ zu sprechen. Der Vorwurf des Trugschlusses trifft mich ebensowenig wie die eingangs gedachte Beschuldigung der petitio principii. Die Ausdrucksweise braucht gar nicht allgemein auf der Verpfändung zu beruhen, und trotzdem darf mein Schluß gewagt werden. Das Rechtsgebiet ist dasselbe, es ist gleichsam dieselbe Luft, in der das ganze Gelöbnisrecht erwuchs. Es handelt sich um Obligationenrecht und um Rechtsverhältnisse, in denen nicht der Gedanke dauernder Rechtsübertragung sondern nur zeitweiligen Übergebens herrscht und herrschen kann: nicht lösen, binden soll das Gelöbnis. Für meine Annahme spricht der heutige Sprachgebrauch, der nicht umsonst allgemein für das obligatorische Versprechen, bezeichnenderweise ohne bestimmte Fälle mit Bestärkungscharakter im Auge zu haben, die Wendungen kennt: sein Wort „verpfänden“, mit seinem Worte „verbürgen“. Außerdem ist nicht blos wie zufällig ein Ausdruck beide Male derselbe, sondern die ganze Ausdrucksweise läuft parallel; das fällt um so mehr ins Gewicht, als sie alt überkommene technische Terminologie ist, ihr also ein bestimmter Sinn innewohnt. Diesen sich geradezu aufdrängenden Erwägungen hätte sich v. Schwerin nicht verschließen sollen. Auch abgesehen von dem vielen Gleichen in anderer Richtung, welches das Geloben auf Treue mit dem einfachen Geloben vereint, abgesehen insbesondere von den Tatsachen, die den Haftungscharakter des einfachen Gelobens erweisen, gestatten diese Erwägungen den Schluß, den ich gezogen. Selbstverständlich reicht er aber für sich allein nicht aus. Er gibt nur ein Maß von Wahrscheinlichkeit, was ich S. 306 ausdrücklich sagte.

Die Bemerkungen zu Brem. Urkb. III. nr. 206 und Magdeb. Fr. II 4 d. 2 beschäftigen sich nicht mit dem, worauf es ankommt. Gegen die buchstäbliche Übersetzung von lofte

in der ersten Stelle habe ich nichts einzuwenden. Bezüglich der zweiten Stelle beschränkt sich v. Schwerins Opposition nur darauf, daß er das Argument nicht zwingend findet. Allein der Gesichtspunkt der Breviloquenz, die ich nicht bestreite, kommt hier nicht als maßgebend in Betracht. Entscheidend ist beide Male, daß der Terminus „Gelöbnis" in Wendungen gebraucht wird, welche sonst das Verpfänden der Treue zum Ausdruck bringen, daß das „Gelöbnis" wie die Treue als Pfand gedacht wird. „Gelöbnis" wird eben für und im Sinne von „Treue" gebraucht, wie umgekehrt diese für jenes.

In der Inbeziehungsetzung der Handreichung und der Verpfändung[1]) stimmt v. Schwerin bei. Doch darf man sich nach dem Stande der Quellen mit mehr Sicherheit äußern, als er es tut. Ich leugne weiter, daß es im Obligationenrecht Fälle gibt, in welchen eine Handreichung vorkommt, und doch von einer Verpfändung gar nicht die Rede sein kann: sie kann immer die persönliche Bürgschaft fürs Halten des Geschäfts und der dadurch bewirkten Rechtslage versinnbildlichen.[2]) Das scheint mir, nebenbei bemerkt, z. B. für die Geschichte der vielbesprochenen Klausel „stipu-

---

[1]) Steinmeyer-Sievers, Die althochdeutschen Glossen (im folgenden mit Ahd. Gl. zitiert) I. S. 471, 36ff.: dederunt manus suas gapun vuetti. Im Handsymbol wird die „Wette" sichtbar. In ihr liegt die Obligation oder Haftung. Weil die Deutschen aufs Sichtbare das Hauptgewicht legten, ward das obligatorische Geschäft schlechthin als Hand bezeichnet. Ahd. Gl. I. S. 692, 52ff.: dextras gizumphti. S. 768, 8: dextras kezumft. II. S. 126, 15: manus gizumphti. Zur Glossierung mit gizumpht vgl. I. S. 286, 32; S. 645, 33; S. 715, 57; S. 756, 22; S. 764, 14. II. S. 148, 22; S. 415, 37. Im Spanischen heißt mano die Verbindlichkeit, das gegebene Wort; vermutlich wohl ein germanischer Überrest, wenn wir sehen, daß sich sogar alte germanische Rechtsworte in der ursprünglichen Bedeutung hier behauptet haben, wie „leisten" in lastar, lasto „für einen anderen leisten", bzw. „die Schadenserholung desjenigen, der für einen anderen bezahlt hat". Vgl. Moritz Goldschmidt, Zur Kritik d. altgerman. Elemente im Spanischen, (Bonner Inaug.-Diss. 1887) S. 29. Das läßt erwarten, daß sich im Mittelalter in Spanien germanisches Schuld- und Haftungsrecht erhalten hat. Ich werde diesen Fragen in meinen späteren Untersuchungen nachgehen. — [2]) Vgl. Niederrhein. Urkb. II. nr. 783 (a. 1283): — — fidei nostre interposita datione, reliquimus omnem

latione subnixa" wichtig zu sein. In den übrigen Fällen soll sie auch nach v. Schwerin die Verpfändung der Person symbolisieren, aber nicht die Treuverpfändung. Die Hand vertritt die Person[1]; formell tritt die Verpfändung der Person in der Verpfändung der Hand[2] zutage. Damit ist aber die Verpfändung der Treue eins, was den Quellen entspricht und geschichtlich zu rechtfertigen ist.[3]

Deshalb sind die S. 307 angeführten Stellen überzeugend, aus denen hervorgeht, daß das Geloben mit der Hand im Sinne des Treugelobens gebraucht wurde. Im Aufsatze v. Schwerins finde ich hier und anderwärts die praktischen Bedürfnisse und Interessen nicht erwogen und geprüft, welche doch die Rechtsbildung bedingen und erklären. Ein Denken, welches dem praktischen Leben nicht Rechnung trägt, ist unjuristisch, mag es auch logisch einwandfrei sein. Wie wenig in der Rechtsentwickelung die Logik zur Erklärung der Phänomene genügt, zeigen drastisch die Übergangsperioden, welchen die logische Disharmonie geradezu

---

decimam — — domino Theoderico — —, quicquid iuris hactenus habuimus — — — resignantes, promittendo ipsam decimam — — — — liberam facere et solutam.

[1]) Im November 1903 las Heinrich Brunner in der preuß. Akademie der Wissenschaften über die Klage mit dem toten Mann und mit der toten Hand im deutschen Gerichtsverfahren des Mittelalters. Darnach konnte insbesondere die abgetrennte Hand des Toten als rechtlicher Ersatz der Leiche dienen. Über derartige in Kirchen aufbewahrte Hände bildeten sich einzelne Legenden. Brunner deckt da einen weiteren Fall auf, wo die Person durch die Hand repräsentiert wird. — [2]) Die Verpfändung von Körperteilen war ein sehr volkstümlicher Gedanke. Zur bekannten Erzählung in der Edda, wornach Týr dem Fenris-Wolf die rechte Hand als Pfand in den Mund stecken muß und diese abgebissen wird, als die Asen ihn nicht wieder lösen wollen, gesellen sich zahlreiche Äußerungen in der deutschen Dichtung. Sie betreffen Hand, Fuß, Kopf und damit Leben. Z. B. Laurin 69 f.: man sol niht fürsten phenden bî füezen und bî henden. 81 f.: dô wolde ez nemen swaeriu phant, den zesewen fuoz, die linken hant. Wolfdietrich D VII 37 f.: Gip mir hie ze zolle einen fuoz oder ein hant: des künde ich dir den vollen, daz muoz hie sîn mîn pfant. Nibelungenlied VIII 828, 4: des sî mîn houbet iwer phant. Kudrun 990: daz habe ûf mînem houbte. Rabenschlacht 388: ir lât uns iuwer houbet zeinem phande. Vgl. 1075: ich satzte mîn leben drumbe ze phande. — [3]) S. unter IV.

das Gepräge gibt. Der Rechtshistoriker kann die goldenen Worte Jherings[1]) nicht genug beherzigen: „Jener ganze Kultus des Logischen, der die Jurisprudenz zu einer Mathematik des Rechts hinaufzuschrauben gedenkt, ist eine Verirrung und beruht auf einer Verkennung des Wesens des Rechts. Das Leben ist nicht der Begriffe, sondern die Begriffe sind des Lebens wegen da. Nicht was die Logik, sondern was das Leben, der Verkehr, das Rechtsgefühl postuliert, hat zu geschehen, möge es logisch deduzierbar oder unmöglich sein.“ v. Schwerin hätte hier und anderwärts die Quellen richtiger interpretiert, wenn er praktisch gedacht hätte. Vom Standpunkte des Lebensbedürfnisses und des praktischen Interesses ist als Regel anzunehmen und darum zu vermuten, daß mündliches und schriftliches Geschäft sich decken, zumal beim Gelöbnis, wo der Formalismus mündliche Rede gebot, diese entscheidend war[2]), und in Anbetracht der Herrschaft der strengen Wortinterpretation im alten Recht. Ein Zwiespalt zwischen objektiver und subjektiver Beurkundung würde gar leicht zu Streitigkeiten geführt haben. Wäre v. Schwerins Auffassung zutreffend, dann könnte eine Zweiung jedenfalls nur als Ausnahme angenommen werden. Dann aber hätten wir wohl blos vereinzelte Stücke dieser Art, und sie würden und müßten genauer reden als es da der Fall ist. Warum soll erst in der Urkunde die Treuklausel beigefügt worden sein? Warum wurde nicht schon beim mündlichen Geschäft an sie gedacht? Ein Treugelöbnis im Sinne v. Schwerins konnte doch vorher mündlich abgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung wäre sicherlich auffallend und als abnormal empfunden worden. Man würde schwerlich unterlassen haben, die Gründe dafür anzugeben. Vielleicht wäre es in solchem Falle als praktisch zweckmäßiger erachtet worden, die objektive Fassung zu vermeiden und nur über die schwerere Verbindlichkeit Kunde zu geben. Die gegenwärtige subjektive Außerung hat keinen Akt im Auge, der vom vergangenen abweicht. Sonst könnten die Urkunden nicht auch im Rahmen dieser Fassung der Handreichung gedenken.

---

[1]) Geist d. röm. Rechts III. 1. [4] § 59 S. 321. — [2]) Vgl. mein Buch S. 366f.

Z. B. a. 1326. Inde vort gelouen ich mid miner gegeuener truwen in hant des selues greuen — —.[1])

Ja noch mehr! Es fehlt nicht an Zeugnissen, die umgekehrt vom Treugeloben in der Vergangenheit und vom Geloben unter Handreichung in der Gegenwart berichten.

Z. B. a. 1327. Wir Ruprecht, greue van Virnembourgh, unde Heinrich, sin elste sun, dun mit dieseme offenen brieue allen luden kunt, dat wir — — mit unsen truwen gesichert und geloift hain und gelouen heren Gerarde, deme greuen van Guilge, und heren Wilhelm und heren Godeuarde, sinen soenen, mit unsen henden in yre hende, dat wir solen etc. —.[2])

Will v. Schwerin konsequent sein und auch da Verschiedenheit annehmen? Die einzig natürliche Auslegung geht dahin, daß beide Termini dasselbe besagen.

Die gegründete Auslegung findet ihre Bestätigung in den Urkunden. v. Schwerin leugnet nicht die Wiedergabe von „Handgelöbnis" durch stipulatio[3]), erkennt aber nicht an, daß dies auch mit dem Treugelöbnis der Fall ist. In den sämtlichen S. 309f. angeführten Urkundenstellen lasse die Erwähnung der stipulatio doch nur ersehen, daß „in Form der stipulatio" unter Einsatz der Treue gelobt wurde. Wäre hier stipulatio = Handgelöbnis[4]), so müßte man unter Gebrauch einer „ganz unbegründeten Tautologie" übersetzen, die nebenbei der allgemein gebräuchlichen deutschen Fassung „wy hebben lovet en truwen" nicht entspräche. Woran denkt v. Schwerin bei der „Form der stipulatio"? An die echte römische Form wohl nicht. Finden wir doch selbst im Süden stipulatio unrömisch aufgefaßt.[5]) Frage und Antwort nach Art der stipulatio können allerdings in Betracht kommen.[6]) Das Wort bezieht sich zuweilen speziell auf den Gelöbnis-Empfänger.[7]) Möglich, daß es in den fraglichen

[1]) Niederrhein. Urkb. III. nr. 216. — [2]) Niederrhein. Urkb. III. nr. 220. — [3]) Vgl. Ahd. Gl. I. S. 632, 36ff.: stipulatione mit vuette. — [4]) Soll heißen: Treugelöbnis. — [5]) S. v. Voltelini, Acta tirolensia II. 1. S. XLVIIIff. und meine Anzeige dieses Werkes in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" 1902 Nr. 3 S. 226ff. — [6]) S. mein Buch S. 371. — [7]) Z. B. Niederrhein. Urkb. III. nr. 273 (a. 1333): Et ne dicti domini de capitulo Coloniensi dampna aliqua ex emptione et

Urkunden [1]) im gleichen Sinne zu interpretieren ist. Stipulatio würde dann die Kreditierung ausdrücken und daran erinnern, daß die Terminologie des Treugelöbnisses, die Wirkung für die Ursache setzend, nicht selten „Glaube" für Treue sagt [2]), wie besonders in den S. 309 herangezogenen Glossierungen von stipulatio mit „stupfen bei Glauben". Sie werden von v. Schwerin ignoriert, obschon sie schlagend beweisen, daß stipulatio auch zur Bezeichnung des Treugelöbnisses verwendet wurde. Jedenfalls liegt in der stipulatio dieser Urkunden mindestens ein Stück des Treugelöbnisses. Sie bezeichnet aber mit mehr Wahrscheinlichkeit das Treugelöbnis vom Standpunkt der passiven Seite. Der Einwand der Tautologie verfängt nicht, weil Tautologien in der Urkundensprache zu häufig begegnen.

Die Bemerkung zu Urkb. d. St. Lüneburg I. nr. 193 deckt sich mit meiner Ansicht, paßt aber nicht zu der v. Schwerins, der nur sagen darf, daß die Treue in Verbindung mit einem Handgelöbnis gegeben wird, nicht aber, daß man mit dem Handgelöbnis Treue gibt, daß dieses das Mittel der Treugabe ist. Denn in der Handreichung liegt nach v. Schwerin ja nicht die Treuverpfändung, und das Gelöbnis ist ihm das Schuldversprechen.[3]) Jedes Gelöbnis wird mit der Hand gegeben.[4]) Allein auch die ihm innewohnende Treuverpfändung liegt im Hand-

venditione huiusmodi incurrant, immo eis satis cautum, ac ne impetitionem aliquam ab aliqua patiantur ratione premissorum, ipsis sollempniter stipulantibus, plenam warandiam facere promisimus et promittimus fide prestita corporali — —, sicut consuetudo patrie in premissis hoc exigit et requirit. Der Schlußsatz dürfte sich auch auf die Formbestimmtheit des Gewährschafts-Gelöbnisses beziehen.

[1]) Andere Beispiele: Niederrhein. Urkb. II. nr. 937 (a. 1293); 942 (a. 1293). — [2]) S. mein Buch S. 296f. Dazu Niederrhein. Urkb. III. nr. 80 (a. 1309). Ahd. Gl. I. S. 42, 11: fidem dat calaubun gibit. Sehr oft begegnet die Wendung „bei Treuen und Glauben geloben". — [3]) S. 331, 336, 343. — [4]) Auch dafür liefert die deutsche Dichtung reiche Ausbeute. Z. B. Nibelungenlied IV 333: „Daz lobe ich", sprach Gunther Sîfrit, an dîne hant. 363: daz lobte der vil küene in Kriemhilde hant. XVII 1841: dô lobete si alsô balde in Bloedelînes hant. Klage 1728: Swemmel, lobt an mîne hant, — —. 2130: — — daz lob ich an dîne hant. Kudrun 1642: Er sprach „daz lobe ich gerne", und

symbol: darum „handgebende Treue“, fides manualis, corporalis usw.[1]); und ebenso in der Dichtung: „Treue und Hand geben“[2]), „die Hand strecken und Treue geben“.[3]) Die Bemerkung zu Cod. Anhalt. II. nr. 684 entbehrt jeder Begründung. Ich folgere daraus nicht, daß ein Handgelöbnis bei Treuen zu halten sei, am wenigsten „mit Unrecht“. Denn so lautet der Text selbst: er gedenkt der Treue erst bei der Rechtswirkung des Handgelöbnisses. Die Erklärung v. Schwerins ist willkürlich und ohne Anhaltspunkt. Eine besondere mündliche Zusicherung, eine beim mündlichen Geschäft zugefügte Treuklausel kann ja angenommen werden, wenn das Treugelöbnis wirklich von dem einfachen Gelöbnis zu unterscheiden ist. Aber das soll eben erst bewiesen werden.

Die Quellen nennen auch ein Gelöbnis mit Hand und Mund Treugelöbnis. Bei der Interpretation der einschlägigen Quellen wollen die bisher gewonnenen Ergebnisse berücksichtigt werden, die v. Schwerin nicht zu erschüttern vermochte. Speziell aus Cod. Anhalt. IV. nr. 75 ist deutlich die Identität beider zu ersehen, wobei freilich das oben S. 176 Gesagte beherzigt werden muß. v. Schwerins Ansicht ist quellenwidrig, weil die Quellen tatsächlich von fidem dare manu reden, er aber ein Treugeben mit der Hand nicht anerkennen kann. Diese Quellen[4]) nötigen auch denjenigen, der nur ein Geloben mit der Hand kennt, zur Anerkennung der Gleichstellung von Geloben und Treugeben; sie führen direkt zur Treuverpfändung als dem Grundgedanken auch des einfachen Gelöbnisses. Und wollte nun gar, um sich der zwingenden Kraft dieser Argumentation zu entziehen, geltend gemacht werden, daß das Treugeben im einzelnen Falle einen verschiedenen Sinn haben könne: so antworte ich, daß eine solche Verschiedenheit in den Quellen nicht ersichtlich ist, was gewiß der Fall

---

lobete ez an ir hant. Biterolf und Dietleib 3316: und lobte im daz an sîne hant.

[1]) S. mein Buch S. 348ff. — [2]) Nibelungenlied XX 2277: Ich gibe iu mîne triuwe und sicherliche hant. — [3]) Alpharts Tod (Deutsches Heldenbuch II) 85, 3: ir straht im iuwer hende und hânt im triwe gegeben. — [4]) „fidem dedimus manu“. „dedisti — manuque fidem“.

wäre, wenn man sich beim Treugeben nicht von einer Vorstellung hätte leiten lassen.

Sehr beweiskräftig ist die den Formalkontrakt betreffende Stelle bei Oldendorp. Gewiß kam es ihm darauf an, die Bedeutung der Redensart „mit Hand und Mund geloben“ zu zeigen. Aber er kann nicht umhin, dabei das fidem dare hervorzuheben. Dieser Zusatz ist nicht ein mehr zufälliger, sondern durch die Sache gegeben. „Ob die Erwähnung der fides auf eine besondere Treuklausel schließen läßt, mag dahingestellt bleiben.“ Es wird also auf die Hauptsache, auf den Kernpunkt gar nicht eingegangen, und dies angesichts der Tatsache, daß fidem dare eine allbekannte technische Ausdrucksweise war, deren Sinn nicht zweifelhaft ist. Außerdem steht die Stelle im Zusammenhang mit der Stipulation, und S. 368f. N. 5 konnte v. Schwerin eine vom Verbalkontrakt handelnde Stelle des Klagspiegels lesen, die das „geloben mit Treuen“ anführt. Ich denke, es wäre nicht so schwer gewesen, das „fidem dare“ Oldendorps richtig auszulegen. Allein ich begreife die Scheu. Die Stellen betreffen den Formalakt und bereiten der Meinung vom Bestärkungscharakter der Treuklausel arge Verlegenheiten. Was soll eine Vertragsbestärkung innerhalb der Form? Gerade diese Zeugnisse hätten v. Schwerin zur Vorsicht mahnen sollen. Obwohl sie einer späten Zeit angehören, ist in ihnen das Treugelöbnis als Formalakt mit der Grundidee der Treuverpfändung lebendig, ein Beweis, wie zäh das Volksrecht auf diesem Gebiete standhielt.[1])

Meine Auslegung der Stelle aus der Bürgersprache von Bielefeld wird durch v. Schwerins Argumente nicht erschüttert. Das Verstricken bei Glauben, Ehren und Treuen ist auch mit dem einfachen Gelöbnis verbunden, aber nicht nur „bis zu einem gewissen Grade“ und „insofern es unehrenhaft, Versprochenes nicht zu halten“. „Treue“ hat technischen

---

[1]) Vgl. Urkundl. Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten, hrg. von Adolf Stölzel (Berlin 1901) I. S. 105, 156, 157, 158, 160, 165, 175, 223, 247, 250, 253, 259, 283, 345, 369, 419, 434, 437, 439, 455, 490, 502, 578, 598, 600, 611, 624, 641, 682, 687, 696, 708, 712, 715, 726; II. S. 5, 28, 45, 52, 71, 159, 183, 184, 193, 198, 225, 252, 423, 457, 468, 525, 537, 641; III. S. 22, 77; IV. S. 88.

Sinn und geht nicht auf Erfüllung des Geschuldeten. Unzweideutig und in allbekannter, gewöhnlicher Fassung wird die Treuverpfändung mit dem Gelöbnis mit Hand und Mund in Zusammenhang gebracht. „Bei iren ehren“ besagt, daß auch die Ehre auf dem Spiele steht; „wente alle ere van truwe kumpt“.[1]) Der Wortlaut spricht für den Verlust der Treue und Ehre. „Lovelos“ ist ohne Zweifel nichts anderes als truwelos.[2]) Die Bürgenstellung ist Folge, Ausfluß des Treuverlustes. Müßte mit v. Schwerin eine geringere Rechtsfolge, blos Verminderung der Glaubwürdigkeit angenommen werden, dann würde angesichts der späten Zeit, in welche die Quelle fällt, die Verflachung der Bedeutung der Treuverpfändung in Anschlag zu bringen sein: ist auch der altertümliche Rechtsgedanke geblieben, so könnte er doch in seiner Durchführung gelitten haben.

Der Polemik zur Beziehung des Gelöbnisses sowie des Treugelöbnisses zum Eide halte ich folgendes entgegen. Der Eid galt als der höchste Treuakt — Treue im weitern Sinne verstanden —; handelt sich's um das Gleichstehen oder um den Ersatz desselben mit bzw. durch etwas anderes, so steht jedenfalls das Höhere, nicht das weniger Hohe zuerst. „Schwören und geloben“, „schwören oder geloben“, „geloben an Eidesstatt“ bezeugen den hohen Sinn dieses Terminus, der durch die Treuverpfändung bewirkt wird. Heute noch gebrauchen wir das Wort in einem hohen Sinne. In den althochdeutschen Glossen tritt bezeichnenderweise die gleiche Erscheinung für die Handreichung zutage: Quoniam coniurastis danta kisuuarut ędo kihantreihtot[3]); coniuracio hantreichida[4]); coniurabit kihantreihta[5]); coniurassent kihantreihtin[6]); coniurationis heit hant re (= eit, hant-

---

[1]) Gl. zu Ssp. Ldr. III. 78 § 1. — [2]) Über die Beziehung von Glaube und Treue s. oben S. 178. — Die bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeut. Wörterbuch s. v. lovelos (nicht loven!) zit. Stellen beweisen den angeblich verschiedenen Sinn der Worte nicht. Die Zusammenstellung von „treulos, ehrlos, lovelos“ betrifft handgreiflich Synonyme. S. auch Schiller-Lübben s. v. love. In unserem Kapitel wird nicht nur „da und dort“ lovelos statt trewlos gebraucht. — [3]) I. S. 411, 63. — [4]) I. S. 426, 67. Ebenso S. 585, 34; S. 636, 22. — [5]) I. S. 458, 6. — [6]) I. S. 469, 38.

reichida?)[1]) Bezüglich der S. 315 stehenden Belege kann v. Schwerin nicht leugnen, daß hier Fälle vorliegen, in denen Gelöbnis und Treugelöbnis einem Eide gleichgestellt werden. Die Behandlung von Ssp. Ldr. III. 41 § 3 bei v. Schwerin S. 339 ist grundfalsch, wie alsbald zu zeigen sein wird. Der heutige Sprachgebrauch fällt nicht gegen mich in die Wagschale, weil „Versprechen", „Versicherung", „Ehrenwort" im Treugelöbnisse der alten Zeit wurzeln, während die Sache selbst eine ganz andere geworden ist.

Was die Stellen anlangt, in denen zuerst nur von Geloben gesprochen wird, aus dem weiteren Verlauf aber ersichtlich ist, daß dieses im Sinne des Treugelobens gemeint war: so ist zunächst Ssp. Ldr. III. 41 § 1 völlig mißverstanden, worauf ich zurückkommen werde. Hinsichtlich der ziemlich kleinlauten Bemerkungen zu Richtsteig Ldr. c. 41 § 1 begnüge ich mich festzustellen, daß der Beleg nicht allein steht und die Erklärung der Wortfassung aus einer Nachlässigkeit des Verfassers abermals willkürlich ist. Dieser bedenkliche Rettungsversuch hat nichts für sich, als die vorgefaßte Meinung, daß Handgelöbnis und Treuverpfändung zweierlei sei; das soll eben erst bewiesen werden. Die Geschäftsurkunden wollen mit praktischem Blick gelesen werden. Es ist nicht als Regel zu vermuten, daß der Bürge sich schwerer bindet als der Schuldner selbst, der Afterbürge schwerer als der Bürge. Man beachte, daß diese Belegstellen in großer Masse zur Verfügung stehen. Ferner verdient ernste Berücksichtigung die Beziehung des Treugelöbnisses zum Rechtsgeschäft der Bürgschaft i. e. S. Zahllose Male gelobt der Bürge auf Treue. Das Treugelöbnis charakterisiert so sehr den Bürgen, daß er geradezu, wie „Gelober", so auch „fideidator" heißt[2]) — auch ein Fingerzeig für die Gleichstellung des Gelobens und des

---

[1]) II. S. 147, 74. Vgl. die anderen Glossierungen des Wortes I. S. 628, 68ff.; II. S. 114, 51f. — [2]) S. mein Buch S. 440ff., 488. Die althochdeutschen Glossen bestätigen schön meine Ergebnisse. Man vergleiche damit im Zusammenhange: I. S. 262, 34 fideiussores kitriuualiton; II. S. 105, 47f. fideiussor purigo hantnemunga und II. S. 141, 6 fideiussionibus péttin; IV. S. 127, 1 fideiussor, satisdator, burigo und I. S. 723, 39 satisfacere gelouon.

Gelobens auf Treue. Von Bürgen, die nur „geloben", wird ein „truweloswerden" ausgesagt.[1]) Für die Urkunden nr. 2, 3, 4 auf S. 334 des Aufsatzes soll es keines weiteren Beweises bedürfen, daß meine Schlüsse unbegründet sind. Ich bin der Ansicht, daß solche und ähnliche Fragen nicht so rasch und auf diese bequeme Art erledigt werden können. In Ansehung der Urkunde nr. 1 behaupte ich nicht eine entscheidende Bedeutung des „mit uns". Entscheidend ist der praktische Gesichtspunkt der Interessen. Obschon im allgemeinen die Fassung „mit uns" u. ä. bei einem Schlusse auf die Gleichheit des Vorganges nicht unbeachtet bleiben darf, wenn wir gewahren, wie vorsichtig die Geschäftsurkunden reden, wie sie bedacht sind, Irrtümer auszuschließen: so mag im konkreten Falle nicht sonderlich viel darauf zu geben sein. Daher ist der Verweis auf die bekannte Urkunde Brem. Urkb. I. nr. 512 unnötig. In der Urkunde a. 1364 auf S. 323 wird ein Friede „gelobt". Die Verschiedenheit der Gelöbnisse ist aus praktischen Gründen nicht einzusehen. Überdies wird mit „Friede" die dextra glossiert, deren Darreichung die Treuverpfändung symbolisierte: dextras frida[2]); dextris fridun.[3]) Der Wortlaut der Urkunde a. 1312 auf S. 324 könnte leicht zu Streit Anlaß geben, wenn das „geloben" nicht soviel wäre als das Geloben auf Treue; denn es läge ein Widerspruch vor. Betreffs der Urkunden a. 1361 und 1361 auf S. 324, a. 1368, 1385 auf S. 325 verweist auch v. Schwerin auf die Bedeutung des Treugelöbnisses bei Eingehung der Bürgschaft. Hätte er recht, dann würden jedoch diese Urkunden sehr ungenau sprechen und Interpretationsschwierigkeiten machen. Ferner spricht für eine Geschäftsbestärkung niemals die Vermutung, weil sie sich nicht von selbst versteht. Die Urkunde a. 1353 auf S. 325 wird nicht geprüft. Das „auch" in der Urkunde a. 1349 S. 326 läßt mich wiederholen, daß die Fassung irreführend wäre, wenn v. Schwerins Ansicht zuträfe; doch das kann nicht ohne weiteres angenommen werden.

---

[1]) S. mein Buch S. 323 N. 2. — [2]) Ahd. Gl. I. S. 694, 51 ff. — [3]) Das. I. S. 700, 54. Vgl. Kudrun 836: die von Karadîne strackten dar den vride mit ir handen.

Im bisherigen hat v. Schwerin nicht die Spur eines Beweises gegen mich erbracht.[1]) Es finden sich beileibe nicht nur „einzelne Stellen" — das will er zugeben —, in denen loven für loven entruwen gebraucht ist. Die Nachlässigkeit des Schreibers, das Mißverständnis der Vorlage o. ä. kann sicherlich im einzelnen Fall eine Rolle spielen. Aber ohne Anhaltspunkte ist für solche „Gründe" kein Raum innerhalb eines wissenschaftlichen Beweises. Auf den Kundigen machen sie keinen Eindruck.

Zum Schlusse sei mir gestattet, noch eine Stelle aus der deutschen Dichtung anzuführen. Sie bietet ein treffliches Beispiel dafür, daß es populär gewesen sein muß, sich des schlichten „gelobens" zu bedienen, um den Einsatz der Treue zu kennzeichnen.

Biterolf und Dietleib 8083 ff.:

„den tuon ich niht", sprach er zehant,
„daz er iu wurde bekant,
ich enmüge ûf iuwer triuwe hân
daz irz ze guote wellet hân."
„daz lobe ich", sprach her Dietrich.

III.

Für die Annahme eines Unterschiedes zwischen Gelöbnis und Treugelöbnis sollen auch positive Gründe sprechen, vorzüglich Quellenstellen, welche diesen Unterschied betonen.

---

[1]) Die Sicherheits-Terminologie soll nach v. Schwerin außer Betracht fallen. Die „Sicherheit" hat indes hier technischen Sinn, wie die Glossierung erweist. S. auch Niederrhein. Urkb. II. nr. 227 (a. 1237): — et a militibus securitatem militarem que sekeren dicitur —. Sie ist eine ganz bestimmte Sicherheit; welcher Art, kann im Zusammenhalt mit dem ganzen Komplex der Erscheinungen nicht zweifelhaft sein. Wenn z. B. fidem prestare, prebere mit „verbürgen", „Bürge werden" glossiert wird (S. 488), der Bürge geradezu fideidator heißt: so liegt die „Sicherheit", wie die Treugabe im Volksmunde hieß, im Einstehen mit der Person. Darum Geloben „bei meiner Sicherheit", z. B. Niederrhein. Urkb. III. nr. 345 (a. 1339): — ghelaue in gueden trouwen by mynre sekerheyt, —. Es ist an den Menschen selbst als Haftungsobjekt gedacht, wie in jener Stelle des Edikts des Langobarden-Königs Liutprant 128, die von Bürgen redet, „welche nichts haben als allein ihre Person". Das Treugelöbnis verkörpert im Be-

In der von mir S. 403 herangezogenen Stelle des Nürnberger Reichsabschiedes von 1438 hält v. Schwerin den „Grund und Ursprung der Sache“ für das Gelöbnis, den „Zusatz der Befestigung der Schuld“ für die Treuklausel. Das ist falsch: ersterer geht auf den Schuldvertrag, letzterer aufs Treugelöbnis. Die ganze Stelle ist kein Beleg zugunsten v. Schwerins. Zunächst konstatiere ich, daß es mir S. 403 darauf ankam, zu zeigen, daß die Schuld nicht aus dem Treugelöbnisse entsteht, sondern aus dem Schuldvertrag, der davon zu unterscheiden ist. Der Schuldvertrag kann auch ein Realvertrag sein, dessen Schuld auch ohne Form klagbar ist. Solche Schulden wurden allerdings oft gelobt, um die starke altertümliche Haftung zu begründen, die dem Realvertrag mangelte.[1]) Hier handelt es sich wohl wesentlich um Darlehensschulden. Man kann also unter der „geldschulde etc.“ ganz gut den Schuldvertrag verstehen, ohne sich dem Einwande auszusetzen, daß dann der Zusatz „das dann von eigener natur an die freienstule nit gehöret“ unverständlich sei, weil eine klaglose Schuld überhaupt vor kein Gericht gehört. v. Schwerin übersieht, daß Haftung und Klagbarkeit nicht immer durch den Formalakt begründet werden. Das „by guten treuwen verschreiben“ kann zu einer klagbaren Schuld hinzukommen, ohne daß angenommen werden muß, „zu dem die Haftung begründenden Formalakt“. Desgleichen ist vielleicht nicht unwichtig, daß der „Zusatz“ die „Befestigung“ der „Schuld“, nicht des „Gelöbnisses“ betrifft. An dem gleichen Fehler: klagbar, also gelobt, kranken die ferneren Sätze zu dieser Quelle. „Läge die Treuklausel implicite in jedem Gelöbnis, so hätte die Feme alle Geldschuldsachen an sich ziehen müssen.“ Insofern alle möglichen Schulden gelobt werden konnten[2]), war es freilich möglich, daß das Femgericht die verschiedensten Schuldsachen an sich zog. Aber v. Schwerins Treuklausel kann ja gleichfalls für alle möglichen Leistungen in Funktion treten. Die Kompetenz des Femgerichts für

---

reiche des Formalismus denselben Garantie-Gedanken, der den Bau der alten germanischen „Obligation“ trägt.

[1]) Siehe S. 510 f. — [2]) Nicht: mußten.

die gelobte Schuld wurzelt im kriminellen Element des Treugelöbnisses, welches durch die „vermengte“ Klage verfolgbar ist.

Nicht minder ohnmächtig ist die Stütze, welche Brem. Urkb. I. nr. 512 gewähren soll. Der Fall ist mit Richard Schröder[1]) als Opposition gegen das alte Gelöbnisrecht natürlich zu erklären. Wäre das fidem dare eine echte Bestärkung, würde es entbehrlich sein. Der Zusatz „quia dicebat etc.“ wäre unnötig, weil die Verweigerung der Treugabe nicht begründet, die Nicht-Verpfändung der Treue nur konstatiert zu werden braucht. Dieser Borchardus stand im Dienste von Neuerungsbestrebungen; die obligatio sollte nur „verbis veredicis“[2]) begründet werden. Derartige hin und wieder auftauchende Bestrebungen — wert, genau nach Grund und Tendenz untersucht zu werden — haben der Rechtsüberzeugung der großen Masse nicht Abbruch getan. Vornehmlich dürften sie die Beseitigung oder Abschwächung der Ehr- und Rechtlosigkeit bezielt haben.

Die „bemerkenswerten Umstände“, unter welchen die Treuklausel in Art. 43 der Soester Schrae von 1350[3]) deutlich hervortreten soll, können mir nichts anhaben. Denn die Realverträge, welche zur Entstehung der Haftung keines Gelöbnisses bedürfen[4]), werden häufig mit einem Treugelöbnis versehen, damit eventuell bei Treubruch die schweren Rechtsfolgen eintreten können, denen der Haftende, der kein Treugelöbnis abgelegt, nicht ausgesetzt ist. Die Stelle sagt, daß die angegebene Rechtswirkung nur bei auf Treue gelobter Darlehensschuld möglich sei.

Für v. Schwerins Beweisführung ist verhängnisvoll, daß

---

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte [4] S. 730. — [2]) S. hiezu Schiller-Lübben s. v. wâr. — [3]) Das Statutarrecht von Rüden spricht an dieser Stelle blos von Geloben. v. Schwerin vermutet hier ein ähnliches Mißverständnis wie fürs Rechtsbuch nach Distinktionen und fürs Glogauer Rechtsbuch. Also fort und fort Mißverständnisse! Schon der Umstand hätte den Verfasser nachdenklich machen und ihm den Gedanken nahe legen können, ob das Mißverständnis nicht doch bei ihm selbst liegt. Wenn er S. 338 N. 1 von „Nachweis“ spricht, so befindet er sich in arger Selbsttäuschung. Es wurde nicht das geringste bewiesen. — [4]) S. jedoch mein Buch S. 477 f.

er Ssp. Ldr. III 41, das vermeintlich „typische Beispiel“ für eine Unterscheidung zwischen einfachem Gelöbnis und Treugelöbnis, gänzlich mißverstanden hat, hauptsächlich wegen Mangels praktischer Denkweise. Im zweiten Satze des § 1 liegt der Ton nicht auf der „trüwe“, sondern auf dem Gegenstande des Versprechens, der naturgemäß eine ausnahmsweise Behandlung fordert. v. Schwerins Auslegung führt zum bedenklichen Ergebnisse, daß die leichtere Verbindlichkeit nicht stet sein soll, wohl aber die schwerere, und doch möchte man meinen, daß die Zwangslage, worin das Prinzip des ersten Satzes des § 1 wurzelt, den Gefangenen vor dem Schwereren noch mehr bewahren soll als vor dem weniger Schweren. Es ist unerfindlich, warum gerade die Treuverpfändung so behandelt werden soll und warum dann nicht auf Treue gelobte Leistungen in größerer Zahl Stetigkeit erhalten. Das einfache Handgelöbnis, wieder ins Gefängnis zurückzukehren, würde demnach keine Verbindlichkeit begründen. Das bedeutete nichts Geringeres, als daß es auch dem ehrlich Gefangenen auf diesem Wege möglich ist, sich die Freiheit zu erobern. Die Unhaltbarkeit dieses Resultates ist einleuchtend. Vielmehr soll eine ehrliche Gefangennahme durch Anwendung des Prinzips des § 1 auf ein solches Gelöbnis nicht gebrochen werden können; es soll diesem Gefangenen nicht möglich sein, derart seinen Gefangennehmer zu schädigen und dabei überdies das Recht auf seiner Seite zu haben; das Leitmotiv für diese Ausnahme ist die billige Berücksichtigung der Interessen desjenigen, der einen anderen ehrlich gefangen. Wesentlich ist an die rechte Fehde gedacht. Darum der anschließende Satz: Gilt he oder wert he ane gelt ledich, svelke orveide he gelovet oder sveret, die sal he durch recht lesten, unde anderes nen gelovede, dat he binnen vengnisse lovet oder dut. Das ist eine weitere Ausnahme. Warum läßt Eike die Klausel „entruwen“ hier fort, wenn er gerade das Treugelöbnis privilegieren will? v. Schwerin glaubt, daß die Hervorhebung durch § 3 noch deutlicher werde. Die Fassung des Rechtsbuchs nach Distinktionen wird aus einem Mißverständnis der Vorlage erklärt. Dafür fehlen die Anhaltspunkte. § 3 enthält das Recht für

den Fall der unehrlichen, „untrüweliken" Gefangennahme. Die Rechtstellung dieses Gefangenen weicht mehrfach von der des ersteren ab, weil die Interessen dessen, der einer unehrlichen Gefangennahme sich schuldig gemacht hat, nicht zu schützen sind. Darum gibt es hier keine Ausnahmen: kein Schwur oder Treugelöbnis erhält Stetigkeit, weder die Verbindlichkeit ins Gefängnis zurückzukehren, noch eine Urfehde. Nicht der Treuakt bestimmt dieses Recht, sondern der Gesichtspunkt, ob ehrliche oder unehrliche Gefangennahme, und der Gegenstand des Versprechens. Das geloven in truwen soll keineswegs von dem einfachen geloven unterschieden werden. Der Dsp. c. 277 folgt wörtlich dem Ssp., was hier ganz ohne Belang ist. Ich fasse die Interpretation der wichtigen und interessanten einschlägigen Paragraphen dieses Artikels zusammen: Stets handelt es sich um einen Gefangenen, entweder um einen ehrlich oder um einen unehrlich Gefangenen. § 1 legt zuerst den Grundsatz fest: Ungültigkeit der Rechtshandlungen im Gefängnis, weil der Gefangene sich in einer Zwangslage befindet. Ausnahmen bilden bei ehrlicher Gefangennahme das Treugelöbnis der Rückkehr in die Haft und eine beschworene oder gelobte Urfehde. § 2 bestimmt, daß Bruch eines Schwures oder Treugelöbnisses, um Leib und Leben zu fristen, Ehr- und Rechtlosigkeit nicht erzeugt. § 3 spricht aus, daß bei unehrlicher, „untrüweliker" Gefangennahme kein Schwur oder Treugelöbnis stet sei, wenn eine „untrüwelike" Handlungsweise bewiesen werden kann. Nirgends ist ein Gegensatz zwischen Treugelöbnis und einfachem Gelöbnis entscheidend.[1])

Folglich hat der Bruch des Gelöbnisses keine andere Rechtswirkung als der Bruch des Treugelöbnisses. Es ist richtig, wenn v. Schwerin im Anschluß an Sickel betont, daß die Strafbarkeit nicht als ein besonderes Kriterium des Treugelöbnisbruches anzusehen ist. Dagegen ist unrichtig, daß „nicht immer" schon in der Nichterfüllung, sondern „häufig" erst in der Vereitelung der Haftung der Treubruch

[1]) S. zu diesen Bestimmungen Siegel, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Cl. CXXVIII (1893), II. S. 20ff. und Deutsche Rechtsgeschichte [3] S. 422f.

gegeben war. Was heißt „nicht immer“ und „häufig“? Welche Kriterien haben wir, um im einzelnen Falle zu wissen, ob die Treuverpfändung zur Nichterfüllung der Schuld, zum Gelobten, oder zur Vereitelung der Haftung, zur Handreichung in Beziehung steht? Die Unterscheidung wäre praktisch wichtig. Trotzdem äußern sich die Urkunden nicht so, daß man schließen dürfte, sie tragen ihr Rechnung. Das zeugt gegen v. Schwerin. Nein, hier gilt nur „entweder — oder“. Und wenn mit v. Schwerin das Gelöbnis als Schuldversprechen aufgefaßt wird, dann kann angesichts der Redeweise der Quellen die Treuverpfändung als Bestärkung nur mit der Nichterfüllung zusammenhängen. „Geloben bei Treue“ besagt: Wird das Gelobte nicht erfüllt, verfällt die Treue. Geloben und Handreichung in der Idee zu trennen, führt überhaupt zu Schwierigkeiten; das zeigt sich da und sonst.

Die Strafe des Bruches des Gelöbnisses im Sinne formbestimmter Treuverpfändung war die Ehr- und Rechtlosigkeit. Die Glosse zu Ssp. Ldr. I 65 § 3 ist nicht nur dann verständlich, wenn die Ehrlosigkeit Folge nur des Treugelöbnisses, nicht auch des einfachen Gelöbnisses war. War die Bürgschaft keine gesetzliche, sondern eine rechtsgeschäftliche, so wurde sie durch Treugelöbnis eingegangen. Dieser Gedanke liegt in der Stelle, nicht der eines Gegensatzes von Treugelöbnis und Handgelöbnis. An meinen Ausführungen S. 483 halte ich fest.

Ehr- und Rechtlosigkeit ahndet auch den Bruch des einfachen Gelöbnisses. Die Schwierigkeiten, welche das Glogauer Rechtsbuch c. 393 und Ssp. Ldr. I 65 § 3 v. Schwerin bieten, konnte er nicht beseitigen. Welche Anhaltspunkte weisen auf ein Mißverständnis? Hinsichtlich Ssp. Ldr. I 65 § 3 kann ich mich begnügen, zu erwidern, daß meine Interpretation nur jenem gesunden Denken entspricht, welches wir Eike zugestehen müssen. Eike ist doch gerade nach der Ansicht v. Schwerins darauf bedacht, die Treuklausel nicht zu vergessen, wo sie angeblich nötig ist, wie im Ldr. III 41 § 1—3. Hier aber läge ein besonderer Grund vor, das Bürgengelöbnis ausdrücklich als Treugelöbnis zu bezeichnen, wenn der Spiegler dieses vom einfachen Geloben geschieden

hätte. Wohl spricht er überhaupt nicht von loven, aber von der Rechtswirkung des Treugelöbnisses, und in einer Art, daß man zwingend schließen muß, das Rechtsgeschäft der Bürgschaft wird in der Form des Treugelöbnisses eingegangen. Meine Interpretation der Stelle S. 327 halte ich durchwegs aufrecht. Die vermeintliche Notwendigkeit des „entruwen" in Ssp. Ldr. III 41 § 2 gründet sich auf den Irrtum v. Schwerins, daß Eike in diesem Artikel speziell das Treugelöbnis anders behandeln will.

Die Stelle aus Urkb. d. St. Magdeburg I. nr. 486 braucht nicht auszuscheiden, denn es ist doch mindestens wahrscheinlich, daß „truwelos" sich auf „ghelovet" bezieht, da dieses unmittelbar an jenes anschließt und die Beziehung von „menedich" und „ghesworen" keinem Zweifel unterliegt. In der Stelle aus Cod. Benthem. nr. 85 aber ist nach dem oben S. 181 Bemerkten die Ausdeutung von „lovelos" im technischen Sinne von „truwelos" mit der Wirkung der Ehr- und Rechtlosigkeit vollkommen angängig.[1]) Auch die deutsche Dichtung gibt einschlägige Zeugnisse an die Hand.

Z. B. Alpharts Tod 8, 1ff.:

> „Du gelobtest mir ze dienen" sprach her Dietrich.
> „wil dû hinne rîten, sô brichstû sicherlîch
> an mir dîne triuwe und die êre dîn."

Es entfällt somit wieder ein Grund, das Treugelöbnis vom einfachen Gelöbnis zu unterscheiden.

IV.

Dieser Teil beschäftigt sich mit der Bedeutung der Hinzufügung der Treuklausel. Zuvörderst fällt mir ein Widerspruch auf. Siegel sagt:

> „Der Schluß, welcher hiernach von selbst sich ergibt, ist, daß mit dem Darreichen der Hand Einer seine Treue gegeben oder zu Pfand gesetzt hat."

Das heißt: in der Handreichung liegt die Treuverpfändung. Diesen Gedanken habe auch ich vertreten; nur

---

[1]) Die Bürgersprache von Bielefeld kann nach dem oben S. 181 Gesagten hier gleichfalls in Betracht kommen.

erblicke ich darin keine Bestärkung, sondern eine Form. Hierzu[1]) sagt nun v. Schwerin: „Alles das ist unbestritten und bedarf keines neuen Beweises, wohl aber der Verteidigung.“[2]) Allein mein Gegner bestreitet doch die Treuverpfändung als Idee der Handreichung. Er erklärt also etwas verteidigen zu wollen, was er selbst bekämpft, und gegen den verteidigen zu wollen, der keiner anderen Ansicht ist. v. Schwerin wendet sich dagegen, daß ich in der Verpfändung der Treue die Verpfändung der Person sehe.[3]) In seiner Polemik läßt er sich von der Erwägung leiten, daß durch die Handreichung beim Gelöbnisse dem Gedanken der Selbstverpfändung symbolisch Genüge getan sei. Einen „ganz unnötigen Umweg“ einzuschlagen, dem vollkommen ausreichenden Symbol ein zweites an die Seite zu setzen, entspreche nicht dem deutschen Rechte. Auch die Argumentation sei nicht schlüssig, denn, um sagen zu können, die Verpfändung der Treue stehe an Stelle der Verpfändung der Person, müßte man doch vorerst behaupten, daß die Verpfändung der Hand die Verpfändung der Treue versinnbilde. v. Schwerin interpretiert, „daß durch die Handreichung die Verpfändung der Person für das im geloven liegende Versprechen versinnbildet und daneben in der Treuklausel die Treue verpfändet wird“. Meine Anschauung ist durch den geschichtlichen Ausgangspunkt des Treubegriffes diktiert, den ich für richtig halte. Die Treue im Recht der Haftung ist die Zuverlässigkeit der Person im Dienste des Haftungszweckes: der Genugtuung, des Ersatzes.[4]) Der Haftende, der sich seinem Gläubiger schließlich als Pfand überantwortet, tut es in Erfüllung der Treupflicht. Es ist der treue Mensch, der sich dem Gläubiger übergibt. Die Hand vertritt die Person: „seine Hand geben“ heißt „sich selbst geben“.

---

[1]) Und zu zwei Sätzen aus meinem Buche, die das Treugeben im Sinne des Verpfändens der Treue betreffen. Die Zitierung ist nicht ohne Fehler. — [2]) Und zwar gegen mich. — [3]) Die S. 342f. aus meinem Buche S. 408 zitierte Stelle ist unrichtig wiedergegeben. Insbesondere muß es statt „Versprechen der Treue“ heißen: „Verpfänden der Treue“. Und der wichtige Satz: „Die Treue liegt in der Hand, daher letztere selbst eine „getreue“ heißt“, ist weggeblieben. — [4]) In Guþrúnarkviþa önnur 21 [4] geht trygþ auf Genugtuung, Ersatz.

Von hier aus wird die Hand eine „getreue“ genannt. In der treuen Hand wird der treue Mensch tradiert. Nun ist es bekannt, daß in der Sprache die Eigenschaft für die Person gesetzt wird, von der sie gilt. Zahlreiche Belege der Art stehen zur Verfügung. Man sagt z. B. „eine Schönheit“ im Sinne eines schönen Menschen. Demgemäß steht auch „Treue“ für die Person mit der Eigenschaft der Treue. „Handgebende Treue“ besagt vielleicht, daß die Treue, d. h. der treue Mensch die Hand gibt. Ferner erscheint in Sprichwörtern die Treue personifiziert.[1]) So bildete sich m. E. die Wendung „Treue geben“ im Sinne der Verpfändung der Person in Gestalt der Handreichung heraus. Gegenüber der erwähnten „nicht schlüssigen Argumentation“ verweise ich auf den von v. Schwerin selbst S. 343 zitierten Satz: „Demnach ist das Verpfänden der Treue ein Verpfänden der Hand“ und auf den von ihm ausgelassenen S. 191 N. 3 angeführten Satz. Die Treuverpfändung liegt in der Handreichung, sie steht nicht neben ihr. Auch wird die Hand gereicht, die Person verpfändet nicht für das im geloven liegende Versprechen, weil dieses gleichfalls auf das Einstehen geht, sondern für die Schuld, für das Schuldversprechen. Das Geloben aber ist kein solches, sondern ein Haftungsversprechen. Der Gedanke der Handreichung beherrscht auch die mündliche Form. Dieses Ergebnis spiegelt sich in den althochdeutschen Glossen: promittentes vetti[2]); sponsionem vetti[3]); stipulatione mit vuette[4]); satisfacere gelouon.[5]) Man sieht klar und deutlich, daß auch das einfache promittere, spondere, stipulari, geloben ohne ausdrückliche Erwähnung der Treue vom Pfand- und Satisfaktionsgedanken beherrscht wurde. Wäre dies möglich, wenn sie ein Schuldversprechen bedeuteten? Wohl legten die Deutschen aufs Sichtbare das Hauptgewicht. Ich unterlasse es, gegen v. Schwerin darauf hinzuweisen, weil ich dem Hörbaren im

[1]) S. Schiller-Lübben s. v. truwe. — [2]) II. S. 141, 33. — [3]) II. S. 141, 34. S. auch IV. S. 122, 39; S. 160, 64. — [4]) I. S. 632, 36 ff. Vgl. III. S. 414, 38 pactum wette; IV. S. 217, 16 pactum wette. Dazu I. S. 228, 37 pignora uuetti; S. 526, 39 Vades uuetti; S. 782, 27 sponsor burgo; II. S. 141, 6 fideiussionibus péttin; S. 162, 2 uadimonia vuetti. — [5]) I. S. 723, 39.

Recht des Treugelöbnisses die gleiche Bedeutung beimesse wie dem Sichtbaren. Nur liegt m. E. die Treugabe schon im einfachen „ich gelobe". Das ergibt auch die sprachliche Untersuchung des Wortes, zu der v. Schwerin nicht Stellung nimmt. Unzutreffend aber ist die Behauptung, daß jeder Vertrag hörbar und sichtbar sein mußte. Ich sehe davon ab, daß ein Vertrag im mündlichen Rechtsverkehr gar nicht gesehen werden kann, weil er sich begrifflich als die Rechtsbestimmungen darstellt, über die man sich geeinigt. Aber v. Schwerins Ergebnis selbst steht mit dieser Behauptung im Widerspruch. Wie wird sein Schuldvertrag sichtbar? Im Handsymbol nicht, da er von der Schuld die Haftung unterscheidet und die Handreichung nur zur letzteren in Beziehung bringt. Diese Meinung setzt eine ganz andere Auffassung der Handreichung voraus. v. Schwerin fühlt, daß seiner Ansicht aus Richtsteig Landrechts c. 41 § 7 Schwierigkeiten erwachsen. Er sucht sie mit der Beziehung von Gelöbnis und Treuklausel abzutun. „In letzterer wird die Treue als Pfand dafür eingesetzt, daß der Gelober erfüllen oder doch haften werde. Solange dies Gelöbnis nicht durch Vereitelung der Haftung gebrochen ist, ist die Tatsache noch nicht eingetreten, welche die zum Pfand eingesetzte Treue verfallen läßt und so lange kann daher der Richter die Ehr- und Rechtlosigkeit nicht aussprechen." So mag zur Not interpretieren, wer Schuld und Haftung identifiziert, Verfolgung und Zwangsvollstreckung aus der Schuld hervorgehen, in ihr beschlossen sein läßt. Wer aber Schuld und Haftung als grundverschiedene Dinge trennt, darf nicht so sprechen: die Treue kann nicht für beides, für die Erfüllung oder doch für die Haftung eingesetzt werden. v. Schwerin scheint freilich an die Haftung zu denken; dann aber kann er nicht sagen, daß die Treue auch für die Erfüllung einstehe, weil sie in dem Falle mit der Nichterfüllung verfallen müßte. Weiter wird v. Schwerins Gelöbnis nicht durch Haftungsvereitelung gebrochen. Denn es ist ein Schuldversprechen, und v. Schwerin unterscheidet Schuld und Haftung.

Die Anschauungen meines Gegners kranken nach meinem Dafürhalten an Disharmonie: wenn man in den Grundbegriffen revolutionäre Ergebnisse annimmt, dann darf man

nicht zugleich mit Elementen arbeiten, die einem anderen Boden entstammen. Die Treuklausel gedacht als Bestärkung ist ein solches Element. Sie findet Platz in Siegels Theorie allein sie paßt nicht zu den deutschen Grundbegriffen, die weittragende Änderungen im System notwendig machen. Ich sammle Material für die Fortsetzung meines Buches und gedenke diesen Kreis von Fragen in sämtlichen südgermanischen Stammesrechten bis zum Ausgange des Frühmittelalters unter erschöpfender Quellenbenützung zu untersuchen; die einzelnen Untersuchungen werde ich dann in einem größeren Werke zusammenfassen. Hier wird sich Gelegenheit bieten, die Grundlagen der bisher gewonnenen Ergebnisse weiter auszubauen und die Konsequenzen des germanischen Haftungsbegriffes in verschiedener Richtung, speziell auch für die Lehre vom Rechtsverhältnis und Rechtsgeschäft, die fürs deutsche Recht noch im argen liegt, zu ziehen.

Der Lehre vom Bestärkungscharakter der Treuklausel stelle ich nach wie vor den Satz entgegen: die Treuverpfändung ist nicht eine Bestärkung, sondern der Grundgedanke des Gelöbnisses, die formbestimmte Manifestation der persönlichen Haftung im Sinne des Einstehens für die Schuld.

VI.

Das Braunschweigsche Stadtrecht bis zur Rezeption.

Von

Herrn Professor Dr. **F. Frensdorff**

in Göttingen.

I.

Das Recht der Stadt Braunschweig hat noch nicht die Würdigung gefunden, die es verdient. Sein Alter, sein Reichtum an Formen, der Zusammenhang dieser Formen untereinander, seine Originalität, nicht zuletzt seine bequeme Zugänglichkeit: alles das gibt ihm ein Recht darauf, in der großen Zahl deutscher Stadtrechte sorgfältiger beachtet zu werden, als bisher der Fall war. Mit Veröffentlichung Braunschweigscher Statuten hat Leibniz 1711 den Anfang gemacht; ihm folgten die Editoren der Origines Guelficae 1753, F. E. von Pufendorf in den Observationes juris universi IV (1770) und W. Bode, der verdiente Stadtdirektor von Braunschweig, im J. 1831. Was Bode an einer unerwarteten Stelle, in Hagemann-Spangenbergs Praktischen Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. IX, veröffentlichte, war nur ein Bruchstück einer größern von ihm übernommenen Arbeit, einer Herausgabe des ganzen Braunschweigschen Stadtrechts für die Monumenta Germaniae historica, in die nach dem damaligen Plane auch die Rechte städtischer Oberhöfe unter F. A. Nietzsches Leitung aufgenommen werden sollten.[1]) Der Plan blieb unausgeführt, und so beschränkte sich Bodes Edition wie die aller seiner Vorgänger auf die Veröffentlichung einer einzelnen Form aus der großen Zahl,

[1]) Archiv d. Gesellschaft f. ält. deutsche Geschichtskunde VI (1830) S. 310.

welche dies Stadtrecht aus einem dreihundertjährigen Zeitraum aufzuweisen hat. Erst das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig (2 Bände, 1861—1900), herausgegeben von L. Hänselmann, dem 1904 verstorbenen Archivar der Stadt Braunschweig, erwarb sich das Verdienst, die Redaktionen des Stadtrechts von den Zeiten Herzog Ottos I. († 1252) an bis zu dem revidierten Stadtrecht von 1532 zu sammeln und in mustergültigen Texten vorzulegen. Daß diese so reiche Ausgabe [1]) nicht vollständig ist, habe ich vor kurzem gezeigt.[2]) Sie hatte die Aufnahme des einst von Leibniz veröffentlichten Statuts verschmäht, weil sich keine handschriftliche Unterlage desselben auffinden ließ. Meine Abhandlung hat diese in einer jetzt in der Universitätsbibliothek zu Gießen (Senckenbergsche Sammlung) befindlichen Handschrift des 14. Jahrhunderts nachgewiesen. Gelegentlich dieser Untersuchung wurde ich auf eine noch ganz unbekannte Überlieferung des Stadtrechts geführt, die um 1330 von Braunschweig an Celle mitgeteilt wurde und in dem ältesten etwa um 1400 angelegten Stadtbuche von Celle enthalten ist. Auch über diese Statutenform gibt die genannte Abhandlung Auskunft und sucht den genetischen Zusammenhang der sieben mittelalterlichen Formen des Stadtrechts, die nunmehr bekannt sind, darzulegen.

Die bisherige Vernachlässigung des Braunschweigschen Stadtrechts in der Literatur der deutschen Rechtsgeschichte hat Gründe allgemeiner und spezieller Art.

Das Urteil über den Sachsenspiegel hat in der deutschen Rechtsgeschichte sehr geschwankt. Er hat Stadien der Überschätzung und der Unterschätzung durchlaufen. Zur Zeit als man ihn überschätzte, beim Mangel großer zentraler Aufzeichnungen von gleicher innerer Vollkommenheit in ihm die Verkörperung des deutschen Rechts im Mittelalter sah, wirkte dies Urteil auf die Würdigung aller andern Quellen

---

[1]) Eben (Ende August 1905) erscheint der Schluß des III. Bandes, fortgeführt von dem Amtsnachfolger Hänselmanns, Dr. Mack. — [2]) Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht. Erster Beitrag. Das Leibnitianum. (Nachrichten der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen. Philol.-histor. Kl. 1905 S. 1—50). Im folgenden kurz als Gött. Nachr. zitiert.

gleicher Zeit zurück. Es ist lehrreich nachzulesen, wie K. F. Eichhorn, auf den jene Überschätzung des Sachsenspiegels zurückgeht[1]), über die Stadtrechte dachte. Er erörtert sie im Zusammenhang mit den Rechtsbüchern[2]), weil sie unter deren Einfluß entstanden. An dem Sachsenspiegel hatte man das Vorbild einer gelungenen umfassenden Rechtsaufzeichnung vor sich. Das ermutigte zu lokalen Rechtsschöpfungen. Und daß auch das Wie des Rechtsbuches seine Wirkung tat, zeigt die Vergleichung der jüngern Stadtrechte mit den ältern. Der Fortschritt wird erklärlich aus dem inzwischen entstandenen oder bekannt gewordenen Sachsenspiegel. Die Beweise, die Eichhorn zur Begründung dieser Ansicht beibringt, namentlich das Zusammenstehen von Rechtsbüchern und Stadtrechten in den Handschriften, zeigen, daß er nur den Kreis des Magdeburgischen Rechts im Sinne hatte. Was er hier fand, benutzte er, um es von den Stadtrechten ohne Unterschied zu behaupten. Man ist erstaunt, wie wenig das umfangreiche Buch von andern Stadtrechten weiß und erwähnt.

Auch nachdem die Einseitigkeit der Ansicht Eichhorns erkannt war, hat man noch lange an der Bevorzugung des um den Sachsenspiegel sich gruppierenden Quellenkreises festgehalten. Die Rechte von Magdeburg, Goslar, Hamburg, die mit dem Sachsenspiegel zusammenhingen, erfuhren eingehende Würdigung, bald nach der Seite der Quellengeschichte, bald nach dem Inhalte. Die Rechte von Bremen, von Lübeck wurden für einzelne Teile ihres Inhalts untersucht. Die Stadtrechte von Braunschweig und Hildesheim, so reich und anziehend auch ihre Aufzeichnungen waren, blieben unberücksichtigt. Und doch hätte schon die Tatsache des Vorkommens solch selbständiger Rechtsredaktionen in Gegenden, die der Entstehung und Verbreitung des sächsischen Rechtsbuches so nahelagen, Beachtung verdient. In Wahrheit erhalten sich beide, die Rechte von Hildesheim und von Braunschweig, frei von jeder Einwirkung des Sachsenspiegels.

---

[1]) Roth in Ztschr. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 26; System des deutschen Privatrechts I (1880) S. 17. — [2]) Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. II § 284 S. 316ff.

Das zweite Hildesheimsche Stadtrecht von etwa 1300 stellt an seine Spitze den Satz: ein wif mach mit unkuschheit eres lives ere wipliken ere krenken, ere recht ne vorlust se darmede nicht noch ere erve[1]), der Sachsenspiegel I 5 § 2 wörtlich wiedergibt, aber in den mehr als 170 nachfolgenden Bestimmungen kehrt nicht nur kein Beispiel wieder, sondern fehlt auch jede Spur der Einwirkung des Rechtsbuches. In dem Stadtrecht von Braunschweig begegnet eine Benutzung des Sachsenspiegels nicht vor dem J. 1402, und sie beschränkt sich darauf, in den sonst selbständig gestalteten Geradekatalog die Worte aus Sachsenspiegel I 24 § 3: „tzapel, salter unde alle boke de to goddes denste horet, de fruwen pleghen to lezene", und in das dem Stadtrechte angehängte Verzeichnis des Herwedes, das im übrigen auf einem Statut von 1303 beruht[2]), hinter dat beste harnesch die Worte aus Sachsenspiegel I 22 § 4 aufzunehmen: „dat de man hadde to eynes mannes live do he starff".[3]) Es ist das die einzig sichere Spur. Wenn das Ottonianum in seinem die Schuldhaft behandelnden Artikel den Gläubiger verpflichtet, seinem Schuldner also gedane spise (to) geven alse sineme ingesinde, so braucht das nicht aus Sachsenspiegel III 39 § 1 (den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide) zu stammen. Die Worte können einer feststehenden Formel entnommen sein. Wäre der Sachsenspiegel die Vorlage gewesen, so hätte das Braunschweigsche Recht wohl auch das „spannen mit ener helden" herübergenommen, zumal ihm das „spannen vor scult", wie die Säcker Rechtshandschrift beweist, wohl bekannt ist.[4]) Das Hamburgische Stadtrecht von 1270 IX 13 zeigt recht deutlich, wie ein solcher Satz, wenn entlehnt, lauten würde.[5]) Noch viel weniger als hier ist Anlaß, einen

---

[1]) UB. der St. Hildesheim hg. v. Doebner I (1881) Nr. 548 S. 280. — [2]) UB. der Stadt Braunschweig I n. 17 (S. 25). Im folgenden kurz mit UB. bezeichnet. — [3]) St. 267 und 274. Mit St sind die Artikel des Stadtrechts von 1402 (abgedruckt UB. I n. 61 S. 101 ff.) zitiert. Die Zufügung eines Zitats mit L bezieht sich auf die Artikel des sg. Leibnitianum (oben S. 196). — Zu den Worten to e. mannes live vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. II 3 S. 3. — [4]) UB. II n. 452 § 81 S. 225. — [5]) Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltert. S. 55.

Zusammenhang zwischen St. 174 (L. II 13) und Sachsenspiegel I 22 § 1 ff. anzunehmen; das Institut des Dreißigsten brachte nur an beiden Stellen gleiche Verhältnisse und gleiche Rechtssätze mit sich. Gerade die Vergleichung von Stellen, in denen dieselben Gegenstände behandelt sind, läßt die Selbständigkeit des Stadtrechts erkennen: man stelle nur Sachsenspiegel I 25, 1 gegenüber, wie St. 121 die Erbfähigkeit den Weltgeistlichen zu- und den Klostergeistlichen abspricht. Über mittelalterliche Rechtsentlehnungen darf man meines Erachtens die Regel aufstellen, daß sie nur bei Wiederkehr gleicher Ausdrücke und Wendungen anzunehmen sind, und daß andererseits wer entlehnt, deshalb noch nicht wörtlich zu zitieren pflegt.[1])

Die Selbständigkeit der Stadtrechte von Braunschweig und Hildesheim ist um so stärker zu betonen, als in beiden Städten der Sachsenspiegel bekannt war und gebraucht wurde. Das Stadtarchiv zu Hildesheim besitzt noch heute eine Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels, wird also ohne Zweifel einst auch eine vollständige Handschrift des Sachsenspiegeltextes besessen haben.[2]) Eine Geltung des Sachsenspiegels ergibt sich aus verschiedenen vom Hildesheimer Rate nachgesuchten und erteilten Rechtsentscheidungen.[3]) Von besonderm Interesse ist aber die noch wenig beachtete, aus einem Ratsschreiben von c. 1368 erhellende Tatsache, daß Hildesheim Schritte tat zum Schutz des Sachsenspiegels gegen die Verfolgung des Johann Klenkock. Es veranstaltete eine Zusammenkunft mit einigen Rittern seiner Nachbarschaft, um ihnen die der Stadt von Magdeburg zugekommene Nachricht von „enen monik, dhe ghedichtet heft boke wedder der Sassen recht unde wel der Sassen recht mede krenken“ und anderes beide Teile Interessierendes zu eröffnen.[4]) Der Rat von Braunschweig ließ sich eine Handschrift des Sachsenspiegels herstellen, die Nicolai 1367

---

[1]) Gött. Nachr. S. 34. — [2]) Über die Hildesheimer Glossenhandschrift hat zuerst Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse (Wiener Sitzungsberichte Bd. 114 [1887] S. 338 Nr. 329 m) berichtet. — [3]) Vgl. die in nächster Anm. zitierte Abhandlung S. 395. — [4]) UB. der St. Hildesheim II (1886) Nr. 249 S. 147. Dazu meine Abhandlung in den Gött. Nachr. 1888 Nr. 15 S. 387 ff.

fertig wurde. Sie ist besonders schön ausgestattet, von großem Formate, auf starkes Pergament geschrieben und mit farbigen Bildern zur Dekorierung der Anfänge der einzelnen Abschnitte geschmückt.[1]) Man kennt aus den Angaben des innern Buchdeckels den Namen ihres Schreibers — Osenbrughe — und die Kosten, die die Stadt für die Herstellung aufwandte. Nach der Berechnung des Wolfenbüttler Bibliothekars Schönemann würden sie, auf heutige Werte reduziert, etwa 500 Taler ausmachen.[2]) Im Stadtarchive haben sich keine Nachrichten über die Herstellung der Handschrift erhalten, da die Rechnungen der Jahre 1366 und 1367 fehlen und Ratsprotokolle aus dieser Zeit nicht vorhanden sind. Nur ein Eintrag in das Degedingsbuch der Altstadt von 1336, in dem Johannes van Osenbrugke de scrivere genannt ist[3]), bietet einen bescheidenen Beitrag für den Zusammenhang. Auch die Tatsache, daß sich die fragliche Handschrift heutzutage nicht mehr im Besitze der Stadt, sondern in dem der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel befindet, ist nicht mit Sicherheit aufzuhellen. Da aber die Handschrift noch nicht in den von Herzog August († 1666), dem Begründer der Wolfenbüttler Bibliothek, verfaßten Katalogen verzeichnet ist[4]), so ist es wahrscheinlich genug, daß der Wechsel mit den politischen Ereignissen von 1671 zusammenhängt, sei es daß nach der Unterwerfung Braunschweigs die Auslieferung vom Herzog verlangt wurde oder die Stadt nach der Kassierung des Sachsenrechts und ihres eigenen Statutarrechts keinen Wert mehr auf den Besitz legte. Von besonderm Interesse ist der Inhalt der Handschrift: sie umfaßt Landrecht, Lehnrecht und ursprünglich auch den Richtsteig Landrechts. Dem Landrecht und dem Lehnrecht geben systematische

---

[1]) Über den Gegensatz zu den eigentlichen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels K. v. Amira, Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (München 1902) S. 374. — [2]) Homeyer, Sachsenspiegel II 1 (1842) S. 36. Schönemann, 2. und 3. Hundert Merkwürdigkeiten der Wolfenb. Bibl. (1852) S. 20 Nr. 187. — [3]) UB. III S. 365 [17], eine Stelle, auf die mich Herr Stadtarchivar Dr. Mack aufmerksam gemacht hat. — [4]) Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel.

Sachregister voraus.[1]) Die Glosse, welche die Kapitel des Landrechts begleitet, macht diese Handschrift zur ältesten datierten, und da von den undatierten keine vor 1367 anzusetzen ist, zur ältesten Handschrift der Glosse überhaupt.[2]) Die Stadt Braunschweig, hier wie in so vielen andern Dingen vorangehend, ließ sich also vierzig Jahre nach der Entstehung der glossatorischen Arbeit des Joh. von Buch eine umfassende Rechtsbücherhandschrift herstellen, die neben dem vollständigen Sachsenspiegel zugleich Buchs Arbeit über den Rechtsgang aufnahm. Da der letztere Bestandteil später aus der Braunschweig-Wolfenbüttler Handschrift entfernt wurde, ist es ein glücklicher Umstand, daß eine Schwesterhandschrift derselben existiert. Es ist der für den Lüneburger Rat gleichfalls noch im 14. Jahrhundert in ähnlich prächtiger Ausstattung hergestellte Kodex.[3]) Der Text des Richtsteigs gehört danach zur ersten Klasse der dies Rechtsbuch überliefernden Handschriften.[4])

Welchen Gebrauch der Braunschweigsche Rat von seiner Sachsenspiegelhandschrift in der Rechtsprechung gemacht habe, ist nach den bisherigen Veröffentlichungen noch nicht festzustellen. Doch ist die subsidiäre Verwendung hinter dem Stadtrechte, wie sie in Hildesheim geschah[5]), auch hier wahrscheinlich genug.

In der Wissenschaft hat sozusagen immer gemeinrechtliche Luft geweht. Das bloß Partikulare fand wenig Anklang.[6]) Was mit dem Sachsenspiegel zusammenhing, empfing dadurch den Wert oder den Schein einer allgemeinern Geltung. Daß aber die Sätze eines vereinzelt dastehenden Rechts gleichwohl die wertvollsten Grundsätze deutschen Rechts in sich bergen können, zeigt die ein-

[1]) Homeyer a. a. O. — [2]) Steffenhagen Bd. 114 S. 693, vgl. S. 708. — [3]) Homeyer, Vz. Nr. 421. Steffenhagen S. 344 und 717. — [4]) Homeyer, Richtsteig Landr. (1857) S. 15 und 54ff. Über eine im Braunschweigschen entstandene und Braunschweigsches Recht berücksichtigende Handschrift des Sachsenspiegels aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die sich jetzt im Haag befindet, berichten Homeyer, Vz. Nr. 293; Steffenhagen Bd. 101 S. 766 und 114, S. 336. — [5]) M. Abhandlung (oben S. 199 Anm. 4) S. 395. J. Merkel, Kampf des Fremdrechts mit d. einheim. Rechte in Braunschweig-Lüneburg (1904) S. 19ff. — [6]) Landsberg, Gesch. der Rechtswissenschaft III 55.

gehendere Betrachtung solcher Rechte. Es ist eine Verkennung der geschichtlichen Verhältnisse, wenn Stintzing meint: wo wir in der Zeit nach Entstehung des Sachsenspiegels Aufzeichnungen des deutschen Rechts in literarischer Form finden, da lehnen sie sich an Eikes Werk [1]), wenn er nicht etwa unter literarischer Form bloß rechtsbuchartige oder wissenschaftliche im Gegensatz gesetzgeberischer versteht. Die juristische Tätigkeit in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters ging nicht darin auf, daß man den Sachsenspiegel zur Grundlage wissenschaftlicher Arbeiten nahm oder dem fremden Recht seine Aufmerksamkeit zuwandte. Zahlreich entstanden in den deutschen Städten in diesem Zeitraum Rechtsaufzeichnungen. Die geistige Tätigkeit, die hierin steckt, ist selten beachtet, und wenn, unterschätzt worden. Es waren das Aufzeichnungen, die sich nicht an eine vorhandene Sammlung, sei sie ein Rechtsbuch oder ein Gesetzbuch, anlehnten oder ihre Sätze aus andern Quellen entlehnten. „Vele stede“ — schreibt der Hildesheimer Rat einmal an den von Lüneburg — „hebben ere sunderken rechte, de me in anderen steden nicht enpleght eder darff holden, vurder wen me gerne wil“.[2]) Die Originalität der Rechtsentstehung wirft ein günstiges Licht auf die geistige Selbständigkeit der städtischen Gemeinwesen, unter denen doch auch recht kleine waren, auf ihren Besitz an Kapazitäten, die Arbeiten solcher Art schufen. Geleitet von ihrer Einsicht in die Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung, ordnen sie sachgemäß und in zutreffender Form ihren Gegenstand. Und wie die Bedürfnisse wechseln, folgen sie ihnen nach. Die Rechtssatzungen sind nicht starr, sondern unterliegen häufigen Abänderungen und Umgestaltungen. Nüchterne Erwägungen des Zweckmäßigen, juristische und polizeiliche Beweggründe wirken auf den Inhalt ein. Deutsche Philologen, die über diese dürren Stadtrechte, wie sie einst J. Grimm nannte [3]), kommen, sind erstaunt, wie wenig sie von der Poesie im Recht ent-

---

[1]) Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 2. — [2]) Hildesheimer UB. III n. 323 v. J. 1407. — [3]) Deutsche Rechtsaltertümer (1828), Vorrede S. XI.

halten: eine Enttäuschung ähnlicher Art, wie sie Roethe erfuhr, als er das Sächsische Lehnrecht, eins der juristisch vollkommensten deutschen Rechtsdenkmäler, kennen lernte.[1]) Sie darf nicht ungerecht machen gegen die Stadtrechte. „Sie hatten die schwere Aufgabe zu erfüllen, für neue Lebensverhältnisse die neue Form zu schaffen. Das Streben des rechtbildenden Geistes, neuen Anforderungen gerecht zu werden, und der großartige Erfolg, den er in den Stadtrechten errang“, ist gewiß nicht minder anziehend und erhebend als die Poesie im Recht, welche die Weistümer darbieten. Was ich mit diesen Worten 1872 gegen Jacob Grimms Angriff auf die Stadtrechte vorbrachte[2]), das hatte schon vierzig Jahre früher Homeyer, worauf er mich selbst aufmerksam machte, gleich nach dem Erscheinen der Rechtsaltertümer in einer Anzeige derselben, die noch heute nachgelesen zu werden verdient[3]), beredt und eingehend ausgeführt. Er zeigte, daß das Werk des Meisters der deutschen Altertumswissenschaft infolge seiner Bevorzugung des bäuerlichen Lebens außer acht gelassen habe, wie die Städte die Forderungen einer lebendigen und raschen Gewerbtätigkeit, das Bedürfnis eines sichern und schnellen Verfahrens, das jahrhundertlange Ringen der Gemeinde und ihrer einzelnen Genossenschaften nach Selbständigkeit zu befriedigen hatten. Die Rechtsschöpfungen, in denen sie diesen Zielen gerecht zu werden strebten, zeigen sich „hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend, immer voranstehend in der Entwicklung neuer Rechts- und Verwaltungsgrundsätze“. Dasselbe Urteil wiederholt sich, um einen der neuern Rechtshistoriker zu nennen, bei K. v. Amira, wenn er an den Stadtrechten neben einer gewissen Trockenheit des Tons das Verstandesmäßige, ihre Vielseitigkeit, Klarheit und Genauigkeit hervorhebt.[4]) Die Wertschätzung der Stadtrechte kann nur noch steigen, wenn man sich die Art ihres Zustandekommens vergegenwärtigt, wie sie oben geschildert ist. Diese weitverbreitete Kunst der Gesetz-

---

[1]) Die Reimvorreden des Sachsenspiegels (Abhandlungen der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1899) S. 83. — [2]) Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 1 ff. — [3]) Jahrb. f. wiss. Kritik 1830 Bd. I 521 ff. — [4]) Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl. (1897) S. 29.

gebung wurde in der Stille, ohne viel Aufhebens geübt. In kurzer Zeit werden große Gesetzgebungswerke fertiggestellt. Die „zwelf wise manne“, die sich 1322 in das Kloster zum grünen Word begaben, um der Stadt Straßburg Gewohnheit, Gesetze und Recht, altes und neues, in ein Buch zu schreiben, wurden in einem Monat mit der Arbeit fertig, die die Billigung von Rat und Schöffen fand und für ein Jahrhundert die Grundlage der Rechtsprechung bildete.[1]) Häufiger als durch Kommissionen wie hier, in Augsburg, in Bremen, wurden die Stadtrechtsredaktionen durch einzelne ausgeführt. Ihre Namen erfahren wir nicht. Der Wahlspruch der Fugger: Stillschweigen stehet wohl an, die Verschwiegenheit, mit der die städtischen Räte in den innern Angelegenheiten zu Werke gingen, reicht nicht zur Erklärung aus. Gesetzgeberische Arbeiten solcher Art müssen im Sinne der Zeit etwas von Männern, die im praktischen Zusammenhang mit dem Rechtsleben standen, sicher zu Erwartendes gewesen sein. Die Erziehung durch die Geschäfte, die sich überhaupt in den Verwaltungen der Städte so wirksam erwies, hat auch hier das Beste getan. Was diese städtischen Gesetzgeber schufen, nahmen die Zeitgenossen als selbstverständlichen Bestandteil ihrer berufsmäßigen Tätigkeit hin und hielten es nicht für geboten, den Namen eines Rechtsredaktors oder Rechtssammlers aufzubewahren, so daß von seinem ganzen Tun kein Zeugnis übrigblieb als das Resultat.

Das Ergebnis dieser vereinzelt und selbständig vorgehenden Gesetzgebung in den Städten ist eine Fülle von Stadtrechten und eine große Verschiedenheit unter ihnen. Man muß keinen Anstoß daran genommen haben, daß benachbarte Städte ganz verschiedene Strafen über dasselbe Delikt verhingen. Nach dem Hamburgischen Ordelbok von 1270 war die Bigamie mit Todesstrafe, nach dem gleichzeitigen Rechte von Lübeck mit einer mäßigen Geldbuße bedroht[2]); wer eine Jungfrau ohne Beirat der beiderseitigen Freunde verlobte, büßte in Hamburg mit dem Leibe, in

[1]) Königshofen in Chron. der deutschen Städte Bd. IX S. 743 und dazu Hegel das. S. 929. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 50.

Lübeck mit 50 Mark Pfennigen und Stadtverweisung.[1]) Nicht anders als im Strafrecht stand es im Zivilrecht. In Hannover wurden Herwede und Gerade schon 1244 abgeschafft[2]), in Braunschweig fanden beide Institute noch im reformierten Stadtrecht des 16. Jahrhunderts einen Platz.

Die Massenhaftigkeit der Stadtrechte ist ein neuer Grund, der ihrer gerechten Würdigung geschadet hat. Wären ihrer weniger, das einzelne würde höher geachtet, der Erforschung würdiger befunden sein. Einen doppelten Vorwurf hat man gegen sie erhoben. Es kehren überall dieselben rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wieder, die jede Stadt einseitig ordnet. Und da jede Stadt sie für sich, ihr enges Geltungsgebiet ordnet, gesellt sich zu der Einförmigkeit der Stadtrechte ihre Kleinlichkeit. Ich habe einst einen berühmten Romanisten einem Kandidaten, der sich zum Beleg eines von ihm behaupteten Rechtssatzes in seiner Examensangst auf ein deutsches Statut berief, erwidern hören: ach was, Krähwinkel und Schöppenstedt, wir sprechen hier von Rom und Griechenland!

Von den beiden Vorwürfen ist der der Einförmigkeit der unbegründetste. Selbst wenn man seine Voraussetzung, die zu ordnenden Verhältnisse seien überall die gleichen gewesen, zugeben wollte, würde die Art und Weise, wie diese Ordnung bewirkt ist, den Vorwurf zu entkräften geeignet sein. Die Durchführung der Aufgabe war so mannigfaltig, daß sich aus ihr selbst und der Vergleichung ihrer Methoden reiche Belehrung und Erkenntnis ihres innern, sich ergänzenden Zusammenhanges schöpfen läßt. Aber die Voraussetzung selbst ist nicht zutreffend. Eine Übereinstimmung ist nur in den allgemeinsten Verhältnissen vorhanden. Nur ein flüchtiger Überblick wird bei ihnen stehen bleiben. Jedes tiefere Eindringen zeigt die große Verschiedenheit unter den Städten nach Anlage, Bedürfnis und ihrer Beziehung zu den sie umgebenden Verhältnissen.

Der Vorwurf der Kleinlichkeit mag in dem Sinne zugegeben werden, daß die Rechtssätze der Statuten sich

---

[1]) 1270 X 8[2], vgl. mit Hach II 221. — [2]) Kraut, Grundriß 6. Aufl. § 146 S. 350.

oft nur auf ein beschränktes Gebiet bezogen, nur in diesem entstanden, auf dieses berechnet waren und auch in ihrer Geltung nicht darüber hinaus wuchsen, im Gegensatz zu den Rechtsbüchern, deren Normen ein ihr Ursprungsgebiet weit überragendes Geltungsgebiet gewannen. Dieser Umstand macht die städtischen Statuten aber nicht weniger geeignet, deutsche Rechtssätze und Rechtsinstitutionen zu bezeugen. Der deutsche rechtbildende Geist hat sich nun einmal darin gefallen, sich in individuellster Gestaltung auszuprägen. Ihr nachzugehen und ihren geschichtlichen oder dogmatischen Zusammenhang mit zentralen Rechtsgedanken aufzufinden, ist eine der anziehendsten Seiten in der Betrachtung der Stadtrechte. Wie manchmal hat das Recht einer einzelnen Stadt die Anfänge oder die Reste eines Rechtsinstituts aufbewahrt! Ohne die kleine Stadt Medebach in Westfalen würden wir das Zeugnis für das Vorkommen der Kommanditgesellschaft im deutschen Verkehrsleben schon des 12. Jahrhunderts entbehren.[1]) Ein eingehenderes Studium der Stadtrechte, als es bisher betrieben ist, wird solcher Fälle noch mehrere liefern. Der Rechtshistoriker nicht nur, auch der Altertumsforscher würde reiche Ausbeute finden. Wie manches Rechtswort wird dem künftigen deutschen Rechtswörterbuch durch die Stadtrechte zugeführt, und wie manches harrt, um nur eins anzuführen, gleich dem „ambord“ des Magdeburger Privilegs v. 1188[2]), noch der Erklärung!

Der Wert des Studiums der Stadtrechte ist aber auch positiv zu erweisen. Es sind nicht bloß jene Vorwürfe ungegründet, sondern auch bestimmte Vorteile mit der genauern Erforschung der Stadtrechte verbunden. Wie jede Stadt einen politischen Organismus für sich bildete, so war auch das Recht vieler von ihnen ein lebendiges Ganzes, in sich zusammenhängend, selbständig nach außen hin. Aber dies einzelne Gebilde spiegelte teils den Entwicklungsgang des deutschen Rechts als eines Ganzen wieder, teils bildete es einen Bestandteil desselben und half dessen allgemeines

[1]) Priv. f. Medebach von 1165 Gengler, Stadtrechte S. 284. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des MA. (1883) S. 89. — [2]) Laband, Magdeb. Rechtsquellen (1869) S. 2 § 4.

Bild mit herstellen. Was ist das Allgemeine? der einzelne Fall, lautet ein Goethischer Spruch[1]), den ich zuerst aus dem Studium der politischen Schriften Stüves kennen gelernt habe. Es war das Geschick des deutschen Rechts, daß seine Geschichte entworfen wurde, bevor seine Quellen in großer Zahl und in zuverlässiger Form zugänglich gemacht waren. Und man wird dies Geschick als ein Glück und den kühnen Mann als einen unvergleichlichen Baumeister preisen, der den Bau unternahm, ehe noch alle Bausteine gehörig behauen und beisammen waren. Aber der nachfolgenden Zeit war damit zugleich die Aufgabe gestellt, immer mehr der einzelnen Fälle zu erforschen, aus denen sich das Allgemeine zusammensetzt. Und grade hier kommt den Stadtrechten ein besonderer Wert zu. Hier läßt sich eine Einzelentwicklung auf engem Raume genau beobachten, ihre Stadien sind urkundlich belegbar und auf feste Daten zurückzuführen. Die Vergleichung des Ergebnisses wird dann zeigen, wie weit das generelle Bild bestätigt, ergänzt oder berichtigt wird.

Das Lokale birgt allerdings die Gefahr des bloß Individuellen, der Neigung zum Willkürlichen in sich. Es kommt doch nicht darauf an, das Recht einer einzelnen Stadt um der Stadt willen kennen zu lernen, sondern das einzelne Stadtrecht soll der Erkenntnis der deutschen Rechtsentwicklung dienen. Es muß also das Typische erkannt werden und das bloß Individuelle beiseite bleiben. Die Grenzen lassen sich nicht immer leicht bestimmen und ändern sich auch wohl mit der fortschreitenden Erforschung der Quellen. Als Stobbe an die schwierige Aufgabe kam, das vielgestaltige eheliche Güterrecht darzustellen, schalt er auf die Zuchtlosigkeit des deutschen Volks in seiner Rechtsbildung[2]); jede einzelne Obrigkeit habe geglaubt, ihr eigenes Recht haben zu müssen. Heusler hat schon darauf erwidert, wir seien noch nicht weit genug in der historischen Erkenntnis vorgedrungen, um jenen Vorwurf erheben zu können. Was wir als Laune eines Individuums ansähen, könne sehr wohl

[1]) Sprüche in Prosa (Werke XIII [Stuttg. 1867] S. 271). — [2]) Privatrecht IV (1884) S. 75. Der Ausdruck ist in der Bearbeitung von H. O. Lehmann IV (1900) S. 90 gestrichen.

in Zusammenhängen, die wir noch nicht durchschauen, seine Wurzel haben.[1])

Ein solches Studium der einzelnen Stadtrechte im Interesse der deutschen Rechtsgeschichte ist nicht bei jedem Stadtrecht möglich. Nur Städte mit einer reichen und in sich zusammenhängenden Rechtsüberlieferung werden sich dazu eignen. Als eine solche tritt uns Braunschweig entgegen. Die Geschichte seines Rechts ist reich an Erscheinungen, die imstande sind jenen Vorwurf der Einförmigkeit zu entkräften. Seine Statuten bieten Rechtssätze, die bisher in den privatrechtlichen Rechtsdarstellungen nicht berücksichtigt sind. Stobbe, der sonst so sorgfältig die neuen Quellenpublikationen, auch die historischen, herangezogen hat, kennt von den Braunschweigschen zwar die beiden Bände der Städtechroniken, die Statuten zitiert er aber überwiegend in der von Pufendorf publizierten jüngsten Form.[2]) Auffallende Züge namentlich des Erbrechts sind ihm dadurch entgangen, oder erst als Schlußstein der Entwicklung, als Erzeugnis des nachmittelalterlichen Rechts behandelt, was schon zweihundert Jahre früher hier Rechtens war.[3])

II.

Die Stadt Braunschweig war eine der hervorragendsten Städte des Mittelalters. Gegen seinen Ausgang wird sie Krone und Spiegel des Landes Sachsen genannt.[4]) In den Städtebündnissen und in der Hanse spielte sie eine große Rolle. Wie Landfriede und Handel, so brachte sie auch ihr Recht in Verbindung mit andern Städten. Duderstadt, Celle, Einbeck haben Braunschweigsches Recht gebraucht; Rechtsanfragen sind von auswärts nach Braunschweig gerichtet und von seinem Rat beantwortet worden.[5]) Doch

---

[1]) Heusler II 416. — [2]) Unten III 3. — [3]) Der ausführliche Artikel, den Gengler in seinem Codex juris municipalis I (1863) S. 285—308 liefert, erleichtert die Übersicht über das urkundliche Material, namentlich das der Verfassungsgeschichte dienliche. Für den vorliegenden Zweck bot das Buch wenig Hilfe, schon weil zur Zeit seines Erscheinens von den Braunschweigschen Quellen nur wenige vorlagen. — [4]) Städtechron. VI S. 124. — [5]) Stobbe, Geschichte der Rechtsquellen I 546. Joh. Merkel, Fremdrecht S. 19ff.

war dieser Rechtsverkehr zu wenig lebhaft und die Zahl und Bedeutung der daran beteiligten Städte nicht erheblich genug, um für Braunschweig als einen Oberhof größere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Andere Eigenschaften sind es, die sein Recht der germanistischen Erforschung und Würdigung empfehlen. Welche das sind, hat der Eingang dieser Abhandlung im allgemeinen angegeben, und ihr weiterer Verlauf die Beweise im einzelnen zu erbringen.

Das Recht von Braunschweig ist ein reines Erzeugnis der Autonomie. An dem Anfang seiner Entwicklung steht nicht wie sonst regelmäßig ein von dem Stadtherrn gewährtes Privileg. Es beginnt mit einem Statut.[1]) Mag man es auch seit längerer Zeit das Ottonianum nennen[2]), seinen Inhalt bilden Rechtssätze, die, aus dem Gewohnheits- und dem Gesetzgebungsrecht der Stadt hervorgegangen, von der Stadt zusammengestellt sind. Die fertige Aufzeichnung legte man Herzog Otto I. — vielleicht im J. 1227 — vor, und er erteilte seine Anerkennung dadurch, daß er sein Siegel an die Urkunde hängen ließ. Diese Form landesherrlicher Anerkennung ist in derselben Zeit und Gegend nichts Ungewöhnliches. In Braunschweig wiederholte sich der Vorgang vierzig Jahre später. Die Söhne Herzog Ottos, Albrecht und Johann, bestätigten das Ottonianum dadurch, daß sie eine ihnen vorgelegte, nur stilistisch modifizierte Urkunde desselben mit ihren Siegeln behängen ließen.[3]) Wurde hier in der herzoglichen Kanzlei, wie zu vermuten steht, ein Datum — 1265 Okt. 10 — hinzugefügt, so bietet das benachbarte Hildesheim ein Beispiel, das völlig mit dem Ottonianum stimmt. Das älteste Recht von c. 1249 ist eine undatierte Zusammenstellung autonomischer Rechtssätze, die mit dem Siegel des Bischofs Heinrich I. (1246—1257) ver-

[1]) UB. I Nr. 2. Von dem für ein einzelnes Weichbild Braunschweigs, den Hagen, gegebenen Privileg, das manche Besonderheiten und Schwierigkeiten bietet, konnte hier, da es in die Weiterentwicklung des Rechts nur indirekt, durch das Ottonianum, eingreift, abgesehen werden. Eine eingehende Untersuchung behalte ich mir für eine andere Stelle vor. — [2]) Im folgenden mit O zitiert. — [3]) Das. Nr. 6.

sehen ist.[1]) Ein rechtes Gegenstück zu Braunschweig und Hildesheim bildet das der gleichen Zeit angehörige älteste Stadtrecht von Lüneburg. 1247 von Herzog Otto I. gegeben, liegt es in einer von ihm ausgestellten regelrechten lateinischen Urkunde vor, die mit Zeugen und dem Siegel des Herzogs ausgestattet ist und Rechtssätze enthält, wie sie in den von den Stadtherren herrührenden Privilegien vorzukommen pflegen. Aus der herzoglichen Kanzlei hervorgegangen, bemüht sie sich historisch zu entwickeln, wie die Rechte und Freiheiten, welche der Herzog jetzt der Stadt Lüneburg gewährt oder bestätigt, entstanden sind (ab ipsa re exordium capientes).[2])

Zwischen den Rechtsanfängen der beiden Nachbarstädte Hildesheim und Braunschweig besteht im übrigen ein erheblicher Unterschied. Hildesheim beginnt, wie es das Gewöhnliche ist, mit einem lateinischen, Braunschweig mit einem deutschen Statut. Dabei weisen die historischen Umstände dem Rechte von Braunschweig das höhere Alter zu, mag es auch auffallen, Rechtsaufzeichnungen in deutscher Sprache für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts in Anspruch nehmen zu wollen. Der Sachsenspiegel galt bisher als das älteste Beispiel. Statutarische Aufzeichnungen, die ihm an die Seite zu setzen wären, kennt man sonst nicht.[3]) Äußere und innere Gründe treffen zusammen, um dem Stadtrecht von Braunschweig, wie es im Ottonianum vorliegt, diesen Platz anzuweisen und es damit zu einem der ältesten, vielleicht dem ältesten Stadtrecht in deutscher Sprache zu erheben.[4])

---

[1]) Hildesheimer UB. I n. 209. — [2]) Kraut, Das Stadtrecht von Lüneburg (Gött. 1846). Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Ottos (1882) S. 27. — [3]) Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur hg. v. Martin I (1879) S. 419. Meine Abhandlung über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen in Hansischen Geschichtsblättern VI (1876) S. 97 ff. — [4]) Die Kontroverse zwischen Hänselmann und mir über die Entstehungszeit des Ottonianum (vgl. darüber zuletzt Keutgen, Ämter und Zünfte [1903] S. 197) kann hier beiseite bleiben. Über das für ihre Lösung wichtige Verhältnis zum Rechte des Hagens, worüber Hänselmann (Hans. Gesch.-Bl. 1892 S. 39) und ihm zustimmend Mack (Ztschr. d. histor. V. f. Niedersachsen 1904 S. 450) meines Erachtens unhaltbare Ansichten geäußert haben, vgl. oben S. 209 A. 1.

Das Ottonianum war nicht bloß der Anfang, sondern auch die lebendig fortwirkende Grundlage des braunschweigschen Stadtrechts.[1]) Es ist nicht bloß ein Zeichen der Pietät vor dem Rechte aus der Zeit des „alten Herrn“, wenn alle Statutensammlungen bis zu der Reformation von 1532 mit dem Anfangssatze des Ottonianum beginnen. Ein großer Teil seiner Sätze kehrt in allen wieder. Seine Ordnung wird lange festgehalten. Neue Bestimmungen werden gruppenweise an passenden Stellen in den alten Bestand eingeschoben oder dem Schlusse des Ottonianum angehängt. Langsam macht man sich von dieser Ordnung los; versucht sich zunächst durch eine mechanische Einteilung eine Herrschaft über den inzwischen mächtig angewachsenen Stoff zu verschaffen, um dann mit dem Stadtrecht von 1402 zu einer systematischen Ordnung überzugehen.[2])

Auch die Fortbildung des Rechts geschah durchaus auf autonomischem Wege. Selten wird der Herrschaft überhaupt in den Rechtsfortsetzungen gedacht. Historische Reminiszenzen kommen vor: „uns gebührt das Recht, wie zu des alten Herrn Zeiten“, „die Innung soll bestehen wie bei Kaisers Otten Zeiten“.[3]) Aber von einem praktischen Eingreifen der Herrschaft in das Rechtsleben der Stadt wissen die Statuten nichts. Die Herzöge hatten sich seit Ende des 13. Jahrhunderts ausdrücklich verpflichtet, nicht bloß selbst „jura ipsius civitatis Bruneswich meliorare“, „ere recht to beterende unde nicht to ergherende“[4]), sondern auch den Bürgern zugestanden: „ere recht moten se wol beteren, wur se mogen“, wenn auch mit dem Hinzufügen: „an usen scaden“.[5]) Beide Zusicherungen gingen von da ab in die Huldebriefe über, die die Herzöge allemal bei ihrem Regierungsaustritt ausstellten[6]), und wurden auch unter „de seven saken“ aus der Herren Briefen wiederholt, die die Statuten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf-

---

[1]) W. Schottelius, D. Ottonische Stadtrecht und seine Fortwirkung im Rechte der Stadt Braunschweig, Gött. 1904 (jurist. Dissert.). — [2]) Gött. Nachr. S. 14. — [3]) O. 60 und St. 194. — [4]) Bündnis Herzog Albrechts d. J. mit der Stadt v. 1296. UB. I n. 14 § 11. Huldebrief v. 1318 das. n. 23 § 5. — [5]) Sühne der Herzöge Heinrich und Albrecht mit der Stadt v. 1299, das. Nr. 15 § 5. — [6]) Der älteste 1318 das. Nr. 23.

führen.[1]) Die Bürger verstehen sich nur zu einem bedingten Treugelöbnis. Nach dem Tode Albrechts des Großen († 1279) und dem Streit seiner Söhne um die Herrschaft verpflichten sie sich dem der Brüder untertan zu sein, dem Braunschweig bei der Teilung zufallen werde, und treu zu bleiben „quamdiu eos bene tractaret“.[2]) Die Huldigung des Rats und der Bürger setzt voraus: die vorgängige Bestätigung der städtischen Freiheiten durch Urkunden, die unentgeltlich (vergheves) erteilt werden müssen. Diese Festsetzungen der Huldigungsordnung von 1345 [3]) werden wiederholt im Ordinarius von 1408, der den Eid, welchen der Rat dem Herzoge leistet, dahin formuliert: „alse truwe unde holt (to) syn alse borghere oren heren to rechte schullen, dewyle dat se gyk by gnaden, by rechte unde by wonheyt laten, dat gyk God also helpe.“ [4]) In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn der modus omagii mit den Worten schließt: „wante van der gȯde goddes is Bruneswich en vriy stad“, oder wenn die Nachkommen den Vorfahren danken „dat se uns, god sy ghelovet, ene vrye stad geantwordet hebben“.[5]) Dabei ist nicht an Reichsfreiheit, Reichsunmittelbarkeit gedacht, sondern an eine ihrem Herrn gegenüber nach Recht und Pflicht begrenzte Stellung der Stadt. Ihr Verhältnis zum Landesherrn beruht nicht auf dem Gesetze, sondern auf einem Vertrage, der gegenseitige Rechte und Pflichten begründet: „wanne de heren dat recht unde wonheyt breken“, so hört die Verpflichtung aus dem Huldigungseid auf. So lange, als die Ungnade dauert, ist die Stadt „on in eren noden unde ereme rechte bitostande nichtes plichtich“.[6])

Demnach ist die Stadt in vollem Maße berechtigt, ihr Recht „dat wilkorde stadrecht“ zu nennen. Die Reformation von 1532 [7]), die diesen Ausdruck gebraucht[8]), ist die erste, die durch Eingang und Schluß ihre Herkunft aus der Selbstgesetzgebung und die gesetzgebenden Faktoren

[1]) St. 11 (S. 103). Gött. Nachr. S. 32 ff. — [2]) UB. I n. 9. — [3]) Das. n. 30. — [4]) UB. I n. 63 art. 48 (S. 161). — [5]) Städtechron. XVI S. 1. — [6]) UB. I n. 30. — [7]) Das. Nr. 137 S. 299 und 318. — [8]) In dem Kodex der Altstadt, der das Stadtrecht v. 1402 enthält, ist es als „der stad willekore unde recht“ bezeichnet (UB. I S. 86).

— den ehrsamen Rat, Ratsgeschworne, Gildemeister und Hauptleute, Gilde und Gemeinde — anzuführen für nötig erachtet.[1]) Die vorangehenden Statutenformen, desselben Ursprungs, enthalten sich jeder Angabe über ihre Urheber und treten mit dem ersten Satze des Ottonianum sofort in medias res ein.

Wie sich das Recht fortbildete, erkennt man nur aus der Vergleichung des Inhalts der Statutensammlungen untereinander. Sie sind uns überliefert teils durch Redaktionen, die Braunschweig auf Ersuchen auswärtiger Städte aufstellen ließ, teils durch die Aufnahme in die Weichbildbücher der Stadt. Das führt auf eine der bemerkenswertesten Einrichtungen dieser Stadt.

Die Stadt ist nicht ein einheitliches Ganzes, vielmehr ein politisches Gemeinwesen, das K. Hegel eine Bundesstadt genannt hat.[2]) Aus fünf Weichbilden, von denen zwei, Altewik und Hagen, am rechten, drei, Altstadt, Neustadt und Sack, am linken Ufer der Ocker liegen, ist die Stadt erwachsen, und in ihr haben sich, auch nachdem schon im 13. Jahrhundert eine Einigung für gewisse Aufgaben erfolgt war, nach den Weichbilden geschiedene Verwaltungen erhalten. Jedes der fünf Weichbilde hat seinen Rat, vor dem Rechtsgeschäfte vorgenommen werden. Jedes hat dementsprechend auch seinen liber caussarum oder Degedingsbuch, wie sie jetzt gewöhnlich genannt werden.[3]) Außerdem führen

---

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht III (1881) S. 791. — [2]) Städte und Gilden II (1891) S. 414. — [3]) Der bezeichnendste Ausdruck liber causarum 1345 (UB. I n. 30). Als man das älteste derartige Buch, 1268 für die Altstadt, anlegte, umschrieb man seinen Inhalt mit: diversorum ordinationes generum (UB. II S. 99 [10]). Degedingsbuch zuerst 1406 auf einem für die Altewik bestimmten Buche: dedingis unde testamentis bôk. Stadtdirektor Bode (oben S. 195), der das Stadtarchiv neu organisierte, soll den jetzt im Urkundenbuche ständig gebrauchten Namen wieder aufgebracht haben (Forschungen z. deutschen Geschichte II [1862] S. 292, ein aus Bodes († 1854) Nachlaß veröffentlichter Aufsatz). Alte Bezeichnungen spezieller Art waren: denkbok, handelsbok, verdrachtbok. (Gefällige Mitteilungen des Herrn Stadtarchivars Dr. Mack.) Fortlaufende Auszüge aus den Degedingsbüchern liefert das UB. unter der Überschrift: allerlei Theidung, von Bd. II n. 225 ab. Sie umfassen bisher die Zeit von 1268—1340.

die einzelnen Weichbilde auch Bücher für ihre sonstigen Amtsgeschäfte, Bürgerlisten, Verfestungsverzeichnisse, Kopialbücher verschiedener Art. In einzelne dieser Stadtbücher nahm man auch Aufzeichnungen des Stadtrechts oder, konkreter gesprochen, des Ottonianum in der Gestalt auf, wie es zur Zeit in Geltung stand. Auf diesem Wege sind uns zwei Stadtrechtsredaktionen überliefert, durch das Weichbildbuch des Sackes eine um 1280, durch das der Neustadt eine um 1300 aufgezeichnete.[1]) Es hat nicht an mißverständlicher Auffassung dieser Statutenüberlieferungen gefehlt. Man hat darin besondere für die einzelne Weichbilde bestimmte Stadtrechte erblickt.[2]) Der Inhalt widerlegt diese Annahme. Soweit trieb man den Partikularismus nicht, daß jeder Stadtteil sein eigenes Stadtrecht gehabt hätte. Die in den Weichbildbüchern vorhandenen Stadtrechtsredaktionen enthalten nicht eine nur dem einzelnen Weichbild geltende Bestimmung. Was sie dem alten Bestande hinzufügen, sind Rechtssätze ganz allgemein gültigen Inhalts.[3]) Normen lokaler Art wie die Sätze über das Narrenfest von St. Blasien und das Präsentationsrecht für St. Martin, anfangs noch unbesehen mit dem übrigen Ottonianum aufgenommen, werden allmählich ausgestoßen: in der Säcker Rechtsaufzeichnung wie in der Urkunde für Duderstadt finden sie sich noch[4]), in dem Weichbildbuche der Neustadt sind sie übergangen. Das eine wie das andere zeigt, daß mit dem Vorkommen des Stadtrechts in einem Weichbildbuche keine partikulare Beziehung desselben zu verbinden ist. Die Formation, welche das überlieferte Recht in den beiden Weichbildbüchern erfuhr, hatte sich keines erheblichen Einflusses auf die Weiterbildung des Rechts zu erfreuen. Beide, S und N, beruhten auf D. Was in D keine Aufnahme gefunden hatte, blieb ihnen fremd. Beide stehen ihrer Vorlage selbständig gegenüber, N beruht nicht auf S; denn N kennt

---

[1]) UB. II n. 452, I n. 16. Dazu vgl. die Konkordanz in II n. 506. Die erste ist nachher mit S, die zweite mit N bezeichnet. Das Stadtbuch des Sackes ist von Hänselmann im UB. II S. VII, das der Neustadt UB. I S. 21 und II S. XI beschrieben. — [2]) Unten unter III 2. — [3]) UB. II n. 452 § 77 ff. Gött. Nachr. S. 24. — [4]) O. 39 und 54, vgl. mit D (Duderst.) 49 und 64; S. 46 und 62.

Sätze der Vorlage, die S verschmäht[1]), und beide machen ihr unabhängig voneinander Zusätze, die, wie schon bemerkt, nicht lokalen Inhalts sind. Die Zusätze in S sind zahlreicher und am Ende der Aufzeichnung zusammengestellt; nur einer von den sieben Artikeln kehrt in einer spätern Sammlung wieder.[2]) Der Zusätze in N sind weniger, darunter aber einer sehr umfangreich. Er wird uns später noch beschäftigen[3]), und um seinetwillen ist diese ganze Erörterung von mehr als bloß formalem Werte. Was N seiner Vorlage zufügt, sind kleine formale Modifikationen und ein paar materielle Erweiterungen. Der Zusatz: wer dem andern schuldig sei, „he scal eme to rechte ghelden vruntleken; deyt he des nicht", solle die Vorladung vor Gericht erfolgen[4]), erschien als zu gutmütig, um Beachtung zu finden. In Art. 23 war den drei Hauptmängeln beim Pferdekauf als ein vierter hovetsek und eine Gewährfrist von 14 Tagen hinzugefügt.[5]) Alle mittelalterlichen Rechtssammlungen blieben bei dem alten Satze des Ottonianum stehen, und erst die Reformation nahm N analoge Bestimmungen auf.[6]) Ebenso ging nichts von dem großen Artikel, den N den Sätzen des Ottonianum über Vergabung von Ehegatten untereinander angefügt hat[7]), in die spätere Gesetzgebung über.

So wenig die Weichbilde bloß Quartiere einer Stadtgemeinde waren, so war doch Braunschweig nicht bloß ein geographischer Name für fünf selbständige Nachbargemeinden. In den Huldebriefen geloben die Herzöge „de vif stede user stat to Brunswich" zu beschirmen und zu verteidigen.[8]) Über der Scheidung in fünf Weichbilde standen allen gemeinsame Besitztümer: der Herzog und sein Gericht, die allmählich erlangten städtischen Privilegien, einzelne für die gemeinschaftlichen Interessen geschaffene Einrichtungen, wie der gemeine Rat „de meyne rad van allen steden"[9]); insbesondere aber das Recht, Privatrecht und Strafrecht, Prozeßrecht und Verwaltungsrecht, mit einem Worte: die Statuten. Mochte ihre Grundlage, das Ottonianum, als das Recht eines

[1]) N. 10, 28, 65. — [2]) Gött. Nachr. S. 23. — [3]) Unten unter III 2. — [4]) N. 18 vgl. mit O. 21 und St. 16. — [5]) Vgl. O. 25 und St. 109. — [6]) Ref. 95. — [7]) N. 37 vgl. mit O. 37 und 38. — [8]) UB. I n. 23 v. J. 1318. — [9]) UB. 1 n. 30 v. J. 1345.

Stadtteils, der Altstadt, entstanden sein, im Laufe der Zeit war es das Recht aller Weichbilde geworden. Wann und wie das geschah, ist nicht im einzelnen nachweisbar. Vielleicht darf man eine Urkunde Herzog Ottos I. von 1245 hierher beziehen, die den Bewohnern der Altenwik das Innungsrecht wie in der Altstadt gibt und daran die allgemeine Gewährung knüpft: et per omnia tale jus damus ipsis, quod habent nostri burgenses antique civitatis, ut illud servent perpetuo in universum.[1]) Das überwiegende Ansehen der Altstadt macht die allgemeine Geltung ihres Rechts erklärlich genug. De Oldenstad und de anderen stede werden einander gegenüber gestellt. Die Sühne zwischen den Herzögen und der Stadt von 1299 (oben S. 211) wird von hundert Mann von der Altstadt und hundert „van den anderen steden“ beschworen.[2])

Das Ottonianum war in der Zeit weltgeschichtlicher Ereignisse entstanden, als Staufer und Welfen um die Herrschaft in Norddeutschland und nicht zum wenigsten um den Besitz der Stadt Braunschweig rangen. Der Inhalt der ältesten Statuten läßt nichts davon merken, ebensowenig als die spätern Sammlungen die innern Bewegungen, den Gegensatz von Aristokratie und Demokratie, der diese Stadt wiederholt aufs tiefste erschütterte, erkennen lassen. Ein Unterschied der Weichbilde tritt in den Statuten nur selten, gelegentlich einzelner Normen des Verwaltungsrechts, insbesondere des Gewerbewesens, zutage. Die Aufzeichnungen des Rechts, soviel ihrer auch waren, reichten nicht aus, um den Bedarf des Lebens an Rechtsnormen zu decken. Neben dem geschriebenen Stadtrecht stand „de toghelatene wonheit“.[3]) Wie die Stadt der Herrschaft gegenüber auf das Festhalten an „recht unde wonheyt“ dringt[4]), so erkennt auch die Herrschaft neben den wohlerlangten Juribus, den erweislichen Privilegien die löblichen unverweislichen gewonhaiten[5]) an. Auch in den innern Verhältnissen stehen beide

[1]) UB. I n. 5. Die Urkunde ist nur in Abschriften des 18. Jahrhunderts überliefert. — [2]) Das. n. 15. — [3]) Ordinarius c. 46 (UB. I S. 160). — [4]) Oben S. 212. — [5]) 1671 UB. I n. 209 S. 689. Von verwizen (vorwiten) zum Vorwurf machen, verweisen (vituperare); unver-

Rechtsquellen nebeneinander. Die beiden dem Gericht beisitzenden Ratmannen, die Richteherren, haben darauf zu achten, daß jedem „rechte richtet werde na der stad Brunswik rechte unde wonheyt".[1] Und nicht bloß praeter legem, auch contra legem macht sich die Gewohnheit geltend. Die Urkunden, insbesondere die Einträge der Stadtbücher, die Statuten innerstädtischer Korporationen geben Auskunft über die Anwendung des geschriebenen Rechts im Leben wie über Gewohnheiten.

Das Braunschweigsche Stadtrecht im ganzen oder nach allen seinen Teilen darzustellen kann nicht meine Absicht sein. Dazu bedürfte es, von allem andern abgesehen, eines größern Vorrats von Urkunden, als bis jetzt, wo er nicht über 1340 hinausreicht, veröffentlicht ist. Ich beschränke mich auf die Heraushebung einzelner durch Form oder durch Inhalt bedeutsamer Stücke und auf die Darstellung nach dem gesetzten Recht. Was daran durch das geübte Recht, wie es aus den Degedingsbüchern erhellt, etwa geändert wird, muß andern Untersuchungen überlassen werden.

III.

Die Form, in der das Braunschweigsche Recht seine Sätze vorträgt, ist kurz und bestimmt. An die gedrängte Aufzählung einer Reihe zusammenhängender Tatsachen schließt sich die Rechtswirkung, oft mehr im Sinne des Prozesses als dem des materiellen Rechts ausgedrückt. Seltener kommen kurze lapidare Aussprüche vor, wie der: ein man mach sinen hals wol verwerken unde siner erven aneward nicht.[2] Der überwiegend praktische Charakter des Braunschweigschen Rechts zeigt sich namentlich, wenn man es mit den naheliegenden Goslarschen Statuten vergleicht. Sie halten es für nötig, tatsächliche oder juristische Begriffe, die in einer Bestimmung verwendet sind, nachträglich zu erläutern. Auf den Satz: ein Bürger, dessen Grundstück während seiner Abwesenheit veräußert oder belastet

weisl. gew. keinen Verweis, Tadel verdienende Gew. Lexer, Mhd. Wb. 2, 1972.

[1]) Ordinar. c. 10 (UB. I S. 151). — [2]) O. 11.

ist, kann, wenn er wieder „binnen landes“ kommt, binnen Jahr und Tag „wederspreken“, folgt die Erklärung erst was „binnen landes“, dann was Jahr und Tag bedeute.[1]) Das Verbot der Vergabungen in „suchtbedden“ veranlaßt die Auseinandersetzung, wann ein Krankenlager als Siechbett bezeichnet werden dürfe.[2]) Das Braunschweigsche Statut erklärt solche Zuwendungen für gültig, ohne eine Definition des Siechbettes zu geben.[3]) Dadurch, daß es an einer andern Stelle die Rechtsgeschäfte eines „bedderesen menschen“ anders behandelt, hat es genugsam darauf aufmerksam gemacht, daß nicht jedes Krankenlager ein Siechbett ist.[4]) Es enthält keine interpretierende Rechtssätze, die bestimmen, wie „im Sinne dieses Gesetzes“ jener oder dieser Terminus verstanden werden solle. Es bringt keine Rechtssätze wie das Goslarsche Statut: dat het de kunscap (30^{35}), dit hetet ghebundene daghe (79^{29}). Und noch in einem andern Sinne ist Braunschweig weniger doktrinär als Goslar. Dieses beginnt mit den Worten: „de neyste nimt dat erve“ und gibt dann in Anlehnung an Sachsenspiegel I 17 § 1 ein vollständiges Bild der Erbfolgeordnung (2 ff.). Das Braunschweigsche Statut von 1402 enthält in seinem van erve to nemende handelnden Abschnitt überhaupt nur wenige Sätze und aus der Erbfolgeordnung nur einen Satz, der die Söhne den Töchtern vorgehen und unter Miterben bei beiden Geschlechtern das Minorat entscheiden läßt.[5]) Das Streben nach Vollständigkeit und Systematik, das dem Goslarschen Statut durch seine Benutzung des Sachsenspiegels erleichtert wurde, ist dem Braunschweigschen Rechte fremd.

1.

Das Stadtrecht Braunschweigs tritt in zwei verschiedenen Formen auf: den eigentlichen Statuten oder dem Stadtrecht im engeren Sinne und dem Echtding. Diese Sonderung ist seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar[6])

---

[1]) Göschen, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1840) S. 25^{19} ff. — [2]) Das. S. 9^{22}. — [3]) O. 14. — [4]) St. 170 (= L. III 33) vgl. mit St. 164 (= L. II 35). Grimm, Wb. 1, 1738 von risan = labi, ruere. — [5]) St. 138 (L. IV 24). — [6]) UB. I n. 39 und 53. Der Hg. hatte hier die Natur der Echtdinge noch verkannt. Gött. Nachr. S. 30.

und erhält sich bis ins 16. Jahrhundert. Noch dem reformierten Stadtrecht von 1532 stellt sich ein „echteding am jare und dage als dat stadrecht vorlevet und angenommen“ an die Seite.[1]) So oft man sich in Braunschweig zu großen kodifikatorischen Unternehmungen entschloß, wandte sich der ordnende Sinn des Rats beiden Formen des Stadtrechts zu. Wie 1532, so zu Anfang des 15. Jahrhunderts. War es damals die religiöse Bewegung, die den Anlaß gab, so im J. 1402, wo der Rat der Altstadt Stadtrecht und Echtding in einem Buche abschreiben, innerlich ordnen und mit einem Register versehen ließ, der Wunsch, den Abschluß politischer Kämpfe zu einer Revision und Fixierung der beiden Grundpfeiler des Statutarrechts zu benutzen. Auf ihnen beruhte das Recht der Stadt. Daher ihre häufige Zusammenstellung, wenn man von diesem reden will. Als man beim Eindringen des fremden Rechts Prokuratoren am Stadtgericht anzustellen für nötig fand, verlangte man von ihnen, daß sie „dat echteding und stadtrecht scholden flitich innemen und wetten“.[2])

Über die Stadtverfassung Braunschweigs geben die genannten Rechtsquellen keine Auskunft. Auch ihr die Wohltat schriftlicher Ordnung und Fixierung zu erweisen, erachteten die klugen und patriotischen Männer für rätlich, welche zu Anfang des 15. Jahrhunderts an der Spitze der städtischen Geschäfte standen. Hänselmanns eindringende und liebevolle Beschäftigung mit der Geschichte seiner Vaterstadt hat aus ihrer Reihe wenigstens eine Gestalt, die des Hermann von Vechelde, erkennbar zu machen und uns näher zu bringen gewußt.[3]) Jener Zeit und jenem Kreise von Männern verdankt Braunschweig die merkwürdige mittelalterliche Verfassungsbeschreibung, die sich selbst den „Ordinarius des rades to Brunswik“ nennt.[4]) Als die Gelehrten des 17. Jahrhunderts ihn kennen lernten, verglichen sie ihn mit der Notitia dignitatum des konstantinischen Reiches.[5]) Der Ordinarius ist aber nicht ein bloßes Ämterverzeichnis, sondern eine vollständige Darstellung der städtischen Organi-

[1]) 22. August 1532 UB. I n. 137 und n. 139. — [2]) 1532 UB. I n. 137 S. 299. Vertrag v. 1490 unten S. 223. Ref. 108 a. E. (unten unter IV.).
[3]) Städtechron. VI S. 125 ff. — [4]) UB. I n. 63 S. 145—184. — [5]) Gött. Nachr. S. 11.

sation, „de handelinghe des rades, alse wat de rad van tyden to tyden to donde heft“, eine Beschreibung aller der Geschäfte, die dem Rate und den städtischen Beamten obliegen. Von dem Rate selbst ausgegangen, ist der Ordinarius als ein Stück Gesetzgebung gemeint. Seine 147 Artikel (S. 145—184) enthalten eine Sammlung eingehender Vorschriften für alle Bereiche der städtischen Organisation. Es wird in der Geschichte deutscher Städte wenig Urkunden geben, die man ihm an die Seite stellen könnte. Für Nürnberg existiert etwas inhaltlich Vergleichbares. Aber die Epistel des Dr. Christoph Scheurl vom J. 1516 an seinen Freund Johann Staupitz „von polliceischer ordnung und gutem regiment der loblichen stat Nurmberg“[1]) ist eine wissenschaftliche Darstellung des Themas aus privater Tätigkeit hervorgegangen. Bei der Sachkunde ihres Verfassers wird die Schrift nicht bloß zur Belehrung ihrer Leser, sondern auch zur praktischen Benutzung gedient haben. Die beiden Aufzeichnungen verhalten sich also zueinander wie Gesetzbuch und Rechtsbuch. Es sind das nicht die einzigen Unterschiede. Der Ordinarius ist eine schlichte sachliche Darstellung; Motivierungen und Urteile werden nicht eingemischt. Die Nürnbergische Epistel ist die ursprünglich lateinisch abgefaßte Arbeit eines Gelehrten, die sich zwar möglichst objektiv vorzutragen bemüht, aber sich doch der schriftstellerischen Betrachtung des Vorgetragenen nicht ganz enthält. Die um mehr als hundert Jahre ältere norddeutsche Arbeit rührt von Männern her, die, in den Geschäften groß geworden, ohne irgend sichtbar durch fremde Bildung und fremdes Recht beeinflußt zu sein, ein Werk lieferten, das noch heute seinen ungenannten Meister lobt. Aus eigener Kraft, „ane helphe und ane lere“, waren die Mitglieder bürgerlicher Kreise fähig, solches zu schaffen, bewährten sich in der juristischen Kunst des Vortrages und der Darstellung, und zeigten damit, was der deutsche Geist vermochte, auch ehe ihn Humanismus und Romanismus in die Schule nahmen. Die Aufstellung großer Gesetzgebungswerke, wie die Abfassung von Berichten und

[1]) Chroniken der deutschen Städte XI (Nürnberg V) S. 785 ff. hg. v. K. Hegel (1874).

Staatsschriften legen davon Zeugnis ab. Eine derselben Zeit und demselben Kreise wie Stadtrecht, Echtding und Ordinarius angehörige Leistung ist die Hemelik rekenscop von 1406[1]), nur daß sie kein Rechtsdenkmal, sondern ein finanzielles Memoire ist, das den Stadthaushalt Braunschweigs nach den Ereignissen von 1384 schildert zu praktischer Belehrung derer, die inskünftige mit diesen Dingen zu tun haben würden.

Aus dem Ordinarius ersehen wir, daß man unter dem Echtding zweierlei verstand. Nicht bloß, wie oben erwähnt, eine besonders geartete Statutensammlung, sondern auch eine periodisch wiederkehrende Bürgerversammlung, die, wie alle Versammlungen der Zeit, sich in gewissen Gerichtsformen bewegte.[2]) Zweimal im Jahre — in der Woche nach dem Sonntag Quasimodogeniti und nach Michaelis — wurde in den fünf Weichbilden nacheinander Echtding gehalten, das den Bürgern durch Läuten der Sturmglocke — im Weichbild des Sackes genügte Umsagen durch Bauermeister und Fronboten — angekündigt wurde.[3]) Die Verhandlung fand öffentlich vor den Rathäusern statt und zerfiel in zwei Teile. Den ersten bildete die Hegung eines Gerichts. Vögte und Fronbote forderten im Namen des Rats die versammelten Bürger auf, „in die Achte zu gehen", sich darüber zu besprechen, ob jemand etwas wisse von Unternehmungen, Vorbereitungen oder dergleichen gegen die Herrschaft, den Rat, die Gilde oder die ganze Gemeinheit gerichtete Dinge, und dann dem Rate die pflichtmäßige Meldung zu machen. In den Eiden, mit welchen Gildemeister, Bauermeister bei Antritt ihres Amtes, Bürger bei Erwerbung des Bürgerrechts belegt werden, kehrt überall die Verpflichtung wieder: werde gik icht to wetene, dat weder den rad si, dat gi dat deme rade melden.[4]) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird bei Abhaltung des Echtdinges den Bürgern aufs neue eine Gelegenheit gegeben.

[1]) Städtechron. VI 121 ff. — [2]) Auf eine dritte Bedeutung des Worts, die z. B. O. 12 belegt, brauchte in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Es heißt dort soviel als eine besonders befristete Gerichtsverhandlung. Schottelius S. 13. — [3]) c. 119 (S. 176) und c. 131 (S. 179). — [4]) UB. I S. 50.

Der gerichtliche Akt schließt mit dem Danke des Rats an die Vögte, daß sie den Bürgern gnädige Richter gewesen, und der Bitte, es auch in Zukunft zu sein. Den zweiten Teil bildet die öffentliche Verlesung des Echtdinges durch den Stadtschreiber[1]), eingeleitet durch eine kurze Ansprache des Bürgermeisters von der Rathauslaube. Von den Geschäften, die einst vor die Echtdinge gehörten, ist demnach wenig übriggeblieben. Daß sie neben den eigentlich gerichtlichen Zwecken auch politische Aufgaben zu erfüllen hatten, zeigt das alte Lübische Recht, das das iudicare de reipublicae necessitatibus zu ihrer Kompetenz zählte.[2]) Ein Rest politischer Zuständigkeit mag auch in der staatsbürgerlichen Anzeigepflicht stecken, die das Braunschweigsche Recht mit den Echtdingen in Verbindung setzt. Daß die Verlesung der Statuten polizeilichen Inhalts hier erfolgte und diesen den Namen der Echtdinge verschaffte, wird seine rationelle Erklärung darin finden, daß die ganze Einrichtung besonders geeignet war, Verordnungen von unmittelbarer und praktischer Wichtigkeit für jedermann zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, während die historische Erklärung darin liegt, daß die genannten Verkündigungen an die Stelle der Weistümer treten, die einst in den Echtdingen auf die Frage des Vorsitzenden nach dem geltenden Recht von erfahrnen Gemeindegliedern abgegeben wurden. Welch wichtige Rolle das Echtding im Leben spielte, zeigen die politischen Kämpfe des 15. Jahrhunderts. In den großen Brief von 1445, der eine Bewegung der demokratischen Organisationen, wie sie sich in Gilden und der Meinheit darstellten, gegen die Ratsaristokratie abschloß, fand der Satz Aufnahme, daß das Echteding nicht anders gewandelt werden solle, als mit Zustimmung des Rats, der Gildemeister und der Hauptleute der Gemeinde (menheit).[3]) Vierzig Jahre später, als eine neue Unruhe einen Vierundzwanziger Ausschuß in die Verfassungs-

---

[1]) Nur dies ist die Funktion des Stadtschreibers; man darf nicht mit Stein, Deutsche Stadtschreiber im MA. (Beitr. z. Gesch. Kölns und der Rheinlande, 1895) S. 52 und 55 sagen, er habe das Echtding berufen. UB. I S. 176 und 179 zeigen, was unter dem „ok scholde he kundeghen dat echte dingk" (das. S. 167) zu verstehen ist. — [2]) Hach I 3. — [3]) UB. I n. 88 § 12 S. 227.

organisation einführte, verlangte der zwischen den gesetzgebenden Faktoren vereinbarte Rezeß von 1488: ok schal me boven alle dingk dat echtedingk holden.[1]) Nach drei Jahren bei der Rückkehr zu der frühern Ordnung der Dinge beschloß man auch „ernstlich zu halten und halten zu laßen dat stadtrecht unde dat echtedingk, alze idt erst var deme receß im begripinge gewesen ist“.[2])

Den Echtdingen ist bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt.[3]) Ihr überwiegend polizeilicher Inhalt, ihre gegen den Aufwand gerichteten Verbote, jene Zeugnisse eines ebenso unablässigen wie vergeblichen Kampfes der Städte von Florenz bis Perleberg gegen den Luxus in Kleidern, Nahrung, Festfeiern, mögen einer Geschichte der Sitten und der Wortforschung einen unerschöpften Stoff bieten, eines juristischen Interesses scheinen sie zu entbehren. Es ist jedoch irrig, in den Echtdingen bloß Luxusverbote oder bloß Polizeiverordnungen zu erwarten. Sie enthalten auch und nicht in kleiner Zahl strafrechtliche und privatrechtliche Vorschriften. Grade die Braunschweigschen Echtdinge, die von den Forschern bisher nicht beachtet sind, zum großen Teil nicht beachtet werden konnten, bieten dafür reiche Belege.

Daß Sätze des Strafrechts, ein so wichtiger Bestandteil der ältesten Braunschweigschen Statuten, aus den spätern Formen des Stadtrechts in das Echtding überwiesen sind, habe ich schon früher gezeigt.[4]) Aber auch wichtige Normen des Privatrechts bergen sich in den Echtdingen, kommen hier zuerst vor und verbleiben oft ihnen allein. So ist z. B. Eintragung von Rechtsgeschäften, die sich auf Immobilien beziehen, in das Stadtbuch zuerst durch das älteste Echtding (oben S. 218) vorgeschrieben: swe ghelt verkoft in

[1]) UB. I n. 111 § 62 S. 256. — [2]) 1490 UB. I n. 112 § 3 S. 260. — [3]) Neuere An- oder Ausführungen finden sich bei Stobbe, Gesch. der Rechtsquellen I 498; II 230. Schröder, Rechtsgeschichte [4] S. 678. v. Amira, Grundriß S. 30. Auf Grund des reichen besonders in Wismar befindlichen Materials von Burspraken, das demnächst neu veröffentlicht werden soll, ist der Gegenstand behandelt in meiner Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 164ff. Vgl. auch Dortmunder Statuten S. CLXXIX. — [4]) Gött. Nachr. S. 29.

sineme erve, dhe scal dat scriven laten in der stad bok, wodane wis he it vorkope. Das zweite, etwa um dreißig Jahre jüngere, Echtding wiederholt die Vorschrift mit dem Zusatz: edder id en scal nicht bynden.[1]) Auch über Testamente bringen die Echtdinge die wichtigsten Vorschriften.[2])

Eine scharfe Grenze zwischen Stadtrecht und Echtding wird sich nicht ziehen lassen. Historisch ist die Scheidung nicht schwer. Das Stadtrecht entwickelte sich auf der Grundlage des Ottonianum; das Echtding ging aus Einzelvorschriften hervor, die das Bedürfnis des Augenblicks hervorrief. Als ihrer eine Anzahl ergangen war, vereinigte man sie zu einer Sammlung, wie man im Reiche die Polizeiordnungen schuf, nachdem zuerst in Reichsabschieden oder besondern Gesetzen einzelne Gegenstände polizeilicher Natur geordnet waren. Die Echtdinge zeigen auch dieselbe Mannichfaltigkeit des Inhalts wie die Reichspolizeiordnungen, wie auch später der Name Polizeiordnung identisch mit Echtding gebraucht wird.[3]) Man gab ihnen eine kurze und bündige Form, die sie zur öffentlichen Verlesung geeignet machte. Und diese Zweckbestimmung ist der wichtigste praktische Unterschied zwischen Stadtrecht und Echtding. Die die Echtdinge überliefernden Urkunden enthalten mitunter noch auf die Verlesung bezügliche Beischriften und Fingerzeige.[4])

2.

Die Gebiete des Privatrechts sind in den Statuten ungleich bedacht. Verhältnismäßig wenig Raum nimmt anfangs der Teil ein, um dessentwillen neuere Juristen am ehesten noch einmal nach einem mittelalterlichen Stadtrecht greifen und bisher allein auch das Braunschweigsche Stadtrecht berücksichtigt haben.[5]) Ich meine das eheliche Güterrecht. Das Ottonianum hat nur zwei kurze parallele Sätze, die Vergabungen der Ehegatten behandeln. Ist der vorgeschriebenen Form genügt, die Zuwendung des Mannes an die Frau bei

---

[1]) I n. 39 § 5; n. 53 § 6. — [2]) Unten unter 3. — [3]) 1573, UB. I S. 404 n. 158. — [4]) UB. I n. 39. — [5]) Hänel, Die ehel. Gütergemeinschaft in Ostfalen (Ztschr. f. Rechtsgesch. I [1861] S. 276 ff.). R. Schröder, Das ehel. Güterr. II 3 S. 41 ff.

der Morgengabe, die der Frau an den Mann im Vogtding erfolgt, so sind sie gültig, und der Bedachte ist gegen Ansprüche der Erben geschützt. (37. 38). Das Rechtsbuch der Neustadt wiederholt diese Sätze zunächst (35. 36), schließt ihnen aber eine ausführliche Bestimmung an, die die erbrechtlichen Wirkungen für den Fall ordnet, daß sich die Ehegatten bei Eingehung der Ehe unter Beobachtung der gedachten Formen gegenseitig bedacht — sik undergeven — haben.[1]) Das Erbrecht ist verschieden, je nachdem Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind oder nicht. Im letzten Falle tritt Alleinerbrecht des überlebenden Eheteils an dem ganzen Vermögen des vorverstorbenen ein.[2]) Im ersten kann der Witwer, der sich wieder verheiratet, seiner Frau nicht mehr als ein Dritteil seines Vermögens zuwenden, zwei Dritteile verbleiben den Kindern erster Ehe „an anwardinghe", zu erblicher Anwartschaft, die sich mit dem Tode des Vaters in Erbrecht verwandelt. Ist die Frau die Überlebende und will sie sich wieder verheiraten, so tritt die entsprechende Wirkung ein, nur daß sie den Kindern die zwei Dritteile herausgeben muß.[3]) Es greifen hier zugleich die beiden Sätze des Braunschweigschen Rechts ein, die unmittelbar daneben stehen, daß die zur zweiten Ehe schreitende Frau mit ihren Kindern teilen muß, der Vater dagegen von seinen Kindern niemals zur Teilung gezwungen werden kann.[4]) Von diesem Artikel ist nichts in eine der nachfolgenden Rechtssammlungen übergegangen. Daß er ein besonderes Gütererbrecht der Ehegatten für das Weichbild der Neustadt enthalte, wie Hänel und Schröder wollen, ist nach dem oben S. 214 Erörterten ausgeschlossen. Für die positive Erklärung gibt es einen Fingerzeig, daß nicht bloß der genannte Artikel nicht aufgenommen wird, sondern zugleich die beiden alten

[1]) Dortmund V 36. Schröder S. 348. — [2]) Daß das ganze Vermögen gemeint ist, beweist die Hervorhebung, daß das Herwede von dem Erbrechte des Ehegatten nicht ergriffen werde. — Ein Fall der Vergabung des gegenwärtigen und künftigen Vermögens von seiten einer Frau an ihren Mann an voghedesdhinghe v. J. 1301 UB. II 233[1] — [3]) Eine rechnerische Modifikation in beiden Fällen ergibt sich, wenn nur ein Kind vorhanden ist; die Drittelteilung wird dann durch Halbierung ersetzt. — [4]) O. 35, 36. N. 33, 34.

Sätze über die Vergabungen der Ehegatten aus den Statutensammlungen verschwinden. Aus dem Ottonianum stammend, waren sie in allen bisherigen Redaktionen festgehalten. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bilden sie keinen Bestandteil des Braunschweigschen Rechts mehr. Vermutlich deshalb weil die gegenseitigen Vergabungen, die anfangs den Grund für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten gebildet hatten, nicht mehr als nötig erachtet wurden, um diese Wirkung herbeizuführen. Es trat jetzt kraft Gesetzes ein, was das Neustädter Statut als Wirkung des „sik undergeven" bezeichnet hatte: „dat erft erer iowelk uppe den anderen", das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe.

Das Statut als Ganzes mag ein gesetzgeberischer Versuch gewesen sein, der bei den spätern Redaktoren keinen Anklang fand. Seine ganze Art und Weise stimmt schon äußerlich nicht mit den übrigen Rechtssätzen. Die spätern Sammlungen bieten keine ausführliche und prinzipielle Norm für den Fall bekindeter Ehe dar. Aus ihrer gelegentlichen Entscheidung, wie es mit der Erbteilung beim Vorhandensein von Kindern mehrerer Ehen gehalten werden soll, ist das System der Halbteilung zwischen dem überlebenden Eheteil und den Kindern als das geltende zu entnehmen.[1])

Andere Teile des Familiengüterrechts sind ausführlicher bedacht. Vor allem die Institute des Herwedes und der Gerade, die das Braunschweigsche Recht ungeachtet aller Abweichungen vom sächsischen System vom Ottonianum bis zum reformierten Stadtrecht von 1532 festgehalten hat. Immer erneute und vervollständigte Verzeichnisse jener Komplexe von Fahrhabe zeigen, wie man sie mit den Lebensverhältnissen in Übereinstimmung zu erhalten suchte.[2]) Eine zweite Reihe von Normen beschäftigt sich mit der Stellung der Frau zu den Schulden ihres Mannes. Sie haftet für den ganzen Umfang seiner Schuld mit ihrem ganzen Vermögen, auch dem, das sie nach Auflösung der Ehe

---

[1]) St. 125 (L. IV 23) vgl. St. 124 (L. IV 5); Schröder S. 41, 126, 165; Hänel S. 313. — [2]) UB. I 17 (Statut v. 1303). L. I 1. St. 131; 268 ff. Ref. 132.

selbständig erwirbt.[1]) Bei Lebzeiten des Mannes kann man sie nicht für dessen Schuld in Personalhaft nehmen (upholden).[2]) Erweist sich bei seinem Tode sein Vermögen überschuldet, so tritt die Haftung der Frau ein; ebenso wenn er Schulden halber flüchtig geworden ist.[3]) Sorgfältig wird davon die Abwesenheit des Mannes außer Landes an rechter kopenschap unterschieden[4]), und die Reformation bemüht sich zu begrenzen, wie lange die Abwesenheit dauern dürfe, wenn sie die Frau vor der Haftung schützen solle.[5]) Aus dem Vermögen der Frau scheidet ihr Leibgeding aus; es bildet kein Haftungsobjekt.[6]) Die Frau hat ein Mittel in der Hand sich von der Schuldenhaftung freizumachen.[7]) Enthält sie sich jeder Besitzergreifung und beschwört, nichts von dem Nachlaß an sich genommen zu haben, „se ghilt nicht vor den man“, wenn sie nachher selbständig Vermögen erwirbt. Was sie gegenwärtig an Vermögen hat, muß sie hergeben; nur ihre täglichen Kleider und was sie an Bettgewand „über und unter sich“ hat, darf sie behalten.[8]) Das beneficium competentiae, die Nichthaftung des Leibgedinges und die Freiheit von der Personalhaft fallen weg, wenn die Frau sich für die Schuld des Mannes mitverpflichtet hatte.[9])

3.

Stadtrecht und Echtding enthalten zahlreiche Bestimmungen über Rechtsgeschäfte von Todes wegen. Die ältesten sind die über Schulderklärungen im Siechbette. Betreffen sie die bestehende Schuld des Erblassers und werden sie von ihm dem anwesenden Gläubiger „vor guden luden“ abgegeben, so verschaffen sie dem Gläubiger ein Recht gegen den Erben, wenn er mit zwei Zeugen jenes Schuldanerkenntnis beweist.[10]) Dieser Satz bildete den Kern für die ganze nachfolgende Rechtsbildung. Als 1279 die Rechtsurkunde für Duderstadt zusammengestellt wurde, gestaltete man ihn dahin, daß Schuldanerkenntnisse, im Siechbette vor

[1]) Über die bessere Lesart, die hier das Leibnitianum bietet, Gött. Nachr. S. 38. — [2]) St. 82 (L. IV 38). — [3]) St. 162 (L. II 60). — [4]) St. 156 (L. III 26). — [5]) Ref. 156. — [6]) St. 155 (L. III 25). — [7]) St. 162 (L. II 60). — [8]) St. 162 (L. IV 40). — [9]) St. 162, 155, 82 (und die vorstehenden Anm.). — [10]) O. 14.

drei Ratmannen abgegeben, für unanfechtbar erklärt wurden. Zugleich knüpfte man daran die Erweiterung, daß dieselbe Form auch alle Schuldversprechen unanfechtbar mache [1]): ein Erfordernis bald dahin erleichtert, daß in dem einen wie dem andern Falle zwei Ratmannen genügen sollten.[2]) Ein Statut von c. 1320, das diese Erleichterung schuf, machte zugleich den Übergang aus dem Forderungsrechte in das Sachenrecht und erklärte alle Vergabungen im Siechbette für gültig, falls zwei Ratmannen dabei zugegen waren.[3]) Ist diese Form gewahrt, so ist der durch die Zuwendung Bedachte gesichert. Auf Zustimmung, auf Widerspruch der Erben nimmt das Recht keine Rücksicht; dagegen schützt es die Stadtgemeinde und die Gläubigerschaft gegen einen Mißbrauch der ausgedehnten Willensmacht, die es dem Erblasser einräumt. Ist er „sculthaftich“, so müssen aus seinem Vermögen zuvor die Schulden bezahlt werden. Entzieht die Zuwendung des Erblassers Vermögensstücke der Herrschaft der Stadt durch Dispositionen zugunsten von Gotteshäusern oder zugunsten von Auswärtigen (utluden), so ist sie ungültig. Sind diese Schranken innegehalten, so ist die Verfügung des Erblassers wirksam, einerlei, ob sie Mobilien oder Immobilien zum Gegenstande hat. Die Statutensammlungen, die dies Einzelstatut aufnehmen [4]), heben noch besonders hervor, daß Vergabungen von Immobilien, im Suchtbette

[1]) D. 14 und 15 (UB. II n. 294 S. 131): swaz man vor dren ratmannen lovit welekere hande scult, dat ne mach breken noch eth noch tuch. Gött. Nachr. S. 26. — [2]) Deshalb wurde nachträglich im Neustädter Stadtbuche „vor dren“ in „vor twen“ korrigiert (UB. I S. 22). Gött. Nachr. S. 27. — [3]) UB. III 1: De rad von allen steden hir is des overein komen, dat en man mach wol in sinme suchtbedde sin gut unde sin erve vorgeven wem he wel ane wedersprake der erven. dar solen aver twene ratman over wesin: anders ne is de gift nicht stede. he ne sal dat och nergen geven, dar der stat ir recht unde ir plicht moge afgan. is och de selve man sculthaftich, so sal sin gut erst gelden de scult. — [4]) In L ist das Statut zusammenhängend wiedergegeben in II 34 und 35. In St ist es der Systematik zuliebe auseinandergerissen in 225 und 164. Die Worte ane wedersprake der erven (oben Anm. 3) sind nicht mit aufgenommen, ein Beweis mehr daß sie nicht etwa bedeuten sollen: vorausgesetzt daß kein Widerspruch der Erben erfolgt, sondern: die Vergabung gilt, ohne daß ihr der Widerspruch der Erben ein Hindernis bereiten kann.

vor zwei Ratmannen vorgenommen, dadurch vor allen andern Liegenschaftsveräußerungen ausgezeichnet seien, daß sie keiner gerichtlichen Auflassung bedürfen.[1]) Ein Kranker dagegen, der ein Grundstück veräußern will, muß sich vor den Vogt tragen lassen und die Auflassung vornehmen.[2])

Durch die so durchgeführte Anerkennung der Verfügungen im Siechbette tritt das Braunschweigsche Recht in starken Gegensatz zu den übrigen norddeutschen Rechten. Es weiß nichts von dem Erfordernis des Sachsenspiegels, daß der Vergabende noch ein gewisses Maß physischer Kraft besitzen müsse; es beschränkt die Verfügungsmacht nicht objektiv auf ein geringes Maß der Fahrhabe wie das Magdeburger Recht oder auf einen bestimmten Teil des liegenschaftlichen Vermögens, etwa das gewonnene Gut, wie das spätere Recht von Goslar; noch fordert es zur Gültigkeit die Zustimmung der Erben oder des Ehegatten, wie das ältere Goslarer und das Hildesheimer Recht, sondern ganz allgemein erkennt es jeder verfügungsfähigen Person das Recht zu, gültig über ihr Vermögen ohne Unterschied zu disponieren, sobald die Zuwendung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form geschieht.[4]) Mit dem Aufkommen der Testamente, wovon weiter unten die Rede sein soll, wird auf ihre Errichtung dieselbe Form ausgedehnt: wer sein Testament setzt, soll es vor zwei Ratmannen tun.[5])

Wie kam Braunschweig dazu, die Verfügungen im Siechbette zu begünstigen? Eine Konnivenz gegen die Kirche

---

[1]) St. 164 (L. II 35): alle erve schal me uplaten vor dem voghede to dingtid daghes in dem dinghus, dar twene radmanne over sin, id ne is anders nicht stede, sunder de erve de men vorghift in suchtbedden. — [2]) St. 170 (L. III 33). Oben S. 218. — [3]) Sachsenspiegel I 57. — Magdeburg-Bresl. Recht 1261 § 18: nicht boven drie schillinge. — Späteres Gosl. Recht 9 [14] im Gegensatz zum ältern. — Gosl. Recht 9 [24]. Hildesh. Recht 1300 § 2. Opposition gegen das Erfordernis körperlicher Gesundheit macht das kleine Kaiserrecht II 36. Ein Priv. K. Wenzels für Goslar von 1390 gestattet jedem Bürger oder Bürgerin by ghesundem libe oder in suchtbedden ein Testament zu machen „so deme rathe gotlich unde redelick duncke" (Göschen S. 122 [33]). Stobbe V 185 ff. — [4]) Dies gilt für Braunschweig schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Stobbe V 206 A. 29 führt dafür erst das Recht des 16. Jahrhunderts an (oben S. 208). — [5]) Unten S. 233 f.

ist nicht darin zu erblicken. Das schließt schon jenes mit der Anerkennung solcher Vergabungen Hand in Hand gehende Amortisationsverbot aus. Die Stadt hat von vornherein der Kirche gegenüber eine feste Stellung eingenommen; und die große Zahl von Kirchen, Klöstern und Geistlichen, die sich hier früh zusammenfand, bot dazu genügenden Anlaß. Zeugt es von Entgegenkommen, wenn das städtische Recht von den erblosen Nachlässen der Kirche ein Drittel zubilligt — und dieser durch die libertates Indaginis am frühesten bezeugte Satz geht durch die Vermittlung der Aufzeichnung für Duderstadt in alle späteren Rechtssammlungen über[1]) — so wahrt die Stadt das Recht ihrer Bürger, wenn sie ihnen durch einen nicht weniger alten Rechtssatz die Befugnis verschafft, Pfaffen oder ihr Gut wegen Schulden zu arrestieren, und den Gläubiger dadurch der Notwendigkeit überhebt, das Sendgericht aufzusuchen.[2]) Auch die Zulassung der Verfügungen im Siechbette ist ein Beweis des Strebens, nach beiden Seiten hin gerecht abzuwägen und zu verfahren.

Verfügungen im Siechbette sind gültig, falls sie nur nicht heimlich vor sich gehen. Die Öffentlichkeit ist gewahrt durch die Zuziehung von zwei Ratmannen.[3]) Das nennt das Stadtrecht witliken vorgheven, später vorgheven mit witscoppe des rades.[4]) Verclagen mit wetene, vorebeden mit weten heißt im Ottonianum mit Zeugen verklagen oder vorladen.[5]) Die Tätigkeit der beiden Ratmannen wird in den Quellen als „dar over wesen“ bezeichnet.[6]) Sie fungieren aber nicht bloß als qualifizierte Beweiszeugen[7]), üben nicht eine bloß passive Assistenz, und ihre Zuziehung erklärt sich

---

[1]) Indag. 11, D. 41 St. 122 (L. II 39). — [2]) Indag. 14, O. 19. Hänselmann in Städtechron. XVI S. XII. — [3]) 1312 ist ein Testament gemacht vor dren ratmannen (erstes Deged.-B. der Altstadt, UB. II S. 376), entsprechend dem Rechte, das vor der Änderung durch das oben S. 228 angeführte Statut von c. 1320 bestand. — [4]) D. 41 (UB. II S. 133). St. 122 (L. II 39). Gött. Nachr. S. 17 A. 1. — [5]) O. 17 und 21. Im Glossar UB. II 747[a] unrichtig gedeutet. Mnd. Wb. V 699; Grimm, RA.[4] II 492: gevita ags., wita altfries., giwizo ahd. von vitan (urspr. = videre), einer der gesehen hat, Zeuge. Amira, Grundriß S. 166. Brunner, Deutsche RG. II 391. — [6]) St. 225 (L. II 34). — [7]) Pauli, Abhandlungen aus dem Lüb. Recht III 205ff. Stobbe, Privatrecht

nicht schon aus der Rechtseinrichtung mittelalterlicher Städte, welche sich nicht an dem Privatzeugnis genügen ließen, sondern das Zeugnis obrigkeitlicher oder erbangesessener oder besonders auserwählter Personen für den Beweis gewisser wichtiger Rechtsakte oder Rechtsvorgänge forderten.[1]) Wäre das der Zweck der Vorschrift gewesen, so hätten „de guden lude" genügt, welche das älteste Recht für die Schuldbekenntnisse im Siechbett verlangte.[2]) Die Rechtsänderung, welche die Handschriften des 13. Jahrhunderts seit der Aufzeichnung für Duderstadt aufweisen [3]), der Ersatz der alten Bestimmung durch die Forderung der Zuziehung von drei, nachher zwei Ratmannen zeigt, daß man eine Steigerung beabsichtigte, und diese kann nur in der Einführung eines obrigkeitlichen Elements bestanden haben. Die neue Form wurde auf Schuldgelöbnisse und auf Vergabungen im Siechbett erstreckt. Die Anwesenheit der Ratmannen ersetzte die Auflassung vor Gericht. An diesem Zustande des Rechts änderte es auch nichts, daß man im 14. Jahrhundert neben der Wiederholung der neuen Rechtssätze [4]) die alte seit einem halben Jahrhundert verdrängte Bestimmung wieder aufzunehmen für gut befand, daß ein Schuldanerkenntnis, im Siechbett vor guten Leuten abgelegt, den Gläubiger gegen den Erben sichern solle.[5])

Schon die Zuziehung von Ratmannen zur Errichtung letztwilliger Verfügungen wirkte auf die Ernstlichkeit der vorzunehmenden Handlung ein. Ihre Anwesenheit war geeignet, einem mißbräuchlichen, das Licht der Öffentlichkeit scheuenden Gebrauch der Testierfreiheit entgegenzuwirken, ernstlich gewollten und rechtschaffenen Zuwendungen die Durchführbarkeit zu sichern. Das vor zwei Ratmannen errichtete Testament war unserer gemeinrechtlichen Unterscheidung entsprechend ein öffentliches Testament. Pauli, der es für ein Privattestament erklärt [6]), will seine Besonderheiten teils aus dem Umstande ableiten, daß der

V 210 A. 16 (unter Berufung auf das Braunschweigsche Recht bei Pufendorf, oben S. 208).

[1]) Verfassung Lübecks S. 186. — [2]) O. 14. — [3]) D. 14, S. 13, N. 12. — [4]) St. 225, 229 (L. II 34, IV 39); 164 (II 35). — [5]) St. 38 (L. I 12). — [6]) Abhandlungen III 205.

Testator durch Krankheit behindert ist, vor Rat oder Gericht zu erscheinen, teils daraus, daß die aus dem Testament erwachsenden Forderungen unter die Kategorie der Forderungen nach toter Hand fallen.[1]) Beides wird durch das Braunschweigsche Recht widerlegt. Es scheidet zwischen den Verfügungen im Siechbett und denen eines Kranken[2]) und scheidet zwischen Forderungen nach toter Hand und Forderungen auf Grund von Schulderklärungen im Siechbette.[3]) Jene muß der Erbe befriedigen, wenn er sie nicht abzuschwören vermag und es auf den Beweis des Klägers ankommen lassen will, falls dieser mit zwei frommen, glaubwürdigen, angesessenen Bürgern von Braunschweig ihn „der schult irinnet"; diese muß er auf Grund des Zeugnisses der beiden Ratmannen, eventuell eines nach dem Absterben des andern, bezahlen.[4]) „Die zwei Ratmannen" bildeten eine bequem zugängliche Einrichtung, ein mobiles Gericht, das wie in seinen verschiedenen Verwendungen so auch in der hier vorkommenden neben dem Interesse der einzelnen auch dem der Stadt zu dienen geeignet war. Es entsprach das ganz einem Recht, das an mehr als einer Stelle die Tendenz zeigt, dem Rat eine Einwirkung auf das Privatrecht der Bürger zu verschaffen und sie unter eine öffentliche Aufsicht zu stellen, damit das Beste der Gemeinde nicht zu kurz komme.[5]) Können bei einer Erbteilung die Blutsverwandten (de frund) nicht zu einer gütlichen Auseinandersetzung gelangen, so entscheidet der Rat.[6]) Können Erben bei der Abschätzung des „erves", des Grundstückes, das dem Minor zukommt, sich nicht einigen, so hat der Rat das Recht, es zu Gelde zu setzen.[7]) Wer Leibding kaufen will, muß es vom Rate kaufen, eine Vorschrift, über die sich die Kirche beschwerte.[8]) Der Rat hat ein Recht, alle Grundzinse zu

---

[1]) Abhandlungen III 209. — [2]) Oben S. 229. — [3]) St. 293 und 229 (L. IV 39). — [4]) St. 32 (L. III 19). — [5]) Auch das Priv. K. Wenzels f. Goslar v. 1390 hebt die Kontrolle des Rats als das Wesentliche hervor: ouch mach iglich burger unde burgerynne testament setzen by ghesundem libe oder in suchtbetten von synem ghute, so deme rathe gotlich unde redelich duncke (Göschen S. 123[31ff.]). Vgl. auch Heusler II 649. — [6]) St. 123. — [7]) St. 138. — [8]) St. 163 (L. V 23) aus Ed. (= Echtding) I 56. Städtechron. XVI 48.

dem Preise, den der Käufer bezahlt hat, anzukaufen[1]) und ein allgemeines Retraktrecht bei dem Verkauf von Häusern. Die beiden dem Gerichte beisitzenden Ratmannen haben unter anderm bei der Auflassung von Grundstücken oder Zinsen auch darauf zu achten, ob deren Erwerb der Stadt dienlich sei, und darüber an den Rat zu berichten, „wente de rad allem kope hyr in der stad de negheste is". [2]) So wird es auch erklärlich, wenn er sein Statut, daß keine ewige Memorienstiftung ohne seine Mitwissenschaft begründet werde, weil nur so für deren dauernden Bestand gesorgt werden könne[3]), gegen den Angriff der Geistlichkeit damit verteidigte: we meynen, we moghen dat wol hebben ghedan, na dem male dat we unser borghere vormundere syn unde ore beste raden, wur we kunnen.[4]) Das spätere Recht verstand die Vorschrift von der Zuziehung zweier Ratmannen nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinn. Es erblickte in den Ratmannen eine vom Bürgermeister des Weichbildes abgesandte Deputation, die dem Rate die geistige Gesundheit des Erblassers einbezeugen mußte[5]), wenn seine Handlung von Bestand sein sollte.[6])

Die Rechtsgeschäfte von Todes wegen, welche das Stadtrecht kennt, sind anfangs nur Vergabungen von Todes wegen. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts gesellen sich ihnen Testamente zu. Beiderlei Rechtsgeschäfte erhalten sich nebeneinander bis in das reformierte Stadtrecht. Für die Vornahme

---

[1]) St. 151 (L. III 15) Ed. II 8. — [2]) Ordin. c. 10 (UB. I S. 151). — [3]) Statut v. 1413, Ed. III 149 (S. 140). Städtechron. XVI 48. — [4]) Städtechron. XVI 65. — [5]) Ref. 215. Dazu vgl. Pauli III 208. — [6]) In Celle, nach dessen Recht Tit. X 9 (unten unter IV) eine gleiche Bestimmung galt, verstand man die Vorschrift als zwingend für alle Schenkungen Celler Bürger „am Siechbett". In einem 1775 beim Stadtgericht und in zweiter Instanz bei der Justizkanzlei verhandelten Prozeß wurde um deswillen einer Schenkung von Geld und Betten, die ein Dienstherr aus seinem Vermögen auf dem Sterbelager zugunsten von zwei Mägden gemacht hatte, die Gültigkeit aberkannt. Die Schenkung war von einem Notar aufgenommen und vom Magistrat obrigkeitlich konfirmiert. Bierwirth, Von Schenkungen am Siechbette nach dem Zellischen Stadtrechte (Zelle 1779), wo die Akten jenes Prozesses im Auszuge (S. 48 ff.) abgedruckt sind. Th. Hagemann, Das Zellische Stadtrecht (Hannover 1800) S. 117; das. S. 273 ein Erkenntnis gleichen Inhalts v. 1799.

von Vergabungen fordert das mittelalterliche Recht ein Alter von 18 Jahren[1]), das die Reformation auf 25 Jahre steigert, während sie für die Errichtung von Testamenten 18 Jahre genügen läßt.[2]) Die Gegenüberstellung in demselben Satze beweist, daß man sich eines Unterschiedes wohl bewußt war. Worin lag er? Vergabungen waren unwiderruflich, Testamente widerruflich; jene konnten mündlich, diese nur schriftlich errichtet werden. Mochten anfangs beide Formen letztwilliger Geschäfte nebeneinander hergehen, die Testamente gewannen die Oberhand, und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnte man den Gegensatz von gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge ausdrücken durch: wat ok van testamentes eder van ervetales weghene buten de stad queme[3]), und Testamente als die Hauptart letztwilliger Anordnungen bezeichnen.[4]) Die Kirche, die den Testamenten den Weg gebahnt hatte[5]), forderte für ihre Errichtung eine Mitwirkung des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters neben den Ratmannen. Ein 1319 zwischen den Predigerbrüdern und dem Rate geschlossener Vertrag nennt es eine in Braunschweig übliche Sollennität, Testamente zu errichten in Gegenwart des zuständigen Pfarrers und der Ratmannen[6]), um die Verpflichtung daran zu knüpfen, Änderungen eines Testaments nur unter Beobachtung derselben Form zuzulassen.[7]) In sein Stadtrecht hat Braunschweig keine Bestimmung aufgenommen, die eine Mitwirkung anderer als städtischer Organe anerkennte. Aber über Form und Inhalt der Testamente ist fortwährend zwischen Stadt und Geistlichkeit gestritten worden.[8])

[1]) St. 226 (L. II 49). — [2]) Ref. 216. — [3]) Ed. II § 125 vgl. mit 102 (UB. I S. 72 und 69). tale im Sinne von Ordnung, Recht (vgl. Recht und Rede S. 458); erverecht kommt in der Verbindung: vor den doden gelden na erverecht vor in den Nachträgen des StR. von 1402 (UB. I S. 126). — [4]) Ed. II § 113: unde (de man) neyn testament en dede eder andere schedinghe, de deme rade witlick were (das. S. 71). — [5]) Das älteste Beispiel v. J. 1302, Jahrzeitstiftung eines Bürgers zugunsten von St. Andreä, geschrieben und besiegelt durch den Pfarrer derselben Kirche (UB. II n. 481). — [6]) „testamenta facta cum sollempnitate Brunswich consueta hoc est in presencia parrochialis vel eius vices gerentis et dominorum consulum.“ — [7]) UB. II n. 866 S. 498. Städtechron. XVI S. XVI. — [8]) Städtechron. das. S. 65 n. 98: Klage bei der Kurie 1416.

Der Hauptsitz der Vorschriften über Testamente sind die Echtdinge. Das älteste enthält noch nichts darüber. Vom zweiten ab mehren sich die Vorschriften zusehends. Einzelstatute über diesen Gegenstand ergehen in den Jahren 1407 und 1413 und werden in die Echtdinge aufgenommen.[1]) Der regelmäßige Ausdruck ist testament setten, daneben test. maken. Setten heißt nicht aufsetzen, abfassen, sondern anordnen, festsetzen wie recht setten.[2]) Ein besonderes Statut beschäftigt sich mit dem Schreiben des Testaments: der Testator mag es selbst schreiben oder durch seinen Sohn oder eine obrigkeitliche Person schreiben lassen. Im letztern Falle kann er nur ein Mitglied des sitzenden Rats, einen Beamten der dem Rate geschworen hat oder des Rats geschwornen Schreiber wählen.[3]) Später war zum Schreiben der Testamente einer der Ratsschreiber besonders verordnet.[4]) Mit dem Schreiben allein war das Testament nicht errichtet; dazu bedurfte es der Anwesenheit zweier Ratmannen. Das vom Testator geschriebene Testament unterschied sich also wesentlich von dem eigenhändigen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 2231, 2). — Andere Vorschriften beschäftigen sich mit dem „bevelen“ des Testaments d. h. mit dem Auftrag zur Ausführung.[5]) Zum Testamentsvollstrecker soll der Testator nur einen Bürger oder eine Bürgerin berufen dürfen[6]): eine Bestimmung, die die Geistlichkeit besonders gegen sich gerichtet sah, weil „dat sere wedder de peppelike friheit is“.[7]) Der Rat verteidigte sich mit seiner Pflicht als Vormund für das Beste der Bürger zu sorgen (oben S. 233).[8]) Eine Verletzung der Vorschrift machte das Testament nichtig, wenn nicht der bestellte Testamentarius es dem Rate ausantwortete.[9])

Materielle Beschränkungen der Verfügungen von Todes wegen hat das Recht schon früh im Interesse der Stadt getroffen. Soweit das Stadtrecht auch der Verfügungsmacht der Erblasser freien Spielraum läßt, der stades plicht darf

[1]) Ed. III § 143 und 149. Städtechron. XVI S. 48 und 65. — [2]) St. 229, 293. Ed. III 143. — [3]) Ed. II § 143 (von 1407) UB. I S. 140. — [4]) Ref. Ed. 62 (UB. I S. 332). — [5]) Ed. III 101. — [6]) to testamenteren setten Städtechron. XVI 65. — [7]) Städtechron. S. 48; das. S. LXV A. 98. — [8]) Das. S. 65. — [9]) Ed. III 101.

kein Abbruch geschehen. Darunter wird in erster Linie die Pflicht, der Stadt Schoß zu bezahlen verstanden. Dem schoten wird aber an die Seite gestellt: waken, utjagen edder der stad behulpelik to wesende van oren personen wegen.[1]) Jede Verkürzung der Rechte der Stadt auf Steuern und persönliche Dienste, wie sie durch Zuwendungen von Grundstücken an Gotteshäuser oder utlude von Todes wegen geschieht, ist deshalb verboten (oben S. 228). Pflichtbares Gut darf nur an pflichthaftige Leute veräußert werden. Die Richteherren haben bei den Auflassungen auch hierauf zu achten und also außer der bereits betrachteten politischen Kontrolle eine rechtliche zu üben, daß was „to wykbeldes rechte leghe“ diesem erhalten bleibe.[2]) Nur des Rats Wissenschaft und Zustimmung macht solche Veräußerungen gültig. Verletzungen dieses Verbots ziehen Verlust des veräußerten Grundstücks und Verfestung des Veräußerers nach sich.[3]) Für Grundstücke, die durch Vergabung an ein Gotteshaus gelangt sind, wird speziell der Verkauf binnen Jahr und Tag verordnet.[4]) Schon in einem Vergleich der Stadt mit den Dominikanern von 1319 wird dieser Satz von ihnen als zu Recht bestehend anerkannt und die Verpflichtung übernommen, jede Umgehung durch Verkäufe bloß auf Zeit zu meiden.[5])

Als es gegen Ende des Mittelalters Prinzip der Städte wurde, sich immer enger gegeneinander abzusperren, und wenn man auch die Menschen nicht in der Stadt Mauern festhalten konnte, doch von ihrem Vermögen möglichst viel festzuhalten suchte, forderte Braunschweig von allem was infolge Testaments oder Erbgangs die Stadt verließ, den dritten Pfennig.[6]) Mit diesem Statut verband man dann das ältere Verbot in der Weise, daß auch in der Stadt ver-

---

[1]) St. 290. — [2]) Ordinar. c. 10 (oben S. 233). Heusler II 96 auf Grund einer ähnlichen spätern Vorschrift aus Duderstadt (s. Jäger, UB. v. Duderstadt [1885] S. 398). — [3]) Ed. II 7, wo dem frühern Verbote Ed. I 6 „ane des rades witschop unde vulbort“ zugefügt ist. — [4]) St. 228 (L. III 51). — [5]) UB. II n. 866 S. 498. Städtechron. XVI, XVI. — [6]) Ed. II 125 vgl. 102 (UB. I S. 72 und 69). Dies Statut, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammend, ist erläutert in den Anhängen des Stadtrechts v. 1402 a. 289—292 (das. S. 125).

bleibendes Vermögen, das in die Hände anderer als pflichtbarer Leute fiel, den dritten Pfennig bezahlen mußte.[1]) Die Einnahmen aus diesen Abgaben einzuziehen, gehörte zu den Obliegenheiten der sieben Beutelherren.[2])

IV.

Unter den norddeutschen Städten ist Braunschweig die erste, die zu einer Reformation, einer Romanisierung ihrer Statuten schritt. Über ihren Urheber, ihre Entstehungsgeschichte ist bisher nichts bekannt geworden. Daß die Stadt schon seit längerer Zeit römisch-rechtlich gebildete Schreiber dauernd anstellte oder vorübergehend beschäftigte, ist sicher. Auch darin scheint sie andern Städten Niedersachsens vorangegangen zu sein.[3]) Braunschweiger, die in Bologna studierten, sind seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar.[4]) Seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts gewährte der Rat Stipendien für solches Studium.[5]) Henning, der Sohn eines Goslarer Steindeckers, erhielt 1417 ein Jahresstipendium von 10 Gulden auf sechs bis sieben Jahre Studiums in Bologna vom Braunschweigschen Rate zugesichert und verpflichtete sich dagegen der Stadt zu künftigen Diensten.[6]) Der Stipendiat war bereits decretorum baccalaureus; auch sein weiteres Studium sollte demselben gelehrten-praktischen Zweck dienen, wie seine Empfangsbestätigung zeigt „to helpe to myner lere in papliken kunsten". Um die Mitte des Jahrhunderts wurde es als eine bekannte Einrichtung behandelt, daß der Rat „wene in studiis" halte, und in den großen Brief von 1445 auf Verlangen der Gemeinde die Bestimmung aufgenommen, daß der Rat nur echt und recht geborene Bürgerskinder, die sich wohl aufführten, mit seinen Stipendien unterstützen sollte.[7]) Die populäre, dem fremden Recht widerstrebende Opposition kam zum Ausdruck, als

[1]) St. 289. 290. Gött. Nachr. S. 17. — [2]) Ordinar. c. 36 (S. 157). — [3]) Merkel, Fremdrecht S. 31. — [4]) Das. S. 4. — [5]) Stintzing, Gesch. der Rechtswissenschaft I 62 ohne Beleg. Wo er sich findet, s. folgende Anm. — [6]) Gedenkbuch Hans Porners in Städtechron. VI 254. Er wird derselbe sein, der in der Matrikel von Bologna 1417 als Hennyngus Bruinswik vorkommt. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1899) S. 63 n. 429. — [7]) UB. I S. 228 § 29.

in der Bewegung von 1488, der „Schicht“, die man nach dem Wortführer, dem Bürgermeister des Sackes Ludeke Holland zubenennt, an die Spitze der Forderungen der Satz gestellt wurde: „de rad scholde neynen doctor hebben“, seinen Beirat vielmehr die Vierundzwanzig aus Gilden und Meinheit bilden.[1]) Der zeitige Syndikus Johann Seeburg, wohl nach dem im Göttingischen gelegenen Dorfe zubenannt[2]), hatte in Bologna und Leipzig studiert, und war an letzterem Orte zum doctor legum promoviert. Seit 1485 in Diensten der Stadt Braunschweig, kommt er als „des rades van Brunswyk doctor“ in dem Diarium des Hildesheimer Bürgermeisters Henning Brandis vor, der wiederholt bei diplomatischen Verhandlungen mit ihm zusammentraf.[3]) Nach der Schicht von 1488 verschwand er aus seiner amtlichen Stellung, wenn er auch nachher noch vom Braunschweigschen Rate in einzelnen Geschäften verwandt wurde.[4]) Wie die übrigen Erfolge der Bewegung von 1488, so war auch die Opposition gegen den „Doctor“ ephemer. Aus den städtischen Urkunden läßt sich eine ununterbrochene Kette gelehrter Stadtsyndiken seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts herstellen. Der bekannteste Name unter ihnen ist der des Christoph Kuppener. Ein Schüler Leipzigs, nachmals als juristisch-ökonomischer Schriftsteller sich auszeichnend, war er seit 1493 als Syndikus in Braunschweig tätig. Zu dem, was Muther über sein Leben ermittelt hat[5]), lassen sich aus neuern Veröffentlichungen einige Ergänzungen gewinnen. Als die von Veltheim im Dezember 1495 nach einem zu Lüneburg

---

[1]) Schichtbuch S. 355 [26] und Schichtspiel S. 113 V. 368 (Chron. der deutschen Städte Bd. XVI). — [2]) Personen, die aus unbekanntern kleinen Orten stammten, domizilierten sich damals, wie es scheint, nach benachbarten größern Orten. Daher die verschiedenen Angaben. Merkel S. 30. Frensdorff in der Festschrift zum Göttinger Hansetage 1900 S. 42. — [3]) H. Brandis' Diarium hg. von Hänselmann (Hildesh. 1896) S. 68 [7]. Friedensvertrag v. 1486 (UB. der Stadt Göttingen II n. 355 S. 334). — [4]) Hänselmann in Städtechron. XVI 115. — [5]) Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (Erlangen 1866) S. 186. Stintzing, Gesch. der Rechtswissenschaft I 21. In dem Aufsatze Bodes ([oben S. 213] S. 262, 266) ist der Name zu Cuzener verlesen.

abgehaltenen Tage die Braunschweigschen Gesandten entführten und gefangennahmen, war unter ihnen doctor Christoffer Kopener und mester Hinrik Wunstorp.[1]) Dieselben Personen waren im Jahre zuvor auf den Hansetagen in Lübeck und Bremen als Begleiter der Braunschweigschen Sendeboten, drei Ratmannen, anwesend: der werdige her Cristoferus Köppener doctor sindicus unde mester Hinrik Wonstorp secretarius.[2]) Kuppener hielt in Bremen (Mai 1494) einen eingehenden Vortrag über die Bedrängung Braunschweigs durch Herzog Heinrich den Älteren — die Stadt hatte im Jahre zuvor eine achtmonatliche Belagerung durch den Herzog und seine fürstlichen Bundesgenossen ausgehalten —; sein Hinweis „worup de hanze were funderet“, und seine Mahnung an die Nachfolger gegen die vordringende Fürstengewalt zusammenzustehen und Braunschweig in seinen finanziellen Nöten zu Hilfe zu kommen, waren aber ohne Erfolg geblieben.[3])

Die Unterscheidung von Syndikus und Sekretär, wie hier, wird ständig gemacht: 1518 wird neben dem Syndikus Konrad Konink der Sekretär Ulrich Elers genannt.[4]) Sie findet sich schon im Ordinarius und den Eidbüchern seit Beginn des 15. Jahrhunderts, nur daß die ältere Zeit statt des Amtstitels secreter, secreterer das deutsche Wort Schreiber gebrauchte. Nach dem Ordinarius hält der gemeine Rat ihrer drei und außerdem einen reitenden Schreiber, der des Rats Geschäfte (werven des rades werff) außerhalb der Stadt zu besorgen hat.[5]) Ihm liegt ob, den Rat zu begleiten, wenn er „to daghe“ reitet, die Ergebnisse der auswärtigen Verhandlungen in Schriften zu verfassen, also die Rezesse aufzunehmen (scryven wu men van dem daghe ghescheyden were) und für Kasse und Zehrung des Rats auf der Reise zu sorgen.[6]) Der Syndikus, oft schlechthin als der Doktor bezeichnet, soll, wie die andern Beamten der Stadt und der

---

[1]) H. Brandis, Diarium S. 147 [25]. — [2]) Hanserezesse III 3 S. 185 und 267 (vgl. das. n. 348). — [3]) Das. S. 283 vgl. auch S. 492 ff. — [4]) HR. III 7 n. 62 S. 114. Über Konrad König, der nachher Kanzler Herzog Heinrichs d. Ä. wurde, Krusch in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1893 S. 267. — [5]) Über die Zahl der Schreiber Stein a. a. O. S. 60 ff. — [6]) Ordinar. c. 77—79 (UB. I S. 167 ff.).

Bürger Bestes weten unde werven, wur he kan unde mach, empfängt, wie sie seinen „gemededen lon“, hat aber seinen besonderen Beruf daran, die Stadt in geistlichen Gerichten daheim und draußen zu vertreten und ihr als Notar zu dienen. Als solcher hat er die Instrumenta unentgeltlich, abgesehen von dem Ersatz für das Pergament, zu verfassen. Reisen über Mainz hinaus fallen nicht unter seinen bedungenen Lohn; für sie sollen vor Antritt der Reise besondere Vereinbarungen getroffen werden.[1])

Die Schreiber alle, welche der Rat anstellte, erhielten einen festen Jahreslohn und Kleidung. Das ist so herkömmlich, daß die Eidesformel der Stadtschreiber lautet, „also treu und hold zu sein, als ein Diener seinen Herren sein soll, die ihm Kleider und Lohn geben“.[2]) Genauern Einblick in die Stellung eines Stadtschreibers verschaffen die Urkunden über den ältesten unter ihnen, von dem vollständigere Nachrichten erhalten sind, den 1397 in Dienst genommenen Hans von Hollege.[3]) Seine nächsten Nachfolger, besonders in auswärtigen Geschäften tätig, werden wiederholt zu langdauernden Verhandlungen beim Konzil von Konstanz verwandt, als Begleiter einer städtischen Gesandtschaft, die Braunschweig gleich andern landsässigen Städten dorthin geschickt hatte[4]), zur Erwirkung von kaiserlichen Privilegien und zur Führung städtischer Prozesse.[5]) Nebenbei wurde der Aufenthalt benutzt zur Erwerbung gelehrter Handschriften, die gleich den übrigen ältesten Besitztümern einer Ratsbibliothek der kanonistischen Literatur angehören und in erster Linie den Stadtschreibern in ihrem Amt zu

---

[1]) Ordinar. c. 79. — [2]) UB. I S. 88. Die Zahl derer, welche der Rat „kleidet“, ist begrenzt. Vgl. Hildesh. Stadtr. v. c. 1300 § 170 (UB. I 297). Kledede knechte (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1881 mit der Berichtigung das. 1883 S. 298) wie brodeghe knechte (Strals. Verfestungsb. S. LXXIII), enes mannes brodede ghesinde (Gosl. Stat. S. 93 [12]); noch in der hannov. Jagdordnung v. 1859 § 14 bebroteter Jäger. — [3]) Chron. VI S. 251 ff. — [4]) Z. B. Göttingen. Hansische Festschrift (oben S. 238) S. 38. — [5]) 1415, 1. und 2. Februar K. Sigmunds Privil. de non evocando und allg. Bestätigung der städtischen Freiheiten; 1417 März 18 Anerkennung der Freiheit der Bürger (UB. I n. 67, 68 und 75). Chron. VI S. 220 ff. und 253 ff.

dienen bestimmt waren.[1]) Von der gelehrten Bildung der Schreiber weisen die Stadtbücher mitunter seltsame Proben auf: in das Femdingsbuch, das zu seiner Verwunderung seit 16 Jahren von 1345 ab keine Verhandlung aufwies, setzte ein Schreiber die Bemerkung: judicium vemeding est nullum penitus observatum, et ideo fures sine numero sicut attomus in sole libere concreverunt.[2])

Nach der Liste der Syndici, welche Rehtmeyer, der bekannte braunschweig-lüneburgische Chronist, ein Geistlicher der Stadt Braunschweig († 1742), aufgestellt hat[3]), waren zur Zeit als die Reformation des Stadtrechts vorgenommen wurde, Dietrich Prüsse (Prutze), in den Anfängen der Reformation und nachher in den Jahren des schmalkaldischen Krieges oft genannt[4]), und Levin van Emden in solchen städtischen Ämtern, daß man ihnen etwa einen Anteil an der Revision des Stadtrechts zuschreiben könnte. Prüße war 1532 und noch längere Zeit nachher Sekretär. Näher liegt es deshalb an den Syndikus van Emden zu denken, der, ein einflußreicher, kluger Mann, in jüngern Jahren Professor der Rechte an der neugegründeten Universität Frankfurt a. O. gewesen war. Er ist der Lehrer, von dem Ranke erzählt, daß ihn seine von Bewunderung ergriffenen Zuhörer, die Gassen füllend, aus dem Hörsaal nach Hause begleiteten.[5]) 1517 bekleidete er das Rektorat der Univer-

[1]) Chron. VI 254. Wattenbach, Schriftwesen [3] S. 612. Nentwig, Das ältere Buchwesen in Braunschweig (1901) S. 6. — [2]) UB. II S. X und UB. I S. 27. — [3]) Syndicos Brunsvicenses ac antiquum judicium Vemeding delineaturus Ph. Jul. Rehtmeyer (Braunschweig 1710), ein Gratulationsprogramm, das zugleich die erste Veröffentlichung der Femgerichtsordnung (UB. I n. 21) brachte. — [4]) Jacobs in Zeitschrift für Niedersachsen 1896 S. 191; Hänselmann in der Ausgabe der Kirchenordnung (1885) S. XV. — [5]) Ranke, Preußische Geschichte I (S. W. 25) S. 147. Die Quelle ist Matthaei Hosti Willichius senior (Francof. 1607) Bl. C. 1^b, die Lebensbeschreibung des Jodocus Willich (ADB. 43, 278) von dem Professor des Griechischen M. Hostus (ADB. 13, 191) in Frankfurt a. O. Überall wo die Anekdote mitgeteilt wird, findet sich dabei die Angabe, daß die Redensart plenis plateis incedere, Gassenbreit gehen, von daher stamme. Ich habe sie noch nicht belegt gefunden. Sollte sie nicht eher als aus Frankfurt a. O. aus Italien stammen, wo ein gleicher Gebrauch vorkam?

sität, übernahm nachher das Amt eines Syndikus in Braunschweig und später in seiner Vaterstadt Magdeburg, wo er 1552 starb.[1]) Auch nach seinem Übergang nach Magdeburg hat ihn der Rat von Braunschweig 1541 noch zur Besorgung von Geschäften gewonnen.[2]) Sein Name ist vorzugsweise bekannt durch seine Teilnahme an der kirchlichen Bewegung. In allen Verhandlungen der Zeit, in Hildesheim, Magdeburg, Braunschweig trifft man auf Dr. Levin von Emden.[3]) In Braunschweig war er das Haupt der Evangelischen im Rat[4]) und bewahrte das eben durch Dr. Johannes Bugenhagen ruhmvoll aufgerichtete evangelische Kirchenwesen vor Erschütterung durch Sektenbildung und Zwinglianismus.[5]) Das Echtding von 1532 richtet sich gleich zu Anfang außer gegen die Wiedertäufer gegen den schweren Irrtum, der durch Swingels schrivent in der Abendmahlslehre verursacht werde.[6]) Auf dem wichtigen und sehr besuchten Hansetage, der im Sommer 1535 erst in Lüneburg, dann in Lübeck stattfand und teils die Verwicklung Lübecks mit Dänemark teils die innern Unruhen der Städte, namentlich auch die wiedertäuferische Bewegung zum Gegenstand hatte, war der Braunschweigsche Syndikus eins der einflußreichsten Mitglieder, mit Berichten in der einen wie der andern Angelegenheit betraut.[7])

---

[1]) Sein Name hat dazu verleitet, seine Heimat in Ostfriesland zu suchen (Tjaden, Gel. Ostfriesl. 1, 89), aber die Wittenberger Matrikel nennt ihn z. J. 1503 Livinus Emden de Magdeburg (Album acad. Viteb. ed. Foerstemann 1841 S. 12[b]) und die Frankfurter Matrikel führt ihn 1506 unter der Natio Marchitarum als Levinus Embden de Magdeburg auf. Ältere Univ.-Matrikeln hg. v. E. Friedländer, Frankfurt a. O. I (Publ. aus den Preuß. Staatsarch. Bd. XXXII, 1887) S. XIII; 12, 1; 45, 36. Bauch, Anfänge der Univ. Frankfurt a. O. (Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung III [Berl. 1900] S. 69 ff. — [2]) Rehtmeyer, Braunschweig. Kirchengeschichte II (1710) S. 114. Mitteilung von Herrn Dr. Mack. — [3]) Chronik des Joh. Oldekop (hg. v. Euling) S. 220. Chronik der deutschen Städte XXVII S. 58 A. 4. UB. der Stadt Göttingen III S. 258 und 312. Die letztzitierte Stelle kennt neben ihm auch einen Bürgermeister von Magdeburg Dietrich v. Emden. — [4]) Hänselmann in der Ausgabe der Kirchenordnung (s. unten S. 243) S. XXVI. — [5]) Ranke, Deutsche Geschichte III (S. W. III) S. 359. — [6]) UB. I S. 326. — [7]) Waitz, Jürgen Wullenwever III (1856) S. 31, 43 ff., 52. Hansische Inventare hg. v. Höhlbaum I (1896) S. 312 ff.

Einem praktisch tätigen Juristen, einem ehemaligen Professor der Rechte, einem warmen und klugen Freunde der kirchlichen Bewegung, wäre das Unternehmen der Stadtrechtsreformation wohl zuzutrauen, bei deren Entstehung neben weltlichen auch kirchliche Momente mitgewirkt haben. Schon der Eingang des Stadtrechts kündigt als dessen Zweck an „dat uterliche goddes gerichte und regiment" mittels der hier vereinigten Satzungen ohne Ansehen der Person zu hegen und zu unterhalten. Die Reformation gibt im Gegensatz zum Stadtrecht von 1402, das den Klostergeistlichen die Erbfähigkeit absprach und den Weltgeistlichen nur die der Töchter beilegte [1]), Pfaffen, Mönchen und Nonnen, die sich öffentlich zur Wahrheit des göttlichen Worts bekennen, dasselbe Erbrecht wie allen andern Bürgern, ebenso wie sie die Ehen der Geistlichen der aller andern gleichstellt und dem Stadtrecht und Echtding unterwirft. [2])

Ein Zeichen der Verbindung des Weltlichen und des Geistlichen, die für das Reformationszeitalter so charakteristisch ist, ist auch die Art und Weise, wie die von Joh. Bugenhagen, der auf die Einladung von Rat und Volk in der Stadt seit Mai 1528 verweilte, entworfene Kirchenordnung in das geltende Recht Braunschweigs eingeführt wurde. Nachdem die Artikel der christlichen Ordinantien im August Gilden und Meinheit zur Beratung und Begutachtung vorgelegt waren [3]), nahm ein ehrbarer Rat und die ganze Stadt die Ordnung 1528 am Sonnabend vor Mariä Geburt (5. September) an, worauf sie am folgenden Tage in allen Kirchen von den Predigtstühlen verkündigt wurde. [4]) Die Braunschweigsche Kirchenordnung war die erste der von Bugenhagen bearbeiteten und diente einer ganzen Reihe norddeutscher Städte zum Vorbilde. [5])

Die Kirchenordnung gedenkt auch eines Stichwortes der Zeit, des Kaiserrechts: „wy willen so deme evangelio

---

[1]) St. 121 (L. II 12). — [2]) Ref. 108. — [3]) Hänselmann S. XXVII in der nachher angef. Ausgabe; als „korte vortekeninge" das. S. LXXII ff. abgedruckt. — [4]) Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig nach dem niederdeutschen Druck von 1528 hg. v. Hänselmann (1885) S. 297. — [5]) Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I (1846) S. 76.

anhengen, dat keyserrechte lantrechte unde statrechte edder werltliker ôvericheyt neynerleye wyse afbrôke gesche".[1]) Aber auch noch in einem konkretern Sinne. Von den Ehebrechern sagt sie, daß sie nach göttlichem und kaiserlichem Recht den Hals verwirkt haben. „Dewyle overs sulk recht nicht by uns imme gebruke is", so will der Rat „dat olde statrecht, welk gesettet is wedder sulke ebreker, mit eyndracht der gemeyne noch scherper maken".[2]) Dem Kaiserrecht wird also nicht unbedingte Geltung beigelegt, sondern nur soweit, als die inländische Übung mit ihm übereinstimmt. Dieselbe Stellung nimmt auch das reformierte Stadtrecht ein.

Als man sich in Braunschweig an die Revision des bisherigen Rechts[3]) machte, dachte man nicht daran, etwas völlig Neues zu schaffen. Weder nach Form wie nach Inhalt. Wie der erste Artikel des Ganzen aus dem Ottonianum stammt (oben S. 211), so sind Einteilung und Ordnung aus dem Stadtrecht von 1402 herübergenommen. Von dessen 34 Titeln scheidet die Reformation 4 aus: 32 und 29 weil wesentlich polizeilicher Natur, 23 veme wroghe als antiquiert und 21 van tollen als besser für das Echtding geeignet. Der Redaktor folgt dem alten Bestande artikelweise, beseitigt, was nicht mehr zeitgemäß, wie die Sätze über die Dienstmannen (76), Grundruhr (88), unbehinderte Kauffahrt (89), und den menen asnen (41). Er bessert die Ordnung, indem er sachlich zusammengehörige Artikel aneinander reiht[4]) und die dem alten Text des Stadtrechts eingesprengten Luxusverbote (55. 73) hinauswirft. Wie dem Eingange des eigentlichen Stadtrechts eine Anzahl Bestimmungen prozessualischer Art vorausgehen[5]) und gleichzeitig mit

[1]) Kirchenordnung S. 298. — [2]) Das. S. 101. — [3]) Das revidierte Braunschweigsche Stadtrecht v. J. 1532 (Ref.) ist gedruckt: UB. I n. 137 S. 298—318 (früher bei Pufendorf IV, s. oben S. 195). Benutzt ist dasselbe in dem Celler revidierten Stadtrecht v. 1537. Eine kurze Übersicht über die Braunschweigsche Reformation bei Stobbe, Geschichte der Rechtsquellen II 285. Vgl. auch Hänel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte I 319. — [4]) Die Sätze über Herwede werden in einem Titel miteinander verbunden (128ff.), dem sich sofort einer von frowengerede anschließt (137). — [5]) S. 298.

dem Stadtrechte auch eine Ordnung des Untergerichtsprozesses erlassen wurde[1]), so ist besonders im Sinne des Prozesses an den Einzelbestimmungen geändert. Die politische Stellung, welche die Stadt einnimmt, zeigt sich in der Tilgung aller auf die „Herrschaft“ bezüglichen Sätze. Von den „seven saken“ (oben S. 211) ist nichts mehr erwähnt. Nur von dem Rat ist die Rede. Der Vogt ist ersetzt durch die Vögte oder durch das Abstraktum des Gerichts.[2]) Wo einzelne Ratmannen amtlich fungieren, erscheinen sie als Abgeordnete des Rats oder des Bürgermeisters (Ref. 22. 162).

An dem alten Wortlaut der Rechtssätze hält man im ganzen fest. Modernisierungen sind es, wenn ein Rechtsgeschäft nicht mehr stede, sondern bündich (162) oder vullenkomen (1); aus dem waren ein werßman geworden (88. 89) und an geheghedem dinghe durch vor gerichte ersetzt ist (Ref. 170 vgl. mit 172). In dem van anevange handelnden Titel ist das technische Wort allemal durch ansprake wiedergegeben (88 ff. vgl. mit 102 ff.). Alten Ausdrücken werden Erklärungen beigefügt: up eventür dat is to gewin und vorlust (100), to wedderschatte (!) edder to pande (78), wanbordige naturlike kinder (122). Der technische Begriff des Hausfriedensbruchs wird erläutert durch Anführung von Handlungen, die das Delikt bilden (73 vgl. mit St. 84). Das sek ten uppe den hillighen ist ersetzt durch to sik tein mit sinem rechte (Ref. 94 vgl. mit St. 108). Der Dieb wird mit der Habe, der er sich unternommen (statt: unterwunden) hat, dem Richter vorgeführt, aber nicht mehr mit Erneuerung des Gerüftes, noch wird ihm das Diebsgut auf den Rücken gebunden (91 vgl. mit 105).

Institute des alten Rechts wie die Feme, das Tragen des heißen Eisens, der Dreißigste, die Echtdingspflicht sind beseitigt. Ein Kauf ist verbindlich, nicht mehr wie früher, wenn er mit Gottespfennig und Bierkauf zustande gebracht, sondern immer, wenn er beweisbar geschlossen ist (158).[3]) Die Verpflichtung des Bürgen geht auf die Erben über; der Gläubiger kann den Bürgen erst, nachdem er den sakewol-

---

[1]) UB. I n. 138 S. 318 ff. — [2]) Ref. 167, 168 vgl. mit St. 169, 170. — [3]) Gött. Nachr. S. 41.

digen, den Hauptschuldner vergebens ausgeklagt hat, belangen.[1]) Das alte Recht, wonach das Eigentum an Grundstücken und Rechten durch Auflassung und Eintragung in das Stadtbuch übertragen wird[2]) und ebenso die Begründung des Pfandrechts an Immobilien der Wissenschaft des Gerichts und der Aufnahme in das Gerichtsbuch bedarf[3]), wird beibehalten; aber der dreißigjährige ruhige Besitz eines Grundzinses ist doch schon der Auflassung und Eintragung eines solchen Zinses gleichgestellt.[4])

Ältere schwere Strafen sind gemildert: Kupplerinnen werden nicht mehr lebendig begraben, sondern müssen die Schandsteine tragen und werden auf ewig der Stadt verwiesen (194). Wer das Friedensgebot des Rats mißachtet, büßt nicht mehr mit 100, sondern mit 5 Pfund (223 vgl. mit 236). Die drakonische Bestimmung dagegen, daß das Vermögen dessen, der seine Schweine mit Blut mästet, in des Rates Gewalt stehen soll, wird aufrechterhalten, wenn auch ohne die alte Motivierung: wente yd is wedder de ee.[5]) Das in der Kirchenordnung gegebene Versprechen (oben S. 244) wird dadurch eingelöst, daß das Echtding zweijährige Stadtverweisung und eine Buße von zehn Gulden, wenn er wieder in die Stadt will, über den Ehebrecher verhängt.[6]) Die Selbsthilfe, die das deutsche Recht im weiten Maße anerkannte, wird mit dem Satze zurückgewiesen: nemands mach syn sůlvest richter syn; darumme schal he darup klagen und des ordels erwachten.[7]) Dem Spiel wird die Klagbarkeit gänzlich entzogen, während sie im Stadtrecht von 1402 nur Klagen gegen junge Leute ohne eigenes Vermögen versagt war.[8]) Obschon der Rat die ihm im alten Rechte beigelegte diskretionäre Gewalt durch An-

[1]) Untergerichtsprozeß (oben S. 245) § 96, 97 (S. 324). Stobbe, Privatrecht III [2] S. 365 ff. — [2]) UP. 72; Ref. 162; Ref. Ed. 8, 10. — [3]) UP. 57. — [4]) Ref. Ed. 10: tins den me boven drittich jar in upnahme ane weddersprake gehadt hedde, eine plastischere Bezeichnungsweise, als: tins xxx jar rawsam beseten wie es Ref. 165 heißt. — [5]) St. 262 (L. III 54), Ref. 50. — [6]) Ref. Ed. von 1532 § 157 (S. 340) vgl. mit Ed. v. 1573 (S. 416). Die Geldbuße ist nachher auf dreißig Gulden erhöht, und die Verpflichtung sich vor dem Colloquium der Geistlichkeit absolvieren zu lassen, hinzugekommen. — [7]) Ref. 32. — [8]) St. 81, Ref. 70.

drohung konkreter Strafen[1]) und seine Moderationsbefugnis in bestimmtere Schranken faßt[2]), so wird doch die polizeiliche und rechtliche Unterordnung des einzelnen Bürgers mannigfach geschärft. Ein Vermächtnis to wegen und stegen wird obligatorisch für alle Testamente gemacht, wenn auch nur in der Höhe eines halben Vierdung.[3])

Die Zahl der Artikel ist verringert. Statt der 267, die das Stadtrecht (ohne die spätern Zusätze) umfaßte, enthält die Reformation deren 233, obschon nicht nur alte Rechtssätze weggelassen, sondern auch neue aufgenommen sind.[4]) Der Umfang wird gleichwohl nicht hinter dem des alten Stadtrechts zurückstehen, da sich gerade unter den neuaufgenommenen Artikeln sehr ausführliche befinden. Sie sind es vorzugsweise, die dem fremden Recht Eingang verschafften.

Man darf nicht glauben, die Revision habe dem Braunschweigschen Recht bloß fremdes Recht zugeführt. Wie die Rechtssprache nicht nur modernisiert — eine Umwandlung, die übrigens auch nicht mit voller Konsequenz durchgeführt ist — sondern auch deutschrechtliche Ausdrücke neu aufgenommen hat, so sind auch Rechtssätze und Rechtsinstitute deutschen Ursprungs in der Reformation zu finden, welche die Statuten bisher nicht kannten.

So ist in den Herwedekatalog eine Formel zum Ausmaß des Kessels von besonderer Altertümlichkeit anstatt der überlieferten aufgenommen.[5]) Das Tragen von Schandsteinen (oben S. 246), in einer großen Zahl mittelalterlicher Statuten aus allen Teilen Deutschlands zu belegen[6]), war in Braunschweig bisher nicht nachzuweisen. Die Reformation ändert Wendungen des Stadtrechts von 1402, aber nur um sie durch nicht minder altertümliche Ausdrücke zu ersetzen wie in volge unde verde

---

[1]) Ref. 184 vgl. mit St. 197, 204 mit 218, 230 mit 261. — [2]) Ref. 14. — [3]) Ref. Ed. 59. Stobbe V 199. In Lübeck ist es nach Pauli, Abh. III 277 zu Anfang des 15. Jahrhunderts vorgeschrieben worden. — [4]) Schottelius S. 56 und meine Anzeige des Braunschweigschen UB. I in Gött. gel. Anz. 1873 S. 1944 ff. — [5]) Ref. 132: ein ketel dar men mit eynem sporen intreden kan. Vgl. oben S. 198. Grimm, RA.[4] II 107. v. Martitz, Ehel. Güterr. (1867) S. 112. — [6]) Dortmunder Stat. I 31. Grimm, RA.[4] II 315. Mnd. Wb. IV 45.

syn[1]), masschop hebben mit einem gaste.[2]) Wichtiger sind die Bestimmungen deutschrechtlichen Inhalts: die verschiedene Haftung der Lehnsfolger für die Schulden des Vorgängers, je nachdem sie Deszendenten (lives lehens erven) oder Kollateralen sind (102); die Begrenzung des Retraktrechts (treden in enen vorkop) in objektiver Beziehung auf von den Großeltern her ererbte Grundstücke, in subjektiver Beziehung auf Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder (139); die Anerkennung eines Vorzuges des ältesten Sohnes bei der Sukzession in das Herwede (130).[3]) So eingehend auch das mittelalterliche Recht das Institut des Herwedes behandelt hat, dieses Vorrechts der ältern Geburt hat es nicht gedacht, das ja in manchen Abstufungen andern älteren Stadtrechtsquellen bekannt ist. Der Sachsenspiegel bewilligt dem ältesten Sohne einen Voraus nur auf das Schwert des Herwedes; die Quedlinburger Handschrift dagegen gibt ihm das ganze Herwede. Mit ihr stimmen Dortmund, Höxter, Goslar.[4]) Aber zur Erklärung aller dieser Erscheinungen darf man nicht vergessen, daß zwischen dem reformierten Stadtrechte und der letzten Kodifikation, die wir kennen, mehr als hundert Jahre liegen. Die Zwischenzeit kann, wenn nicht neue große Rechtssammlungen, doch Einzelstatute und Ordnungen hervorgebracht haben, die eine Fortbildung des Braunschweigschen Rechts bewirkten, von der der Verfasser der Reformation bei seiner Arbeit Nutzen zog. Vielleicht

---

[1]) Ref. 37 vgl. mit St. 46: to eynem unrechte vulste. Dieselbe Volksetymologie wie in der Ref. schon im Braunschweigschen Fehdebuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (Städtechron. VI 68 [19]) anstatt an vlocke unde verde sin (Strals. Verfestungsb. S. LXXXVI). — [2]) Ref. 52 vgl. mit St. 61: kumpanie hebben m. e. g. — [3]) Untergerichtsprozeß UB. I n. 138 § 106 (S. 325). — [4]) Sachsenspiegel I 22, 5; 27, 2. Kraut, Grundriß S. 348. Dortmund S. 72 Anm. — Der Bericht bei Stobbe, Privatrecht V 133, der das Braunschweigsche Recht wiederum bloß aus Pufendorf kennt, ist irreführend. Was in A. 14 als Braunschweigsches Recht angegeben wird, ist Recht von Peine; in A. 11 ist das Recht der Braunschweigschen Reformation mit Statuten zusammengestellt, die das Herwede teilen. Die besondere Stellung der Quedlinburger Sachsenspiegelhandschrift hätte Hervorhebung verdient (S. 132) und in A. 12 der Anschein, als ob erst das spätere Goslarsche Recht den Vorzug des Ältesten gekannt hätte, vermieden werden müssen.

verschafft die fortschreitende Publikation der Urkunden unsern Nachkommen reicheren Stoff. Aber schon jetzt läßt sich behaupten, es gab mehr an Statuten, als die Sammlungen in sich vereinigt haben.[1])

Die Neuerungen der Reformation betreffen vorzugsweise Familien- und Erbrecht, also grade diejenigen Gebiete, von denen man anzunehmen geneigt ist, daß sie, als am innigsten mit der heimischen Sitte zusammenhängend, am entschiedensten dem fremden Recht widerstrebt haben würden. Über das gesetzliche Erbrecht enthielt das Stadtrecht bisher nur wenige Bestimmungen (oben S. 218). Da aber in Erbfällen der Reformation zufolge mancherlei Rechte und Gebräuche herrschten und eine große Ungewißheit des Rechts, „auch allerlei Wahn und Opinion" eine Folge davon war, so ordnete der Redaktor ausführlich, wie es zu halten sei, „wenn kein Testament vorhanden ist".[2]) Im Anschluß an die Novellen 118 und 127 wird nacheinander die Erbfolge der absteigenden, der aufsteigenden Linie, die Konkurrenz von Eltern und Seitenverwandten, das Recht allein erbender Seitenverwandten abgehandelt.[3]) Nach dem Erbrecht der Blutsverwandten folgt das der Ehegatten, richtiger der Witwe, denn nur von ihr ist die Rede.[4]) Einen dritten Bestandteil bildet die Erbfolge „wanbordiger naturliker kindere" (Art. 124—127). Hier werden die „keyserliken rechte" und die Authent. Licet[5]) ausdrücklich zitiert. Außer der Lehre von der Intestaterbfolge hat die vom Pflichtteil Eingang gefunden und nimmt einen breiten Raum in der Reformation ein (212ff.); denn der Redaktor hielt es für notwendig, die vierzehn Gründe, aus denen Eltern ihre

[1]) Den Beweis liefert ein das Vormundschaftsrecht betreffendes Statut, das der Rat von Braunschweig in einer ihm zur Entscheidung vorgelegten Helmstedter Streitsache 1322 anführt. Sind auch einzelne Übereinstimmungen mit den in L. II 47 und in St. 176 sich findenden Festsetzungen vorhanden, so ist doch jenes Statut weit reicher, schreibt z. B. vor, daß unter den Schwertmagen, der „dhe neiste unde dhe eldhere were" die Vormundschaft führen solle, daß man die Vormundschaft nicht „gheven edher vorköpen" dürfe, daß unter Umständen der Rat selbst sich einer Vormundschaft unterwinden könne (I. Deged.-Buch der Altstadt. UB. III S. 24). — [2]) Ref. 109ff. — [3]) Ref. 109; 110; 111—114; 115—120. — [4]) Ref. 121, 122. — [5]) l. 8 Cod. V 27. Ref. 124.

Kinder, und die sieben Gründe, aus denen Kinder ihre Eltern zu enterben berechtigt sind, im Anschluß an Novelle 115 ausführlich vorzutragen.

Der Redaktor ging jedoch bei seiner Arbeit nicht sklavisch zu Werke, so wörtlich er auch manchmal übersetzte.[1]) Nicht bloß daß er den Konkubinat, wo er erwähnt war, überging, die liberi naturales seiner Vorlage in uneheliche Kinder umschuf und sich die „venefici“ als „thöverer“ verdeutschte[2]), er schob auch in den römisch-rechtlichen Text einzelne deutsche Normen ein oder veränderte jenen im Sinne deutschen Gebrauchs. So stellte er hinter die zweite Klasse der Novelle 118, die er nur aus Aszendenten und vollbürtigen Geschwistern bestehen ließ, eine besondere Klasse aus halbbürtigen Geschwistern und Vollgeschwisterkindern, entsprechend dem Rechte, das auch die Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels und anderer sächsischer Statuten beobachtet (115)[3]). Die Worte „als dat hir geholden werdt“ deuten auf den schon länger in Braunschweig bestehenden Gebrauch hin. Sind bloß Geschwisterkinder als Erben vorhanden, so läßt die Reformation sie na den höveden erben (119), ein Satz, der, da deutsche Rechte schon vor dem Reichsabschied von 1529 die erbrechtliche Kontroverse von deutschrechtlicher Anschauung aus so entschieden, ohne Kenntnis des Reichsrechts entstanden sein kann.[4]) Die in der Rezeptionszeit weitverbreitete Ansicht, daß, wenn halbbürtige Geschwister allein die Erben sind, nach der Herkunft des Vermögens unterschieden und das väterliche Erbvermögen allein den Geschwistern von Vaters-, das mütterliche allein denen von Muttersseite zufallen und nur das

[1]) Die Aufzählung der Enterbungsgründe wird eingeleitet als die der orsaken ... dardurch de eldern ore kinder in oren testamenten mogen enterven, erflois maken edder orer nicht gedencken Ref. 213 vgl. mit 214. — [2]) „Si cum veneficis ut veneficus conversetur“ ist übersetzt: wenn eyn kind mit töverern und toverye ummegeit. Dazu vgl. Sachsenspiegel II 13, 7: svelk kersten man .... mit tovere umme gat oder mit vorgiftnisse; aber auch Nov. 115 c. IV § 2: venenis aut incantationibus. Über Vergiftung als eine Form der Zauberei: Hälschner, Preuß. Strafrecht I (1855) S. 37; Liszt, Strafrecht [8] § 91 S. 335. — [3]) Sachsenspiegel II 20 § 1. Stobbe, Privatrecht V 117 unter 2. — [4]) Stobbe S. 115. Dortmunder Stat. S. 178 Nr. 39.

vom Erblasser selbst erworbene „to lykem dele" geteilt werden solle, ist auch in das Braunschweigsche Recht übergegangen (116).[1]) Auch im Erbrecht der Unehelichen zeigt die Reformation eine gewisse Selbständigkeit. Adulterini und incestuosi sind wie in der Authent. Licet von jeder Erbfolge ausgeschlossen (123)[2]), aber im Widerspruch mit dem a. 124 angeführten Voraussetzungen, von denen das römische Recht das Erbrecht der Unehelichen gegen ihren Erzeuger abhängen läßt, folgt nachher der ausdrückliche Satz: ein wanbordig . . . kynd kan nicht fordern dat erve synes vaders noch jenniger fründe des vaders (127).[3]) Daran knüpft eine Reihe von Detailbestimmungen über das Erbrecht zwischen Mutter und unehelichen Kindern, der unehelichen untereinander und bei der Konkurrenz mit ehelichen. — Die Lehre vom Pflichtteil (naturliken deil) ist gemäß dem römischen Rechte geordnet (212).

Die Vormundschaftslehre, die das mittelalterliche Recht in einem kurzen Titel und in einigen durch das Statut zerstreuten Artikeln konkret behandelt hatte[4]), ordnet die Reformation in einem zusammenhängenden Abschnitt ausführlich und prinzipiell.[5]) Sie verfährt darin selbständig. Einzelne Sätze des frühern Rechts werden wiederholt; von dem fremden Rechte wird nur ein bescheidener Gebrauch gemacht. Sie dringt vor allem auf Inventarisation und Versiegelung der Nachlässe unter obrigkeitlicher Mitwirkung, wo das frühere Recht bloß eine Tätigkeit der Erben gekannt hatte (St. 174, Rf. 173). Der Mündigkeitstermin bleibt der alte, das vollendete 18. Lebensjahr.[6]) Als Vormünder sind in erster Linie berufen die vom Vater testamentarisch bestellten. Nach ihnen treten die gesetzlichen Vormünder ein: zuerst die Mutter, dann die Großmutter, darauf „die nächsten blutsverwandten Schwertmagen". Fehlen Angehörige dieser Klassen oder lehnen sie die Vormundschaft ab, so setzt der Rat zwei oder drei ehrliche Bürger zu Vor-

---

[1]) Stobbe S. 118 unter 5. Windscheid, Pandekten III S. 127. — [2]) Es ist ihnen auch nicht ein Alimentationsanspruch zugebilligt, wie Stobbe V 155 A. 31 behauptet. — [3]) Dies spricht gegen Stobbes Rubrizierung V 152. — [4]) St. 174—177, 125, 227. — [5]) 173—180. — [6]) Ref. 180 vgl. mit Ordinarius c. 49. Schottelius S. 53.

mündern. Die Vormundschaft der Mutter kannte schon das mittelalterliche Recht Braunschweigs; es ordnete sie nicht erst an, sondern setzte sie als zulässig voraus[1]), wie das auch andere deutsche Stadtrechte getan haben.[2]) Die Vormundschaft der Großmutter dagegen wird auf römisches Recht zurückzuführen sein.[3]) Die Vormundschaftsführung wird durch die Familie und den Rat beaufsichtigt. Die Pflicht des Vormundes, jährlich Rechenschaft abzulegen, die nach dem Stadtrecht von 1402 bloß auf Erfordern der Freunde zu erfüllen war, ist jetzt eine gesetzliche geworden; auf Verlangen sollen Ratspersonen der Rechnungsablage beiwohnen.[4]) Eine Veräußerung des Mündelguts, soweit es in Immobilien oder Immobiliarrechten besteht, bedarf der Zustimmung des Rats.[5]) Besonders wichtige Änderungen trafen das eheliche Güterrecht. Von ihnen wird in einem andern Zusammenhange (unten S. 255ff.) die Rede sein.

So bietet das revidierte Recht das Bild einer Mischung des überkommenen Rechts mit neuem, das teils deutschen, teils römischen Ursprungs ist. Sein formeller Gegensatz gegenüber dem Stadtrecht von 1402 liegt einmal in dem Streben nach größerer Systematik. Es scheidet schärfer als bisher Stadtrecht und Echtding, trägt Zusammengehöriges zusammen vor und trennt bloß äußerlich Verbundenes. Es sucht eine größere Abstraktion zu erreichen; die sinnlichen Züge des ältern Rechts werden getilgt, an die Stelle der an konkrete Voraussetzungen geknüpften Rechtssätze treten prinzipielle Aufstellungen. Haben wir dem mittelalterlichen Recht die Richtung auf Vollständigkeit und doktrinäre Behandlung der Rechtssätze abgesprochen, so ist das neue Recht beflissen zu belehren und seine Sätze zusammenhängend nach juristischen Gesichtspunkten vorzutragen. Die Einführung der römischen Enterbungsgründe war gewiß nicht durch eine große praktische Notwendigkeit geboten. Man ließ sich durch das Fremde imponieren und nahm auf, was man in der Vorlage in kompakter Masse, bequem in den Novellen zusammenhängend vorfand. Daß man doch nicht weiter blickte und auf eine den Lebensbedürfnissen entsprechende Vollständig-

[1]) St. 125. 227. — [2]) Kraut, Vormundschaft II 675. — [3]) Kraut I 245. — [4]) Ref. 177 vgl. mit St. 176. — [5]) Ref. 179.

keit bedacht war, zeigt die Ausführlichkeit, mit der man die an die uneheliche Geburt sich knüpfende Kombination erbrechtlicher Fragen erörterte, während man an Alimentation und Legitimation mit Stillschweigen vorbeiging.

Die Frage nach den Quellen, die der Reformator benutzte, hat er selbst beantwortet, teils mit Worten, teils mit der Tat. Aber die kaiserlichen Rechte und das Braunschweigsche Stadtrecht sind es nicht allein gewesen, die ihm das Material lieferten, auch wenn man die schon oben S. 248 berührte Fortbildung des Stadtrechts während des 15. Jahrhunderts mit heranzieht. Im Gegensatz zum mittelalterlichen Rechte zeigt die Reformation wiederholt Übereinstimmungen mit dem Sachsenspiegelrechte, und es liegt deshalb die schon früher geäußerte Vermutung[1]) nahe, der Redaktor werde auch aus dem auf Grund des Sachsenspiegels entwickelten sogenannten Sachsenrechte geschöpft haben. Wir wissen noch zu wenig Zusammenhängendes über diese Fortbildung, um sichere Behauptungen aufstellen zu können. Aber die Vermutung wird durch mancherlei äußere Momente unterstützt. Der Prozeß, der in Braunschweig im 16. Jahrhundert gleich dem Zivilrechte reformiert wurde (oben S. 245), stand unter dem Einflusse des sächsischen Rechts. In Braunschweig werden im 16. Jahrhundert kaiserliche und sächsische Rechte neben den althergebrachten Statuten und Gewohnheiten als die Quellen bezeichnet, aus denen man eine ziemliche Ordnung zusammengebracht habe, ohne daß sich in den unter diesem Titel vereinigten polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen Ableitungen aus dem Sachsenspiegel nachweisen ließen.[2]) Auch als 1675 Herzog Rudolf August das Braunschweigsche Statutarrecht aufhob, gebrauchte sein Edikt vom 24. September die Wendung, daß „das sogenandte Sachsen-Recht und die darauff gegründete oder daher rührende Stadt-Statuten und Gewonheiten hiemit gäntzlich cassiret und abgethan seyn sollen".[3]) Zwischen dem im Sachsenspiegel enthaltenen

---

[1]) Hänel a. a. O. S. 322. — [2]) 1573 UB. I n. 158; 1579 n. 162 (S. 404 und 454). — [3]) Nach einem mir von Herrn Archivrat Zimmermann mitgeteilten Originaldrucke.

Sachsenrechte und dem Braunschweigschen Stadtrechte hätte sich ein solcher Zusammenhang nicht behaupten lassen. Sollte endlich die Verfasserschaft Levins von Emden sich bestätigen, so wäre dessen Herkunft aus Magdeburg geeignet, die Vermutung einer Benutzung des sächsischen Rechts bei der Revision des Braunschweigschen Statutarrechts zu unterstützen.

Über die Art und Weise, in der der Verfasser bei der Bearbeitung seiner Quellen zu Werke ging, ist wenig mehr zu sagen, als daß er leidlich geschickt verfuhr, das einheimische mit dem fremden zu verschmelzen strebte, sich überflüssiger Gelehrsamkeit enthielt, wie er denn kaum ein lateinisches Wort in den Text einfließen ließ. Es bleibt die Frage übrig, ob die Verarbeitung, die das römische Recht hier erfuhr, eine Tat des Redaktors war oder nur eine Wiederholung dessen, was schon andere über das fremde Recht zusammengestellt hatten. Eine Anlehnung an zeitgenössische Quellen gleicher Tendenz ist nicht wahrzunehmen. Dagegen zeigt sich eine Übereinstimmung zwischen ihnen in der Art und Weise, wie sie die gleiche Aufgabe lösen. Auch sie folgen den kaiserlichen Rechten nicht unbedingt, weisen zurück, was ihnen zu weitschweifig oder den hergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten widerig erscheint.[1]) Auch sie ordnen eingehend Familien- und Erbrecht. Und nicht bloß in solch allgemeinen Zügen tritt die Übereinstimmung hervor. Die Nürnberger Reformation hat wie die Braunschweigsche das Verzeichnis der Enterbungsgründe aus dem römischen Recht übernommen, ohne daß übrigens zwischen den beiderseitigen Texten eine Berührung stattfände. Jeder hat selbständig übersetzt und einzelne Modifikationen der Vorlage beliebt. Auch die materiellen Abweichungen Braunschweigs vom römischen Intestaterbrecht kehren in Nürnberg wieder. Vollbürtige Geschwister (versamente geschwistergit) erben vor halbbürtigen; die Herkunft der Güter wird berücksichtigt[2]); allein erbende Geschwisterkinder „erben alle und yede gleych mit einander

---

[1]) Der Markgrafschaft Baden Statut und Ordnungen in Erbfällen 1511 Eingang. — [2]) Oben S. 250.

als manig mundt als manig pfundt".[1]) Aber eine Abhängigkeit der Braunschweigschen Reformation von der Nürnbergs ist nicht vorhanden. Ihre gemeinsamen Abweichungen vom römischen Recht müssen sich daraus erklären, daß die Redaktoren aus derselben Schule hervorgegangen waren, aus denselben mündlichen oder schriftlichen Darstellungen schöpften, wie sie zur Zeit vom römischen Rechte gegeben wurden. Das ist besonders jene Bestimmung zu zeigen geeignet, nach welcher bei halbbürtigen Geschwistern eine Teilung der Güter nach der Herkunft stattfinden soll: eine aus der Glosse stammende und auf L. 13 Cod. de legit. hered. VI 58 gestützte Auslegung, die lange Zeit Anklang fand.[2])

Die Rezeption hatte einige Jahrzehnte später in Braunschweig ein Nachspiel zur Folge[3]), in dem sich zeigte, daß man vorschnell wichtige Grundsätze des heimischen Rechts aufgegeben hatte. Die Haftung der Ehefrau für die Schulden ihres Mannes (oben S. 226) war durch die Reformation beseitigt. Die Frau haftete für den Mann nur, wenn sie sich für seine Schuld mitverpflichtet hatte; selbst dann behielt sie ihr beneficium competentiae.[4]) Nicht nur ihr Leibgeding wie früher, sondern auch ihr Brautschatz, Frauengerade[5]) und was ihr in der Brauttafel gegeben ist — die Hochzeitsgeschenke[6]) — sind dem Zugriff der Gläubiger ihres Mannes entzogen.[7]) Diese Befreiungen gewinnen ihre Bedeutung dadurch, daß die Reformation Gütertrennung mit dem Tode des Mannes eintreten läßt: die Frau erhält ihr Eingebrachtes zurück und ein Erbrecht gegen ihren Mann, in Ermangelung von Kindern auf die Hälfte seines Vermögens; beim Vorhandensein von Kindern bis zu vier auf ein Fünftel, neben mehr als vier Kindern auf einen Kindesteil.[8]) Als

---

[1]) Nürnberg Tit. 17, 2; 17, 5; 17, 6 und 7 (Bl. 106[b] ff.). — [2]) Schirmer, Handb. des röm. Erbrechts I (1863) S. 289. — [3]) Oben S. 252. — [4]) Ref. 149 (S. 310); Hänel S. 320. — [5]) Das Recht Gerade zu fordern wird in der Ref. 137 allein der Frau „und sunst nemandes mehr" zuerkannt. Über die Opposition gegen die Niftelgerade Schröder S. 13. — [6]) Hänel S. 321 will darunter die Morgengabe verstehen. — [7]) Ref. 155. — [8]) Daß die Authent. Praeterea (Nov. 117 c. 5 = Cod. VI 18 unde vir et uxor) und das Erbrecht der armen Witwe (Wind-

Erbin des Mannes hatte die Frau nach demselben Verhältnis seine Schulden mitzubezahlen, nur daß die genannten Komplexe ihres Vermögens freiblieben.[1]) Im Jahre 1579 sah man sich genötigt, „den eine Zeitlang geltenden Gebrauch, daß die Weiber ihrer zugebrachten Güter und anderer Güter halben allen Gläubigern des Mannes vorgezogen werden", als einen merklichen Mißbrauch zu bezeichnen[2]), durch den der Kredit nach innen wie nach außen hin geschädigt werde und die bürgerliche Nahrung sehr abgenommen habe. Auf Andringen von Gildemeistern und Hauptleuten und mit deren Zustimmung beschlossen deshalb Bürgermeister und Ratmannen, daß von nun ab kein Weib mit ihrer fräulichen Gerechtigkeit zugelassen noch sich derselben gegen die Gläubiger ihres Mannes bedienen könne, sondern „mit allen ihren Gütern, beweglichen und unbeweglichen, die sie zu dem Manne eingebracht und in dessen Verwaltung, Nahrung und Handtierung getan", den Gläubigern zu haften habe. Dies Edikt vom 5. Februar 1579[3]) wurde zugleich in die erneuerte Polizeiordnung desselben Datums aufgenommen.[4]) Die Rücksicht auf den allgemeinen Handel und Wandel, von dem viel guter redlicher Leute um der bisherigen Einrichtung willen abgehalten seien, war in der Polizeiordnung noch stärker als in dem Edikt als Motiv der Rechtsänderung hervorgehoben.

Hundert Jahre später, nach der 1671 erfolgten Unterwerfung der Stadt unter die Landesherrschaft wurde das ganze statutarische Recht Braunschweigs durch die Konstitution des Herzogs Rudolf August vom 24. September 1675 aufgehoben und das gemeine Recht an seine Stelle gesetzt (oben S. 253). Sofort entstand die Frage, wie es mit dem privilegium dotis und seiner Abschaffung durch die städtische

---

scheid § 574) eine Art Muster für derartige Gestaltungen der Portio statutaria gebildet haben: Eichhorn, Privatrecht § 338; Haubold, Sächs. Privatrecht § 326; Hänel a. a. O. S. 321.

[1]) Ref. 121. — [2]) Schon der Untergerichtsprozeß v. 1553 (UB. I n. 145 § 29) deutet darauf hin. v. Strombeck in dem unten S. 257 zitierten Aufsatze (S. 730) führt ein Sprichwort an: Böse Schuldner kriechen den Weibern unter den Rock. — [3]) UB. I n. 161 S. 452. — [4]) Das. n. 162 § 154 (S. 468).

Gesetzgebung zu halten sei. Auf die dem Herzoge vorgelegte Anfrage des Rats reskribierte er unterm 7. Oktober 1676, es solle bei dem bisherigen Rechte der Stadt verbleiben. Auch hier wird wieder auf das Bedürfnis des Handels hingewiesen: „die Erfahrung bezeuget, wie schädlich es den Commerciis und dazu benötigten Kredit falle, wenn die Frauen unterm Behelf solches Privilegii sich ihrer Männer Obligation und Schulden entziehen wollen, dahero auch in den meisten Kauf- und Handelsstädten dasselbe mit sonderbaren Nutzen ist abrogieret worden".[1])

In der nachfolgenden Zeit hat dies Recht der Stadt Braunschweig einzelne landesherrliche Erläuterungen erfahren z. B. daß es seiner ganzen Tendenz nach nur für Handel- und Gewerbtreibende, nicht für Mitglieder der gelehrten Stände Geltung habe[2]); daß es nicht ultra litteram auf die vorbehaltenen Güter der Frau, die bona recepticia, zu erstrecken sei.[3]) Aber das statutum Brunsvicense, wie man es zu nennen pflegte, bestand bis auf die neueste Zeit fort.[4]) Erst das Braunschweigsche Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Juni 1899 § 118 hob unter Nr. 29 auf: die Vorschriften über das sogenannte Statutum Brunsvicense.

---

[1]) Schneider, Repertorium der Reskripte f. d. Herzoglich Braunschweigschen Lande II (1833) S. 463. Die fehlerhafte Lesart: mit sonderb. Ruhm berichtigt sich nach dem Abdruck bei v. Strombeck, Braunschweigsches Magazin 1824 S. 741. — [2]) Herzogl. Reskript vom 12. Juni 1690, Schneider S. 464. — [3]) Herzogl. Reskript vom 18. Mai 1695, das. S. 465. — [4]) Steinacker, partik. Privatrecht des Herzogtums Braunschweig (1843) S. 50. Hampe, das partik. Braunschweigsche Privatrecht [2] (1901) S. 451. Zweifel, die nach dem Inkrafttreten der Reichskonkursordnung gegen seine Fortgeltung laut wurden, wurden widerlegt durch Wolf in der Zeitschrift für Rechtspflege Jahrgang 31 (1884) S. 1 ff. und ein Erkenntis des Oberlandesgerichts von 1897 (das. Jahrgang 44 [1897] S. 55 ff.).

VII.

Über die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Rechte.

Von

Heinrich Brunner.

Wie bekannt sein dürfte, findet sich das Pfählen meist in Verbindung mit dem Lebendigbegraben. So in Ulrich Tenglers Laienspiegel, in der Bambergischen Halsgerichtsordnung, in der Carolina und in zahlreichen älteren und jüngeren Rechtsquellen.[1]) Nur verhältnismäßig selten drohen die Quellen die Pfählung als selbständige Strafe an.

Begraben und Pfählen bildete eine qualifizierte Todesstrafe bei Weibern. Man denke an das Rechtssprichwort: Den Mann auf das Rad, das Weib unter den Sand. Insbesondere wurden Kindesmörderinnen, wie es in der Carolina a. 131 heißt, „gewonlich weis lebendig vergraben unnd gepfälet". In manchen Quellen wird diese Strafe Weibern auch wegen Verwandtenmord, wegen Vergiftung (Zauberei), wegen Mord überhaupt oder schlechtweg um schwere todeswürdige Verbrechen zugedacht.[2])

---

[1]) Beispiele aus der Rechtspraxis gibt Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte S. 356ff. und Alamannisches Strafrecht S. 229, 286. Dazu Haltaus, Gloss. Sp. 117f. — Die Würzburger Taxordnung der Scharfrichter von 1584 spricht dem Henker für Lebendigbegraben und Pfählen eine Taxe von vier Gulden zu. Archiv f. Unterfranken Bd. 35, S. 201. — Ein Spruch der Kieler Fakultät von 1745, den Dreyer, De poena defossionis vivi et pali p. 35ff. ausführlich mitteilt, konstatiert, daß diese Strafe damals „fast in ganz Deutschland abgestellet und die Strafe des Schwerdts an deren Stelle subordiniret worden sei". — [2]) Dreyer (Diss.), De poena defossionis vivi et pali schedion iuris criminalis germanici, Rostock und Wismar 1752, p. 31ff. — Grimm, Zeitschr. f. DR. V 24 und Rechtsaltertümer II 271, 275. — Osenbrüggen, Studien S. 293, 296f., 356ff.

Männer sollten so wegen Notzucht (Notzwang), hie und da auch wegen Verwandtenmord, Männer und Weiber wegen Ehebruchs oder wegen qualifizierten Ehebruchs — wenn die Schuldigen beide verheiratet waren — hingerichtet werden, in welchem Falle man einen Pfahl durch beide Leiber hindurchtrieb.

Ofener Stadtrecht c. 290: so der eheprecher unnd dye eheprecherynne paid elich seyn, das ist gar swer ..... man schol yn paiden eyn grab machen pey dem galgen unnd schol sy in das selbig lebentig legen unnd eynen stecken ader pfol durch sy payd treiben.[1])

J. Grimm betrachtet die Pfählung als eine Schärfung der Strafe des Lebendigbegrabens.[2]) Man könnte darin wohl auch eine Milderung erblicken[3]), indem die Pfählung namentlich, wenn sie durch das Herz hindurch erfolgte, den Todeskampf des Begrabenen abkürzte. Allein der ursprüngliche Gesichtspunkt war sicherlich ein anderer. Die Pfählung hatte einst nicht sowohl den Charakter einer eigentlichen Strafe sondern diente vielmehr als ein Sicherungsmittel gegen Gefahren, die der Volksglaube von der Seele des Begrabenen befürchtete.

Aus einzelnen Quellen geht deutlich hervor, daß der Missetäter oder die Verbrecherin durch die Pfählung an das Erdreich angeheftet werden sollte. Darum und nur darum mußte der Pfahl durch den Leib hindurchgeschlagen werden.

LGO. der freien Ämter (Aargau): Den Notzüchtiger soll man als einen schädlichen Übeltäter ausführen auf die gewöhnliche Richtstätte und ihn allda lebendig und gebunden in eine offene Grube werfen und „ein spitzen Pfahl oder Stecken auf sein Brust gegen seinen unkeuschen Herzen setzen; daruff die beleidigte Person..., wann sie will, mag sie die drei ersten Streich[4]) nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, darnach solle der Scharfrichter den-

und Alamannisches Strafrecht S. 230. — Hälschner, Preuß. Strafr. II 102f. 299. — Geib, Lehrbuch I 232f.

[1]) Michnay und Lichner S. 158f. — [2]) Rechtsaltertümer II 275. — [3]) So u. a. Haltaus, Gloss. Sp. 117. — [4]) Vgl. darüber Grimm, Z. f. DR. V 24, Dreyer, Nebenstunden S. 182, Osenbrüggen, Alamann. Strafr. S. 286.

selben Pfahl zu allem durch ihn schlagen und treiben und also an das Erdenreich heften, vom Leben zum Tod richten, darnach sein Leib in der Gruben lassen liegen, mit Erden wohl bedecken und zufüllen, damit niemand mehr von ihm genothzwängt werde und männiglich ein Schrecken darab empfahe".[1])

Nach derselben Rechtsquelle soll man die Kindsverderberin, Mörderin oder Vergifterin in eine tiefe Grube werfen „und soll ir durch iren Leib schlagen einen spitzigen Pfahl und also an das Erdenreich angeheftet werden und dannach die Gruoben mit Erden zufüllen, allda sie lassen sterben und verderben".[2])

Ganz allgemein sagt Ulrich Tenglers Laienspiegel III in dem Titel Weibsperson zu richten[3]), daß das Urteil lauten solle: Bevelhen also lebendig in eyn grůb werffen oder mit eym pfal durch iren leib geschlagen beheffften mit erdtrich bedecken und also vom leben zům tod richten.

Den ursprünglichen Zweck des Pfählens dürfte namentlich die Tatsache kennzeichnen, daß nicht bloß lebendige, sondern auch tote Missetäter gepfählt wurden.

Brünner Schöffenbuch c. 490[4]): Si quis iuxta uxorem suam quempiam deprehenderit et ambos scilicet adulterum et adulteram interfecerit, statim iudicem et iuratos vocabit et dictas personas interfectas ad terrorem aliorum pale seu fuste perforabit. Der Ehemann hat die Schuldigen beide auf handhaftem Ehebruch getötet. Trotzdem wird, nachdem er Richter und Geschworene herbeigerufen, an den Leibern des toten Paares die Pfählung vorgenommen.

Altdorfer Kriminalordnung (15. Jahrh.)[5]): Ob eyner einen andern bey seinem weyb ergreifft und denselben mit dem rechten überwinden wolt, so ist recht das man denselben begraben soll, er sey lebendig oder todt und einen stecken durch ihn schlahen und also soll man dem weyb auch thun, ob man sie begreyfft.

---

[1]) Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht S. 286. — [2]) Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht S. 230. — [3]) Ausgabe von 1538 f. 119v. — [4]) Bei Rößler, Rechtsdenkmäler für Böhmen und Mähren II S. 228f. — [5]) Bei Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 5.

In Basel wurde ein Mann, der ein Kind geschändet hatte, enthauptet und beim Galgen vergraben, worauf ihm ein Pfahl durchs Herz geschlagen wurde.[1])

Besonders anschaulich und lehrreich ist folgende Stelle des Rechtsbuchs nach Distinktionen[2]): Betrifft jemand einen andern bei seinem Weibe und schlägt er sie beide tot „uff enander“, so soll er sich auf beide setzen mit seiner Waffe (mit siner gewere) und die Waffe soll er in seiner Hand halten und soll nach dem Gerichte senden. Dann soll er klagen mit Gerüfte und um ein Urteil bitten, wie er mit ihnen gebahren solle.

„So teyle man ome: he sulle sy bindin uff enander ende sulle sy uffinbar furen under den galgen unde sulle do ein grab graben soben schu lang unde soben schuh tif unde sal nemen zcw borden dorne unde sal legen eyne under, daz wip mit dem rucke doruff, denne den fredebrecher oben obir sy storcze unde den eynen burden uf sinen rucke legen unde eynen eychen phal durch sy beyde slone, sy sin lebende oder tot, das sy an dem nicht entwischen mugen; unde daz grab sul man zcu slan unde zcu fullen.“

Die Stelle setzt als Normalfall, daß der Ehemann die Schuldigen auf handhafter Tat erschlug. Begraben und Pfählen wird dann an den aneinander gebundenen Leichen in der beschriebenen Weise vorgenommen. Aber auch wenn die Schuldigen beide noch leben oder wenn ein Teil noch am Leben ist, mag der Ehemann sie in die Grube werfen und die Pfählung vornehmen. Diese erfolgt, wie die Quelle ausdrücklich sagt, sy sin lebende oder tot, damit sie nicht entwischen mögen.

In meinen das germanische Recht betreffenden Antworten auf Theodor Mommsens Anfragen über ältestes Strafrecht hatte ich auf altertümliche Formen der Todesstrafe hingewiesen, in deren Vollzug sich die Angst vor dem Toten offenbart, dessen schädliche Einwirkung auf die Lebenden verhindert werden soll.[3]) Auf demselben Gedanken beruhte

---

[1]) Osenbrüggen, Studien S. 298. — [2]) Rb. n. Distinktionen herausgegeben von Ortloff IV, 11, dist. 2. — [3]) Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker; Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen ... 1905, S. 60.

die Pfählung. Der Missetäter sollte dadurch unschädlich gemacht, er sollte im Grabe derart festgehalten werden, daß er die Macht verlor, nach seinem Tode als Gespenst, als Wiedergänger oder Nachzehrer, dänisch gjenganger, schwedisch återgångare, Unheil anzurichten.[1])

Daß der Glaube, man könne den Toten durch Pfählung verhindern, als Wiedergänger Verderben zu bringen, gemeingermanisch war, geht hinsichtlich des Nordens u. a. aus Saxo Grammaticus hervor. Dieser erzählt von einem Zauberer Mitothin, der nach Finnland entwichen und dort von den Einwohnern getötet worden sei. Aber noch nach dem Tode habe er Böses getan. Alle, die in die Nähe seines Grabes kamen, repentino mortis genere consumebat. Um sich gegen das Gespenst zu schützen, öffnet man den Grabhügel, köpft und pfählt die Leiche. Quo malo obfusi incolae egestum tumulo corpus capite spoliant acuto pectus stipite transfigentes. Id genti remedio fuit.[2]) Könnte man dieser Stelle gegenüber das Bedenken erheben, daß es sich nicht um germanischen, sondern um finnischen Brauch handle, so ist doch solcher Einwurf ausgeschlossen gegenüber Saxos Erzählung von Aswit und Asmund.[3]) Seinem Versprechen getreu war Asmund dem verstorbenen Bundesbruder in den Grabhügel gefolgt. Während er darin weilt, kehrt Aswits Geist in den Leichnam zurück. Nachdem das Gespenst Pferd und Hund, die mit begraben worden waren, verzehrt hatte, greift es den Asmund an. Mox in me, so berichtet der Gerettete, rapidus transtulit ungues, Discissaque gena sustulit aurem. Haud impune tamen monstrifer egit, Nam ferro secui mox caput eius, P e r f o d i q u e nocens s t i p i t e corpus.[4])

Von dem Dänenkönig Abel wird berichtet, daß sein Leichnam wegen Gespensterspuks in der Kirche ausgegraben,

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen Pappenheims in dieser Zeitschrift XXII 355. Elard Hugo Meyer, German. Mythologie 1891, S. 65. — [2]) Saxo Grammaticus ed. Müller und Velschow I 43. Auf die Stelle hat J. Grimm, RA. II 271 als ein Beispiel des Pfählens hingewiesen. — [3]) A. a. O. I 244. — [4]) Vgl. Pappenheim, Dänische Schutzgilden S. 43, Anm. 1. Elard Hugo Meyer, Mythologie der Germanen 1903, S. 101 f. Desselben Germanische Mythologie 1891, S. 71 und die daselbst angeführten Belege.

in ein Moor gebracht und ein Pfahl hindurch geschlagen worden sei.[1])

Nach Jonge, Den nordsiellandske Landalmues Character, Skikke, Meeninger og Sprog 1798 S. 322, wurden in Dänemark grimmige Spukgeister dadurch gebannt[2]), daß man dem Wiedergänger das Haupt abhieb, zwischen die Beine legte und einen derben Pfahl durch den Körper schlug. Daher komme es, daß noch jetzt der Bauer, wenn er mit seinem Spaten auf einen geradestehenden Pfahl stößt, sofort an die Möglichkeit denkt, hier sei ein Gebannter (her er een manet).

Nicht nur Missetäter und Wiedergänger wurden gepfählt, sondern die Leichname von Verstorbenen überhaupt, von denen man glaubte, daß sie besonderen Anlaß hätten, wiederzukehren.

Burchard von Worms setzt in seinen Bußbestimmungen eine Kirchenbuße auf die abergläubische Unsitte, daß quaedam mulieres, wenn ein Kind ungetauft gestorben ist, tollunt cadaver parvuli et ponunt in aliquo secreto loco et palo corpusculum eius transfigunt dicentes, si sic non fecissent, quod infantulus surgeret et multos laedere posset.[3]) Dieselbe Quelle bezeugt uns[4]) den Brauch, die samt ihrem Kinde in den Geburtswehen verstorbene Mutter im Grabe durch einen Pfahl an das Erdreich zu heften, wobei der Pfahl durch Mutter und Kind hindurchgetrieben wurde (in ipso sepulcro matrem cum infante palo in terra transfigunt).

Wie ich Elard Hugo Meyer, Mythologie der Germanen 1903, S. 102 entnehme, sollen in Pommern noch in neuerer Zeit Kindbetterinnen und ungetaufte Kinder nach dem Tode gepfählt worden sein. Als eine anmutende Abschwächung

---

[1]) Hvitfeld, Danmarcks Rigis Krenicke I 233. — Vgl. noch Thorfinns saga karlsefnis c. 5, Islendinga Sögur Nr. 35, 1902, S. 19f. — [2]) So möchte ich in diesem Zusammenhang das dänische mane übersetzen, das u. a. auch beschwören, einen Geist zitieren bedeutet. — [3]) Burchardus Decr. 19, 5, § 166 (Migne 140, 974) = Burchardi Corrector c. 166 bei Wasserschleben, Bußordnungen S. 662. Vgl. Elard Hugo Meyer, Mythologie der Germanen S. 101. — [4]) A. a. O. § 167 = c. 167.

jenes düsteren Aberglaubens erscheint es, wenn man im (badischen) Hanauer Ländchen das Grab der im Kindbett verstorbenen Wöchnerin mit Garn zu umstecken pflegte, auf daß sie es nicht verlassen könne, wenn die Sehnsucht nach dem Kinde sie dazu treiben sollte.[1])

Daß Hexen in Deutschland gepfählt wurden, bemerkt bereits J. Grimm in seinen Rechtsaltertümern II 271.[2])

Beachtung verdient die Tatsache, daß nach manchen Quellen der Leib des Missetäters vor der Pfählung mit Dorngestrüpp bedeckt oder umhüllt werden soll.

Ulmer Stadtrecht v. 1296, § 35[3]): Quid iuris super violenta obpressione virginum vel dominarum? Debet vivus sepeliri cum spinis et fuste transverberari.[4])

Im Jahre 1596 verurteilte das Gericht von Bischofszell im Kanton Thurgau eine Kindesmörderin: Es werde die Verbrecherin auf einen Haufen Dörner gelegt, mit Dörnern bedeckt, ihr eine lange Röhre in den Mund gegeben[5]), dann die Grube mit Erde zugeworfen und endlich durch den Scharfrichter ein Pfahl durch die Grube hinuntergeschlagen.[6])

Nach einer hessischen Verordnung „wegen Bestraffung Ehebruchs, Hurerey, Jungfrau schwächen und unehliche

---

[1]) Elard Hugo Meyer, Badisches Volksleben S. 394. — [2]) Vor kurzem ging durch verschiedene Tagesblätter eine Notiz über einen Aberglauben, der laut dem Budapesti Naplo anläßlich eines bestimmten Falles bei den rumänischen Bauern Südungarns entdeckt worden sei. Die Gendarmerie fand die Leiche eines Bauers, deren Hände, Füße und Hals durch lange Nägel an den Sargbrettern befestigt waren, während ein Nagel durch das Herz getrieben war. Die Nachforschungen ergaben, daß eine alte Frau die „Operation" ausgeführt habe. Sie gestand, schon oft im Auftrag der Dorfbewohner Leichen an den Särgen festgenagelt zu haben. Das sei notwendig, weil Verstorbene, die einer unbekannten Krankheit erlegen seien, stets in ihr Haus zurückkehren und ihre Verwandten mit der gleichen Krankheit anstecken. Das Festnageln sei eine alte Sitte in den rumänischen Bauerndörfern. Tägliche Rundschau vom 26. August 1905, Nr. 400. — [3]) Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 505. Vgl. Osenbrüggen, Alamann. Strafr. S. 285. — [4]) Wohl ein Germanismus für durchschlagen. — [5]) Damit sie nicht ersticke, ehe die Pfählung vollzogen und so die Strafe in ihrer vollen Schärfe erduldet ist. Ein Ergebnis jüngerer Reflexion aus der Zeit der qualifizierten Todesstrafen. Vgl. das Urteil von 1570 bei Osenbrüggen, Studien S. 357. — [6]) Osenbrüggen, Alamann. Strafr. S. 230.

Beylager" vom 25. Mai 1554, soll man die, so Kinder gehabt und gefaehrlich (vorsätzlich) umbracht hätten, lebendig in ein Grab, ein Dornenhecken uf iren leib legen, sie mit erde beschutten und ir ein eichnen phal durch ir hertz schlagen.[1])

Für das sächsisch-thüringische Recht wird uns die Kumulierung von Dorn und Pfahl durch die oben S. 261 erwähnte Stelle des Rechtsbuchs nach Distinktionen bezeugt.

Das Dorngestrüpp dient demselben Zwecke wie der durch den Leib des Missetäters in die Erde getriebene Pfahl. Es soll den Leichnam festhalten.

Die Dornen spielen unabhängig von der Pfählung eine bedeutsame Rolle in der Geschichte der Todesstrafe und des Bestattungswesens.

Das Begraben des lebendigen Missetäters, der lebendigen Verbrecherin geschah nicht selten in der Weise, daß zwar keine Pfählung stattfand, aber Dornen unter und über den Leib gelegt wurden und dann das Grab zugeschüttet wurde. Beispiele aus der Schweiz und aus dem Elsaß, die dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert angehören, bietet Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 229 f.[2]) So lautete ein zu Ensisheim im Elsaß 1570 gefälltes Urteil dahin, der Nachrichter solle die Kindesmörderin lebendig in das Grab legen und „zwo wellen dörn, die ein under und die ander uff sie".

Daß auch die vielbesprochene Nachricht aus Tacitus Germania c. 12: ignavos et imbelles et corpore infames caeno et palude iniecta insuper crate mergunt, in diesem Zusammenhang gehört, braucht nicht erst weiter begründet zu werden.[3])

Über die Verwendung, die Dornen und Dorngeflecht im germanischen Bestattungswesen fanden, hat J. Grimm[4]) so eingehend gehandelt, daß kaum etwas hinzuzufügen ist.[5])

---

[1]) Dreyer, De poena defossionis p. 31. Haltaus, Gloss. Sp. 117 s. v. Begraben lebendig. Grimm, RA. II 271. — [2]) Dazu Osenbrüggen, Studien S. 292, Nr. 6, S. 357. — [3]) Siehe Pappenheim in dieser Zeitschrift XXII 355. — [4]) Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 224 ff. = Kleine Schriften II 244. — [5]) Vielleicht ist aus jenem Brauch auch Ammianus Marcellinus XVI, 2, 12 zu erklären, wo es von

Wo eine Bürde oder „Welle“ von Dornen unter, eine zweite über den Körper gelegt wird, soll offenbar jene ein Entkommen von unten her, diese ein Entweichen nach oben hin unmöglich machen.

Dorn oder Pfahl allein dienten gewissermaßen als einfache, Dorn und Pfahl vereint als Doppelversicherung gegen den Wiedergang des Begrabenen. Es gab noch andere Abwehrmaßregeln, die aber hier nicht in Betracht kommen.

Wie das Begraben und das Verbrennen der Toten älter ist als das Begraben und das Verbrennen des lebendigen Missetäters, wie die Verwendung des Dorngestrüpps im Bestattungswesen älter sein dürfte als in der Strafjustiz, so scheint auch die Pfählung lebendiger Missetäter nur eine Nachahmung der Leichenpfählung zu sein. Ursprünglich Sicherungsmaßregel, die zur Seelenabwehr[1]) dienen sollte, ist die Pfählung zum Bestandteil einer qualifizierten Todesstrafe geworden. Insofern reiht sie sich jenen Formen der Todesstrafe an, die auf Verwertung veralteter oder veralternder Bestattungsformen beruhen.[2])

Die Pfählung findet sich, wie bereits bemerkt worden ist, auch als selbständige Strafe. So z. B. im Laienspiegel III, Vom notzwang.[3]) Dem Notzüchtiger wird ein Pfahl auf das unkeusche Herz gesetzt. Die Genotzüchtigte hat das Recht, die ersten drei Schläge auf den Pfahl zu tun; dann soll der Henker den Pfahl durch den Leib schlagen.[4]) Nach dem Weistum von Cröve an der Untermosel[5]) soll man den Missetäter auf den Rücken legen, ihm den Pfahl auf den Bauch setzen und sulle das weib ... den pal mit einem schlegel drei stund darauf schlagen und sollen dan die

den Alamannen heißt: ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant. Statt retiis ist, wie mir Herr Hirschfeld freundlichst mitteilt, vielleicht vepretis zu lesen. Vgl. Ammianus Marcellinus XXXI 2, 4, wo von den Hunnen gesagt wird: haec (aedificia) velut ab usu communi discreta sepulchra declinant.

[1]) El. H. Meyer, German. Mythologie 1898, S. 70f. — [2]) Siehe diese Zeitschrift XIX 135 und Anm. 4 daselbst. — [3]) Ausgabe von 1538 fol. 119v. — [4]) vnnd also damit für an durch den nachrichter gepfält und vom leben zum tod gericht als etc. Siehe oben Seite 259 Anm. 4. — [5]) Grimm, Weist. II 381.

rechten boden vorbaß durchschlagen biß in die erde und ine darin halten, biß er von dem leben zu dem dode bracht wurd. Das friesische Rudolfsbuch setzt auf Gattenmord die Strafe der Pfählung. Man soll dem Mörder einen Stock durch das Herz schlagen, so daß er hinter dem Rücken wieder heraustritt.[1]) In diesen und anderen Quellenstellen wird augenscheinlich darauf Gewicht gelegt, daß der Pfahl durch den Leib hindurch, daß er bis in die Erde geschlagen werde, was ja eigentlich für die Tötung an sich nicht durchaus notwendig wäre. Doch erklärt sich jenes Erfordernis mit Leichtigkeit, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß sich die Pfählung als selbständige Todesstrafe von der mit dem Lebendigbegraben verbundenen Pfählung abgespalten hat.

---

[1]) Richthofen, Fries. Rqu. S. 426, § 5. Vgl. His, Strafr. der Friesen S. 197.

Miszellen.

[Jodute - Duddus.] Mein Kollege Chroust hat mich gesprächweis auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der beneventanische duddus irgendwelchen Zusammenhang mit den niederdeutschen Jedutenbergen haben könne, und mich dabei mit dem sonst etwas krausen populären Vortrag von Westrum, Die Longobarden und ihre Herzöge (Celle 1886) bekannt gemacht, in dem (S. 5) zuerst diese Gleichung aufgestellt ist. Das hat mich veranlaßt, der Sache genauer nachzugehen und die Ergebnisse hier vorzulegen.

I. Das Material für Jodute ist bekanntlich in dem Aufsatz von Petersen sehr vollständig gesammelt (Forschungen zur deutschen Geschichte VI S. 225 ff.). Aus diesem Material aber ergibt sich folgendes.

Die ursprüngliche Sprachform ist, wie bereits Grimm (Rechtsaltertümer II S. 518) annahm, iodute oder to-iodute. Das tiodute, von dem Petersen (a. a. O. S. 297), dann in ganz abweichender Erklärung Schade und mit ihm Brunner (Rechtsgeschichte II S. 482) ausgeht, das Schiller und Lübben (IV S. 547) zu einem dritten Erklärungsversuch veranlaßt, ist eine spätere Kontraktion.

to iodute ist bezeugt im Kodex des lübischen Rechts von 1263 c. 100 (Hach S. 215), Richtsteig-Landrecht 31 § 2, Hildesheimer Recht von c. 1300 § 89 (Döbner, Hildesheimer UB. I n. 548), im Lüneburger Donat (Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 54).

iodhute findet sich zu 1302 für Gadebusch (Mecklenburger Jahrbücher VI S. 190).

tiodute (tyodute) ist zum erstenmal im lübischen Kodex v. 1294 c. 215 (Hach S. 359) erwähnt, kommt dann in einigen Texten des Richtsteig-Landrechts vor (vgl. Register s. v. iodute), und in den Bremer Statuten v. 1303 (Oelrichs S. 144).

Bei Heinrich von Hervord, der eine wichtige gleich zu besprechende Nachricht bringt, wird von Thejodute geredet (Chronicon Henrici de Hervordia ed. Potthast S. 141): das ist also dieselbe Form wie to jodute.

Zeigt schon diese Aufzählung die Ursprünglichkeit von iodute, to iodute, te iodute, so ergibt sich das gleiche auch noch aus anderm: zunächst aus der Nachricht über die „Jedutenberge“ oder „Jeduten-

steine" (Petersen a. a. O. S. 277 und besonders Hammerstein-Loxten, Der Bardengau S. 566f.), von der nachher noch zu reden ist, dann daraus, daß die Form Jodut auch in das dänische Recht überging: Statut für Malmö c. 18 item at enghe scal robe ioduth eller slaa for samlupp, ther matte worde bland folketh, udhen han worder openbare trengdh ther till under III mark konninghen ok byen swa möghit (Corp. iuris Sveo-Goth. IX S. 488).

Der Wechsel von to und te ergibt, daß beides nur die Präposition „zu" ist. Damit fallen natürlich alle Ableitungen, welche den Anruf aus tiohan deuten und bei denen ganz unerklärt bleibt, wie das anlautende t hat wegfallen können. Ob dann nicht doch Gerüfte mit ziehen (Zeter?) vorkommen, steht bei den mannigfaltigen Formen des Gerüftes noch immer dahin. Möglich, daß der tianut roft des rüstringischen Textes der 17 Küren wirklich auf tia uta zu deuten und so die Angabe der späten Jurisprudentia frisica (Richthofen s. v. tianut roft) kein bloß nachträgliches Ethymologisieren ist. — So wenig iodute mit ziehen zusammenhängen kann, so wenig mit Ziu.

Das Bisherige halte ich für sicher. Sehr wahrscheinlich aber ist, daß das io in iotude selber nur eine Interjektion ist. Im Holstenlandrecht (Seestern-Pauly, Die neumünsterischen Kirchspiels-Gebräuche S. 28), das zweifellos auf viel älterm Material beruht, heißt es (Petersen a. a. O. S. 261): unde rope ja unde wapen. Hier wird also die Interjektion selbständig und nicht bloß enklitisch zum Gerüfte verwendet. Die gleiche Bedeutung hat dann wohl das io in iotude. —

II. „In cronicis Saxonum" und deshalb jedenfalls seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist nach Heinrich von Hervord (ed. Potthast S. 141; über das chronicum Saxonum dieser Quelle vgl. die bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[5] S. 419 zitierten), die Meinung nachweisbar, daß das Jodute das Anrufen des Sanctus Thejodute bedeutet, der durch die natürlich hölzerne Statue eines bewaffneten Mannes dargestellt wird.

Auf Anrufung einer menschlichen Person bezieht den Ruf dann auch die schon berührte Stelle des lübischen Rechts von 1263 (Hach S. 215): si non est ibi wapenscreinge toiodute Ludt; denn da to, wie wir sahen, nichts anderes ist als „zu", so kann Ludt nichts anderes sein als Leute. Wenn es aber heißt: herzu Leute, so muß auch in dem dazwischen liegenden iodute eine Person stecken, an welche der Ruf gerichtet ist. —

Daß auch der Legende von S. Theiodute die Vorstellung von der Anrufung einer menschlichen Person zugrunde liegt, folgt aus nachstehenden Erwägungen. Der positive Kern der Legende ist, daß bei Welsesholz im Kampf Jodute gerufen wurde und daß die Volksauffassung damit die Statue als angerufen betrachtet, welche sich noch später an diesem Ort befand. Das heißt: man verbindet den Hilferuf mit einer bestimmten Lokalität. Genau derselbe Vorgang, nur nach einer andern Richtung gewendet, spielt bei der Bezeichnung Jedutenberge. Auch hier wird der Ruf auf eine Lokalität bezogen, die ein-

mal direkt als Gerichtsplatz bezeichnet wird, sonst aber nach ihrer Beschaffenheit als ein solcher, etwa als warf der friesischen Quellen aufzufassen ist; die Richtigkeit dieser Erklärung wird auch dadurch erwiesen, daß ganz parallel (Hammerstein, Der Bardengau S. 567) zu den Jedutenbergen Halloberge vorkommen, nach einer andern Form des Gerüftes benannt. — Man darf wohl die beiden Nachrichten kombinieren: die eine von dem Jedutenberge, wonach das Gerüfte, wie ja oft bezeugt ist, an Gerichtsplätzen erhoben wird, die dann Kriminalgerichtsplätze sind — dann die andere, daß an einem Orte eine Bildsäule von S. Thejodute steht, auf die der Ruf Jodute bezogen wird. Zusammen ergibt beides, daß jedenfalls Mitte des 13. Jahrhunderts an Hochgerichtsplätzen, an denen mit Gerüfte geklagt wird, Bildsäulen stehen. — Diese Erscheinung ist älter als alles, was wir direkt über die Rolandsbilder wissen und es ist deshalb nicht richtig, wenn man in der so stark anschwellenden Literatur über Rolandsbilder die Nachricht jetzt gewöhnlich ohne weiteres beiseite liegen läßt (so Sello, Rietschel und neuestens Heldmann in seinem lehrreichen Buch: Die Rolandsbilder Deutschlands). Darin scheint mir Platen (Der Ursprung der Rolande S. 30 f.) im Recht zu sein, so wenig ich seiner Beweisführung im einzelnen zu folgen vermag. Es scheint im Süden gerade nur bei den Sachsen der Brauch von Bildsäulen an Stätten öffentlicher Versammlungen oder, was damit ja ganz gleichbedeutend ist, an Gerichtsstätten üblich gewesen oder geblieben zu sein, während im Norden diese Götterbilder häufiger erwähnt werden und wenigstens in einer vielbesprochenen Nachrichtenreihe die Verbindung des Bildnisses mit der Gerichtshaltung und der Vollziehung der Todesstrafe deutlich erkennbar ist: Eyrbyggja c. 4 § 6—§ 8 (Altnord. Saga-Bibl. VI S. 6 f.); Melabok (Islendingas. I S. 334—336); Kialnesinga c. 2 (Islendingas. II S. 402 f.) und dazu Maurer, Bekehrung II S. 190 N. 4, Golther, Handb. der germ. Mythologie S. 605. — Der Name Roland für gewisse Gerichtsbilder ist dann erst etwas Späteres. Ich glaube noch immer, daß für die Wahl des Namens die Stellung Rolands als Schildträger oder Marschall des Königs bestimmend war (meine V. G. II S. 25 N. 48) und damit die besondere hofrechtliche Marktgerichtsbarkeit symbolisiert wird. Sagt einmal eine Quelle des 15. Jahrhunderts, daß der Roland ein Zeichen der civitates imperiales war (Heldmann a. a. O. S. 155), so kann das ganz zutreffend sein. Denn civitas imperialis ist in Niederdeutschland nicht die Reichsstadt, sondern die Stadt, der vom König Marktrecht verliehen ist und die sehr wohl eine „Landstadt“ bleiben kann (mein V. G. II S. 256 N. 42). — Für ganz unmöglich halte ich jedenfalls mit andern die Ableitung des Roland von „Spielfiguren“ (Heldmann), welche nur darauf gestützt werden kann, daß vom Ende des 13. Jahrhunderts ab sich in Niederdeutschland ein Rolandsspiel erkennen läßt, bei dem um eine Rolandsfigur geritten und diese irgendwie angegriffen wird (Heldmann S. 85 f.). Mir scheint mit andern, daß dieses Rolandsreiten nichts anderes ist, als eine Form des weitverbreiteten Frühjahrs- und besonders Pfingst-

wettrittes (Mannhardt, Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme S. 347—406); denn die bekannte Erwähnung des Rolandsspiels in der Magdeburger Schöffenchronik (Städtechroniken VII S. 168) behandelt das Rolandsspiel deutlich als Pfingstspiel und dasselbe läßt sich auch später wiederholt erkennen: Zöpfl, Altertümer III S. 215, S. 222. So gehört dasselbe in die gleiche Reihe, wie die schon von Mannhardt (a. a. O. S. 394) herbeigezogene Nachricht über jenen sakralen Ritt der süditalienischen Langobarden, welche ja den Niederdeutschen so nahe stehen. An einem heiligen Baum wurde hier ein Fell aufgehängt, die Teilnehmer an der Feier aber ritten zunächst so schnell als möglich vom Baum weg, sprengten dann um die Wette zurück, stachen mit Lanzen nach rückwärts in das Fell und verzehrten den Fellteil, den sie so ablösten (vita Barbati c. 1: SS. rer. Langob. S. 557). Später und noch heutzutage aber wird der Vegetationsdämon, der die Frühlingsfeier beherrscht, durch eine Puppe (Mannhardt S. 405) oder eine lebende Person dargestellt und diese geschlagen oder symbolisch geköpft (Mannhardt S. 365 f.). So, meine ich, ist es die nüchternste Lösung, das Rolandsreiten mit einem solchen Frühlingskult, etwa in der beneventanischen Form, zusammenzubringen. Aber auch wenn man der Ansicht von Sello folgt, daß es sich bei Rolandsreiten um Herübernahme der französischen quintaine handelt, die aber allerdings kein Pfingstspiel gewesen ist (Heldmann S. 84), so kommt man für das, was hier in Frage steht, zum selben Resultat. Denn so oder so hat das überall auch außer Sachsen vorkommende Spiel mit dem Roland von Haus aus nichts zu tun und wenn die Spielfigur dann doch in Niederdeutschland und lediglich hier Roland heißt, so kann ich das nur daraus erklären, daß gerade dort eine mit dem Spiel nicht zusammenhängende Figur Roland hieß und der Name dann der Formähnlichkeit wegen auf die Spielfigur übertragen wurde (so mit Recht Sello a. a. O. S. 131); letztere aber hat sich durch eine sehr natürliche Entwickelung allmählich aus dem Fell oder der Puppe des Frühlingsspiels gebildet. — So ist also das Resultat, daß in Niederdeutschland an Gerichtsstätten (Hochgerichtsstätten?) Bilder vorhanden waren, welche in den Städten speziell später als Rolande bezeichnet und irgendwie als Symbole der besondern städtischen Gerichtsbarkeit betrachtet wurden. Auf dem Land aber wurden sie allmählich als Gegenstand des Rufs angesehen, mit dem man die Kriminalklage begann und nach dem anderwärts auch der Platz des Kriminalgerichts bezeichnet wurde. So aufgefaßt ist wohl auch die Nachricht von S. Theiodutus ein Beleg dafür, daß nach dem Sprachgefühl des 13. Jahrhunderts der Ruf an eine Person ging, die man sich allmählich in dem Gerichtsbild verkörpert dachte.

III. Das zweite Resultat mit der wahrscheinlichen Wortform zusammengehalten ergibt also, daß mit dem Ruf to iodute, wobei to = zu (herzu), jo eine Interjektion je (he) ist, eine Person angerufen wird, die dann dute heißen muß. Ist aber eine Einzelperson angerufen, neben den Leuten im allgemeinen, wie das lübische Recht bezeugt, so wird man unter diesem dute einen Beamten denken müssen.

Hier bietet wirklich das langobardische Recht und zwar das oft so ursprüngliche beneventanische Recht eine wenigstens sehr plausible Erklärung. Dasselbe kennt am Hof des Herzogs einen duddus et referendarius: die Belege bei Schupfer, Delle istituzioni politiche longobardiche S. 257; Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden S. 101ff. Mit ziemlicher Sicherheit kann man sagen, daß die Formel duddus et referendarius mit der andern vicedominus et referendarius zusammentrifft, so daß also der duddus der vicedominus, also der Inhaber der höchsten Gewalt am Herzogshof unter dem Herzog ist. Möglich, aber freilich nicht gewiß ist dann, daß der duddus Ursus von 715 oder 730 (Troya, Codice dipl. Long. 409) eine Person mit dem Ursus vestararius von 720 (Troya n. 430) und dem 740 gestorbenen Ursus thesaurarius (Troya n. 529) war (so Waitz, G. G. A. 1856 S. 1568; Schupfer a. a. O. S. 257). Dann würde noch mehr hervortreten, wie eine Person unter dem Herzog die ganze Gewalt am Hof vereinigt; in der Tat tritt ein solcher Allgewaltiger 840 unter dem Namen zetarius auf, der von zeta (Palast) abgeleitet ist (Ducange h. v.) und beileibe nicht mit einem deutschen Wort (etwa Zeter) zusammengebracht werden darf: es ist Radelchis, der dann selber Herzog geworden ist (S. S. rerum Lang. S. 240, S. 471). — Duddus hat sicher gar nichts mit dem Wort drudus zu tun, eine Zusammenstellung, die, soviel ich sehe, zuerst von dem Herausgeber von Di Meo, Annali critico-dipl. del regno di Napoli XI S. 442 versucht ist; Waitz und Schupfer a. a. O. zweifeln bereits. Die Glosse drudus = ostiarius weist für drudus auf eine ganz andere Richtung; es ist offenbar dasselbe, wenn bei Rachis der deliciosus mit dem ostiarius zusammen als derjenige genannt wird, der den Zutritt zum königlichen Hof vermittelt: über deliciosus Muratori, Antiqu. I col. 130ff., Waitz III S. 539. —

Ist nun der duddus der oberste Beamte, also wohl auch der oberste Richter, so liegt es doch sehr nahe, ihn mit dem sächsischen Beamten dute zusammenzubringen, der nach der früheren Ausführung wahrscheinlich in dem iodute steckt. Sprachlich ist das vollkommen möglich und sachlich berührt sich ja sächsisches und langobardisches Recht sehr nahe. — Natürlich weiß ich sehr wohl, daß die vorgeschlagene Deutung nicht mehr als Wahrscheinlichkeitswert hat, diesen aber kann sie beanspruchen.

Würzburg. Ernst Mayer.

[*Εὐφημεῖν* = **laudare.**] Mit andern habe ich in meiner Verfassungsgeschichte (II S. 393) und meiner Untersuchung zu den germanischen Königswahlen (diese Zeitschrift XXIII S. 44) behauptet, daß laudare die allgemeine Anerkennung des Königs durch das Volk bedeute und von dem Vasallen- und Untertaneneid, der dem neugewählten König zu leisten ist, zu trennen sei. Dabei wurde das laudare nicht nur gerade als Bezeichnung einer germanischen Einrichtung, sondern

als etwas Gemeineuropäisches betrachtet. — Die Richtigkeit dieser Auffassung erprobt sich nun an einer Erscheinung des byzantinischen Rechts, von der aus Streiflichter auch auf andere Probleme fallen. Der gewaltigen Gelehrsamkeit des alten Joh. Jak. Reiske sind freilich die entscheidenden Punkte bereits bekannt gewesen (Constant. porphyrogenit. II S. 82f. S. 413 des Bonner corpus). W. Sickel in seinem trefflichen Aufsatz in der byzantinischen Zeitschrift II S. 511f. hat dagegen die Sache in ihrem Kern nicht berührt.

I. Das byzantinische Reich ist von allen mittelalterlichen Großreichen das ausgeprägteste Wahlreich gewesen und man möchte fast behaupten (so auch Sickel a. a. O. S. 513), im Gegensatz zu modernen Anschauungen und im Einklang mit mittelalterlichen Theorien, daß dort die Tüchtigkeit der Regierung von der Durchführung des Wahlprinzips abhing. Die Zeiten des Niedergangs sind im ganzen stets die gewesen, welche etwas wie eine tatsächliche Erblichkeit ausbildeten. Im ganzen wird man eine Anlehnung an das Recht der römischen Kaiserzeit erkennen können. Im letztern ist ja bekanntlich die Erlangung des imperium d. h. der prokonsularischen Gewalt und der Erwerb der tribunicia potestas zu unterscheiden. Erstere, die voraus erworben wird, geht auf den neuen Herrscher dadurch über, daß er den Imperatorentitel und vor allem den Imperatorenpurpur (Mommsen, Röm. Staatsr. I S. 433) auf Verlangen des Senats oder Heeres, später ausschließlich des Heeres, anlegt (Mommsen II S. 842f., bes. S. 843 n. 2). Die tribunicia potestas aber wird durch einen Volksbeschluß, die vielberedete lex regia de imperio verliehen, welche ihrerseits durch einen Senatsbeschluß vorbereitet wird (Mommsen II S. 872f.). Von byzantinischen Quellenbelegen kommen nun folgende in Betracht:

1. Const. porph. de cerimoniis I 91 (Petrus Magister 6. Jahrh.). Leo I. wird, nachdem der Senatsbeschluß erfolgt ist, zunächst formell von den Soldaten ausgerufen und auf den Schild gehoben; von da ab trägt er das Kaisergewand. Dann wird er dem Volk vorgestellt *(οὕτω φανεὶς τῷ δήμῳ) καὶ εὐφημήθη παρὰ πάντων.*

2. Const. porph. de cerim. I 92 (Petrus Magister). Nach dem Tod des Kaisers Zeno ist der Senat im Palast vereint, *ὁ δὲ δῆμος ἐν τῷ ἱππικῷ ἐν τοῖς ἰδίοις μέρεσιν* (also hier bereits *δῆμος* = Zirkusparteien), *οἱ δὲ στρατιῶται καὶ ἐν τῷ ἱππικῷ ἐν τῷ στάματι.* Die hier Versammelten verlangen einen neuen Kaiser. Die Kaiserin erscheint im Zirkus zum *προσφωνῆσαι τῷ δήμῳ.* Sie verlangt, daß die Bestimmung des Nachfolgers durch die *ἄρχοντες* und den übrigen Senat bis nach der Beerdigung des Zeno verschoben wird. Der *δῆμος* gibt das zu. Schließlich delegiert der Senat der Kaiserin die Benennung und diese ernennt vor dem Begräbnis des Zeno den Anastasius. Nachdem dann das Begräbnis stattgefunden hat, muß Anastasius dem Senat einen Eid leisten; dann wird er in den Zirkus gebracht — noch ohne königliche Gewänder. Im Zirkus wird er durch *εὐφημία* des *δῆμος*

empfangen, dann von den Soldaten auf den Schild erhoben und nun noch einmal *εὐφημήθη παρὰ τῶν στρατιωτῶν καὶ δημοτῶν*. Jetzt erst legt er kaiserliche Gewänder an und zeigt sich darin dem Volk.

3. Malalae chronogr. (ed. Bonn.) S. 411 Z. 1. Bei der Thronbesteigung Just. I: *ὁ στρατὸς οὖν καὶ ὁ δῆμος λαβὼν* (Geld, das verteilt wird) *οὐχ εἵλατο Θεόκριτον ποιῆσαι βασιλέα, ἀλλὰ θελήσει θεοῦ ἐποίησαν Ἰουστῖνον βασιλέα*. Die chronographia Theophanis (ed. de Boor), also eine Quelle von zu Anfang des 9. Jahrhunderts, übernimmt im ganzen die Schilderung, sagt aber statt *ὁ δῆμος* den Plural *οἱ δῆμοι*, so daß damit die Zirkusparteien als bestimmend gedacht werden. Statt des neutralen *ἐποίησαν* gebraucht sie *ἀνεκήρυξαν*. Viel genauer ist der Vorgang bei Constantinus porph. de ceremoniis I 93 (gleichzeitig) erzählt. Hiernach erheben unter Widerstand anderer Parteien die excubitores den Justinus auf den Schild und verlangen zunächst erfolglos von den Kämmerern die kaiserlichen Abzeichen (*τὸ σχῆμα τοῦ βασιλέως*). Dann schließen sich die *συγκλητικοί* der Wahl an, und nachdem so auch der Senat auf die Seite der Leibgarde getreten ist, nötigt man Justin *ἐλθεῖν ἐπὶ τὸ σχῆμα*, d. h. die kaiserlichen Abzeichen (Constant. II S. 447) zu begehren. Nach diesen tumultuarischen Vorgängen *ἀνηνέχθη εἰς τὸ ἱππικὸν καὶ συνῄνεσαν ἐπ' αὐτῷ καὶ Βένετοι καὶ Πράσινοι*. Auf das hin geben die Kämmerer die kaiserlichen Abzeichen heraus und der neue Herr wird dann gekrönt. Nach der Krönung finden dann noch einmal genau stilisierte Zurufe der Menge statt. —

4. Theophanes chronogr. S. 185 Z. 2 gelegentlich des Nikaaufstandes unter Justinian I: *φήμης δὲ γενομένης, ὅτι ὁ βασιλεὺς λαβὼν τὴν αὐγούσταν ἐξῆλθεν ἐν τῇ Θράκῃ, ἀνεγόρευσαν βασιλέα Ὑπάτιον τὸν πατρίκιον καὶ καθεζόμενος ἐν τῷ ἱππικῷ εὐφημεῖτο ὑπὸ τῶν δήμων*.

5. Theophylactus (ed. de Boor) III 11 § 5ff.; 12 § 1. Die Erhebung des Befehlshabers der kaiserlichen Leibwachen, des Tiberius, zum Cäsar vollzieht sich folgendermaßen: Der Augustus Iustinus II. veranlaßt eine Versammlung des Senats und des *ἱερατικὸς κατάλογος* und verkündet in einer Rede die Erhebung. *Ἐπεὶ δὲ τὰ τῆς διαλαλιᾶς ἀπεπερατοῦτο τῷ αὐτοκράτορι, ὁ μὲν κρότος παρὰ τῶν ὑπηκόων ἐπήγαζεν καὶ τὰ τῆς εὐφημίας ὥσπερ ἐπομβρίας τινὸς λαβροτέραν χύσιν ἐλάμβανεν*.

6. Theophylactus I 1 § 22. Die Erhebung des Cäsar Maurizius zum Augustus vollzieht sich folgendermaßen: *τὴν στεφάνην δὲ ὁ βασιλεὺς ἀράμενος τήν τε πορφυρᾶν διπλοΐδα ἀμπεῖχε* (der regierende Augustus Tiberius) *τὸν καίσαρα. διεχεῖτο δὲ πολλὴ ταῖς εὐφημίαις παρὰ τῶν ὑπηκόων βοή*.

7. Theophylactus VIII 7 § 7ff. (die interessanteste Stelle). Die im Slavengebiet liegenden Truppen haben sich gegen ihren Kommandanten erhoben; *ἑτέραν δὲ καὶ τῇ ἐς ὕστερον ἐκκλησίαν πεποιηκότα τὰ πλήθη ἔξαρχον τὸν ἑκατόνταρχον Φωκᾶν προεστήσαντο, ἐπὶ ἀσπίδος τε εἰς ὕψος ἐξάραντες εὔφημον ἐκτόπως τὴν ἀναγόρευσιν*. — Phokas zieht nun — noch nicht Kaiser — nach Konstantinopel. Dort (VIII 10 § 2) wird veranlaßt, *ὅπως οἱ Βυζάντιοι λαοὶ* (die Zirkusparteien) *τὸν ἱεράρχην τήν τε σύγκλητον ἀναλαβόμενοι ὡς αὐτὸν παραγένωνται*. Die

Versammlung findet statt: *πάντων τοιγαροῦν γενομένων πρὸς τὸν Καλυδώνιον τύραννον, τὸν τῆς σώφρονος ἀλουργίδος ἀσελγέστατον κένταυρον (πρέπει γὰρ οὕτω τὸν Φωκᾶν ὀνομάζεσθαι) ἔδοξεν ὁ μιξοβάρβαρος τύραννος κατειρωνευόμενος Γερμανὸν ἀναγορεύειν ἐθέλειν. τῶν τοίνυν δήμων κατευφημούντων τὸν τύραννον καὶ πάντων τῆς μεταβολῆς γλιχομένων, ἀναγορεύεται τὸ κακὸν καὶ κύριος τῶν σκήπτρων ὁ τύραννος προχειρίζεται.* Hier ist also der Phokas schon mit der *ἀλουργίς*, dem Imperatorenpurpur geschmückt (so *τὸν τῆς σώφρονος ἀλουργίδας ἀσελγέστατον τύραννον*), bevor es nur zur Erhebung zum Augustus kommt. Die letztere aber vollzieht sich durch das *εὐφημεῖν* der *δῆμοι*, d. h. Zirkusparteien. Warum aber diese als die formell entscheidenden hervortreten, erklärt eine andere Notiz bei Theophylaktus, die der eben mitgeteilten Stelle kurz vorausgeht: VIII 7. 8ff. nämlich wendet sich Maurizius, nachdem die Erhebung des Phokas bekannt geworden ist, an die beiden Zirkusparteien, die *δῆμοι* und ihre Vorstände, die beiden *δήμαρχοι*. Dabei erfährt der Kaiser die geringe Zahl *τῶν δημοτευόντων· ὁ μὲν οὖν Σέργιος ἐν χάρτῃ τὴν σύνταξιν τῶν ἐραστῶν τοῦ χλοάζοντος ἐνεχάραξε χρώματος, πεντακοσίους πρὸς τοῖς χιλίοις τυγχάνοντος, ὁ δὲ Κοσμᾶς τοὺς τῆς ἀντιθέτου αἱρέσεως ἑκατοντάδας ἐννέα συντέταχεν· εἰς δύο γὰρ χρωμάτων ἐφέσεις τὰ τῶν Ῥωμαίων καταπέπτωκε πλήθη.* Die *δῆμοι* werden also als die Vertreter des Römertums, und zwar als die einzigen, angesehen. Damit stimmen einige spätere Notizen bei Constantin. de cerem. S. 617 Z. 12, 738 Z. 20, wonach der *δημότης* über dem *πολίτης* steht und einen Hofrang hat. — So ergibt sich also hier die Erhebung zum Imperator durch Schilderhebung und Annahme des Purpurgewands und davon scharf getrennt die Erhebung zum Kaiser durch einen Beschluß der *δῆμοι*, die als die Römer erscheinen; offenbar ist das letzte die lex regia de imperio. Welche Konsequenzen für den Titel *ἔξαρχος* sich daraus ergeben, kann hier übergangen werden.

8. Theophanis chronogr. S. 466 Z. 7: *οἱ δὲ — Κωνσταντῖνον μόνον βασιλέα ἀνευφήμησαν.* Z. 15: *καὶ αὖθις τοῦτο ἐπιλαθόμενοι Κωνσταντῖνον αὐτοκράτορα ἀνευφήμουν.* — Das bei Theophanes S. 465 Z. 32f. vorausgehende *οἱ δὲ οὐ κατεδέξαντο ὀμόσαι, ὅτι οὐ βασιλευόμεθα ὑπὸ τοῦ υἱοῦ σου ἐν τῇ ζωῇ σου οὐδὲ προτάσσομεν τὸ ὄνομα Εἰρήνης πρὸ Κωνσταντίνου ἀλλὰ Κωνσταντίνου καὶ Εἰρήνης, ὡς ἐξ ἀρχῆς παρελάβομεν.* Bei Cedrenus (ed. Bonn.) II S. 24 Z. 13f. wird das wiedergegeben mit: *Ἀρμενιακοὶ δὲ μόνοι τοῦτο οὐ κατεδέξαντο, ἀλλὰ Κωνσταντῖνον καὶ Εἰρήνην ὡς ἐξ ἀρχῆς εὐφήμουν.*

S. 467 Z. 18: *παρακληθεὶς ὁ βασιλεὺς ὑπὸ τῆς ἰδίας μητρὸς καὶ πολλῶν τῶν ἐν τέλει ἀναγορεύει αὐτὴν πάλιν καὶ συνευφημίζεται σὺν αὐτῷ ὡς ἐξ ἀρχῆς Κωνσταντίνου καὶ Εἰρήνης.*

9. Scriptor incertus de Leone Barda (ed. Bonn. des Leo grammat. S. 335f.). Z. 1ff.: *καὶ λοιπὸν Μιχαὴλ ὁ βασιλεὺς τῷ πρώτῳ ἔτει τῆς βασιλείας αὐτοῦ ἔστεψε τὸν υἱὸν αὐτοῦ — καὶ οἱ δῆμοι ἐμέλισαν ποιήματα καθ' ἕκαστον ἦχον πρὸς εὐφημίαν αὐτοῦ πᾶσαν ἡδονὴν κολακείας παρέχοντα;* bei Theophanes S. 494 .Z. 26 fehlt der letzte hier entscheidende Zug.

S. 340 Z. 9: *τὸ θέμα τῶν ἀνατολικῶν πρῶτοι φυγόντες τοῦ πολέμου — ἔχοντες στρατηγὸν υἱὸν Βάρδα τοῦ Ἀρμενίου καὶ μουλτεύσαντες ἐξευφήμησαν τὸν αὐτὸν λέοντα εἰς βασιλέα.*

10. Theophanes continuatus l. II 2 (ed. Bonn.) S. 41 Z. 16: *πρὸς τὸν θεῖον καὶ μέγαν ναὸν προελήλυθεν* (Michael II.) *τοῦ στέφους ἐκ τῆς πατριαρχικῆς χειρὸς καὶ τῆς πανδήμου τυχεῖν ἐπιθυμῶν ἀναρρήσεως.*

11. Georgius monachus (ed. Muralt) IV 268 § 30 (S. 743). Die Erhebung von Basilius dem Mazedonier vollzieht sich folgendermaßen. Nach einer Prozession, in der Michael III. noch allein die Krone trägt, findet eine Versammlung im Palast statt; außer den höchsten Hofbeamten sind anwesend *οἱ δήμαρχοι ἅμα τοῖς δήμοις.* Vor ihnen gibt Michael III. dem Patriarchen die eigene Krone, der damit den Basilius krönt — *καὶ εὐφήμησαν πάντες· Μιχαὴλ καὶ Βασιλείου πολλὰ ἔτη.*

10. Theophanes contin. VI de Const. c. 3 (S. 382 Z. 15): *καὶ ἄμφω τῇ αὐτῇ νυκτὶ πρὸς τὸν Δοῦκα Κωνσταντῖνον παρεγένοντο καὶ βουλὴν ποιησάμενοι — τὴν τοῦ ἱπποδρόμου πύλην καταλαμβάνουσιν, Κωνσταντῖνον εὐφημοῦντες ὡς βασιλέα;* auch hier scheint die Örtlichkeit auf eine Tätigkeit der Zirkusparteien zu weisen.

13. Theoph. continuat. l. VI. Rom. Lacap. c. 15 (S. 407 Z. 10). Der Bulgarenkaiser Simon kommt zur Begegnung mit einem großen bulgarischen Gefolge: *οἳ μέσον αὐτῶν εἰληφότες Συμεὼν ὡς βασιλέα εὐφήμουν τῇ τῶν Ῥωμαίων φωνῇ.* (Georg. monachus V 11 § 20 S. 826.)

14. Ebenda c. 1 (S. 398). c. 23 (S. 414). Schon zu Beginn seiner Regierung *στέφει* Romanus Lacapenus *Χριστόφορον τὸν υἱὸν αὐτοῦ διὰ βασιλέως — καὶ μόνοι δύο ἐν τῇ αὐτῇ προελεύσει προῆλθον.* Er geht aber im Rang noch dem Constantinus Porphyrogenitus nach. Aber als die Tochter des Christoph an den Bulgarenfürsten verheiratet wird, geschieht folgendes (S. 414): *τῶν δὲ Βουλγάρων ἔνστασιν οὐ μικρὰν ποιησαμένων πρότερον εὐφημισθῆναι Χριστόφορον, εἶθ' οὕτω τὸν Κωνσταντῖνον ὑπεῖξε τῇ ἐνστάσει.* Also die Veränderung in der Rangfolge der Regenten geschieht durch Veränderung des *εὐφημεῖν* (= Georg. mon. V 11. 33 S. 833).

15. Leo diaconus III 4 (ed. Bonn. S. 40 Z. 20): *(οἱ τὰς τοῦ στρατοῦ παρειληφότες ἡγεμονίας) αὐτοκράτορα Ῥωμαίων καὶ κραταιὸν βασιλέα τὸν Νικήφορον ἐφήμιζον, πολυχρόνιον κράτος αὐτῷ ἐπευχόμενοι.* Viel später (III 8) kommt Nikephorus Phokas vor Konstantinopel, *τὴν αὐτοκρατορικὴν καὶ βασίλειον ἐφεστρίδα ἐμπορπησάμενος, εἰς τὸ βασιλικώτερον ἑαυτὸν μετεσκεύασεν· ἵππου τε ἀγερώχου τῶν λευκῶν ἐπιβάς, φαλάροις κεκοσμημένου βασιλικοῖς καὶ τάπησιν ἁλουργοῖς, διὰ τῆς χρυσῆς πύλης εἰσήλαυνεν ὑπὸ παντὸς τοῦ δήμου καὶ τῶν ἐν τέλει κροτούμενος.* Dann erfolgt die Krönung durch den Patriarchen. — Genauer sind die Vorgänge bei Constant. de ceremoniis I 96 geschildert: Die Soldaten *ἀνηγόρευσαν αὐτὸν βασιλέα ..... οὐ μὴν δὲ ἐφόρεσεν στέμμα ἢ ἄλλην τινὰ βασίλειον ἐσθῆτα, εἰ μὴ μόνον τὰ ὑποδήματα ἐναλλάξας ῥούσεα, ἤτοι κόκκινα.* Man sieht, daß wie seinerzeit Phokas, so der große Nikephorus zwar mit der Erhebung durch die Soldaten den Imperatorenpurpur annimmt, aber nicht die eigentlichen Abzeichen des Kaisers

(die Krone). Bei dem späten Einzug in Konstantinopel geschieht folgendes (S. 438 Z. 10): *βαλὼν σκαραμάγγιον καστόριον καὶ καββαλικεύσας ἦλθεν εἰς τὴν μεγάλην χρυσῆν πόρταν καὶ στὰς ἔφιππος ἐν τῇ αὐτῇ πόρτῃ ἔνθεν τῶν δύο μερῶν τοῦ δήμου ἱσταμένων εὐφημίσθη.* Nun folgen die stilisierten Lobpreisungen; der Kaiser begibt sich dann auf einem Umweg in die *ἁγία Σοφία καὶ στὰς εἰς τὸ ὡρολόγιον εὐφημίσθη παρὰ τῶν δύο μερῶν οὕτως.* Diesmal drücken diese *εὐφημίαι* sehr deutlich den Willen aus, daß Nikephorus Kaiser sein soll; sie lauten *Νικηφόρον βασιλέα τὸ πρᾶγμα τὸ δημόσιον αἰτεῖ. Νικηφόρον οἱ νόμοι ἐκδέχονται. Νικηφόρον τὸ παλάτιον ἐκδέχεται· αὗται εὐχαὶ τοῦ παλατίου· αὗται ἐντεύξεις τοῦ στρατοπέδου· αὗται εὐχαὶ τῆς συγκλήτου· αὗται εὐχαὶ τοῦ λαοῦ· Νικηφόρον ὁ κόσμος ἀναμένει· Νικηφόρον ὁ στρατὸς ἐκδέχεται· τὸ κοινὸν καλὸν Νικηφόρον ἐκδέχεται· τὸ κοινὸν ἀγαθόν, Νικηφόρος βασιλεύσει· εἰσάκουσον, ὁ Θεός, σὲ παρακαλοῦμεν· ἐπάκουσον ὁ Θεός· Νικηφόρῳ ζωή. Νικήφορε αὔγουστε, σὺ εὐσεβής, σὺ σεβαστός. ὁ Θεός σε ἔδωκεν, ὁ Θεός σε φυλάξει· τὸν Χριστὸν σεβόμενος αἰεὶ νικᾷς· πολλοὺς χρόνους Νικηφόρος βασιλεύσει· Χριστιανὸν βασίλειον ὁ Θεὸς περιφρουρήσει.* Nun folgt die Krönung, von der nur der Anfang beschrieben ist.

16. Leo diaconus VI 1, VI 4. Acht Tage, nachdem Johannes Zimiskes von seinen Anhängern zum Kaiser ausgerufen ist, wird er vom Patriarchen gekrönt: *οὕτως εἰς τὸν θεῖον σηκὸν ὁ Ἰωάννης παραδεχθεὶς καὶ πρὸς τοῦ Πολυεύκτου στεφθεὶς ἐς τὴν βασίλειον ἑστίαν παλινοστεῖ παρὰ παντὸς τοῦ τε στρατιωτικοῦ πλήθους καὶ τοῦ δημοτικοῦ εὐφημούμενος* (S. 99 Z. 9).

17. Skylitzes (ed. Bonn. des Cedrenus II S. 728 Z. 4). Nikephorus Bryennius, der sich zum Kaiser aufwirft, *κατασφαλισάμενος τε πάντα ὅρκοις καὶ συνθήκαις φρικταῖς, οὕτω τὴν εὐφημίαν ἀπειλήφει μετ' εὐφημίας καὶ δορυφορίας πολλῆς καὶ ὅσα βασιλεὺς τῶν πραγμάτων ἀπάρχεται.* Hier also ein Unterschied zwischen den Eiden und der *εὐφημία*.

18. Nicetas Choniata (ed. Bonn. S. 61 Z. 21 f.). Nachdem durch Beratung des Kaisers Johannes mit den Großen festgestellt worden war, daß Manuel Kaiser sein solle, vollzieht sich folgendes: *ἔπειτα τὸν λόγον πρὸς τὸν παῖδα μετενεγκὼν ὁ πατήρ, καὶ τούτῳ παραινέσας τὰ σύμφορα, ταινίᾳ διαδεῖ τῇ βασιλικῇ καὶ τὴν χλαμύδα ἐπενδύει τὴν περιπόρφυρον. ἐπὶ δὲ τούτοις συναθροισθέντα κατὰ πρόσκλησιν τὰ στρατεύματα βασιλέα Ῥωμαίων ἀνεῖπον τὸν Μανουήλ, ἑκάστου τῶν μεγιστάνων μετὰ τῆς οἰκείας τάξεως διακριδὸν ἐφισταμένου καὶ διατρανοῦντος τὴν εὐφημίαν τῷ νέῳ ἄνακτι. ἐφεξῆς δὲ καὶ τῶν θείων προτεθέντων λογίων, ἐπ' αὐτῶν ἐμπεδοῦνται τῷ Μανουὴλ τὰ τῆς εὐνοίας καὶ πίστεως πρὸς παντός.*

19. Codinus de off. c. 17. Nachdem der Kandidat ein Glaubensbekenntnis abgegeben hat, zeigt er sich dem Volk, nimmt den factus missilium vor und wird von den Vornehmen auf den Schild gehoben *ἐπευφημίσαντος τοῦ λαοῦ καὶ φασσάτου.* Dann erfolgt die Krönung. Der *λάος* ist Herr nicht mehr im geschlossenen Kreis, sondern (S. 88 Z. 2 ed. Bonn.) *τὸ πλῆθος ἅπαν.*

II. Untersucht man die beigebrachten Belege, so sieht man deutlich wie zu unterscheiden ist zwischen dem Akt, durch welchen das

Abzeichen der Imperatoren angelegt wird, nachdem oder weil die Soldaten den neuen Herrscher anerkannt haben und dem andern, in welchem nach vorgängiger Beratung des Senats und der kirchlichen Großen die *δῆμοι* den Kaiser anerkennen: so 1, 2, 3, 7, 15. Bei der Anlegung der kaiserlichen Abzeichen spielen die verschiedensten Faktoren mit, je nach der Gestaltung der tatsächlichen Machtverhältnisse; bald legt der Kaiser dieselbe selbständig an, bald geschieht dies durch den Vorgänger oder den Mitregenten, bald durch den Patriarchen und zwar wird die letzte Form allmählich obligatorisch; so wichtig das für die Art ist, in der zuerst das abendländische Kaisertum übertragen wird, braucht dieser Sache hier doch nicht weiter nachgegangen werden, zumal W. Sickel sie gründlichst untersucht hat. Aber das muß hier betont werden, daß die Erhebung durch das Heer und die Annahme der kaiserlichen Abzeichen der Willenserklärung der *δῆμοι* grundsätzlich vorhergeht: so ist es bei der Wahl des Leo I (1), Justin I (3), des Phokas (7), wo die rechtliche Struktur am schärfsten hervortritt, und daß noch im 10. Jahrhundert das gleiche gilt, zeigt (15) die Bemerkung, daß Nikephorus Phokas vor seinem Einzug in Konstantinopel nur einen Teil der kaiserlichen Gewänder getragen hat. Die Anerkennung durch die *δῆμοι* erscheint bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts als das rechtlich Entscheidende (1—4, 7). Noch unter Nikephorus kommt in der *εὐφημία* des *δῆμος* der Kreationswille zum klaren Ausdruck. Nachher kommt man nicht über den Eindruck hinaus, daß es sich um eine leere Formsache handelt, so am deutlichsten bei Codinus; es hängt das sicher mit dem allmählichen Rückgang der Zirkusspiele auch im oströmischen Reich zusammen (Wilken über die Parteien der Rennbahn in Abh. Berl. Akad. ph.-hist. Klasse 1827 S. 236). Die ursprüngliche Befugnis der *δῆμοι* aber scheint nicht allenfalls nur auf der tatsächlichen Bedeutung der Zirkusparteien zu beruhen. Theophylaktus betrachtet die nicht sehr zahlreichen Mitglieder der Zirkusparteien als die einzigen Römer (7) und noch im 10. Jahrhundert sind sie eine kleine Klasse vornehmer Leute; von da aus gewinnt dann eine Stelle des Lydus de mensibus (IV 30, ed. Wünsch), die man früher als eine bloße Sonderbarkeit ansah (Wilcken a. a. O. S. 219ff), eine besondere Bedeutung: *ἐπειδὴ εἰς τρεῖς μοίρας ὁ Ῥωμαικὸς διῄρητο δῆμος, τρίβους ἡ φυλὴ παρ' αὐτοῖς ὠνομάσθη καὶ τριβοῦνοι οἱ δήμαρχοι· φροντὶς δὲ ἦν αὐτοῖς τῆς ἱπποδρομίας ὡς ἐπιτελοῖτο προσηκόντως· καὶ διὰ τοῦτο τριβοῦνος ἔτι καὶ νῦν ἡγεῖται τῶν βολουπτάτων.* Das heißt nichts anderes, als daß für Lydus die Zirkusparteien mit den Tributkomitien zusammentreffen. Ist das richtig, dann würde wohl auch für die frühere Kaiserzeit die Frage entschieden sein, welche der beiden Komitien über die l. regia zu beschließen hat (Mommsen II S. 875 N. 1).

Mit dem Bisherigen stimmt es überein, wenn auch die Wahl Karls des Großen von der nächststehenden Quelle (vita Leonis III c. 23) direkt auf die Akklamation der universi Romani zurückgeführt wird: tunc universi Romani — exclamerunt: Karolo piissimo Augusto a deo coronato magno et pacifico imperatori vita et victoria. Ante sacram con-

fessionem beati Petri apostoli, plures sanctos invocantes, ter dictum est; et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum. Schon die Äußerlichkeiten — die dreimalige Erklärung und ihr Inhalt — (Duchesne lib. pont. II S. 371) erinnern genau an die Form, in der bei Constantin der λαός immer wieder sich äußert. Dabei sind die Fremden genau so beiseite gelassen und nur die Römer handeln (so mit Recht W. Sickel in M. Öst. J. XX S. 271), wie in Byzanz allein die δῆμοι als die Römer handeln. Von dieser konstitutiven Erklärung ist dann mit Sickel die vorausgehende Versammlung zu unterscheiden, an der die kirchlichen Großen, die vornehmen Franken und der synclitus Romanorum (Senat) beiwohnt. Diese Versammlung hat genau dieselbe rechtliche Stellung, welche im altrömischen und byzantinischen Recht (Z. B. N. 1, N. 2, N. 7) den Versammlungen des Heeres (der Franken), der Geistlichkeit und des Senats zukommt. Daß sie stattgefunden hat, ist — trotz Ohr — durch W. Sickel mit Sicherheit erwiesen, und nur darin stimme ich Sickel nicht zu, daß er dieser ersten Versammlung die entscheidende rechtliche Bedeutung beilegt und daß er die Existenz eines Reichssenats in Rom für 800 leugnet. —

Die εὐφημία wird übrigens dem Kaiser nicht nur zur Begründung seiner Herrschaft entgegengebracht. Vielmehr gebührt sie ihm jederzeit, wenn er öffentlich auftritt, und es liegt darin eine fortdauernde Anerkennung: so oben Constantin de cerem. passim.; dann z. B. die berühmte Szene vor Justinian, wo die εὐφημία der Grünen in Verwünschung und Auflehnung umschlägt (Theophanes S. 181f.); Liutprandi Legatio c. 9; Cedrenus II S. 556 Z. 3. Eine Änderung in der hergebrachten Ordnung der εὐφημία bedeutet eine Änderung in der Stellung der Herrscher, wenn mehrere nebeneinander vorhanden sind (8, 14). — Auch den Großbeamten werden solche εὐφημίαι zuteil (Const. de cerem. S. 250 Z. 6, S. 251 Z. 16f., S. 264 Z. 20f.).

Verschieden von der εὐφημία sind die Treueide, welche auch im byzantinischen Reich geleistet werden, nachdem das Heerwesen des Westens immer mehr eingedrungen ist. Dieses tritt zweimal (17, 18), das letztemal mit aller wünschenswerten Plastik hervor; man hat hier ein genaues Seitenstück zu dem berühmten Wahlbericht des Wipo gesta Chuonradi c. 2—c. 4. —

III. Dieses εὐφημεῖν wird ins Süditalienische in der Form fumilare aufgenommen (Ducange h. v.). Weiter aber ergibt sich noch eine andere Gleichung, zu deren Begründung das Vorausgehende geschrieben ist (dazu Reitz a. a. O. II S. 83). In den westlichen Quellen nämlich ist mit dem εὐφημεῖν das laudare gleichbedeutend.

So heißt es in den annales Laurissenses maiores 812 (H. A. S. 136): nam aquisgrani, ubi ad imperatorem venerunt (die griechischen Gesandten) ... more suo, id est Graeca lingua, laudes ei dixerunt, imperatorem eum et basilea appellantes. Es ist das die rechtsförmliche Anerkennung Karls M. als Kaiser durch die Griechen.

Anastasius bibliothecarius in seiner Chronograph. tripertita (ed. de Boor S. 310 Z. 5) gibt die oben (I 6) zitierten Worte des Theophanes

(S. 466 Z. 15 *αὖθις τοῦτο ἐπιλαθόμενοι Κωνσταντῖνον αὐτοκράτορα ἀνευφήμουν*) mit et rursus hoc oblivioni tradentes Constantinum bonae famae laudibus efferebant.

Daß Argyrus von Bari 1042 wieder den Kaiser Constantin Monomachus anerkennt, wird von den Annales Barenses (S. S. V S. 36 Z. 19 f.) folgendermaßen ausgedrückt: et reversi Bari ad laudem dedit sancto imperatori Constantino Monomacho cum suis concivibus.

Ist aber laudare soviel wie *εὐφημεῖν*, so wird auch von der Seite des byzantinischen Rechtes her die Annahme bestätigt, daß in dem laudare der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt, wer Herrscher sein soll — ein Wille, der aus den verschiedensten Gründen in allen mittelalterlichen Staaten in Betracht kommt —; die Ableistung der Eide aber ist verschieden von dieser Willenserklärung.

Würzburg. Ernst Mayer.

[Ein Kaiserrechtbruchstück.] Anfang Juli 1904 löste ich vom Deckel eines Buches der Fürstlich Isenburgischen Fideikommißbibliothek zu Birstein ein Pergamentblatt, das ein Bruchstück aus dem sog. Kleinen Kaiserrecht, und zwar II 64, von „liehten tag" bis II 69: „der keiser sach das", enthält. Die Deutlichkeit der Schrift hat stellenweise stark gelitten, vor allem auf dem Teil, der den Rücken des Buches bedeckte; die Ränder dieses ehemaligen Rückens weisen einen Riß und verschiedene kleine Löcher auf; der untere Teil des linken Randes, der früher den untern Rand der Vorderseite des Bucheinbandes bildete, ist durch vielen Gebrauch abgegriffen. Im übrigen ist die Schrift aber gut zu lesen. Ende XIV. saec. Alles von derselben Hand. Bücherschrift. Blattgröße 26 × 18, Größe des beschriebenen Raums 22 × 13, 4 cm: doch ist der Schreiber häufig über die Breite der vorgezogenen Linien hinausgegangen. Die Seite enthält 2 Spalten zu je 31 Zeilen, das ganze Blatt also 124 Zeilen, fortlaufenden Textes; die Anfänge neuer Kapitel sind abwechselnd durch rote (an 3 Stellen) und blaue (an 2 Stellen) Buchstaben markiert, die immer 2 Zeilen hoch sind. Am Kopfe von —[1] steht die rote Paginierungsziffer XXII — woraus sich mit Sicherheit berechnen läßt, daß in der Hs. dem Kaiserrecht kein anderes Stück vorausgegangen ist. — Ich gebe die Abweichungen vom Texte der Endemannschen Ausgabe (Kassel 1846), wobei ich rein graphische Eigentümlichkeiten unberücksichtigt lasse. Ich bemerke noch, daß über keinem Kapitel eine deutsche, überall nur eine lateinische Überschrift steht, daß statt der Schreibung alz was daz u. a. meist: als was das (an 2 Stellen in Kap. 67 umgekehrt) erscheint, statt vnd immer vñ, statt der Abkürzung gescr. immer geschr. oder geschř.

65: iudicio sequit[2] — sal vorsehen — geburret ein menschen — vñ — ge(gen) im: die zweite Silbe von gegen ist durch ein

Loch verloren gegangen — daz die stat also si — geboteñ — iedem mā alz d.... tat besaget: an der durch Punkte bez. Stelle ist die Schrift völlig erloschen — die warten — anderswo — ymās angriffet — ime nit — enlat die von uch die vbel tun —

66: ein islich mensche — heimgesucht — der in gesucht hat — komt er aber genofzē — virlorn — die sache vswig — heȳsuche — in irm husen —

67: bi — virsten — waz sie sehen daz den ludē schedlich si — augē — ez si zu — nit entut — wern — mā sal im — iem tete —

68: ī debito sequit[1] — vnredliche — keiser er muz es im — bufze — sullen —

69: Eyn islich — sal den ansprechē — wordē nie — muste — hie geschach daz das der keiser —

Liverpool. G. Schaaffs.

Literatur.

Siegfried Rietschel, o. ö. Professor an der Universität Tübingen, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Erster Band. Leipzig, Verlag von Veit & Comp., 1905. XII und 344 S. 8°.

Die Untersuchungen über die mittelalterliche Verfassung einzelner Städte oder Städtegruppen wie die allgemeinen Darstellungen des deutschen Stadtrechts haben sich seit einem halben Jahrhundert und länger mit dem Amt des Burggrafen beschäftigt, das, eins der ältesten städtischen Ämter überhaupt, in einer Anzahl der bedeutendsten und ältesten Bischofsstädte vorkommt. Die Ansichten über sein Wesen sind von jeher sehr geteilt gewesen, sie hatten sich zuletzt dahin geklärt und befestigt, daß der Burggraf der eigentliche Träger der gräflichen Rechte, namentlich der hohen Gerichtsbarkeit in der Stadt sei. Man betrachtete ihn meist als den unmittelbaren Nachfolger des alten Gaugrafen, so erhebliche Meinungsverschiedenheiten auch über die Entstehung des Amtes sonst herrschen mochten. Neuerdings ist freilich auch die Ansicht vertreten worden, daß das Amt ohne Zusammenhang mit älteren Einrichtungen neu geschaffen sei. Daß mit dem Amt des Burggrafen die Stellung eines militärischen Stadtbefehlshabers verknüpft war, geht mehr oder weniger deutlich aus den Quellen hervor und wird allgemein anerkannt. Diese Seite der burggräflichen Befugnisse wird in der ältern Literatur von einigen Forschern mehr in den Vordergrund geschoben. Nicht unerkannt ist natürlich die Tatsache geblieben, daß auch zahlreiche Beamten als Burggrafen bezeichnet werden, von denen ohne weiteres feststeht, daß sie keine Grafenrechte in der Stadt oder in einem andern Amtsbezirk ausübten; da diese Rechte aber einmal als notwendige Bestandteile des Burggrafenamts angesehen wurden, so gelangte man leicht dazu, mit Arnold den wahren oder 'echten' Burggrafen solche Beamten als die 'unechten' gegenüberzustellen. Von weiteren Unterscheidungen, die versucht worden sind, kann hier füglich abgesehen werden. Der Verf., der über den Stand der Lehre in der Einleitung zu seinem Buche (S. 1—12)

berichtet, hebt mit Recht hervor, wie viel gegen eine Unterscheidung von echten und unechten Burggrafen spricht: sie ist den Quellen völlig fremd, die Zahl der 'echten' Burggrafen ist eine fast verschwindend kleine gegenüber der der anderen, das deutsche Wort 'Burggraf' wird zuerst für den von Straßburg gebraucht, der jedenfalls ein 'unechter' ist, und der älteste Burggraf, der schon im 10. Jahrhundert auftretende Regensburger, müßte auch den 'unechten' zugezählt werden. Die Erörterung des Sprachgebrauchs, der die Einleitung ebenfalls gewidmet ist, zeigt aber auch, daß aus der Bezeichnung 'Graf' kein Schluß auf die rechtliche Stellung des Burggrafen gezogen werden darf, weil diese Bezeichnung, wie das entsprechende 'comes', für Beamte der verschiedensten Art gebraucht worden ist. Die nach der allgemein herrschenden Auffassung des Amtes für den echten Burggrafen am ehesten zutreffende lateinische Bezeichnung 'comes civitatis' wird denn auch in den Quellen gemieden, wo vielmehr der eigentümliche Amtstitel 'praefectus' vorherrscht, während andrerseits die Terminologie der Quellen, die lateinische wie die deutsche, die gleiche ist für die 'echten' wie für die 'unechten' Burggrafen, die Träger beider Arten des Amtes auch in den Zeugenreihen der Urkunden ohne jeden Unterschied in der Titulatur nebeneinander stehen. Wenn es nun zweifellos feststeht, daß einzelne Burggrafen die hohe Gerichtsbarkeit in ihrer Stadt ausgeübt haben, während einer sehr großen Zahl von Burggrafen diese Befugnis sicher nicht zugestanden hat, so wirft der Verf. mit Recht die Frage auf, ob denn jene Ausübung wirklich aus dem Burggrafenamt herzuleiten ist, oder ob sie nicht den Inhalt eines andern von dem jeweiligen Burggrafen bekleideten Amtes in einem Zeitalter darstellt, in dem die Häufung von Ämtern auf dieselbe Person eine sehr gewöhnliche Sache war. Hier konnte nur eine eingehende Einzeluntersuchung die Entscheidung herbeiführen, und diese Einzeluntersuchung mußte wiederum, wenn sie zum Ziele gelangen sollte, die höhere Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten überhaupt in den Kreis der Erörterung einbeziehen, insbesondere mußten dann auch solche Bischofsstädte berücksichtigt werden, wo das Burggrafenamt unbekannt, die hohe Gerichtsbarkeit in anderen Händen war; so bietet Rietschels Schrift eine Gesamtdarstellung der hohen Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten.

Der Verf. hat in seiner Untersuchung von jeder Ordnung des Stoffes nach sachlichen Gesichtspunkten oder nach einer zeitlichen Folge abgesehen und vielmehr den von ihm selbst mit Recht als beschwerlich bezeichneten Weg eingeschlagen, für jede deutsche bischöfliche Stadt die Verhältnisse der hohen Gerichtsbarkeit und insbesondere für jede, wo die Quellen einen Burggrafen nennen, die Stellung dieses Beamten im ganzen Zusammenhang der örtlichen Verfassungsgeschichte zu untersuchen, dann aber auch die Stellung der so vielfach auftretenden Burggrafen zu erörtern, die mit der hohen Gerichtsbarkeit in Bischofsstädten nichts zu tun hatten, und schließlich aus der Fülle dieser Einzeluntersuchungen heraus das Gesamtergebnis festzustellen.

Es ist ausgeschlossen, an dieser Stelle alle die eingehenden, sich vielfach zu kleinen Monographien ausgestaltenden Darlegungen genauer zu verfolgen; es muß genügen, sie übersichtlich aufzuzählen, wie sie der Verfasser in vier Kapiteln mit vierzehn Unterabteilungen, geographisch nach Stammesgebieten geordnet, vorgeführt hat. Das erste Kapitel (S. 13—69) ist dem schwäbisch-alemannischen Gebiet gewidmet; hier werden vor allem Straßburg und Augsburg, dann die übrigen Bischofsstädte, Basel, Konstanz und Chur behandelt. Im zweiten Kapitel (S. 69—121) wendet sich der Verf. dem bayerischen Gebiet zu mit seinen kleineren Burggrafenorten und den Bischofsstädten Salzburg, Brixen, Passau und Freising, über die Regensburg weit hinausragt an verfassungsgeschichtlicher Bedeutung, während aus den bayerisch-fränkischen Grenzdistrikten die Ämter des Vogts in Eichstätt, des Vogts und des Burggrafen in Bamberg und des berühmtesten aller Burggrafen, des Nürnbergers, zur Erörterung gelangen. Das dritte Kapitel (S. 121—215) faßt vor allem die Erscheinungen des fränkischen Gebiets ins Auge, die Bischofsstädte am mittlern Rhein und Main, Mainz, Worms, Speier, Würzburg, dann Köln, Trier, Utrecht und die Städte des französischen Sprachgebiets, Toul, Metz, Lüttich, Cambrai, behandelt aber auch das sonstige Vorkommen des Burggrafenamts am Rhein und in Thüringen, erörtert insbesondere, und zwar im engsten Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung, die auch an anderen Stellen des Buches mehrfach erwogene Frage nach der Zeit der Ummauerung vieler älterer Orte. Das vierte Kapitel endlich (S. 215—294) bezieht sich auf das sächsische Gebiet. Hier wird zunächst die Stellung des Burggrafen in dem östlichen Grenzgebiet, am Laufe der Elbe und Saale, eingehend und unter Gewinnung neuer und allgemeiner Gesichtspunkte dargelegt, dann Burggrafenamt und Domvogtei in Magdeburg behandelt. Die übrigen sächsischen Bischofsstädte, Halberstadt, Minden, Paderborn, Münster und Osnabrück, Verden, Bremen, Hildesheim, Merseburg, Naumburg schließen sich an.

In dem fünften und letzten Kapitel seines Werkes (S. 295—327) stellt der Verfasser die Schlußergebnisse seiner Untersuchungen übersichtlich zusammen. Zunächst in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit. Es ergibt sich ihm, daß Burggrafenamt und hohe Gerichtsbarkeit nicht das geringste miteinander zu tun haben; wo immer Burggrafen in einer Bischofsstadt oder in einem größern, diese einschließenden Gebiet die hohe Gerichtsbarkeit üben, geschieht es auf Grund einer bloßen Personalunion des Burggrafenamtes mit einem andern Amt. Der Burggraf ist auch Gaugraf, wie in Regensburg und Köln, oder er ist auch bischöflicher Vogt, wie in Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier und Magdeburg. War einmal eine solche Vereinigung zweier Ämter eine feste Einrichtung geworden, so wurde natürlich nicht genau mehr geschieden zwischen den Befugnissen, die aus dem einen und solchen, die aus dem andern Amt flossen, das ändert aber an ihrem ursprünglichen Wesen natürlich nichts. Der Verf. hat seine Untersuchungen auf wirkliche Bischofsstädte beschränkt und diejenigen

außer acht gelassen, die bloß neben einer bischöflichen Kirche entstanden sind, wie Meißen und Brandenburg, die markgräfliche Städte und mit dem Bischofssitze nur durch die kirchliche Zugehörigkeit und die Nachbarschaft verbunden waren; in Städten dieser Art hat eben der Bischof keinerlei Gewalt über die Stadt, dies gilt von Havelberg und Lebus, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Cammin, nicht anders war es in Breslau und Prag, ja in Hamburg; so bleibt das ganze Gebiet östlich von Saale und Elbe von seiner Darstellung ausgeschlossen. Auf der Grundlage seiner früheren Arbeiten unterscheidet Rietschel die alten Römerstädte und die Marktansiedelungen. Zu jenen, den ältesten und durchweg bedeutendsten, zählen Straßburg, Augsburg, Chur, Konstanz und Basel, das bayerische Regensburg, Mainz, Worms und Speier, die Großstadt Köln, Trier, Metz, Toul und Verdun, alles Orte, die seit der Römerzeit ständige Sitze des Handels und des Verkehrs geblieben waren, in denen auch die bischöfliche Kirche nur als ein Grundeigentümer neben anderen stand. Ganz anders verhielt es sich in den bischöflichen Marktansiedelungen; sie sind Kaufmannsstädte, neben der engern Immunität auf bischöflichem Grund und Boden planmäßig gegründet und mit einer handel- und gewerbtreibenden Bevölkerung besiedelt, dazu gehören alle sächsischen Bischofsstädte und die im bayerischen Stammesgebiet liegenden Städte Brixen, Salzburg, Freising und Passau. Eine eigentümliche Stellung haben unter jenen Magdeburg, unter diesen Bamberg als ursprünglich königliche, erst später in das Eigentum der Kirchen übergegangene Gründungen. Unsicher ist die Zuweisung bei Utrecht, eine Mittelstellung weist der Verf. Würzburg und Lüttich an, beide schon volkreich bei der Errichtung des Bistums, ihrer Anlage nach keine planmäßigen Marktgründungen.

Ganz eigentümlich hat sich die Gerichtsverfassung von Regensburg gestaltet, weil diese Stadt bis zum Ende des 12. Jahrhunderts Teil einer vom Bischof unabhängig gebliebenen Gaugrafschaft war, deshalb bleibt hier der Gegensatz bestehen zwischen der öffentlichen Gerichtsgemeinde und der Immunitätsgemeinde, die, wenigstens später, als rein persönlich voneinander abgegrenzt erscheinen mit ihren besonderen Gerichten und Gerichtsvorsitzenden. Anders in den übrigen Römerstädten und in Würzburg und Lüttich. Hier gab es überall eine Immunität, aber eng beschränkt auf Dom, Kurien, Kleriker und ihre Diener, über die auch der bischöfliche Vogt keine Laiengewalt übt, während im übrigen die gräfliche mit der bischöflichen Gemeinde völlig zu einer Einheit verschmolzen, meist jene in diese aufgegangen ist. Von dem Aufgehen der bischöflichen Gemeinde in die Grafschaft bietet Köln das einzige unbestreitbare Beispiel, zwar blieb die Stadt, wie Regensburg, Teil des Gaus, aber die Grafschaft ist — wohl schon im 10. Jahrhundert — an den Erzbischof gelangt, der Graf war dessen Lehnsmann und daher wohl die völlige Verschmelzung. Überall sonst wurde die gräfliche Gerichtsbarkeit durch die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit verdrängt. Den Ausgang für diesen Vorgang bildet sicher-

lich stets das die Gerichtsbarkeit übertragende Königsprivileg, das freilich nur für Speier, Worms und Straßburg erhalten ist. Diese Gerichtsbarkeit handhabt der Vogt, wodurch eben die Verschmelzung bewirkt wird. Bei den Marktgründungen schaffen die Bischöfe auf ihrem Boden, wo sie schon die volle Gerichtsbarkeit haben, neue Ansiedlungen, die unter der Iurisdiktion des Vogtes verbleiben. In beiden Fällen bildet die Bevölkerung — abgesehen von Regensburg — eine einheitliche Gerichtsgemeinde, über die in Köln der Gaugraf, anderwärts die Großvögte die Gerichtsbarkeit üben, jener wie diese aus edlen Geschlechtern stammend, ihre Ämter vom Bischof als Lehen tragend. In allen diesen Städten wird das echte Ding in oder bei der bischöflichen Pfalz gehalten, nur nicht zu Regensburg, wo es der örtlichen Gestaltung entsprechend in der alten Königspfalz gehegt wird. Der Kölner Graf wie die bischöflichen Vögte greifen mit ihrer Gerichtsbarkeit über das Stadtgebiet hinaus, jener weil er eben Gaugraf, diese weil sie eben advocati maiores für das ganze Immunitätsgebiet sind. Es tritt aber mehr und mehr eine Trennung der außerstädtischen von der städtischen Gerichtsbarkeit ein, indem für die Ausübung der letztern ein Stellvertreter bestellt wird, ein ministerialischer Untergraf oder Untervogt wie der Kölner Greve, die subadvocati in Straßburg oder Augsburg. Hervorgehoben wird gegenüber neuerdings von Seeliger ausgesprochenen Ansichten, daß die bischöflichen Vögte überall in den Bischofsstädten, wie der Kölner Graf, wirkliche Träger der vollen hohen Gerichtsbarkeit sind, was sich besonders in den oft ausdrücklich erwähnten ihnen zustehenden drei echten Dingen zeigt. Während also die Grenze der Zuständigkeit des Vogts nach oben ganz der des Grafen entspricht, zeigt sich nach unten eine Erweiterung der ausschließlichen gerichtlichen Befugnisse des Vogts in zwei größeren Gebieten: in mehreren schwäbischen Bischofsstädten richtet er — durch seinen hier sehr früh auftretenden Stellvertreter — auch über Frevel, die ja auch das habsburgische Urbar durchweg zur hohen Gerichtsbarkeit rechnet; in gewissen niedersächsischen Bischofsstädten, wie Hildesheim, Bremen, aber auch in anderen Städten dieses Gebiets, ist der Vogt der einzige Stadtrichter, steht ihm kein Schultheiß zur Seite; infolge dieser Ausdehnung der Amtspflichten ist das Amt denn auch früh zu einem ministerialischen geworden, in Hildesheim sogar die Teilung in mehrere Vogteien eingetreten. Liegt im übrigen Deutschland also die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Vogt und Schultheiß so wie die der Befugnisse zwischen Graf und Zentgraf, so ist doch zu beachten, daß über diese Dinge nur spätere Quellen Aufschluß geben, die dann ganz dieselben Zuständigkeitsverschiebungen nachweisen wie sie auf dem platten Lande vor sich gegangen sind. Hier ist aber der Unterrichter ein vom Inhaber der Grafenrechte eingesetzter Beamter und die Erweiterung seiner Zuständigkeit bedeutet nicht eine Verdrängung sondern eine Entlastung des Grafen, die dessen Gerichtshoheit nicht schmälert. Anders gestalten sich die Verhältnisse, abgesehen von Regensburg, in den Bischofsstädten, zwar setzen die Vögte und der

Kölner Graf ihre Stellvertreter ein, die Inhaber der untern Gerichtsbarkeit dagegen haben ihr Amt von den Bischöfen, die diese Ernennung denn auch in ihren Händen behalten; wurde die hohe Gerichtsbarkeit in den edlen Vogtsgeschlechtern als Lehn erblich und damit dem bischöflichen Einfluß mehr und mehr entzogen, so blieb die niedere lange ein rein ministerialisches Amt. Die Ausdehnung der Zuständigkeit dieser von ihnen abhängigen Beamten konnte den Bischöfen also nur erwünscht sein, denn sie bedeutete eine Schmälerung der oft unbequemen Macht der Vögte. Im 12. Jahrhundert suchen denn auch die Bischöfe die an die Vögte verlorenen Rechte wiederzugewinnen, um zu einer starken landesherrlichen Gewalt zu gelangen. Verschiedene Maßregeln setzen hier ein: Ausübung einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit durch den Bischof selbst wie in Köln, Würzburg und Basel, Erwerb der Vogtei über die Stadt durch Kauf oder bei Gelegenheit des Heimfalls durch Aussterben des vogteilichen Geschlechts und Übertragung des Amts an Ministerialenvögte oder Einbehaltung desselben (vgl. die wertvollen Übersichten S. 314—316). Wo die Abfindung der alten edelfreien Vögte nicht gelang, versuchten die Bischöfe wenigstens die Herabdrückung ihres Amtes. Nur in Schwaben gelingt es nicht, die Gewalt der Vögte zu brechen, sie behauptet sich in Augsburg, Chur, Konstanz und Basel, weil das Amt hier überall zur Reichsvogtei geworden war. In einigen Bischofsstädten sind aber auch die Bürger in den Besitz der Vogtei gelangt, zuerst in Metz durch Verpfändung, dann in jenen schwäbischen Städten, wo das Reich sie an sich gebracht hatte, auch der Bayernherzog tritt sie ihnen in Regensburg ab. Da freilich, wo die Bischöfe selbst die Grafschaft- oder Vogteirechte in der Stadt erworben hatten, wie in Köln und Bremen, haben sie sie bis zur französischen Revolution behauptet.

Aus diesen grundlegenden Ausführungen über die Gerichtsbarkeit ergibt sich dem Verf., wie gesagt, daß der Burggraf, wenn ihm die hohe Gerichtsbarkeit zusteht, sie nur auf Grund einer Personalunion besitzen kann, weil sie ihren Ursprung nicht im Burggrafenamt selbst, sondern in dem damit vereinigten Grafenamt, wie in Regensburg und Köln, oder Vogtamt, wie in Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier und Magdeburg, hat. Wo diese Vereinigung fehlt, wie in Straßburg, Augsburg, Utrecht und später in Trier, da fehlt auch dem Burggrafen die hohe Gerichtsbarkeit. Nicht mit comes (urbis), sondern mit praefectus (civitatis) wird das zuerst 1123 für Straßburg nachweisbare deutsch-lateinische Wort burgravius übersetzt; die Zeitgenossen sehen eben in dem Burggrafen so wenig einen wirklichen Grafen wie etwa im Holzgrafen. Da nun mit der hohen Gerichtsbarkeit das nach der herrschenden Ansicht entscheidende Merkmal des 'echten' Burggrafen wegfällt, so wird die Unterscheidung von echten und unechten Burggrafen hinfällig: in ihrer Hauptfunktion sind alle Burggrafen militärische Befehlshaber eines befestigten Ortes, einer Burg, das Wort Graf wird lediglich im Sinne von Gewalt- oder Befehlshaber gebraucht.

Aber eine andere, fruchtbarere Unterscheidung ergibt sich. Im Sprachgebrauch der Karolinger- und Ottonenzeit wird das Wort civitas für jede, auch für die kleinste, befestigte Ansiedlung gebraucht, wie dies die späteren Quellen mit dem Wort urbs tun, in letzeren wird dann aber mit seltenen Ausnahmen civitas für die ummauerte Stadt, castrum, castellum für die militärischen Zwecken dienende Befestigung gebraucht, während die Ausdrücke für die befestigten Immunitäten der Stifter und Klöster schwanken. Nach diesen Unterscheidungen muß auch die der Burggrafen sich richten. Befestigte Immunitäten kommen für das Amt nicht weiter in Betracht, hier war für einen weltlichen Kommandanten kein Wirkungskreis. Dagegen finden sich Burggrafen als Befehlshaber von Städten sowohl wie als Befehlshaber von Burgen ohne bürgerliche Bevölkerung, und hier unterscheidet auch der Sprachgebrauch in der Regel. Bloße Burgkommandanten mit dem Burggrafentitel treten erst im 12. und 13. Jahrhundert auf, die Stadtkommandanten viel früher (vgl. das Verzeichnis S. 321), und die oben aufgezählten elf Städte des deutschen Sprachgebietes, wo allein sie vorkommen, sind bis zum Ende des 11. Jahrhunderts auch alle die einzigen wirklichen ummauerten, d. h. mit ausgebesserten Römermauern umgebenen Städte, wie das die vom Verf. vorausgeschickten und S. 322—326 in ihrer allgemeinen Bedeutung verwerteten Untersuchungen mit voller Bestimmtheit dargetan haben. Daß in allen diesen elf Städten und nur in diesen elf Städten das Amt eines Burggraf genannten Stadtkommandanten so früh vorkommt, legt die Annahme nahe, hier müsse eine einheitliche, von einem Gedanken getragene Schöpfung vorliegen. Ob gleichzeitige Entstehung anzunehmen ist, ob etwa im 10. Jahrhundert die Königsstadt Regensburg ihren Burggrafen erhalten hat, das Amt dann auf die zehn ummauerten Bischofsstädte übertragen wurde, bleibt zweifelhaft, wenn auch manches dafür sprechen mag, daß das Amt zunächst königlich war und erst später in Abhängigkeit von den Bischöfen geriet. Gfrörer hat die Vermutung ausgesprochen, das Burggrafenamt sei eine Nachbildung der römischen, seit dem 10. Jahrhundert nachweisbaren Stadtpräfektur, die aber mit militärischen Befugnissen nicht ausgestattet gewesen ist. Rietschel bekämpft mit Recht diese Hypothese, hält aber die Übernahme des Titels für denkbar. Seine Eigenart muß das Amt schon früh verloren haben, die Verbindung mit dem Grafenamt in Regensburg und Köln, mit der Vogtei in Speier, Worms, Mainz, Würzburg und Trier sich von vornherein vollzogen haben. In Worms sind dem Burggrafen seine Gerechtsame in etwa auch nach dem Verlust der Vogtrechte verblieben, hier und da, so in Straßburg und Utrecht, hat er sich in seiner eigentlichen Stellung grade deshalb lange behauptet, weil diese nicht mit der Gerichtsbarkeit verbunden worden war. Die ganze Entwickelung hat zur Folge gehabt, daß die Quellen nicht reichlich fließen und keine deutlichen Zeugnisse ablegen, nur das Straßburger Bischofsrecht, das Augsburger Stadtrecht und der Kölner Burggrafenschied, alle drei dem 12. Jahrhundert angehörend, gewähren nähere Einblicke in die

dem Amt eigentümlichen Befugnisse, während sonst nur einzelne, oft unsichere Zeugnisse verwertet werden können. Das Gesamtbild ist aber doch ein einheitliches: Verteidigung der Stadt, Befehl über die Besatzung, daher auch Beziehungen zu gewissen Handwerkerverbänden, Beaufsichtigung der Stadtmauer, des Festungsrayons, in Straßburg der Mühlen, das Brechen der Überbauten (Stangenrecht, Räumung), das alles fließt aus der Stellung des Stadtkommandanten, der zunächst in der Altstadt, später im erweiterten Stadtgebiet, in Utrecht aber grade hier nicht, seine Befugnisse übt, der in Augsburg, aber auch nur hier noch das Heimburgenamt durch Personalunion erlangt hat.

Ganz anders ist nun die Stellung der bloßen Burgbefehlshaber, die auch Burggrafen genannt werden. Die flandrischen Kastellane, die seit dem 12. Jahrhundert zahlreich auftreten, sind Träger einer systematisch gestalteten Territorialverwaltung; in den obersächsischen Marken und vielleicht in der Mark Brandenburg treten in ganz ähnlicher Weise wie in Flandern Burggrafen als ursprünglich königliche, Gerichtsbarkeit und militärische Gewalt über einen größeren Bezirk handhabende Beamte auf (vgl. die Aufzählung S. 335), und in den bayerisch-österreichischen Alpen- und Voralpenländern finden sich seit dem 12. Jahrhundert landesfürstliche Ministerialen oder herrschaftliche Milites, die als Burggrafen eine Burg zu hüten und zu verteidigen haben und gelegentlich auch andere Geschäfte für ihren Herrn wahrnehmen. Nur in den genannten drei Gebieten kommen diese gleichartigen Burggrafen in größerer Zahl vor, sonst findet sich das Amt nur vereinzelt. Vereinzelt tritt auch seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts der Burggraf von Nürnberg auf als Befehlshaber der königlichen Burg wie als oberster Richter und Verwalter des zu ihr gehörigen Gebietes, während er nie Kommandant des von der Bürgerschaft selbst ummauerten Nürnberg gewesen ist. Sonstige vor 1200 erwähnte Burggrafen führen diese Bezeichnung wohl alle nur in Nachahmung der auf benachbartem Boden häufiger vorkommenden Burggrafschaft (vgl. die Aufzählung S. 336f.). Erst dem 13. Jahrhundert gehören an die landesherrlichen Burgbefehlshaber, die Burggrafen genannt werden, und die Rheinischen Burggrafen der späteren Staufischen Herrscher, sie alle fallen nicht mehr in den Rahmen des Rietschelschen Buches.

Die Ergebnisse, die im vorstehenden meist mit den eignen Worten des Verf. dargelegt worden sind, dürften für den zwiefachen Gegenstand seines Werkes, für die hohe Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihren Städten wie für das Burggrafenamt, in allen wesentlichen und entscheidenden Punkten unanfechtbar sein. Sie sind klarer und deutlicher für jene als für dieses, weil die Zeugnisse der Quellen nicht gleich reichlich und ergiebig für beide sind. Daß das Wesen des Burggrafenamtes in den bischöflichen Städten und sein rein äußerlicher Zusammenhang mit der hohen Gerichtsbarkeit aber nunmehr festgestellt ist, kann wohl keinem Zweifel mehr unterliegen; über seinen Ursprung und viele Einzelheiten seiner Ausgestaltung und Entwicklung bleibt freilich manche Frage noch ungelöst. Der Verf. hat darauf an mehr

als einer Stelle selbst aufmerksam gemacht, und es ist eine der vielen guten und vorbildlichen Eigenschaften seiner schönen Arbeit, daß er da, wo er versucht, eine Lücke durch Vermutung zu ergänzen, immer aufs sorgfältigste hervorhebt, daß es sich nur um die Annahme von Möglichkeiten handelt, und daß er an keiner Stelle solche Vermutungen als Grundlagen für die weitere Untersuchung verwertet. Am wenigsten aufgehellt ist die Entstehung des Burggrafenamtes. Mag das Wort praefectus auch vielleicht auf Rom hinweisen, so ist doch möglicherweise ein Vorbild und Vorgänger des Burggrafen am ehesten unter den Beamten der königlichen Pfalzen der Karolinger und Ottonen zu suchen. Man sollte glauben, daß so große und umfangreiche, aus zahlreichen Gebäuden verschiedenster Art bestehende Anlagen, wie dies z. B. Aachen, Ingelheim, Goslar gewesen sind, die schon durch ihre ganze Einrichtung eine gewisse Geschlossenheit hatten und an manchen Stellen auch mit Mauern und Toren versehen waren, einen Kommandanten gehabt haben müssen, der auch über die Wachmannschaften, die ja hier dauernd vorhanden waren, den Oberbefehl führte. In einem solchen Beamten — von dem freilich die Quellen uns wohl kaum etwas verraten — wäre ein Vorbild für den Burggrafen gegeben, vielleicht gelingt es auch, bei den Beamten der königlichen Pfalzstädte des 11. und 12. Jahrhunderts gewisse Befugnisse und Tätigkeiten nachzuweisen, die der Stellung des Burggrafen in den bischöflichen Städten entsprechen.

Da R.s ganze Untersuchung sich auf Einzeluntersuchungen aufbaut, wird es vielleicht in Zukunft gelingen, für diese oder jene Stadt an der Hand neuen Materials die eine oder andere Einzelheit besser zu beleuchten, genauer festzustellen, vielleicht auch unter veränderten Gesichtspunkten aufzufassen; eine Änderung der von ihm vertretenen Grundauffassung dürfte, wie bereits gesagt, ausgeschlossen sein. Dafür bürgt die von ihm befolgte Methode, die, wie hier noch hervorgehoben sein mag, nach zwei Seiten hin als vorbildlich anzusehen ist. Zunächst für alle Untersuchungen von Fragen unserer städtischen Verfassungsgeschichte. Der Verf. hat für jede Stadt sämtliche Quellenzeugnisse vereinigt und namentlich das für einzelne Städte und Gebiete durch die Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte oft so reichlich zutage geförderte urkundliche Material ausgeschöpft. Wo dies die Überlieferung irgendwie gestattet, hat er die einzelnen Persönlichkeiten und Geschlechter, die das Burggrafenamt besessen haben, in ihrer gesamten Stellung, in ihren Standes-, Besitz- und Machtverhältnissen, in allen ihren Beziehungen zur Stadt und deren Umgebung gekennzeichnet. Diese in zahllose Einzelheiten der Familiengeschichte eindringenden Untersuchungen haben sich ebenso fruchtbar für die Gewinnung sicherer Ergebnisse erwiesen wie die Feststellung der topographischen Verhältnisse in den einzelnen Orten und der Beziehungen der städtischen Niederlassungen zu dem sie umschließenden Gau. So hat R. das Problem für jede Stadt selbständig erfaßt und aus den Quellen zu lösen gesucht. Die ohne jede Voreingenommenheit für eine Theorie

immer wieder vorgenommene Prüfung der stadtrechtlichen Aufzeichnungen, verbunden mit der in der allgemeinen wie in der lokalen Literatur, namentlich der ältern, so oft vernachlässigten Heranziehung der urkundlichen Zeugnisse hat mehrfach in geradezu verblüffender Weise die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit aufzuhellen gestattet. Vielfach hat der Verf. sich mit der allgemeine Ergebnisse anstrebenden Literatur auseinanderzusetzen gehabt, in der nur zu oft die Kenntnis der Örtlichkeiten, der städtischen Topographie, der Geographie der Umgebung, der Familiengeschichte vermißt wird. Andrerseits hat ihm die lokale Forschung, so willkommen auch die vielfach durch sie vermittelte Darbietung von Quellenmaterial aller Art sein mag, oft nur geringe Hilfe bieten können, weil sie, von manchen und teilweise sehr rühmlichen Ausnahmen abgesehen — es sei nur, um eine solche Ausnahme zu nennen, an Laus Verfassung von Köln erinnert — meist der sichern Grundlage entbehrt, die nur die Kenntnis der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte gewähren kann. Wo R. übrigens zu den gleichen Ergebnissen gelangte wie die bisherige Forschung, hat er sich stets, wie er im Vorwort bemerkt, mit knapper Zusammenfassung begnügt. In der Führung dieser orts- und landschaftsgeschichtlichen Einzeluntersuchungen, die sich fast über ganz Deutschland erstrecken, hat der Verf. eine nicht genug zu rühmende Beherrschung des weitschichtigen Stoffes gezeigt. Kaum jemand dürfte in der Lage sein, das ganze Buch nach dieser Seite hin völlig durchzuprüfen. Da, wo mir Quellen und Literatur geläufiger sind, wie z. B. bei Köln, habe ich Lücken nicht festzustellen vermocht. So ist denn die Arbeit R.s auch vorbildlich für die lokalgeschichtliche Forschung, die, wie ohne jede Übertreibung gesagt werden kann — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — ihm mehr verdankt als umgekehrt. Sie kann aus diesem in zahllose Einzelheiten der Orts- und Familiengeschichte eindringenden Werk den allergrößten Vorteil ziehen und wird dies zu tun hoffentlich nicht versäumen. Sie kann sich vor allem ein Beispiel nehmen an der fruchtbaren Heranziehung der städtischen Topographie durch Verwertung des Stadtplans wie der Gaugeographie, an dem genauen Verfolgen der einzelnen Persönlichkeiten und Geschlechter, an der sorgfältigen Beachtung der für die Erkenntnis aller mittelalterlichen Dinge so wichtigen Geburtsstandsverhältnisse und -gliederungen.

R.s Buch eröffnet eine vom Verf. geplante Reihe von Untersuchungen zur deutschen Stadtverfassung, es ist ein verheißungsvoller Anfang, der hier gemacht ist, dem hoffentlich noch manche gleich wertvolle Arbeit folgen wird.

Bonn. Loersch.

Ernst Behre, Referendar, Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1904. VIII und 111 S. ℳ 3.

Die Arbeit ist Richard Schröder gewidmet. Der bearbeitete Quellenkreis geht aus dem Titel hervor, wobei die gemeinsame Behandlung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts durch die schon in der bisherigen Literatur anerkannte enge Verwandtschaft beider gerechtfertigt wird. Weniger deutlich ergibt sich aus dem Titel der sachliche Umfang der Arbeit. Der Verfasser will nicht das ganze eheliche Güterrecht seiner Quellen behandeln; insbesondere scheidet die Lehre von den Verfügungsrechten der Ehegatten und der Schuldenhaftung im wesentlichen aus. Was er gibt, ist eine mit kritischer Nachprüfung der bisher aufgestellten Ansichten verbundene, vor allem auf eine eingehende Exegese der Quellen 'gestützte Darstellung der rechtlichen Beziehungen, in denen die einzelnen Massen des ehelichen Güterrechts, abgesehen von den eingebrachten Grundstücken, also besonders Gerade, Ungerade (Fahrnis ohne die Gerade) und Morgengabe sowohl während bestehender Ehe als auch beim Tode eines der beiden Ehegatten sich befinden. Dabei legt er, was durch das Wort „Eigentumsverhältnisse" im Titel angedeutet wird, fortgesetzt besonderes Gewicht auf die juristische Konstruktion der einzelnen Rechtsverhältnisse und rechtlichen Gestaltungen.

In einer Einleitung (S. 1—6) stellt der Verf. einen status causae et controversiae auf, wobei speziell v. Martitz, Agricola, Kraut, Schröder, Heusler berücksichtigt werden. Daran schließt sich eine kurze Vorausschickung des eigenen Standpunktes, welche jedoch kein ausreichendes Bild von den Ergebnissen des Buches gewährt und daher aus dem Inhalte desselben im folgenden ergänzt werden soll.

Ein erstes Buch (S. 7—66) behandelt „das gesetzliche eheliche Güterrecht". Der Schwerpunkt dieser Ausführungen liegt in den beiden ersten Kapiteln, welche „die Gerade" (S. 7—45) und „die Ungerade" (S. 45—63) behandeln, während das dritte Kapitel (S. 63—66) mehr anhangsweise den „Arbeitserwerb der Frau" bespricht.

Gerade ist, wie in polemischer Ausführung gegen Agricola festgestellt wird, „die Summe aller in einem Vermögen befindlichen Geradestücke" (S. 7), „ein durch die Geradekataloge ein für allemal genau fixierter Teil der Fahrnis, der in gewissen Fällen besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegt" (S. 13). Auf die Geradekataloge der Quellen, insbesondere den des Sachsenspiegels (I 24 § 3), geht der Verf. im einzelnen nicht näher ein, wohl aber entnimmt er aus den darin aufgezählten Stücken, unter denen er scap unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, insbesondere aber bedde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, beckene, lüchtere, lin, sedelen, lade, teppede, borste, schere und spegele besonders hervorhebt (S. 10),

welche der Sohn ebensogut gebraucht habe, als die Tochter, daß auch die Ausstattung, die der Sohn von seinen Eltern erhalten habe, eine (von ihm nicht zur Ausgleichung zu bringende: Ssp, I 13 § 1) Gerade in sich enthalten habe (S. 9, 10). „Auch der Junggeselle hat demnach seine Gerade, und wenn er sich verheiratet, tritt seine Rade neben die der Ehefrau, so daß stets zwei Geraden im ehelichen Vermögen zu unterscheiden sind, die Gerade der Frau und die Gerade des Mannes“ (S. 10).

Darauf wird im einzelnen „Witwengerade“ (S. 14—40) und „Niftelgerade“ (S. 40—45) behandelt. In bezug auf die Witwengerade stimmt der Verfasser im praktischen Ergebnis mit der herrschenden Lehre überein: Beim Tode des Mannes erhält die Witwe alle Geradestücke, welche sich im gesamten Ehevermögen befinden. Aber hinsichtlich der juristischen Konstruktion weicht er von seinen Vorgängern ab: Es findet keine einheitliche mortis causa capio statt, von welcher die Samtgerade als solche ergriffen wird (v. Martitz, Agricola), auch steht dieselbe nicht schon bei bestehender Ehe im Alleineigentum der Frau (Kraut, Schröder); vielmehr behält sie ihre Gerade kraft Eigentums, und aus dem Nachlaß des Mannes, auf dessen Regelung sich Ssp. I 24 § 3 allein bezieht, empfängt sie dessen Gerade beim Scheiden aus dem ungezweiten Gute und zwar, juristisch betrachtet, kraft eines „eherechtlichen, nicht erbrechtlichen, obligatorischen Anspruchs“ (S. 26 mit 5). Ebenso auf Grund eherechtlichen Anspruchs nimmt die Witwe Musteil (S. 17) und gesetzliche Morgengabe (S. 25; vergl. unten), und es stellt sich daher dem Verfasser das Güterrecht des Sachsenspiegels als eine, wie er es nennen will, „Verwaltungsgemeinschaft mit Trennrecht“ dar, die er der „Verwaltungsgemeinschaft mit Erbrecht“ und der „Verwaltungsgemeinschaft mit Teilrecht“ gegenüberstellt (S. 35). Bei dem erbrechtlichen System beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen ganz oder zum Teil und zwar im Augenblick der Auflösung der Ehe (S. 32), bei dem Teilrecht (vgl. S. 33 Anm. 2 gegen den terminus „Gütergemeinschaft von Todes wegen“) wird das zusammengeworfene Vermögen beider Ehegatten bei der Zweiung kraft Rechtsgeschäfts nach irgendwelchem Modus aufgeteilt (S. 33), während beim „Trennrecht“ der überlebende Ehegatte, meistens die Frau, das Recht hat, ebenfalls bei der Zweiung gewisse Vermögenskomplexe aus dem Nachlaß des Verstorbenen abzutrennen und als Eigentum mitzunehmen (S. 34).

Für den Fall des Todes der Frau verdichtet sich nun aber die Auffassung des Verf. von der Scheidung einer Gerade des Ehemannes und der Ehefrau auch zu einem von der herrschenden Lehre abweichenden praktischen Ergebnisse. Nicht soll die nächste Niftel der Frau, unter Vorbehalt ihrer Berichtungspflicht (Ssp. III 38 § 5), eine Gesamtgerade aus dem ungezweiten Ehevermögen erhalten; vielmehr hinterläßt die Ehefrau nur die ihr gehörende Rade ihrer nächsten Niftel (Ssp. I 27 § 1). Die Rechtsform ist die des Legalvermächtnisses, des erbrechtlichen obligatorischen Anspruchs (S. 40 Anm. 1), dieselbe,

in welcher auch der nächste Schwertmag das Heergeräte des Mannes erhält (S. 18).

In bezug auf die Ungerade der Frau, d. h. „die Summe aller in ihrem Vermögen befindlichen Mobilien, welche nicht zur Gerade rechnen“ (S. 45), schließt sich der Verf. der Albrecht-Schröderschen Auffassung an. Hiernach wird die Ungerade der Frau Eigentum des Ehemannes (S. 46ff.), und nur darin will er von seinen Vorgängern abweichen, daß er nicht in der Eheschließung selbst den entscheidenden Moment sieht, sondern den Eigentumsübergang eintreten läßt, wenn und sobald der Mann die Ungerade in seine Gewere nimmt, d. h. aber, sie in seine „tatsächliche Gewalt“ bringt (S. 56 mit 5). Hiernach geht auch beim Tode des Mannes die Ungerade der Frau (im prinzipiellen Gegensatz zu Agricola; vgl. S. 4) als Eigentum des ersteren auf seinen Erben und zwar kraft Erbrechts über.

Das zweite Buch (S. 67—110) behandelt das vertragsmäßige eheliche Güterrecht und findet seinen Schwerpunkt in dem ersten Kapitel (S. 68—106) über „die gelobte Morgengabe“, welches mit den Ausführungen, die im ersten Buche S. 19—26 zu Ssp. I 24 § 1 über die Morgengabe des Sachsenspiegels gegeben werden, im engsten Zusammenhange steht.

Für die gelobte Morgengabe des Stadtrechts gibt der Verf. auf S. 69—72 eine kurze systematische Darstellung, welche er in den folgenden Teilen des Kapitels durch Quelleninterpretation zu belegen sucht. Gegenstand derselben war das Versprechen einer Geldsumme, welches der Regel nach am Verlobungstage, jedenfalls aber vor dem Eheschluß erfolgte und sich juristisch als Vermächtnisvertrag darstellt. Es pflegte formlos im Kreise der Familienglieder abgegeben zu werden, welche dabei als Beweiszeugen fungierten. Aber nur ausnahmsweise, wie allerdings gerade in Magdeburg selbst, begnügte man sich mit diesem formlosen Versprechen. Der Regel nach übernahm der Mann gleichzeitig im Interesse besseren Beweises die Verpflichtung, das Morgengabeversprechen im gehegten Ding zu erneuern, wodurch dasselbe juristisch noviert wurde. Von der Erfüllung dieser Verpflichtung ist das den Stadtrechtsquellen geläufige „volfuren“ zu verstehen (S. 73ff.). Verpflichtet zur Zahlung der Morgengabe sind beim Vorversterben des Mannes dessen Erben, welche dafür nach Weichbild mit dem Nachlaß und zwar erst hinter den onerosen Nachlaßschulden hafteten. Demgegenüber konnte die Frau jedoch in doppelter Weise gesichert werden. Die Bestellung von Bürgen ermöglichte ihr, sich an diese auch bei Überschuldung des Nachlasses zu halten, und die grundschuldmäßige (vgl. S. 72 Anm. 1) Verpfändung eines Grundstücks gewährte ihr das Recht, sich aus demselben ohne Rücksicht auf andere Nachlaßgläubiger zu befriedigen (S. 83).

Der rechtshistorische und wirtschaftsgeschichtliche Zusammenhang dieser städtischen Morgengabe mit der des Sachsenspiegels stellt sich dem Verf. folgendermaßen dar: Der Sachsenspiegel kennt, der herrschenden Meinung entsprechend, zunächst eine vertragsmäßige und

zwar am ersten Ehemorgen „tradierte Morgengabe“, von der er namentlich in I 20 § 1 und 8 handelt. Die Gegenstände derselben werden mit der Übergabe resolutiv bedingtes Eigentum der Frau, welches mit ihrem Vorversterben von selbst, also nicht kraft singulären Erbrechts (Schröder u. a.), an den Mann zurückfällt (S. 21—23). Der Sachsenspiegel kennt aber auch und zwar im Sinne des Verf. als allgemeines Institut die gesetzliche Morgengabe, für welche die Hauptstelle I 24 § 1 ist, nach der die Frau beim Vorversterben des Mannes „na deme herwede ire morgengave“ nimmt; dar hort to alle veltperde unde rindere unde czegen unde svin, die vor den hirde gat, unde tünete unde timber („die für das überkommene Vieh erforderliche Stallung und Koppelumzäunung“; vgl. S. 26 Anm. 1). Der wirtschaftliche Zweck dieser gesetzlichen Morgengabe war, die Frau für die ihr verloren gegangene Ungerade zu entschädigen, welche nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Sachsenspiegels ebenfalls hauptsächlich in Vieh bestand (S. 90, 91). Da nun die städtische Frau ihrem Manne kein Vieh mehr in die Ehe brachte, verschwindet in den Städten auch die gesetzliche Morgengabe; der versprochenen Mitgift in Gelde tritt die gelobte Geldmorgengabe im kausalen Bedingungsverhältnis gegenüber (S. 91 bis 93). Aber auch diese war nichts absolut Neues im Stadtrecht; denn für die immerhin vorkommenden Fälle eines Einbringens von Geld sei auch schon dem Sachsenspiegel als dritte Art der Morgengabe die gelobte (Ssp. I 20 § 6; vgl. auch III 74 a. E.) bekannt gewesen (S. 94 ff.).

Mehr anhangsweise wird im zweiten Kapitel des 2. Buchs (S. 106—110) von der Leibzucht gehandelt. Sie ist ein der Witwe zur Lebensfristung bestelltes Vermögensobjekt, und zwar nach dem Sachsenspiegel ein Grundstück, an welchem die Witwe lebenslänglichen Nießbrauch erhält. Daneben kennt das Weichbild die lebenslängliche Zahlung einer Rente, sowie auch die Hingabe eines Kapitals auf Lebenszeit, die durch eigenartigen Vermächtnisvertrag versprochen wurde, in welchem die beim Tode der Witwe nächsten lebenden Verwandten des Mannes in Form eines Vertrages zugunsten Dritter als Zweitvermächtnisnehmer bezeichnet wurden. —

Eine abschließende Stellungnahme zu den in der vorliegenden Schrift von neuem angeregten Problemen des sächsischen ehelichen Güterrechts liegt außerhalb des Rahmens dieser Besprechung. Nur folgendes möge bemerkt werden: Für verfehlt halte ich die Auffassung, daß die Gerade auch über den Kreis weiblicher Eigentümerinnen oder Empfängerinnen hinaus ein auch für Männer, insbesondere Junggesellen, rechtlich in Betracht kommendes Institut gewesen sei. Gerade ist „vrowen rade“, die „den vrowen hort“ (Ssp. I 24 § 1). Die Stelle I 13 § 1 ist mir nicht beweisend dafür, daß auch im Verhältnis des abgesonderten Sohnes zu seinen unausgestatteten Geschwistern zumal Brüdern eine Gerade als besonderer Sachkomplex anerkannt wurde.

Allerdings ist dieser Ausgangspunkt des Verf. für seine weiteren Aufstellungen nicht unbedingt präjudiziell. Im Gegenteil halte ich

gerade den Teil seiner Ergebnisse für am meisten ansprechend, in welchem er die Niftelgerade lediglich als Teil des Frauenvermögens und nicht als eine Samtrade aus dem ungezweiten Gute hinstellt, wie denn augenscheinlich neuestens auch Gierke in der v. Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie S. 537 sich dieser Ansicht anschließt. In der Tat lassen die späteren Quellen, namentlich die des Stadtrechts, kaum eine andere Deutung zu; aber es scheint mir allerdings nicht ausgeschlossen, daß wir in ihnen den Ausdruck einer neueren, der Niftelgerade auch sonst abgünstigen Richtung (vgl. namentlich v. Martitz S. 348ff.) vor uns haben. Die Stellen des Sachsenspiegels selbst entscheiden für die Ansicht des Verf. nicht unbedingt; im Gegenteil lassen sich die Worte „ire rade" mit Bezug auf die verstorbene Ehefrau jedenfalls auch im Sinne der Schröderschen Ansicht vom Eigentum derselben an der Samtrade erklären, und auch die Berichtungspflicht der Niftel an sich und in ihrem Umfange („die sal von der rade dem manne berichten sin bedde, als it stunt do sin wif levede" usw.) ließe sich mit Fug für ein die gesamte „weibliche Fahrnis" erfassendes Recht der Niftel anführen. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Verf. den von ihm aufgestellten Rechtssatz in seiner praktischen Tragweite durch ein näheres Eingehen auf den Zusammenhang mit dem Verfügungsrechte des Ehemannes über die Gerade (Schröder S. 230) und mit der Schuldenhaftung derselben (Schröder S. 324) erläutert hätte. Auch die Frage, ob und inwieweit etwa der Mann bei Herausgabe der Gerade an die Niftel Ersatz für verbrauchte Stücke zu leisten hatte, erfährt keine ausdrückliche Beantwortung, da die Analogie der Ehescheidung (vgl. S. 49 Anm. 5) jedenfalls nicht ohne weiteres Platz greifen kann. Nur in dem Kapitel über den „Arbeitserwerb der Frau" wird (S. 64) konstatiert, daß es „vor der Hand noch völlig ungewiß ist, wie es sich mit Geradestücken verhielt, die der Mann mit Mitteln des eingebrachten Guts erwarb", und weiter, daß die der Frau in der Ehe von dritter Seite geschenkte oder von ihr selbst erzeugte Gerade ihr Eigentum wird (S. 63, 65).

Daß der Verf. in bezug auf den Anfall der Gerade an die Frau beim Tode des Mannes von der herrschenden Lehre nur konstruktiv abweicht, ist bereits oben hervorgehoben worden. Zugunsten seiner eigenen Konstruktion, nach welcher die Witwengerade der Frau „allein aus dem Nachlaß" des Mannes genommen worden sei, während die Gerade ihres eigenen Vermögens, die ihr kraft Eigentums verblieb, nicht dazugehört habe, setzt er sich aber doch, wie mir scheint, zu leicht über Ssp. I 24 § 3 hinweg, nach welchem „alle wiflike kledere, vingerne, armgolt to der rade" gehört haben. Daß der Spiegler an dieser Stelle bei der Entscheidung der ganz konkreten Rechtsfrage, was die Witwe beim Tode ihres Mannes erhält, in eine rein abstrakte Geradekatalogisierung hineingeraten sein soll (S. 26), ist mit den Eingangsworten: „So nimt se allet dat to der rade hort, dat sin" usw. doch recht schwer vereinbar.

Daß beim Tode der Frau der Mann ihre Ungerade empfangen

habe, ist außer Streit; ob auch die Erben des Mannes beim Tode desselben auf sie Anspruch gehabt haben, ist dagegen wenigstens für den Sachsenspiegel mangels ausdrücklicher Quellenzeugnisse unsicher (Schröder S. 7; dagegen im Prinzip Agricola S. 208 ff.). Auch unser Verf. bejaht die letztgedachte Frage mehr indirekt aus dem von ihm mit Schröder angenommenen Eigentum des Mannes an der gewöhnlichen Fahrhabe der Frau. Aber gerade an diesem Punkte wird es mir schwer, der Schröderschen Ansicht zu folgen. „Mehr als Gewere zu rechter Vormundschaft und damit Verfügungsrecht des Mannes am Gute der Frau ergeben die Quellen nicht" sagt Lehmann in Stobbes Handbuch, 3. Aufl. IV S. 99, und die Fassung von Ssp. III 76 § 2, wonach der Mann beim Tode der Frau „behalt al des wives recht in der varender have" „könnte" doch nicht bloß, wie unser Verf. (S. 48) meint, „an und für sich betrachtet, zu dem Schlusse führen, daß die Ungerade bis zur Auflösung der Ehe im Eigentum der Frau geblieben sei", sondern legt diese Auffassung mindestens sehr nahe; es ist schwer anzunehmen, der Spiegler habe die Wortfassung nur der Kürze halber gewählt. Auch die bei Behre S. 58 f. zitierten späteren Quellenstellen, wonach die Frau ihre fahrende Habe „let" oder „lesit noch erem tode", und der Mann seyner elichen frawen varnde habe, die weyle si lebite, yn seyne were" nicht bloß „nam", sondern auch „hatte", sprechen mehr gegen Schröder und Behre, womit allerdings nicht geleugnet werden soll und kann, daß das spätere Recht im Zusammenhange mit dem Rechte der Manneserben auf die Ungerade der Frau auch den Eigentumserwerb des Mannes an derselben kraft der Ehe immer mehr zur konstruktiven Anwendung brachte. Was aber die Kontroverse über den Moment des Eigentumsübergangs anlangt, so vermisse ich eine nähere Auseinandersetzung mit den Ausführungen bei Schröder S. 362 ff., besonders 365 ff. (vgl. Albrecht S. 264, v. Martitz S. 256 ff. und Agricola S. 145 ff., 180 ff.), wo zum Teil dieselben Stellen, wie sie Behre S. 58 ff. anführt, mit den besonderen Verhältnissen des fraulichen Sonderguts in den Städten in Verbindung gebracht werden. Daß der Fall bei Wasserschleben 204 c. 63 (vgl. Schröder S. 355) gegen ihn spricht, erkennt der Verf. S. 62 an, hält aber die Möglichkeit offen, daß der Widerspruch infolge von Lücken im Tatbestande nur ein scheinbarer ist. „Hoffentlich wird die weitere Veröffentlichung der Magdeburger Schöffensprüche die nötige Klarheit schaffen" (S. 63; vgl. auch in betreff des Sonderguts das Schlußwort S. 111 a. E.).

Als förderlich betrachte ich die Ausführungen des Verf. über die gelobte Morgengabe des Stadtrechts, insbesondere in betreff der strengen Auseinanderhaltung des einfachen Versprechens, seiner gerichtlichen Erneuerung und der grundschuldmäßigen Sicherung desselben. Dagegen halte ich seine Auffassung von der gesetzlichen Morgengabe des Sachsenspiegels nicht für zutreffend; der unleugbare Zusammenhang der Zusatzstelle in Ssp. I 24 § 1 mit der Aufzählung in I 20 § 1 zeigt deutlich, daß wir es, entsprechend den Ausführungen von v. Martitz und Schröder bei der gesetzlichen Morgengabe mit

einer aus anfänglichen Mißverständnissen herrührenden späteren Rechtsbildung im Adelsstande zu tun haben, welche nicht zu allgemeinen rechtshistorischen Schlüssen herangezogen werden kann.

Fasse ich zusammen, so kann ich zwar nicht annehmen, daß es dem Verf. gelungen ist, seine Ergebnisse sicherzustellen, wohl aber, daß er den von ihm behandelten Problemen erneute Anregung und an einigen Punkten beachtenswerte Förderung geboten hat. Das möge genügen, um dem jugendlichen Verf. die vielfach auffallende allzugroße Sicherheit in der Vertretung seines eigenen Standpunkts und die manchmal absprechende und ironisierende Behandlung einiger seiner verdienstvollen Vorgänger zu verzeihen.

Freiburg i. B. H. Rosin.

Dr. Jacob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. XIV und 233 Seiten. 8°.

Wie schon der Titel der Arbeit erraten läßt und wie der Verf. auch in seinem Vorwort des näheren ausführt, ist das vorliegende Buch unter dem Einfluß des Sombartschen Buches über den modernen Kapitalismus entstanden, das in wissenschaftlichen Kreisen jüngst so großes Aufsehen erregt hat. In dem Bestreben, die Wurzeln des modernen Kapitalismus aufzudecken, knüpfte Sombart an einen Gedanken an, der schon bei Bücher sich findet, der aber erst von ihm die denkbar schroffste Formulierung erhielt: Nicht, wie man meinte, aus dem mittelalterlichen Handel und Gewerbe, sondern aus den Grundbesitzeinkünften sei das Kapital gewonnen worden, mit dem am Ende des Mittelalters und im Beginne der Neuzeit das neuentstandene kapitalistische Unternehmertum arbeitete; jenes erste kapitalistische Handelskapital sei aus akkumulierter Bodenrente, jener erste kapitalistische Handelsstand aus den mit reichem Grundbesitz ausgestatteten Familien hervorgegangen. So bestechend nun Sombarts Idee infolge der glänzenden Form, in der sie vorgetragen wurde, auf weitere Kreise wirkte, so mußte sie doch gerade bei den Fachleuten auf dem Gebiete der städtischen Wirtschaftsgeschichte starke Bedenken erregen. Georg v. Below sprach nur die Überzeugung der überwiegenden Mehrzahl der Sachkundigen aus, wenn er auf dem Heidelberger Historikertag in einer (später in der Historischen Zeitschrift Bd. 91 S. 432 ff. gedruckten) Rede Sombarts Theorie einer geradezu vernichtenden Kritik unterzog, und die eigentümliche Art, mit der Sombart damals den Streit vom wirtschaftsgeschichtlichen aufs wirtschaftstheoretische Gebiet hinüberzuspielen versuchte, zeigte deutlich, daß er seine Sache als verloren

ansah. Das Verdienst, dieser Theorie den Rest gegeben zu haben, gebührt dem hier zu besprechenden Buche von Strieder.[1])

Allerdings sind es weniger die den allgemeinen Erörterungen gewidmeten Teile des Striederschen Buches, an die ich bei diesem Urteil denke. Die Gegengründe, mit denen Str. auf S. 64ff. die Sombartsche Theorie im allgemeinen bekämpft, sind zwar im wesentlichen besonnen und richtig, treten aber doch hinter die auf ähnlichem Gebiete sich bewegenden Ausführungen v. Belows zurück und lassen auch wohl manche Fragen unerörtert.

Die eigentliche Bedeutung des Buches liegt in etwas anderem, in der trefflichen Untersuchung über die Provenienz sämtlicher einzelner Handelsvermögen, die in einer größeren Handelsstadt des ausgehenden Mittelalters nachweisbar sind. Daß er dabei Augsburg gewählt hat, war ein ganz besonders glücklicher Griff. Kaum eine andere deutsche Stadt hat in den Anfängen des Kapitalismus eine solche Rolle gespielt; kaum eine andere bietet uns in so hohem Grade die Möglichkeit, das Wachstum der einzelnen Vermögen zu verfolgen. Seit dem Jahre 1396 können wir aus den Augsburger Steuerbüchern genau das versteuerte Vermögen der einzelnen Bürger feststellen; ja seit 1455 ermöglichten uns diese Bücher sogar die Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

An der Hand dieser Steuerbücher, aber unter Heranziehung eines reichen weiteren Materials hat nun Str. genau geprüft, wer nach den Steuerbüchern die eigentlichen Kapitalisten Augsburgs waren und wie sie ihr Vermögen erworben hatten. Das Ergebnis ist für Sombarts Theorie geradezu vernichtend. Nur in ganz verschwindender Weise ist an diesem Kapitalismus der in Augsburg eingewanderte Landadel beteiligt; auch das eigentliche städtische Patriziat stellt zu den Kapitalistenfamilien nur ein geringes Kontingent. Bei weitem der größere Teil entstammt den Zünften, der Weber-, Kürschner- und Kaufleutezunft. In kleingewerblicher Arbeit haben die Ahnherren dieser Familien sich das erste kleine Kapital geschaffen, das dann durch den Handelsbetrieb eine verhältnismäßig rasche Steigerung erfahren hat. Aber auch die patrizischen Familien beginnen nicht als Kapitalisten; auch bei ihnen sehen wir, wie sie mit kleinem Vermögen anfangen und wie der Handel es ist, der diese Vermögen vermehrt hat. Von der ganzen Grundrententheorie Sombarts bleibt für Augsburg auch nicht ein Restchen übrig. Gewiß, es kommt vor, daß Augsburger Familien auch auf dem Lande erheblich begütert sind. Aber dieser Grundbesitz ist nicht ursprüngliches Vermögen, sondern erst aus den Erträgnissen des Handelsgewerbes erworben.

Es ist mir nicht möglich, an dieser Stelle auf die Einzeluntersuchungen einzugehen, in den ein ganzes Kapitel Kaufmannsgeschichte

---

[1]) Das hindert allerdings Sombart nicht, in seinem neuesten Schriftchen über das deutsche Handwerk seine Theorie ohne jede Abänderung wie eine unumstößliche Wahrheit vorzutragen.

an uns vorüberzieht. Überall zeugen sie von Scharfsinn, Sachkunde und Gewissenhaftigkeit. Hie und da wäre manchen Nachrichten, so denen v. Stettens oder der S. 45 Anm. 2 zitierten Notiz gegenüber vielleicht eine noch größere Vorsicht erwünscht gewesen. Andererseits meine ich, daß aus den Familiennamen mancher Patriziergeschlechter manche Schlüsse hätten gezogen werden können; ich erinnere an die Pfister und Sulzer. Besonders in einer Richtung scheint mir Str.s Arbeit eine Lücke aufzuweisen. Str. verfolgt bei der Untersuchung der allmählichen Heranbildung von Kapitalien allein die männliche Linie und rechnet zu wenig mit der Möglichkeit, daß die Vergrößerung des Vermögens durch Heiratsgut der Frauen verursacht ist. Groß ist allerdings die Wahrscheinlichkeit nicht, daß das aus akkumulierter Grundrente stammende Kapital in Augsburg durchweg durch Erbtöchter an arme Parvenus gekommen sein soll; immerhin hätte sich Verf. mit diesem denkbaren Einwand auseinandersetzen sollen.

Aber das sind Kleinigkeiten, die an dem günstigen Urteil über Str.s Arbeit nichts zu ändern vermögen; es ist eine ungewöhnlich tüchtige Erstlingsarbeit, die noch Gutes vom Verf. erhoffen läßt. Sie wird wohl die meisten bekehren, die noch heute an Sombarts Theorie glauben. Ist doch auch Str. selbst ein solcher Bekehrter. Durch die eigenartigen äußeren Vorzüge der Darstellung Sombarts bestimmt, nahm er die Arbeit in Angriff in dem festen Glauben, Sombarts Theorie an der Handelsgeschichte Augsburgs als richtig erweisen zu können. Und selbst jetzt, nachdem ihm die Unhaltbarkeit von Sombarts Theorie klar geworden ist, ist noch viel von der alten Bewunderung zurückgeblieben.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Dr. Paul Simson, Oberlehrer in Danzig, Geschichte der Danziger Willkür. Danzig 1904. VIII und 207 S. L. Sauniers Buch- und Kunsthandlung.

Bislang kannte man von den Danziger Willküren nur die beiden ältesten Redaktionen aus dem 15. Jahrhundert und die letzte große Revision von 1761. Während aber diese in vielen Exemplaren gedruckt vorliegt, war von jenen nur eine Anzahl von Stellen in Hirschs Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs wörtlich mitgeteilt worden.

Die hauptsächlichsten Verdienste, die sich der Verf. durch das vorliegende Werk erworben hat, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die älteste Danziger Willkür wird von ihm vollständig herausgegeben und als ihre Entstehungszeit das Jahr 1455 mit Sicherheit nachgewiesen. Sodann werden in fesselnder Darstellung die Schicksale dieser Willkür aufs eingehendste beleuchtet, wobei der Verf.

zu neuen rechtsgeschichtlich wertvollen Ergebnissen gelangt. Er stellt fest, daß nicht bloß zwischen 1479 und 1500 eine Redaktion der ältesten Willkür (die „zweitälteste Danziger Willkür") stattgefunden hat, sondern daß man auch sowohl im Jahre 1574 wie im Jahre 1597 zu neuen Redaktionen geschritten ist und im 17. Jahrhundert überaus interessante Revisionsverhandlungen gepflogen hat, bis schließlich die letzte Willkür im Jahre 1761 erlassen wurde. Bei allen Willküren werden ihre Entstehungsgeschichte, ihre Abweichungen gegenüber dem früheren Recht und ihre kleineren späteren Zusätze und Abänderungen übersichtlich dargestellt. Am Schluß findet sich eine Vergleichung der Artikel der einzelnen Willküren in tabellarischer Form und ein Sach- und Wortregister.

Die älteste Danziger Willkür ist in zwei Handschriften erhalten. Die eine aus dem 15. Jahrhundert befindet sich in dem Danziger Stadtarchiv X f. 1; die andere aus dem 16. Jahrhundert befindet sich in der Danziger Stadtbibliothek Ms. 275 f. 80—125. Der Verf. bringt die erste im Text des Buches zum Abdruck. Die Stadtwillkür besteht aus 165 nicht nummerierten Artikeln; voran geht ihr eine Landeswillkür in 27 Artikeln, die in älteren aus der Ordenszeit stammenden Landeswillküren enthalten sind. In bezug auf die zahlreichen in Danzig und Königsberg befindlichen Handschriften der anderen Willküren sei auf das Buch selbst verwiesen.

Die zweitälteste Willkür wird vom Verf. in die Zeit zwischen 1479 und 1500 verlegt, sie ist durch zahlreiche Zusätze bis 1566 vermehrt und weist in ihrer ersten Gestalt 202, in ihrer letzten 215 Artikel auf. Zu bedauern ist, daß der Verfasser sich mit einer eigenen Skizzierung ihrer Veränderungen und einem Verzeichnis der Artikelüberschriften begnügt und nicht den Inhalt wenigstens der wichtigsten neuen Artikel wörtlich wiedergegeben hat.

Die Willkür von 1574 zeigt gegenüber ihren Vorgängerinnen die Anfänge einer systematischen Gliederung des Stoffes. Sie ist in Einzelheiten in den Jahren 1577, 1578 und 1580 revidiert worden. Die Willkür von 1597 zerlegt den Stoff in drei große Teile; diese Dreiteilung ist in der Willkür von 1761 beibehalten worden.

Ganz besonderes Interesse nimmt bei der Entstehungsgeschichte der Rechtssatzungen der Zwiespalt in Anspruch, der sich seit dem 16. Jahrhundert zwischen Rat und der dritten Ordnung (den Hundertmännern) in bezug auf die rechtliche Stellung der Fremden findet. Der Rat war für eine möglichste Begünstigung der Fremden im Interesse des Gedeihens der Stadt, die dritte Ordnung kämpfte in kurzsichtiger Engherzigkeit für eine möglichste Zurückdrängung, während die Schöffen eine mehr schwankende Haltung einnahmen. Aber auch sonst gewähren die einzelnen Willküren reiche juristische Ausbeute, vor allem auf dem Gebiet des Handels- und Schiffahrtsrechts.

Königsberg i. Pr. Julius Gierke.

Moritz Stern, Das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586), Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft XXI. Kiel, Lipsius & Tischer, 1904. XXXIX und 167 S.

Die vorliegende Veröffentlichung des zweiten Kieler Rentebuchs schließt sich an die Herausgabe des ältesten Kieler Rentebuchs (1300—1487) und des Kieler Erbebuchs (1411—1604) durch Chr. Reuter (Heft 10 und 11, — Heft 14 und 15 der Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte) an. Das zweite Kieler Rentebuch umfaßt Einträge für die Jahre 1487—1586. Die Handschrift befindet sich auf der Kieler Universitätsbibliothek Cod. ms. S. H. 325. Am Schluß weist sie eine Lücke auf, so daß die Einträge für die Jahre 1487—1575 vollständig, aber von den Einträgen von 1575—1586 nur 5, im ganzen 488 Einträge erhalten sind. Der Herausgeber schickt dem Abdruck des Rentebuchs eine erläuternde Einleitung über die Handschrift und den Inhalt voran und läßt ihm Personen-, Orts-, Wort- und Sachregister nebst einem topographischen Register der Stadt Kiel folgen. Alles ist musterhaft ausgeführt.

Im Gegensatz zum ersten Rentebuch, das sowohl Verpfändungen wie Rentenverkäufe aufweist, enthält das zweite Rentebuch fast ausschließlich Rentenverkäufe. Seit dem Jahre 1565 wird lediglich die Eintragungsform angewandt, daß der Schuldner Kapital und Rente verkauft und verläßt. Regelmäßig beträgt die Rente sechs Prozent. Das Verbot des Verkaufes von Renten an Geistliche und Gotteshäuser wird durch die Bestellung eines Treuhänders umgangen. Im übrigen ergeben sich noch viele interessante Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Königsberg i. Pr. Julius Gierke.

Dr. Erich Schmidt, Oberlehrer in Bromberg, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft. Mit 25 Abbildungen und 2 Karten. Bromberg, Mittlersche Buchhandlung (A. Fromm) 1904. 442 S.

Nicht eine Geschichte der Provinz Posen will der Verfasser geben, sondern eine Geschichte des Deutschtums im Lande Posen. Das ist nicht dasselbe, sondern zum Teil weniger, zum Teil mehr. Weniger, weil die Schicksale des Posener Landes nur im Zusammenhange mit den Geschicken seiner deutschen Ansiedler zur Darstellung gelangen, dagegen unerwähnt bleiben sollen, wenn sie für das Deutschtum belanglos gewesen sind, — mehr, weil die heutige Provinz Posen und das Land Posen, dessen Deutschtum wir kennen lernen sollen, in ihren geographischen Grenzen nicht übereinstimmen, weil der Verfasser vielfach, um uns die Verhältnisse des Deutschtums im Lande Posen vorzuführen, die allgemeine Lage des Reiches Polen heranziehen muß.

Der Verfasser verfolgt nach seinen eigenen Worten einen wissenschaftlichen und einen nationalen Zweck mit seiner Arbeit. Er will einmal dem Bedürfnis nach einer zusammenhängenden, auf den Quellen beruhenden Darstellung der Entwicklung des Deutschtums, die bisher gefehlt hat, abhelfen. Sodann aber soll sein Buch in einer Zeit, wo in unserer Ostmark die Wogen des Nationalitätenkampfes hochbranden, in einer Zeit, wo aber auch noch über die Hälfte der deutschen Staatsbürger, die auf die Politik des Deutschen Reiches Einfluß auszuüben berechtigt sind, öffentlich oder doch in der Tiefe ihres Herzens mehr oder weniger polnische Sympathien hegen, allen Deutschen zum Bewußtsein bringen, daß das Land zwischen Weichsel und Oder alter deutscher Boden ist, und daß alle kulturellen Werte, die in unserer Ostmark bestehen, Schöpfungen deutschen Geistes sind. Das ist in der Tat eine Arbeit, des Schweißes des Edlen wert. Ob sie aber imstande sein wird, deutsche Gefühlsschwärmerei eines Besseren zu belehren, die diese Tatsachen zugunsten der versteckten Bestrebungen auf Wiedererrichtung des polnischen Nationalstaates außer Acht läßt, — oder Regungen zu unterdrücken, die den in der Ostmark wogenden Nationalitätenkampf hauptsächlich vom konfessionellen Standpunkte betrachten, die daher für den gleichgläubigen Gegner des Deutschtums immer noch sehr viel übrig haben, — oder endlich die Lehren der Geschichte ins Feld zu führen gegen polnische Begehrlichkeit und Anmaßung, die, sich die Spaltung im deutschen Lager zunutze machend, immer kühner ihr Haupt erhebt? Fürwahr, die fleißige Arbeit verdiente diesen Erfolg. Der Verfasser wird aber auch zufrieden sein, und wir mit ihm, wenn nur hier und da ein Lauer und Schwankender aus dem Buche Belehrung schöpft und zu der Überzeugung gelangt, daß der Deutsche in der Ostmark es nicht verdient, länger Amboß zu sein, wo er kraft historischen Rechts den Anspruch hat, Hammer zu sein, und daß der Polonismus, der im eigenen Staate jahrhundertelang nur zentrifugale Kräfte hervorbringen konnte, im Deutschen Reiche keine Stätte haben, sondern höchstens auf seinen Trümmern sein Haupt erheben darf.

In vier Büchern führt uns der Verfasser die Urzeit und das frühe Mittelalter des Landes Posen, die erste deutsche Einwanderung im 13. und 14., den Niedergang des Deutschtums im 15. und 16., endlich die zweite Einwanderung im 17. und 18. Jahrhundert vor. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis (S. VIII—XII) läßt die Gliederung des Stoffes im einzelnen erkennen, ein sorgfältig gearbeitetes Personen- und Ortsregister (S. 423—442) erleichtert dem Benutzer die Auffindung des Zusammengehörigen.

Was die Anordnung des Stoffes anlangt, so gruppiert Schmidt ihn streng nach Jahrhunderten. So werden uns z. B. auf S. 81 ff. die Städte, die geistlichen und adligen Dörfer vorgeführt, die im 13. Jahrhundert deutsches Recht erhielten, auf S. 145 ff. lernen wir dann die deutschrechtlichen Gründungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kennen, auf S. 155 ff. werden die Neugründungen deutschrechtlicher Städte und Dörfer unter König Kasimir dem Großen (1333

bis 1370) behandelt, auf S. 232f. folgen die aus dem 15. und 16. Jahrhundert usw. Ob diese Gliederung der Darstellung gerade notwendig oder auch nur wünschenswert war, erscheint zweifelhaft. Man kommt dadurch zu keinem rechten Überblick, Zusammengehöriges wird zerrissen, man muß zu oft zurückblättern, um wieder in den Zusammenhang zu kommen.

Sodann hält es der Verfasser für erforderlich, um dem gebildeten Leser alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich aus dem sachlichen Inhalte ergeben könnten, seine Darstellung möglichst einfach und schlicht zu gestalten, zuweilen sogar das Selbstverständliche zu sagen und allgemeinbekannte Fachausdrücke zu erklären. Er will also wissenschaftlich zugleich und populär schreiben. Das ist lobenswert, aber auch unendlich schwierig. Nicht immer gelingt es ihm, die hier drohenden Klippen glücklich zu umschiffen, und er bringt manchmal Erläuterungen technischer Begriffe, die vollständig verwässert sind. So, wenn er z. B. auf S. 125 das Gewette als Gerichtsgebühr erklärt. Dieses Streben nach populärer Darstellung veranlaßt den Verfasser auch, moderne Begriffe für mittelalterliche Rechtsinstitutionen zu verwenden und dadurch Vorstellungen zu erwecken, die mindestens schief, häufig sogar geradezu falsch sind. So bezeichnet er den Rechtszug an den Oberhof ständig als Berufung, aber im modernen Sinne, ja auf S. 151 spricht er sogar vom Instanzenzuge. Dort findet sich der Satz „das Schöffengericht der mächtigen Elbestadt (Magdeburg) habe geradezu den obersten Gerichtshof für alle (!) deutschrechtlichen Ansiedlungen im Polenlande dargestellt, an den im Berufungsfalle der Instanzenzug ergangen (!) sei". Auch auf S. 152 u. ö. begegnet dann noch die „Berufung an das Schöffengericht zu Magdeburg". Das Schöffengericht des Mittelalters, wenn man diesen modernen Ausdruck schon anwenden will, besteht aus den urteilfindenden Schöffen und dem urteilverkündenden Richter. Schon aus der Stellung des Richters im deutschen Gerichtsverfahren ergibt sich, daß er an der Urteilfindung, an der eigentlichen Rechtsprechung keinen Anteil hat, daß dies vielmehr allein Sache der Schöffen ist. Daher kommt bei den Oberhöfen eine Tätigkeit des Richters überhaupt nicht in Frage, sondern nur die um Rechtsbelehrung ersuchten Schöffen finden das Recht und geben ihren Spruch ab. Und wenn sie auch „für Recht sprechen", so bleibt es den Anfragenden immer noch unbenommen, sich ihren Spruch nicht zu eigen zu machen, sondern sich an einen anderen Oberhof zu wenden oder eine eigene Entscheidung zu fällen. Wer also den Oberhof Magdeburg und das Schöffengericht in Magdeburg zusammenwirft, und wer die Tätigkeit eines solchen Oberhofes mit der eines obersten Gerichtshofes vergleicht, ohne ein Wort hinzuzufügen über die bedeutenden Verschiedenheiten beider Rechtsprechungen, der verkennt das ganze Wesen des deutschen Rechtszuges. Man kann sich dann auch nicht wundern, wenn der Verfasser wieder die „schlichten Bürger Magdeburgs" ins Treffen bringt, deren Weistümer (!)

bis tief nach Rußland ihren Weg fanden usw. (S. 124), — als wenn es etwas Außergewöhnliches gewesen wäre, daß in Magdeburg die im 13. und 14. Jahrhundert nichtrechtsgelehrten Schöffen Recht sprachen und Rechtsbelehrungen erteilten, wo doch allgemein im deutschen Mittelalter das Recht als ein Erzeugnis der Volksseele galt und vom Volke durch dazu berufene Organe (Schöffen) dem Richter dargeboten wurde.

Eigentümlich muten auch Ausdrücke wie „Vorsitzender des Gerichtshofes" für den Vogt (S. 74. 125), „Schöffengericht" (S. 74. 105. 118. 192) für die städtischen Gerichte an; ferner, wenn die vom Rat und den Schöffen außerhalb des Rechtsganges ausgeübte Tätigkeit, z. B. bei Auflassungen u. a. als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet wird, — ein Begriff, den erst die neueste Rechtssprache geprägt hat, der aber dort vermieden werden sollte, wo garnicht der Richter, sondern der Rat oder die Schöffen bei derartigen Handlungen tätig werden. Wenn weiter der Begriff des Rechtsstaates (S. 229) verwendet wird für die politischen Verhältnisse Polens im 16. Jahrhundert, so ist das mindestens etwas verfrüht.

Wenn Schmidt auf S. 124 ausführt, man habe in Magdeburg gegen Ende des 12. Jahrhunderts (Urkunde des Erzbischofs Wichmann 1188) begonnen, die herrschenden Rechtsgrundsätze schriftlich aufzuzeichnen, so scheint er der Ansicht zu sein, als ob damals der Anfang einer planmäßigen Rechtskodifikation gemacht sei. Das ist irrig. Das Privileg von 1188 hatte, wie es ausdrücklich im Eingange sagt, einen besonderen Veranlassungsgrund, nämlich einen casus qui in eius exustione accidit. Und die Rechtsbriefe aus dem folgenden Jahrhundert — für Goldberg, Breslau usw. — wurden nicht für Magdeburg, sondern für jene schlesischen Fürsten und Städte geschrieben. Näheres ist hierüber an anderer Stelle dieses Bandes ausgeführt.

Die Bedeutung des den polnischen Städten verliehenen deutschen oder Magdeburger Rechts soll in der Zuerkennung der folgenden drei Grundsätze für die deutschen Ansiedler liegen: der Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechts, der persönlichen Freiheit und der Befugnis, ihr öffentliches Leben bis zu einem gewissen Grade selbständig zu ordnen (S. 126); denn die slavischen Fürsten hätten die Einzelbestimmungen des deutschen Rechts „mangels einer schriftlichen Aufzeichnung und eines bestimmten Gesetzeskodexes" nicht kennen können. M. E. haben sich wohl die Polenfürsten über die Bedeutung und die Grundsätze des den Neugründungen verliehenen deutschen und Magdeburgischen Rechts überhaupt keine Gedanken gemacht, sondern notgedrungen dem Verlangen der deutschen Ansiedler, die sie haben wollten, sich gefügt, ihnen ihr deutsches Recht zu gewährleisten, ohne das sie eben nicht zu haben waren. Ohne deutsches Recht keine deutschen Ansiedler, daher deutsche Ansiedler und deutsches Recht, — das war das einfache Exempel ihrer Ansiedlungspolitik, die sich an bestimmte Grundsätze kaum gehalten haben wird. Selbstverständlich war mit der Bewidmung einer Stadt usw. mit

deutschem Recht notwendig der Wegfall des polnischen Rechts für sie verbunden, und ferner wurde natürlich den deutschen Ansiedlern in persönlicher Beziehung schon aus einfachen Erwägungen der Klugheit eine freiere Stellung gewährt als den polnischen Untertanen.

Daß die einzige wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Neumarkter und Magdeburger Recht in der verschiedenen Höhe der Wette bestanden habe (S. 125), ist eine etwas kühne Behauptung, die sich bei genauerer Untersuchung nicht aufrechterhalten läßt. Einfach falsch ist aber der Satz, daß die „Schöffengerichte" in der alten Heimat meist nur mit der niederen Gerichtsbarkeit befaßt gewesen seien, nicht aber mit Kapitalsachen, wie Mord, Raub, Notzucht, Brandstiftung (S. 118). Überhaupt enthält die Schilderung des Verfahrens dieser „Schöffengerichte" (S. 118) beinahe so viel Schiefheiten wie Sätze. Man bedenke: die Folter im 13. Jahrhundert in Großpolen, die „Mittel, die dem Schöffengerichte zustehen, die Wahrheit zu erkunden", die Verkennung des altdeutschen Beweissystems, die aus den Worten hervorleuchtet „war die Schuld erwiesen"! Weitere Ungenauigkeiten könnten noch manche angeführt werden, und es wird sich Gelegenheit finden, auf dies und jenes an anderer Stelle zurückzukommen. Hier sei nur noch erwähnt, daß der auf S. 389 erwähnte „Leihkauf" nicht etwa mit „Leihe" zusammenhängt, sondern mit lît, einer Art Obstwein — daher lîtkop oder lî- oder lîkkop —, das h also irreführend ist.

So sind denn die rein rechtshistorischen Teile des Buches, die allein besprochen werden sollen[1]), zweifellos seine schwächsten Seiten. Schmidt ist zu wenig Rechtshistoriker, um hier selbständig zu arbeiten, er lehnt sich an das wenige Vorhandene an, das vielfach nicht mehr auf der Höhe steht, und erkennt nicht, wo es in Rückstand geraten ist. Dieser Vorwurf muß aber dadurch in etwas entschuldigt werden, daß in der Tat das Vordringen des deutschen Rechts in die östlichen Kolonisationsländer heute noch ein Problem ist, das der eingehenden Durchforschung harrt. Nach der Errichtung der Kgl. Akademie in Posen wäre es eine Ehrenpflicht der preußischen Unterrichtsverwaltung, hier einen germanistischen Lehrstuhl im Hauptamte zu gründen und damit die Möglichkeit herbeizuführen, eine intensive Arbeit in dieser Richtung zu entfalten. Gewaltiges Material harrt noch der Erschließung. Ebenso wie das römische Recht in Deutschland rezipiert ist und hier zum Teil das heimische verdrängt oder sich mit ihm verschmolzen hat, ebenso kann man von einer Rezeption des deutschen (Magdeburgischen) Rechts im slavischen Osten sprechen, die ebenso gewaltige Erfolge zu verzeichnen hat, wie jene Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland, was

[1]) Von Historikern liegen zurzeit folgende Besprechungen vor: E. Rummler in den historischen Monatsblättern für die Provinz Posen (Aprilheft 1905), im wesentlichen eine Inhaltsangabe, und Kurt Schottmüller, „Deutsche Siedelungen in der Provinz Posen" in Tilles „Deutschen Geschichtsblättern" (August-Septemberheft 1905).

schon Halban „Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine" ausgeführt hat. Wenn die Schmidtsche Arbeit auch nach dieser Seite hin aus ihren Unvollkommenheiten den Anstoß zu einer intensiveren Förderung solcher Studien gäbe, dann würden auch ihre Fehler Segen bringen, dann würden wir in absehbarer Zeit auch eine Geschichte des deutschen Rechts im Lande Posen oder gar in Polen erhalten können. Warschauer hat mit Recht auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Danzig (1904, August) darauf hingewiesen, wie notwendig Roepells Arbeit „Das Magdeburgische Recht jenseits der Weichsel", die aus dem Jahre 1857 stammt, einer Erweiterung bedarf.

Im ganzen aber ist Schmidts Buch eine beachtenswerte Leistung, aus der der Deutsche lernen kann, auf sein Volkstum stolz zu sein. Wollte man die besonders ansprechenden Schilderungen daraus hervorheben, so wäre es schwer, die Teile zu nennen, die hierauf keinen Anspruch haben. Auch der Politiker kann aus dem Buche manche Anregung empfangen. Insbesondere sei er auf den polnischen Patrioten Johann v. Ostorog († 1501) verwiesen, der mit staatsmännischem Weitblick die Bedeutung der Sprachenfrage in einem Nationalitätenkampfe erkannte und ihre richtige Lösung in den einfachen Satz kleidete: „Discant polone loqui, si qui Poloniam habitare contendunt" (S. 281 ff.). Möge die preußische Regierung endlich die Nutzanwendung aus diesem Satze ziehen!

Posen. Victor Friese.

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2. Hamm bearbeitet von A. Overmann. Münster i. W., Aschendorff 1903. VI, 72 und 128 S. gr. 8°.

Dem ersten, in dieser Zeitschrift (XXIII, S. 323 ff.) angezeigten Band der Stadtrechte der Grafschaft Mark ist in kurzer Frist der zweite gefolgt. A. Overmann hat auch ihn herausgegeben und eingeleitet; seinen Inhalt bildet das Recht von Hamm, dessen Aufzeichnungen von der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bis ins achtzehnte hinein vor dem Leser ausgebreitet werden. Die Anlage des Bandes entspricht der des Vorläufers: eine erste Reihe enthält die Privilegien und Rezesse bis zum Jahre 1778, die zweite bringt Statuten und Willküren vom vierzehnten Jahrhundert bis 1773, die dritte Zunftsachen von rund 1445 bis 1778. Zwei Anhänge verzeichnen die Hammer Ratslisten und die in Hamm wirkenden landesherrlichen Richter, während ein chronologisch geordneter Nachtrag zu den früheren Abteilungen die Ausgabe beschließt. Zum Sachregister[1]) hat F. Jostes

[1]) Nicht vergessen sei, daß es in diesem Bande zum erstenmal auftritt und daß die Worterklärungen nun auch die früher vermißten Belege anmerken.

die Worterklärungen beigesteuert; Faksimiles des ältesten Stadtrechts und der Merianschen Stadtansicht von 1647 wie schließlich ein Stadtplan sind willkommene Beigaben.

Schon die Hinweise auf die Endjahre jener drei Reihen lassen erkennen, daß der Schwerpunkt der Edition in dem Materiale liegt, das sie für die Neuzeit, genauer gesagt für die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. erschließt. Namentlich die Städtereform des zweiten preußischen Königs, ihre ganze Strenge und Härte, aber auch ihre Notwendigkeit und heilsame Wirkung werden veranschaulicht. Nicht als ob das Mittelalter darum zu kurz gekommen wäre: gerade das fünfzehnte Jahrhundert weist in den beiden ersten Reihen eine nicht unbeträchtliche Fülle von Aufzeichnungen auf, wenn sie gleich nicht so bedeutsam sind wie die entsprechenden aus Lippstadt. Eigenartig genug aber ist die Entstehung des ältesten Stadtrechts, die erst der Herausgeber durch eine eindringende Untersuchung aufgedeckt hat (S. 1 ff. vgl. mit S. 6* ff.). Sie gibt sich als verbrieft für ein opidum in Marca, also für eine räumlich von Hamm getrennte Siedelung, ist aber nachträglich durch Hinzufügung eines Siegels, der Invocatio und eines willkürlichen Datums mit dem Nimbus einer originalen Privilegierung für Hamm umkleidet worden. Hamm ist also zunächst Tochterstadt von Mark gewesen, das bald nach 1226 als Stadt aufgegeben wurde, dergestalt freilich daß die Kapelle in Hamm (sie unterstand dem landesherrlichen Patronat) bis ins 14. Jahrhundert hinein Filiale der Pfarrkirche zu Mark blieb und erst im Jahre 1337 zur selbständigen Pfarrkirche erhoben wurde. Im ältesten Stadtrecht bekundet nun der Aussteller, er habe den Städtern iuris sui electionem überlassen und sie hätten sich das Recht von Lippstadt gewählt: Unde sibi ius illorum de Lippia elegerunt, quod tale est. Liberum primo possidentes opidum sunt. Deinde Sosatientium ius sibi eligunt, nisi aliquod melius et expeditius sibi cogitent. Es folgen zwölf kurze Paragraphen und im § 14 heißt es: Hec iura sibi opidales in Marca elegerunt per consensum domini comitis Adolfi et suorum coheredum et si qua alia apud ipsos de Lippia fuerint iura. Danach also läge eine Kontamination Lippstädtischen und Soester Rechtes vor. Vergleicht man aber das Hammer Stadtrecht mit der ältesten Aufzeichnung für Lippstadt (Westfälische Stadtrechte I, S. 1 ff. von 1198—1213), so ergibt sich, daß auch diese ihrerseits auf das Soester Recht verweist, daß die Anlehnung der Hammer Urkunde an die Lippstädter durchaus keine wörtliche ist, sondern eine solche mehr dem Sinne nach (vgl. Hamm § 10, Lippstadt § 11), daß beide keineswegs in der Zahl und im Gehalt aller Feststellungen übereinstimmen (es fehlt z. B. § 13 Lippstadt betr. Zollfreiheit der Bewohner und Ankömmlinge). Vergleicht man die Hammer Urkunde mit dem ältesten Stadtrecht von Soest (F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 139 ff. mit Verweisen auf weitere Literatur), so stellt sich ein ähnliches Verhältnis heraus: hier freie Anlehnung (vgl. Hamm § 19, Soest § 10), dort nicht wenige Normierungen, die nur je einer der beiden

Quellen eigen sind. Soll man aus Allem schließen, daß allein diejenigen Sätze in Hamm gelten sollten, die in unserem Stücke aufgezählt, oder vielmehr alle Punkte in den Stadtrechten von Lippstadt und Soest? Ersteres ist wohl kaum anzunehmen, da es ja ausdrücklich heißt, die Städter von Mark (Hamm) hätten das Recht von Lippstadt und Soest sich gewählt, daß sie diese Rechte angenommen hätten und dazu diejenigen anderen, die etwa bei den Lippstädtern in Geltung seien (s. oben). Bedurfte es dann einer neuen Aufzeichnung? An sich wohl nicht, aber es ist zu erwägen, daß Lippstadt und Hamm verschiedenen Herren gehörten, daß die Hammer Urkunde nur ganz allgemein auf die Lippstädter verwies, um zugleich die Punkte herauszuheben, an denen sie dem Mutterrecht derogierte, es änderte oder nur teilweise übernahm. Ist diese Deutung zulässig, so erhebt sich die weitere Frage, ob unter jenen iura des § 14 nur Normen des materiellen Rechts oder auch solche des Verfassungsrechts zu verstehen sind. Erhielt eine Stadt oder ein Dorf vom König das Recht eines älteren Gemeinwesens, so sollte sich die Herübernahme des Rechts durch das jüngere Gemeinwesen darauf erstrecken, daz sie sogetane friheit an wochenmarkten mogent haben und ir urteil zů suchen nach der stat rechte, darnach wir in dan friheit haben gegeben. Und meynen nicht, daz dieselben stete, markte ader dorfer alle alte friunge und bisundern gnate sullen haben, die Frankenvord und ander unser und des riches stete ... von uns und unsern forfarn ... hant herbracht von alter und noch habent (Böhmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus II, S. 331f. vom Jahre 1332, auch bei R. Schröder, Oberrheinische Stadtrechte I, S. 1 Anm.). Wäre diese Einschränkung auch für Hamm und seine Beziehungen zu Lippstadt zulässig, so bliebe unklar, warum beide Dokumente auch Bestimmungen über die Stadtverfassung enthalten, deren Vergleich wiederum das oben gewonnene Resultat bestätigt (vgl. Hamm § 4: Item dominus opidi personam sui iudicis per consensum proconsulum destinabit; Lippstadt § 8: Octavum est, quod meum nec alicuius mei heredis est, sine communi consensu prepositum instituere, nec etiam consules nec iudices sine consensu civium meum vel heredum meorum sit statuere). Prüft man von diesem Ergebnis aus die Verfassung beider Städte — der Herausgeber hat auch diesem Bande eine umsichtige Schilderung der Verfassung und Verwaltung voraufgeschickt, deren Verdienst jeder Benutzer dankbar anerkennen wird —, so ergeben sich auch hier Ähnlichkeiten, Übereinstimmungen und Abweichungen in ganz erheblichem Umfange, auf die nur noch häufiger als es wirklich geschehen ist, hätte aufmerksam gemacht werden müssen. Hier kann dies nicht nachgeholt werden, aber es ist zu betonen, daß die Abhängigkeit der Hammer Verfassung von derjenigen Lippstadts offensichtlich ist, daß sie jedoch nicht groß genug ist, um völlige Gleichheit zu erzielen, obwohl sie für das Privatrecht (vgl. S. 71f. die Aufzeichnung über Gerade und Hergewedde; zugrunde liegt die Lippstädter, Bd. I, S. 67f.) größer gewesen zu sein scheint als für die Verfassung. Man wird also nur sagen dürfen: die Rechtsanschauungen, die all-

gemeinsten Normen des Rechts waren in beiden Städten dieselben; wie sie sich aber auslösten im täglichen Leben, in ihrer Handhabung durch die Organe der städtischen Autonomie und die Beamten des Stadtherrn, war bedingt durch die Geschichte, die politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser oder jener Stadt. In solchem Sinne gilt das Wort von O. Stobbe, daß auf der gemeinschaftlichen Grundlage das Recht jeder Stadt zu bestimmter Individualität sich entwickelt habe (Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 535).

Eben darum weist der neue Band der Westfälischen Stadtrechte auf die Notwendigkeit weiterer Veröffentlichungen. Erst sie machen lehrreiche Vergleiche möglich, die in die Tragweite der Verwandtschaft von Stadtrechten neue Einblicke gewähren werden. Hoffentlich hält die Westfälische Kommission mit anderen hinsichtlich der Drucklegung von Stadtrechten gleichen Schritt, deren Bedeutung vor kurzem C. Koehne gut gewürdigt hat, wenn wir gleich nicht jeden seiner Sätze uns zu eigen machen können (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine 1905, S. 215 ff.).

Greifswald. A. Werminghoff.

Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. Eine historische Skizze, entworfen von Professor Dr. Johannes Merkel in Göttingen. Hannover und Leipzig 1904. XIV und 94 S. (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. XIX).

Der Verfasser geht von der zutreffenden Annahme aus, daß es bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht die Aufgabe sein kann, eine neue allgemeine Geschichte der Rezeption zu schreiben, sondern daß vielmehr zunächst mit der genauen Erforschung in einzelnen deutschen Territorien fortzufahren ist.

Das Gebiet von Braunschweig-Lüneburg, dem seine Untersuchung gilt, umgrenzt er in der Vorbemerkung (S. IX) näher: außer Braunschweig-Wolfenbüttel zieht er das Gebiet der Fürstentümer Lüneburg (Celle), Kalenberg (Göttingen) und Grubenhagen in Betracht; einige seiner Mitteilungen betreffen das Fürstentum Hildesheim, das Gericht Duderstadt und die Stadt Goslar. Alle anderen Landesteile, welche zeitweise zu Braunschweig-Lüneburg gehört haben, bleiben unberücksichtigt, so vor allem die Herzogtümer Bremen und Verden, die Grafschaft Hoya und das Land Hadeln.

Der Zeit nach beschäftigt sich der Verfasser naturgemäß vorwiegend mit dem 15. und 16. Jahrhundert. Rückwärts hält er sich mit Recht nicht ängstlich an diese Grenze. Wohl aber bricht seine Darstellung auf der anderen Seite ziemlich genau mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ab.

Innerhalb dieser territorialen und zeitlichen Schranken will der Verfasser „den Rezeptionsprozeß namentlich von der Seite des angewandten materiellen Rechtes her“ prüfen. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die juristische Seite der Rezeption im engeren und engsten Sinne. Ursachen und Wirkungen der Rezeption auf politischem, wirtschaftlichem oder kirchlichem Gebiet streift er höchstens gelegentlich.

Die Darstellung selbst ist der Hauptsache nach chronologisch gegliedert. Zehn Abschnitte reihen sich locker aneinander an. Ohne auf die wechselnden Schicksale Braunschweig-Lüneburgs oder auf die Rechtsentwicklung vor der Rezeption einzugehen, beginnt der Verfasser sofort mit den ersten Spuren des fremden Rechts, die sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen (I). Um dieselbe Zeit fangen einzelne Braunschweig-Lüneburger an, auf auswärtigen Universitäten wie Bologna, Prag und Erfurt das fremde Recht zu studieren; die Zahl dieser Rechtsgelehrten nimmt fortwährend zu und 1471 plant bereits die Stadt Lüneburg, eine Juristenfakultät zu gründen (II). Die Folgen dieser Studien machen sich mehr und mehr in den Urkunden und Prozeßakten des 14. und 15. Jahrhunderts geltend (III). So stößt deutsches und fremdes Recht notwendig aufeinander. Rechtsunsicherheit ist selbstredend die Folge. Das alte Recht findet seine Verteidiger. Aber mit dem wachsenden Einfluß der Doktoren in den städtischen Verwaltungen und an den Fürstenhöfen wächst Schritt für Schritt auch der Einfluß des fremden Rechts (IV. V). Von besonderer Bedeutung für diese Entwicklung werden seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die landesherrlichen Hofgerichte. Ihnen sind die folgenden Abschnitte VI—VIII gewidmet. Von ihrer Gründung ist zunächst die Rede, weiter von dem Widerstand, der ihnen aus den Kreisen der Untertanen entgegentritt; Mitteilungen aus ihrer Praxis schließen sich an. Sowenig hier der Gegensatz zwischen fremdem und einheimischem Recht ausgeglichen wurde, sowenig war es in den städtischen Rechten und Gerichten der Fall (IX). Darum machte man schließlich, freilich nur mit schwachem Erfolg, am Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts den Versuch, den Konflikt im Wege der Landesgesetzgebung zu lösen (X). Am Schluß stellt der Verfasser einzelne seiner Ergebnisse zusammen und weist dabei mehrere Urteile zurück, die Lamprecht und Janssen über die Rezeption gefällt haben.

„Mit einem Seufzer der Erleichterung mag man sich beim Vertiefen in solche Eindrücke der Gegenwart bewußt werden.“ So meint der Verfasser (S. VII) und sieht die Frage über das Verhältnis von fremdem und heimischem Recht jetzt glücklich gelöst im Bürgerlichen Gesetzbuche. Gottlieb Planck hat er seine Untersuchung gewidmet.

Der Wert der Arbeit, deren Benutzung durch ein Namens- und Ortsregister erleichtert wird, liegt vor allem in der Heranziehung neuer archivalischer Quellen. Namentlich aus den Stadtarchiven in Göttingen und Braunschweig, aus dem Staatsarchiv in Hannover und dem Landes-

hauptarchiv in Wolfenbüttel ist für die verschiedensten in Betracht kommenden Fragen ungedrucktes Material herangezogen und mit der älteren und neueren Literatur über die Rechtsentwickelung Braunschweig-Lüneburgs geschickt verarbeitet. Wenn dabei auch überraschende neue Resultate nicht gewonnen sind, so ist doch auf diesem Wege unsere Kenntnis der Rezeption um zahlreiche einzelne Züge erweitert worden.

Auf der anderen Seite ist das Thema, das sich der Verfasser gestellt hat, nicht erschöpfend behandelt. Schon die Schranken, die er sich für die Abgrenzung des Gebiets und der Zeit gesetzt hat, sind anfechtbar. Vollends bedeutet die Loslösung der juristischen Seite der Rezeption von ihren Begleiterscheinungen auf anderen Gebieten den Verzicht auf ihr richtiges Verständnis. Und selbst in dieser Beschränkung kann die Aufgabe nicht als voll gelöst gelten. Der Einfluß der Hofgerichte ist überschätzt; die Untergerichte sind zu wenig berücksichtigt. Einzelne Prozesse werden wiederholt in breiter Ausführlichkeit mitgeteilt; und ein so wichtiges Faktum wie die Gründung der Universität Helmstedt wird mit wenigen Worten abgetan.

Aber allen solchen Einwendungen hat der Verfasser von vornherein die Spitze abgebrochen, indem er seine Arbeit offen und ehrlich nur als „Skizze" bezeichnet, als „Anfang" zur Lösung der Aufgabe. Wenn er die Fäden seiner Untersuchung vor der Zeit fallen ließ und damit das Verdienst aus der Hand gab, eine den besten bisherigen Darstellungen ebenbürtige territoriale Rezeptionsgeschichte zu schreiben, so ist das seine Sache. Wir andern wollen ihm eingedenk der elenden Vernachlässigung der Rechtsgeschichte der Neuzeit und eingedenk der Mühe archivalischer Forschungen für das Gebotene danken. Denn das Bessere soll nicht der Feind des Guten sein.

Berlin. E. v. Moeller.

Dr. Gerhard Anschütz, o. ö. Professor an der Universität Heidelberg, Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum Lippeschen Thronstreit. Tübingen und Leipzig 1904. 228 Seiten. (Davon enthalten Seite 119—228 Urkunden und Aktenstücke zum Fall Friesenhausen.)

Wiewohl sich der Dresdener Schiedspruch vom 22. Juni 1897 zugunsten des Grafen Ernst, des Chefs der Linie Lippe-Biesterfeld (der ältesten erbherrlichen Linie), ausgesprochen hat, dauert der wissenschaftliche Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe weiter fort. Und dieser Streit hat auch wieder praktische Bedeutung angenommen, seitdem durch den Schiedsvertrag vom 4./8. November 1904 die Linien Biesterfeld und Schaumburg vereinbart haben, die endgültige Erledigung der Thronfrage einem neuen Schiedsgericht anzuvertrauen. Der Dresdener Schiedspruch ist hart angefochten worden. Doch fehlt es

auch nicht an Vertretern, welche den Dresdener Standpunkt als den allein richtigen bezeichnen. Zu den Verfechtern dieser letzteren Ansicht gehört Anschütz mit dem vorliegenden Beitrag. So zweifelhaft es scheint, ob in dieser Sache jemals das „richtige Recht" gefunden werden kann, so bleibt doch sicher das Ergebnis zurück, daß die wissenschaftliche Erkenntnis des alten Reichsstaatsrechtes und der Ebenbürtigkeitslehre durch die vielen Streitschriften wesentlich gefördert worden ist.

Die Hauptfragen, welche sich Anschütz stellt, sind folgende: 1. ob die am 27. September 1722 geschlossene Ehe des Grafen Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen mit Elisabeth von Friesenhausen eine ebenbürtige Ehe im Sinne jener Zeit war und 2. ob, falls diese Ehe unebenbürtig war, die vom Kaiser im Jahre 1752 vorgenommene Erhebung der genannten Dame in den Reichsgrafenstand die Ehe zu einer vollkommen ebenbürtigen gemacht habe.

In dem Abschnitt: Der Tatbestand des Falles Friesenhausen, sucht der Verfasser nachzuweisen, daß die genannte Ehe im Lippeschen Hause nicht als Mißheirat angesehen wurde, da das Gesamthaus im 18. Jahrhundert auf dem Boden des niedern Ebenburtsprinzips gestanden habe. Der Gedanke, dennoch eine Standeserhöhung für die von Friesenhausen nachzusuchen, sei einfach dem Kopfe des Schaumburgischen Regierungspräsidenten Wolf Karl von Lehenner entsprungen. Da aber die Ehe bereits ebenbürtig gewesen, so habe die kaiserliche Standeserhöhung keine konstitutive, sondern nur eine deklarative Wirkung gehabt. Für die Frage der Ebenbürtigkeit sei demnach die Standeserhöhung ohne Bedeutung gewesen. — Nach einer Übersicht über die ausgedehnte Literatur, welche sich mit dem Falle Friesenhausen beschäftigt, bildet sich Anschütz im 4. Abschnitt „ein Urteil über den Fall".

Dieser Teil ist von höchstem allgemeinen Interesse. Nachdem noch eingehender festgestellt worden ist, daß das Reichsgräfinnendiplom kein konstitutiver, neue Sukzessionsrechte begründender Akt des Kaisers gewesen, wird die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob der Kaiser ohne Zustimmung des Reichstages überhaupt befugt gewesen wäre, eine solche Standeserhöhung ohne oder selbst wider den Willen des betreffenden Hauses vorzunehmen. Die Frage wird von Anschütz aus zwei Gründen verneint. Einmal, weil dem Kaiser ohne Mitwirkung des Reichstages seit dem westfälischen Frieden nur noch diejenigen Hoheitsrechte zustanden, welche ihm die Reichsgesetze einschließlich der Wahlkapitulationen verliehen (S. 89). Zu diesen kaiserlichen Reservatrechten habe aber nicht mehr gehört, die Reichsstandschaft zu verleihen oder durch Standeserhöhung die „Rechte der Reichsstände als einzelner zu beeinträchtigen" (S. 92).

Zweitens, weil die Wahlkapitulation von 1742 dem Kaiser verboten habe, ohnstrittig notorische Mißheiraten ohne Zustimmung der Agnaten zu heilen und den Kindern aus solchen Ehen die volle Sukzessionsfähigkeit zu erteilen. Unter den Begriff der notorischen Miß-

heiraten falle jede Mißheirat, welche eine solche nach dem Rechte des Hauses oder nach gemeinem Rechte sei (S. 107). Anschütz bestreitet also den oft verteidigten Satz, daß unter den ohnstrittig notorischen Mißheiraten der Wahlkapitulation nur die Ehe eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen mit einer Bürgerlichen zu verstehen sei.

Diese Lehre auf den Fall Friesenhausen angewendet, ergibt nach Anschütz folgendes: Der Kaiser hatte kein Recht, die in Frage stehende Ehe, falls sie als Mißheirat angesehen wurde, mit den Wirkungen voller Ebenbürtigkeit zu heilen. Ein solcher Rechtsakt wäre nichtig gewesen. Die für eine qualifizierte Standeserhöhung notwendige Zustimmung der Agnaten ist nicht erfolgt. Die ältern erbherrlichen Linien des Hauses Lippe brauchen also auf alle Fälle die Standeserhöhung nicht gegen sich gelten zu lassen (S. 109).

Die Arbeit von Anschütz hat bereits eine eingehende Kritik erfahren. Paul Schoen antwortet in einem Buche von 142 Seiten (Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen 1905) auf die Ausführungen des Verfassers. Schoen sucht jeden einzelnen Punkt zu widerlegen und seinen bereits 1899 ausgesprochenen Standpunkt aufrechtzuerhalten. Ich glaube, daß der Gegenbeweis in mehrfacher Richtung von Schoen erbracht ist. Was das Urkundenmaterial anbetrifft, so hat Schoen einzelne neue Quellen aufgedeckt (a. a. O. S. 14 und 76) und zu verschiedenen bei Anschütz zitierten Aktenstücken wertvolle Ergänzungen gegeben (a. a. O. S. 48, 57, 82 und 122). In prinzipieller Hinsicht halte ich die Behauptungen Schoens für gesichert: 1. Daß Erhebung einer Frau in den Reichsgrafenstand mit der Wirkung voller Ebenbürtigkeit für sie und ihre Kinder nicht identifiziert werden darf mit der Verleihung der Reichsstandschaft. Ebenbürtigkeitserklärung und Verleihung der Reichsstandschaft sind ganz verschiedene Akte. Bei Verleihung der letztern mußten Kaiser und Reichstag zusammen wirken, während die qualifizierte Standeserhöhung einer Frau durch den Kaiser ohne Reichstag vorgenommen werden konnte. Das alte Reichsstaatsrecht ist in dieser Beziehung von Anschütz nicht richtig gedeutet worden. Dem Kaiser standen auch nach 1648 keineswegs nur die „Befugnisse zu, welche ihm die Reichsgesetze einschließlich der Wahlkapitulationen verliehen“ (S. 89). Anschütz selbst ist offenbar mit dieser Fassung nicht ganz zufrieden, und er erweitert die Machtvollkommenheit des Kaisers zwei Seiten später auf alles „was ihm Gesetz und Herkommen des Reiches ausdrücklich zuerkannten“. Dies ist richtiger. Ich möchte die Sache so formulieren: Zur kaiserlichen Machtvollkommenheit gehörte alles, was dem Kaiser durch Gesetz und Wahlkapitulation zugesprochen war, sowie alles, was ihm nach Herkommen zustand, so weit dieses Herkommen nicht ausdrücklich beschränkt worden war. (Ähnlich Schoen Seite 5).

Die Verhandlungen im Jahre 1648 (Eichhorn R. G. IV 258 f.) zeigen deutlich, daß man die kaiserlichen Reservatrechte nicht fixieren

wollte und daß man grundsätzlich die „potestas imperatoris noch als generalis“ ansah. So weit demnach der Kaiser einem Dynastenhause gegenüber nicht auf sein Standeserhöhungsrecht verzichtet hatte, so weit konnte er Standeserhöhungen im genannten Sinne weiterhin vornehmen. Die Wahlkapitulation von 1742 hat ihn dann bei unstreitig notorischen Mißheiraten an den Konsens der wahren Erbfolger gebunden. Mißheiraten, welche nicht unter diese Wahlkapitulation fielen, durfte der Kaiser auch fernerhin heilen. Sehr bedeutsam für diese Auffassung sind die Aussprüche zweier Staatsmänner vom Jahre 1751, welche erklären, daß der Kaiser bei zweifelhaften Mißheiraten noch freie Hände habe, bis daß ein regulativum imperii ihm die Hände binden würde (Schoen S. 31).

2. Daß die vorliegende Ehe nicht unter den Begriff der unstreitig notorischen Mißheiraten der Wahlkapitulation von 1742 fiel. Gerade solche Ehen wie die Friesenhausensche, die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Dame aus altem stiftsmäßigem Adel, mußten zu den eigentlich zweifelhaften Mißheiraten gezählt werden, für welche Fälle ein Reichsregulativ erlassen werden sollte, jedoch nie zustande kam. Es sei z. B. auf das Pro memoria vom 19. April 1751 hingewiesen (Anschütz S. 160 § 2) und auf das Schreiben Rehbooms (Schoen S. 69).

3. Daß eine Ehe wie die Friesenhausensche, da sie nicht unter die Mißheiraten der W. K. von 1742 gehörte, vom Kaiser durch einseitige Standeserhöhung zu einer ebenbürtigen, vollwirksamen Ehe erklärt werden konnte. Die Zustimmung der wahren Erbfolger fiel materiell nicht in Betracht. Das einseitige kaiserliche Standeserhöhungsrecht war nur durch zwei Schranken eingeengt, eine reichsrechtliche und eine hausrechtliche. Die reichsrechtliche war die W. K. von 1742; die hausrechtliche lag dann vor, wenn der Kaiser ein Hausgesetz bestätigt hatte, welches eine Standeserhöhung an die Zustimmung der Agnaten band. Die W. K. findet im vorliegenden Falle keine Anwendung und ein Lippisches Hausgesetz liegt nicht vor. —

In diesen prinzipiellen Ausführungen stimme ich mit Schoen überein. Dagegen scheint mir seine Beweisführung gegen Anschütz nicht überzeugend mit Rücksicht auf die Frage, ob im Lippeschen Hause die Friesenhausensche Ehe als eine Mißheirat angesehen worden sei. Die von Schoen beigebrachten Beweise für die Unebenbürtigkeit der Ehe können zwei wichtige Tatsachen nicht beseitigen. Einmal, daß Gräfin Dorothea Amalia niemals den Stand, sondern nur den Lebenswandel der von Friesenhausen, ihrer spätern Schwiegertochter, bemängelt hat. Ein reiches Aktenmaterial bei Anschütz gibt darüber unzweifelhaften Aufschluß. Und ferner: daß der Chef des Gesamthauses Lippe, Graf Simon Heinrich Adolf, in zwei Schreiben an Graf Friedrich Ernst mit keinem Worte die Unebenbürtigkeit der Ehe berührt (Anschütz Anlage VIII). Ich neige daher zu der vom Dresdener Schiedsgericht und von Anschütz ausgesprochenen Ansicht, daß im Lippeschen Hause Ehen mit Frauen des niedern Adels als ebenbürtig angesehen wurden.

Der kaiserliche Gnadenakt konnte der von Friesenhausen Titel und Rang einer Reichsgräfin verleihen und hat sie tatsächlich verliehen. Die in diesem Sinne erfolgte Standeserhöhung hat aber die Rechtslage der Friesenhausenschen Deszendenz mit Rücksicht auf die Sukzessionsfähigkeit nicht verschoben. Die aus ebenbürtiger Ehe stammenden Kinder waren von Anfang an ebenbürtig.

Leipzig. Hans Fehr.

Dr. Heinrich Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903. 342 Seiten.

Ryffel behandelt in dem 1. Buche seiner sorgfältigen Arbeit die Geschichte der Landsgemeinden. Das 1. Kapitel des historischen Teils geht auf die Entstehung und Entwicklung der Landsgemeinden ein und reicht bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Das 2. Kapitel bespricht die Vernichtung der Landsgemeindeverfassung in der Helvetik, die Wiederherstellung der Landsgemeinden durch die Mediationsverfassung und die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart. Das 2. Buch ist einer systematischen Darstellung der heutigen Landsgemeindeverfassungen gewidmet. In einem Anhang spricht der Verfasser mit warmen Worten die Hoffnung aus, daß die in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell innere Rhoden und Appenzell äußere Rhoden zurzeit noch bestehenden Landsgemeindeverfassungen sich trotz der Angriffe moderner Politiker und Theoretiker erhalten mögen. Nicht nur der Rechtshistoriker, sondern jeder Mensch, der vor lebenskräftigen Überlieferungen der Vergangenheit Ehrfurcht hat, wird Ryffel in vollem Maße beistimmen. Solange die Hauptbedingung für das Bestehen der Landsgemeindeverfassung gegeben ist, ein beschränktes Territorium, welches einer Versammlung der stimmfähigen Männer an einem Orte und an einem Tage keine Schwierigkeiten bereitet, so lange ist durchaus kein Grund zur Abschaffung der Landsgemeinden vorhanden.

Dem ersten Buche geht eine wertvolle Übersicht über die Rechtsquellen zur Geschichte der Landsgemeindeverfassung und zu der Landsgemeindeverfassung der Gegenwart voraus. Die modernen Verfassungen stammen aus den siebziger und achtziger Jahren mit Ausnahme der Verfassung von Obwalden, welche vom 27. April 1902 datiert ist. In Appenzell innere Rhoden hat das Landbuch von 1585 noch subsidiäre Geltung.

Die historischen Grundlagen schöpft der Verfasser hauptsächlich aus den Arbeiten von Oechsli, Bluntschli, Dierauer, Blumer und Friedrich von Wyß. Was die Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von Bluntschli anbetrifft, so ist dieselbe jedenfalls ohne eigene Nachprüfung nicht zu benutzen. Die Quellenverwertung Bluntschlis ist eine sehr unsichere. Wenn er z. B. behauptet, daß Uri, Schwyz und Unterwalden je eine Hundertschaft gebildet hätten — eine Ansicht,

welche Ryffel S. 6 zu billigen scheint —, so sind dafür gar keine Anhaltspunkte gegeben. Es läßt sich höchstens die Vermutung aussprechen, daß Schwyz der Mittelpunkt einer Zente gewesen sei. Unterwalden bildete sicher keine Gerichtseinheit; denn noch im 13. Jahrhundert gehört ein kleiner Teil des Landes zur Aargaugrafschaft (Huber, Die Waldstätte S. 37 und Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft S. 108).

Für die Frage nach der Entstehung der Landsgemeinden sind die Standesverhältnisse von weittragender Bedeutung. Der Verfasser nimmt an, daß sich große Massen freier Bauern mit freiem Eigen nur in Schwyz vorfanden. In Uri und Unterwalden habe die hörige Bevölkerung überwogen (S. 8f.). Die Spärlichkeit der Quellen wird wohl nie zulassen, ganz sichere Ergebnisse über diese Verhältnisse zu gewinnen. Für Schwyz scheint mir die Annahme Ryffels richtig. Was Uri anbetrifft, so glaube ich, daß auch dort die freie Bevölkerung vorherrschend gewesen ist. Selbst wenn die verbreitete Ansicht begründet ist, daß das ganze Land Uri im 9. Jahrhundert eine königliche Grundherrschaft war, so ist damit für das Standesverhältnis der Hintersassen noch nichts ausgesagt. Die neueste Forschung hat bekanntlich nachgewiesen, daß die Grundherrschaft als solche den Stand der Hintersassen in der Regel nicht beeinflußte. Die Urkunde von 853 (Zürcher U. B. I 22) läßt die Auslegung zu, daß nur Teile von Uri in der königlichen Schenkung inbegriffen waren. Dierauer (Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I 83) nimmt z. B. an, daß sie wahrscheinlich nur Güter in Altdorf und seiner nächsten Umgebung umfaßte. Auch spricht die Urkunde dafür, daß neben den Unfreien freie Leute saßen. Sie hebt hervor „tam liberos quam et servos qui illic (d. h. an den geschenkten Orten, von denen Uri den Hauptbestandteil ausmachte) commanere videntur“. Ganz besonders fällt in Betracht, daß wir im Jahre 1290 gegen 80 freie bäuerliche Grundstücke in Uri (Schächental) antreffen (Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft S. 92). Es liegt gar kein Grund vor, mit Oechsli anzunehmen, daß die Freiheit dieser Güter das Ergebnis späterer Entwicklung sei. Wenn in Uri, im Gegensatze zu Schwyz, das freie bäuerliche Eigen sicher hinter den Grundherrschaften zurücktrat, so ist doch zu vermuten, daß die freien Hintersassen zusammen mit den freien Grundbesitzern auch hier die Hauptmasse der Bevölkerung bildeten. — Daß auch in Unterwalden freies Eigen und freie Bauern ziemlich zahlreich waren, zeigt Oechsli a. a. O. S. 88, 98, 102 und 103. Das Vorhandensein eines ausgedehnten Standes freier Leute in allen drei Ländern darf also jedenfalls als eines der wichtigsten Momente für die Entstehung der Landsgemeindeverfassung angesehen werden. —

Die erste Landsgemeinde, welche als gesetzgebender Körper auftritt, ist diejenige von Schwyz im Jahre 1294. Im allgemeinen bildet sich die Landsgemeindeverfassung im Verlaufe des 14. Jahrhunderts aus. Die erste Appenzellische Landsgemeinde möchte ich nicht schon in das Jahr 1377, sondern mit Dierauer (Geschichte der schweiz. Eid-

genossenschaft I 394) erst in das Jahr 1379 verlegen. Jedenfalls ist die Wahrnehmung Ryffels richtig, daß sich die Landsgemeinde überall konstituiert, bevor das Land seine Unabhängigkeit erreicht hat. — Der Name Landsgemeinde tritt nicht vor dem 16. Jahrhundert auf (S. 29, während S. 15 A. 1 irrtümlicherweise das 15. Jahrhundert genannt ist).

Die Entstehung der Landsgemeindeverfassung muß an den drei Urkantonen geprüft werden, denn die Verfassungen von Glarus, Zug, Appenzell und anderen Gemeinwesen, welche die Landsgemeinde kannten, sind ohne Zweifel in Anlehnung, zum Teil als unmittelbare Nachbildungen der Verfassungen der Urkantone entstanden. Ryffel nimmt zwei Wurzeln an, aus denen die Landsgemeinden der Urkantone herausgewachsen sind: das Gerichtsding und die Markgemeinde. (Der Verfasser verwendet durchweg das Wort Marchgemeinde als der schweizerischen Schreibweise allein entsprechend.) Während die Mehrzahl der schweizerischen Rechtshistoriker den Ursprung der Landsgemeinden allein in der Markgemeinde suchen, findet Ryffel so viele übereinstimmende Merkmale zwischen Landsgemeinde und Gerichtsgemeinde, daß er auch letztere als begründenden Faktor heranziehen zu müssen glaubt. Um nur einige Übereinstimmungen hervorzuheben, sei erwähnt: daß Landsgemeinde und Gerichtsgemeinde auf dem nämlichen Platze tagten und vielfach am gleichen Tage zusammentraten (S. 16), daß gleich dem Echtding, Afterding und Nachding häufig eine ordentliche, eine außerordentliche Landsgemeinde und eine Nachgemeinde stattfanden (S. 30), daß strenge Dingpflicht in der Landsgemeinde bestand (S. 35), daß dieselbe eröffnet wurde mit besondern Kulthandlungen, welche an die alte Hegung des Gerichts erinnerten und daß die Landsgemeinden noch jahrhundertelang nach ihrer Gründung richterliche Tätigkeit übten (S. 17, 74). — Fortwährend werden Analogien zwischen der Landsgemeinde und der germanischen Gerichtsversammlung gezogen, wobei jedoch der Verfasser nicht immer von Irrtümern frei ist. So wird ihm z. B. heute wohl niemand mehr beipflichten, daß „am germanischen Landesding nur Freie mit eigenem Grund und Boden teilnehmen konnten“ (S. 80). In der Hauptsache sind aber die gegebenen Vergleiche zwischen Landsgemeinde und Gerichtsgemeinde durchaus zutreffend, und es ist kein Zweifel, daß Landsgemeindeverfassung und Gerichtsverfassung die mannigfachsten Übereinstimmungen zeigen. Dennoch scheint mir der Ursprung der Landsgemeindeverfassung allein auf die Markgemeinde zurückzugehen. Die Kreise der Markgemeinde und der Gerichtsgemeinde decken sich nicht mit Rücksicht auf eines der wichtigsten Elemente, nämlich der ihnen zugehörigen Personen. Die Markgemeinde nimmt die Hörigen in sich auf, die Gerichtsgemeinde schließt sie aus. Für das Wesen der Landsgemeinde ist es aber von höchster Bedeutung, daß sie den ganzen Personenkreis des Landes umfaßt, also, gleich der Markgemeinde, auch die Hörigen in ihren Bereich zieht. Die Markgemeinde war die einzige Genossenschaft im Lande, welche „die Lantlüt alle

gemeinlich" umschloß. Deshalb glaube ich den eigentlichen Ausgangspunkt der Landsgemeinde allein in der Markgemeinde finden zu müssen. Natürlich hat dann die Landsgemeinde sofort gerichtliche Befugnisse in sich aufgenommen und ihre Verfassung in vielen Punkten der Gerichtsverfassung angepaßt. Aber auch das ist nicht immer der Fall gewesen; die Landsgemeinde von Glarus z. B. hat wohl nie gerichtsherrliche Rechte ausgeübt (S. 73). — Die Landsgemeinde hat auch den Heerbann an sich gerissen und das Gesetzgebungsrecht. Ihre Hauptbedeutung scheint jedoch entschieden auf dem Gebiete der Verwaltung gelegen zu haben (S. 61 ff.), was ihrem ursprünglichen Charakter auch am meisten entsprochen hat.

Ryffel stellt dann aus den vorhandenen Überlieferungen, namentlich aus den Landbüchern, den Rechtsstoff gewissenhaft zusammen und bespricht eingehend die rechtliche Natur, die Tätigkeit und die Verfassung der Landsgemeinden in der Epoche vor und nach dem Untergange der alten Eidgenossenschaft. Auch auf die freistaatlichen Gemeinwesen, welche sich außerhalb der Schweiz bildeten (Island, die friesischen Seelande etc.), wird kurz eingegangen (S. 120—126), und ebenso werden gewisse Staatsgebilde in der Schweiz, welche sich der Landsgemeindeverfassung nähern (z. B. Graubünden, Wallis) besprochen.

Besonders aufmerksam machen möchte ich auf das Kapitel: Die Landsgemeindedemokratien und das Zeitalter des Absolutismus (S. 137 ff.), wo anschaulich dargestellt wird, in welche Entartung die Landsgemeinden verfielen. Es klingt fast unglaublich, wenn wir hören, daß sich die Landsgemeinde mit „Landesfürst" bezeichnete und daß eigentliche Versteigerungen stattfanden mit Rücksicht auf die Ämter, welche die Landsgemeinde zu vergeben hatte. Die öffentliche Gewalt wurde durchaus nach den Gesichtspunkten des Privatrechts behandelt, so daß die Zuger Regierung im Jahre 1729 sich nicht scheute, den Satz auszusprechen: „daß ihme (dem gemeinen Mann) eygenthumlich zustehndig ist der höchst und größte Gewalt gleich einem Lands-Fürsten und absolute gefreyten Herrn" (S. 146). Welch ungeheure Kluft lag zwischen diesen Worten und der Sprache der ersten Landsgemeinden im 13. und 14. Jahrhundert!

In ebenso sorgfältiger, wenn auch etwas weitschweifiger Weise geht der Verfasser im 2. Buche auf die Landsgemeinden der Gegenwart ein. Die Besprechung dieses Teiles gehört nicht in den Rahmen dieser Zeitschrift.

Es ist jedenfalls ein schätzbares Verdienst Ryffels, eine so umfassende Monographie der Landsgemeinden unternommen zu haben, und sie dient hoffentlich dazu, das Verständnis für diese ehrwürdige Institution der schweizerischen Eidgenossenschaft zu befestigen und zu erweitern.

Leipzig. Hans Fehr.

Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften unter Mitwirkung von Dr. W. Levec herausgegeben von Alfons Dopsch. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1904. CCCLX und 432 SS. gr. 8°.

Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien hat beschlossen, der stattlichen Sammlung der österreichischen Weistümer eine Sammlung der österreichischen Urbare folgen zu lassen. Der Anfang ist gemacht mit den landesfürstlichen Urbaren. Auf Anregung K. Th. v. Inama-Sterneggs sollen zunächst die landesfürstlichen Urbare Österreichs und der Steiermark aus dem 13. und 14. Jahrhundert neu herausgegeben werden. Der erste Band, die Urbare des Landes unter und ob der Enns enthaltend, liegt jetzt in der Bearbeitung von Dopsch unter Mitwirkung von Levec vor. In einem zweiten Bande sollen die steirischen Urbare folgen. Dopsch hat seine kritische Ausgabe, wie das seinerzeit besonders energisch von Aloys Schulte verlangt worden war, mit wertvollen geographischen und lokalgeschichtlichen Anmerkungen ausgestattet und ihr eine umfangreiche Einleitung (233 SS. Text und 124 SS. hauptsächlich wirtschaftsgeschichtliche Tabellen) beigegeben. Der leider früh verstorbene Levec hat abgesehen von sonstiger steter Mitarbeit ein Personen-, Orts- und Wortregister hinzugefügt sowie die materielle Unterlage für den technischen Zeichner der instruktiven drei Karten: Niederösterreich, die Riedmark, die Ämter im Süden der Donau (ob der Enns) geliefert.

Vorhanden und — allerdings nicht einwandfrei — auch schon herausgegeben sind drei Handschriften. Eine sorgfältige Analyse führt Dopsch zur Nachweisung dreier Massen: einer bereits babenbergischen, inhaltlich zurückgehend auf Leopold VI. (1198—1230) und Friedrich II. (1230—1246), vielleicht sogar auf Leopold V. (1177—1194), vgl. S. LV; ferner einer ottokarischen (1251—1276) und endlich einer habsburgischen Masse (etappenweise entstanden bis ca. 1313). Damit ist nicht nur die Entstehung der österreichischen landesfürstlichen Urbare wesentlich zurückdatiert und die sonst naheliegende Vermutung böhmischen Einflusses zurückgewiesen. Damit ist auch die Entstehung der landesherrlichen Urbare überhaupt in eine frühere Zeit gerückt, als bisher meist angenommen wurde. Sie kommt dadurch selbst in ein anderes Licht.

Die Angaben der Urbare sind verhältnismäßig, speziell auch im Vergleich mit denen des vorländischen Urbars von 1303 summarisch-trocken. Dopsch zieht aus dieser Kürze in Anlehnung an Notizen des Zwettler Urbars wohl mit Recht den Schluß, daß wir es da nicht mit Urbaren, die für die unmittelbare Lokalverwaltung bestimmt waren, sondern mit Urbarregistern, Übersichten für die Bedürfnisse der Zentralstelle zu tun haben (S. XCIVf.).

Inhaltlich sind die österreichischen lf. Urbare hauptsächlich Zinsregister, Verzeichnisse über die von den landesfürstlichen Domänenamtleuten (officiales) eingehobenen Hubenzinse. Andere Einnahmen, insbesondere Regalien, finden sich nur in Zusätzen, Steuern fehlen ganz — offenbar deshalb, weil diese Register, Urbarbücher im engeren Sinn, zur Aufnahme der von den iudices eingehobenen Steuern von Haus aus nicht bestimmt waren, wie ja schon der Titel der großenteils den babenbergischen Stand enthaltenden Handschrift des Wiener Staatsarchivs: liber hubarum et reddituum per totam Austriam ergibt. Das hebt Dopsch m. E. treffend gegen Aloys Schulte hervor, der aus dem unbedingten Vorherrschen der Zinse schließen wollte, daß im Gegensatz zu Südwestdeutschland in Österreich noch im 13. Jahrhundert die Finanzen wesentlich in karolingischer Weise auf Domänenerträgen und indirekten Steuern beruhten. Eine eingehende Untersuchung ergibt denn auch sehr fortgeschrittene Zustände. Dopsch weist zunächst nach (S. LXXXV ff.), daß vom alten landesfürstlichen Eigengut im 11. und 12. Jahrhundert sehr viel ausgetan worden war und daß der verzeichnete Besitz großenteils auf Kirchenlehen oder Vogtei zurückgeht. Ein Blick auf die beigegebenen Karten (namentlich Nr. I), wo die beiden Besitzkategorien durch Verschiedenheit der Druckfarbe ersichtlich gemacht sind, zeigt das gleich evident. Er lehrt auch, wie gerade der beste Teil des Landes, das fruchtbare Donautal, namentlich die Wiener Ebene bis nach der March hin, sich in kirchlichem Eigentum befand. Über die vorgeschrittene Wirtschaftsform als Folge jüngerer Besiedlung dieser Gebiete vgl. S. CXXVII und CXLVII. Gegen Schluß der Einleitung (S. CCXXI ff.) wird weiter berechnet, daß selbst auf dem Lande die Naturalzinse (berechnet mit 3000 [Niederösterreich] + 310 [Riedmark] + 300 [Hofmark Steyr und das Gut um Wels], zusammen 3610 Pfund), nicht allzuviel die Geldzinse (2182 + 90 + 193, zusammen 2465 Pfund) überstiegen, so daß, den städtischen Besitz (bloß mit 770 Pfund angesetzt) hinzugerechnet, die Natural- und Geldeinkünfte (3610 und 3235) sich ziemlich gleichstellten[1]) — gewiß ein sehr fortgeschrittener Zustand. Dazu kommt der Nachweis, daß auch in Österreich das Einkommen des Landesherrn[2]) ganz überwiegend — etwa mit 21500 Pfund — in den Erträgnissen der Regalien bestand, und daß endlich die Steuern in sehr nennenswertem Betrag (vom Lande etwa 3000, von den Städten etwa 3630 Pfund) hinzukamen. Wenn nun auch derartige Berechnungen beständiger Korrektur unterworfen sind, so dürfen doch wohl wenigstens

[1]) Ähnlich — wenn überhaupt ein Vergleich gestattet ist — bei den habsburgischen Besitzungen im Elsaß. Nach Aloys Schultes Ansätzen in den Mitt. d. Inst. f. österr. G. F. 7 (1886) S. 546 ff. betrug deren Minimalertrag etwa 335 Mark Silber in bar und über 310 Mark Silber in Naturalien. — [2]) Nach den Ann. Colmarienses sollen die Einkünfte der Landesherren von Böhmen 100000 Mark, Brandenburg, Köln, Salzburg 50000 Mark, Bayern 20000 Mark betragen haben; Aloys Schulte a. a. O. S. 548 f. Anm. 1.

die Verhältniszahlen, nämlich Einkommen von Grundbesitz ein Fünftel, Regalien drei Fünftel, Steuer ein Fünftel, mit einiger Reserve angenommen werden. Das sind aber gewiß nicht mehr karolingische Zustände.

Wesentlich Neues bringt Dopsch zur Entstehungsgeschichte der Urbare vor. Nicht, wie mehrfach, namentlich von Šusta geschehen, auf einen Niedergang des Großgrundbesitzes, sondern auf einen allgemeinen Aufschwung, auch der großen Grundeigentümer, führt Dopsch die Entstehung der österreichischen Hubbücher zurück (S. CCIX ff.). Sie beginnt mit dem 12. Jahrhundert, fällt also in eine Zeit, die charakterisiert ist durch das Aufblühen der Ministerialität und den Rückgang der Eigenwirtschaft zugunsten der aufstrebenden, aber auch im Interesse der oberen Klassen. In den Städten entfaltet sich die freie Erbleihe, und diese komme auch aufs Land; die alte Fronhofwirtschaft wird aufgelöst, die Güter zerschlagen, aber nicht wegen Depression des Großgrundbesitzes, sondern um eine größere Rentabilität zu erzielen, wie es z. B. in einer Urkunde von 1187 heißt: loco, qui dicitur Minchendorf, quem predicti fratres Sancte Crucis spe maioris utilitatis de grangia in villam redegerunt (S. CCXI Anm. 2). Und diese intensivere Wirtschaft des Großgrundbesitzes führt nach den sehr plausiblen Ausführungen von Dopsch zur Entstehung der Urbare. Damit soll nicht gesagt sein, daß für die spätere Erneuerung älterer Urbare nicht andere Motive wirksam gewesen wären.

Für die Frage der rechtlichen Bedeutung der Hubbücher sind sehr beachtenswert die Belege für das Zustandekommen der Urbare auf Grund von Urteilen, die auf landesfürstliche Inquisition mit Geständnis der Partei oder eidliche Zeugenschaft der Umsassen zurückgehen. Dann bietet es aber wohl keine allzugroßen Schwierigkeiten zu verstehen, daß diesen Schriftstücken als Aufzeichnungen über Prozesse und Weisungen über notorische Zustände eine gewisse juristische Glaubwürdigkeit zuerkannt wurde. Daß neben den Urbaren gelegentlich auch noch das alte Herkommen herangezogen wird, steht damit nicht in Widerspruch. Denn auch in jener Stelle, wo als ausschlaggebend angenommen wird, daß laut der alten urbar vor vill und langen iaren die Giebigkeiten in das ambt geraicht worden (S. CCXV), kommen die Urbare nicht als „einseitige Willensäußerungen des Grundherrn" sondern als Äußerungen alten Gewohnheitsrechtes in Betracht. Wenn die wegen Vogthafers in Anspruch Genommenen, trotzdem sie bey menschen gedenckhen bisheer gar nichts geleistet haben, sich durch die alten urbar zur Leistung bewegen lassen, so geschieht das nicht, wie wohl S. CCXV gemeint ist, weil sie aus obgemelten alten urbaren, aus dem Rechtsgrund derselben, ihre Schuldigkeit anerkennen, d. h. weil sie in den Urbaren eine rechtsverbindliche Disposition, „Willensäußerung des Grundherrn" erblicken, sondern weil sie sich, wie es in der vollständigen Stelle S. 126 Nr. 53 Anm. 1 heißt: aus obgemelten alten urbarn durch vorbeschribene (herrschaftliche) comissarien dahin berichten lassen, das sy sich fuoranhin

volgenden vogthabern zu geben schuldig erkhent und umb erlassung der versessenen vogtraichungen gebetten, m. a. W. weil sie sich aus den alten Urbaren von dem alten herkhomen (so sagt das fragliche Urbar ausdrücklich)[1]) überzeugen lassen.

Von großem Interesse ist, was Dopsch unter Heranziehung anderer Hubbücher und eines reichen Urkundenmaterials den lf. Urbaren über die Wirtschaftsverfassung des landesfürstlichen Guts (S. CII ff.) und über die Wirtschaft selbst (Abgaben, Bodenproduktion, Maße, Münze, Preise) entnimmt. Der Osten hat Dorfsiedlung, der Westen Einzelhöfe. Im einzelnen sind die Wirtschaftsobjekte bäuerliche Zinsgüter (beneficia), kleine Hofstätten (aree, curticule ev. aree sine agris oder gänzlich unbestiftete, zinslose aree inculte, desolate) besonders in Städten und Märkten, Ministerialenlehen (beneficia infeodata), Amtsleihen, Meierhöfe (curie villicales oder villicationes), von denen vier Arten zu unterscheiden sind, nämlich ausnahmsweise Meierhöfe mit Eigenbetrieb, sonst aber mit festen oder jährlich zu bestimmenden Zinsen oder mit Teilbau — ferner novalia usw. Im Gebiet der Einzelsiedlung treten die Meierhöfe und aree sehr zurück, dagegen finden sich dort zahlreiche Neurisse und Öden. Alle diese Detailbeobachtungen ergeben als Gesamtbild gleichfalls einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem karolingischen Schema. Die karolingische Salhofverfassung ist fast gänzlich aufgelöst. Der Osten, die Donauebene, weist besonders fortgeschrittene Wirtschaftsformen, nämlich Dorfsiedlung mit großen Fluren und planmäßigen Gewannen auf; nach dem Westen zu findet sich in immer stärkerem Maße einfache Waldkolonisation. Einer eingehenden Untersuchung wert scheint mir die anregende Ausführung S. CXLII ff., wonach das Recht des Zinsbauers in Österreich im 13. Jahrhundert in der Regel prekaristisch und zunächst nur ausnahmsweise durch Fortwirkung städtischer Verhältnisse (secundum legem urbanorum) als freie Erbleihe, ius hereditarium, ius civile ausgebildet worden sei.

Auch für die Gewerbegeschichte läßt sich manches aus den Urbaren zusammentragen. Man kann deutlich wahrnehmen, wie die alten hofrechtlichen officia mit der Auflösung der alten Fronhofwirtschaft selbständig geworden sind und nur mehr durch Abgaben mit der Grundherrschaft zusammenhängen (vgl. auch S. CLXXXIX). Diese Abgaben zeigen aber, besonders soweit sie noch in natura geleistet werden, noch deutlich das alte Verhältnis. Ganz besonders durchschlagende Beispiele sind die großen Abgaben an Holzschüsseln und -Bechern, so z. B. im Amte Molln von vier Personen zusammen 1200 Schüsseln.[2]) Man sieht hier noch den grundherrlichen Charakter der Entstehung dieser Holzindustrie durchleuchten. Auch die Honig-

---

[1]) S. 126 Nr. 53 Anm. 1: unnderthonen wölche . . mit . . vogtraichungen unnderworffen sein, wie von alter herkhomen. — [2]) S. 205 Nr. 250: Item H. am Stad scutellas 100. Nr. 251: Item Ch. et O. in der Ramsawe scutellas 800. Nr. 252: Syboto in der Tybnikh scutellas 300. S. 216 Nr. 453: Item tres vazhube in Viechwanch solvunt 200 scutellas ... S. 308 Nr. 638: Von demselben ampte dient man funf hundert schuzzel.

abgabe der Wirte, „die wohl mit der Metbereitung zusammenhängen dürfte" (S. CLXXIII) ist vielleicht noch auf hofrechtliche Zustände zurückzuführen. Der Vermerk S. 3 Nr. 5: In Prukka 19 beneficia, que pertinent ad pistrinam pro lignis et gerben zeigt handgreiflich die grundherrliche Ausstattung des Bäcker-officiums. Dem allen entsprechend sind dann wohl auch die Geldzahlungen sonstiger Gewerbsleute rechtsgeschichtlich auf grundherrliche Entstehung ihrer Betriebe zurückzuführen, also als Parallelen zu den Natural- und Geldabgaben der Zinsbauern von ihrem Landwirtschaftsbetrieb resp. als Ablösung von ehemaligen Frondiensten (über diese insbesondere S. CLXIII ff.) zu fassen. Vgl. auch noch die Wasserpfennige als Abgabe von Fischereien S. CLXIII, die Faßhuben, Jägerhuben u. dgl. S. CXXIII.

Und ein ähnliches Verhältnis läßt sich vielleicht noch in die Markansiedlungen hinein verfolgen. In dem Verzeichnis der redditus denariorum de areis que sunt in foro Celle (S. 160 f., dazu S. CXL) werden Abgaben genannt de area Mutarii, de agro Ottonis iudicis quondam, solche eines H. institor, O. faber, Ch. pilleator, K. pilleator, Ch. minutor, Ch. calcifex.[1]) Neben diesen wird eine Reihe von Pflichtigen bloß dem Namen nach angeführt, z. B. de area Rudolfi Chern. Die Vermutung liegt nahe, daß die letzteren als einfache Ackerbürger, die ersteren aber als Gewerbsleute, Krämer, Mautner usw. von ihrem Schmiedhof, Kramerhof, Mauthof die Zinse zu zahlen haben. Insbesondere die Schmiede, Maut, Krämerei, Schenke, der Steinkeller scheinen mir auf solche verdinglichte Gewerbe hinzuweisen[2]), ähnlich wie Schmiedlehen, Mühlenlehen, Faßhuben u. dgl. auf dem Lande.[3])

Die im Vorstehenden herausgegriffenen Ergebnisse und Fragen sprechen deutlich für die Fruchtbarkeit des großen Unternehmens der Akademie. Durch gedeihliche Fortführung muß sich der Wert der Publikationen potenzieren. Möge die treffliche Arbeit von Dopsch bald beendet sein und eine Reihe ebenbürtiger Nachfolger finden, wie das ja bei der erfreulichen Entwicklung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung zu hoffen erlaubt ist. Dann wird das Monumentalwerk der österreichischen Urbare ein würdiges Gegenstück der österreichischen Weistümer abgeben.

Münster i. W. Hans Schreuer.

---

[1]) Vielleicht ist auch Scheim Çaupe (Nr. 279) ein caupo und Hainricus in Steincheir (Nr. 260) etwas Ähnliches. Chunradus Oebsler Nr. 281 könnte ein Öbstler sein. — [2]) Auf bloß vorübergehende Verdinglichung weisen die Worte: de agro Ottonis iudicis quondam, quem emit Rudolfus, Nr. 262. — [3]) Vgl. S. 185 Nr. 73: den faber und das Smideszulehen; Nr. 74: Otto wagner; S. 170 Nr. 3: Liubolt faber; S. 172 Nr. 11: W. molendinator de molendino, Rudolfus sellator, in coquina Liubolt etc.

Alfred Fischel, Die Olmützer Gerichtsordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Prozeßrechtes. Herausgegeben vom Deutschen Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Brünn, Verlag des Vereines, 1903. XXXVII und 90 S.

Die Städte im Norden Böhmens und Mährens, ebenso in Schlesien gehörten bekanntlich im Mittelalter zum Gebiete des sächsischen, speziell des Magdeburger Rechtes. Die fortschreitende Ausbildung der absolutistischen Staatshoheit führte aber in den Jahren 1547/8 zum Verbot des Rechtszugs außer Landes und zur Begründung eines gemeinsamen Appellationsgerichtes in Prag durch Ferdinand I. (1548). Offenbar dem Widerstande gegen diese Bestrebungen, welche zugleich das althergebrachte sächsische Recht bedrohten, verdankt eine Gerichtsordnung in Olmütz (1544 [1541] — 1550) ihre Entstehung, die bisher zwar nicht unbekannt, aber selbst von den besten Schriftstellern unbenützt geblieben ist. Sie ist nun auf Veranlassung des Deutschen Geschichtsvereins in Mähren durch den um die österreichische Rechtsgeschichte mehrfach verdienten Alfred Fischel mit einer kurzen Einleitung versehen herausgegeben worden.

Da in den Sudetenländern die Geschichte einen Sieg des süddeutschen Elementes gebracht hat, so haben sich die sächsischen Quellen, auch die Olmützer G.-O., manche Zurücksetzung gefallen lassen müssen. Aber trotz aller Mandate hielt sich die G.-O. bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts und behauptete sich Olmütz als Oberhof bis zum Jahre 1705 — mit ein Beweis, wie tief das norddeutsche Wesen in dem sächsischen Rechtsgebiet Österreichs Wurzel gefaßt hat.

Den Germanisten muß das überraschend reine deutschrechtliche Gepräge der Quelle und ferner der Zusammenhang mit dem Breslauer Recht interessieren. Olmütz ist im 14. Jahrhundert mit Magdeburg-Breslauer Recht bewidmet worden, und auch die G.-O. des 16. Jahrhunderts zeigt auffallende Übereinstimmungen mit einer noch nicht publizierten Vorarbeit zur Breslauer Gerichtsordnung, einer Aufzeichnung des in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Breslau geltenden Prozeßrechts, vielleicht aus dem Jahre 1535. Fischel stellt eine eingehendere Erörterung dieser Vorarbeit in Aussicht. Es wäre zu wünschen, daß die Handschrift auch publiziert würde.

Münster i. W. Hans Schreuer.

Ákos von Timon, o. ö. Professor an der Universität Budapest, Ministerialrat, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Nach der zweiten vermehrten Auflage übersetzt von Dr. Felix Schiller. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1904. XII und 789 S.

Auch in Ungarn ist die Strömung nach intensiverer, systematischer Spezialbearbeitung der Landesrechtsgeschichte zum Durchbruch gelangt. Die ungarische Regierung schuf in Pest eine besondere Lehrkanzel für ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte und betraute mit dem Lehramte A. v. Timon, der schon früher mit rechtsgeschichtlichen Arbeiten hervorgetreten war. Dieser legte alsbald ein umfangreiches Lehrbuch vor, das nun nach einer zweiten vermehrten Auflage durch deutsche Übersetzung weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden soll.[1]) Die ungarische Rechtswissenschaft hat allen Grund, mit diesem ersten zusammenfassenden Werke der Art zufrieden zu sein, und auch von der deutschen Juristenwelt ist die Übersetzung des in der deutschen Rechtsliteratur gut eingeführten Felix Schiller mit Dank zu begrüßen, weil sie in bequemer Weise einen nach juristischen Gesichtspunkten angelegten Einblick in die ungarische Rechtsgeschichte vermittelt. Die Kenntnis der ungarischen Rechtsgeschichte bedeutet aber nicht bloß eine Erweiterung des Horizontes allgemein-rechtsgeschichtlicher Betrachtung; sie hat auch ein spezifisch-germanistisches Interesse. Vor allem insofern, als die Wellen der germanischen Rechtsentwicklung auch Ungarn wesentlich mitergreifen. Ein großer Teil der ungarischen Rechtsgeschichte ist nichts anderes als ein Stück, ein Ausläufer der Entwicklung im fränkischen und deutschen Reiche. Dann hat sich aber auch eine Reihe von Vorgängen, die für uns grundlegend oder wenigstens wichtig geworden sind, auch in Ungarn abgespielt. So namentlich die Annahme des römischen Katholizismus, der Ungarn ein für allemal dem westeuropäischen Kulturkreis angegliedert hat; die Ausbildung der Staats- und Kirchenverfassung unter Anknüpfung direkter Beziehungen mit dem Papste; der Zusammenstoß einheimischer Rechtsbildung mit dem wiederbelebten römischen Recht; Berührungen mit dem slavischen Kultur-, besonders Rechtskreis u. a. Endlich ist die ungarische Rechtsgeschichte für den Germanisten von Bedeutung wegen der darin reichlich enthaltenen Elemente slavischen Rechts, also des

---

[1]) Es ist nicht ganz verständlich, warum der Übersetzer sich an den ungarischen Gesetzartikel IV: 1898, wonach im offiziell-öffentlichen Gebrauch ausschließlich die ungarischen Namen der Munizipien und Städte gebraucht werden dürfen, „gebunden glaubte“ (S. 118). Der „vorwiegend öffentlichrechtliche Gegenstand des Werkes“ soll die Anwendung des Gesetzartikels rechtfertigen (sic!). „Zum bequemeren Verständnis“ des für deutsche und sonstige nicht-magyarische Leser bestimmten Buches ist ein Verzeichnis der magyarischen Städtenamen „mit Beifügung der früher (?) gebräuchlichen deutschen Bezeichnungen“ angehängt.

dem germanischen Recht älterer Zeit vielleicht nächststehenden Schwesterrechts, das aus der indogermanischen Gemeinsamkeit Zustände konserviert oder nur höchst konservativ entwickelt hat, wie sie aus den germanischen Rechtsquellen nicht immer auf den ersten Blick klar hervorleuchten.

Verfasser teilt seinen Stoff in drei Perioden: das Zeitalter der Urverfassung bis zum Jahre 1000, also die im Wesen autochthonen Zustände; das Zeitalter der von Stefan dem Heiligen begründeten Verfassung bis zum Jahre 1308[1]), also bis zum Aussterben des magyarischen Herrschergeschlechts der Arpaden; endlich das Zeitalter der auf dem Begriffe der Heiligen Krone beruhenden Staatsverfassung bis zum Jahre 1608, also etwa bis zum Wiener Frieden (1606). Eine vierte Periode wird noch aufgestellt (S. 7): „Das Zeitalter der ständischen Verfassung (1608—1848)". Die Darstellung bricht aber mit Beginn des 17. Jahrhunderts ab. Verf. meint, diese spätere Zeit sollte innerhalb der „positiven" (wohl dogmatischen) Einzeldisziplinen erörtert werden. Ich kann diesen Standpunkt nicht teilen. Abgesehen davon, daß es immer fraglich bleibt, wie weit der Wunsch des Verfassers tatsächlich erfüllt wird, bringt ein derartiges vorzeitiges Abbrechen die Rechtsgeschichte immer in eine schiefe Lage. Die Darstellung wird dann in der Hauptsache doch immer nur rechtsantiquarisch empfunden.[2]) Soll ein derartiges Lehrbuch wirklich nicht bloß für die Pflege der Altertümer, sondern auch für die juristische Bildung voll fruchtbar werden, so muß es den ganzen Verlauf aufweisen. Und in Ungarn ist es nicht viel anders als anderwärts: Ganz besonders im 17. Jahrhundert wird der Grund gelegt für die Neuzeit und zwar mit einem starken Bruch gegenüber der Vergangenheit. Der Einfluß der westeuropäischen Kultur, auf den Verf. — in wohltuendem Gegensatz zu dem Gros der Vertreter tschechischer Wissenschaft — so großes Gewicht legt, setzt ganz besonders kräftig seit dem 17. Jahrhundert ein. Ja, man kann wohl sagen, daß gerade diese neuere Flut viel mächtiger gewesen ist, als — etwa abgesehen von der Einbeziehung in die katholische Kirche — die partikularistischen Tendenzen immer noch freundlicheren Wellen des Mittelalters.

Bei richtiger Würdigung dieser Sachlage wäre aber die Periodenzäsur nicht ins Jahr 1608, sondern in das Jahr der Katastrophe von Mohács (1526) zu setzen, wo sowohl das Jagellonische Haus als der mittelalterliche Ständestaat den Todesstoß empfangen hat und wo ein neues Herrschergeschlecht sich bleibend etablierte[3]) und zwar mit der Tendenz, auch in Ungarn den absoluten Staat des Westens aufzurichten.

---

[1]) Buch II (Staatsrecht und Staatskirchenrecht) und Buch III (Rechtsquellen, Privatrecht, Strafrecht, Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren) gehören eigentlich zusammen. — Da sich die obige Darstellung auf einige Kardinalfragen beschränken mußte, möchte ich hier wenigstens auf die für den Germanisten hochinteressante Geschichte der öffentlichen Grundstückauflassung S. 372 hinweisen. — [2]) Vgl. Kritische Vierteljahrschrift 3 F. Bd. II S. 339, Bd. III S. 211. — [3]) Vgl. auch noch unten S. 337. 340.

Aus dem reichen Inhalt[1]) kann nur einiges herausgegriffen werden. Als Grundlage der Entwicklung stellt Verf. die Tatsache hin, daß die Magyaren nach erfolgter Stammesbildung[2]) durch Besitznahme des ungarischen Landes und Unterwerfung der dortigen, in erster Linie doch wohl slavischen Einwohner, aber auch der sonstigen Völkersplitter, den ungarischen, magyarischen Volksstaat begründet haben. Seine Ausführungen gewähren nach Methode[3]) und Inhalt ein anregendes Gegenstück für das Studium germanischer und slavischer Stammesbildungen — sowohl in den Parallelen als auch in den Gegensätzen. Ich muß es mir an dieser Stelle versagen, darauf näher einzugehen und möchte nur, die Darstellung v. Timons ergänzend, hinzufügen, daß auch für die ungarische Staatsbildung die Stauung des Volkes durch relativ festere Gebilde, zuletzt durch die Niederlage der Magyaren auf dem Lechfeld wesentlich bedingend geworden ist. Hinzuzufügen wäre ferner ein Hinweis auf die Übernahme vieler fränkischer, bayerischer und slavischer Institutionen in das neue Volksleben. Sogar öffentlich-rechtliche Einrichtungen kommen hier in Betracht. Zu nennen ist namentlich die Komitatsverfassung, die ja auch Verf. mit den fränkischen Gaugrafschaften (z. B. S. 203) in Verbindung bringt. Die von ihm festgestellten Eigentümlichkeiten dieser Organisation lassen sich, wie ich meine, noch weiter dahin präzisieren, daß die slavische Županverfassung (ungarisch ispán = deutsch Gespan stammt vom slavischen župan), die schon seit der karolingischen Oberherrschaft in ein deutsch-slavisches Burgensystem übergegangen war, nach dem Vorbilde fränkisch-deutscher Grafschaften, resp. der benachbarten Markgrafschaft ausgestaltet worden sei.[4]) So wäre es dann auch gut erklärlich, daß — wie Verf. mit anderen Autoren will — die ungarischen, magyarischen Adligen zunächst außerhalb der Komitatsverfassung geblieben wären. Die ungarische Grafschaftsverfassung ist eben überhaupt nichts Magyarisches, etwa von Stephan errichtet, sondern ursprünglich eine germanisch-slavische Ordnung, in die die Magyaren erst allmählich hineingewachsen sind.

Eine zweite Periode der ungarischen Rechtsgeschichte wird durch Stephan den Heiligen eingeleitet. Von Stephan beginnt ein absolutes Stammeskönigtum unter wesentlicher Teilnahme römisch-katholischer

---

[1]) Lobenswert ist auch der reichliche Abdruck von Quellenstellen. Befremdend wirkt die gänzliche Ignorierung der österreichischen Literatur. — [2]) Ich gebrauche lieber diesen Ausdruck, der in der deutschen Rechtsgeschichte einen ganz konkreten festen Sinn erhalten hat. Timon sagt: „Vereinigung der Nation". — [3]) Trotz mancherlei Bedenken zu billigen ist die rechtsvergleichende Anlehnung an die germanischen Verhältnisse, mit deren Studium sich v. Timon selbst vorher in einer ungarischen Arbeit (1881) beschäftigt hatte. — [4]) Vgl. Decret. Colomans II 36: Si magna fama in marchiam intraverit, comes nuntios ad regem dirigat. Dazu die ungarische Bezeichnung megye für comitatus, nach S. 206 aus dem slavischen mez, Grenze, Rain, also begrifflich identisch mit dem deutschen „Mark". Rein deutschrechtlicher Herkunft ist in Ungarn trotz des eigentlich slavischen Namens der Palatin: nádor ispán, wörtlich Hofžupan = palatinus comes, also der Pfalzgraf.

und mittelalterlich-deutscher Elemente.[1]) Insbesondere wirkt auch in Ungarn alles umgestaltend die Ausbildung einer mächtigen Grundbesitzaristokratie auf Grund königlicher Landschenkungen — aber nach den Ausführungen Timons anscheinend meist ohne das spezifisch deutschrechtliche Treueverhältnis. Es ergibt sich also ohne Zwischenstufe sofort Grundherrschaft mit Allodialgrafentum, besonders mit dem Rechte des Burgenbaus (S. 154). Da dies aber ganz besonders im 13. Jahrhundert „Regierungsmethode“ gewesen sein soll (S. 157), so dürfte ein allzu großer Unterschied gegenüber dem Westen nicht vorliegen. Auch die Reaktion dagegen: Bestimmungen über Unveräußerlichkeit der Grafschaften, vielleicht auch der königlichen Burgländereien, über Erhaltung des kleinen Adels und der hospites bei ihren Freiheiten (zuerst in der Goldenen Bulle von 1222) — alles das findet sich gleichzeitig im Deutschen Reiche, wo die Veräußerung von Reichsgut an kurfürstliche Zustimmung gebunden, wo die Herzogtümer zertrümmert, die Ministerialen und Städte gegen die Fürsten ausgespielt werden. So wird also im Westen und Osten die drohende Oligarchie ziemlich gleichmäßig bekämpft und im ganzen auch verhindert.

Auch den Satz, „die ungarische Nation hat als erste jenen Modus der Kontrolle der königlichen Gewalt gefunden, der die Grundlage des späteren verantwortlichen ministeriellen Gouvernements bildet“ (S. 177), möchte ich nicht unterschreiben. Gemeint ist das sog. Ratsgesetz Andreas III. von 1298: Item constituimus, ut curia domini regis honorificentius regi possit et regnum Hungariae decencius gubernari, dominus noster rex singulis tribus mensibus singulos duos episcopos secundum exigenciam ordinis unum de suffraganeis Strigoniensis et alterum de suffraganeis Colocensis ecclesie, totidemque et quasi omnes nobiles regni quos exnunc elegimus secum habeat, congruis stipendiis de bono regio sustentandos. Et si idem dominus rex hoc facere obmiserit, quidquid praeter consilium predictorum sibi applicandorum in dona-

[1]) Die einzelnen Berührungen mit dem Kaisertum und Papsttum sollten wohl präziser juristisch ins Detail verarbeitet sein. Es verdiente doch einer Erwähnung, daß Imperatoris (Otto III.) gratia et hortatu .. Waik (Stephan) in regno suimet episcopales cathedras faciens coronam et benedictionem accepit (Thietmar IV 38), und daß auch nachher mehrfache, wenn auch wenig erfolgreiche Versuche nach Begründung einer Oberherrschaft, Lehensherrschaft des Deutschen Reichs sowohl vom Reiche wie von Ungarn ausgehend, stattfanden. Bei näherem Zusehen zeigt sich da auch, daß diese Versuche hauptsächlich wegen jeweiliger Schwächemomente des Reichs, so namentlich wegen des Todes Heinrichs III. oder wegen des Zusammenbruchs Friedrichs II. usw. ohne Erfolg geblieben sind. Diese Ansätze sind von Bedeutung für den endlichen Erwerb des Landes durch die österreichischen Habsburger, aber auch für alle die Schwierigkeiten dieses Erwerbs, für das Mißlingen der österreichischen Einheitsstaatsbildung. Auch die Versuche Roms, Ungarn in die Reihe der päpstlichen Vasallenstaaten einzubeziehen, wären erwähnenswert. Sie sind u. a. praktisch geworden für die Anerkennung der Angiovinen als Erben der Krone, bekanntlich ganz besonders ein Werk Bonifaz' VIII.

cionibus arduis et dignitatibus conferendis vel in aliis maioribus fecerit, non teneant (S. 176f.). Es genügt wohl der Hinweis auf den fränkischen Majordomus, auf das mehrfache Versprechen fränkischer Könige, in dieser oder jener Weise durch den Rat der Großen sich gebunden zu erachten[1]), an die Entwicklung des Erzkanzlertums, der Kurwürden im Reich, an den geschworenen Rat der Landherren in Österreich (1251) und ähnliche Erscheinungen in den anderen Territorien. Der größte Unterschied zwischen Osten und Westen liegt hier wohl in der heutigen historisch-politischen Wertung dieser Zustände. Während man in Ungarn und vielfach auch in Böhmen geneigt ist, solche Höhepunkte des ständischen Mit- oder Alleinregiments als Höhepunkte des staatlichen Lebens zu verherrlichen, steht man in Deutschland und ganz besonders in Preußen solchen Schwächungen der monarchischen Gewalt viel nüchterner, kritischer gegenüber.

Die Ausbildung sowohl des königlichen Absolutismus, einer strammen landesfürstlichen Gewalt, als auch der Grundaristokratie in Ungarn scheint mir übrigens — ähnlich wie im Frankenreich und teilweise auch in den deutschen Territorien des Mittelalters — zusammen einen großen Zug zu bilden. Die Entstehung des Grundeigentums hat notwendig eine Differenzierung der Bevölkerung zur Folge. Und da ist es der Stärkste und Stärkere — der erste voran, der zweite ihm auf den Fersen nach —, die den jeweils Schwächeren, allenfalls mit Gewalt, zur Seite stoßen, so lange, bis dann ein weiterer Schub nachdrängt. Ich meine: die Ausbildung des absoluten Königtums, dann der Besitzaristokratie, hierauf das Emporkommen des kleinen Adels und der Städte ist ein Stück aufsteigender Volksbewegung. Der König eignet sich an, was er kann, ihm folgen die nach der alten Auffassung ohnehin nicht weit hinter ihm zurückstehenden Großen und diesen rücken später weitere und breitere Schichten allmählich nach. Eine instruktive Illustration hiefür bieten m. E. die folgenden kurzen Bemerkungen, die sich mir bei der Lektüre des interessanten Buchs neuerdings aufgedrängt haben. Stephan der Heilige bestimmt II 35: Consensimus igitur petitioni totius senatus, ut unusquisque dominetur propriorum similiter et donorum regis dum vivit. Das ist doch offenbar eine Versicherung gegenüber bisherigen Bestrebungen des Königs, Volksland und Königsland gleichmäßig an sich zu bringen. Stephan garantiert das Eigentum am Geschlechtsland und am Königsland, offenbar mit Rücksicht darauf, daß dieses Eigentum vom Herrscher vorher nicht besonders geachtet wurde. Übrigens setzt sich, wenigstens für königliche Schenkungen, auch nachher wieder ein starkes Widerrufsrecht des Königs fest.[2]) Erst die Goldene Bulle

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 133. — [2]) Das läßt sich wieder aus der Zusicherung der Goldenen Bulle von 1222 Art. XVII entnehmen: Possessionibus etiam, quas quis iusto servitio obtinuerit non privetur. Vgl. Timon S. 138, der die Bestimmung aber nicht eben passend in einen anderen Zusammenhang bringt, indem er sie als Beleg für die Unveräußerlichkeit des Fiskalguts verwertet.

Andreas II. von 1222 gibt dies in beschränktem Maße auf. Diese Zustände werden gut beleuchtet durch einen Vergleich mit den ganz parallelen böhmischen Verhältnissen.[1]) Die iura suppanorum (Statuta ducis Ottonis von 1222, eine Bestätigung des ius Conradi von 1189) erklären c. 1 ebenso wie die ungarischen Gesetze: omnes hereditates quas viri nobiles tam minores quam maiores tempore ducis Conradi sine querela iuste et pacifice hucusque possederunt, in bona tranquillitate pacis ammodo possideant. Sie garantieren also gleichfalls das Privateigentum gegen bisher übliche Übergriffe des absoluten Herrschers.[2]) Solche Zustände scheinen übrigens rechtsgeschichtlich mit dem uralten Landanweisungsrecht und Schenkungsrecht zusammenzuhängen. An der Spitze der germanischen Agrargeschichte steht der Bericht Cäsars BG. VI 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tam una coierunt, quantum et quo loco visum est agri adtribuunt atque anno post alio transire cogunt. Die Gaufürsten weisen den Boden zur Bebauung an, sie vertreiben aber auch wieder alljährlich die Sippen von den Ackergrundstücken. Die germanische Rechtsentwicklung hat dann zunächst das genossenschaftliche Prinzip zur freien Geltung gebracht. Zur Zeit des Tacitus erfolgt die Okkupation genossenschaftlich, das Aufgeben des Ackerbodens ohne fürstlichen Zwang. Aber trotzdem fehlt es auch weiter nicht an ungerechten Grundberaubungen der Schwächeren durch die Mächtigeren: gewöhnlich der Freien durch die Großen, der Großen durch den Fürsten.

Das Annexionsrecht des absoluten Königs mußte sich auch und ganz besonders gegenüber dem Erbrecht geltend machen. Tatsächlich hat auch das Ringen dieser beiden Tendenzen jahrhundertelang die ungarische Erbrechtsgeschichte erfüllt. Das angeführte Gesetz Stephans garantiert a. O. wie das Eigentum so auch ausdrücklich das Erbrecht: Ac post eius vitam filii simili dominio succedant. Es sollen also die Söhne erben. Daß auch andere Verwandte erben[3]), ergibt die etwas spätere (etwa 1096, vgl. Timon S. 316) Bestimmung der Dekrete Kolomans I 20 (bei Timon S. 137 Anm. 3): Possessiones quaelibet a S. Stephano date humanae successionis quoslibet contingant successores vel heredes. Possessio vero ab aliis regibus data de patre descendat ad filium, qui si defuerint succedat germanus, cuius filii etiam post mortem illius non exheredentur. Germanus autem praedictus si non inveniatur, hereditas regi deputetur. Hier wird die Erbfolge für Landschenkungen eingeschränkt, aber immer noch soll mindestens der Bruder und sein Geschlecht erben, ja bei Schenkungen aus der Zeit Stephans sollen auch noch andere Erben nachfolgen. Von dem Konflikte zwischen Königsrecht und Erbrecht zeugen aber beide Stellen. Stephan garan-

[1]) Vgl. darüber Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit (1902) S. 33. — [2]) Auch die modernen Verfassungen erklären gegenüber dem vorhergegangenen Absolutismus das Eigentum als unverletzlich; z. B. Preußische Verfassungsurkunde Art. 9. — [3]) Ebenso aus anderen, aber nicht stichhaltigen Gründen Timon S. 389.

tiert wie das Eigentum so auch die Erbfolge — offenbar wieder im Gegensatze zur bisherigen Übung. Koloman beschneidet auch hier wieder das Recht des Privaten. Daß übrigens die Bestrebungen, das königliche Heimfallsrecht zu erweitern oder wenigstens möglichst praktisch zu erhalten, nicht aufhörten, zeigt auch hier eine Zusicherung der Goldenen Bulle Art. 4[1]), ebenso die dem ungarischen Recht eigentümliche Unmöglichkeit, ohne königliche Erlaubnis zu testieren.[2]) Auch das sog. Avitizitätsgesetz, wodurch im Jahre 1351 das deutschrechtliche[3]) Sippenwartrecht eingeführt wurde, verbietet im Interesse des Königs das Testament.[4]) Wie für die Bedrängnis und Garantie des Eigentums so bietet auch hier wieder das böhmische Recht eine vollständige Parallele. Die erwähnten iura suppanorum versprechen c. 17: Si quis autem non habuerit filium et habuerit filias, ad illas deveniat hereditas aequaliter; et si non sint, hereditas deveniat ad proximos heredes. Dazu meine Bemerkungen Verfassungsgeschichte cit. S. 30 f., 33 f., 54.

Diesem mitunter gewaltsamen Aufschwunge des Königtums folgte die sich neubildende ungarische Besitzaristokratie auf dem Fuße nach. „Die geistlichen und weltlichen Großen zwingen die minderbegüterten Adligen ihrer Nachbarschaft, ihnen ihre Güter zu verkaufen oder zu hinterlassen. Gewaltsame Besitzergreifungen und ungesetzliche Gefangennahme der kleinen Adligen waren alltägliche Dinge“ (Timon S. 159).

Denselben Zug der Vergewaltigung als rechtsbildenden Faktors zeigt auch die Steuergeschichte. Das ungarische Recht kennt eine Abgabe, die der Freie, Nicht-Adelige, pro libertate zahlt, der hörige Hintersasse aber nicht. Colomanni Decr. I 80 (1096) verlangt: L i b e r i q u i q u e ac hospites sicut Sclavi vel ceteri sunt extranei, qui in terris laborant aliorum p r o l i b e r t a t e t a n t u m d e n a r i o s d e n t, non alios eciam denarios insuper pro opere aliquo dare cogantur. Cap. 81: De castellanis autem tam pro opere quam p r o l i b e r t a t e d e n a r i i accipiantur. Dagegen heißt es in einer Urkunde von 1270 (Timon S. 261 Anm. 29): quia et udvornici et servi a solutione collectae per conditionem suam excusantur.[5]) Hier fällt nun gewiß auf, daß der Freie, gerade als Freier, für die Freiheit eine Abgabe zahlt, während doch allenthalben in der Rechtsgeschichte die ältere Freiheit auch die Steuerfreiheit begreift.[6]) Auch hier möchte ich das böhmische Recht

[1]) Art. 4 (T i m o n S. 391): Si quis serviens sine filio decesserit, quartam partem possessionis filia obtineat; de residuo, sicut ipse voluerit, disponat. Et si morte praeventus disponere non poterit, propinqui sui, qui eum magis contingunt, obtineant; et si nullam penitus generationem habuerit, rex obtinebit. — [2]) Näheres bei T i m o n S. 393. — [3]) T i m o n S. 555. — [4]) Vgl. T i m o n S. 554. — [5]) T i m o n S. 261: „Man bezeichnet die an den königlichen Schatz entrichtete Kopfsteuer als freie Denare (liberi oder libertini denarii); denn wer diese Steuer zahlt, ist (ungleich dem Sklaven) frei von der Privatgewalt eines Herrn.“ — [6]) Vgl. auch über die Steuerfreiheit des ungarischen Adels T i m o n S. 140 G. B. Art. 3: Item nullam collectam nec libras denariorum colligi faciemus supra praedia serviencium. Servientes, servientes regis sind die nobiles (S. 139 f.), also Dienstadel. Bei dieser

zur Erklärung heranziehen. Die Abgabe scheint mir der Sache nach, inhaltlich, identisch zu sein mit dem böhmischen mir, tributum pacis. Diesen habe ich (Verfassungsgeschichte cit. S. 21 ff.) als Tribut dafür, daß der Freie nicht so sehr von seinen Volksgenossen als vielmehr und ganz besonders von der Obrigkeit in Frieden gelassen wird, zu erklären versucht. Dasselbe dürfte auch in Ungarn zutreffen. Pro libertate, für die Freiheit, für den Frieden soll die Zahlung geleistet werden. In erster Linie handelt es sich also um das persönliche Verhältnis des Friedens, pax, mir, der Freiheit, pro libertate. Als Ausfluß dieser personenrechtlichen Stellung erscheint dann die Freiheit des Eigentums, der friedliche Besitz.[1]) Diese Interpretation wird bestätigt durch die Leistung der Abgabe auch von seiten der hospites, das sind Fremde, extranei, qui in terris laborant aliorum. Das ist die Abgabe, die der Fremde, ähnlich wie im Frankenreich und später in Deutschland, für den Königsschutz, für den Königsfrieden zu zahlen hat, während er sonst rechtlos ist.[2]) Die Vermutung legt sich nahe, daß in Ungarn ganz besonders durch die magyarische Herrennation gegenüber dem unterworfenen slavischen Bauernvolke (Timon S. 88 f.) diese Abgabe für die Belassung in Freiheit eine spezielle Rolle gespielt hat. Das Verhältnis mag in mancher Beziehung mit den deutschrechtlichen Liten, insbesondere in Sachsen, verglichen werden.[3]) Ob und inwieweit schon die slavische Entwicklung vorgearbeitet hatte, mag dahingestellt bleiben.

Der Gedanke des Wegnehmens durch den Mächtigeren, das sich vielfach zu einem besonderen Recht verdichtet, zeigt sich auch sonst in der Steuergeschichte. Die ältere Finanzwirtschaft ist in der Hauptsache fiskalisch, nicht so sehr Staatswirtschaft, als vielmehr Privatwirtschaft des Fürsten, die mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln der Privatwirtschaft geführt wird. Unter diesen — in gleicher Weise für Ungarn wie für Deutschland passenden — Gesichtspunkt möchte ich auch die S. 266 aufgeführten Naturalsteuern fassen. So erscheint mir zunächst die Mardersteuer (marturina), die Verf. wohl mit Recht

---

Gelegenheit möchte ich auch ein Bedenken gegen die Erklärung des Ausdruckes iobbagiones S. 144 äußern. Es scheint mir nicht entsprechend, das Wort selbst als Vornehmer oder dgl. zu erklären. Iobbagiones regis der Dekrete Stephans (S. 141) dürfte vollständig den servientes regis (S. 139) entsprechen. Vgl. auch die iobbagiones castri, iobbagiones als Hörige, Hintersassen (S. 151), dazu Art. 70 ai. 1298: rusticus seu iobagio alicuius nobilis und endlich die iobbagiones exercituantes (S. 158) etwa Ministerialen.

[1]) Daß sich die Abgabe zu einer Herdsteuer verdinglicht (libertinos denarios, qui vulgo fumarii vocantur, Urk. S. 264), hat mit ihrem ursprünglichen Wesen natürlich nichts zu tun. — [2]) In Böhmen werden die Theutonici in suburbio Pragensi 1274 von dem tributum quod mir vocatur befreit. Sie kommen mit ihrem persönlichen Recht, als deutsche Freie nach Böhmen. Vgl. Schreuer, Verfassungsgeschichte cit. S. 32 f. — [3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 35, 101 ff., 238 ff. Auch II 76: „Sicher steht, daß die den Arabern, Avaren und Slaven abgewonnenen Marken als Königseigen behandelt wurden. Die alte Bevölkerung ist hier, soweit sie nicht auswanderte, in fiskalische Hörigkeit und Zinspflicht versetzt worden."

als altslavische Steuer erklärt[1]), als Anteil am Erwerb, den der Jäger dem Herrn überlassen mußte. Die Erklärung als Grundsteuer (Timon a. a. O.) scheint mir darum nicht ganz zutreffend. Es ist wohl davon auszugehen, daß die Marder nicht als farbloses Geld im modernen Sinne vom Grund und Boden als solchem, sondern geradezu als Ertrag der Beschäftigung, als Erwerb anzusehen sind, von dem ein Teil abgegeben wird. Ähnlich ist es dann auch mit dem Schweinezins, den Verf. selbst als Produktsteuer erklärt. Nicht anders steht es mit der Ochsen- und Weinsteuer und auch mit den mehr oder weniger freiwilligen Geschenken. Der Herr nimmt nicht das Ganze, er erhält bloß einen Anteil am Besitz, Erwerb des Geringeren.

Nicht ganz unwidersprochen möchte ich die Ausführungen des Verf.s über die ungarische Lehre von der heiligen Krone lassen. Sie gipfeln etwa in den Worten (S. 511): „Die Auffassung des Staates als eines lebendigen Organismus, als einer Persönlichkeit ist im allgemeinen eine Errungenschaft der modernen Staatswissenschaft. Der mittelalterlichen Vorstellung ging diese Auffassung, wie der abstrakte Staatsbegriff überhaupt, ab. Die ungarische Nation gelangte vermittels des öffentlich-rechtlichen Begriffs, das ist der Personifikation der heiligen Krone, vor allen anderen Völkern des Westens zu der echt staatlichen Auffassung. Hierin beruht die Eigenart der ungarischen Staatsverfassung während dieser Periode (1308—1608), die das ungarische Staatswesen von den Verfassungen des Westens unterscheidet."

Die Auffassung des Staates als eines lebendigen Organismus, als einer Persönlichkeit, ist nicht erst eine Errungenschaft der modernen Staatswissenschaft. Sie ist ganz besonders dem deutschen Mittelalter geläufig und hat gerade in der modernen Staatswissenschaft ganz besonders heftigen Widerspruch erfahren. In die römisch-byzantinischen Ordnungen (sedes, θρόνος) zurück geht der kirchenrechtliche Begriff der sedes apostolica. Die mittelalterlichen Kanonisten haben die kirchenamtliche Institution als solche unter dem Namen dignitas oder sedes „zur juristischen Person erhoben und mit gleicher Schärfe sowohl der Individualpersönlichkeit des zu ihrem Träger und Repräsentanten berufenen Prälaten gegenübergestellt, als von der juristischen Persönlichkeit der Kirche in ihrer Totalität unterschieden": Gierke, Genossenschaftsrecht III 270 ff. Vgl. daraus noch insbesondere Goffredus Tranensis († 1245): dignitas non perit decedente persona; c. 5 in VI[to] 1, 3: sedes ipsa non moritur. Im Wesen dasselbe gilt auch für das Staatsrecht: Gierke a. a. O. 276, 595 ff.; daraus insbesondere Goffredus cit.: imperium in perpetuum est und die Aussprüche des Baldus, Jason S. 595 f. N. 212. „Obwohl daher ein eigenes und wohlerworbenes subjektives Recht auf Herrschaft von allen Seiten anerkannt wurde, so fand man doch ebenso allseitig den Inhalt dieses Rechtes in der

---

[1]) Das Mardergeld findet sich auch in der russischen Prawda; aber auch österreichische Urbare kennen Marderfell-Abgaben.

vorübergehenden Berufung zur Trägerschaft der unsterblichen dignitas, in deren Begriff die Herrscherfunktion als eine verfassungsmäßige Kompetenzsphäre objektiviert wurde. Als zeitiger Träger dieser unvergänglichen Würde, nicht als dieses oder jenes Individuum, hat der Monarch das Herrscherrecht auszuüben und die Herrscherpflicht zu erfüllen. Und innerhalb der so begründeten verfassungsmäßigen Kompetenz repräsentiert er als Haupt den ganzen Körper ... Von diesem Gesichtspunkte gelangt .. auch in Reich und Staat die Durchführung und theoretische Formulierung der Unterscheidungen zwischen der privaten und der öffentlichen Persönlichkeit des Monarchen [1]), zwischen seinem Privatvermögen und dem von ihm verwalteten Staatsvermögen, zwischen seinen nur individuell wirkenden Privathandlungen und seinen auch den Nachfolger bindenden Regierungshandlungen. Ebenso aber bringt man es sich umgekehrt zum Bewußtsein, daß die der Volksgesamtheit zugesprochenen Machtbefugnisse ... staatliches Recht einer verfassungsmäßig konstituierten Versammlung sind." Gierke a. O. Im einzelnen die wirkliche Durchführung im geltenden mittelalterlichen Reichsrecht zu verfolgen, würde zu weit führen. Es genügt wohl, auf die feste Formulierung und rechtliche Regelung des Reichsgutsbegriffes (bona imperii), die rechtliche Ausgestaltung eines Reichstags, Reichsvikariats (provisor imperii), Reichsheeres, Reichsfürstentums (principes imperii) usw. hinzuweisen. In England macht man sogar den Pfarrer, Bischof, König als solchen zu einer Korporation, sole corporation, Blackstone (Ausg. 1830) I 469. Der König als solcher heißt auch in England die Krone, crown.[2]) Und ebenso wird das imperium im Mittelalter in der Krone verkörpert, verdinglicht. Ludwig der Fromme wurde 816 mit der angeblichen Krone Konstantins vom Papste zum Kaiser gekrönt (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 89 f.), und auch später haben die Reichsinsignien die Bedeutung von Investitursymbolen. Das ganze Mittelalter hindurch hing die Frage der Kaiserwürde davon ab, ob der Kandidat die Kaiserkrone erhielt oder nicht. Ebenso bestand sonst vielfach die Auffassung, daß mit der Krone die Regierungsgewalt verbunden sei. Vgl. z. B. für die fränkische Zeit Annales Fuldenses Pars III a. 869: Karolus ... regnum Hlotharii invasit ... qui etiam pravorum usus consilio in urbe Mettensi diadema capiti suo ab illius civitatis episcopo imponi praecepit. Für das deutsche Mittelalter vgl. die reichlichen Stellen bei Du Cange s. v. Corona imperialis. Auch dem Landesstaatsrecht sind diese Gedankengänge geläufig. Ich ver-

---

[1]) Joh. v. Salisbury (1120—1180): Der König gerit ministerium. Baldus: loco duarum personarum rex fungitur. Alexander de Tartagnis: omnia iura fiscalia transferuntur in eum (Caesarem) tanquam imperatorem, non tanquam Titium. — [2]) Schon im Tractatus de legibus Angliae I 1: Item placitorum criminalium aliud pertinet ad coronam domini regis aliud ad vicecomitem provinciarum. Ebenso XV Überschrift. Dazu die Unterscheidung XIV 1 § 1: De morte regis vel seditione regni. Dialogus de scaccario II 10 (Stubbs, select charters 227). Vgl. Pollock and Maitland, The history of english law [2]I 511 ff.

weise insbesondere auf Böhmen. Die Urkunde Karls IV. 1348 Apr. 7 sagt: declaramus supradictos principatus insignes, videlicet episcopatum Olomucensem, marchionatum Moraviae et ducatum Oppavie ad iurisdictionem et directum dominium regum et coronae regni Bohemie iure spectare usw. So auch die Goldene Bulle von 1356 c. VIII: Cum per .. Romanorum imperatores et reges .. Bohemie regibus et predecessoribus nostris nec non regno Bohemie eiusdemque regni corone olim concessum fuerit ..

Diese Identität der wesentlichen Ideen des ungarischen Staatsrechts mit den westlichen Ordnungen, insbesondere denen des Deutschen Reichs, erstreckt sich auch auf die weiteren Details. Nur einige Beispiele seien hier hervorgehoben. Wer sein Besitzrecht von der heiligen Krone herleitet und demnach in unmittelbarer Beziehung zu ihr steht, ist ein Glied der heiligen Krone, membrum sacrae regni Coronae .. sagt Timon S. 513f. von Ungarn. Ganz dieselbe Auffassung findet sich aber auch im deutschen Reichsrecht. Die kurfürstlichen Willebriefe zur Verpfändung Egers an Böhmen von 1353 sagen: cum prefatum regnum Boemie imperialis corone dignum quidem et nobile membrum existat, und ähnlich sagt auch die Goldene Bulle Karls IV. für Böhmen von 1348: Regnum Boemie Romani Regni membrum. Vgl. meine Bemerkungen Krit. Vierteljahrschrift 3 F. III 191. Dieselbe Bedeutung hat es, wenn in der Goldenen Bulle von 1356 c. 31 die Kurfürsten imperii columpne et latera genannt werden.

Ebenso ist der Ausdruck und Begriff: totum corpus S. regni Coronae (Timon S. 514) nichts weniger als spezifisch ungarisch. Corpus ist der im ma. Latein allgemein gebräuchliche, aus dem römischen Recht stammende, durch christliche Mystik belebte Ausdruck für Körperschaft, und daß das Reich oder die Territorien als Verbandspersonen gefaßt wurden, bedarf wohl keiner Ausführung. Vgl. oben und zum Überfluß etwa die Urkunde Karls IV. 1348, April 7, Huber Reg. 643: electionem regis Boemie .. ad praelatos duces principes barones nobiles et communitatem regni prefati et pertinentiarum eiusdem pertinere.

Selbst das mystische Element, das in der ungarischen Bezeichnung: sacra regni corona liegt, findet sich ebenso im Westen. Ich verweise nur kurz auf das heilige römische Reich und die Mystik, mit der Karl IV. die böhmische Krone umgeben hat.[1])

Wie mit diesen Grundfragen des Staatsrechts steht es auch mit einer ganzen Reihe von Einrichtungen. Sie haben in Ungarn nicht

[1]) Urk. Papst Clemens VI. Avignon 1346, Mai 6 (bei Emler, Regesta Bohemiae IV S. 682): quod ipse (Carolus) ob devotionem et reverentiam s. Wenceslai, olim regis Boemie, de novo fieri fecit quoddam satis preciosum regium diadema, illudque glorioso capiti dicti sancti, cuius corpus in Pragensi requiescit ecclesia, donavit et fecit apponi ea intentione, ut ab ipso capite non debeat amoveri, nisi dumtaxat quando regem Boemie .. de novo coronari etc. contingeret. Ganz ähnliche Vorstellungen finden sich in Ungarn, vgl. Timon S. 530. 539. Sie sind dem deutschen Mittelalter vollkommen geläufig (Eigentum des Toten).

die Originalität, die ihnen Timon zuschreibt. So ist z. B. die ungarische Banderialverfassung, das ist „das Recht und die Pflicht" der „vornehmeren Glieder der heiligen Krone, nämlich derjenigen, die ansehnliche Teile vom Gebiete der heiligen Krone besitzen und demnach über zahlreiche Untertanen verfügen", „zum Schutze des Landes Burgen zu bauen und Kriegsvolk zu unterhalten, das sie unter ihrem eigenen Banner ins Feld führen dürfen" (Timon S. 515), im Wesen nichts anderes als ein Abbild der deutschen Reichsverfassung in der territorialen Periode. — Oder wenn es S. 515 ff. heißt: „die obersten königlichen Beamten heißen nun wirkliche Reichsbarone (veri barones regni)"; „die staatliche Verwaltung geht ebenso, wie es in England der Fall ist, allmählich auf die Komitats- und Stadtgemeinen über: es entsteht das ungarische Munizipalsystem" — so ist das ja richtig, aber das ist nichts spezifisch Ungarisches, ebensowenig wie „der Begriff der unveräußerlichen Krongüter" (S. 516). Alles das sind Dinge, die aus dem Deutschen Reich resp. den deutschen Territorialstaaten stammen. Und ebenso wie im deutschen Westen hat auch in Ungarn das gepriesene Zurückdrängen des persönlichen Monarchentums theoretisch zugunsten des abstrakten Staatskörpers — aber auch der Volkssouveränität —, praktisch zugunsten der herrschenden Stände, „den Staat an den Rand des Verderbens geführt", wie Timon S. 518 offen einbekennt! Und geradeso, wie meistens im Westen, erfolgte auch in Ungarn, seit dem 16. Jahrhundert beginnend, eine entgegengesetzte Strömung, nur etwas langsamer und bedeutend schwächer — ich meine die Etablierung des habsburgischen Regiments mit absolutistischen Tendenzen. Und wie im Westen, so kam auch in Ungarn der Rückschlag. Da kann man doch nur von partikulären Nuancen reden, nicht aber von einem ganz eigenartigen ungarischen Staatsrecht.

Auch die etwas zu formalistisch-dogmatischen Ausführungen des Verf.s über die ungarische Thronfolgeordnung können einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung nicht ganz standhalten. Timon hält zu unbedingt an dem salischen Erbfolgeprinzip fest, so daß für ihn alle nicht agnatischen Sukzessionen in Ungarn auf bloßer Wahl beruhen und daher auch die pragmatische Sanktion von 1723 vollständig ein juristisches Novum bildet. Diese in ihrem Kern nicht unrichtige Auffassung muß aber noch rechtsgeschichtlich abgetönt werden. Zugegeben, daß zur Zeit der Arpaden die salische Erbfolge gegolten hatte, so ist doch nicht zu leugnen, daß von deren Aussterben an auf dem Wege der Übung, also gewohnheitsrechtlich, aber sehr kräftig, die Spindelnachfolge, die ja auch in den westlichen Ländern mehr oder weniger sich ausbildet, auch in Ungarn einzieht. Man braucht nur auf die Nachbarländer Österreich und Böhmen einen vergleichenden Blick zu werfen und die Sukzession Marias, der Tochter Ludwigs des Großen, in Ungarn sich zu vergegenwärtigen, so kann bei echt rechtsgeschichtlicher Würdigung der Verhältnisse an dem Sukzessionsrecht der Frauen in Ungarn nicht gezweifelt werden. In Österreich beginnt das Frauenerbrecht seit dem Privilegium Minus von 1156 einzu-

rücken [1]), in Böhmen dringt es beim Aussterben der Przemysliden 1306 tatsächlich durch und wird durch Karl IV. 1348 gesetzlich, reichsrechtlich festgelegt, und in Ungarn wird nach dem Aussterben des arpadischen Mannesstammes „vermöge der Pietät für das Geschlecht“ (Timon S. 520) die mit Thronansprüchen hervortretende Kunkelmagschaft auf den Thron erhoben: alle drei in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Wenzel III. von Böhmen, Otto von Bayern und endlich Karl Robert von Anjou sind es nur ratione der Verwandtschaft (oder auch Verlobung) mit arpadischen Kognatinnen.[2]) Maria sodann, die Tochter Ludwigs des Großen, „führt in ihrer ersten Regierungszeit (und gerade das ist meiner Meinung nach von wesentlicher Bedeutung) ihre Herrschaft gern auf das erbliche Recht zurück“ (Timon S. 522). Sie wurde auch tatsächlich schon am Tage nach der Beerdigung ihres Vaters Ludwig ohne weiteres zum „Könige“ von Ungarn gekrönt.[3]) Schließlich sind Sigismund, Albrecht, Wladislaw I. — dieser sogar revolutionär (so auch Timon S. 522f.) gegen den Habsburger Ladislaus Postumus, Albrechts Sohn —, endlich Wladislaw II. auf Grund kognatischer Verwandtschaft resp. Verehelichung mit der Erbtochter auf den ungarischen Thron gekommen. Diese Entwicklung ist für Ungarn um so bedeutsamer, als die Macht der einheimischen Tatsachen dort souverän zur Geltung kommen konnte, während in den Reichsländern (Österreich, Böhmen) immer noch das Heimfallsrecht des deutschen Königs oder wenigstens das Erfordernis der Belehnung durch ihn als mitentscheidender Faktor hinzutrat.

Mit alledem soll aber nicht einseitig auf das Thronfolgerecht der Kognaten allein Gewicht gelegt werden. Dieses hat allerdings unter Maria seinen Höhepunkt erreicht, ist nachher aber durch gegenteilige Akte sehr abgeschwächt worden. Vor allem war es Marias Gemahl Sigismund von Brandenburg, der 1387 zum König gewählt wurde und es auch nach Marias Tode blieb. Dadurch war zunächst Marias Schwester Hedwig, die wohl Ansprüche erhob und auch einigen Anhang fand, beiseite geschoben. 1457 wurden die Schwestern des Ladislaus Postumus übergangen. Im Vertrage Kaiser Friedrichs III. mit Mathias Corvinus (Humgadi) 1412/13 wurde eine eventuelle weibliche Nachkommenschaft des letzteren überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Wladislaw von Böhmen (II.) war dann allerdings wieder Angiovinischer Kognat, aber 1491 wurde Maximilian die Sukzession wieder gewährt schon beim Aussterben des Wladilawischen Mann-

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in der Kritischen Vierteljahrschrift 3 F. Bd. II S. 348f. — [2]) Der ungarische Reichstag von 1307 erklärt: Dominum nostrum Karolum ac posteritatem eius, prout legalis successio exigit, in regem Hungarie ac naturalem dominum perpetuum recepimus. Huber, Geschichte Österreichs II 89 und Österreichische Reichsgeschichte I 99. — [3]) Auch Marias Schwester Hedwig wurde als thronfolgeberechtigt anerkannt. In der Huldigungsurkunde der Stadt Zara (1383) wird sie als domina nostra naturalis bezeichnet. Huber, Österreichische Reichsgeschichte [1] S. 99 Anm. 3.

stammes. Und ebenso erklärte 1505 der ungarische Reichstag einstimmig, beim Aussterben des Mannstammes wählen zu wollen — ein Standpunkt freilich, gegen den Max mit Wort und Tat protestierte, ohne aber eine Zustimmung seines Gegeninteressenten zu erlangen. Das Frauenerbrecht also, wie es sich in Ungarn im 14. Jahrhundert, gelegentlich eines Höhepunktes des ungarischen Königtums ausgebildet hatte, ist durch alle diese Vorgänge zunächst wieder fast abgestorben.

Der Streit aber zwischen der von Sigismund begründeten luxemburgisch-habsburgischen und der polnischen Dynastie kam wesentlich einem dritten Faktor, den Ständen, zugute. Immer mehr steuerte das Reich, entsprechend seiner sonstigen inneren Entwicklung, nach dem Wahlprinzip los. In Ungarn war die Thronfolge anfangs wohl ebenso wie bei den Germanen auf Erblichkeit und Wahl gegründet gewesen. Das absolute Königtum hatte aber Erblichkeit durchgeführt (vgl. auch Timon S. 116) und zwar zunächst nach dem Prinzip des Seniorats[1]), das jedoch — wie in Böhmen — im 13. Jahrhundert in das Prinzip der Primogenitur übergegangen ist. Beim Aussterben der Arpaden (1290 mit der Ermordung Ladislaus IV., und 1301) fing selbstverständlich das Wahlrecht an, sich wieder zu regen, wurde jedoch zunächst durch die Anerkennung Karls von Anjou und seiner Nachkommenschaft konsumiert.[2]) Im Einklange mit der aufsteigenden Entwicklung der Stände ist nun aber dieses Wahlrecht im Kampfe der beiden rivalisierenden Dynastien immer wieder ausschlaggebend geworden.

Die Thronfolgeordnung ist also auch in Ungarn nicht durch eine starre dogmatische Formel zu erschöpfen, sondern Gegenstand einer stark flutenden Entwicklung. Diese komplizierte Rechtsbildung wird scharf beleuchtet durch einen Vergleich mit der Entwicklung in Böhmen, wo fast zu derselben Zeit (1306) die „nationale“ Dynastie der Przemysliden, oder genauer gesagt das agnatische Geschlecht des Franken Samo[3]) ausgestorben ist. Auch in Böhmen fand, wie bemerkt, die Anknüpfung durch Vermittlung von Kognatinnen statt. Auch in Böhmen wurden im 14. Jahrhundert die Frauen ausdrücklich für erbberechtigt erklärt (1348). Hier dauerte aber die legitime Sukzession bis zum Tode des Ladislaus Postumus (1457). Das illegitime Regiment Georgs von Podiebrad währte nur 13 Jahre (1458—1471), und selbst Georg versuchte wieder eine Einmündung in die alte Legitimität. Im Jahre 1471 kam dann aber wieder das legitime kognatische Geschlecht der polnischen Jagellonen zur Regierung. In Ungarn erfolgte dagegen der Bruch der Legitimität schon durch Sigismund 1387 resp. 1395.

---

[1]) So ist im Gegensatz zu Timon S. 115, der nur das Erstgeburtsrecht de facto nicht beobachtet findet, zu konstruieren. Sowohl die von Timon aufgezählten Fälle als auch die Äußerung des Byzantiners Kinnamos — *Νόμος γὰρ οὗτος παρὰ τοῖς Οὔννοις ἐστὶν ἐπὶ τοὺς περιόντας ἀεὶ τῶν ἀδελφῶν τὸ στέφος διαβαίνειν* — weisen darauf hin. Ähnlich war es auch in Böhmen; Břetislaw führte 1055 das Seniorat als gesetzliche Erbfolge ein. — [2]) Vgl. die oben S. 338 N. 2 abgedruckte Stelle: Karolum ac posteritatem eius. — [3]) Schreuer, Verfassungsgeschichte cit. S. 11.

Völlig frei gewählt haben beide Länder nur einmal, nämlich im Jahre 1458: die Böhmen Georg von Podiebrad, die Ungarn Mathias Hunyadi. In Ungarn schwankte aber sonst die Thronfolge zwischen den beiden genannten Dynastien und der Reichstag gab dabei den Ausschlag.

Diese Verschiedenheit der Entwicklung ist von grundlegender Bedeutung für die richtige Erkenntnis der Rechtslage des Jahres 1526. In Böhmen ein zweifelloses, zum Überfluß auch noch ausdrücklich anerkanntes Erbrecht der Schwester des letzten Jagellonen und ihrer Nachkommenschaft, der österreichischen Habsburger[1]), in Ungarn dagegen das gesetzliche Erbrecht Annas wegen der geschilderten beständigen Abschwächung des Frauenerbrechts sehr zweifelhaft und ein dem Kaiser Max und seinen Erben 1491/92 von Ladislaw und dem ungarischen Reichstag vertragsmäßig zugestandenes Erbrecht durch die Vorgänge von 1505/06, also namentlich den Widerruf des im 15. Jahrhundert immer den Ausschlag gebenden Reichstags, sehr bestritten. Dafür, daß diese rechtsgeschichtliche Abwägung der Rechtselemente nach ihrer jeweiligen Stärke die richtige Lösung der schwierigen Frage nach der Sukzession der Habsburger in die böhmischen und ungarischen Länder bietet, spricht dann mit die tatsächliche weitere Entwicklung. Das habsburgische Erbrecht (nach der Primogeniturordnung) ist in Böhmen im ganzen glatt anerkannt worden, während in Ungarn um die Thronfolge ein langer erbitterter Kampf stattfand, der eigentlich erst im Jahre 1687, also im 17. Jahrhundert, dem Jahrhunderte des Absolutismus, nach der Vertreibung der Türken, insbesondere der Eroberung von Ofen (1685) ganz zu Ende geführt worden ist. Das Frauenerbrecht aber ist in Ungarn erst nach dieser halbfriedlichen Bewältigung durch die pragmatische Sanktion 1713 friedlich reaktiviert worden.

Ich habe im vorstehenden eine Reihe von Punkten herausgegriffen, um darzutun, wie sehr Ungarn trotz aller äußeren Selbständigkeit und ethnographischen Eigenart die Pulsschläge der deutschrechtlichen Entwicklung mitmacht, was ja auch vom Verf. mehrfach anerkannt wird. Daß ich mehrfach in der Festlegung germanistischer Elemente weiter gehen mußte, als v. Timon selbst, dürfte das Interesse an dem Buche und an der Sache wohl eher steigern als mindern.

Münster i. W. Hans Schreuer.

---

[1]) Schreuer, Kritische Vierteljahrschrift 3. F. Bd. III S. 178ff., benützt aber nicht zitiert in der neuesten, übrigens wesentlich historischen Darstellung Bachmanns, Geschichte Böhmens II 798ff.

Arthur Hering, Die im historischen Archive der Stadt Cöln aufgefundene Carolina-Handschrift R 1. Ein Beitrag zur Carolineischen Quellenforschung. Leipziger Juristische Inauguraldissertation. Leipzig, Veit & Comp. 1904. VIII und 113 S.

Der erste Band des Kohler-Scheelschen Unternehmens, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, ist in dieser Zeitschrift XXII (1901) 437f. angezeigt worden. Abweichend davon habe ich an anderer Stelle[1]) bei aller Anerkennung der Verdienste der Herausgeber auszuführen gesucht, daß in der von ihnen entdeckten Kölner Handschrift (R 1) keineswegs „die Regensburger Urhandschrift der CCC von 1532" zu sehen sei. Ich habe auf die ganz offen gelassene Möglichkeit hingewiesen (S. 88), daß das Aktenstück, trotz seiner Auffindung in den Kölner Reichstagsakten von 1532, Regensburg überhaupt nicht gesehen habe, und daß selbst dieses zugegeben, die Herausgeber den Beweis, daß es die Urhandschrift sei, gar nicht angetreten hätten. Die Urhandschrift sei vielmehr vielleicht in der Schöfferschen Druckerei untergegangen und R 1 trotz aller inneren Vorzüglichkeit ungetreue Kopie.[2]) Ich habe endlich zwar anerkannt, daß die Editio princeps nicht der eigentliche Gesetzesurtext sei, aber andererseits ganz besonders hervorgehoben, daß die Drucke praktisch eine viel größere Bedeutung haben, als der bisher vergebens gesuchte Urtext. Ich betone a. a. O. S. 89, „daß neben der heute ganz bedeutungslosen rechtsdogmatischen Frage: „„Welches ist streng juristisch der eigentliche Urtext der Carolina?"" — viel mehr Gewicht der rechtshistorischen Frage zukommt: „„Welcher Text oder welche Texte haben wirklich Geltung im Rechtsleben gehabt?"" Sollte heute wirklich irgendwo der echte Urtext gefunden werden, so hat er für den historischen Juristen vorzüglich nur Bedeutung als Abschluß der Kodifikationsbestrebungen; vom eigentlichen Leben der Carolina repräsentiert er doch nur die ersten Atemzüge. Die Drucke trotz uud samt ihren Fehlern sind doch viel wichtiger als der Urtext, der vielleicht in die Schöffersche Offizin wanderte und nie mehr herauskam. Noch geringer war aber vielleicht die Wirksamkeit der Kölner Handschrift; sie blieb zeitlebens bei den Reichstagsakten".

Offenbar ohne Zusammenhang mit diesen Ausführungen hat auf Anregung Bindings A. Hering in einer Leipziger Doktordissertation das Problem einer genauen Untersuchung mit Benützung der Originalhandschrift unterzogen. Auch er weist darauf hin, es lasse sich „aus

---

[1]) Historische Zeitschrift N. F. LII (1902) S. 86ff., geschrieben Oktober 1901. — [2]) Mit Rücksicht auf die hervorragende Stelle, die Mainz im Gesetzgebungsmechanismus gespielt hat (vgl. neuestens Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert (1577) in K. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs Bd. I H. 1, Weimar 1905), würde es sich vielleicht noch empfehlen, den ehemaligen kurmainzischen Akten nachzugehen.

dem Umstande, daß die Handschrift R 1 sich in den Reichstagsakten von 1532 III gefunden hat, noch lange nicht der Schluß ziehen, daß die Handschrift bei den Verhandlungen auf dem Reichstag zu Regensburg vorgelegen habe!" (S. 15). Hering führt ferner aus (S. 16f.), daß die gedruckte Ausgabe bis zum Beweise des Gegenteils als der echte Gesetzestext anzusehen sei, da sich ja sonst gegen den Text zahlreiche Stimmen hätten erheben müssen, und daß, solange der Beweis der Unechtheit nicht geführt sei, der Text der Princeps als der Abschluß der Redaktion, als ihr definitives Ergebnis und als der echte Gesetzesinhalt anzusehen sei.

Ein besonderes Verdienst der Dissertation liegt in der sehr eingehenden Untersuchung der Handschrift, welche es auch ermöglicht, auf fester Grundlage die Behauptung aufzustellen, daß der Kölner Text recht mangelhaft und daß „niemals eine abweichende Lesart der Handschrift R 1 die Lesart des Augsburger Entwurfs oder gar des Druckes zu widerlegen imstande sei" (S. 101f.). Nach H. ist die Kölner Handschrift auch nicht ein Exemplar des Kurerzkanzlers, sondern der Stadt Köln, in ihrem Grundtext entstanden zwischen Mitte April 1529 und 10. Juni 1530, dann zunächst noch in Augsburg 1530 oberflächlich und schließlich in Köln nach der Heimkehr vom Reichstag zum zweitenmal sorgfältig nachkorrigiert.

Münster i. W. Hans Schreuer.

Hermann U. Kantorowicz, Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches. Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. IV, 1. Berlin 1904, J. Guttentag.

K. stellt sich die Aufgabe, das ungünstige Urteil, das über Goblers Kommentar (1543) seit eineinhalb Jahrhunderten feststeht und auch in der neueren Literatur (s. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Bd. I, S. 633) Aufnahme gefunden hat, auf seine Berechtigung hin zu prüfen. Er verfolgt zu diesem Zwecke zunächst die Geschichte des Buches, wobei sich auch im einzelnen zahlreiche Richtigstellungen ergeben, und untersucht sodann die gegen Goblers Kommentar gerichteten Vorwürfe, und zwar nur diese, da ja die von dem Kommentar begleitete Übersetzung der Carolina, welche anfangs dessen Schicksal teilte, seit v. Wächters Untersuchungen (1830) und Abeggs Neuausgabe (1837) keiner Verteidigung mehr bedarf.

Um über G. und sein Werk ein Urteil fällen zu können, gilt es vorerst, seine Eigenart historisch zu erfassen. K.s Versuch, ihm als erster auf diese Art näherzutreten, war um so notwendiger, als man sich bisher ständig auf das Urteil J. Ch. Kochs, Kanzlers der Universität Gießen (1732—1808), berufen hatte, eines Mannes, dem — im 18. Jahrhundert — eine geschichtliche Begreifung G.s sehr fern gelegen hatte.

Koch nannte G.s Kommentar das „fadeste Geschwätz"; ihm mußte auch G.s Art zu kommentieren lächerlich erscheinen, da sie durchaus das Gepräge einer anderen Zeit und vor allem das des Humanismus an sich trägt, welche Eigenart aber wiederum von einem Zeitgenossen G.s (Damhouder) rühmend an ihm hervorgehoben war. Mißt man ihn nun mit rechtem Maße, so erscheint sein Werk gar nicht als das schlechteste Erzeugnis der Wissenschaft im Zeitalter der Renaissance. Freilich fand es bei den Zeitgenossen nicht viel Anklang, doch nur deshalb nicht, bemerkt K., weil damals der Humanismus in der Strafrechtswissenschaft in Deutschland kaum rechten Eingang gefunden hatte. Es verdient aber durchaus den Vorzug vor dem Werke seines viel bekannter gewordenen Nachfolgers Remus (1594), dessen ungenaue, umschreibende Art zu übersetzen sich unvorteilhaft abhebt von G.s schlichter Nachgestaltung. Wie G.s Übersetzung läßt auch sein Kommentar auf eine gemäß den Forderungen der Zeit wohl unterrichtete und gediegene Persönlichkeit schließen. Die gegen sie erhobenen Vorwürfe werden von K. ins Gegenteil verwandelt. Gerade G. zieht in einzigartiger Weise auch die Quellen des deutschen Rechtes mit heran; auf die Praxis und das Leben greift er nicht selten ein; er gibt bemerkenswerte Hinweise zum historischen Verständnis der Carolina und ist auch in dogmatischer Hinsicht nicht ohne Wert. Was uns endlich an ihm als Schwäche erscheint, ist seiner Zeit und ihren Anschauungen zur Last zu legen.

Am Schlusse (im Anhang) seiner sorgfältigen und einleuchtenden Ausführungen berichtet der Verf., in der Erwägung, daß die Prinzepsnatur der Karolinenausgabe von 1533 doch nicht hinlänglich sicher feststehe, noch von einigen in seinem Goblerexemplare im 18. Jahrhundert eingetragenen, sehr genauen Vergleichungen des Goblerschen Textes mit zwei Karolinenausgaben, von denen die eine zu 1534, die andere aber zu 1532 gesetzt ist.

Gerona. M. Krammer.

Paul Schütze, Dr. phil., Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei. [Historische Studien, veröffentl. von E. Ebering. Heft XXXVI.] Berlin, E. Ebering 1903. VIII und 116 S. 8°.

Bei aller Anerkennung des Fleißes des Verfassers hält die vorliegende Dissertation nicht, was ihr Titel verspricht. Verdienstvoll sind manche Belegreihen, im Ergebnis führt sie über Bekanntes nicht hinaus. Eine ungünstige Disposition, schiefe Deutungen von Quellenstellen, unnötiges Hereinziehen von nicht zur Sache gehörenden Dingen, eine zu enge und willkürliche Absteckung des geographischen Beobachtungsfeldes und eine mehrfach durchblickende mangelhafte rechtsgeschichtliche Ausbildung tragen die Schuld an dem Mißerfolge. Mit

den Privilegien für Speyer und Worms von 1111 bezw. 1114 hebt die Untersuchung an. Die recht schwierige Frage, ob die ganze Bewohnerschaft oder welche Teile derselben dem Buteilrechte unterlegen waren, wird leichthin beantwortet: nur die Einwanderer, unter denen sich „vereinzelt" auch Hörige des Bischofs von Speyer bezw. Worms befunden haben mögen. Zum mindesten erweist die starke Beteiligung der Bischöfe an den Privilegien und ihren Bestätigungen durch Friedrich I., daß, wie schon Keutgen hervorhob, das bischöfliche Hörigenmaterial einen sehr starken Prozentsatz der Stadtbevölkerung in jenen Tagen ausgemacht haben muß. Die Zuwanderung von weiter her dürfte kaum vor dem 13. Jahrhundert in erheblichen Fluß gekommen sein. In den Zeiten der ersten Entwickelung des städtischen Wesens haben sich mit den neuen Gedanken freien Markteigens, selbständiger Marktgerichtsbarkeit und grundsätzlicher Freizügigkeit grundherrschaftliche Hörigkeitsleistungen ganz gut vertragen. Erst allmählich entstand, vermutlich vom Niederrhein ausgehend, das politische Ziel voller Stadtfreiheit, das in unserm, vom Territorialitätsprinzip diktierten Rechtssprichwort seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat. Seine Entwickelung zu verfolgen, ist von hohem Reize, setzt aber viel umfassendere Kenntnisse voraus, als sie dem Verf. zu Gebote standen. Was soll man dazu sagen, daß ihm die Begriffe Gerade und Gewandfall nicht bekannt sind! Auf der andern Seite wird der doch vielfach problematische Gegensatz unfreier Höriger und freier Vogteileute zu Tode gehetzt. Auch vom Hagestolzeurecht scheint der Verf. keine rechte Vorstellung zu haben. Er hätte dann doch wohl die inhaltsreiche Abhandlung von W. v. Brünneck (diese Zeitschr. 22, 1 ff.) umfassend heranziehen müssen. Viele Einzelheiten übergehe ich.

Ich stehe nicht an, den Satz aufzustellen, daß in sehr vielen, namentlich in den kleineren Gründungsstädten der überwiegende Teil der Bewohner der Hörigkeit entsprungen sein dürfte. Nur so erklärt sich die in der Fülle der Belege zutage tretende enorme praktische Bedeutung der sich um den Stadtfreiheitsgedanken gruppierenden Rechtsnormen. Dem freiheitlichen zähringischen Recht stehen in Süddeutschland eine Menge kirchlicher und zum Teil auch weltlicher (z. B. Kiburg-Habsburg) Marktgründungen gegenüber, in denen sich der Zwitterzustand zwischen Hörigkeit und voller Freiheit auf marktrechtlicher Grundlage sehr lange erhielt. So trägt das von mir jüngst interpretierte Arboner Stadtrechtsweistum von 1255 die Ansprüche des bischöflichen Stadtherrn auf Besthaupt und Gewandfall in solcher Allgemeinheit vor, daß es unangängig scheint, den betreffenden Satz auf einen Teil der Bewohnerschaft einzuschränken.

Es ist mir in diesen Ferien gelungen, im Stadtarchiv Konstanz eine für die Geschichte der Hörigkeitsabgaben in den Städten bedeutsame Gerichtsurkunde des bischöflichen Fronhofgerichts Stadelhofen bei Konstanz aus dem Jahre 1204 aufzufinden, in welcher die Bestrebungen nach Abschüttelung von Besthaupt, Gewandfall und Hage-

stolzenrecht in hellem Lichte erscheinen. Ich hoffe, bald mit dieser Urkunde an die Öffentlichkeit treten und einen Beitrag zur städtischen Ständelehre damit bieten zu können.

K. Beyerle.

Ferd. Kogler, Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV. Weimar 1904. VIII und 120 S.
Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium. Weimar 1904. IV und 78 S. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXV. Germanistische Abteilung.)

Daß die justinianische Legitimation unehelicher Kinder in ihren beiden Arten (per rescriptum principis und per subsequens matrimonium) im Laufe des Mittelalters Eingang in die verschiedensten Länder gefunden hat, insbesondere in Deutschland schon vor der allgemeinen Rezeption des römischen Rechtes, steht seit langer Zeit unbestritten fest. Wie sich aber dieser Vorgang vollzogen hat, davon wußte man bisher nur wenig. Und doch leuchtet ohne weiteres ein, daß ein derartiger Vorgang zu dem Wichtigsten gehört, was in der Rechtsgeschichte zu verzeichnen ist. So ist es sehr erfreulich, daß ein Mann von gründlicher juristischer und historischer Schulung — den Anregungen Brunners und Zeumers folgend — es unternommen hat, das Dunkel zu lichten. Der Verfasser hat das umfangreiche und weit verstreute Quellenmaterial mit großem Fleiße zusammengetragen und mit Scharfsinn verarbeitet. Er beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Entwickelung in Deutschland, sondern behandelt auch Italien, Frankreich, England und die nordischen Länder, wenn auch Deutschland durchaus im Vordergrunde steht. Man wird die beiden Schriften als dankenswerte Bereicherung der Literatur betrachten müssen, auch wenn man den Ergebnissen, zu denen der Verfasser gelangt, nicht immer beistimmt.

Während in der älteren Zeit den Westgermanen jede Legitimation fremd war, bestand bekanntlich bei den Norwegern die Möglichkeit der Legitimation durch Aufnahme eines unehelich Geborenen in die Familie des Erzeugers in der auch für die Adoption üblichen Form der Schuhsteigung (aettleiding), worüber der Verfasser (in der Schrift über die legitimatio per rescriptum S. 1ff.) kurz im Anschlusse an die Literatur berichtet, — eine Legitimation durch nachfolgende Ehe gab es dagegen auch bei den Norwegern nicht. Der Grund für das Fehlen der Legitimation ist leicht zu erkennen: die Unehelichen hatten eine verhältnismäßig günstige Stellung. Erst unter dem Einflusse der Kirche wurde ihre Stellung wesentlich verschlechtert: das weltliche Recht ist hier dem kanonischen Rechte gefolgt. Man

empfand aber bald das Bedürfnis, in einzelnen Fällen den Geburtsmakel beseitigen zu können, und es ist interessant, daß die darauf zielende Entwickelung ausgegangen ist von derselben Stelle, von der aus jene Zurücksetzung der Unehelichen eingeleitet worden war. Die Päpste knüpften an das römische Recht an, nachdem die italienischen Universitäten seit dem 12. Jahrhundert die Kenntnis desselben weiteren Kreisen vermittelt hatten.

Was zunächst die legitimatio per rescriptum principis anlangt, so erfolgte deren Aufnahme seitens der Päpste in der Form der legitimatio per rescriptum papae zur Zeit Innozenz' III. (1198—1216). Den Anstoß dazu gab die Bitte König Philipps II. Augusts von Frankreich (1180—1226), der Papst möge seine beiden illegitimen Kinder für legitim erklären. Innozenz III. willfahrte der Bitte, und so ist die betreffende Urkunde vom 2. November 1201 das älteste päpstliche Legitimationsreskript. Der Verfasser (S. 14 ff.) verbreitet sich eingehend über die Anschauungen, die den Papst bei der Rezeption des Legitimationsrechtes geleitet haben, und über sein Bestreben, sein Legitimationsrecht möglichst schrankenlos auszugestalten. Wir sehen dabei, daß Innozenz III. und auch seine Nachfolger ihr Legitimationsrecht nicht, wie bisher angenommen wurde, nur innerhalb der kirchlichen Rechtssphäre und nur mit Wirkung für dieses Gebiet gehandhabt haben, sondern in vollem Umfange auch für das weltliche Gebiet legitimieren wollten, und zwar nicht etwa nur im Kirchenstaate, sondern auch außerhalb desselben; weiter, daß die Päpste, obgleich sie bewußt ein Institut des römischen Rechtes rezipiert hatten, sich doch nicht an die näheren Bestimmungen Justinians gehalten haben, indem sie auch bei Vorhandensein legitimer Deszendenz und nicht nur naturales, sondern auch adulterini als legitimationsfähig betrachteten. In diesem weiten Umfange ist das Legitimationsrecht des Papstes durch Aufnahme der Dekretale „per venerabilem“ in die offizielle Dekretalensammlung Innozenz' III. und sodann in die Dekretalensammlung Gregors IX. ins Corpus iuris canonici gelangt. Freilich haben die Kanonisten darüber gestritten, ob der Papst wirklich auch außerhalb des Kirchenstaates in temporalibus legitimieren könne (S. 25 f.). Entschiedenen Widerspruch hat der Anspruch der Päpste, in temporalibus legitimieren zu können, in Deutschland seitens der Könige sowie seitens der Reichsstände gefunden, und auch die Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts erkennen ihn zum großen Teile nicht an (S. 26 ff.). Auch in Frankreich und England bestritt man jenes Recht (S. 32 ff.).

Wie interessant die Ausführungen des Verfassers über dies alles auch sind, so vermissen wir doch eins: die klare Feststellung, was denn nun eigentlich, zumal in Deutschland, geltendes Recht war. Der Verfasser spricht von dem Widerspruche der weltlichen Gewalten gegen das „Legitimationsrecht“ der Päpste in temporalibus und sagt im Anschlusse an die im vorstehenden skizzierte Darstellung: „Allzuhäufig scheinen übrigens die Päpste von ihrem Legitimationsrecht außerhalb des Kirchenstaates nicht Gebrauch gemacht zu haben“ (S. 34),

an einer anderen Stelle aber: „Die Päpste müssen übrigens auf die Wirksamkeit ihrer außerhalb des patrimonium Petri in temporalibus erteilten Legitimation selbst kein allzugroßes Vertrauen gehabt haben ...“ (S. 35). In der Tat wird man nur reden dürfen von den Bemühungen der Päpste, sich das Legitimationsrecht in temporalibus auch außerhalb des Kirchenstaates zu schaffen, Bemühungen, die in den sämtlichen genannten Staaten sicherlich im allgemeinen, vielleicht ganz und gar vergeblich gewesen sind, — ob die paar Aussprüche einzelner deutscher Rechtsbücher, die jenen Bemühungen günstig sind, dem positiven Rechte entsprechen, bedarf noch der Untersuchung an der Hand anderer Quellen.

Da die Päpste sich das Legitimationsrecht zuschrieben, lag es für die weltlichen Herrscher nahe, es gleichfalls zu beanspruchen, zumal da von päpstlicher Seite der Satz aufgestellt worden war, daß alle diejenigen legitimieren können, „qui superiorem in temporalibus non recognoscunt“. Indessen scheinen, wie der Verfasser (S. 42 ff.) glaubt, die deutschen Kaiser das Institut nicht unmittelbar aus den Gesetzen Justinians übernommen zu haben: von den weltlichen Fürsten haben zuerst Legitimationsreskripte erlassen der Erzbischof von Ravenna als iudex ordinarius im Jahre 1214, König Jakob I. von Aragonien im Jahre 1229, sodann Friedrich II. als König von Sizilien im Jahre 1238 — erst später als deutscher Kaiser —, so daß das Institut wahrscheinlich erst von der sizilianischen Kanzlei in die deutsche Reichskanzlei herübergenommen worden ist. Auf den von Friedrich II. geschaffenen Grundlagen haben die nachfolgenden Herrscher weitergebaut. „Sämtliche späteren deutschen Könige haben die legitimatio per rescriptum principis als ein in der Hauptsache fertiges Institut gehandhabt und nur in Einzelheiten können wir bis Karl IV. noch eine Entwicklung konstatieren“, wie der Verfasser (S. 54) meint. Auch in Frankreich und England haben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Könige Legitimationsreskripte erlassen (S. 61). Schon frühzeitig, sicher seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts, haben die weltlichen Herrscher die von ihnen behauptete Legitimationsbefugnis übertragen, wofür der Verfasser (S. 61 ff.) eine Reihe interessanter Beispiele bringt, — so begnadet im Jahre 1327 Ludwig IV. den Grafen Bertold von Henneberg, „ut videlicet auctoritate nostra regia per tempora vite sue vinginti personas duntaxat manzeres, spurios vel aliter illegitime natos legitimare valeat“ (S. 65); später wurde die Legitimationsbefugnis als eine regelmäßig im Pfalzgrafenamte enthaltene Berechtigung angesehen. Landesherrliche Legitimationsreskripte sind in größerer Zahl erst aus der Zeit nach dem Tode Karls IV. erhalten (S. 71 f.). Wie die Päpste, so haben sich auch die weltlichen Herrscher über die justinianische Bestimmung, daß nur naturales im engeren Sinne legitimiert werden dürfen, hinweggesetzt, und auch die anderen justinianischen Sätze wurden nicht beachtet, daß die Legitimation nur erfolgen solle, wenn die Ehe zwischen den Eltern nicht möglich war, und nur auf Antrag des Vaters, und nur in Ermangelung

ehelicher Kinder (S. 73 ff., 85 ff.). Nachdem der Verfasser (S. 88 ff.) noch die Wirkung der Legitimation per rescriptum principis, namentlich hinsichtlich des Erbrechtes, behandelt hat, sagt er: „Immerhin aber ist festzuhalten, daß sowohl für den Bestand des Erbrechtes als auch für dessen Umfang der Inhalt des Legitimationsreskriptes maßgebend war. War darin eine Bestimmung nicht getroffen, so traten die partikularrechtlich verschiedenen Normen des Gewohnheitsrechtes und eventueller Satzung in Kraft ....“ (S. 107) und kommt im Anschlusse hieran in aller Kürze — auf kaum zwei Seiten (S. 107 f.) — auf die Stellung zu sprechen, welche die deutschen Rechtsbücher der legitimatio per rescriptum principis gegenüber, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes, einnehmen, — ihre Stellungnahme ist in der Tat sehr verschieden: die einen erkennen die legitimatio per rescriptum principis überhaupt nicht an, die anderen nur mit mehr oder minder beschränkter erbrechtlicher Wirkung. Wenn die deutschen Könige sich das Legitimationsrecht nicht nur contra ius anmaßten, sondern es wirklich besaßen, was wohl nicht bezweifelt werden kann, so lag ein Institut des Reichsrechtes vor. Für das Verhältnis zwischen dem Reichsrechte und den Partikularrechten galt bekanntlich die Regel: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht“, und zwar auch für das Mittelalter (vgl. O. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 183 Anm. 1). Seine Ansicht, daß die auf die legitimatio per rescriptum principis bezüglichen partikulären Bestimmungen nur subsidiäre Kraft hatten, hat der Verfasser in keiner Weise begründet. So viel steht u. E. jedenfalls fest, daß für die Zeit Karls IV. von einer allgemeinen Rezeption der legitimatio per rescriptum principis in Deutschland nicht die Rede sein kann. Demnach vermögen wir dem Verfasser nicht zuzustimmen, wenn er am Schlusse der Abhandlung (S. 109) betont, daß mit Karl IV. „die Aufnahme und Entwicklung der legitimatio per rescriptum principis in Deutschland so gut wie abgeschlossen“ war.

In seiner Schrift über die legitimatio per subsequens matrimonium hebt der Verfasser (S. 7) selbst hervor, daß er „eine Vollständigkeit der einschlägigen Quellenstellen“ weder erreicht noch beabsichtigt habe und nur den allgemeinen Entwickelungsgang in großen Zügen vorführen will.

Am frühesten hat diese Art der Legitimation in Frankreich Eingang gefunden, wo sie schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts anerkannt war (S. 12 ff.). Für das kanonische Recht hat sie plötzlich Papst Alexander III. im Anschlusse an das dritte lateranensische Konzil im Jahre 1179 rezipiert, freilich nicht in der reinen justinianischen Gestalt, vielmehr mit Ausdehnung auf alle Arten unehelicher Kinder mit alleiniger Ausnahme der im Ehebruche erzeugten (S. 3 f., 8 f.). Bald darauf gelangte das Institut in Italien ins weltliche Recht (S. 9 ff.), und in den nordischen Ländern ist es seit dem 13. Jahrhundert anerkannt (S. 46 ff.). Hatte sich in allen diesen Gebieten die Aufnahme des Instituts ohne jedes Widerstreben des Volkes vollzogen, so lehnte

sich in Deutschland und England „das allgemeine Rechtsbewußtsein des Volkes entschieden gegen eine solche Neuerung auf" (S. 6), und so sehen wir hier „einen interessanten Kampf entbrennen zwischen den von den kirchlichen Organen begünstigten und getragenen neuen Rechtssätzen und dem im lebendigen Rechtsbewußtsein des Volkes fußenden alten Rechte" (S. 6). In England fand in der Tat die legitimatio per subsequens matrimonium keine Aufnahme im weltlichen Rechte (S. 16ff.). In Deutschland wurde dagegen, wie der Verfasser meint, allmählich der Widerstand des Volkes besiegt, so daß hier die legitimatio per subsequens matrimonium „fast durchaus schon vor der allgemeinen Rezeption der fremden Rechte Eingang gefunden" habe (S. 23). Indessen beweisen — das möchten wir dem entgegenhalten — die Bestimmungen der deutschen Partikularrechte des Mittelalters, von denen der Verfasser (S. 24ff.) erfreulicherweise hier eingehender handelt als in seiner anderen Schrift, daß man von einer bereits damals „fast durchaus" erfolgten Aufnahme der legitimatio per subsequens matrimonium nicht sprechen darf: die bei weitem meisten Quellen erkennen die legitimatio per subsequens matrimonium nicht an; die Mehrzahl der Partikularrechte hat ihren ablehnenden Standpunkt erst aufgegeben, als die legitimatio per subsequens matrimonium mit der Rezeption des römischen Rechtes schlechthin ein Institut des gemeinen Rechtes geworden war, und zwar manche erst recht spät — so das lübische Recht nicht vor dem 17. Jahrhundert. Das ergibt sich aus den vom Verfasser selbst angeführten Quellenstellen.

Eingehend handelt der Verfasser im zweiten Teile der Schrift (S. 48ff.) von den symbolischen Formen der legitimatio per subsequens matrimonium, als welche erörtert werden der Gebrauch des pallium oder velamen ecclesiae (in Deutschland nicht nachweisbar), die Mantelsetzung und die hie und da üblich gewesene Kniesetzung, Schoßsetzung und Stellung des Kindes unter das Buch des Priesters.

Halle a. d. S. Paul Rehme.

Dr. Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing 1904. XVIII und 561 S. 8°.

Das vorliegende Buch des ebenso schaffensfreudigen wie gelehrten Dortmunder Professors und Stadtarchivars gehört zu den auf dem Gebiete der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte nachgerade besonders häufig werdenden Erscheinungen, die wegen des darin enthaltenen Reichtums von Tatsachen und Gedanken dem Leser Achtung gebieten und wohl auch den Eindruck hinterlassen, daß in ihnen nicht unwichtige neue Erkenntnisse sich ankündigen, die aber andrerseits nicht so reinliche und so ganze Arbeit machen, daß man, ohne die Untersuchung selbst nochmals zu führen, gesicherte Ergebnisse aus

ihnen zu gewinnen vermöchte. In unserem Fall trägt die Schuld daran zum Teil der Verfasser; es kann nicht verschwiegen werden, daß nachlässige Formulierung von Dingen, die, wie z. B. die Interpretation von Rechtsdenkmälern oder überhaupt rechtshistorische Ausführungen, nicht sorgfältig genug gefaßt werden können, daß der Mangel an Plan und Ordnung, daß voreilige, des Beweises erst bedürftige Behauptungen, die aber alsbald als erwiesen hingestellt werden, daß endlich zahllose Wiederholungen auch dem interessierten und gewissenhaften Leser das Studium des Buches sehr erschweren. Ein Glück, daß Rübel in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1905 Nr. 97 und 98 vom 27. und 28. April S. 161ff., 172ff. (im folgenden mit B zitiert) den Hauptinhalt seines Werkes in lesbarer Form zusammengefaßt hat; sonst könnte er kaum darauf rechnen, von weiteren Kreisen verstanden und beachtet zu werden. Zum Teil muß allerdings das unbefriedigende Ergebnis durch die besondere Schwierigkeit der Aufgabe erklärt und entschuldigt werden; Altertumskunde einerseits und politische, Wirtschafts-, Rechts- und Verfassungsgeschichte anderseits und zwar jede dieser Disziplinen nicht bloß im allgemeinen und der Methode nach, sondern auch in lokaler Anwendung sicher zu handhaben, geht eigentlich über das Vermögen des Einzelnen hinaus; Leistungen wie Siegfried Rietschels Buch über das Burggrafenamt, das die allgemeine und die ortsgeschichtliche Forschung eines ausgedehnten Gebietes für einen bestimmten Zweck gleich sicher beherrscht, werden immer seltene Ausnahmen bleiben. Diese Schwierigkeit wollen wir, indem wir daran gehen, Rübels Werk nach seiner rechtshistorischen Seite hin und vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus[1]) zu besprechen, zu Rübels, aber auch zu unseren Gunsten geltend machen; wir sind uns dessen durchaus bewußt, daß es sich dabei um Dinge handelt, die zum Teil außerhalb unserer und dieser Zeitschrift Zuständigkeit liegen.

Wir schicken zunächst eine ganz summarische Angabe des Inhalts voraus, soweit er für uns in Betracht kommt.

---

[1]) Vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus hat G. Caro Rübels Franken in der Westdeutschen Zeitschrift XXIV 1905 S. 60ff. einer eingehenden Besprechung unterzogen, der ich in den meisten Punkten zustimme, nicht dagegen, soweit die Ansicht Caros über die Hufe in Frage steht, wie er sie in Tilles Deutschen Geschichtsblättern IV 1903 10. Heft S. 257ff. entwickelt hat. Wenn er übrigens daselbst S. 267 für die St. Galler und Weißenburger Urkunden die Hufe als „ein abhängiges Landgut im Verbande einer (großen oder kleinen) Grundherrschaft" definiert, „das ausreichte, den Hintersassen und seine Familie zu ernähren und die ihm vom Grundherrn auferlegten Lasten zu tragen", so scheint er übersehen zu haben, daß diese Auffassung in der Sache schon Wittichs bekanntem Exkurs in seinem Buch über „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland", Leipzig 1896 zugrunde liegt, und daß im Zusammenhang damit G. F. Knapp bereits auf dem Innsbrucker Historikertag von 1896 die Hufen erklärt hat als „einen bestimmten Komplex . . . von herrschaftlichen auf der Flur liegenden Äckern, welcher dazu bestimmt ist, einem Bauern verliehen zu werden" (Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897 S. 86).

Zwei verschiedene Arten der Grenzabsetzung begegnen im deutschen Altertum. Nach der einen wird die Grenze durch Ödländereien gebildet; diese scheiden sowohl die Völkerschaftsgebiete als auch im Innern von solchen die Sippenansiedelungen, ja vielleicht sogar die Sitze der Unterabteilungen solcher (S. 149f., 224, 227, 242, 247, 250f.). „Das innerhalb der Ödländereien (solitudines, commarcae) gelegene Gebiet ist die altgermanische Mark“ (S. 145). Die durch die commarcae geschiedenen Geschlechter und einzelnen hießen commarcani. Durch Hammerwurf und nach „Heimschatsrecht“ rückten sie wohl bei zunehmendem Bedürfnis nach anbaufähigem Lande von beiden Seiten in die zwischen ihnen liegende solitudo und gegeneinander vor; so konnte es zu einem Streit kommen, wie ihn lex Alamannorum 81 kennt (S. 227, 241, 242). Jedenfalls grenzten die Germanen und auch noch die Angelsachsen die Siedelung von innen nach außen hin ab und endigten im Ödland (S. 251). Nach der andern Art dagegen „stößt die Grenze der einen Mark an die der andern“ (S. 156), „grenzt Dorfmark scharf an Dorfmark, so daß (nach c. 9 capit. I ad leg. Salic., Behrend S. 135, Geffcken S. 66) eine an der Grenze zweier villae gefundene Leiche unbedingt auf dem Gebiete der einen oder der anderen Dorfmark lag“ (S. 149). Hier „wurde von außen her mit der festen Markgrenze begonnen“ (S. 251). Und zwar so, daß man den Wasserläufen folgte, die Bäche hinaufging bis zu den entlegensten Quellen, Sypen, d. h. lange, von Wasseradern durchzogene Wiesengründe sowie Höhenrücken und deren Spitzen benutzte, die Verbindung zwischen ihnen durch Steinhügel, kleine Landwehren und namentlich durch Lackbäume herstellend, d. h. durch „Bäume, die durch einen Schlag mit der Lackaxt signiert waren“ (S. 32, 34, 35, 97f., 149, 155f., B. S. 172f.), wodurch auffallend unregelmäßige, zum Teil spitzwinklige, aber, weil auf natürlichen Stützpunkten ruhend, jederzeit leicht wieder auffindbare Grenzzüge erzielt wurden, später nicht selten „Rennstiege“ oder „Frankenstiege“ genannt (S. 180, 280, B S. 173). „Es ist eine Art von Triangulation des Landes“ (S. 276). Diese Art der Grenzabsetzung war salfränkisch; die Salier hatten sie selbständig dem Boden abgelauscht, „in dem sie sich zuerst ausgedehnt hatten“, nämlich Toxandrien. „In dem Lande, wo diese Sitte sich zuerst bildete, bedurfte es keiner Ödgrenze zwischen den Siedelungen; keine solitudo, kein Wald trennte die Siedelungen; die täglich kommende Flutwelle trennte deutlich genug die Siedelungen voneinander“ (S. 495).

Jedoch die Salfranken waren Abkömmlinge der Bataver (S. 488) und dienten, wenn auch zunächst unter eingeborenen Führern, im römischen Heere (S. 489). Dabei waren sie in Zentenen und Dekanien eingeteilt unter centuriones und decani (S. 350, 485ff., 490, 496, 500f.). Den Dekanien oder contubernia wurde ödes oder verödetes Land zur Ansiedelung überlassen, oder sie stellten, indem sie die Bevölkerung ausrotteten bzw. vertrieben, sich künstlich einen eremus her, in dem sie dann, eben unter Anwendung des oben geschilderten Grenzabsetzungsverfahrens, sich ansiedelten (S. 352, vgl. Caes., De bello Gallico VI, 23).

Salische Grenzziehung und römische Militärorganisation verbanden sich so zu einer Eigentümlichkeit, auf die (nach S. 486 u. ö.) die Äußerung des Ammianus Marcellinus sich bezieht (XVII, 8, 3 zum Jahre 358): primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit! Jedenfalls erhielt sich die Sitte bis in die Zeiten der reguli, der historischen salischen Teilkönige und des sie verdrängenden Chlodovech (S. 352, 499). „Das Land, auf welches sich das Rechtsgebiet der lex Salica erstreckte, ... umschloß genau so wie das spätere Eroberungsgebiet: 1. die Siedelung der seßhaft gewordenen trustis, die Siedelung der Königsleute, 2. das nach salischer Sitte in Centenen eingeteilte und regulierte Land der volksmäßigen Siedelung, in welchem der centenarius der Beamte der regulierten Centene war, 3. das noch nicht regulierte, noch nicht nach Centenen eingeteilte Volksland, in welchem nicht der centenarius, sondern der thunginus der Richter in der volksmäßigen, alten Siedelung war. Mit dem Vorrücken und der allgemeinen Einrichtung der Centenen im Salierlande verschwindet die volksmäßige Siedelung, mit ihr der thunginus" (S. 479 f.)! „Ist die Hundertschaft von 100 Mansus durch neue Grenzumziehung, durch scarire gebildet, so tritt der centenarius in Tätigkeit. Sind sämtliche Hundertschaften des Gebietes, das dem Thunginus früher unterstand, reguliert, so beginnt die Tätigkeit des neuen Beamten, des Grafen" (S. 480; vgl. S. 206, 464, 468 ff., 475)! Jedenfalls schreitet die Einrichtung von Zentenen und die Regulierung des Grundbesitzes durch Einteilung desselben in die fränkische Einheit der Hufe unentwegt vorwärts. „Mindestens seit Dagobert I. (Beweis das von Brunner rekonstruierte verschollene merovingische Königsgesetz!) sind die Franken darangegangen, die Hundertschaft und Dekanie auch im deutschen Volkslande einzurichten" (S. 475). „Die Oberleitung nahm gelegentlich der König in die Hand. Meistens waren aber duces die Führer dieser technisch ausgebildeten Abteilungen, die als trustes unter einem Sonderfrieden standen. Das Endziel der Unternehmungen der trustis war: 1. Neubildung von regnum, größeren oder kleineren Besitzungen des Reiches, und schließlich Ansiedelung von Königsleuten, 2. Neuregulierung des gesamten Eroberungsgebietes mit Einführung der salisch-fränkischen Hufe und Ausscheidung kleiner Teile ad partem regis. Die duces und ihre Leute, die antrustiones, die späteren Königsleute, standen bei ihren Amtshandlungen unter besonderem Frieden .... Oberste duces und lebenslängliche duces waren bereits die Pippiniden und ihre Vorfahren gewesen, die duces der lex Alamannorum waren fränkische duces" (S. 462), nämlich Obermarkscheider, berufen, regnum auszuscheiden und das Volksgebiet neu zu regulieren. Ebenso die duces der Baiern (S. 463, B 162).

Die Ausspinnung dieser Gedanken führt Rübel auf die höchsten Höhen der mittelalterlichen Geschichte. Zunächst sei noch eine Äußerung über das Regnum des Alamannen- und des Baiernherzogs nachgetragen, wie es z. B. in der bekannten Bestimmung über den aufrührerischen Herzogssohn begegnet. „Regnum wird auch hier ... Verwaltung des

vom Könige übertragenen regnum (= Königsgut) sein, dessen erste Einrichtung mit curtes und pomeria dem Herzoge zustand, der seines Amtes waltete, wenn er in den Stegreif gestiegen war (vgl. S. 292 ff. A. 3: „Stegerepshof" in Dortmund!), um die ‚rennestiege' zu sanktionieren" (S. 351)! Die duces waren eben „nicht Heerführer, sondern Heerverpfleger" (B S. 162; vgl. Franken S. 339), „Heerernährer" (S. 295), Generalquartiermeister! Daraus entwickelte sich ein auch in Friedenszeiten fortbestehendes Amt, eben dasjenige des Obermarkscheiders (S. 180 ff., 325 f., 338, 340, 349 ff., 379, 382 f., 385), dessen Amtsbezirk der ducatus, der Bezirk ist, „der der Machtbefugnis des dux in Markensachen untersteht" (S. 380). Nun waren aber bekanntlich die Pippiniden auch duces; „die Bedeutung der (arnulfingischen) Hausmeier beruht eben auf dieser Stellung" (S. 497)! Bei Einhard heißt es anläßlich der Entthronung der Merowinger: At regni administrationem et omnia, quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, praefectus aulae procurabat (S. 358). Disponere war ein technischer Ausdruck im Grenzabsetzungs- und Markregulierungsverfahren (S. 162). „Es war die wichtigste Befugnis der majores domus die, daß sie duces, Markensetzer, waren" (S. 358)! „Die Erhebung der Karolinger zur Königswürde beruht auf dem Herzogtum" (S. 497) in diesem Sinne! Aber auch der heilige Bonifaz war solch ein dux, ein Obermarkscheider, und zwar ein von den arnulfingischen Hausmeiern bevollmächtigter (S. 357); in dieser Stellung erscheint er in der Lebensbeschreibung Sturmis anläßlich der Gründung Fuldas (S. 53, 356, 441); „die Erinnerung daran ist noch in dem gefälschten Diplom Ottos III. von 996 lebendig, wie die Erinnerung an den fränkischen Herzog in Westfalen fortlebt und in dem Herzogsamte der Würzburger Bischöfe wieder auftaucht". Auch der „Herzog" im Heliand gehört hierher (S. 321)! Nachher wollte man von geistlichen Markensetzern nichts mehr wissen (S. 359, B S. 162, 172). Vielmehr entwickelte sich für das Marksetzungsgeschäft unter den Karolingern ein stattlicher Beamtenapparat. Dessen Spitze ist die praefectura. Ihre Inhaber sind die karolingischen duces und marchiones, die mit ihren ducatus bald da, bald dort vorkommen, wo eben die Markensetzung und Hufenregulierung gerade im Gange ist; vgl. z. B. die divisio von 839 mit den ducatus Mosellicorum, Ribuariorum, Helisatiae, Alamanniae, Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgovi et Hessi, Toringubae cum marchis suis, Fresiae usque Mosam auf der einen und dem regnum Saxoniae cum marchis suis auf der andern Seite (S. 383). „Die ducatus sind solche Bezirke, in denen die Markensetzung unter einem besonderen dux noch ihren Fortgang nahm, in denen aber die Marken an den Grenzen bereits geordnet waren" (S. 383). „Daß die Bildung fester Positionen im Rheinlande mit dem Vordringen der salischen Franken zeitlich und ursächlich zusammenfällt, geht schon daraus hervor, daß die Salier sich in die römischen Positionen hineingesetzt haben. Die Markenregulierung haben wir als allmählich fortschreitende Organisation auch im Rheinlande verfolgen können. Erst um 800 wurde durch dieselbe an vielen Stellen

das vastum aufgehoben. Im Ripuarierlande sind große Teile erst in karolingischer Zeit reguliert. Im Alamannenlande läßt sich der Termin der Regulierung als ein später erkennen, schwerlich sind vor dem 8. Jahrhundert größere Bezirke der Regulierung unterworfen. In Thüringen ist die umfangreiche Bildung des Königsgutes mit dem thüringischen Herzogtume sicher in Verbindung zu bringen. Die allgemeine Regulierung jedoch liegt auch hier wesentlich später und läßt sich im 8. und 9. Jahrhundert von Jahrzehnt zu Jahrzehnt genau nachweisen. Auch im westlichen Sachsenlande ist die Schaffung fester Positionen der erste Akt der Okkupation, die Regulierung schließt sich jedoch zeitlich enger wie anderweitig an die Bildung der befestigten Stellungen an. Später liegt die weitere Bildung des Königsgutes im Osten, am Harze und anderweitig. Auch haben wir feststellen können, daß noch im 10. bis 13. Jahrhundert nicht regulierte Gebiete, also vastum, verschiedentlich vorhanden waren. Es ist also in jedem einzelnen Falle die Überlieferung daraufhin zu prüfen, ob wir reguliertes Gebiet mit Centenen und Hufen, Gebiet, welches zunächst als „Hagen" außerhalb der Centene belassen war, oder aber nicht reguliertes Gebiet urkundlich finden. Deutlich läßt sich bis zum Ausgange der Karolingerzeit das regulierte Gebiet im alten Avarenlande eingrenzen (darüber wird von Rübel noch eine besondere Untersuchung in Aussicht gestellt). Im wesentlichen schloß es sich dem Laufe der Donau und den großen Zugangsstraßen von Italien her zum Donautieflande an. Ein Jahrhundert lang rückte auch hier die Regulierung allmählich vor" (S. 477). Der zeitlichen Ansetzung und dem Nachweis des genaueren Verlaufs dieser angeblichen Regulierungen ist der größere Teil von Rübels Buch gewidmet. Wir übergehen diese mehr historischen und archäologischen Partien, die verfassungsgeschichtlich nur die Bedeutung haben, daß sie die Unständigkeit des karolingischen Dukats erklären (S. 349) — nachdem der dux die neuen Grenzen gesetzt, die neuen 100 oder 120 Hufen in der neuen Centene mit einem Centenarius und einem Dekanus als Vorstehern geschaffen hat, hört das Provisorium auf und der Graf tritt an die Spitze — und es verständlich machen, weshalb die Juristen bisher mit diesem Dukat nichts anzufangen wußten (B S. 162). Aber auch die vielumstrittenen praefecti kommen nunmehr zu Ehren und erhalten den ihnen verfassungsgeschichtlich gebührenden Platz. Auch sie sind Markscheidungsbeamte (S. 54, 90, 98, 135, 220, 287 ff., 305)! Während die duces mit den preußischen Generalkommissionen verglichen werden können, haben deren Spezialkommissare in den fränkischen praefecti ihre Vorgänger (S. 172, 292 A. 3). Ihre Unterbeamten waren die forestarii, die Markscheider im Walde (S. 317), neben denen Markscheider in allgemeinerer Funktion erscheinen, die confinales, suntelites (*συντελῖται*), die — ein Beweis für den innigen Zusammenhang von weltlichem und kirchlichem Abmarkungsverfahren — im Gefolge des Abtes von Reichenau einmal auch als suncellites auftreten (S. 319)! Alle diese waren truhtmanni! „Schließliche Ansiedelung im neuen regnum war Endziel ihrer Wünsche,

sie waren nur so lange im königlichen Gefolge, als ihnen ein Verbleib, mansus, noch nicht zugewiesen war. Die Umformung des Kriegswesens bewirkte aber im 7./8. Jahrhundert, daß die wirklich kämpfenden Mitglieder der trustis meist Berittene wurden und mit dem Pferde bei Hofe erschienen. Hiermit war ein Unterschied von denen gebildet die nach wie vor ihren Dienst zu Fuß ableisteten und ableisten mußten. Die ganze Klasse der forisleger, die im Walde die neuen Grenzen und Marklinien schufen, die der Herzog dann umritt, waren natürlich forestarii zu Fuß. Aber auch sie gehörten zur alten trustis; auch sie genossen wie die nunmehr zum Unterschiede von ihnen neu benannten, berittenen vassi die Sonderrechte der trustis. Die trustis mit ihren Sonderrechten und Sonderfrieden existierte auch noch in karolingischer Zeit; aber die Mitglieder wurden nicht mehr antrustiones genannt, weil sie zwei Klassen bildeten, die der berittenen, technischen Krieger ... der vassi, und die der Fußgänger, die im Walde vorgehen, forestem praevident" (S. 310f., 316, 342)!

Doch hören wir zum Schluß noch, wie dieser Beamtenapparat sich betätigte. Auch in dieser späteren Zeit war Markensetzung wie zuvor Grenzziehung einerseits und Bezirks- bzw. Besitzregulierung im Innern anderseits. „Das nicht abgemarkte Land ist den Franken solitudo, vasta Ardenna, vastus Vosegus, vasta Bochonia, vasta Loiba. Erst der fränkische Beamte schafft die fränkische marca, indem er das Gebiet der solitudo mit festen Grenzen umzieht, er hebt die germanische solitudo auf, indem er bestimmt, was davon eremus = causa regis (S. 42 A. 2. Mühlbacher 517: Das Kloster S. Guillelm-le-Desert ist in causa genitoris mei d. h. Karls des Großen, nämlich in eremo erbaut) ist, indem er die neuen Rechtsverhältnisse in der alten solitudo regelt. Solitudo ist causa regis nur insofern, als die Regelung noch aussteht. Die Regelung der solitudo, die terminatio ist der Anfang dessen, was man als Kataster oder Grundbuch bezeichnen kann. Die Regelung der solitudo hat an den verschiedensten Stellen, wo es die militärischen und kirchlichen Zwecke erforderten, umfangreiche Konfiskationen im Gefolge gehabt (vgl. S. 41, 47), große Gewalttätigkeiten begleiten dieselbe, die Beamten haben im königlichen Auftrage große Ödländereien durch Verwüstung und Deportierung neu hergestellt. Herstellung von desertum und Regelung der solitudo geht oft nebeneinander her und ist von den Benediktinern und Eigil absichtlich vermischt; aber es ist nicht das gleiche. Oft ist die neue marca nur eine Neuregelung alter Besitzverhältnisse unter bestimmten Formen" (159f.; vgl. 275, 459). „Durch systematische Markenregulierung ist von den Franken, durch solskipt in Skandinavien, die ältere Form der gemeinsamen germanischen Feldwirtschaft, die hamarskipt, ... beseitigt" (S. 250). „Die Absetzung der kleineren Teile bildet fortan die neue „Mark", den Bezirk der neuen Markgenossenschaft, die erst die Franken in das Leben rufen, dabei wird jedoch auch eine causa regis gebildet. Diese causa regis, der eremus, wenn von Natur vorhanden, das desertum, wenn mit Gewalt hergestellt, ist unerläßliche Vorbedingung für die fränkische

Grenze nach dem Feinde hin, für die ‚marca' im Sinne einer Grenze, aber auch in der neu regulierten Einzelmark erhält der König jedesmal einzelne Teile als terra regis" (S. 160, vgl. S. 98, 147). Insbesondere erklären sich Karls des Großen Sachsenkriege auf diese Weise; es war vornehmlich die weltliche und kirchliche Markensetzung und die damit zusammenhängenden Landeinziehungen, welche die Sachsen sich nicht wollten gefallen lassen (S. 397 ff.). Namentlich ist der Hellweg eine von Karl dem Großen 785 angelegte, mit festen Positionen versehene Reichsstraße (S. 109, 128, 397 mit B S. 161, 172 und der früheren, S. 6 im Ergebnis zusammengefaßten Veröffentlichung von Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete 1901, auch in Bd. 10 der Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark). Hierher gehört ferner der limes Saxonicus, die von Schuchhardt entdeckte und von Rübel weiter verfolgte sächsiche „Landwehr" (S. 114 ff., 130 ff.). „Die Landwehr, der limes, hat nur an einigen Stellen zugleich eine militärische Bedeutung als wirkliche Verteidigungslinie, die durch Wall und Graben das Überschreiten der Grenze an der Hauptstraße hindern sollte. An den weitaus meisten Stellen ist sie dagegen die Marklinie ..... um das vorzunehmen, was uns eine Sangaller Formel von 871 mit allen ... Einzelheiten berichtet ...... nämlich die dividenda marcha inter fiscum regis et populares possessiones, die Aufteilung der Mark zwischen Königsgut und den volksmäßigen Siedelungen" (S. 141, 132 f.). „Es gab regnum, Königsland mit Königssiedelung, mit curtes (Wasserburgen, Holzkastelle, Mauerburgen mit Türmen S. 16, 20, 23, 132, 418, später mehr Wirtschaftshöfe S. 24, B S. 161, 162, 172 schließlich Herrensitze S. 18) und später mit urbes („Dortmund war eine solche urbs", S. 25, 510 ff., B 161, 173 und die zitierte Abhandlung über die Reichshöfe; dabei ist palatium und heribergum zu unterscheiden S. 297 ff., 418), es gab Volksland, welches nach Ausscheidung des Königs- und Kirchengutes in Hufen gelegt wurde" (S. 474). Aus der Markensetzung ist im wesentlichen das Reichsgut hervorgegangen, dieses kann nur im Zusammenhang mit jener ermittelt werden. „Das Königsgut, das bei der Markensetzung entstand, bildete den wichtigsten Besitz des fränkischen Staates. Dieses Königsgut, diese neu geschaffenen regna ergaben königliche villae, königlichen Streubesitz, königliche Wälder und Heiden, ergaben Herrenhufen für königliche vassi, ergaben die Ausstattung für königliche Beamte, die Amtslehen der Grafen, die Schenkungen an Abteien, Kirchen und königliche Eigenkirchen, durch diese regna wurde erst die Wegführung und Verpflanzung großer Massen von Sachsen, Franken, Goten und Sarazenen möglich" (S. 142, 260). Auf den königlichen Streubesitz wurden namentlich homines regii gesetzt; so erklärt sich der „Königszins" und die „stuofa" die dadurch zur „Osterstufe" wurde, „daß sie vor Ostern am Palmentage zur regelrechten Abführung und Verrechnung gelangte" (S. 273, 262, 264, 268). Mittelbar oder unmittelbar kommt die Markensetzung auch der Kirche und den weltlichen Großen zugute — sogar Widukind erhielt regnum in Rulle (S. 386 ff., 412, B 161) — knüpft also

daran auch die Entstehung der großen Grundherrschaft an. „Auf der fränkischen Herrenhufe baute sich nunmehr die staatliche und kirchliche Grundherrschaft auf, die das schwerste Hemmnis natürlicher, agrarischer Entwicklung wurde. Der fränkische Gewaltstaat setzte nicht fort, was unter der Herrschaft der Volksrechte begonnen war, sondern bot natürlichen und gesunden Entwickelungen ein unheilvolles Halt, stellte die Tendenz auf Aufhebung großer, nicht oder wenigstens ganz extensiv bewirtschafteter Flächen ganz in den Dienst staatlicher, kirchlicher und privater Großgrundherrschaft" (S. 229). Mit der Einrichtung der Hufenzentenen endlich hängen die viel besprochenen hagustaldi zusammen. Es waren Anwärter auf solche regulierte Hufen vor der Regulierung oder nachher Überzählige, die sich noch gedulden mußten. „Wenn nämlich eine neue Centene im vastum bestimmt war, aber noch nicht eingerichtet wurde, weil der Beamte der Markensetzung nicht zur Hand war, ... wo blieben die auf die geplante Einrichtung von Centenen hin etwa Zuziehenden, denen Aussicht auf eine Hufe gemacht war? Nach unsrer Auffassung blieben sie als Anwärter auf Hufen im nicht abgemarkten confinium als in die Hagen gestellte. Als hagustaldi mochten sie ihr Dasein fristen" (S. 466)! „Je 100 neue Hufen wurden durch die Herzöge und confinales gebildet. Oft war die Zahl der zuziehenden Berechtigten (?) gerade so groß, daß alle ihren Verbleib, mansus, bekamen. War die Zahl der Zuziehenden zu klein, so gab es außer mansus vestiti noch mansus absi. Waren aber die neugebildeten Hufen besetzt, wo blieben die Hufenberechtigten (?), die zuzogen? Sie wurden wohl vorläufig in die „Hagen", die biunta, die proprisa, als hagustaldi eingestellt, mit gleicher Anwartschaft auf eine Hufe wie die Hufeninhaber mit gleichen Pflichten, aber noch hatten sie keinen Behuf, keine huoba zu ihrem Verbleib" (S. 467, 468)! „Den Gegensatz dazu bildeten die bei Widukind I 35 aus der Zeit Heinrichs I. erwähnten milites agrarii (über sie vgl. jetzt Dietrich Schäfer in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1905 S. 569 ff., der die alte Deutung von Waitz, Köpke und Giesebrecht = abhängige Leute des Königs mit neuen Gründen stützt), die auf Hufen angesiedelten Königsleute, die alten contubernia mit ihrem Dekan" (S. 473, B 162)! Doch genug. Man sieht, es gibt keine schwierige Frage der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, auf die Rübels Entdeckung nicht eine prompte Antwort liefert, keine rechtshistorische crux, die er nicht mit Zuversicht und Siegesgewißheit beseitigte.

Manchem von unsern Lesern dürfte ich mit obigem Referat des Guten zuviel getan zu haben scheinen. Jedoch ich hielt mich nicht nur gegenüber dem Verfasser eines Werkes, das so große Tragweite zu haben beansprucht, für verpflichtet, ihn reichlich zu Worte kommen zu lassen, sondern ich meine auch, daß man Bücher wie das vorliegende schon halb beurteilt hat, wenn man ihnen ordentlich den Spiegel vorhält. Das Bild, das sich Rübel von Zentene und Dekanie, von Antrustionat und Vassallität, von merowingischem Dukat, Hausmeiertum und Präfektur u. a. m. macht, widerlegt sich von selbst; es

ist teils das Ergebnis durchaus willkürlicher Quellenbehandlung — man lese S. 478 nach, wie der Verfasser mit der lex Salica und mit thunginus und centenarius umspringt —, teils stellt es sich als haltlose Hypothese heraus, für die jede greifbare Unterlage fehlt. Besonders die Interpretation der Rechtsquellen führt Rübel leicht zu unhaltbaren Schlüssen. Die Erklärung der St. Galler Formel (S. 220 ff.) hat schon Caro (a. a. O. S. 65, vgl. auch 68) berichtigt. Einige weitere Richtigstellungen mögen folgen. In Inquisitionsurkunden hat Rübel gelesen, daß per drictum von Rechts wegen bedeutet. Damit hält er nun eine rheinische Urkunde von 721 (Mittelrh. U. B. I Nr. 8) zusammen, in deren Grenzbeschreibung es heißt: de foreste nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte usque in ipso vado in Prumia et de ipso vado in dricto usque in Melina flumen . . ., um S. 65 herauszubringen, daß in dricto statt „in gerader Linie“, „direkt“, in welcher Bedeutung jeder in mittelalterlichen Landschenkungs- und -Kaufsurkunden bewanderte Leser es kennt, hier den Sinn hat: „auf der rechtmäßigen Markgrenze.“ In diesen Zusammenhang gehört auch die „Godingshufe“, d. h. die im Goding sanktionierte Hufe (S. 168 A. 1, 193, 475), die einmal sogar zu der im Goding sanktionierten Hufe ἄλφα = Nr. 1 wird; als solche rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Sehenswürdigkeit wird nämlich (S. 168 A. 1, 320; vgl. Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. Düsseldorf 1893 I S. 14 f.) dem Leser der Affgatinghof, die hova integra Alfgating, bei Werden vorgeführt, die doch nichts anderes als der Hof der Nachkommen, der Sippe, des Alfgad, oberdeutsch Albgoz, ags. Aelfgeát, ist! Ferner, wenn es heißt: ut nullus praefectus in sua praefectura aut quaestionarius infra quaesturam suam alicuius causam advocati nomine susciperet agendam, in alienis vero praefecturis vel quaesturis singulis pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem, so wird dadurch einfach dem Grafen oder dem ihm gleichstehenden Richter einerseits und dem Schultheißen anderseits verboten, in ihren Amtsbezirken als Vögte Andere zu vertreten; mit Rübel aus dem praefectus einen Markscheider und aus dem quaestionarius „einen Veranstalter der Umfragen über Markengrenzen, Bestrafer der Markenfrevel, einen Vorläufer der Holzrichter, Scherherren der marca scarita, der die Umfrage bei den Marcnoten hält, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der summa praefectura unterbreitet“ (S. 305) zu machen, ist schlechterdings unmöglich. Eine große Rolle spielt bei Rübel folgende, von ihm S. 52 A. 2 und noch einmal S. 341 wörtlich mitgeteilte Stelle aus der vita Hludowici: Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbates, necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate, nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni, prout utile iudicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem. Hiernach vertraute Ludwig einer Anzahl von zuverlässigen und erfahrenen fränkischen Grafen, Äbten und sonstigen Vasallen die Sorge für Aquitanien und damit (nach dieser Seite hin)

für das Reich, sowie den Grenzschutz und die wirtschaftliche Verwaltung des dortigen Fiskalgutes an. Ganz anders glaubt Rübel diese Sätze deuten zu müssen, der übrigens diese Einzelbestimmung in einer Weise verallgemeinert, wie ein historisch nicht genügend geschulter Jurist es nicht schlimmer tun könnte. „Jede dieser Wendungen hat einen besonderen technischen Sinn; sowohl das ut utile iudicavit, im Gegensatz zu quae necesse sunt, die cura regni, die Besorgung von ‚Reich', das finium tutamen, die Besetzung der Grenzen mit wactae, die villarum regiarum provisio, die Aussetzung der Flur für die königlichen Villen, die der ... comes, villarum regiarum provisor, als letzte Instanz beaufsichtigte" (S. 341)!

Das führt uns auf Rübels Theorie über regnum. Bekanntlich gibt es ein „Reich Westhofen" (S. 31), ein Aachener, Cröver, Nymweger, Wiesbadener, Ingelheimer, Weilerbacher und andere Reiche (S. 138f., 432ff.). Ich kann hinzufügen, daß noch heute in Zürich die technische Bezeichnung für öffentlichen Boden, Straßen, Plätze, Reichsboden ist; vor einer Anzahl von Jahren haben sich Streikende, zumeist solche, die geglaubt hatten, das ihnen lästig gewordene neue Reich los zu sein, weidlich darüber entrüstet, als ihnen Ansammlungen auf dem „Reichsboden" polizeilich untersagt wurden. Nichts ist eben natürlicher, als daß auch das einzelne Reichsgut als regnum, als rike bezeichnet wurde. Nun hat aber Rübel eine Würzburger Urkunde von 1036 gefunden mit einer curia, ex re nomen habentem Sunrike, id est regnum singulare (S. 10, 138), und gibt es bei Brackel ein Gehölz „Königssundern, in das nur der Herr des Reichshofs eintreiben darf" (S. 254) u. a. m. Flugs wird daraus von Rübel durch Markensetzung und Ausscheidung nach Markenrecht gewonnenes Krongut gemacht. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob diese Deutung da und dort zutrifft oder nicht, ich will auch mit Rübel darum nicht rechten, ob Jesus, indem er nach dem Heliand auf einen Berg geht, sich sundar setzt und die zwölf Jünger zu sich ruft, als der „Typus des fränkischen Machthabers" erscheint, „dem das Königssundern aller Orten gehört" (S. 320). Aber dagegen muß doch Einspruch erhoben werden, daß diese Deutung in Stellen hineingetragen wird, die damit gar nichts zu tun haben, und daß daraus dann die weittragendsten Schlüsse gezogen werden. So z. B. in capit. Saxonicum (797) c. 10 (Boretius I S. 72): De malefactoribus qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent placuit omnibus, ut qualiscumque ex ipsis ad regiam potestatem confugium fecerit, aut in illius sit potestate, utrum [interficiendum illis] reddatur, aut una cum consensu eorum habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore [et familia] et omnia sua foris patriam facere et infra sua regna [aut in marcu, ubi sua fuerit voluntas] collocare et habeant ipsum quasi mortuum. Hier werden, wenigstens in einer Handschrift, die regna, die in Karls Hand vereinigten und bekanntlich, namentlich um diese Zeit, auseinandergehaltenen Reiche der Mark, den Grenzlanden, gegenübergestellt, etwa wie nach katholischem Kirchenrecht das Gebiet der Kirche zerfällt in

terrae sedis apostolicae und terrae missionis; keineswegs aber handelt es sich, wie Rübel (S. 139, 194) meint, „um die beiden systematisch angelegten, königlicher Verfügung unterstehenden Siedelungsgebiete". Ebensowenig steht regnum in Rübels Sinn in Frage in dem capit. missorum von 792 oder 785 (Boretius I S. 66) c. 1, wo von infideles die Rede ist, die magnum conturbium in regnum domini Karoli voluerint terminare et in eius vita consiliati sunt (Rübel S. 372) oder in Thegans vita Hludowici c. 22 (bei Rübel S. 371 A. 1): Hardrade, qui erat dux Austriae infidelissimus, qui iamdudum insurgere in domnum Karolum voluit et ei regnum minuere, wozu Rübel (S. 371) bemerkt: „Das zwischen dem Hessenlande und Sachsengebiet bestehende confinium war nach Abschluß der Organisationen im südlichen Westfalen um 785 beseitigt, die causa regis bezeichnet, das zukünftige regnum bestimmt. Dieses hatte Hardrad durch Besitzergreifung mindern wollen"!

Die unzulässige Ausbeutung der consuetudo bei Ammianus Marcellinus (oben S. 352), der causa genitoris mei in der Urkunde für S.-Guillelm-le-Desert (oben S. 355; vgl. Rübel S. 42, 50, 138f., 158) wird dem Leser schon bei der Lektüre unseres Referats aufgefallen sein; ich übergehe sie ebenso wie das gründlich mißverstandene: nulle terre sans seigneur (S. 158, 173) und einige romanhafte Annahmen bei der Besprechung der vita Sturmi (S. 44, 57), um noch mit einem Wort die kirchlichen Dinge zu berühren. Auch hier läßt zunächst die Quelleninterpretation zu wünschen übrig. Bei c. 6 des capit. de villis (Boretius I S. 86) ist mit nichten „an Liegenschaften weit ab vom fiscus" gedacht; es war eben auch nicht „für geschlossene villae, in denen Fiskalkirchen waren, das Zehntrecht der Fiskalkirche selbstverständlich" (S. 253), vielmehr wurde es gegenüber dem althergebrachten Zehntrecht der bischöflichen (oder wenigstens bischöflich gewesenen) Taufkirchen nach allem, was wir wissen, erst eingeführt (meine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 244). „Die zahlreichen Ausdrücke, die in der regula S. Benedicti und deren expositio und zwar allein bei den Eremiten dem Kriegs- und Lagerleben entnommen sind", sind keineswegs in dem von Rübel (S. 51) angedeuteten Sinne „merkwürdig"; aus Harnacks Mission S. 297ff., 388ff. und neuerdings aus dessen Buch über die Militia Christi erhellt auch für den Nichtfachmann, daß und weshalb diese Sprechweise und diese Bilder in die altchristliche Literatur und in die auf ihr fußenden Quellen übergegangen sind. Viel Aufhebens macht Rübel ferner davon, daß in den Lebensbeschreibungen der Kloster- und Zellengründer immerfort von Niederlassungen in der Einöde, von deren Unwirtlichkeit und deren Gefahren die Rede ist. Nun ist aber doch klar, daß Einsiedler und Mönche schon um ihres aszetischen bzw. mönchischen Lebenszweckes willen die Einsamkeit aufsuchten, wie sie auch nicht nur stolz darauf waren, daß horridae quondam solitudines ferarum durch ihre Arbeit amoenissima diversoria hominum wurden, sondern sich aus dieser Tätigkeit geradezu ein religiöses Verdienst machten. Ich will auch nicht leugnen, daß dabei weltlich-rechtliche Einflüsse

mitspielten — nur an ödem und herrenlosem Land konnte der König sein Aneignungsrecht zugunsten der Klostergründer ausüben — und daß tatsächlich das weltliche, fränkische Grenzabsetzungsverfahren von Bonifaz und Andern nachgeahmt worden ist, weshalb man sie freilich noch lange nicht zu Herzögen und Obermarkscheidern zu machen braucht. Aber zu dem System des eremus oder vastum, wie es sich Rübel zurechtgemacht hat, reichen die in den Quellen gegebenen Anhaltspunkte nicht aus. Endlich operiert Rübel (S. 163, 225, 274, 324, 328, 330, 331, 439, 440) ausgiebig mit den Eigenkirchen; wo er königliche Eigenkirchen antrifft, da schließt er sofort auf vorangegangene Markensetzung, weil für ihn Königsgut, regnum in seinem Sinn, also auch königliches Eigenkirchengut nur aus Markscheidung sich ergibt. Nun glaube ich, soweit das irgendwie möglich ist, das gesamte, die Eigenkirchen im weitesten Sinn betreffende festländische Material bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gesammelt zu haben und zu übersehen, also auch die Belege für königliche Eigenkirchen. Jedoch nicht ein einziger von ihnen läßt meines Erinnerns auch nur den leisesten Zusammenhang mit dem vermuten, was Rübel als fränkische Markensetzung verficht. Das Vorhandensein von Königsgut ergibt sich natürlich aus dem Dasein einer königlichen Eigenkirche, nicht im mindesten aber, daß dies Königsgut „Sundere" sei, hervorgegangen aus einer divisio inter fiscum regis et populares possessiones. Aber auch wenn Rübel (S. 440) behauptet: „Das System, welches Bonifatius einführte, brach mit dem alten System der Eigenkirchen und setzte, soweit es sich ermöglichen ließ, überall Pfarrkirchen mit fest abgegrenzten Sprengeln ein", so ist damit teils zu viel, teils Schiefes gesagt. Wie Bonifaz zu den Eigenkirchen sich stellte, läßt sich nach Lage der Quellen überhaupt nicht bestimmt ermitteln. Und die Eigenkirche brauchte, wenigstens auf deutschem Boden, durchaus nicht eine unbesprengelte, nicht terminierte Kirche zu sein, wenn es auch richtig ist, daß anfänglich ihr Bezirk mehr mittelbar, durch die Personen, welche freiwillig oder gezwungen sich zu ihr hielten, gegeben war. Aber die terminationes, welche das staatliche Zehntgebot und die Anordnung Karls in den capit. ecclesiastica (810—813?) c. 10 (bei Boretius I S. 178): Ut terminum habeat unaquaeque aecclesia, de quibus villis decimas recipiat veranlaßte, kamen alsbald und in steigendem Maße auch den Eigenkirchen, besonders den königlichen zugut, die eben zum größten Teil nach und nach, besonders seit 818 Zehnt- und Pfarrecht erwarben. Mag sein, daß diese terminationes, die mir natürlich wohlbekannt sind und in der Fortsetzung meines Werks ausführlich werden behandelt werden, sich als eine gewisse Nachahmung weltlichen Abgrenzungsverfahrens darstellen — viel anders, als uns berichtet wird, konnte man es überhaupt wohl nicht machen — aber mit Rübel (S. 163, 196ff., 205ff., 323, 353, 355), der übrigens gerade die Hauptsache dabei, die Bannung, nicht berücksichtigt, daraus eine Markensetzung in dem von ihm geprägten technischen Sinn zu machen, dazu geben uns die Quellen kein Recht.

Trotz all dieser erheblichen Mängel in der Quellengrundlage, trotz der Hinfälligkeit mancher darauf aufgebauten Schlüsse und der Unhaltbarkeit der meisten rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse verdient aber Rübels Buch doch, auch von den Rechtshistorikern wohl beachtet zu werden, enthält es doch auch manchen richtigen und fruchtbaren Gedanken. Treffend bemerkt er z. B. S. 211: „Der Gau umfaßte die gesamten Siedelungen, war eine politische Gemeinschaft für die Ansässigen" (gemeint sind die Gaugenossen): „eine notwendige Voraussetzung des Gaus war die festgezogene Grenze keineswegs; die Angesessenen gehörten dem Gaugerichte an; Vorbedingung dafür war aber nicht die scharfe Abgrenzung nach dem Nachbargaue hin, sondern die Feststellung des Personenstandes (soll heißen: des Indigenats oder des Wohnsitzes) der Gaugenossen, ihre Zugehörigkeit zum Gauverbande." Das ist nicht neu, aber zu wenig beachtet, gerade wie auch die beiden von Rübel richtig erkannten Arten der Grenzabsetzung. Die Frage ist nur die, ob nicht beide gleich alt waren, ob sie nicht von Anfang an überall oder doch da und dort nebeneinander vorkommen, ob beide für die äußere Grenze wie für die Binnensprengelung verwendet wurden, oder etwa die eine mehr für jene, die andere mehr für diese. Ich beschäftige mich seit langem, teils für deutsch-, teils für kirchenrechtsgeschichtliche Zwecke mit diesem Gegenstand, wage aber nicht einmal vermutungsweise eine Ansicht zu äußern, da ein Urteil erst nach sorgfältigem Studium eines umfassenden, namentlich auch nordischen Materials möglich ist und außerdem eindringende privatrechtsgeschichtliche Vorarbeiten voraussetzt. Darum hat auch Rübel diese Frage nicht zu lösen vermocht. Sie in höchst anregender Weise wieder zur Sprache gebracht zu haben, das ist dagegen sein unbestreitbares Verdienst. Ferner findet sich manch gute Beobachtung eingestreut über das Verfahren bei der königlichen Landverleihung, z. B. über die Bestimmung der quantitas, deren Ausmessung und Ausrichtung erst an Ort und Stelle erfolgt (S. 58, 87, 108, 113). Die Hufe mag, und zwar nicht bloß im Avarenland, allerdings durch die Franken, besonders vom Krongut aus, als fränkische Einrichtung weitere Verbreitung gefunden haben, wenn sie auch, mindestens der Sache nach, bei anderen Stämmen als Volkshufe bereits existierte. Nur hat man sich dies Kronland, das in den fisci und von ihnen aus in Hufen gelegt wurde, nicht als Produkt einer systematischen, nach und nach das Reich durchwandernden Markenabsetzung vorzustellen; vielmehr wird es bei der bisherigen Annahme sein Bewenden haben können, daß der König bei Eroberungen einfach das Krongut der unterworfenen Stammesherrscher, das durch den Krieg oder sonstwie entvölkerte, gelegentlich vielleicht auch das vorhandenen Besitzern gewaltsam abgenommene Land an sich genommen habe, und daß so etwas wie Rübels Markensetzung nur an den Grenzen und in dem eigentlichen Ödland stattfand. Endlich wird die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung vielleicht gut tun, den karolingischen duces etwas mehr nachzugehen; die bisherige Forschung weiß sie in

der Tat nicht recht zu beschäftigen, und daß sie fast alle nur Titularherzöge gewesen seien, ist wenig wahrscheinlich.

Zum Schluß noch eine Bemerkung, die an den Eingang anknüpft. Rübels Buch huldigt auch in so fern einer gewissen zurzeit herrschenden Mode, als es mit einigem Behagen gegen die Juristen und ihre schönen Gebäude angeht (S. 4, 249 u. a.). Nun hätte es ja gar nichts auf sich, wäre vielmehr im Interesse der Wahrheit zu begrüßen, wenn dadurch wirklich juristische Kartenhäuser zu Fall gebracht würden. Wir haben freilich gesehen, daß das kaum der Fall sein dürfte; sogar die hart angefochtene Markgenossenschaft, die, richtig verstanden, mit Rübels Aufstellungen nicht einmal so sehr im Widerspruch steht, wie er annimmt, dürfte diesen Angriff noch lange überdauern. Bei der gewaltigen Ausbildung, welche die rechtshistorische Methode und das rechtshistorische Wissen einerseits, die übrigen germanistischen Disziplinen und die mittelalterliche Geschichtsforschung anderseits heute erreicht haben, sollte man aber, wie mir scheint, weniger darauf ausgehen, dem Nachbar etwas einzureißen, als vielmehr seine Forschungsergebnisse mit der Nachbarwissenschaft in Einklang zu bringen, sie mit deren Mitteln zu stützen. Bei den Meistern hüben und drüben begegnet man darum solchen Äußerungen so gut wie nie; sie sind sich der Schwierigkeit, im fremden Gebiete mitzuarbeiten, durchaus bewußt und stellen Widersprüche nur zur Diskussion, oder melden sie doch mit Zurückhaltung und Vorsicht an. Mit Geräusch im Fahrwasser Anderer zu plätschern bleibt meistens denen vorbehalten, die von dessen Strudeln und Untiefen keine oder nur eine ungenügende Vorstellung haben. Irre ich nicht, so sind die historischen Bedenken gegen Rübels Theorie fast noch schwerer als die rechtsgeschichtlichen.

Ulrich Stutz.

Dr. Wladimir Levec, weiland Professor der Rechte an der Universität zu Freiburg (Schweiz). Pettauer Studien, Untersuchungen zur älteren Flurverfassung. III. Abteilung, Separatabdruck aus Bd. XXXV der Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien S. 64 ff., 154 ff., 76 S. 4⁰ mit 2 Karten im Texte und 3 Kartenbeilagen, Wien. Im Selbstverlag der Anthropol. Gesellschaft 1905.

Schon in den Jahren 1898 und 1899 hatte der seither auch durch seine Mitarbeit an der Herausgabe der österreichischen Urbare bekannt gewordene, gerade erst in das dritte Jahrzehnt seines Lebens eingetretene Gelehrte im 28. und 29. Bande der Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien Untersuchungen über die Besiedelungsverhältnisse im steirischen Draufeld auf Grund von Katastralkarten veröffentlicht. In einer dritten Abhandlung beabsichtigte

er, außer einer Überprüfung der früheren Einzelergebnisse eine förmliche Besiedelungsgeschichte dieser Gebiete zu versuchen. Schon war ein mehrfach umgearbeiteter Entwurf da, als Levec auf die Freiburger Professur berufen und bald darauf von der Krankheit befallen wurde, die ihn schon am 7. Oktober 1904 in den ersten Anfängen vielverheißenden wissenschaftlichen Schaffens dahinraffen sollte. Jedoch mit dem letzten Aufwand seiner schon gebrochenen Lebenskraft gelang es ihm noch, diese ihm so sehr am Herzen liegenden Pettauer Studien dem Inhalt nach zu vollenden. Nur in formeller Hinsicht hatte sein Lehrer Arnold Luschin v. Ebengreuth noch das eine und andere nachzubessern, als er es unternahm, das wissenschaftliche Vermächtnis des Dahingegangenen den Fachgenossen und einem weiteren gelehrten Publikum auszuhändigen. Fürwahr eine Tat, die nicht nur ein wahrhaft edles Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler bezeugt und die Treue, die Levec seiner Wissenschaft bis zum Tode hielt, in ein helles Licht setzt, sondern auch eine erfreuliche Förderung unserer Kenntnis der Besiedelungsgeschichte und ihrer wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Beziehungen bedeutet! Denn, um es gleich kurz vorwegzunehmen, die Abhandlung ist dank ihres streng methodischen Aufbaues, vermöge der geschickten Wahl und Abgrenzung des Gegenstandes und der gründlichen topographischen und dokumentarischen Fundamentierung, ferner wegen der nüchternen Kritik, die bei aller aufbauenden Phantasie daraus spricht, sowie wegen der Folgerichtigkeit der Beweisführung und ihrer Schlüsse, endlich aber nicht zum wenigsten wegen der Wichtigkeit der gewonnenen Ergebnisse ein wahres Kabinettstück besiedelungsgeschichtlicher Einzelforschung. Ihrem Reiz wird auch der sich nicht verschließen, der über den einen oder andern Punkt anders denkt als Levec und von den Hypothesen, ohne die es natürlich angesichts der Sprödigkeit des Materials auch bei ihm nicht abgeht, nicht alle anzunehmen vermag.

Ein Überblick über die äußeren Geschicke des behandelten Territoriums, dessen dauerhafte Kolonisation in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts begann, leitet die Besiedelungsgeschichte ein, deren erster Teil eine Erklärung für die bereits von Kämmel u. A. festgestellte Tatsache versucht, daß die Slaven an den Bergabhängen, nicht in den Tälern und Niederungen sich ansiedelten. In engstem Anschluß an seinen Lehrer Peisker, wenn auch nicht ohne gelegentlich von ihm abzuweichen oder über ihn hinauszugehen, findet Levec sie darin, daß die von dem einen Teil der slavischen Bevölkerung (schwach 4/5 mit 60 % des Bodens), den Smurden, betriebene Brennwirtschaft an die Hänge sich hielt, und in der Ebene der andere Teil (stark 1/5 mit 40 % des Bodens), die Supane, in denen Levec einen Hirtenadel erblickt, noch herumwanderte, den primitiven Ackerbau der mitziehenden, abhängigen Smurden leitend. Ich kann mir über diesen Teil der Arbeit kein selbständiges Urteil erlauben, möchte aber im einzelnen doch bemerken, daß meines Erachtens aus der Doppelhufe des Supans und aus der S. 78 angeführten steiermärkischen Ur-

kunde von 1248 nicht zu bestimmt auf die Eigenschaft des Supans als Viehzüchters und Hirten geschlossen werden sollte; der Unternehmer der norddeutschen Kolonisation behält sich auch eine Doppel- oder mehrfache Hufe vor, wird aber deswegen nicht in obiger Art in wirtschaftlichen Gegensatz zu seinen Kolonisten gestellt, und ein Kloster konnte sehr wohl einen benachbarten Ort mit aller Zubehör als ad pascua ihm nötig sich schenken lassen, ohne daß daraus gleich zu schließen wäre, dieser Besitz habe nur in Weideland bestanden. Hervorgehoben zu werden verdient, daß Levec die vielbesprochene kärntische Herzogseinsetzung mit seiner Auffassung in Übereinstimmung zu bringen sucht. Ihren entscheidenden Bestandteil erblickt er in dem Akt am Fürstenstein. Der Herzog nähert sich ihm in bäuerlicher Kleidung, einen scheckigen Stier und eine schwarz-weiß gefleckte Stute führend, die bisher noch auf der Weide gegangen ist. Nachdem er sich den Sitz vom Herzogsbauer erkauft hat, nimmt er mit einem Trunk frischen Wassers von den Gewässern und durch in Brand gesteckte Holzstöße von dem eben einst der Brennwirtschaft unterworfenen Lande symbolisch Besitz. Dem zur Herrscherwürde gelangten Vertreter eines berechtigten Supanengeschlechts wurde so nach dem Siege der Bauern zu Bewußtsein gebracht, daß seine Gewalt eine solche von der Bauern Gnade sei und „er daher ihnen vielleicht ein freies Roderecht, bestimmt aber zumindest ein gewisses Recht auf Viehzucht — Rind, Pferd, Schwein — zu verbürgen hat“. Doch wie dem auch sei, so ergibt sich aus dem Gesagten, daß zur Zeit der deutschen Landnahme die Supanen, die mit ihren Herden, und die Ackerbauer, die mit ihren Äckern herumwanderten, nur ein Besitzrecht oder ein Recht auf die Nutzung hatten, und daß das nicht gerade von ihnen bewirtschaftete Land (vgl. die interessante Urkunde von Kremsmünster von 777 S. 83) als res nullius dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs unterstand. So wurde auch bei der zweiten deutschen Landnahme im 10. Jahrhundert die herrenlose Ebene als Krongut behandelt, nur daß man die bei der ersten Landnahme erworbenen Rechte der Kirchen und Klöster wieder aufleben ließ und aus dem Rest zahlreiche neue Vergabungen machte, so daß schließlich als Grundherren im Draufeld erscheinen: das Bistum Salzburg, dessen 100 Königshufen zu 49,92 ha Levec in den Gemarkungen von Lack, Altendorf, Golldorf, Windischdorf, Siebendorf, Skorba, Rann, Neudorf und Pobresch mit zusammen 4992 ha erblickt, ferner das rheinfränkische Geschlecht der Grafen von Spanheim u. A. Es folgen Untersuchungen über die Flureinteilung des genau 500 Königshufen umfassenden Draufeldes, und es werden drei Typen der Flureinteilung unterschieden: 1. Gemengelage mit gewannähnlichen Streifen und Blöcken; 2. geschlossene Streifen ohne Gemengelage nach Art der flämischen Hufenanlagen; 3. Samtgewanne. Die Kolonisation ging von der Marchburg (Marburg), wohl der Residenz der Markgrafen aus, bzw. von dem salzburgischen Pettau und drang in einzelnen Kolonisationsetappen in Gürtelform in die Ebene vor. Nur eine ungefähre Abschätzung oder

vielleicht Vermessung durch die Domänenverwaltung scheint stattgefunden zu haben; man billigt z. B. 985 dem (Mark-)Grafen Rachvin 15 Königshufen in Roßwein zu, si ibi inveniantur, und überließ es ihm wie den anderen Bedachten, sie an Ort und Stelle genau auszumessen und wirtschaftlich einzurichten. Über diese Einrichtung gibt uns Aufschluß das fälschlich so genannte Rationarium Stiriae. Den Schepho, der in ihm neben dem Supan begegnet, deutet Levec als Nachrichter, subiudex. Die Königshufe selbst war überall nur Meßhufe, nicht Wirtschaftshufe; als letztere erscheint der mansus sclavonicus mit 12 ha, der also ein Viertel der Königshufe maß, und die Baiernhufe, die ein Drittel der Königshufe ausgemacht zu haben scheint, ferner eine halbe Königshufe, jede von diesen also, wie Levec sich ausdrückt, als Oberbau auf der Meßhufe errichtet. Dabei vollzog sich in dem deutschen Kolonisationsgebiet schon im 10. und 11. Jahrhundert der Übergang zu einem intensiveren Betrieb, während die Nachbarschaft damals und zum Teil bis ins 19. Jahrhundert hinein (S. 189) bei der primitiven Brenn- und Schwendwirtschaft verharrte und Hufen nur als fliegende Quoten kannte, die durch Wald und Weide wanderten; vgl. die S. 189 zitierte Urkunde für St. Paul von 1100: C. hobae, non ad quantitatem dimensionis agrorum, sed pro numero curtilium atque degentium in villa virorum (?). Zur Dreifelderwirtschaft ist es freilich bis auf den heutigen Tag im Draufelde nicht gekommen, sondern nur zur geregelten Feldgras(Driesch-)wirtschaft. Mit einem Überblick über die nachmittelalterlichen Wüstungen und einer Untersuchung über die Nationalität der Kolonisten, deren große Mehrzahl als slavisch sich erweist, schließt Levecs Abhandlung, indem sie — angesichts des Verhängnisses, das über dem Haupte des Verfassers schwebte und es bald darauf erreichte, besonders ergreifend — auf die Wirtschaftsgeschichte ein Wort anwendet, das einst Jhering — wir können hier dahingestellt sein lassen, ob mit Recht — über die Rechtsgeschichte gesprochen hat: „Bilder, grau in grau, ohne helle Farben, ohne eine lebendige Szenerie, aufgenommen auf dem Kirchhofe des Rechtes — denn das ist ja die Rechtsgeschichte: — Gräber, Kreuze, Monumente, verwitterte Inschriften."

Ulrich Stutz.

Jacques Flach, professeur d'histoire des législations comparées au collège de France, professeur à l'école des sciences politiques. Les origines de l'ancienne France, X^e et XIe siècles. III. La renaissance de l'état, la royauté et le principat. Paris, Librairie de la société du recueil général des lois et des arrêts (Larose) 1904 VIII et 580 p. 8°.

Es werden nächstens zwanzig Jahre, daß Jacques Flach sein groß angelegtes Werk über die Anfänge des alten Frankreichs zu

veröffentlichen begonnen hat. Im Jahre 1886 erschien der erste Band; er behandelte die verschiedenen Wurzeln und Formen der Schutzverhältnisse (protection) sowie die damit zusammenhängenden Institute der Kommendation, Immunität, Vassallität usw., um darauf in eingehender Darstellung die Zersetzung der fränkischen Gesellschaft und den Anteil der Grundherrschaft an ihr dem Leser vorzuführen. Die Neubildung der Gesellschaft im 10. und 11. Jahrhundert sollte der 1893 erschienene zweite Band darstellen; in ihm wurden als Haupttriebkräfte die Gemeindebildung zu Stadt und Land, die Feudalität und das Rittertum herausgehoben. Noch fehlten aber Königtum, Fürstentum und Kirche. Ihnen ist der dritte Teil gewidmet. Doch bringt davon der dritte Band nur die erste Hälfte. Eine allgemeine Betrachtung über die Wiedergeburt des Staates, dessen Grundlagen und wichtigste Elemente eröffnet ihn. Es folgt eine eingehende Darstellung des Regierungsorganismus u. z. zunächst des weltlichen, vor allem des Königtums, des königlichen Beamtentums und ihrer materiellen Hülfsmittel, des Krongutes und der sonstigen königlichen Einkünftequellen. Dann wendet sich der Verfasser der äußeren Geschichte der weltlichen und geistlichen Fürstentümer im Bereich des alten Franciens zu, um mit einem Ausblick auf die zweite Hälfte zu schließen, die in dem wohl bald zu erwartenden vierten Band außer einer entsprechend durchgeführten Darstellung der Geschicke der außerfrancischen Fürstentümer eine Untersuchung über das Wesen des Prinzipats sowie des Adels und weiter eine Schilderung des kirchlichen Regierungsorganismus bringen soll. Der Zusammenhang ist also vorerst noch unterbrochen; noch liegt kein geschlossenes und abgerundetes Bild des kapetingischen Staats- und Kirchenwesens vor, und oft genug werden wir auf Ausführungen vertröstet, die noch ausstehen. Man wird deshalb gut tun, mit dem endgültigen Urteil bis nach dem Erscheinen des vierten Bandes zurückzuhalten. Ein kurzer Hinweis auf den Charakter und die Bedeutung des Werkes mit besonderer Berücksichtigung des dritten Bandes dürfte jedoch schon jetzt am Platze und unsern Lesern dienlich sein.

Flachs Werk ist unmittelbar aus der Fülle der gedruckten und ungedruckten Quellen herausgearbeitet, über welche eine ausführliche Einleitung im ersten Band und sorgfältige Nachträge im zweiten und dritten Auskunft geben. Das erklärt auch das langsame Erscheinen des Werks und bezeichnet seine Eigenart gegenüber Darstellungen wie denjenigen Glassons oder Viollets, die mehr aus der Literatur erarbeitete und an den Quellen nachgeprüfte größere Lehrbücher sind, während Flachs Buch eher als ein Handbuch oder noch besser als eine monographische Behandlung einer ganzen Periode der französischen Verfassungsgeschichte bezeichnet werden kann. Die Literatur hat Flach sogar über den Quellen allzusehr vernachlässigt, namentlich auch die neuere deutsche. Manches hätte kürzer, manches besser gesagt werden können, wenn Flach sich etwas mehr um diejenigen gekümmert hätte, die vor ihm dieselben Gegenstände behandelt haben.

Um nur ein Beispiel anzuführen, so fällt es auf, daß Flach S. 329 ff., 339 ff. ausführlich über den Bann, über Volksrecht und Amtsrecht und die verschiedenen Arten der Kapitularien sich verbreitet, ohne je auf die grundlegenden Untersuchungen von Wilhelm Sickel, Boretius und Sohm sich zu beziehen, von denen bekanntlich der letztere die auch von Flach ausgiebig verwendete Parallele des ius civile und des ius praetorium schon längst und in wirkungsvollster Weise gezogen hat. Aber auch die Quellenbenutzung ist nicht ganz einwandfrei. Zunächst freilich sei freudig ein Verdienst anerkannt, das meines Erachtens Flach nicht hoch genug angerechnet werden kann, nämlich die Heranziehung zweier sonst regelmäßig vernachlässigter Quellengruppen, der Chansons de geste und der Heiligenleben. Gar manche sonst tüchtige rechtsgeschichtliche Arbeit leidet daran, daß ihr Verfasser das Mittelalter nur von mehr oder weniger zahlreichen Rechtsquellen her kennt, während ihm andere mittelalterliche Literaturdenkmäler nie unter die Augen kamen; ein Zuvielwissenwollen, schiefe Fragestellung und eine scholastische Behandlungsweise, die an den konkreten Bestimmungen einer noch weit einfacheren Kultur herumtüftelt, als ob es sich um fein ausgeklügelte Vorschriften eines modernen Gesetzbuchs handelte, sind bei den Franzosen wie bei uns Deutschen nur allzuleicht die Folge eines solchen nicht breit genug angelegten Quellenstudiums. Flach betätigt sein Streben, ganze Arbeit zu machen und ein grundlegendes Werk zu schaffen, auch in der Art der Dokumentierung; man könnte vielleicht sein Buch eine mit Vorliebe auf andere als auf Rechtsquellen aufgebaute Verfassungsgeschichte nennen. Schon das gibt ihr ein ganz besonderes Gepräge und sichert ihr einen dauernden Platz in der verfassungsgeschichtlichen Literatur des Mittelalters überhaupt. Aber freilich, über Flachs Methode, diese Quellen zu benutzen, läßt sich, wie ich oben schon andeutete, und nun noch ausdrücklich darlegen muß, mit ihm rechten. Wenn ich ein möglichst ausgedehntes Studium des Mittelalters überhaupt als für den Rechtshistoriker unerläßlich bezeichne, so denke ich dabei hauptsächlich an den Gewinn, den er aus einer innigen Vertrautheit mit der Welt, mit der Umgebung zu ziehen vermag, aus der das von ihm zu behandelnde Recht hervorgegangen ist, und befürworte ich vor allem eine gründliche allgemeinhistorische Erziehung der Phantasie, mit der er ein gut Teil seiner Arbeit tun muß. Der unmittelbar juristisch verwendbare Inhalt der nicht zu den eigentlichen Rechtsquellen im weitesten Sinn gehörigen Überlieferung steht durchaus in zweiter Linie. Zu verachten ist er aber auch nicht, und selbst wer, wie das bei Flach zutreffen möchte, gerade und vornehmlich auf ihn ausgegangen ist, verdient alles Lob. Nur erheischt die rechtsgeschichtliche Ausnutzung solch nichtjuristischen Quellenmaterials sehr viel Takt und Vorsicht. Und hieran hat, wenn ich mich nicht sehr irre, Flach es doch etwas fehlen lassen. Vielleicht die wichtigste These seines zweiten Bandes, auf der, wie wir sehen werden, auch in diesem dritten zuversichtlich weiter gebaut wird, ist die, daß in Frankreich

das Lehenswesen, von dem sonst Alle annahmen, es habe dort besonders rasch und besonders üppig sich entwickelt, in Wahrheit ungefähr dieselbe, jahrhundertelange Entwickelung bis zu seiner Vollendung gebraucht habe wie bei uns. Keine Rede davon, daß in Frankreich das dingliche Element, das beneficium, rasch und innig mit dem persönlichen, der Vassallität, sich verschmolzen und das feudum gezeugt habe; das persönliche Element behielt auf lange hinaus das Übergewicht, la maisnie, ein familienartiger Vassallenverband stand durchaus im Vordergrund. Beweis dafür eben die Chansons de geste. Ich habe schon 1895 unter dem frischen Eindruck von Flachs diesbezüglichen Ausführungen anläßlich einer Besprechung der Brunnerschen Rechtsgeschichte im 36. Band der Zeitschrift für schweizerisches Recht S. 193f. dagegen geltend gemacht, daß Flach übersieht, wie alle diese mittelalterlichen Heldenlieder archaïsieren. Was er in ihnen findet, trifft zu für die poetisch verklärte Vorzeit, deren Bild ihren Dichtern vorschwebt, für das 8. und den größeren Teil des 9. Jahrhunderts, nicht aber für die Zeit ihrer Abfassung oder Niederschrift. Ganz unabhängig von meinen damaligen Aufstellungen, die ihm, soviel ich mich erinnere, auch in unserem mündlichen Austausch nicht bekannt geworden sind, hat ein hervorragender Kenner des altdeutschen und überhaupt des mittelalterlichen Heldenliedes, Friedrich Panzer, jüngst in seiner Frankfurter Antrittsrede „Märchen, Sage und Dichtung" München, Becksche Verlagsbuchhandlung 1905 S. 33f. die Heldensage „als die Poesie der Antrustionen" bezeichnet. Wie die Weistümer vielfach zur Zeit ihrer Aufzeichnung schon ausgestorbenes oder dem Absterben nahes Recht wiedergeben, so ist es in der Hauptsache die Herrlichkeit einer ihren Sängern oder doch den letzten Gestaltern längst entschwundenen Periode, die uns in den Heldenliedern entgegentritt. Denn das, worauf es hier ankommt, betrifft nicht etwa das Beiwerk, das allerdings nicht selten der Abfassungs- oder Neugestaltungsgegenwart entnommen wurde, sondern die Wurzel, den Geist, die Verhältnisse, aus denen das gefeierte Heldentum entsprang. Ganz so verhält es sich mit dem Frankenreich und seinem Ruhm. Im dritten Band S. 199ff. sucht Flach mit Hilfe ebendieser Heldenlieder darzutun, daß, während das deutsche Reich nach dem Herrschaftsantritt der Kapetinger den Anspruch aufgegeben habe, das fränkische fortzusetzen, Francien diese Nachfolge und mit ihr eigentlich den Anspruch auf die Weltherrschaft, wenn auch aus naheliegenden Gründen nur in der Theorie, erst recht betont habe. Dazu ist zu bemerken, daß das Gegenteil richtig ist von dem Satz: La dynastie saxonne n'éprouve plus le besoin de se donner des apparences franques, elle se sent liberée de toute suprématie éventuelle; statt Anderer mag Flach etwa Richard Schröders Lehrbuch 4. Aufl. 1902 S. 388, 470, 483f. nachlesen, um zu vernehmen, daß auch unter den sächsischen Herrschern das Reich als regnum Francorum, der König als rex Francorum bezeichnet wurde, daß der König ohne Rücksicht auf seine Abstammung, als Franke galt und in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen nach

fränkischem Rechte lebte. Gewiß, das war nur eine offizielle Tradition. Aber auch die von Flach für die Ansprüche des kapetingischen Franciens ins Feld geführten Liederstellen beweisen nur für eine frühere Zeit; es ist die Nachglut einer schon untergegangenen Sonne, in der die Sänger sich baden. In alledem hat eben Flach den Historiker zu sehr vor dem Juristen zurücktreten lassen. Dasselbe scheint mir bezüglich der Heiligenleben der Fall zu sein; Flach preßt oft allgemeine Aussprüche dieser zu nichts weniger als zu scharfer juristischer Interpretation berechtigenden Quellen allzusehr im rechtlichen Sinne.

Im übrigen macht es einen Vorzug des Flachschen Werkes aus, daß es eine juristische Bearbeitung der älteren französischen Verfassungsgeschichte bringt. An hervorragenden historischen Darstellungen desselben Stoffs ist kein Mangel. Ich denke dabei nicht sowohl an Fustel de Coulanges, dessen 6. Band ja bloß bis an die von Flach bearbeitete Periode heranreicht und auch, soweit beide dieselben Gegenstände behandeln, dies nur im Abgesang tut, während Flach umgekehrt diese Dinge bloß einleitungsweise berührt. Nebenbei bemerkt ist Fustel de Coulanges im Vergleich mit Flach überaus einseitig, wenn ich so sagen darf, französisch voreingenommen, dabei freilich auch geistreich und glanzvoll im Ausdruck; sein Werk will zugleich eine literarische Leistung sein und ist es auch. Flachs Buch verfolgt rein wissenschaftliche Zwecke; gut geschrieben ist es, wie sich das bei einem französischen Buche fast von selbst versteht, allerdings auch, und nicht selten begegnet man glücklichen Formulierungen. Es ist alles andere als eine Tendenzschrift und strebt ehrlich nach Objektivität, ohne jene unbewußte Subjektivität vermissen zu lassen, die allein Bedeutendes hervorbringt. Vielleicht etwas zu stark tritt für den Geschmack mancher Leser die Vorliebe des Verfassers für Rechtsvergleichung hervor. Ja, wenn das Vergleichsobjekt die deutsche Verfassungsgeschichte wäre, und Flach, natürlich ohne das Gemeinsame über Gebühr zu vernachlässigen, darauf ausginge, das spezifisch Französische der Verfassungsgeschichte herauszuarbeiten! Das tut er aber nicht und führt uns infolgedessen manches so vor, daß wir eine deutsche Verfassungsgeschichte vor uns zu haben glauben, während das, was an der französischen Verfassungsgeschichte eigenartig ist, entschieden zu kurz kommt. Beileibe nicht in der Tendenz, wohl aber im Ergebnis möchte man sich sein Buch französischer wünschen, als es ist. Irre ich nicht, so erklärt sich das Zurücktreten der französischen Eigenart in dem von Flach gezeichneten Bilde vor allem durch die allzu starke Anwendung der Rechtsvergleichung und zwar einer Vergleichung mit Typen, die nur für noch primitivere und für historisch noch schlechter bezeugte Verhältnisse verwendbar sind. Mit dem Clan z. B. operiert Flach fast noch mehr als mit den Quellen. Damit aber verwischt er nicht selten das geschichtliche Bild, und erweckt er nur zu leicht den Eindruck, daß er seine Auffassung nicht aus dem Material herausgearbeitet, sondern, von allgemeinen rechtsvergleichenden Vorstellungen

befangen, in die Quellen hineingetragen habe. Es mag damit zusammenhängen, daß der erste Band und von diesem dritten die erste Hälfte den Leser weit weniger interessiert als der zweite und des dritten Bandes zweite Hälfte, wo allgemeine Betrachtungen und Deduktionen zurücktreten und ein wertvolles, von Flach sorgsam bearbeitetes Quellenmaterial zum Worte kommt. Dies führt mich wieder zurück auf Flachs Verhältnis zu den Historikern. Er hebt selbst ihrer zwei als besonders in Betracht kommend hervor, Pfister mit seinem Buch über Robert den Heiligen und Achille Luchaire, den Verfasser der zweibändigen Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens 1891, von dem auch das leider noch immer nicht in zweiter Auflage aufgelegte treffliche Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs 1892 und der betreffende Abschnitt in dem zweiten Bande der großen Histoire de France von Lavisse herrührt. Namentlich diesen letzteren hervorragenden politischen Historiker bezeichnet Flach selber als seinen Vorläufer in der Anbahnung einer neuen Auffassung des Gangs der französischen Verfassungsentwickelung. Gegenüber der unterm Ancien régime ausgebildeten und, wie er behauptet, noch heute in Frankreich herrschenden Ansicht, die den mittelalterlichen Lehensstaat unmittelbar an das karolingische Staatswesen angrenzen läßt, vertritt Flach die Annahme einer Zwischenstufe. Je suis convaincu qu'à l'époque franque a succedé une époque nouvelle que ne caractérisent ni la féodalité terrienne ni la royauté traditionelle. Je proposerai de l'appeler l'époque du principat, puisque le mot princeps était synonyme de chef et désignait à la fois le seigneur, le dynaste et le roi (S. 10). Und zwar umfaßt diese Epoche nach Flach zwei Perioden, eine période dissolutive (887—987) und eine période préorganique (987—1099), letztere von der Thronbesteigung Hugo Capets bis zur Eroberung Jerusalems und dem Aufsteigen des künftigen Ludwigs VI. reichend, und so genannt im Hinblick auf die Neugestaltung des französischen Staatswesens im 12. Jahrhundert. Also — nach deutscher, wenn auch nicht nach französischer Ausdrucksweise — der zwischen das rein öffentlichrechtliche Gebilde des karolingischen Staatswesens und den ausgebildeten Lehensstaat tretende bloße Feudalstaat! Man sieht, Flach nähert — freilich wiederum ohne sich dessen bewußt zu sein — die französische Entwickelung der deutschen an und trifft sich mit der deutschen Forschung auch darin, daß er der Überschätzung der Grundherrschaft und der damit zusammenhängenden dinglichen Elemente entgegentritt, und daß er die publizistischen Gesichtspunkte mehr zu Ehren bringt. Ob er darin nicht des Guten zu viel tut? Wie gesagt, schon Luchaire hatte der herrschenden Ansicht gegenüber das allmähliche Wachstum des französischen Lehensstaates betont. Über ihn geht Flach hinaus, indem er weit energischer die Territorialität der damaligen Herrschaftsverbände, des Königtums, der Herzogtümer, der Grafschaften in Frage stellt, mehr auf den Volks- und Stammesverband (groupement ethnique) mit ihrer foi lige naturelle abhebt, Francien streng von den übrigen fran-

zösischen Gebieten unterscheidet und in jenem nicht eine Vereinigung von königlichen, herzoglichen, gräflichen und grundherrlichen Rechten in der Hand der Kapetinger annimmt, wohl aber für den Kern des Reiches eine Konsolidation dieser Befugnisse im Rechtssinn und eine Wiedergeburt der staatlichen Vollgewalt behauptet, während er die principes der übrigen Gebiete, die er als Könige kleinerer Untertanenverbände auffaßt, mit den reges Franciae in einer Art von staatenbundlichem Verhältnis sich befinden läßt. Diese Auffassung wird bis ins einzelne folgerichtig durchgeführt. Mit ihrer Hilfe sucht Flach z. B. die vielumstrittene Frage des Ursprungs der pairs de France zu lösen, ein Problem, das er dahin formuliert: Zu welcher Zeit und weshalb hat sich die königliche Pairschaft auf 12 geistliche und weltliche Würdenträger zurückgezogen und mit gewissen Fürstentümern, Herrschaften oder Ämtern verbunden? Er antwortet: daß ursprünglich les membres de la famille royale étaient des pairs ou associés naturels, les pares du rex Francorum étaient des confédérés, des chefs d'États alliés, reconnaissant seulement la prééminence de l'un d'eux (S. 423). Dann aber sei das Lehnrecht wirksam geworden. Alors aussi il devint nécessaire de distinguer, parmi les vassaux directs, les grands vassaux de la couronne et les moindre vassaux. Les premiers continuèrent l'ancienne pairie princière. Also die Pairschaft reduziert sich auf die reichsunmittelbaren Fürsten. Es wird — wiederum ohne Bezugnahme auf die entsprechenden deutschen Forschungen Fickers und unter völliger Vernachlässigung der doch noch unmittelbarer in Betracht kommenden Kurfürstenfrage — so etwas wie ein Übergang von einem Reichsfürstenstand im älteren Sinne in den Reichsfürstenstand im jüngeren Sinne gelehrt. Ich erlaube mir über diesen Punkt kein eigenes Urteil, sondern verweise nur auf den kürzlich in der Histor. Zeitschr. XCV 1905 S. 29ff. veröffentlichten Aufsatz Robert Holtzmanns: „Der Prozeß gegen Johann ohne Land und die Anfänge des französischen Pairshofes." Wohl aber möchte ich Widerspruch erheben, wenn Flach den Umstand, daß Frankreich der Investiturstreit erspart geblieben ist, in ähnlicher Weise erklären will. Trotzdem es beschränkt worden sei à certains évêchés et est devenu plus arbitraire, le pouvoir du roi est resté très différent du pouvoir que les seigneurs s'arrogèrent sur les évêchés dont ils parvinrent à s'emparer (S. 278). Bei den Mediatbistümern habe die propriété, wie Imbart de La Tour es nennt, das Eigenkirchenrecht, wie ich es bezeichne, die Grundlage gebildet, bei den königlichen das öffentliche Recht, und deshalb sei la querelle des investitures in Frankreich nur très partielle et très temporaire gewesen. En France la royauté lutta de concert avec la papauté contre l'appropriation des évêchés aux mains des familles seigneuriales et ce n'est que pour un nombre limité d'évêchés que le conflit put naître (S. 279). An alledem ist nur richtig, daß dem französischen Königtum die Überspannung des Eigenkirchenrechts gegenüber einer Anzahl nicht in seiner Hand befindlicher Bistümer zugute kam. Im übrigen war gerade nach den Angaben Flachs

die Stellung des französischen Königs zu den ihm gebliebenen Bistümern ungefähr dieselbe wie diejenige des deutschen zu den seinigen, und ergibt das von Flach beigebrachte Quellenmaterial ohne weiteres, wie sehr Imbart de La Tour und ich recht haben, wenn wir zwischen dem Recht der beiden Könige über die Reichsbistümer und demjenigen der Grafen über die Mediatbistümer nur einen quantitativen, nicht einen qualitativen Unterschied annehmen. Überhaupt dürfte das von Luchaire gezeichnete Bild des kapetingischen Staatswesens richtiger sein. Flach hat sich, wie mir scheint, nicht nur durch die oben erwähnte falsche Bewertung der Chansons de geste irreführen lassen, sondern wohl auch — namentlich der Exkurs S. 94ff. über das Lehenswesen im Languedoc beweist das — übersehen, daß schon unter dem Namen beneficium das wahre Leben geraume Zeit vorhanden war, ehe die Bezeichnung fevum oder feudum auftrat und allgemein wurde.

Es konnte nicht meine Absicht sein, den Inhalt eines so umfassenden und bei den Fachgenossen längst eingeführten Werkes wie der Origines de l'ancienne France wiederzugeben, und noch weniger lag mir eine Kritik desselben ob. Diese kann nur die weitere Spezialforschung besorgen. Aber das hoffe ich, gerade indem ich das eine oder das andere Bedenken geltend machte, von neuem unseren Lesern nahegelegt zu haben, daß mit Flachs Buch eingehend sich beschäftigen muß nicht nur, wer französische, sondern auch, wer ältere deutsche Verfassungsgeschichte treibt.

Ulrich Stutz.

Dr. Carl Koehne, Privatdozent an der technischen Hochschule zu Berlin. Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 71, Breslau, M. und H. Marcus 1904. VIII und 48 S. 8°.

Dr. Otto Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer. Prag, Josef Koch. 1905 VI und 83 S. 8°.

Es war ein glücklicher Gedanke von Koehne, einmal das Mühlenrecht der ältesten Zeit monographisch zu behandeln. Freilich ist das Material sehr lückenhaft und ungleich, so daß die darauf aufgebaute Untersuchung notgedrungen einen etwas aphoristischen Charakter erhielt, und die eine oder andere Frage, die man gerne dabei gelöst gesehen hätte, unerörtert oder mehr oder weniger offen bleiben mußte. Manches hätte sich wohl auch noch mit einiger Sicherheit ausfüllen und abrunden lassen, wenn der Verfasser sich nicht auf die karolingische Zeit beschränkt, sondern über die von ihm im letzten Bd. unserer Zeitschrift S. 172ff. behandelte Spezialfrage hinaus das gesamte Mühlenrecht durchs Mittelalter herab etwa bis zum Versiegen der Weistümer verfolgt hätte. Doch auch in ihrer Beschränktheit ist die

Arbeit verdienstlich. Sie beschäftigt sich zunächst mit der Terminologie und Technologie der Mühlen und zeigt das allmähliche Aufkommen der von den Römern übernommenen Wassermühlen neben den Handmühlen seit dem 6. Jahrhundert an Hand der Quellen auf. Sodann nimmt Koehne Stellung zu der bekannten Kontroverse: Gemeinde- oder Privatmühlen? und zeigt, daß die Quellen nur von letzteren wissen. Ich habe s. Z. nicht ex professo, sondern nur des Vergleichs halber, lediglich auf Grund der damals vorhandenen Literatur, in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens dies Problem auch gestreift, freilich nicht so, wie Koehne angibt, daß ich Gemeindemühlen und Herrenmühlen als etwa gleich häufig und rechtlich gleichgeordnet hingestellt hätte; wer bei mir a. a. O. I N. 12 zu S. 91 liest, wird ohne weiteres erkennen, daß ich eher mit Geffcken zusammengehöre, der in dieser Zeitschrift XXI S. 209 N. 5 „die Privatunternehmung auf diesem Gebiete“ nur für das häufigere erklärt hat. Doch gebe ich ohne weiteres zu, daß ich nicht nur die Mühlenanlagen bei den Germanen zu früh datiert und deshalb auch, wie Koehne S. 33 ff. zeigt, den Mühlenfrieden, der sich erst seit dem Ende des 6. Jahrhunderts entwickelt hat, für älter gehalten habe, als er ist. Vielmehr sind, wie es scheint, Gemeindemühlen in den ältesten Quellen überhaupt nicht nachweisbar. Denn darin hat Koehne gewiß recht, daß lex Baiuw. IX 2: Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo componat, hoc est ter nove reddat; quia istas quattuor domus casae publice sunt et semper patentes nicht auf öffentliches (Gemeinde-) Eigentum hinweist, sondern auf bloßes Offenstehen bezw. auf Gemeingebrauch. Es ist ganz so wie bei den Kirchen, die ja auch, wenn ecclesiae publicae oder geradezu parochiales, dennoch regelmäßig als im Eigentum jemandes, des Königs, des Herzogs, der Großen, der Klöster usw. befindlich sich erweisen. Auch die vielbesprochenen Hundertschafts- und Gaukirchen sind auf dem europäischen Festland kaum quellenmäßig nachzuweisen. Aber wenn ich mir auch so die Koehneschen Ergebnisse sehr gerne gefallen lassen kann, weil dadurch der Parallelismus zwischen Mühle und Kirche, Eigenmühlen- und Eigenkirchenrecht noch größer wird als bisher, auf eines möchte ich doch hinweisen. Die Möglichkeit von Gemeindemühlen ganz zu leugnen, wäre meiner Ansicht nach ebenso übertrieben, wie wenn man die Hundertschafts- und Gaukirchen, für deren Annahme nicht bloß spätere deutsche, sondern namentlich auch nordische Quellen Anhaltspunkte geben, ganz wegstreiten wollte. Koehnes Quellenmaterial entstammt zum weitaus größten Teil dem welschen Westen, und überhaupt liegen die fränkischen Quellen sehr einseitig zugunsten der Herrschaft, des Herrenrechts, weil Urkunden für Klöster, Güterverzeichnisse, Heiligenleben darunter allzusehr überwiegen. Ferner übersieht Koehne, daß wie die ecclesia publica in Privateigentum, so auch das molinum publicum in einem solchen durchaus unrömisch ist; derartige casae publicae würden nach strengrömischer Auffassung in Divinaleigentum gestanden bezw. extra commer-

cium sich befunden haben. Mögen also immerhin die Germanen die Wassermühlen von den Römern übernommen haben, ihr Wassermühlenrecht kann nicht von dort mitentlehnt sein; wenn Eigenmühlenrecht und Mühlenfriede nicht mitgebracht werden konnten, dann sind sie etwas Mitgebrachtem nachgeahmt, und dieses wird wohl das Eigentempelrecht und der Eigentempelfriede sein, die auf das Hausrecht (Hauspriestertum) und den Hausfrieden zurückgehen möchten, womit dann auch die Erklärung für Roth. c. 149 mit 146 (Koehne S. 37 und 38) gefunden wäre. Ob Koehnes Konjektur eines ursprünglichen molinaverit für furaverit in lex Sal. tit. 22 (28) c. 1 (bei Hessels Sp. 123, 124) haltbar ist, muß ich dahingestellt sein lassen; damit daß er in dem ebenda erwähnten molinarius den Eigentümer der Mühle erblickt, der vielleicht gar nicht mahlt, sondern nur die Aufsicht über die Selbstmahlenden führt, befindet er sich jedenfalls im Rechte. Endlich werden noch besprochen die Bestimmungen über die Anlage der Mühlen und die Mühle im Rechte der Großgrundherrschaft; nirgends macht sich mehr als an letzterem Orte das jähe Abbrechen der Arbeit mit der Karolingerperiode unangenehm fühlbar; von dem späteren Material künstlich getrennt vermag gerade über diesen Punkt das ältere nur wenig zu sagen.

In gewisser Beziehung fortgeführt und ergänzt werden die Ausführungen Koehnes durch die Schrift Peterkas. Nur beschränkt sie sich keineswegs auf die Mühlen. Zwar ist diesen S. 28ff. ein längerer Abschnitt gewidmet. Dabei tritt die Eigentumsfrage sehr zurück. Peterka gibt ohne weiteres zu, daß die überwiegende Zahl der ländlichen Rechtsquellen grundherrliche Fronmühlen vor Augen habe, die im Eigentum der Grundherren standen und an einen Müller gegen Entrichtung eines Zinses verliehen waren. Er betont aber auch, daß es nach den Weistümern uralte „rechte Ehemühlen“ gab, die nicht in herrschaftlichem Betrieb standen. Das Hauptgewicht legt er jedoch auf die Beobachtung, daß im einen wie im andern Falle die Mühle den Gemeindegenossen gegenüber Dorfmühle in dem Sinne sein konnte, daß sie zum Nutzen jener da war und deren Gebrauch nicht straflos entzogen zu werden vermochte. Während der Ausmärker zurückgesetzt ist, muß der Müller, eventuell bei Vermeidung der eigenmächtigen Pfändung seiner Säcke und seiner Fuhre durch „den armen Mann“, dem Gemeindegenossen mahlen und für ihn die Mühle in ordentlichen Betrieb halten. Ich meine, diese und andere Bestimmungen des mittelalterlichen Mühlenrechts lassen sich nicht lediglich als den Mühlenherren abgerungen erklären, sondern werden nur durch die Annahme verständlich, ein gewisser Grundstock deutscher Mühlen sei von Gemeinden angelegt worden und ehedem in Gemeineigentum gewesen. Aber ich gebe nicht nur gerne Peterka darin Recht, daß er angesichts des Mangels an entscheidenden Belegen in seinem Quellenkreis sich nicht auf diese Frage eingelassen hat, sondern möchte betonen, daß im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein das Eigentum an der Mühle gegenüber dem Gebrauchsrecht praktisch

durchaus zurückgetreten ist, gerade so wie es auch bei den Kirchen seit dem Fall des Eigenkirchenrechts bis herab zu den Zeiten des modernen Grundbuchs keine Rolle mehr gespielt hat (Göttingische Gel. Anzeigen 1904 Nr. 1 S. 52). Eine ähnliche Zurückhaltung wie bezüglich dieser Frage legt sich übrigens Peterka auch hinsichtlich des Mühlenfriedens (S. 38f.) gegenüber den Aufstellungen Koehnes auf, während er dieselben bezüglich der Erklärung des Mühlenbanns (S. 32 Note 9) und zwar, wie ich meine, mit Recht zurückweist. Übrigens umfaßt, wie ja auch der Titel kundgibt, die Schrift weit mehr als bloß das Recht der Mühlen. Das gesamte Wasserrecht, soweit es aus den Weistümern erhellt, ist behandelt. Es wäre erfreulich, wenn das Beispiel des Verfassers und der bald nachher erschienenen Schrift von F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, auf Grund der Weistümer dargestellt, Stuttgart, Ferdinand Enke 1905 (Heft 20 meiner Kirchenrechtlichen Abhandlungen) weitere Nachahmung fände; die Weistümer sind bei weitem noch nicht so ausgebeutet, wie sie sollten. Interessant ist schon die Einteilung der Gewässer, die Peterka aus diesen Quellen gewinnt: 1. Reichsstraßen, die durch ihre Schiffbarkeit oder Flößbarkeit dem Verkehre des Reiches dienen; 2. „gemeine" Wässer, die den Wasserbedarf der Gutsgemeinden oder Marken decken sollen, den Reichsangehörigen oder Gemeindegenossen zur Benutzung zugewiesen und unter der Schutzgewalt des Königs bzw. des Grundherrn stehend; 3. „wilde Wasserläufe" (zu Ssp. II 28 § 1 vgl. S. 11 N. 27), die dem Grundstücksbesitzer zur vorzugsweisen, allerdings mannigfach beschränkten Nutzung überwiesen sind; 4. Gewässer, die als stehende oder zum Verbrauche bestimmte sich im Eigentum des Grundbesitzers befinden; nur bei dieser letzten Art wird von den Quellen der Eigentumsbegriff überhaupt in Betracht gezogen. Es folgt ein Abschnitt über die Benutzung der Gewässer (Viehtränke, Baden, Waschen, Schöpfen, Hanf- und Flachswäscherei, Verbrauch, Stauung, Triebwerk, Fähre, Schiffahrt, Flößerei, Bewässerung) und ihre Nebennutzungen (Anländung, Goldwascherei, Grundruhr, Fischerei). Von Betrachtungen allgemeinerer Natur, die der Verfasser dabei anstellt, scheinen mir namentlich zwei bemerkenswert: 1. Wasserservituten braucht jene Zeit noch nicht, denn die Zuleitung und Benutzung des Wassers wird als Gemeindeangelegenheit behandelt, und man scheut nötigenfalls auch vor Anwendung von Zwang nicht zurück. 2. Fischereirecht und Wasserrecht dürfen nicht ohne weiteres vermengt werden; vielmehr erscheint die Fischerei nach den älteren Quellen als eine vom Wasserbenutzungsrecht geschiedene selbständige Occupationsbefugnis. Nach Behandlung der Wasserarbeit und der Wasserwehr, und ehe er mit den Wasserbehörden und dem Wasserstrafrecht schließt, kommt Peterka auch noch auf die Wassergesellschaft zu sprechen. Dabei gedenkt er u. a. der Rheingenossen zwischen Rheinfelden und Säckingen, deren gutes Recht ich seinerzeit (Rechtsgutachten in Sachen Max Wunderlin und Genossen gegen den Kanton Aargau betreffend das Recht der Fischerei

im Rhein, Freiburg i. B. 1900) zu verteidigen gesucht habe. Ich will kein besonderes Gewicht darauf legen, daß Peterka mir bezüglich des Ursprungs des Rheingenossenschaftsrechtes zustimmt; mehr als eine Vermutung ist in diesem Punkte ja nicht möglich. Weil aber das Schweizerische Bundesgericht, das am 8. Mai 1901 in erster und zugleich letzter Instanz den Fall entschied, gerade das Gegenteil wenigstens zu behaupten für gut fand, sei mit einiger Genugtuung festgestellt, daß auch unser Autor in der Rheingenossenschaft nicht lediglich eine Zunft erblickt, daß auch er zwischen der gewerblichen Tätigkeit und der Berechtigung dazu unterscheidet, und die Wassernutzung (Schiffahrt, Flößerei) von der Fischerei auseinanderhält, daß er endlich gleich mir nur die rheingenössischen Familien und deren Nachkommen für berechtigt erachtet. Möchte die kleine Schrift mit dazu beitragen, das Verständnis für das deutsche Wasserrecht namentlich auch in den Kreisen der Praktiker zu heben.

Ulrich Stutz.

Karl v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 100 S. 4° mit 1 Tafel. (Aus den Abhandlungen der Kgl. Bayer. Akad. der Wissenschaften 1. Kl. XXIII. Bd. 2. Abt.) München, in Kommission bei G. Franz (J. Roth) 1905.

Die erste Vorarbeit Amiras zu dem von ihm übernommenen Textband, der die Sachsenspiegelbilder, insbesondere auch die Dresdener Handschrift (diese Zeitschrift XXIV 1903 S. 409 ff.) erläutern soll, befaßt sich mit den Handgebärden. Amira hat damit gleich einen der mühsamsten Stoffe herausgehoben; man vergegenwärtige sich etwa die Aufgabe, für ein lateinisches Wörterbuch den Artikel: a, ab zu schreiben, und man wird verstehen, was ich meine: Der Handgebärden und ihrer Anwendungsfälle weisen die Bilderhandschriften eine fast erdrückende Fülle auf, und es bedurfte der ganzen systematischen Kraft des geübten Juristen, um die Hunderte von Handbewegungen auf die 31 Gruppen zu reduzieren, die der Leser in der Schrift aufgezählt und begründet findet. Vollends schwierig aber mußte es sein, zu ermitteln, was davon auf Rechnung des Künstlers und seiner subjektiven Symbolik zu setzen ist, und was dem mittelalterlichen Rechtsleben und dessen Symbolik angehörte. Und doch war das die Hauptaufgabe. Nur ein Forscher, der offenbar schon seit langen Jahren auch den bildlichen Rechtsaltertümern die emsigste Aufmerksamkeit geschenkt hat, konnte sie so glanzvoll lösen, wie es jetzt Amira getan hat. Der im wesentlichen aus Einzeluntersuchungen und Zusammenstellungen bestehende Inhalt seiner Arbeit entzieht sich einer kurzen Berichterstattung. Ich möchte nur hervorheben, daß die Untersuchung zweifellos auch für die Kunstgeschichte grundlegend sich erweisen wird, weil sie auch

da an die Stelle unsicheren Tastens wissenschaftliche Erkenntnis setzt. In rechtsgeschichtlicher Beziehung vergleiche man statt anderer die neuen Ergebnisse über die Form der Selbstverwettung und der Vermählung und erwäge, was es bedeutet, wenn wir jetzt klar erkennen, daß der hörbaren eine sichtbare Form parallel ging, und daß der Verfall der Form eingeleitet wurde durch Assimilation, Abschwächung und Konkurrenz der Formen. So birgt Amiras Abhandlung viel mehr, als die Aufschrift vermuten läßt; daß, wer die Bilder zum Sachsenspiegel benutzen will, sie genau kennen muß, und daß mit der Erläuterung der Handgebärden auch manche Erklärung anderer Art mitunterläuft, versteht sich von selbst.

Ulrich Stutz.

Woldemar Lippert und Hans Beschorner, Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50. Mit 9 Tafeln in Lichtdruck und CCLVIII und 642 S. gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 1903 (Aus den Schriften der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte).

Die Kgl. Sächsische Kommission für Geschichte, die eben erst durch die Veranstaltung der Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels die Rechtshistoriker sich zu lebhaften Dank verpflichtet hat, steuert mit dieser Edition des Lehnsbuchs Friedrichs des Strengen alsbald wieder einen wertvollen Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte bei.

Den Grundstock des Lehnsbuchs bilden die Einträge über die gleich nach dem Herrschaftsantritt Friedrichs binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen gemuteten und erneuerten Lehen. Dazu kamen dann sehr beträchtliche Gebietserweiterungen der folgenden Jahre und die durch sie veranlaßten Lehenseinträge sowie später, allerdings nicht in ordentlicher Fortführung des Begonnenen bewirkte Nachträge. Die Einträge selbst erfolgten auf Grund loser Merkzettel, Reverse usw., die nach Ämtern geordnet wurden und dann zur Niederschrift gelangten. Sie sind in der großen Mehrzahl in lateinischer, mitunter auch in deutscher Sprache abgefaßt, formelhaft gehalten und befleißigen sich größter Kürze. Der Lehensherr heißt stets dominus. Als beliehen erscheinen nur selten Frauen. Die Lehen wurden meist sorgfältig bezeichnet unter genauer Ortsangabe. Die Art des Lehens und des Lehensgeschäftes und sein Gegenstand (Immobilien, Einkünfte aus solchen, Ämter, Gerichtsherrschaften, Patronate usw.) sind gewöhnlich näher angegeben. Hoch- und Niedergericht, Orts- und Flurgericht werden unterschieden. Auch zur Wirtschaftsverfassung, insbesondere über die Hufeneinteilung, enthält das Lehnbuch manche

erwünschte Angabe. Für die Besiedelungsgeschichte von Wichtigkeit ist, daß allein aus dem von ihm umfaßten Bereich über 300 ältere und neuere Wüstungen sich ergeben. Über all das sowie über die Editionsgrundsätze dieser ersten Ausgabe, die mit einem sehr eingehenden, zum Teil in Ergänzungen niedergelegten Kommentar und einem über 200 Seiten umfassenden Orts-, Personen- und Sachregister versehen ist, gibt der zweite Teil der Einleitung (S. CXLIII ff.) Auskunft.

Um nun aber, den Satzungen der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte gemäß, auch die deutsche Geschichte durch das Werk unmittelbar zu fördern, schickte Lippert noch eine allgemeinere Einleitung über die deutschen Lehnbücher überhaupt voraus (S. XVII ff.), die er auf S. 363 ff. noch durch eine Übersicht über diese Bücher ergänzte. Außer aus dem Registerwesen der fürstlichen und herrschaftlichen Kanzleien sind die Lehensregister namentlich aus den alten Besitzverzeichnissen, Urbaren, hervorgegangen. Während jedoch bei diesen der Ort das Bestimmende war (Anlage, wenn man so sagen darf, nach Realfolien), sind bei den eigentlichen Lehensregistern die Vassallen das Ausschlaggebende (Personalfolien). Rollen, Notizzettel, Lehenbriefe und Kundschaften der beteiligten Vasallen lieferten bei der Anlegung der Bücher die nötige Grundlage. Insbesondere führte aber die Lehenserneuerung beim Mann- und namentlich beim Herrenfall und die dafür erforderliche Mutung zur Neuanlage solcher Bücher. Lippert schildert das dabei beobachtete Verfahren sehr ausführlich und erörtert zum Schluß die Einrichtung der Bücher sowie ihr Verhältnis zu den Lehensbriefen, die Lehensbehörde, die Umwandlung der Lehensregister in Lehnkopialen, alles auf Grund des Lehnbücher- und des Urkundenmaterials.

Zu den bisherigen Vorzügen des sächsischen Lehenrechts, der besten Überlieferung und der besten systematischen Bearbeitung (Homeyer), ist dank der Bemühungen Lipperts und seines Mitarbeiters Beschorner noch ein weiterer gekommen: die mittelalterliche sächsische Lehenspraxis ist jetzt besser als jede andere aufgehellt.

Ulrich Stutz.

Dr. Karl Zeumer, Professor in Berlin, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (der Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht von Dr. Heinrich Triepel, Professor in Tübingen 2. Bd.). Leipzig, C. L. Hirschfeld 1904 XV und 485 S. gr. 8.

Dr. jur. Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und

Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer Bd. I H. 1.) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1905 VIII und 122 S. 8°.

Es ist schon wiederholt und nicht ganz mit Unrecht bedauert worden, daß die fränkische Zeit und das deutsche Mittelalter das Interesse und die Arbeit unserer Rechts- und Verfassungshistoriker über Gebühr in Anspruch nehmen, und daß darob die Neuzeit allzusehr vernachlässigt werde. Den teils in der Sache liegenden, teils äußeren, aus der Geschichte unserer Wissenschaft sich ergebenden Gründen dieser Erscheinung nachzuspüren, ist hier nicht der Ort. Aber als eine seltene, von ungewöhnlicher Weite des Blicks und ausgedehntester Beherrschung von Stoff und Methode zeugende Ausnahme sei es hervorgehoben, daß ein Forscher, der wie Karl Zeumer für die Quellenkunde und das Recht der fränkischen Zeit das Größte geleistet, ja der neuerdings anläßlich seiner Ausgabe der leges Visigothorum mit nie rastendem Eifer der Umbildung des nachklassischen in das vulgäre römische Recht nachging, zugleich für das spätere Mittelalter und die Neuzeit als Herausgeber und Forscher grundlegend tätig zu sein vermag. Ins Mittelalter hatte er schon mit seinem, durch den bekannten Schwalmschen Fund seither so glänzend gerechtfertigten Beitrag zur Geschichte der Reichssteuern herabgegriffen. Inzwischen sind neuere Untersuchungen, die noch weiter herabreichen, gefolgt wie z. B. die Studien über den vergrabenen Schatz im Sachsenspiegel (Bd. 22 der Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung), die Abhandlung über die böhmische und bayrische Kur im 13. Jahrhundert (Bd. 94 der Historischen Zeitschrift), die Forschungen über den deutschen Urtext des Landfriedens von 1235, über ein die Königswahl betreffendes Reichsweistum von 1252 und über die constitutio: Licet iuris von 1338 (im 28. und 30. Bd. des Neuen Archivs) sowie — last not least — die Studien zu den Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts und zur Goldenen Bulle, die wir im 23. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichen durften. Außerdem entwickelte Zeumer in seinem Seminar eine rege Tätigkeit zugunsten der mittleren und neueren Verfassungsgeschichte; eine ganze Reihe höchst verdienstlicher Arbeiten wie etwa die im 20. Bd. dieser Zeitschrift abgedruckte Untersuchung Alfred v. Wretschkos über den Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen ist von ihm, wenn nicht gerade angeregt, so doch tatkräftig gefördert worden. Unter diesen Umständen war nichts natürlicher, als daß Zeumer schließlich auch mit einer Quellensammlung, die bei derartigen Arbeiten zugrunde gelegt werden kann, und mit einem Organ hervortrat, in dem vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, die Erzeugnisse seiner rechts- und verfassungshistorischen Schüler niedergelegt werden sollen; beides erscheint als das von langer Hand vorbereitete Ergebnis seiner Forscher- und Lehrtätigkeit.

Die Quellensammlung befriedigt in glücklichster Weise ein lang und ganz allgemein empfundenes Bedürfnis. Zwar besitzen wir für

das Mittelalter die bewährte, 1904 bereits in 3. Auflage erschienene Sammlung ausgewählter verfassungsgeschichtlicher Urkunden von Altmann und Bernheim, die in so fern breiter angelegt ist als Zeumers neues Unternehmen, als sie außer der in diesem allein berücksichtigten Reichsverfassung auch die Territorialverfassung mit bedenkt. Jedoch vom 15. Jahrhundert bringt sie nur noch wenig, und mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 hört sie auf. Zeumers Sammlung setzt dagegen erst mit der Staufenzeit ein als dem Zeitpunkt, in dem nicht nur ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung, mit welchem das Aufblühen der Städte sich verbindet, sondern auch der volle Sieg des Lehensrechtes und der Beginn wirklicher Reichsstaatsgesetzgebung den Anbruch einer neuen Periode deutscher Reichs- und Verfassungsgeschichte ankündigten; nur einige wenige schon entschieden reichsrechtliche Stücke der salischen Kaiser haben noch Aufnahme gefunden. Die untere Grenze bildet das Jahr 1806; anhangsweise sind noch die deutsche Bundesakte von 1815 und die Wiener Schlußakte von 1820 hinzugefügt. Übrigens können die erste, mittelalterliche, und die zweite, mit Maximilian I. anhebende Hälfte einzeln gekauft werden. Sie unterscheiden sich auch durch die formale Behandlung der edierten Texte. Im ersten Teil ist die für die mittelalterlichen Urkunden hergebrachte Editionsmethode befolgt worden, namentlich wurden auch die deutschen Stücke in Antiqua gedruckt. Dabei erscheint z. B. der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 in einem rekonstruierten Text, ist der Versuch gemacht worden, Teile des Sachsen- und des Schwabenspiegels in verbesserter Fassung zu geben, hat der Text der Konstitution: Licet iuris und vor allem derjenige der Goldenen Bulle eine gründliche Reinigung erfahren. Einige sehr interessante Stücke hat der Apparat der Monumenta Germaniae beigesteuert. Im zweiten Teil sind die deutschen Texte in deutscher Druckschrift wiedergegeben; die schwierige Frage, ob diese späteren Stücke in der allerdings mitunter, man möchte sagen, schwülstigen Orthographie ihrer Zeit oder in vereinfachter Form nach Weizsäckers Grundsätzen bzw. deren neueren Modikationen wiedergegeben werden sollen, hat Zeumer mit Recht in einem mehr konservativen Sinn entschieden. „Zu dem krausen, gewundenen und pleonastischen Stil der Zeit, in dem fast alles zwei- und dreimal gesagt wird, paßt und gehört jene krause und pleonastische Orthographie.“ Die Textgestaltung machte hier besondere Schwierigkeiten, weil sie nach zum Teil sehr mangelhaften Drucken erfolgen mußte; bedeutende Verbesserungen erfuhren u. a. die beiden Instrumente des westfälischen Friedensschlusses und der Reichsdeputationshauptschluß. Von Stücken, deren Aufnahme in diese handliche und jedermann zugängliche Sammlung besonders erfreulich erscheint, hebe ich statt andern hervor die Reichskammergerichtsordnung von 1495, die Regimentsordnung von 1500, den Augsburger Reichsabschied von 1555 mit dem Religionsfrieden und der Kammergerichtsordnung (Auszug), den Jüngsten Reichsabschied von 1654 (Auszug), die Aktenstücke über die Verlegung des Reichskammergerichts nach Wetzlar,

die Introduktion Kur-Braunschweigs und Readmission Böhmens beim Kurfürstenkollegium 1706/8, den Entwurf einer immerwährenden Wahlkapitulation von 1711. Wir hoffen, daß Zeumer bei einer neuen Auflage gerade diesen Teil noch weiter ausbauen wird. Die Brauchbarkeit des Buchs wird durch ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis erhöht.

Noch auf S. 468 hatte Zeumer für das Studium des Reichsversammlungsrechtes auf einen, besonders auf den Augsburger Reichstag von 1582 sich beziehenden „Ausführlichen Bericht, wie es auf Reichs-Tägen pflegt gehalten zu werden" hingewiesen. Wie unermüdlich Zeumer und seine Schüler weiterarbeiten, lehrt beredt die Tatsache, daß schon nach Jahresfrist eine von Zeumer angeregte Untersuchung und Neuausgabe dieses Traktats erscheinen konnte, die hinsichtlich der Entstehungszeit und der Textgestaltung für diesen „Bericht" mit der Überlieferung bricht, um wichtige neue Ergebnisse zutage zu fördern. Rauchs Arbeit zeichnet sich durch klare und bündige Beweisführung aus; mit findigem Scharfsinn vereint sich eine gründliche methodische Schulung, an der man, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wäre, den Einfluß des Lehrers erkennen würde. Das Ergebnis aber ist folgendes: Keiner der vorhandenen Drucke gibt den ursprünglichen Text des „Ausführlichen Berichts" wieder. Vielmehr stellen sich der Druck bei Lünig im Teutschen Reichs-Archiv und bei Lehmann in der Speyrischen Chronik als vervetterte Enkel des Urtextes dar, während von einem nicht mehr vorhandenen, mit dem Lehmannschen verschwisterten dritten Enkeltext unmittelbar der Druck bei Londorp, Acta publica und der gewöhnlich als Original angesehene mit dem Untertitel Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4 Septemb. Anno 82 celebratus 1612 herstammen, aus welch letzterem wiederum der Text bei Goldast, Politische Rechtshändel und in „Zween ausführliche Rahtschläge" usw. 1615 hergeleitet ist. Da weder der Magdeburger Sessionsstreit noch die Aachener Händel von 1582 berührt werden, vielmehr ein Rechtszustand geschildert wird, der mit den Ergebnissen des Reichstags von 1582 in Widerspruch steht, muß der Traktat vor 1582 entstanden sein, und zwar im letzten Drittel des Jahres 1577, weil auf den am 1. August 1577 zusammengetretenen Frankfurter Deputationstag verwiesen ist als auf ein „jetzo neulichstes" Vorkommnis „deß Jahrs". Als Verfasser wird in quellenmäßiger Ausführung einer Vermutung Mosers ein Katholik aus der Umgebung eines geistlichen Kurfürsten — allein an diese erfolgten, wie er zu berichten weiß und nur aus intimer Kenntnis der diesbezüglichen Gepflogenheiten wissen konnte, auch schriftliche, nicht bloß gedruckte Ausschreiben —, genauer aus der kurmainzischen Kanzlei, der für deren blanken Schild besorgt war und Zutritt zu den Akten des Reichstags von 1566 hatte. Wir haben also in dem Traktat eine offiziöse Darstellung vor uns. So die Einleitung, die, wie hier noch besonders hervorgehoben werden mag, von den Weitschweifigkeiten und Unebenheiten, die sonst Anfängerarbeiten anhaften, keine Spur aufweist und uns mit einem durchaus

reifen Forscher bekannt macht, so daß wir allen Grund haben, von der größeren Untersuchung über die Reichsverfassung zu Beginn der Neuzeit, die er uns in Aussicht stellt, das Beste zu erwarten. Der nachfolgende Text des lehrreichen Traktats ist auf Grund der Einleitung rekonstruiert. Er eignet sich vorzüglich dazu, Seminarübungen über neuere Verfassungsgeschichte zugrunde gelegt zu werden, und ist dafür und für den Privatgebrauch mit den notwendigsten Anmerkungen vom Herausgeber erläutert worden, ohne daß der eigenen Arbeit des Benutzers und den weiteren Veröffentlichungen Rauchs damit vorgegriffen werden sollte. Wir zweifeln nicht daran, daß die auch für Editionen bestimmte, dafür aber auf die Verfassungsgeschichte beschränkte Sammlung Zeumers, nachdem sie sich so glücklich eingeführt hat, einen erfolgreichen Fortgang nehmen und sich einen geachteten Platz verschaffen wird neben der viel weiter angelegten, altbewährten Sammlung Gierkes. Der letzteren, der wir, schon weil sie die meisten von uns in die wissenschaftliche Welt eingeführt hat, daneben unsere Anhänglichkeit und unser Interesse unverkürzt bewahren, brauchen wir ein weiteres Blühen gar nicht erst zu wünschen; sie hat sich in den letzten Jahren so leistungsfähig wie nur je erwiesen. Der gegenwärtige Stand der deutschrechtlichen Wissenschaft ermöglicht erfreulicherweise mehreren derartigen Unternehmungen nebeneinander erfolgreiche Betätigung.

Ulrich Stutz.

Dr. Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 67. Heft.) Breslau, M. und H. Marcus 1903. XVIII und 239 S. 8°.

Hermann Wopfner, Das Tiroler Freistiftrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des bäuerlichen Besitzrechtes. Innsbruck, im Selbstverlage 1905. VII und 111 S. 8°.

In Tirol erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bäuerliches Eigen in größerem Umfang als in anderen deutschen Territorien. Daneben herrschte ein gutes bäuerliches Besitzrecht vor, das Erbbaurecht oder die freie Erbleihe. Zumal im bajuvarischen Siedelungsgebiet war aber auch ein sehr schlechtes Besitzrecht stark verbreitet, die Freistift. Auf Grund eines reichen, zu einem großen Teil bisher ungedruckten und unbekannten Materials und in äußerst gewandter, anschaulicher und abgerundeter Darstellung schildert Wopfner die freie Erbleihe in der erstgenannten älteren, das Freistiftrecht dagegen in der soeben erschienenen, an zweiter Stelle genannten Abhandlung.

Die freie Erbleihe Deutschtirols knüpft an die frühmittelalterliche precaria an und ist bereits im 12. Jahrhundert voll ausgebildet. In

Welschtirol und Deutsch-Südtirol dagegen entwickelten sich auf römischer Grundlage und mit Hilfe des Notariats die locationes perpetuae. Zur Verbreitung dieser freien Leihen trug im 12. und 13. Jahrhundert viel bei die großartige Kolonisation im Osten des Reichs und die kolonisatorische Arbeit im Innern sowie das Aufblühen der Städte. Außerdem erfuhr die Grundherrschaft in Deutschtirol im 12. und 13. Jahrhundert eine tiefgreifende Umwandlung. Wenigstens in den kirchlichen Grundherrschaften erstrebten die Grundholden mit Erfolg für ihre Leihen die Anerkennung rechtlicher Vererblichkeit und freier Veräußerlichkeit. Zahlreiche tirolische Grundherren waren nicht im Besitz niederer Gerichtsbarkeit und konnten sich der Einwirkung des Landgerichts und des Landrechts in ihre Leiheverträge nicht entziehen. Es folgt nun eine alle Einzelheiten sorgsam berücksichtigende Darstellung der deutschtirolischen bäuerlichen Erbleihe. Ihr erstes Vorkommen, ihre Form, ihr Name, die daran beteiligten Personen werden erörtert. Vor allem aber auch ihre rechtliche Natur, wobei u. a. das Geding, d. h. der Ehrschatz, die Veräußerungsbefugnis des Leihemanns und deren Form (durch den Herrn, mit Zustimmung desselben, unter bloßem Vorbehalt seiner Rechte), das Weisat, die auch persönliche Haftung des säumigen Zinsschuldners u. a. m. zur Sprache kommen und festgestellt wird, daß das verhältnismäßig freie Veräußerungsrecht des Erbpächters in Tirol früher als z. B. im Rhein- und Moselland begegnet, und daß in Deutschtirol die Entziehung des Leihegutes stets nur unter Mitwirkung des Richters, nicht auch außergerichtlich erfolgen konnte. Was das Verhältnis von Gutsertrag und Kanon anlangt, so war der letztere meist niedrig genug, um eine erfolgreiche Wirtschaft des Pächters zu ermöglichen. Dem Deutschtirol erhielt diese Leihe das Übergewicht der freien Bauern auch im 16. und 17. Jahrhundert. Große grundherrliche Eigenbetriebe bildeten sich hier nicht. Der Landesherr hielt den freien Bauern den Grundherren gegenüber die Stange schon aus Furcht, sie könnten sich sonst an die Schweizer anschließen. Bereits im 15. Jahrhundert erhielt in Tirol die Bauerschaft neben der Geistlichkeit, dem Adel und der Bürgerschaft als vierter Stand ihren Platz auf den Landtagen. Auch in der Landesordnung von 1532 wurde keine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechts angebahnt. Erst die Grundentlastungsgesetze von 1848 ff. beseitigten die letzten Reste der Erbleihe, an deren Stelle das schon vorher in der Sache nahezu erreichte bäuerliche Eigen trat. 21 Urkunden und Aktenbeilagen nebst drei tabellarischen Übersichten über Neustifter und Wiltener Erbleihen sowie über das Verhältnis von Grundzins und Kaufpreis bei einer Anzahl Sterzinger Erbleihen von 1518 machen den Beschluß.

Fast noch interessanter ist die Geschichte des Freistiftrechtes, welche diejenige der Erbleihe glücklich ergänzt und erst recht ins Licht setzt. Nach Freistiftrecht konnte der Leiheherr das Leibegut alljährlich nach Belieben mit einem Baumann bestiften, d. h. auf ein Jahr besetzen; nach dessen Ablauf stand es ihm frei, den Baumann

wieder abzustiften. Die Rückgabe an den Herrn geschah jeweilen bei der Stift im Bauding. Die Quellen sagen es klipp und klar, daß nicht der Baumann, sondern der Herr die Gewere hatte, während beim Erbleihegut die Gewere dem Baumann zukam. Zahlreiche Abgaben waren dem Stiftmann auferlegt, drückende Laudemien freilich erst seit der Umwandlung des kurzfristigen Leiheverhältnisses in ein langfristiges als Entgelt für den Verzicht auf das Recht zu alljährlicher Abstiftung. Besonders verbreitet und drückend war und blieb das Freistiftrecht im östlichen Pustertal. Zwar auf den landesfürstlichen Grundherrschaften hat bereits Maximilian I. das Freistiftrecht in Erbbaurecht umgewandelt. Allein an die Rechte der privaten Grundherren rührte er nicht, und gerade die Herrschaft Lienz hatte er 1501 an Michael von Wolkenstein verkauft. Im östlichen Pustertal und im Unterinntal erlebte infolgedessen das Freistiftrecht noch eine lange Geschichte. Ihren zum Teil spannenden Verlauf muß man in Wopfners Schrift selbst nachlesen, die einen höchst wertvollen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung in den österreichischen Alpenländern darstellt. Auch dabei wurde wiederum die regelmäßige Trennung von Grundherrschaft und Gerichtsherrlichkeit von Bedeutung. Einen Höhepunkt in der Entwickelung stellt das Eingreifen Josephs II. dar. Durch die Aufhebung des Haller Damenstifts wurde der Staat im Jahre 1783 Inhaber der wichtigsten Freistiftherrschaft im östlichen Pustertal. Den sog. Haller Damenstiftsfond verwaltete Ignaz v. Hörmann, ein ausgezeichneter Kenner des Freistiftrechts und seiner üblen Folgen und ein Mann, der in der Grenze des Erreichbaren eine gründliche Reform mit größter Energie anstrebte; seinen lehrreichen Bericht darüber druckt Wopfner im Anhang ab. Doch es kam nur zu einem Nachlaß von zwei Dritteln der rückständigen Ehrungen. Die geplante Überführung des Freistift- in ein Erbbaurecht gelangte wegen Josephs II. im Jahre 1790 erfolgtem Tode nicht zur Verwirklichung. Die österreichischen Provinzialbehörden betrieben zwar auch nachher noch die Reform, aber in Wien ging man, namentlich auch mit Rücksicht auf die privaten Grundherren, nur sehr ungern daran. Doch wurden in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts und besonders durch ein Hofkammerdekret vom 19. Juni 1835 die staatlichen Freistifte in Erbbaurechte umgewandelt, die Abgabenrückstände zum Teil erlassen, die Abgaben entweder aufgehoben oder, wie besonders die Laudemien, stark herabgesetzt. Aber damit war im Ostpustertal der Notstand noch nicht gehoben. Durch Hofkammerdekret vom 16. Juni 1843 wurden deshalb die dem Ärar jährlich geschuldeten Urbarialgiebigkeiten nochmals von 7782 Gulden auf 3514 Gulden, also um mehr als die Hälfte herabgesetzt. Zu der in Aussicht gestellten Grundentlastung vermittelst Ablösung durch Kapital kam es nicht mehr. Die der Revolution entsprungenen Grundentlastungsgesetze von 1848 und 1849 machten aller Grundherrlichkeit in Tirol ein Ende, auch der privaten. Die Grundlasten aber wurden teils beseitigt, teils abgelöst.

Die genaue Kenntnis der tirolischen Erbleihe und ihrer Geschichte ist aber nicht der einzige Gewinn, den die Wissenschaft und der Leser aus den beiden schönen Abhandlungen Wopfners zu ziehen vermag. Vielmehr hat der Verfasser, indem er den Anschluß an die Geschichte der Leihe überhaupt und an die damit zusammenhängenden allgemeinen Fragen suchte und herstellte, diese selbst zu fördern gewußt. Wir sahen schon, wie er sich bezüglich der deutschrechtlichen Wurzeln der Erbleihe zu der von Rietschel in dieser Zeitschrift XXII S. 181 ff. auf Grund der Urkunden von St. Stephan in Würzburg vertretenen Herleitung aus der älteren freien Vitalleihe, insbesondere der Prekarie, bekennt. Anderseits ist es ihm gelungen, aus dem von ihm bearbeiteten Material für diese Ansicht neue Stützpunkte zu gewinnen. Mit Rietschel lehnt er auch mit vollem Recht die Unterscheidung einer besonderen städtischen Erbleihe von der gemeinen ländlichen freien Erbleihe ab; nirgends rechtfertigen die Urkunden die Annahme einer Verschiedenheit. Vor allem aber erweisen Wopfners Untersuchungen von neuem das einstige Vorhandensein eines Gegensatzes von freier und unfreier Leihe, d. h. von Leihen, die nur ein vermögensrechtliches Band zwischen den beiden Vertragsgegnern knüpften, und von Leihen, vermöge welcher das beliehene Subjekt in ein personenrechtliches Abhängigkeitsverhältnis vom Leiheherrn geriet. Wopfner hat in einem eigenen Aufsatz über freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III 1905 H. 1 diese Unterscheidung gegenüber den Angriffen Seeligers siegreich verteidigt. Damit ist zugleich die Frage nach der Bedeutung und dem Geltungsbereich des Hofrechts angeschnitten. Es ist sicher richtig und vielleicht in neuerer Zeit, wenn auch nicht übersehen, so doch zu wenig betont worden, daß dasselbe an sich und ursprünglich kein Standesrecht der Hörigen war. In so fern erscheint mir die Opposition Seeligers berechtigt; sie faßt wieder mehr das Werden des Hofrechts ins Auge und erörtert das Problem nach seiner historischen Seite. Das ist aber durchaus nicht die einzig mögliche und richtige Betrachtungsweise. Man kann sich auch auf den Standpunkt des vollentwickelten Hofrechts stellen und dessen praktisches Funktionieren in den Vordergrund treten lassen, also juristisch urteilen. Und da wird man sagen müssen, das Hofrecht habe schließlich mancherorts wie ein Standesrecht gegolten und die Tendenz gehabt, zum Standesrecht sich auszuwachsen. Dem Historiker sind die Ausnahmen wichtiger, dem Juristen kommt es mehr auf die Regel an. Wenn wir sehen, wie zur Zeit des vollentwickelten, strengern oder jüngern Hofrechts der Besitz hofhöriger Güter die Hörigkeit nach sich zieht, wenn Freie, die solche Güter übernehmen wollen, das ohne Nachteil für ihren Stand nur durch Treuhänder tun können, ähnlich wie der nicht im Besitz des Bürgerrechts Befindliche in der Bürgeransiedelung nur durch den Salmann städtisches Eigen erwerben und haben kann, wenn also die Hofluft und die Hofgenossenschaft hörig machen, dann wird man — immer mit dem Bewußtsein, daß dieser Stand der Dinge nicht

überall und nicht stets in gleicher Schärfe erreicht wurde, und daß es Ausnahmen im Einzelnen überall gab — doch vom Hofrecht als dem Hörigenrecht reden dürfen. Es ist bezeichnend für die Seeligersche Auffassung, daß sie es unterläßt, klipp und klar die Rechtskreise abzugrenzen und uns zu sagen, wie die Rechtsstellung des Hörigen in der klassischen Zeit des Hofrechts im Einzelnen sich gestaltete, und ferner, daß das Weistümermaterial bei Seeliger gegenüber den alten Quellen stark zurücktritt. Gewiß es ist ja jünger als die von ihm behandelte Periode. Jedoch bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen und der Länge des in Frage stehenden Prozesses können auch frühere Entwicklungsphasen nicht nach allen Seiten hin richtig erfaßt werden, wenn man nicht das Endergebnis mit im Auge behält.

Ulrich Stutz.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Festschrift zum 27. Deutschen Juristentage, herausgegeben vom Ortsausschusse. Innsbruck, Wagnersche Universitäts-Buchhandlung 1904. IX und 264 S. 8°.

Der Innsbrucker Juristentag des vergangenen Jahres hat, wohl hauptsächlich auf Betreiben Alfred v. Wretschkos, ein literarisches Denkmal gezeitigt, für das die deutsche, speziell die tirolische Rechtsgeschichte den Stoff lieferte, und zu dessen Abfassung vier Innsbrucker Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftshistoriker sich vereinigten.

Hans v. Voltelinis Beitrag handelt von den ältesten Pfandleihbanken und Lombarden-Privilegien Tirols. Der im 13. Jahrhundert kräftig aufblühende Handel und das damit zusammenhängende Geld- und Kreditgeschäft war, da Juden erst zu Ende des genannten Jahrhunderts nach Tirol vordrangen, zunächst in den Händen der Florentiner, die um die Wette mit den Cawertschen und den Lombarden und unbekümmert um das kirchliche Zinsverbot den Zinswucher betrieben. Doch mußten ihre Pfandleihbänke behördlich konzessioniert sein und das Geschäft nach landesherrlich vorgeschriebenen Bedingungen gemacht werden. Pfandleihbanken waren, wohl zuerst in Meran und Bozen, seit Meinhard II. zugelassen; später mehrten sie sich noch. Ein und dieselbe Gesellschaft betrieb mitunter mehrere Leihhäuser. Die Konzession kleidete sich in die Form einer kurzfristigen Pacht; außer Pachtzinsen wurde auch Ehrschatz entrichtet. Verschleiert oder offen wurde an Hoch und Niedrig gegen Real- oder Personalsicherheit und Zins dargeliehen. Aber auch als eigentliche Banken wurden diese Pfandleihanstalten von den Landesherren benützt. Schon nach einem halben Jahrhundert begann übrigens ihr Niedergang. Sie wurden in den finanziellen Ruin des Landesfürstentums durch häufige Verpfändung hineingezogen und litten unter der verstärkten kirchlichen Opposition gegen den Zinswucher der Christen. Den Garaus machten ihnen

schließlich die Juden. So die äußere Geschichte der tirolischen Pfandleihanstalten, der Voltelini eine kurze Betrachtung der Rechtsverhältnisse der Leihbänke folgen läßt, wie sie namentlich aus den Privilegien und den darin enthaltenen Statuten (vgl. die Formel Beilage 2 und die Urkunden über die Bänke von Meran und Bozen in Beilage 3 und 4) erhellen. Wichtig ist namentlich, daß der Zins den Stand der Bankinhaber keineswegs herabdrückt; die Lombarden waren keine Kammerknechte. Die Eigentumsklage ist beschränkt: nur dem Verpfänder, nicht einem Dritten, der aus Eigentum klagt, braucht der Pfandleiher herauszugeben, auch nicht gegen Zahlung der Darlehenssumme nebst Zinsen, wie nach rheinischem und französischem Recht. Voltelini ist geneigt, diesen Satz aus dem italienischen Handelsrecht herzuleiten und seine Nachbildung aus dem Judenrecht abzulehnen. Jedenfalls bedeutet seine Untersuchung eine wertvolle Bereicherung auch der Handelsrechtsgeschichte.

Mit den seit 1500 auftretenden, jetzt im historischen Zentralarchiv des Oberlandesgerichts bzw. im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck vereinigten Verfach- d. h. Gerichtsbüchern beschäftigt sich eine Untersuchung Hermann Wopfners (siehe auch Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, herausgegeben von M. Mayr I). Verfangen d. h. protokolliert wurden in diesen öffentlichen Büchern vor Gericht vollzogene Geschäfte, besonders auch behufs Begründung und Aufhebung dinglicher Rechte. Anknüpfend an die Notariatsimbreviaturen und ältere Gerichtsprotokolle entsprangen diese Bücher wohl dem Bozener Landtag von 1500. Da nach ihm für die Versteuerung der einzelnen Grundstücke entweder bei der Prälaten- oder bei der Städte- und Gerichtsgruppe der Besitzstand des Jahres 1500 maßgebend war, mußten spätere Besitzveränderungen, z. B. der Übergang eines ehedem adelständischen Besitztums an einen Bürger evident gehalten werden, damit die Versteuerung auch weiter bei der alten Gruppe, im obigen Beispiel also bei der geistlichen und adeligen erfolgte. Wopfner erklärt demnach die Entstehung des tirolischen Verfachbuchs ähnlich, wie jene, die mit dem Grafenschatz das Erfordernis der Gerichtlichkeit der Auflassung in Zusammenhang bringen, den Ursprung des letztern erklären. Sicher ist, daß vor 1526 die gerichtliche Errichtung aller Urkunden privatrechtlichen Inhalts (von Nichtsiegelmäßigen) vorgeschrieben wurde. Die Landesordnung von 1532 aber gebot den Nichtsiegelmäßigen den gerichtlichen Abschluß und die gerichtliche Fertigung ihrer Immobiliargeschäfte über Eigengüter im Interesse der Parteien und der Verkehrssicherheit. Die aufgezeichneten Rechtsgeschäfte und der dafür bestimmte Apparat wurden immer zahlreicher trotz Abtrennung der Inventare und Verlassenschaftsabhandlungen. Zu Ende des 18. Jahrhunderts beabsichtigte die Regierung in Tirol das Grundbuch einzuführen und hob darum das Erfordernis der Gerichtlichkeit für Rechtsgeschäfte um Eigengüter auf. Angesichts des Widerstands, auf den sie stieß, machte sie aber immerhin bis auf weiteres von der Verlautbarung im Verfachbuch die Begründung von

Pfand- und sonstigen dinglichen Rechten abhängig. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Verfachzwang auf grundherrliche Güter sowie auf die Verträge der Adeligen und Siegelmäßigen ausgedehnt. Nach vorübergehender Herrschaft des italienischen Zivilkodex und des Code Napoleon wurde das Verfachbuchrecht wiederhergestellt. Nach 1848 erhielt das Verfachbuch sogar zwei weitere Abteilungen für die Grundentlastungskommissionserkenntnisse und für die Ablösungserkenntnisse und Regulierungsurkunden. Erst 1897 wurde das Verfachbuch, über dessen Führung und rechtliche Bedeutung Wopfner noch näheren Aufschluß gibt, durch das Grundbuch verdrängt, dessen Anlegung in Tirol noch heute im Gange ist.

Alfred v. Wretschko hat zwei Beiträge beigesteuert. Der erste stellt die Geschichte der Innsbrucker Juristenfakultät (1671—1904) dar. Einer kurzen Berichterstattung im Einzelnen entzieht sich dieser interessante Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft begreiflicherweise. Hervorgehoben werden mag, daß die alte Innsbrucker Fakultät, deren Einrichtung, Besetzung, Studienplan und Frequenz Wretschko zunächst schildert, bereits 1733 reorganisiert wurde, also weit früher als die Wiener und Prager und besonders als die Freiburger. Zu den Lehrstühlen für römisches und kanonisches Recht treten weitere für Naturrecht und deutsche Rechtsgeschichte, und Mitglied der Fakultät wurde kein Geringerer als Paul Riegger, der später der maßgebende Kirchenrechtslehrer des Josephinismus wurde. Das Kirchenrecht trat jetzt überhaupt stark in den Vordergrund und erhielt seit 1770 an Stelle des bisherigen geistlichen Vertreters aus dem Jesuitenorden einen weltlichen. Viel Schwierigkeiten machte in Innsbruck wie anderwärts, z. B. in Freiburg, die obrigkeitlich verfügte Änderung der Lehrmethode, insbesondere das Verbot des Diktierens. 1782 wurde die Innsbrucker Lehranstalt zu einem Lyzeum mit nur zwei Fakultäten, einer philosophischen und einer theologischen herabgedrückt; der juristische Unterricht wurde auf die unmittelbarsten Bedürfnisse der Praxis beschränkt. 1792 wurde die Universität wiederhergestellt; seit 1804 erscheint das österreichische Privatrecht an ihr als Hauptfach. Unter bayrischer Herrschaft erfolgte 1810 abermals eine Degradierung zum Lyzeum. Die Wiedererhebung zur Universität erfolgte erst 1826 unter Franz I. Zugleich zog der Zeillersche Lehrplan ein, den Wretschko namentlich auch im Hinblick auf die Wandlungen, die sich unterdessen an den juristischen Fakultäten der außerösterreichischen deutschen Hochschulen vollzogen, eingehend würdigt, bis Graf Leo Thun dem deutschen Einfluß auch die Innsbrucker Universität öffnete. Der neuesten Zeit, die — um nur Verstorbener zu gedenken — Namen wie Phillips, Maaßen und namentlich Ficker in der Innsbrucker Fakultät sah und seit 1893 auch die österreichische Reichsgeschichte als obligatorisches Lehrfach kennt, ist der Schlußabschnitt der an weiten Ausblicken reichen Studie gewidmet. Wretschkos zweiter Beitrag orientiert über die Geschichte und Schätze der Innsbrucker Bibliothek; sein Schwergewicht liegt in einem

Verzeichnis der daselbst aufbewahrten Rechtshandschriften, vor allem der einzigen bisher bekannten Handschrift des Deutschenspiegels.

Schon im Jahre 1681 hatte die Innsbrucker Juristenfakultät die Hofpfalzgrafenwürde von Leopold I. verliehen erhalten; erst 1765 wurde sie ihr wieder entzogen. Darauf bezieht sich der letzte, von Kaspar Schwarz beigesteuerte Beitrag. Bezeugt sind bis 1734 im ganzen 160 Palatinalakte, nämlich über 100 Legitimierungen, 30 Verleihungen bürgerlicher Wappen, 8 Restitutiones honoris und 5 Notariatskreïerungen, deren Regesten Schwarz im Einzelnen aufführt und bespricht. Es war also eine comitiva minor; denn wie Schwarz selbst hervorhebt, findet sich von Nobilitierungen keine Spur. In der Literaturangabe vermisse ich den Aufsatz von Fritz v. Jecklin, Über die Hofpfalzgrafen in der Schweiz, der allerdings im Zürcher Taschenbuch 1890 S. 223ff. verborgen ist und deshalb leicht übersehen werden konnte, der aber, weil es sich um ein benachbartes Gebiet handelt (vgl. namentlich die Beispiele von bündnerischen Hofpfalzgrafen) eher als andere Arbeiten heranzuziehen war.

Ulrich Stutz.

Dr. Friedrich Emil Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil. Stadtrechte. Dritter Band. Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau. Arau, H. R. Sauerländer & Co. 1905. XVI und 421 S. gr. 8°. (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranlassung des Schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. 16. Abteilung[1]).)

Dr. Ernst Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil (Kanton St. Gallen.). Wil, im Selbstverlag des Verfassers 1904. XII und 276 und XVIII S. 8°.

Professor Dr. Max Huber in Zürich, Das Staatsrecht der Republik Zürich vor dem Jahre 1798. (Separatabdruck aus dem Schweizerischen Geschlechterbuch.) Basel, Gasser & Cie. 1904. 29 S. 12°.

Dr. Karl Rüttimann, Die zugerischen Allmendkorporationen. Bern, Stämpfli & Cie. 1904. XII und 207 S. 8°. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Dr. Max Gmür, Professor der Rechte an der Universität Bern. 2. Heft.)

---

[1]) Der Sammlungstitel sagt versehentlich 14. Abteilung. Argau hat aber in der historischen Ordnung der eidgenössischen Stände den 16. Platz, und demgemäß sind auch die früheren Bände bezeichnet.

Dr. Hermann Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura. Breslau, M. und H. Marcus. VI und 231 S. 8°. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 74. Heft.)

Dr. C. Meyer, Die historische Entwickelung der Handelsmarke in der Schweiz. Bern, Stämpfli & Cie. 1905. IV und 88 S. 8°. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Max Gmür, 6. Heft.)

Kaiserstuhl und Klingnau, heute zwei argauische Städtchen, jenes unmittelbar am Rhein, dieses an der Aare, aber in nächster Nähe ihrer Einmündung in den Rhein gelegen, waren im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein zwei Territorialstädte von ziemlich untergeordneter Bedeutung. Kaiserstuhl gehörte bis 1294 den Freiherren von Regensberg, Klingnau bis 1269 den Freiherren von Klingen, die es 1239 ff. gegründet hatten. In den genannten Jahren kamen beide durch Kauf an den Bischof von Konstanz. Es ist also Kleinstadtleben und Kleinstadtrecht, mit dem uns die 163 und 107 Nummern umfassende, an erster Stelle genannte Ausgabe bekanntmacht. Sie bildet eine Fortsetzung der von Merz und Welti begonnenen Ausgabe der sämtlichen argauischen Stadtrechte im Rahmen des großen Unternehmens der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen (vgl. diese Zeitschr. XIX 1898 S. 201 ff., XXI 1900 S. 337 ff.) und verdankt ihre Entstehung dem rastlosen Fleiße Weltis, der uns schon das Badener und einen Teil des Berner Stadtrechts geschenkt hat. Anordnung, Behandlung und Ausstattung folgen dem bewährten Vorbild der ersten Bände; von einer Einleitung ist diesmal abgesehen worden; ein ausführliches Namens-, Orts- und Sachregister erleichtert den Gebrauch. Größere Rechtsaufzeichnungen sind selten. Das Stadtrecht von Kaiserstuhl von 1403 ist mit dem älteren Stadtrecht von Baden im Argau identisch, brauchte also nicht wieder abgedruckt zu werden, wohl aber die zahlreichen Einträge des bisher unveröffentlichten Kaiserstuhler Stadtbuchs und das Stadtrecht von Kaiserstuhl von 1687, von dem ein Auszug in der nicht rechtskräftig gewordenen Fassung von 1683 seinerzeit in der Zeitschrift für schweizerisches Recht erschienen war. Noch ungedruckt waren bisher die Klingnauer Stadtrechte von 1314 und ca. 1500. Beide Städtchen besitzen auch interessante Erbrechte aus dem 17. Jahrhundert; sie waren zwar schon ediert, werden aber erst durch diese neue Ausgabe weiteren Interessentenkreisen zugänglich. Auch die zahlreichen Urkunden enthalten manche beachtenswerte Einzelheit zur Geschichte der weltlichen und der kirchlichen Verfassung kleiner Landstädte.

Erheblich bedeutender war und eine weit reichere Geschichte und Rechtsentwickelung weist auf die im jetzigen Kanton St. Gallen gelegene Stadt Wil. Ihre Quellen werden unter den Stadtrechten der 14. Abteilung des genannten schweizerischen Sammelwerkes veröffent-

licht werden. Inzwischen hat ein rechtshistorisch interessierter Sohn dieser Stadt, dem der um die Rechtsquellen von Stadt und Landschaft St. Gallen hoch verdiente Professor Max Gmür bei seinem Unternehmen hilfreich an die Hand gegangen zu sein scheint, die Verfassungsgeschichte von Wil zum Gegenstand einer eigenen Darstellung gemacht. Das oben an zweiter Stelle genannte Buch von Wild ist aus einer Berner Doktordissertation hervorgegangen und trägt das Gepräge der Anfängerarbeit deutlich zur Schau. Die Darstellung ist breit, und vieles wird mitgeführt, was besser vorausgesetzt oder nur angedeutet worden wäre. Dafür hätte anderes weit schärfer und energischer herausgearbeitet werden sollen. Auch fehlt es nicht an Stellen, die zu Beanstandungen Anlaß geben. So sind z. B. die kirchlichen Dinge z. T. mißverstanden und für die Verfassungsgeschichte unzutreffend verwertet worden; so möchte ich auch zu dem, was über Twing und Bann und über die Gerichte gesagt ist, da und dort ein Fragezeichen setzen. Jedoch aus dem Buche spricht eine seltene Liebe zu dem Gegenstand und eine bei einem Anfänger ungewöhnliche Gelehrsamkeit. Die Schicksale und Einrichtungen des neben einer alten bäuerlichen Ansiedelung von den Grafen von Toggenburg im 12. Jahrhundert angelegten Marktes, woraus dann im 13. Jahrhundert die Stadt hervorgegangen ist, die 1226 an den Abt von St. Gallen kam, um, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1292—1310 bis 1798 äbtisch zu bleiben — diese Schicksale und Einrichtungen haben bei Wild nach allen Seiten hin eine so sorgfältige Bearbeitung gefunden, daß der Stadtrechts- und Stadtverfassungshistoriker nunmehr in den Stand gesetzt ist, auch Wil in den Bereich seiner allgemeinen Betrachtungen zu ziehen. Wiederum ist eine Stadt des so wichtigen Bodenseegebietes der Stadtrechtsforschung erschlossen worden.

An einem Ort, wo Fachgenossen sie kaum suchen werden, nämlich im Schweizerischen Geschlechterbuch, hat Max Huber in Zürich eine knappe Skizze der zürcherischen Verfassungsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts veröffentlicht, die nicht nur den gegenwärtigen Stand der Forschung vorzüglich zusammenfaßt, sondern auch auf eigenen Studien beruht. Sie ergänzt in mehr als einer Hinsicht in höchst erwünschter Weise Bluntschlis klassisches Werk und ist zu rascher, vorläufiger Orientierung außerordentlich geeignet.

Von den beiden, die Allmenden betreffenden Abhandlungen gibt diejenige des zugerischen Advokaten Rüttimann zunächst eine sehr anschauliche, klare und lesbare Darstellung des für die 12 Allmendkorporationen des Kantons Zug zurzeit geltenden Rechts und fällt in so weit aus dem Rahmen dieser Zeitschrift heraus. Doch sei, wer für deutsches Genossenschaftsrecht sich interessiert, darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Spielarten der Gemeinde bzw. der Genossenschaft von der reinsten Personalgemeinde bis hinüber zu der zur Rechtsamegenossenschaft verdichteten Realgemeinde hier in deutlichster Ausprägung nebeneinander sich vorfinden und in vollster Geltung stehen. Anfänger oder etwa noch Zweifelnde mögen an Hand der

ungezwungenen, aus genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Statuten sowie aus mündlichen Mitteilungen hervorgegangenen Darstellung des kundigen Praktikers von der Realität und der Mannigfaltigkeit deutschen Genossenschaftsrechtes sich überzeugen lassen. Übrigens wird für den Rechtshistoriker manches von dem, was Rüttimann über das geltende Recht, besonders hinsichtlich der Allmendnutzung, berichtet, auch dadurch von Bedeutung, daß es einen Rechtszustand betrifft, der anderswo auch einmal bestand, jetzt aber der Geschichte angehört. Und wie lehrreich sind doch die Ausführungen des Verfassers über die inner- und außergenossenschaftlichen Rechtsbeziehungen! Welch interessante Parallelen zu den mittelalterlichen Rechtskreisen, zu dem Verhältnis von Hofrecht und Landrecht, aber auch von freiem Genossenschaftsrecht und Volks- oder Landrecht ergeben nicht die Feststellungen Rüttimanns, denen zufolge noch heute innerhalb der zugerischen Korporationen Eigentum, Pfandrecht, Erbrecht, Gericht und Prozeßgang bestehen, welche die Außenwelt nichts angehen, die vom Eigentum, Pfandrecht usw. nach außen ganz verschieden sind! Derartige Verhältnisse und Darstellungen sind ganz besonders geeignet, in das Verständnis der Rechtsgeschichte einzuführen. Diese für die Zuger Allmendgenossenschaft zu reproduzieren, unternimmt der zweite Teil der Rüttimanschen Arbeit. Er sucht darzutun, daß das ganze Gebiet des jetzigen Kantons Zug einst eine (Hundertschafts-?) Talmark bildete, und daß die heutigen Einzelallmenden als erst spät verselbständigte Unterallmenden der einstigen Landesallmend sich darstellen. Der Einfluß, den die Grundherrschaften auf diesen Aufteilungsprozeß ausübten, und die Ausgestaltung des Allmendrechtes in den freien und unfreien Gemeinden erfahren eine ansprechende Schilderung. Der Verfasser besitzt eine lebhafte, aber historisch wohl geschulte Phantasie; der Gang der Entwickelung, wie er ihn zeichnet, muß auch demjenigen Leser, der da und dort Einzelheiten anfechten möchte, im großen und ganzen als quellenmäßig gesichert und durchaus verständlich erscheinen. Auch eine Erklärung für das Fehlen einer Allmende in verschiedenen zugerischen Gemeinden bleibt der Verfasser uns nicht schuldig. Den Beschluß macht eine Studie über die Rechtsnatur der Allmendkorporation, bei der die im ersten Abschnitt ferngehaltene Konstruktion nunmehr zu ihrem Recht kommt, sowie eine historische und dogmatische Darstellung des staatlichen Aufsichtsrechtes. Möchte uns die neue Sammlung Gmürs noch manchen ebenso tüchtigen Beitrag zur schweizerischen und deutschen Rechtsgeschichte bringen.

Auch die zweitgenannte Abhandlung über schweizerisches Allmendrecht verdient alles Lob; auch sie hat einen rechtshistorisch interessierten „Fürsprecher" zum Verfasser. Gleich Rüttimann hat auch Rennefahrt neben dem gedruckten ein reiches ungedrucktes Material benutzt. Seine Aufgabe war übrigens in verschiedener Hinsicht erheblich schwieriger. Der jetzige Berner Jura, das ehemalige Herrschaftsgebiet der Fürstbischöfe von Basel, besitzt eine alte und

reiche Geschichte. Alemannen und Burgunder haben sich darum gestritten, deutsch- und welschschweizerisches Volks- und Sprachtum teilen sich noch heute darein. Quellen und Literatur fließen dafür sehr reichlich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse lagen von jeher für die verschiedenen Landesteile sehr verschieden. Neben den Gemeinden spielten von alters her die Grundherrschaften eine große Rolle, bis sie immer mehr von der Landesherrschaft überschattet wurden. Dann kam die französische Fremdherrschaft und schließlich die Einverleibung in den Kanton Bern. Infolgedessen ist Rennefahrts Abhandlung ganz überwiegend der Vergangenheit gewidmet; das geltende Recht bildet ihm nur den Abschluß einer langen Entwickelung. Und die Untersuchung beschränkt sich weder streng auf den Gegenstand — die jurassische Grundherrschaft des Mittelalters, die Entwickelung der bischöflich-baselschen Landeshoheit, die Geschichte der Landgemeinden u. a. sind mit geschildert — noch überhaupt auf die Rechtsgeschichte. Sie gibt nebenbei eine allgemeine und eine ländliche Wirtschaftsgeschichte unter dem Gesichtspunkt der Allmend. Dabei gliedert sie sich in drei Teile; die Vorgeschichte bis ca. 1500 und die Hauptgeschichte von da bis 1792 bilden den ersten, die französische Periode bis 1814 und die bernische von da bis zur Gegenwart den zweiten und dritten. Bis 1500 haben die Grundherrn die Vorhand; sie drängen die Gemeinden zurück und bekommen noch nicht die Übermacht des Landesherrn zu spüren. Diese drängt dagegen beide anderen Faktoren völlig zurück im 16. und den folgenden Jahrhunderten. Übrigens nicht zum Schaden der Sache; das überragende landesfürstliche Recht dient dem Forstschutz und befördert die „Stuhlung“ d. h. Schätzung der Tragfähigkeit der Weiden. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassers und die Darlegung der Ausflüsse des landesfürstlichen Allmendeigentums durch ihn verdienen ganz besonders die Beachtung des Lesers. Sehr anschaulich führt uns Rennefahrt die Maßnahmen der französischen Regierung vor und die Gründe, weshalb die von ihr gewünschte, ja befohlene Aufteilung im nördlichen Teil des ehemaligen Bistums auf Widerstand stieß und unterblieb, im südlichen Teil dagegen alsbald vorgenommen wurde, an den meisten Orten freilich nur zum Schein, ein Zustand, der übrigens noch unter Napoleon sanktioniert wurde. Es folgen die segensreichen wirtschaftlichen Maßnahmen der aristokratischen Berner Regierung in Gestalt der Aufhebung der Weiderechte und der Förderung der Viehzucht sowie der Verleihung von Allmendäckern und der weiteren Ausbildung des Forstschutzes. Den Beschluß macht die Darstellung der neueren Gemeindegesetzgebung und der durch sie veranlaßten Ausscheidung des Burgervermögens vom Einwohnergemeindegut. Mit einer Erörterung über die bisher gemachten Vorschläge für eine den Einwohnergemeinden günstigere Regelung der Bürgergutsfrage und einer Betrachtung über die heutige Gestaltung des Bürgernutzungsbezugs gegenüber Wald und Weide schließt die verdienstliche Arbeit, der einige Exkurse beigegeben sind, welche Einzelfragen erörtern und statistische Tafeln nachtragen.

Eine dankenswerte Zusammenstellung von Denkmälern, Urkunden, chronikalischen Notizen und sonstigen Nachrichten über die Geschichte des Markenwesens in der Schweiz im Hinblick auf die Entwickelung der Handelsmarke gibt uns die an letzter Stelle genannte, gleichfalls in. Gmürs neuer Sammlung erschienenen Berner Dissertation von Meyer. Eine größere Arbeit desselben Verfassers über die Hausmarken der Schweiz soll später folgen. Der erste, allgemeine Teil bleibt sehr an der Oberfläche; namentlich die Beziehungen zum Wappen und Wappenrecht hätten, um ergiebig zu werden, weit eingehender erörtert werden müssen, was mit Hilfe von Werken wie Seylers Geschichte der Heraldik und Hauptmanns Wappenrecht wohl hätte geschehen können. Der spezielle Teil stellt die Marken und die Nachrichten über sie nach gewissen Kategorien zusammen. Auf die Zeichen auf Schriftstücken, wie Korporations-, Konto- und Willens- oder Handzeichen, für die namentlich den Schriften Steblers (siehe diese Zeitschr. XXIV 1903 S. 403 ff.) manches entnommen werden konnte, läßt Meyer die Waren- oder Sachmarken folgen, aus den Eigentums- und den Ursprungszeichen die Handelsmarke herleitend. Auf die S. 57 ff. mitgeteilten Stellen aus dem handschriftlichen Traktat des Tobias Schobinger: „Von den Schau- und Leinwatzeichen der Stadt St. Gallen" sei noch besonders hingewiesen.

Ulrich Stutz.

Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel zum siebzigsten Geburtstag von Andreas Heusler. 30. September 1904. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. V und 123 S. 8°.

Von der literarischen Festgabe, mit der die Basler Juristenfakultät den siebzigsten Geburtstag ihres Seniors feierte, kommen für unsere historisch-germanistische Zeitschrift die Beiträge von C. Chr. Burckhardt, Mutatione rei interire usum fructum placet und von Fritz Fleiner über Öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung nicht in Betracht. Dagegen fallen in unseren Bereich die drei übrigen Abhandlungen.

Carl Wieland beschäftigt sich in einer „Cambium und Wechselbrief" überschriebenen Untersuchung mit der Frage: Weshalb trägt der heutige Wechsel seinen Namen, oder weiter zurück gestellt: Weshalb wurde zu Ausgang des Mittelalters jedes Geschäft, über das ein Wechsel ausgestellt ward, als Münztausch oder Münzkauf (cambium) gedacht? Und zwar prüft er die Beziehungen zwischen Wechselgeschäft, Wechselbrief und cambium gesondert für den notariellen Eigenwechsel und für die Tratte. Mit Goldschmidt, Schaube und Freundt sich auseinandersetzend kommt für den ersteren Wieland zu dem Ergebnis, daß die Wechselklausel im Bereich des notariellen

Wechsels auf Verträge beschränkt blieb, in denen nach Auffassung damaliger Zeit ein bar- oder kreditweise vorgenommener Münzumtausch tatsächlich vorlag. Wer Geld dargeliehen hatte, um es einem auswärtigen Vertreter seines Geschäftes durch den Kreditnehmer zukommen zu lassen, legte eben auf die Zahlung in der versprochenen fremden Währung ebensoviel Gewicht als auf die Rückerstattung des geliehenen Wertes überhaupt. Jedes Darlehens- oder Kaufgeschäft konnte zum Wechsel werden. Die Eigentümlichkeiten des Wechsels sind jüngeren Datums. Auch der Wechsel hat sich in der Richtung der bloßen Form, der abstrakten Hülle erst nach und nach entwickelt. Was sodann die Tratte anlangt, so blieb sie lange Zeit auf reine Geldgeschäfte beschränkt und kannte anders als der Eigenwechsel nicht auch die Ware als Valuta. Letztere begegnet erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts. Dann aber ist auch sie als Gegenleistung aus dem cambium gedacht. Die lettera di cambio wird die Universalform für alle nur denkbaren Ausstellungsgründe. Die causa cambii ist zur causa des Wechsels schlechthin geworden. Die bisher versuchten Erklärungen reichen nicht aus. Den Schlüssel für das Verständnis liefert der in der zivilistischen Literatur seit Thomas de Vio, also gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommene Sprachgebrauch, wonach es sich um eine venditio pecuniae absentis, einen Pränumerationskauf der Wechselsumme handelt. Nicht der Brief wird gekauft. Für den italienischen Kaufmann war eben die Wechseltransaktion namentlich eine Spekulation über die Kurse der in Verbindung mit ihm stehenden Meß- und Stapelplätze. Das Handbuch des Giovanni da Uzzano lehrt das beredt. Galt es aber, das beim Bezogenen liegende auswärtige Geld möglichst vorteilhaft an den Mann zu bringen, so konnte auch der Gegenwert nur in Geld bestehen, wodurch sich der regelmäßige Ausschluß der Warenvaluta erklärt. Der Tausch mußte da dem Kaufe weichen. Aber auch wo ausnahmsweise Warenvaluta vorkam, da wurde sie an Zahlungsstatt zur Tilgung des nach Maßgabe des Wechselkurses bemessenen Kaufpreises für das auswärts gelegene Geld hingegeben. Und da nur Darlehen oder Warenkäufe zur Ausstellung von Wechseln führten, kam es notwendigerweise dazu, daß sämtliche Entstehungsgründe durch den einheitlichen Geschäftstypus des cambium aufgesogen wurden. Erst nach Beseitigung der mittelalterlichen Münzpenurie bestimmte diese Münzspekulation nicht mehr den Charakter des Wechselgeschäfts. Jetzt wurde der Wechsel zur sinnlosen, bloß überlieferten Form, gewann aber, wie so oft, gerade als solche erst recht die Macht über die Gemüter.

Den Assisen von Jerusalem und von Antiochien ist der Beitrag Albert Teichmanns gewidmet. Er verbreitet sich zunächst über die Geschichte ihrer Ausgaben und literarischen Bearbeitung und unternimmt es sodann, das bekannte Buch von Dodu zu ergänzen, insbesondere durch eine Übersicht über den privatrechtlichen Inhalt der Quelle, jedoch auch das Verfassungs-, Straf- und Prozeßrecht berücksichtigend.

Daß von den sechs in den Rechtsquellen von Basel abgedruckten Gerichtsordnungen die von den Herausgebern ins Jahr 1539 verlegte eine amtliche Ordnung aus dem Jahre 1518 oder 1519 ist, weist Karl Stehlin nach. Das Jahr 1539 ist lediglich einer von mehreren, gar nicht auf das fragliche Stück bezüglichen Notizen entnommen, die der Besitzer des betreffenden Kodex auf dem Umschlag angebracht hatte. Abgesehen von zwei am Schluß angefügten Artikeln liegt, wie aus Zitaten des Urteilsbuchs von 1520 erhellt, in dieser Ordnung eine Abschrift der später, 1529, bei einer Birsigüberschwemmung z. T. „ertrunkenen", z. T. „verwüsteten und verblichenen" alten Gerichtsordnung vor, die 1518/19 entstanden sein muß.

Ulrich Stutz.

Dr. jur. Friedrich Wintterlin, Archivassessor in Stuttgart, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Herausgegeben von der Kommission für Landesgeschichte. Erster Band. Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. Stuttgart, W. Kohlhammer 1904. XIII und 349 S. 8°.

Noch die zu Anfang des Jahres 1904 ausgegebene, von Karl Göz bearbeitete dritte Auflage des Staatsrechts des Königreichs Württemberg von Ludwig Gaupp (Marquardsens Handbuch III. I 2) vermochte zur württembergischen Verfassungsgeschichte nur sehr wenig Literatur beizubringen; am ehesten kam, von Älteren abgesehen, noch C. G. Wächters Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. I in Betracht. Diesem Mangel, der freilich zum Teil nur dem Äußeren nach bestand — denn im Einzelnen war von Historikern und Juristen auch über württembergische Verfassungsgeschichte fleißig gearbeitet worden — hilft jetzt eine seit 1902 im Erscheinen begriffene Gesamtdarstellung ab, eben das Werk von Wintterlin. Ursprünglich dachte es der Verfasser in einem Bande und mit der Regierungszeit König Friedrichs abzuschließen. Erst während der Arbeit faßte er den dankenswerten Entschluß, auch die bedeutenden Organisationen aus den ersten Regierungsjahren König Wilhelms in den Bereich seiner Darstellung zu ziehen, die ja zum Teil wieder auf altwürttembergische Einrichtungen zurückgriffen. So wurde der bis zum Regierungsantritt dieses Herrschers reichende Band während der Veröffentlichung zum ersten, und haben wir einen zweiten noch zu erwarten.

Das bisher Erschienene zerfällt in drei Abschnitte. Deren erster reicht bis zum Dreißigjährigen Krieg. In dem seit 1495 zu einem Fürstentum und Herzogtum erhobenen Altwürttemberg bildeten sich nach dem Siege der fürstlichen Landeshoheit und später nach der Annahme der Reformation eine Reihe bemerkenswerter verfassungsrechtlicher Besonderheiten heraus. Schon im 14. Jahrhundert hatten

die Landgerichte aufgehört; die Niedergerichtsbarkeit kam an die Stadt- und Dorfgerichte, die Hochgerichtsbarkeit für größere Bezirke erwarben die Stadtgerichte (bürgerlicher Vogt oder Schultheiß). Obervogteien mit adeligen Obervögten gab es nicht überall. Die Gerichte zu Stadt und zu Land waren zugleich die Verwaltungsbehörden, seit dem 15. Jahrhundert trat als Vertreter der Bürgerschaft daneben der Rat. Die Hofverfassung schloß sich mehr dem auch anderwärts vertretenen Typus an; neben den ministerialen Räten und Dienern erscheinen als Beamte der Marschall und der (Haus-) Hofmeister, dem seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts als staatlicher Beamter und Chef der Landesverwaltung der Landhofmeister zur Seite tritt. Dieser erhält, seit von 1496 an das Kanzleramt mit einem nichtgeistlichen Rechtsgelehrten besetzt wird, einen Kollegen im Kanzler, unter dem bis zur Einrichtung einer Rentkammer auch der Landschreiber stand. Landhofmeister und Räte hatten Gerichtsbarkeit. Seit 1460 wurden sie, aber nur wenn sie als Appellationsinstanz tätig waren, als Hofgericht bezeichnet. Bald nachher erscheinen rechtsgelehrte Räte unter den Beisitzern. Doch hat nicht etwa die Appellation und die ablehnende Haltung der Oberhöfe gegen das rechtsgelehrte Element die Beamtengerichtsbarkeit nach sich gezogen. Das Lehengericht ging im 16. Jahrhundert ein. Dafür bildeten sich nach der Wiedereroberung des Landes durch Herzog Ulrich 1534 zum Teil unter flandrisch-burgundischem Einfluß neue Organisationen. Die seit 1534 vorhandenen Hofräte werden 1629 als Geheimer Rat zur Behörde. An Stelle der „Kasse bei der Kanzlei“ mit ihrem Landschreiber trat nach 1534 für die Finanzverwaltung eine Rentkammer mit kollegialer Verfassung, gleich der Regierungsbehörde zugleich Zentral- und Mittelbehörde. Zu Oberrat und Rentkammer kam sodann als dritte Ballei der Kirchenrat, und aus Landhofmeister, Marschall und einer wechselnden Zahl von Oberräten wurde 1610 ein Kriegsrat gebildet. Bei der Anstellung selbst ist zu unterscheiden zwischen dem Dienstvertrag von „Rat und Diener“ mit Bestallung und Revers und nach zum Teil vassallitischen Grundsätzen und zwischen dem bloß durch zwei gleichlautende Urkunden als Kerbzettel beurkundeten Dienstvertrag „des edeln und unedeln Hofgesindes“; in beiden Fällen liegt nicht Belehnung, sondern jederzeit widerrufliche Amtsbestellung vor. Der zweite Teil von Wintterlins erstem Bande umfaßt die Zeitspanne vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Das Verhältnis des adeligen Obervogts zum bürgerlichen Untervogt wird zunächst geregelt; dann fallen 1755 die Obervogteien ganz weg. Bald wird der bisherige Vogt oder Untervogt als Oberamtmann der einzige landesherrliche Justiz- und Polizeibeamte im Amt. Er sitzt dem Stadtgericht, der Dorfschultheiß dem Dorfgericht vor, beides bis 1805 ungelehrte Zivilgerichte mit sachlich unbeschränkter Kompetenz, während für Stadt und Amt das Stadtgericht Strafgericht ist. Aus dem Geheimen Rat wurde 1717 ein Konferenzministerium gebildet und mit dem Vortrag aller Regierungsangelegenheiten beim Herzog betraut; doch fand dies Konferenz-

ministerium mit dem Tode Herzog Karl Alexanders wieder ein Ende. 1758 ernannte Herzog Karl drei Kabinettsminister, jeden mit einem eigenen Departement zum Vortrag beim Herzog; 1766 ging auch diese Einrichtung wieder ein. Das Hofgericht in Tübingen blieb bis 1805 Appellationsinstanz über den Stadtgerichten. Dadurch, daß der Geheime Rat als Oberaufsichtsbehörde über die ganze Landesverwaltung die endgültige Entscheidung in Anspruch nahm, wurden Oberrat, Rentkammer, Kirchenrat und Kriegsrat bloße Mittelbehörden. Daneben treten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts Deputationen, d. h. Kommissionen aus den genannten Behörden und dem engeren Ausschuß der Landschaft. Diese und die Geschicke der genannten Behörden im Einzelnen hier aufzuführen, hat keinen Zweck; erwähnen will ich nur, daß die Kirchenbehörde in ein Konsistorium (drei geistliche Räte und ein weltlicher für Kirchendienst und Schulen) und in einen Kirchenrat (weltliche Räte für die Kirchengutsverwaltung) zerfiel. Was die Anstellung anlangt, so traten seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an die Stelle von Bestallung und Revers der „Stat“ und der „Revers“, jener mit der allgemeinen Verpflichtung als „Rat und Diener“; die gegenseitige vierteljährige Kündigung und die Austragsinstanz wurde für die gelehrten Regierungsräte 1763 gestrichen. Die großen Umwälzungen, welche die Regierung des Herzogs Friedrich II., nachmaligen Kurfürsten und Königs brachte, schildert der umfangreichste dritte Teil. Er stellt einleitend die im Laufe der Zeit schwankende Einwirkung der Landstände auf die landesherrliche Behördenorganisation dar und die Bedeutung der Religionsreversalien der katholischen Landesherren seit 1733. Die weitere Auseinandersetzung wurde abgeschnitten durch die Ereignisse der Jahre 1802 und 1803. Durch den Erwerb der Kurwürde kam Württemberg in Besitz eines unbeschränkten privilegium de non appellando; die erste Folge der Rangerhöhung war deshalb die Übertragung der Geschäfte eines Oberappellationstribunals an den Regierungsrat. Im übrigen wurde Neuwürttemberg besonders organisiert; an der Spitze stand ein dirigierender Staatsminister und Präsident der Oberlandesregierung, die ihren Sitz in Ellwangen hatte, während das Oberkonsistorium mit der Landvogtei Heilbronn verbunden wurde. Drei solche Landvogteien waren die Mittel- oder Provinzialbehörden für Justiz- und Finanzangelegenheiten, teils kollegialisch, teils bureaumäßig tätig werdend. Eine gewisse organisatorische Verbindung mit der ständisch beschränkten und festgelegten Verfassung Altwürttembergs brachte erst ein Dekret vom 7. Mai 1803, durch das aus dem dirigierenden Staatsminister Neuwürttembergs sowie aus dem Geheimenratspräsidenten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Polizeioberdirektion für Stuttgart und Ludwigsburg und dem Kriegsratspräsidenten als Generalfeldzeugmeister und Kriegsminister ein Staatsministerium gebildet wurde, womit der Übergang zur Ministerialverfassung und zum Bureausystem angebahnt war. Dieser vollzog sich endgültig und zwar nach französischem Vorbild nach dem Preßburger Frieden und dem Erwerb

der Königswürde. Am 1. Januar 1806 wurden sechs Ministerien errichtet. Der weitere Ausbau geschah unter unmittelbarer Einwirkung des Königs. Die Provinzialverfassung wurde aufgegeben, das ganze Land einheitlich organisiert. Im Einzelnen sei für die überaus umfassende Fridericianische Neuordnung auf die Darstellung Wintterlins verwiesen.

An ihr ist namentlich die äußerst reiche und sorgfältige Dokumentierung zu rühmen. Im Text, in den zahlreichen Anmerkungen und in einer Menge von Beilagen hat der Verfasser aus dem Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, aus dem Ludwigsburger Archiv, aus der Registratur des Staats- und des Kultusministeriums einen wahren Schatz kostbaren Urkunden- und Aktenmaterials zutage gefördert und durch das bereits in Reyschers Sammlung gedruckte Material ergänzt. So läßt sich seine Darstellung überall nachprüfen, und leistet das Buch sowohl der Einzelforschung wie für zusammenfassende Behandlung in Wort und Schrift ausgezeichnete Dienste. Es ist auch übersichtlich und klar, so daß man sich über den Gang der Entwickelung rasch und sicher aus ihm orientieren kann. Zu tadeln ist, daß es fast nur Tatsachen aneinanderreiht und manchmal beinahe in eine bloße Zusammenstellung, in ein systematisches Repertorium oder Register ausartet. Gewiß der Stoff ist an sich spröde und trocken! Er hätte aber gerade deshalb um so lebendiger herausgearbeitet werden müssen. Ich will nicht darauf abheben, daß das Persönliche sehr stark zurücktritt, und daß dessen bessere Heranziehung ganz von selbst mehr Leben in den Fluß der geschichtlichen Entwickelung gebracht hätte; juristische, rechtshistorische Darstellungen drängen im Gegensatz zu verfassungs- bezw. politisch-historischen die handelnden Personen immer etwas über Gebühr zurück und führen uns die Entwickelung mehr nur als das „Abrollen eines großen Mechanismus" vor. Immerhin hätte sich, zumal für die Umwälzungen an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, eine etwas persönlichere Auffassung gerade im vorliegenden Falle empfohlen. Aber auch auf andere Weise konnte die Darstellung mehr Leben gewinnen. Der Verfasser selbst hatte diesen Weg vorgesehen. Er hatte sich als Ziel gesteckt: die Darstellung der württembergischen Behördenorganisation „unter dem Gesichtspunkt der Vergleichung mit der Geschichte des Behördenorganismus in anderen Territorien". In der Tat fehlt es nicht an gelegentlichen Hinweisen auf burgundisch-flandrische, bayrische, österreichische, preußische, französische Vorbilder und Einwirkungen. Aber das reicht nicht aus. Nicht nur ist der Vergleichsstoff viel zu wenig umfassend. So hätten z. B. für die Organisationen der Jahre 1806 ff. die entsprechenden Vorgänge in den übrigen Rheinbundstaaten, vor allem in Baden, ganz anders herangezogen werden müssen. Vielmehr lebt der Verfasser überhaupt in der neueren deutschen Territorialverfassungsgeschichte offenbar zu wenig, um eine wahrhaft vergleichende Darstellung geben zu können. Er ist in manchen Punkten an der Oberfläche geblieben, wo durch tieferes Eindringen ein besseres Verständnis und eine wirkungsvollere Dar-

stellung möglich geworden wäre. Ich verkenne die Schwierigkeit einer solchen Arbeit durchaus nicht und stehe nicht an, anzuerkennen, daß die Aufgabe über die Kräfte eines in den Anfängen stehenden Forschers und Schriftstellers hinausgeht. Ich möchte auch den Dank, den wir dem Verfasser für seine Arbeit schulden, in keiner Weise verkürzen. Nur ein Wunsch soll mit Obigem angedeutet sein, nämlich der, daß nachdem Wintterlin in der vorliegenden ersten Auflage seines Buches uns fast nur die Tatsachen der Geschichte der württembergischen Behördenorganisation vorgeführt hat, es in einer zweiten Auflage, die wir für sein Werk erhoffen, ihm gelingen möge, mehr den „Geist" der Ämterverfassung Württembergs und ihrer Entwicklung zum Ausdruck zu bringen.

Ulrich Stutz.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, herausgegeben mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel von Gustav Beckmann, Rudolf Wackernagel, Giulio Coggiola. Bd. V. Tagebücher und Akten. 1431—1438. Basel, Helbing & Lichtenhahn, vormals Reich-Detloff 1904. LXXVI und 485 S. 8°.

Rudolf Steck, Die Akten des Jetzerprozesses nebst dem Defensorium. Quellen zur Schweizer-Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel, Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vormals Adolf Geering 1904. XL und 679 S. 8°.

L. Schaumburg, Kirchenrat und Pastor zu Golzwarden (Oldenburg). Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte (1573—1667). Bd. IV. Sitte und Recht, Oldenburg, Gerhard Stalling 1903. A—E, XXXIV und 441 S. 8°.

Auf obenstehende Werke, die uns zur Besprechung zugesandt worden sind, können wir, da sie nicht eigentlich in den Bereich unserer Abteilung fallen, nur kurz hinweisen.

Die seinerzeit von Haller begonnene Studien- und Quellensammlung zum Basler Konzil, auf die wir in dieser Zeitschrift XVII 1896 S. 159 f. und dann wieder XXI 1900 S. 349, XXIV 1903 S. 433 hingewiesen haben, ist beim fünften Bande angelangt. Zu ihm hat Beckmann zunächst Tagebuchaufzeichnungen zweier Konzilsmitglieder aus den Jahren 1431—1435 und 1438 beigesteuert, die bisher ungedruckt waren und wahrscheinlich von Baslern herrühren. Daran reiht sich, von demselben Herausgeber besorgt und eingeleitet, der diplomatische

Nachlaß der vier Bischöfe von Lübeck, Viseu, Parma und Lausanne, die 1437 nach Avignon gesandt wurden, um mit dem Papst über die Feier eines Konzils für die Union mit den Griechen zu verhandeln und die Griechen in Konstantinopel abzuholen. Die Beschreibung Basels durch Enea Silvio von Ende 1433 hat Rudolf Wackernagel nach der Basler Handschrift von neuem ediert, die einst schon Wurstisen und nach ihm Brucker abgedruckt hatten; erst während des Drucks kam auf der Basler Universitätsbibliothek selbst noch eine bessere Handschrift mit teilweise abweichendem Inhalt zutage, deren Veröffentlichung durch Preiswerk in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IV 1904 S. 1 ff. am Schlusse des vorliegenden Konzilsbandes gerade noch angekündigt werden konnte. Den Beschluß macht das Tagebuch des Andrea Gatari, das in seinen wichtigsten Teilen schon im Basler Jahrbuch von 1885 in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden war, hier aber von Coggiola vollständig und in der Ursprache herausgegeben wird. Alle diese Quellen sind nicht nur für die Konzils-, Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte von großer Wichtigkeit, sondern gestatten uns gelegentlich auch einen Einblick in das Leben und das Recht der deutschen Bischofsstadt, in der das Konzil stattfand.

Ähnlich verhält es sich mit der an zweiter Stelle genannten Publikation. Der „Jetzerhandel" war nicht nur für das Bern des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts eine zur Staatsaktion erwachsene cause célèbre, sondern hat auch die Wissenschaft bis in die neueste Zeit immer wieder beschäftigt. In erster Linie daran beteiligt ist die Kirchen- und -Dogmengeschichte; für die Vorgeschichte der Reformation überhaupt und für die Geschichte des Predigerordens sowie des Dogmas der unbefleckten Empfängnis Mariä wird der Laienbruder Jetzer mit seinen angeblichen „Wundmalen" und wird der Prozeß gegen die vier, schließlich dem Feuertod übergebenen Väter des Predigerordens sowie die Frage ihrer Schuld stets von Interesse sein. Großen Gewinn zieht aus den von Steck herausgegebenen Akten und dem reproduzierten Defensorium aber auch die Kulturgeschichte, wie Steck selber in einer ansprechenden Untersuchung „Kulturgeschichtliches aus den Akten des Jetzerprozesses" in den „Blättern für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1905" ausgeführt hat. Wichtig ist das Material endlich für die Geschichte des kanonischen Prozesses und der Folter, die in ihm eine große Rolle spielte. Und nebenher ergibt sich auch sonst die eine oder andere verfassungs- oder rechtsgeschichtliche Notiz aus ihm; so läßt sich z. B. aus diesen Akten bis jetzt allein nachweisen, daß in Bern der Geheime Rat schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden hat.

Im 24. und 25. Kapitel seiner Oldenburgischen Kirchengeschichte kommt L. Schaumburg auch auf die rechtlichen Verhältnisse zu sprechen, und zwar behandelt das erste der beiden Kapitel das kirchliche, das zweite das profane Recht. Der Verfasser hat auf eine selbständige Untersuchung der noch nicht bearbeiteten Oldenburger Rechts-

quellen verzichtet und ist an seine Aufgabe auch nicht als geschulter Jurist, sondern lediglich als rechtshistorisch interessierter Theologe herangegangen. Dessenungeachtet bietet die Darstellung dem Rechtshistoriker da und dort interessantes Detail und macht ihn mit wertvollem Material bekannt, ganz abgesehen davon, daß es auch ohnedies dem Buch und seinem Verfasser als Verdienst zugerechnet werden muß, seinen nichtjuristischen Leserkreis auf die rechtlichen Dinge aufmerksam gemacht und die rechtliche Seite seiner Aufgabe nicht vernachlässigt zu haben.

Ulrich Stutz.

Trotzdem die Redaktion bemüht war, mit den Rückständen in den Literaturanzeigen möglichst aufzuräumen, und der Unterzeichnete in einer ganzen Anzahl von Fällen hinterher selbst eingesprungen ist, um eine rechtzeitige Besprechung zu ermöglichen, müssen wir zu unserm Bedauern doch wiederum unsere Leser für die Besprechung einer ganzen Reihe von Neuerscheinungen auf den nächsten Jahrgang verweisen, so z. B. für Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, 1904; Gál, Der Ausschluß der Aszendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht, 1904, Taranger, Udsigt over den Norske Rets Historie II 1 und Norges Gamle Love, 1904; Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905; Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, 1905; Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, 1905; aber auch für Dr. jur. August Egger, Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht, 1903, dessen Besprechung schon für den letzten Band vorgesehen, aber bis heute nicht erhältlich war.

Für die Redaktion. U. St.

Germanistische Chronik.

Am 5. Juni 1905 starb zu Tübingen der ordentliche Professor für deutsches Privat-, Handels- und Wechselrecht Otto v. Franklin. Geboren am 27. Januar 1830 zu Berlin, studierte er in Breslau und Berlin die Rechte und Geschichtswissenschaft, erhielt am 3. August 1850 von der Breslauer philosophischen Fakultät für eine lateinische, nachher ins Deutsche übersetzte Schrift „Die deutsche Politik Friedrichs I., Kurfürsten von Brandenburg" den Preis zuerkannt, erwarb am 4. November 1852 in Berlin die juristische Doktorwürde mit einer Dissertation über einige Artikel des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 und habilitierte sich am 21. April 1860 zu Breslau mit einer Schrift: De iustitiariis curiae imperialis. Im Jahre 1863 wurde er ordentlicher Professor an der Universität Greifswald, 1873 in Tübingen. Er veröffentlichte u. a. einen 1882 in 2. Auflage erschienenen Grundriß der Geschichte und des Systems des deutschen Privatrechts und auf Grund namentlich der Zimmerschen Chronik 1884 eine Studie über „Die freien Herren und Grafen von Zimmern". Seine Lebensarbeit galt jedoch der Geschichte des Reichshofgerichtes im Mittelalter, und dafür sind seine Untersuchungen geradezu grundlegend geworden. Schon die erwähnten Promotions- und Habilitationsschriften zielten darauf ab, und ebenso stehen seine 1863 publizierten „Beiträge zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland" damit in Zusammenhang. Die einschlägigen Hauptwerke sind: „Das Reichshofgericht im Mittelalter" 2 Bände 1867 und 1869, worin Geschichte, Organisation und Verfahren des Gerichts vortrefflich klargestellt sind, und „Sententiae curiae regis" 1870, eine Sammlung von Rechtssprüchen des genannten Gerichtshofs. Auch mit dem „königlichen Kammergericht vor 1495" beschäftigte sich eine 1871 erschienene Schrift. Endlich sei auch noch der 1856 herausgegebenen Magdeburger Bistümer für Breslau gedacht.

Am 13. August 1904 starb der Professor der allgemeinen Rechtsgeschichte an der Universität Toulouse, Georges Brissaud, ehemals Professor in Bern und in Montpellier, der Verfasser zahlreicher Beiträge zur Geschichte des südfranzösischen und des westgotischen Rechtes und einer inhaltreichen Histoire du droit français.

Am 5. Januar 1905 starb in Salzburg Archivdirektor Richard Schuster, der Historiker der ältesten Geschichte der Stadt Wien, und am 14. Februar 1905 in Berlin der Historiker und Realschulprofessor Bruno Gebhardt, bekannt durch seine Schrift über „Die Gravamina der deutschen Nation" und das von ihm herausgegebene Handbuch der deutschen Geschichte. Am 15. März 1905 starb zu Bonn der ordentliche Professor für Staatsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht Hermann Hüffer, auf dem Gebiet der neueren politischen und Literaturgeschichte einer unserer feinsten und fruchtbarsten Schriftsteller, aber auch um die kirchliche Rechtsgeschichte wohlverdient durch Arbeiten wie die „Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechtes im Mittelalter" 1862 und die „Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bistum Aachen und das Domkapitel zu Köln" 1863. Am 26. März 1905 starb in Rostock der Stadtarchivar Karl Koppmann, Mitbegründer und Vorstandsmitglied des Hansischen Geschichtsvereins, der Herausgeber der Hanserezesse und der Lübischen Chroniken. Es starben ferner am 4. April 1905 in Berlin der a. o. Professor für mittelalterliches Latein Paul v. Winterfeld und am 5. Mai 1905 der Universitätsbibliothekar und Professor zu Freiburg i. Schw. Holder. Durch Absturz in den Alpen fand im Mai 1905 vorzeitig den Tod der a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Graz Wolf Edler v. Glauwell. Er hatte eben von einer großen Ausgabe des Deusdedit den Textteil veröffentlicht. Am 26. Juni starb zu Basel der Kirchenhistoriker Franz Overbeck, am 11. August 1905 zu Gießen der o. Professor der neueren Geschichte Wilhelm Oncken und am 30. Juli 1905 zu Tübingen der o. Professor für Verwaltungsrecht Ludwig Jolly. Endlich erlitt auch unsere Wissenschaft einen Verlust an dem am 16. Oktober in der Blüte seiner Jahre von tückischer Krankheit dahingerafften a. o. Professor Theodor Ludwig, der 1896 die treffliche Schrift über „Den badischen Bauer" veröffentlicht hatte und eben daran war, die letzte Hand an ein seit Jahren vorbereitetes größeres Werk über die „Geschichte der Badischen Verwaltung" in den Jahren 1802—1818 zu legen, ferner an dem am 6. November 1905 zu Bonn verstorbenen o. Professor und Direktor der Akademie zu Poppelsdorf, Freiherrn Theodor von der Goltz, dem Verfasser der „Geschichte der deutschen Landwirtschaft", und an Friedrich v. Weech, gestorben am 17. November 1905, dem langjährigen, vielverdienten Direktor des Großherzoglich Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe und Sekretär der von ihm mitbegründeten Badischen Historischen Kommission, der u. a. auch eine „Geschichte der Badischen Verfassung" und eine „Badische Geschichte" verfaßt hat. U. St.

Berufen wurden: Der a. o. Professor der deutschen Sprache an der Universität Freiburg i. Br. Panzer an die Hochschule für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M., der Privatdozent der Geschichte Darmstädter nach Berlin an das Orientalische Seminar, Zehntbauer für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht

nach Freiburg i. Schw., der Kaplan am Juliusspital in Würzburg Eichmann als a. o. Professor des Kirchenrechts an die Universität Prag, Tuor zum a. o. Professor des deutschen Rechts an die Universität Freiburg i. Schw., der o. Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Tübingen v. Below in gleicher Eigenschaft an die Universität Freiburg i. Br., der Privatdozent an der theologischen Fakultät der Universität Bonn Lietzmann als a. o. Professor für Kirchengeschichte an die Universität Jena, der Privatdozent an der Universität Wien Lechner als a. o. Professor der historischen Hilfswissenschaften und der Geschichte des Mittelalters an die Universität Innsbruck, der a. o. Professor des deutschen und bürgerlichen Rechts an der Universität Breslau Beyerle in gleicher Eigenschaft nach Göttingen, der Privatdozent für österreichische Rechtsgeschichte und deutsches Recht Kogler in Innsbruck als a. o. Professor an die Universität Czernowitz, der Privatdozent in München Walter Goetz als o. Professor der mittleren Geschichte an die Universität Tübingen, der Privatdozent an der Universität Bonn Küntzel als Professor der Geschichte an die Hochschule für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.

Befördert wurden: Der Privatdozent der Geschichte an der Universität Marburg Professor Wenck zum o. Honorarprofessor daselbst, der Privatdozent der neueren Geschichte in Freiburg i. Br. Wahl zum a. o. Professor daselbst, der Privatdozent an der Universiät Berlin Jastrow zum a. o. Professor für Verwaltungslehre, der Privatdozent der österreichischen Geschichte und steirischen Landesgeschichte in Graz Mell zum a. o. Professor, der Privatdozent der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg i. Br. Sauer zum a. o. Professor daselbst.

Habilitiert haben sich: Cruschmann für mittelalterliche Geschichte an der Universität Greifswald, Krabbo für mittelalterliche Geschichte an der Universität Berlin, Demel an der tschechischen Universität in Prag für österreichische Rechtsgeschichte, Bartsch für deutsches Recht an der Universität Wien, Goldmann für deutsches Recht an der Universität Wien, Landrichter Friedrich für Kirchenrecht in Gießen, Freisen für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät der Universität Würzburg.

Am 14. und 15. Juni 1905 tagte in München die sechsundvierzigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Von neuen Publikationen lagen u. a. vor: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. IV. Die Traditionen des Hochstifts Freising I. Teil herausgegeben von Theodor Bitterauf; Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. V., herausgegeben von Gerold Meyer v. Knonau; Allgemeine Deutsche Biographie, Lief. 244—251. In Vorbereitung sind: Reichstagsakten, ältere Serie Bd. X. (Quidde).

Am 10. und 11. November 1905 tagte in Karlsruhe die vierundzwanzigste Plenarversammlung der Großh. Badischen Historischen Kommission. Es lagen u. a. vor: Die 2. Aufl. der beiden Bände von Kriegers Topographischem Wörterbuch des Großherzogtums Baden; Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. XX; Konstanzer Bischofsregesten Bd. II. Schlußheft (Rieder); Alamannische Stadtrechte Heft 1: Villingen (Roder); in Vorbereitung: Fränkische Stadtrechte, Schlußheft (Koehne) und Alamannische Heft 2: Überlingen (Geier).

U. St.

Monumenta Germaniae historica. Vom 6. bis 8. April tagte in Berlin die dreißigste ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion. Laut dem Jahresberichte hat in der Abteilung Leges Herr Professor Dr. Freiherr v. Schwind in Wien die Arbeiten zur Ausgabe der Lex Baiuwariorum so weit gefördert, daß der Druck voraussichtlich binnen Jahresfrist beginnen kann. — Herr Professor Seckel verzeichnete und erörterte in einer sechsten Studie zu Benedictus Levita die Quellen des ersten Buches. Sie wird in dem nächsten Hefte des Neuen Archivs (XXXI) erscheinen. Außerdem veröffentlichte er in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3. Aufl. XVI 296 ff. im Rahmen eines Artikels über Pseudoisidor eine knappgefaßte aber inhaltvolle Ausführung über Handschriften, Inhalt, Tendenzen und Entstehungsgeschichte des Werkes. — Herr Professor Tangl hat das für die Placita noch fehlende Material auf einer Reise in Frankreich so weit aufgearbeitet, daß nur noch ein geringer Rest zu erledigen ist und der Druck voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden kann. — Als Vorarbeit zur Ausgabe der Lex Salica legt Herr Mario Krammer im Neuen Archiv XXX 261 ff. einen ersten Teil kritischer Untersuchungen zur Lex Salica vor, worin er darzutun sucht, daß die nach der herrschenden Ansicht jüngeren Gruppe von Handschriften (B), weil sie die Spuren des bei der Redaktion der Lex benutzten Codex Euricianus besser bewahrt hat, dem Grundtexte näher stehe als die Überlieferung, welche in den vier zur ersten Familie gerechneten Handschriften (A) vertreten ist. Der Fortsetzung der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen darf man mit regem Interesse entgegensehen. — Von den karolingischen Concilien, deren Ausgabe Herr Professor Werminghoff in Greifswald besorgt, ist noch 1904 der erste Halbband (bis 816) ausgegeben worden. — Von den Constitutiones et acta publica regum et imperatorum ist der von Herrn Dr. Schwalm bearbeitete Text für die zweite Hälfte des dritten Bandes vollständig gesetzt, so daß nur noch die Register zu erledigen sind, während der Druck des vierten Bandes bereits begonnen hat. — Die Serie der auctores antiquissimi ist mit dem 14. Bande zu endgültigem Abschluß gebracht worden.

Das Amt des Vorsitzenden der Zentraldirektion wurde Herrn Geheimen Oberregierungsrat und Generaldirektor der Staatsarchive Professor Dr. Reinhold Koser kommissarisch übertragen. H. Br.

Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, für das Jahr 1904.

Von Heinrich Brunner.

Die akademische Kommission war am 11. und 12. April 1904 zu Heidelberg versammelt. Sie prüfte das Verzeichnis der exzerpierten Quellen und das der Quellen, deren Exzerpierung noch aussteht, beriet über Ergänzungen und beschloß, daß zunächst das ältere Quellenmaterial stärker heranzuziehen sei. Sie revidierte in den Räumen der Heidelberger Universitätsbibliothek das daselbst befindliche Archiv der Exzerptenzettel, deren Bestand rund 198 500 eingeordnete, 20 000 noch nicht eingeordnete Zettel betrug. Die Kommission befaßte sich ferner mit den von der Hofbuchdruckerei zu Weimar hergestellten Satzproben des Rechtswörterbuchs und beschäftigte sich in eingehender Beratung mit dem Schema der Wortartikel. Jedes Mitglied legte einen von ihm ausgearbeiteten Probeartikel vor (Huber über „Ehegaumer", Frensdorff über „Makler", Gierke über „Pflege" und „pfleghaft", Brunner über „Walraub", Schröder über „Weichbild", Roethe über „wîze"). An der Hand dieser Proben wurden die Grundsätze für die Ausarbeitung der Wortartikel mit Vorbehalt einer endgültigen Revision im einzelnen festgestellt.

Als neues Mitglied der Kommission ist Hr. Prof. Freiherr von Schwind, der Vorsitzende des österreichischen Komitees zur Förderung des Rechtswörterbuchs kooptiert worden.

Auszug aus dem Spezialbericht des Hrn. Schröder.

Das zur Aufbewahrung der Zettelauszüge bestimmte Archiv hat durch die ungewöhnlich hohe Zahl der im Laufe des Jahres eingegangenen Beiträge einen großen Umfang angenommen; der Zettelbestand wurde am 11. April d. J. auf rund 218 500 festgestellt und dürfte bis zum Schluß des Wintersemesters auf 300 000 steigen.

Unter den Beiträgen des Jahres 1904 nehmen die der österreichischen Kommission weitaus die erste Stelle ein. Auch von der schweizerischen Kommission ist noch eine sehr erwünschte Nachlese eingelaufen. Die Hauptarbeit haben das rechtswissenschaftliche Seminar in Wien und die germanistischen Seminare der HH. Heinzel und Minor in Wien, Seemüller in Innsbruck und Singer in Bern geliefert. Unter den Wiener Beiträgen sind namentlich die aus der berühmten Chorinskyschen Sammlung hervorzuheben. Von bisher aufgeschobenen wichtigen Arbeiten, die nunmehr teils zu Ende geführt, teils in Angriff genommen sind, ist besonders die vollendete Exzerpierung der Grimmschen Weistümer, des kleinen Kaiserrechts, des Deutschenspiegels und des größten Teils der Monumenta Germaniae zu nennen. Die Lex Salica ist von Dr. Krammer übernommen worden und für die

Bearbeitung des Schwabenspiegels hatte Hr. von Rockinger in München die große Güte, einen für seine Editionsarbeiten bestimmten Abdruck des von ihm gewählten Grundtextes zur Verfügung zu stellen. An der Hand dieses Abdrucks wird es voraussichtlich im Laufe des Jahres 1905 möglich werden, die bisher zurückgestellten Schwabenspiegelexzerpte, die einen besondern Wert beanspruchen dürfen, bereits auf Grundlage der künftigen kritischen Ausgabe des Rechtsbuches herzustellen. Für die von Steinmeyer und Sievers herausgegebenen althochdeutschen Glossen haben die Herren Herausgeber sich in dankenswertester Weise bereit erklärt, die Durchsicht ihres alphabetischen Verzeichnisses der lateinischen Wörter zu gestatten, so daß im nächsten Jahre voraussichtlich auch auf diesem besonders wichtigen Gebiete die Exzerpierungsarbeit eine erhebliche Erleichterung erfahren wird. Nachdem durch die umfassende Arbeit der schweizerischen und der österreichischen Kommission die Hauptgebiete des Hochdeutschen in annähernd erschöpfender Weise durchgearbeitet worden sind, wird die Kommission nunmehr ihr Hauptaugenmerk auf die niederdeutschen, ganz besonders auf die niederländischen Quellen zu richten haben. Welche ausgezeichnete Unterstützung ihr hier von seiten der niederländischen Gelehrten bereits zuteil geworden ist, wurde schon in dem Jahresbericht für 1903 hervorgehoben.

An Stelle des am 1. April ausgeschiedenen Dr. Adam Rott ist Dr. Leopold Perels als ständiger erster Hilfsarbeiter eingetreten. Neben ihm blieb Dr. Gustav Wahl als philologischer Hilfsarbeiter in Tätigkeit.

Verzeichnis der im Jahre 1904 ausgezogenen Quellen.

(Die Beiträge der schweizerischen Kommission sind mit *, die der österreichischen mit ** bezeichnet.)

Aalen, Stadtrechte, nach Lünig, Reichsarchiv 13, 78ff. und Moser, Reichsstädt. HB. 1, 82ff.: Prof. Greiner in Ehingen.

**Abele, Seltsame Gerichtshändel, Nürnberg 1712: Stud. Karl Thumser, Wiener germ. Seminar.

**Abele, Künstliche Unordnung, Nürnberg 1670—1675: Stud. Edwin Zellweker, Wiener germ. Seminar.

**Akten z. Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich (1578—1590), her. v. Loserth, Font. rer. Austr. II, Bd. 50: Stud. Felix Köller, Wiener rechtsw. Seminar.

**Altenburg, Urk. der Benediktinerabtei in A., Font. rer. Austr. II, Bd. 21, 1: Franz Kerschbaum, Wien.

Amberg, Stadtrechte, nach Gengler, Cod. iur. munic. 38ff. und Schenkl, Sammlung der Freiheiten usw. der Stadt A., 1820: Dr. van Vleuten, München.

**Ambt eines Schulmeisters zu Purgstall, 1667, Beiträge z. österr. Erziehungs- u. Schulgeschichte, 3. Heft, 1901: R. Treichler, Seminar Minor, Wien.

Annolied, her. von Rödiger, Mon. Germ., Script. vernac. lingua usi I. 2. 1895: Dr. Leopold Perels.

Ansbach, Stadtrecht, nach Monum. Zoller. 4, 179f., 6, 12: Dr. van Vleuten, München.

Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters, 1832—1839; für Kunde der deutschen Vorzeit, 1853—1883; des germanischen Museums 1884—1886: Cand. phil. F. Herding, Erlangen.

Archiv für Hessische Geschichte, NF. III. 2: Dr. Weiss, Eberbach a. N.
**Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen I. (Urk. der vorarlberg. Herrschaften u. der Grafen von Montfort. Zur Geschichte der Frh. Eizinger von Eizing. Bayer. u. österreich. Landfrieden): Franz Kanta.
Archiv f. Unterfranken u. Aschaffenburg, XXIII: Schröder und Wilh. Moriell.
Arnstadt, 1. 2. 3. Stadtrecht, nach Michelsen, Rechtsdenkm. a. Thüringen S. 25ff., 32ff., 41ff.: Rechtspraktikant Goitein, Heidelberg.
**Austro-Friulana, Sammlung von Aktenstücken z. G. des Konflikts Herzog Rudolfs IV. mit Aquileja, 1358—1365, Font. rer. Austr. II, Bd. 40: Franz Kerschbaum, Wien.
*Balthasar, De iure Helvetico circa sacra: Rechtskandidat Raaflaub, Bern, Seminar Gmür.
Bambergensis, Die niederdeutsche, nach Kohler u. Scheel, Die Carolina u. ihre Vorgängerinnen, II, 169ff.: Oberlehrer Dr. Scheel, Steglitz.
*Basel, Rechtsquellen I. II. (vollendet): Rechtskandidat Schürch, Seminar Gmür, Bern.
Bautzen, Stadtrechtsquellen, nach Schott, Sammlung 2, 1ff., 56ff.: Dr. Degen, Heidelberg.
Bayreuth, Stadtrecht 1372, Mon. Zoller. 4, 231. Stadtrecht 1439, Corpus const. Brandenburg.-Culmbac. II, 2 S. 417ff. Stadtbuch, her. von Ch. Meyer, Hohenzoller. Forschungen I. 1891: Dr. Freiherr von Schwerin, München.
**Beckmann, Nicol. de, Idea iuris statutarii Stiriaci et Austriaci, Graz 1688: Franz Kanta.
**Beiträge z. Gesch. Ungarns, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. III: Rudolf Listner.
**Bergreien, Liedersammlung v. 1534, nach dem Neudruck von O. Schade, Weimar 1854: Dr. Eberh. von Künßberg, Seminar v. Schwind, Wien.
**Bergwerksbüchlein von 1539, nach der Ausgabe von v. Dechen, Bonn 1885: Franz Leifer, Wien.
**Berichte des Kammerprokurators Schwanser (16. Jh.), I. Teil. Sammlung Chorinsky: Alfred Reder, Wien.
Biberach, Stadtrecht, nach Lünig, Reichsarchiv 13, 181ff.: Prof. Greiner, Ehingen.
Bochold, Privilegien und Statuten, Wigands Archiv 2, 313ff.: Dr. Börger, Papenburg.
**Bonifaz IX., Bulle v. 1399, deutsche Übersetzung im Wiener Eisenbuch, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. III: Rud. Listner, Wien.
Bopfingen, Stadtrechtsquellen, nach Lünig, Reichsarchiv 13, 209ff.: Prof. Greiner, Ehingen.
Braunschweig, Reimchronik, her. von Weiland, Mon. Germ., Script. vern. lingua usi II, S. 430ff.: Dr. Leopold Perels.
Breslauer Landrecht 1356, bei Gaupp, Das Schlesische Landrecht, 1828: Dr. Leopold Perels.
Breslauer Stadtrecht des 16. Jhs., Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 4, 39ff.: Schröder u. W. Moriell.
**Briefe Albrechts v. Waldstein an Karl von Harrach, 1625—1627, Font. rer. Austr. II, Bd. 41, 2: Franz Kerschbaum.
**Briefe Kaiser Leopolds I. an den Grafen Pötting, 1662—1668, I, Font. rer. Austr. II, Bd. 56: Felix Köller, Wiener rechtsw. Seminar.
**Briefe u. Akten z. österr.-deutsch. Geschichte im Zeitalter Friedrichs III., Font. rer. Austr. II, Bd. 44: Franz Kanta.
Buchau, Stadtrechtsquellen, nach Lünig, Reichsarchiv 13, 300ff.: Prof. Greiner, Ehingen.
Buchhorn, Stadtrechtsquellen, nach Lünig, Reichsarchiv 13, 307ff.: Prof. Greiner.

Buchloe, Priv. v. 1354, nach Gengler, Cod. iur. munic. 434: Schröder u. W. Moriell.
Büren, Priv. d. 13. u. 14 Jhs., ebenda 440ff.: Schröder u. W. Moriell.
Burg auf Fehmarn, Priv. v. 1490, ebenda 447: Schröder u. W. Moriell.
Celle, Marktprivileg 1353, ebenda 481 f.: Schröder und W. Moriell.
Chemnitz, Statuten v. 1607, bei Schott, Sammlung 2, 141ff.: Dr. Degen, Heidelberg.
Chronica ducum de Brunswick v. 1282, her. von Weiland, Mon. Germ., Scr. vern. lingua usi II, S. 574—585: Dr. Leopold Perels.
Chronik und Chronicon S. Simonis et Judae Goslariense, her. von Weiland, ebenda II, S. 586—604, 604—608: Dr. Leopold Perels.
**Codex Austriacus, Bd. I—V: Felix Köller, Franz Leifer, Eberh. von Künßberg.
**Codex dipl. Austriaco-Frisingensis, I—III, Font. rer. Austr. II, Bd. 31, 35, 36: Frz. Kanta.
Codex dipl. Saxoniae regiae II, 13 (Freiberg): Dr. G. Lehnert, Gießen.
**Codex Teplensis, her. von Klimesch, 1885: Edw. Zellweker, Wien.
Deutschenspiegel, her. von Ficker, 1859: Schröder, W. Moriell und Referendar W. Ernst in Berlin.
Deventer, Rechten en gewoonten der stad Deventer, Deventer 1644: Dr. Telting, Haag.
*Diessenhofer Stadtrecht, bei Schauberg, Zeitschrift II: Rechtskandidat W. Haller, Seminar Gmür, Bern.
**Dietmar der Sezzer, v. d. Hagen, Minnesinger II, S. 174: Erw. Klein, german. Seminar, Wien.
**Dietrichs Flucht, her. von E. Martin, Deutsches Heldenbuch II, 1866: Heinrich Frisa, germ. Seminar, Wien.
Dinkelsbühl, Privilegien, nach Lünig, Reichsarchiv 13, 456—498 und Deduktion von Busch, Vertheidigte Territorial- u. Jurisdictions-Gerechtsame der Reichsstadt Dinkelsbühl, 1755: Rechtskandidat Fleischmann, München.
Dinkelsbühl, Statuten des 14. Jhs., nach Gengler, Cod. iur. munic. 787ff.: Fleischmann, München.
**Diplomatarium Portusnaonense, Font. rer. Austr. II, Bd. 24: Franz Kerschbaum.
Dortmund, Statuten und Urteile, her. von F. Frensdorff, 1882 (Hans. Gesch.-Qu. III): Referendar Ernst Ruben, Berlin.
Driburg, Privileg v. 1345, in Wigands Archiv 2, 361ff.: Dr. Börger, Papenburg.
Eberhards Reimchronik von Gandersheim, her. von Weiland, Mon. Germ., Scr. vern. lingua usi II, S. 385—429: Dr. Leopold Perels.
**Egerer Fronleichnamspiel, her. von Milchsack, Bibl. d. Lit. Ver. in Stuttgart, Bd. 156, Tübingen 1881: Karl Kreisler, germ. Seminar, Wien.
**Emser Chronik, Beschreibung des Landes Vorarlberg, genannt Emser Chronik, von Schnell, Hohenems 1616: Paul Pirker, germ. Seminar, Wien.
**Erlauer Spiele (14. Jh.), her. von K. Kummer, Wien 1882: Edw. Zellweker.
Erzählung vom Tode König Erich Plogpennings, her. von Weiland, Mon. Germ. Scr. vern. lingua usi II, S. 632f.: Dr. Leopold Perels.
**Exekutionsordnungen Ferdinands III. und Leopolds I. v. 1655 u. 1671, Cod. Austr. I: Frz. Leifer.
Frankenhausen, Stadtrecht v. 1534, bei Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen 466—500: Dr. van Vleuten, München.
Frankenthaler Monatsschrift (des Fr. Altertumsvereins) VIII, 1900: Dr. Weiß, Eberbach a. N.
**Frauenlob, Sprüche, her. von Ettmüller, Bibl. d. ges. deutsch. National-literatur, XVI, 1843: Dr. Hans Siegler, Seminar Heinzel.

Fürstenbergisches Urkundenbuch, her. v. d. fürstlichen Hauptarchiv zu Donaueschingen, Bd. IV—VII (vollendet): Dr. Hopf, Freiburg i. Br.
**Gasteiner Bergordnung v. 1342, bei v. Schwind u. Dopsch, Urk. a. d. Verf.-Geschichte S. 181, Nr. 97: Franz Leifer.
**Gegenreformation in der Stadt Bruck a. d. L., nach Aufzeichnungen des Stadtschreibers Georg Khirmaier, entworfen von Laurenz Pröll, Wien 1897: Alfr. Peitzker, germ. Seminar, Wien.
Geldersen, Das Handlungsbuch Vickos von G., bearb. von Nirrnheim, her. vom Verein f. hamburg. Geschichte, 1895: Dr. Gustav Wahl.
**Hr. Geltar, v. d. Hagen, Minnesinger II, S. 173: Erwin Klein.
**Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn 1526—1785, Font. rer. Austr. II, Bd. 43: Felix Köller, Wiener rechtsw. Seminar.
**Gesetz u. Ordnung der adelichen landschaftsschuel in Österreich o. d. E., Beiträge zur österr. Erziehungs- u. Schulgeschichte, 3. Heft, 1901: R. Treichler, Seminar Minor.
**Goldenkron, Urkundenbuch des Cisterzienserstifts G. in Böhmen, Font. rer. Austr. II, Bd. 37: Franz Kerschbaum.
Görlitzer Stadtbuch v. 1305 (1325), Jecht im Görlitzer Gymnasialprogramm 1891: Dr. Georg Stobbe.
Goslarer Urkundenbuch, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 29—31: Dr. van Vleuten.
Göttinger Stadtrecht, 14. u. 15. Jh., aus Pufendorf, Observationes III, app. Nr. 3: Dr. v. Möller, Berlin.
**Göttweig, Urkunden u. Regesten z. G. des Benediktinerstifts G., Font. rer. Austr. II, Bd. 51, 52, 55: Franz Kanta.
**Greneck, Theatrum iurisdictionis Austriacae, Wien 1752: Franz Kerschbaum.
Grimm, Weistümer I (vollendet): Dr. H. Heerwagen, Nürnberg.
Gubener Statuten v. 1604: Schott, Sammlung 2, 123 ff.: Dr. Degen, Heidelberg.
**Gundachar von Judenburg, Christi Hort, Pfeiffer, Altdeutsches Lesebuch. 1866, Nr. 8: Karl Kreisler, Wien.
Gützkower Bauersprache v. 1686: Schott, Sammlung 2, 191 ff.: Dr. Degen.
**Hafner, Gesammelte Schriften, Wien 1812: Richard Rosenberg.
Hagen, Landrecht des Amtes H. (1581), Pufendorf, Observ. III, app. Nr. 1: Dr. von Möller, Berlin.
Halberstadt. Urk.-Buch des Hochstifts H. IV, 1889: Schröder u. Moriell.
Halberstadt-Osterwiecker Rechtsmitteilung, J. Grote Frh. zu Schauen Das (Osterwiecker) Stadtbuch v. 1353, Osterwieck 1850: Schröder und Dr. Gustav Wahl.
Hall (Schwäbisch-), Stadtrechtsquellen, Lünig, Reichsarchiv 13, 900 ff.: Prof. Greiner.
Hanserezesse, Rezesse u. Akten der Hansetage von 1256—1430, II—VIII: Amtsrichter Dr. Boden, Hamburg.
Hartmann von Aue, her. von Fedor Bech, Deutsche Klassiker des Mittelalters IV—VI, 1888—1893: Stud. phil. Schott aus Frankfurt a. M.
**Hartmann von Starkenberk, v. d. Hagen, Minnesinger II, S. 73: Erw. Klein.
**Heiligenkreuz, Urk.-B. des Cisterz.-Stifts H., Font. rer. Austr. II, Bd. 11 und 16: Franz Kanta.
Heinrich der Glîchezære, Reinhart Fuchs, her. von K. Reißenberger, Halle 1886: Walter Kotzenberg, Charlottenburg.
**Heinrich von Müglin, Fabeln und Minnelieder, her. von W. Müller, Göttingen 1848: Karl Kreisler, Wien.

**Heinrich der Teichner, Gedichte, Karajan, Denkschr. d. Wiener Ak. d. W. VI, 1855, S. 85 ff. Lassberg, Liedersaal I—III, 1820—1825. Schottky, Jahrbücher der Literatur I, Wien 1818, Anzeigeblatt S. 26 ff.: Emil Kreisler.

Helgoländer Gerichtsprotokolle v. 1648 — 1669, Handschrift beim Amtsgericht Helgoland: Dr. v. Möller, Berlin.

Herford, Rechtsbuch der Stadt H., Wigands Archiv II, S. 7 ff.: Dr. Börger, Papenburg.

**Herrand von Wildonie, Poetische Erzählungen, her. von Kummer, Wien 1880: Heinrich Frisa, Seminar Heinzel, Wien.

**Herzog Ernst, her. von v. d. Hagen und Büsching, Deutsche Gedichte des Mittelalters I, Berlin 1808: Rud. Treichler, Wiener germ. Seminar.

**Herzogenburg, Urkunden des Chor. Herrenstifts H., her. von Faigl, Wien 1886: Fr. Kanta.

**Hofkammerinstruktion Maximilians II. v. 1568, Handschrift im Reichsfinanzarchiv zu Wien: Frz. Leifer.

**Hohenfurt, Urkundenbuch des Stiftes H., Font. rer. Austr. II, Bd. 23: Fr. Kanta.

Holsteinische Reimchronik, her. von Weiland, Mon. Germ., Scr. vern. lingua usi II, S. 609—631: Dr. Leopold Perels.

Homeyer, Extravaganten des Sachsenspiegels (Abh. d. Berl. Ak. d. W. 1861, S. 223 ff.): Willy Ernst, Berlin.

Homeyer, Prolog zur Glosse des sächs. Landrechts (Abh. d. Berl. Ak. d. W. 1854): Willy Ernst, Berlin.

Höniger, Judenschreinsbuch zu Köln, Quellen z. G. der Juden in Deutschland, I. 1888: Prof. Liesegang, Wiesbaden.

**Hugo von Montfort, bei Wackernell, Ältere Tirolische Dichter, III, 1881: Paul Pirker, Wiener germ. Seminar.

**Hüttner, Tacitae Hypothecae. Sammlung Chorinsky: E. Stanovich, Wien.

**Instructio domino ludimoderatori Villacensis gymnasii observanda: Beiträge zur österr. Erziehungs- und Schulgeschichte, 2. Heft, 1899: R. Treichler, Seminar Minor, Wien.

**Joachimsthaler Bergordnung von 1548: Corpus iuris metallici et systema rerum metallicarum, Frankfurt a. M. 1698: F. Leifer.

Kaiserchronik, her. von Edw. Schröder, Mon. Germ., Scr. vern. lingua usi, I. 1. 1892: Dr. Leopold Perels.

Kalauer Privileg von 1397: Gengler, Cod. iur. munic. 458: Schröder und Moriell.

**Kanzleibuch K. Friedrichs IV. von 1478, Archiv f. k. österr. Gesch.-Qu. III: Rud. Listner.

Kasseler Stadtrechtsquellen: Gengler, Cod. iur. munic. 472 ff.: Schröder und Moriell.

Kleines Kaiserrecht, her. von Endemann, Kassel 1846: Dr. Leopold Perels.

**Klosterneuburg, Urk.-Buch des Stiftes K., I. II., Font. rer. Austr. II, Bd. 10 und Bd. 28: Franz Kerschbaum.

Kolditzer Statuten von 1619: Schott, Sammlung 2, 237 ff.: Dr. Degen, Heidelberg.

Königebuch: Buch der Könige, her. von Maßmann in: Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, her. von v. Daniels, III. Bd., Berlin 1860: Schröder und Dr. Gustav Wahl.

Königseer Stadtr. 1559: Michelsen, Rechtsd. 279 ff.: Dr. van Vleuten.

**Konrad v. Haslau, Der Jüngling, Z. D. A. 8, 550 ff.: Karl Kreisler.

**Kremsmünster, Das älteste Urbarium von K., her. von L. Achleuthner, Wien 1877: Franz Kanta.

**Kremsmünster, Urk.-B. f. d. G. der Benediktinerabtei K., bearb. von Th. Hagn, Wien 1877: Franz Kanta.

**Kudrun, her. von Martin, 2. Aufl.: Oskar Schramek (Wiener germ. Seminar).
**Landfrieden: Bayer.-Österreichische, von 1244—1256. Arch. f. K. öst. Gesch.-Qu. I: Franz Kanta.
Landshut, Stadtr.: Rosenthal, Beiträge z. deutsch. Stadtrechtsgesch. I, 185 ff.: Stud. Fleischmann, München.
**Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogt. Österreich u. d. Enns, 1573, Buch I und IV, Sammlung Chorinsky: E. v. Chavanne und Fel. Köller. (Buch II und III schon 1903 ausgezogen.)
Lauenburg, Stadtr. v. 1599: Pufendorf, Observ. III, app. Nr. 5: Dr. v. Möller.
Layenspiegel (Ulr. Tenngler), Augsburg 1509: Dr. Scheel, Steglitz.
**Lazius, Beschreibung Ungarns, 1606; und Beschreibung Wiens, 1619: Wilh. Ettel.
**Leopold I. Privatbriefe an den Grafen Pötting, Font. rer. Austr. II, Bd. 56: Amalie Sobel.
Leutenberg, Stadtv., 15. Jh. und von 1506, Michelsen, Rechtsd. 425 ff., 456: Dr. van Vleuten.
Leutkirch, Stadtrechtsquellen, Lünig, R. A. 13, 1286 ff.: Prof. Greiner.
**Der Litschauer, von der Hagen, Minnesinger II. Nr. 139, III. Nr. 15: Erwin Klein.
Lübecker Ober-Stadtbuch, her. von Rehme, 1895: Prof. Rehme.
Lübeck, U.-B. der Stadt L., I — III: Dr. Ruben.
Lüneburg, Niedergerichtsordnung (1562—1577) Pufendorf, Observ. III., app. Nr. 6, 346—397: Dr. von Möller.
Lüneburg, Stadtb. und Verfestungsregister, her. von Reinecke (Qu. u. Darst. z. G. Niedersachsens VIII, 1903): Dr. Schottelius, Braunschweig.
Lüneburg, Zunfturkunden, her. von Bodemann (Qu. und Darst. z. G. Niedersachsens I): Dr. Behre, Berlin.
**Lüther, Belagerung und Entsatz Wiens, 1683: F. Fischl.
**Lutwin, Adam und Eva, Bibl. d. lit. Ver. in Stuttgart, Bd. 153, Tübingen 1881: Dr. Ludwig Kohn (Seminar Heinzel).
**Materialien zur Gesetzgebung d. 18. Jh. in Österreich, I—VI, Sammlung Chorinsky: Felix Köller, Joh. Schierl, Karl Feldmann, Rud. Müller, Rud. Listner, Schottländer-Landau.
**Joh. Mathesius Werke, Bibl. deutscher Schriftsteller aus Böhmen, IV. 1896, VI. 1897, IX. 1898: Emil Kreisler (Seminar Minor, Wien).
**Mattsee, Quellen zur Geschichte von M., Font. rer. Austr. II., Bd. 49: Felix Köller.
**Maximilianische Bergordnung von 1517, bei Wagner, Corp. iur. metallici, 1791: Franz Leifer, Wien.
Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi I—XIV: Dr. Leopold Perels.
Monumenta Germaniae, Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Bd. I, II: Rechtskandidat W. Moriell, Heidelberg, Bd. III. Dr. Ernst Perels, Berlin.
Monumenta Wittelsbacensia I. II. (Quellen z. bayer. u. deutsch. Geschichte V. VI. 1857—1861): Dr. van Vleuten.
**Moscherosch, Insomnis cura parentum, her. von L. Pariser, Halle 1893 (Neudrucke Bd. 108. 109): Emil Kreisler.
*Mutach, Substanzlicher Unterricht, 1709 (jetzt vollendet): Rechtskandidat Hans König, Seminar Gmür, Bern.
**Neidhart von Reuenthal, her. von M. Haupt, 1858. Einiges nach v. d. Hagen, Minnesinger III: Richard Findeis, germ. Seminar, Wien.
**Neustift, Urkundenbuch des Stifts N. in Tirol, Font. rer. Austr. II, Bd. 34: Franz Kanta.

Niederrad, Das Dorfrecht von N., mitgeteilt von Euler, Arch. f. Frankfurter Geschichte u. Kunst, 1854: Dr. Degen, Heidelberg.
**Olmützer Gerichtsordnung von 1550, her. von Fischel, 1903: Leop. Novorad.
**Österreichische Reimchronik, Mon. Germ., Scr. vern. lingua usi (Rest): Dr. Doublier, Wien.
**Österreichische Weisthümer II. 1 (Unterinntal) 1875: Rechtspraktikant Konr. Sterner, München.
**Oswald von Wolkenstein, Geistl. u. weltl. Lieder, bearb. von J. Schatz, Wien 1902: Paul Pirker, Seminar Heinzel, Wien.
**Palacky, Urkundl. Beiträge z. Geschichte Böhmens im Zeitalter Georgs von Podiebrad, Font. rer. Austr. II. Bd. 20: Felix Köller.
**Passionsspiele, Altdeutsche, aus Tirol, her. von Wackernell, Graz 1897 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Österreichs, I.): Paul Pirker, Wiener germ. Seminar.
Placaetboek, Groot, van de Statengeneral der Vereenighde Nederlanden, I, S. 1—64: Mr. Rollin-Couquerque, Haag.
**Protokolle zur österreichischen Landesordnung, von Franz Reck, 1669, Sammlung Chorinsky: Franz Kanta.
**Prugger, Beschreibung der Stadt Feldkirch, Feldkirch 1685 (Prugger Chronik): Paul Pirker.
**Quellen zur Geschichte der Böhmischen Brüder (1547—1577), Font. rer. Austr. II, Bd. 19: Felix Köller.
Querfurter Statuten von 1662, Schott, Sammlung 2, 149ff.: Dr. Degen, Heidelberg.
Rain (in Bayern) Privilegien der Stadt v. 1323 und 1332, Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 364ff.: Schröder und W. Moriell.
Reichstagsakten, Deutsche. Ältere Reihe II. (vollendet): Dr. Freiherr v. Schwerin, München, III. Dr. Sopp, Karlsruhe.
*Reimchronik des Appenzellerkrieges, her. von J. v. Arx, St. Gallen 1830: Prof. S. Singer, Bern.
*Reinfried von Braunschweig, her. von Bartsch, Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart, Bd. 109, Tübingen 1871: Prof. S. Singer.
**Reinmar von Zweter, her. von Röthe, 1887: Ida Sengl, Seminar Heinzel, Wien.
Rigaer Aktenstücke und Urkunden (1710 — 1740), her. durch A. v. Bulmerincq, 2 Bde., Riga 1903: Schröder und W. Moriell.
**Rösch von Geroldshausen, Wunschspruch und Tyroler Landreim, Innsbr. 1898: Jos. Mittelberger.
Rotes Buch von Weimar, her. von O. Francke, Thür.-Sächs. Geschichtsbibliothek II, 1891: Schröder und W. Moriell.
Rother, König, her. von Rückert, 1872: Walter Kotzenberg, Charlottenburg.
Rudolstadt, Stadtrechtsquellen, Michelsen, Rechtsdenkmale 270ff.: Dr. van Vleuten, München.
Rügenwalder Stadtrechtsquellen (17. Jh.), Schott, Sammlung 2, 71ff.: Dr. Degen, Heidelberg.
Sächsisch Lehnrecht, Varianten, nach Homeyer, Des Sachsenspiegels II. Theil, Bd. 1: Referendar W. Ernst, Berlin.
Sächsische Weltchronik, her. von Weiland, Mon. Germ., Scr. lingua vern. usi II, S. 1—384: Dr. Leopold Perels.
**Salzburger Urkundenbuch, bearb. von Hauthaler, her. v. d. Gesellschaft für Landeskunde, Salzburg 1898—1900: Pater Gebh. Scheiber, O. S. B., Salzburg.
**Sankt Bernhard, Stiftungsbuch des Klosters, Font. rer. Austr. II, Bd. 6: Franz Kanta.
**Sankt Paul, Urk.-B. des Benediktinerstifts St. P., Font. rer. Austr. II, Bd. 39: F. Kerschbaum.

**Sankt Pauler Predigten, her. von A. Jeitteles, Innsbr. 1878: Heinrich Frisa, germ. Seminar, Wien.
*Schauberg, Zeitschr. f. noch ungedruckte schweizer. Rechtsquellen, II (Thurgauische Rechtsquellen): W. Haller.
**Scheyb, Theresiade, 1746: Leo Hornung, germ. Seminar, Wien.
**Schemnitzer Bergrecht (um 1400), Wagner, Corp. iur. metallici, Leipzig 1791: Franz Leifer, Wien.
Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier, Westd. Zeitschr. Erg.-Heft I, 1884: Dr. Weiss, Eberbach a. N.
*Schottenabtei zu Wien, Urkundenbuch, Font. rer. Austr. II, Bd. 18: Fr. Kanta, Wien.
*Schwabenkrieg, her. von H. v. Dießbach, Zürich 1849: Prof. Singer, Bern.
Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Vierteljahrsschrift, her. von Hoffmann-Krayer, I—VI: Prof. Singer.
Seibertz, Westfälisches Urk.-Buch I—III, 1839—1854: Prof. Liesegang, Wiesbaden.
Seidenberger Statuten von 1698, Schott, Sammlung 2, 171 ff.: Dr. Degen, Heidelberg.
**Seitenstetten, Urkundenbuch des Benediktinerstifts S., Font. rer. Austr. II, Bd. 33: Felix Köller, Wien.
Siegener Urk.-Buch, her. von F. Philippi, I. 1887: Prof. Liesegang.
**Meister Sigeher, v. d. Hagen, Minnesinger II, S. 360: Erwin Klein.
Silvester, Trierer, her. von K. Kraus, Mon. Germ., Scr. lingua vern. usi I. 2, 1895: Dr. Leopold Perels.
**Speculum vitae humanae, ein Drama von Erzherzog Ferdinand II. von Tirol v. J. 1584, her. von J. Minor, Halle 1889: Richard Rosenberg, Seminar Minor, Wien.
**von Stadegge, v. d. Hagen, Minnesinger II, S. 74: Erwin Klein.
**Sterzinger Spiele, nach Aufzeichnungen des Vigil Raber, her. von Zingerle, Wiener Neudrucke Bd. 9. 11, 1884—1886: Edwin Zellwecker.
Stralsund, Das älteste Stadtbuch (1270—1310), her. von F. Fabricius, Berlin 1872: Schröder und Eberh. Meyer, Saarbrücken.
Straubing, Stadtrecht: Rosenthal, Beiträge z. deutsch. Stadtrechtsgeschichte 2, 303 ff.: Stud. Fleischmann, München.
**Stricker, Karl der Große vom Str., her. von Bartsch, Bibl. d. ges. deutsch. Nationalliteratur, Bd. 35, 1857: K. H. Meznik, germ. Seminar, Wien.
**von Suonegge, v. d. Hagen, Minnesinger I, S. 348: Erwin Klein.
**Türkenbelagerung, Vier dramatische Spiele über die zweite T. 1683—1685, Wiener Neudrucke Bd. 8, 1884: Friedr. Fischl.
Twenther Landrecht von 1521—1529, ed. Hattink, Zwolle 1898: Dr. Telting, Haag.
**Ulrich von dem Türlin, Willehalm, her. von S. Singer, Prag 1893 (Bibl. d. mittelhd. Literatur in Böhmen, IV): Emil Allgäuer, Seminar Seemüller, Innsbruck.
**Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort, Arch. f. K. öst. Gesch.-Qu. I: Franz Kanta.
**Urkunden z. Geschichte Böhmens (1450—1471), her. von Palacky, Font. rer. Austr. II, Bd. 20: Felix Köller, rechtsw. Seminar, Wien.
**Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 6—8: O. E. von Jaroschin, Franz Kanta, Franz Kerschbaum, Wien.
**Urkunden u. Aktenstücke zur österr. Geschichte im Zeitalter Friedrichs III. (1440—1471), Font. rer. Austr. II, Bd. 42: Franz Kanta.
**Urkundliche Nachträge zur österr.-deutschen Geschichte im Zeitalter Friedrichs III., ebenda Bd. 46: Felix Köller.
Wehner, Hofgerichtsordnung von Rottweil, Frankfurt 1610 (vollendet): Prof. Greiner, Ehingen.

**Weisskunig Kaiser Maximilians I., von Marx Treitzsauerwein von Ehrentreitz, her. von Alwin Schultz, JB. der kunsthistor. Sammlungen des Kaiserhauses, VI, Wien 1888: Emil Kreisler.

**Weitenfelder, Hans, Lobspruch der Weiber und Heiratsabrede zu Wien, her. von Franz Haydinger, Wien 1861: Leo Hornung, Wien.

**Wenzel, König W. von Beheim, v. d. Hagen, Minnesinger I, S. 8: Erwin Klein.

Wigand, Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer, Leipzig 1858, S. 1—185: Schröder und Stud. jur. Eberh. Meyer, Saarbrücken.

Wutke, Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen, Urkunden. Cod. dipl. Silesiae, Bd. 20. 21: Dr. von Möller, Berlin.

**Zeiringer Bergordnung von 1346, J. Sperges, Tirol. Bergwerksgeschichte, Wien 1765, S. 281: Franz Leifer.

Über das Preisausschreiben betr. den Verkehr in Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen (Warrants), welches von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgegangen ist, liegt nunmehr die ausführlich gehaltene amtliche Mitteilung vor. Das genaue Thema heißt: „Die wirtschaftliche Entwickelung des Warrant-Verkehrs in den europäischen und amerikanischen Ländern." Der Preis beträgt 2500 Mark. Als Preisgericht wird das Dozenten-Kollegium der Herbst 1906 zu eröffnenden Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin bestimmt; die Ältesten der Kaufmannschaft werden dasselbe durch drei bis fünf sachverständige Delegierte als weitere Mitglieder des Preisgerichts verstärken. Zur Preisbewerbung berechtigt ist jedermann. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt und bis zum 1. April 1907 bei dem Zentralbureau der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 51 I) gegen Empfangschein eingereicht sein. Das Ergebnis der Preisbewerbung wird spätestens bei der Eröffnung des Wintersemesters der Handelshochschule, Oktober 1907, mitgeteilt werden. Das vollständige amtliche Preisausschreiben ist von dem genannten Zentralbureau zu beziehen.

Nochmals Grundherrschaft und Immunität.[1])

Der von mir im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 286 ff. veröffentlichte Aufsatz hat sehr bald eine Entgegnung Gerhard Seeligers hervorgerufen (Hist. Vierteljahrschr. 1905, S. 129 ff.).[2]) Ihr folge hier — Punkt für Punkt — die Antwort.

1. Daß Seeliger dem dinglichen Element in der Immunität, der „immunitas rerum", nicht die notwendige Beachtung geschenkt habe, war einer meiner wichtigsten Einwände gegen seine Darstellung. Ich suchte das von ihm Versäumte in einer kurzen Skizze nachzuholen (S. 288—293). Nun soll „all das, was in der Hinsicht Stengel als originale Ergänzung" von Seeligers „Darlegungen bieten zu müssen meinte, .. durchaus überflüssig" und von vornherein durch Seeligers „Erörterungen überholt" sein. Damit der Leser sehen kann, ob dem wirklich so ist, sei mir gestattet, nochmals kurz, aber mit schärferer Betonung des Gegensatzes zu zeigen, daß wir doch ganz erheblich voneinander abweichen. Seeliger sagt von mir (Entgegn. 130): „Vermutlich hat er die Ausführungen des Kapitels S. 73—76 übersehen und sodann das Weitere mißverstanden. Nur so ist es erklärlich, daß er die Berücksichtigung der dinglichen Gewalt, die die Grundherrn nicht nur über ihre unfreien Personen, sondern auch über ihre Grundstücke ausgebildet hatten, in meiner Darstellung vermißt". Den Begriff „dingliche Gewalt über Grundstücke"[3]) faßt Seeliger auf

[1]) Einige gelegentlichen Äußerungen in meiner Abhandlung über „Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit" in dieser Zeitschr. XXV 1904 S. 192 ff. (bes. S. 204, 222 und 224 mit A. 1), die neben rückhaltloser Zustimmung auch kritische Bedenken insbesondere hinsichtlich der Verwertung rechtshistorischer Gedanken und Gesichtspunkte in **Seeligers** Buch über die Grundherrschaft enthielten, haben Herrn **Seeliger** zu einem sehr erregten Ausfall (Historische Vierteljahrschrift 1905 S. 135 f.) auch gegen mich veranlaßt, trotzdem sie streng sachlich und sorgfältig belegt waren. Aus dieser und einer späteren Erwiderung (ebenda 1905 S. 314) ist lediglich zu ersehen, daß Herr **Seeliger** wieder nicht verstanden hat, worum es sich handelt. Unter diesen Umständen verzichte ich auf eine weitere Auseinandersetzung mit ihm. Eine Gefahr, daß seine rechtshistorischen Mißverständnisse Schaden stiften, besteht heute, nachdem gerade von historischer Seite an dem Buch gründlich Kritik geübt worden ist, ohnedies nicht mehr. **Ulrich Stutz.**

[2]) Im folgenden als „Entgegn.", der nachträglich erschienene Aufsatz Seeligers (s. unten S. 430) als „Aufsatz" bezw. „Selbstanzeige" zitiert. Wenn nichts Näheres angegeben, beziehen sich die Zahlen auf Seeligers Buch oder meinen Aufsatz. — [3]) Von der Gewalt über die Unfreien, mit der es eine besondere Bewandtnis hat, später (s. unten S. 419).

diesen Seiten, wo er übrigens den Ausdruck „grundherrliche Gerichtsbarkeit“ gebraucht, anders auf als man erwarten sollte; er findet nämlich (76), sie käme nur unter folgender Voraussetzung zustande: „Eintritt in die Gerichtsbarkeit des Grundherrn findet dann statt, wenn der Beliehene außer grundherrlichem Leiheland kein selbständiges freies Eigen besitzt... Dem Freien gegenüber, der nur Leihegut hatte, besaß der öffentliche Gerichtsbeamte kein Mittel, die zwingende Gewalt unmittelbar auszuüben.“ Dann ist beispielsweise von dem Gewinn der „Gerichtszuständigkeit ... durch die Landleihe“ die Rede. Kurz, es ist kein Zweifel: Seeliger versteht hier unter „dinglicher Gewalt über Grundstücke“ eine die Person des dinglich Abhängigen ergreifende Gewalt.[1]) Nicht das aber vermißte und vermisse ich bei ihm, sondern die Berücksichtigung der über die abhängigen Güter der Grundherrschaft geübten Gewalt, der nur die dingliche Abhängigkeit berührenden Gerichtsbarkeit, die von jeher über die Inhaber dieser Güter geübt wurde. Sie ist erhalten geblieben, als die Immunität zur Grundherrschaft hinzutrat und sich in ihr ausbildete. Ja mehr noch: sie ist in den Begriff der Immunität aufgenommen worden und in ihm aufgegangen. Daher meine Fragestellung (289): „es ist .. zu unterscheiden, wie weit Grundherrschaft und Immunität zusammengehen, wo und wann sie sich trennen; auf ihre gegenseitige Abgrenzung kommt alles an.“ Hier ist die Linie, auf der sich Grundherrschaft und Immunität berühren, und zwar die einzige: denn die „dingliche“ — in Wahrheit persönlich gewordene — Gewalt, die Seeliger 73—76 im Auge hat, ist ihrer wahren Natur nach nicht grundherrschaftlich; sie ist eine nur mit Hilfe der Grundherrschaft, im Anschluß an sie in die Erscheinung getretene herrschaftliche Gewalt. Daß diese Verhältnisse in einem der Grundherrschaft gewidmeten Buche vor jedem Eingehen auf Wesen und Inhalt der Immunität geklärt werden müssen, das ist eine Forderung, die nicht laut genug erhoben werden kann; daß die Klärung in Seeligers Schrift unterblieben ist, halte ich für eine ihrer Hauptschwächen, die auch durch spätere, zum Teil richtige, aber vereinzelte Bemerkungen (z. B. 155, 178) nicht wieder wettgemacht werden konnte und überall ihre Spuren hinterlassen hat.[2])

Weil ich (290) nebenbei die Gewalt des Herrn über seine Unfreien als „grundherrliche Herrschaft“ bezeichnet habe, wirft mir Seeliger vor, mir wäre in meinem „Referat“ seiner Ansichten die von ihm seiner Erörterung der Immunität vorausgeschickte „möglichst scharfe Sonderung der persönlichen und der dinglichen Herrschaftsgerechtsame“ nicht auf-

[1]) So auch jetzt in seiner Selbstanzeige Hist. Vierteljahrschr. VIII, 312 oben. — [2]) Vor allem hat sie seine Annahme einer Beschränkung der Immunitätsgerichtsbarkeit einem Teil der Hintersassen gegenüber auf Zins- und Dienstsachen (vgl. unter 4) wenn nicht hervorgerufen, so doch begünstigt. Gewiß gab es eine auf solche Sachen beschränkte Immunitätsgerichtsbarkeit, aber von jeher; und sie wurde über Leute geübt, die mit dem betreffenden Gute zur Immunität gehörten, ganz abgesehen von der Frage, welcher Gerichtsherr über ihre Person zuständig war.

gegangen, ja „unbekannt geblieben" und er glaubt mich unschädlich zu machen, indem er behauptet: St. „hat so das als meine Ansicht beurteilt, was ich zu bekämpfen suchte, was ich als schädliche Verwirrung ansah: die m. E. falsche Subsumierung der herrschaftlichen Gewalt über Personen unter dem Begriff Grundherrschaft" (Entgegn. 129). Darauf habe ich zunächst zu erwidern, daß ich an dieser Stelle gar nicht über Seeligers Ansichten „referiert", sondern sein von der „Herrschaft über Personen" handelndes Kapitel, aus dem ich nur einige Wendungen übernahm — das längere Zitat stammt aus dem folgenden Kapitel —, zum Ausgangspunkt eigener Ausführungen gemacht habe, für die ich die Verantwortung gerne selber trage. Zweck dieser Ausführungen ist nun aber, zu zeigen, daß die Abgrenzung des persönlichen und des dinglichen Elementes in der Immunität, von denen das dingliche — wie auch oben wieder bemerkt — aus der Grundherrschaft stammt, das persönliche dagegen unabhängig von dieser neu[1]) hinzugetreten ist, nicht mit Seeliger als Gegensatz „des Territorialen und des Persönlichen" aufgefaßt werden darf. Denn das dingliche Element ist nicht nur territorial; das persönliche begreift nicht alle Personen in sich. Über ihre Unfreien besaß die Grundherrschaft ja bereits die Gewalt, und zwar je früher desto straffer: denn der Unfreie zählt ursprünglich als Sache, eine Auffassung, die allmählich verblaßte, aber doch — ich konnte mich auf Seeliger beziehen — wirksam blieb. Auf dieser Auffassung beruhte die über ihn geübte Gewalt; sie ist ihrer juristischen Begründung nach bis zu einem gewissen Grade auch später noch sachenrechtlicher Natur. Dadurch wird aber Seeligers „Unterscheidung des Territorialen und des Persönlichen" durchkreuzt. Denn ein Teil der von ihr berührten Personen, die Unfreien, werden auf die dingliche Seite verschoben; der ganze Sachverhalt wird verdunkelt, wenn man sie durch eine zu weit getriebene formale Unterscheidung von Herrschaft über Personen und Herrschaft über Güter davon abspaltet. Grund- und Privatherrschaft — das ist von Seeliger treffend betont worden — decken sich freilich durchaus nicht in allen Punkten; Mund über Freie z. B. hat nichts mit der Grundherrschaft zu tun. Aber die Unfreien, die in ihr stehen, sind nach der Auffassung der frühfränkischen Zeit und in abgeschwächter Weise auch noch später so enge mit ihr verwachsen wie ihre Herden und der Grund und Boden, von dem sie den Namen trägt. Von der Immunität aus betrachtet gehört die Herrschaft über diese unfreien Personen — mit den nötigen Vorbehalten — zu den aus der Grundherrschaft überkommenen Elementen. Darum durfte ich die über sie geübte Herrschaft als grundherrlich bezeichnen. Die von Seeliger geforderte Sonderung hat wohl in anderer Beziehung ihren Wert. Ich meine aber, sie müsse mit Vorsicht gebraucht werden; sonst dient sie nicht zur Lösung der „in der neuesten rechtsgeschichtlichen Litteratur herrschenden Verwirrung". Indem sie die „Subsumie-

---

[1]) Abgesehen von den Resten und Ansätzen privatherrschaftlicher Gerichtsbarkeit.

rung der herrschaftlichen Gewalt über Personen unter dem Begriff Grundherrschaft" (Entgegn. 129) in Bausch und Bogen — anstatt nur für bestimmte Personen — verwirft, führt sie m. E. das Verständnis des gegenseitigen Verhältnisses von Grundherrschaft und Immunität in die Irre.

2. Bereits an anderem Orte (Neues Archiv XXX, 710 ff.) habe ich die Behauptung Seeligers (Entgegn. 130 f.), ich hätte eine versehentlich verderbt zitierte Stelle seines Buches gegen ihn ausgespielt, widerlegt und nachgewiesen, daß er mit unrichtiger Auslegung seiner eigenen Worte und zu Unrecht bestreitet, sich in seinem Buche in der von mir behaupteten Beziehung der Waitzschen Ansicht über das Immunitätsdiplom Ottos I. für Trier angeschlossen zu haben. Wen es interessiert, der möge dies „überaus charakteristische" Beispiel der Kampfesweise meines Gegners dort nachlesen. Doch wird er auch im folgenden Seitenstücke dazu finden.

3. In dem Prozeß der Erhebung der Immunität ins Gebiet des Öffentlichrechtlichen, auf den Seeliger nachdrücklich hingewiesen hat, sind deutlich zwei Stufen zu beobachten. Zuerst geht die Bevollmächtigung der Vögte nur im allgemeinen vom Staate aus: sie wird dessen Beamten, den Grafen und Missi, übertragen. Erst seit der Mitte des neunten Jahrhunderts, offenbar weil die Grafen ihren Beamtencharakter immer mehr abstreiften und in eigener Sache handelten, bürgerte sich die direkte Bevollmächtigung des Vogtes durch den König ein, von der wir nicht wissen, ob sie sofort als eigentliche Bannleihe auftrat, als die sie dann später ausdrücklich bezeugt ist. Die nicht unwichtige Unterscheidung beider Stufen, der bloß staatlichen und der speziell königlichen Bevollmächtigung, glaubte und glaube ich auch in Seeligers Darstellung (94) nicht zu vermissen. Was ich daran ergänzen wollte (300 f.), war nicht eben viel. Seeliger hat als früheste positive Belege für königliche Bevollmächtigung erst eine Urkunde Heinrichs I., für ausdrückliche Bannleihe erst ein Diplom Ottos II. genannt. Nur vermutet hatte er dabei — was ich auch erwähnte —, daß der Brauch „vielleicht ... schon am Ende des 9. Jahrhunderts" geübt worden sei.[1] Einzig um diese mir sehr richtig scheinende Bemerkung zu stützen (vgl. meinen Aufs. 300: „in der Tat ..."), stellte ich nun ältere Zeugnisse, als er sie angeführt hatte, zusammen. Zum Lohne dafür gibt er seinen Lesern folgende Aufklärung (Entgegn. 131): „Was aber steht in meinem Buch? ‚Die staatliche[2]) Bevollmächtigung der Vögte, die wir schon unter Karl [dem Großen] beobachten, wurde später in der Form erteilt, daß der Königsbann übertragen wurde'." Also um mich ins Unrecht setzen zu können, zögert mein Gegner nicht, die von ihm selbst früher gemachte Unter-

[1]) Die von ihm, wenn auch in eingeschränktem Sinne, als Zeugnis herangezogene Straßburger Urkunde von 871 ist überhaupt keins: denn sie ist — er sagt es selbst — gefälscht. — [2]) Von mir gesperrt (nicht aber die folgenden Worte).

scheidung staatlicher und königlicher Bevollmächtigung der Vögte wieder in Eins zusammenzuwerfen. Dann beruft er sich darauf, daß in seinem Buche „die Seiten 93 und 95 auf Quellenstellen und auf das von Waitz und Brunner gesammelte Material verweisen, in dem sich nicht allein die angeblich von Stengel gefundene älteste Aussage über königliche Bevollmächtigung des Vogts findet, sondern natürlich weit ältere Zeugnisse". Nun, die Zitate auf S. 95 sollen nach seinen eigenen Worten belegen, daß der Vogt „unter Teilnahme des Grafen bestellt, ... vom Grafen beaufsichtigt wurde, ... das Grafengericht zu besuchen und hier Recht und Rede zu stehen hatte"; sie sind also für königliche Bevollmächtigung keine „älteren Zeugnisse". Auf S. 93 aber hat Seeliger die genannte Unterscheidung noch gar nicht im Auge, sondern nur die Staatsaufsicht über die Vögte im allgemeinen. Die kurze Berufung auf Waitz und Brunner hat hier — namentlich im Vergleich zu der Erörterung auf der nächsten Seite — nur allgemein orientierende Bedeutung. Was nützt aber das hinter diesem bloßen Zahlen-Zitat versammelte Material, von dem ja auch nur ein geringer Bruchteil für die Frage der königlichen Bevollmächtigung in Betracht kommt, wenn es auf der folgenden Seite, wo es lebendig werden sollte, nicht verwertet, wenn dort ein viel jüngerer Beleg als angeblich ältester angeführt wird? Da durfte ich wohl — es liegt ja in den Grenzen der von ihm selbst (9) als erlaubt bezeichneten Kritik seines Buches — ergänzend eingreifen, ohne daß ich damit den auf dem so stark angebauten Felde der fränkischen Rechtsgeschichte sehr sonderbaren Anspruch erhoben hätte, die von mir nachgetragenen Belege neu „gefunden" zu haben. An den Stellen, hinter denen sich Seeliger verschanzt, steht übrigens nur einer von ihnen und — kein einziges „älteres Zeugnis", das für einen ostfränkischen Empfänger über die erste Stufe staatlicher Bevollmächtigung hinaus direkt königliche Bevollmächtigung belegte. Daß aber endlich die von mir erwähnte „Urkunde von 900" den Königsbann des Vogtes für das Immunitätsgericht nicht positiv „erweist", ist ganz meine Ansicht; ich behaupte nur, der Analogieschluß liege nahe, daß der Klostervogt, dem in dieser Markt- und Münzverleihung der Königsbann für die Eintreibung des Zolles zugestanden sei, ihn für die in derselben Urkunde unmittelbar vorher wie etwas ganz Gleichartiges beurkundete Immunität auch ohne ausdrückliche Erwähnung besessen haben möge, — wozu sich Seeliger nicht geäußert hat.

4. Als Seeligers Ansicht bezeichnete ich die Annahme einer im 10. Jahrhundert wieder ausgebildeten Verschiedenheit in der Immunitätsstellung der unfreien und freien Hintersassen (305 ff.) und behauptete (309), diese Verschiedenheit sei ihm die wichtigste Erklärung des Widerspruches, den er in den urkundlichen Aussagen über die Zugehörigkeit Freier und Unfreier zur Immunität — irrig, wie ich zu zeigen suchte — gefunden zu haben glaubt. Beide von mir bekämpften Behauptungen weist Seeliger weit von sich und zitiert (Entgegn. 131) zum Beweise, daß er „fast" das „Gegenteil" gesagt habe, folgende Worte

aus S. 150 seines Buches: „Es kann ja keine Rede davon sein, daß die Verschiedenheit des Wortlautes der Urkunden immer eine Verschiedenheit des Rechtes selbst bedeutet." Leider aber hat er — ganz ähnlich wie in dem ad 2 erwähnten Falle — sein Zitat an der entscheidenden Stelle abgebrochen. Es ist nicht unnützlich, nachzuholen, was er versäumte; die zweite Hälfte jenes Satzes lautet: „daß etwa jene Stifter, deren Privileg der Freien gedenkt, volle Gewalt über die freien Hintersassen hatten, jene Stifter dagegen nicht, deren Privileg nur Unfreie anführt". Man sieht, in dieser Vollständigkeit ist Seeligers Satz alles andere eher denn eine Widerlegung meiner Behauptung. Denn er stellt und verneint die Frage, ob jene Verschiedenheit im Wortlaut der Urkunden der einzelnen Immunitätsherrschaften darauf schließen lasse, daß die Gewalt über die freien Hintersassen lokal, von Stift zu Stift, verschieden, größer und geringer gewesen sei; meine Behauptung aber war, er habe die Schwankungen allgemein oder ziemlich allgemein mit einer fast überall gleichmäßigen „Verschiedenheit in der Immunitätsstellung der unfreien und der freien Hintersassen" motiviert. Die Anschauung von solcher Verschiedenheit hat Seeliger freilich nicht immer mit gleichem Nachdruck vertreten: er nennt — ich habe die Stelle in extenso zitiert (305) — als Träger der genannten Entwicklung) „gerade die großen Stifter" [1]); er läßt an einer früheren Stelle (122 die Immunitätsherren „sich vielfach begnügen mit einer Geltendmachung der Immunität in wesentlich herabgestimmtem Umfange, in starker Verminderung" [2]); der Inhalt der Urkunde Ottos III. für Chur entspricht ihm „mehr den normalen tatsächlichen Verhältnissen" als der eines Diploms Heinrichs III. für Osnabrück. Aber es kann kein Zweifel sein, daß er die gekennzeichnete Differenz im großen und ganzen als allgemeingültig angesehen hat: sonst könnte er in ihr nicht in der Weise, wie er es tut (vgl. 150 f., besonders den letzten Satz des ersten Absatzes auf 151), die „Erklärung" finden „für das ausdrückliche Betonen des unfreien Charakters der Immunitätsleute auf der einen und für das Erwähnen freier Untertanen auf der anderen", d. h. für einen Widerspruch, der, wie er ausführlich darzulegen versucht hat, die gesamte Überlieferung des 10., 11. und 12. Jahrhunderts durchziehen soll. Aber er hat diese Ansicht auch oft genug ohne jede Einschränkung ausgesprochen: „Wir sahen ferner, daß die Immunitätsherren sich auf den außerhalb ihrer geschlossenen Herrschaftskreise gelegenen Gebieten mit einem geringen Grad von Gewalt begnügten

[1]) Offenbar wegen der an dieser Stelle von ihm angenommenen Wechselwirkung zwischen zurückweichender grundherrschaftlicher und vorschreitender Bannimmunität: denn gerade die großen Stifter „besaßen ja in den Gebieten ihres dichter gelagerten Grundbesitzes solche Sonderrechte". — [2]) Aber das ist ganz allgemein, noch ohne Andeutung des Gegensatzes in der Behandlung Freier und Unfreier gesagt; Seeliger hätte sich in seiner Entgegnung (131) nicht auf diese Stelle berufen sollen, auf einen Teil seines Buches, in dem er ausdrücklich bemerkt (106): „Wie die Rechte der Freien im Verhältnis zu denen der Unfreien innerhalb der Immunitäten sich verhielten, das wird in anderem Zusammenhang erörtert werden."

und hier vornehmlich den engen Zusammenhang mit ihren Unfreien zu erhalten suchten; ... Die freien Hintersassen, welche außerhalb der bestimmten Herrschaftskreise ihrer Herren saßen, haben sich, was den persönlichen Gerichtsstand betrifft, vom Immunitätsgericht mehr emanzipiert, sie haben nur in bezug auf Leiheland, Zins und Dienst den engen Zusammenhang bewahrt" (153); „Wir haben bereits beobachtet, wie freie Hintersassen dieser Art [gemeint sind „die außerhalb der engeren Immunität und der Bannkreise wohnenden abhängigen Personen"] [1]) nur in Zinssachen der Herrschaft dingpflichtig waren ..." (157). Vollends aber höre man folgende Stelle, die Seeligers Anschauung über dies Problem am deutlichsten hervortreten läßt. Er wirft (147) die Frage auf: „verhielt sich die herrschaftliche Gewalt gleich gegenüber Freien und Unfreien?" und verneint sie auf Grund seiner Deutung eines Privilegs Ottos III. für Passau (vgl. dagegen meinen Aufsatz 318) folgendermaßen (148): „Gewiß dürfen wir folgern: die allgemeinen Immunitätsprivilegien reichten nicht hin, um freie Kolonen schlechthin der Immunitätsherrschaft einzufügen. Der Staat hatte ein Recht auf die Freien und ihre Leistungen, es bedurfte eines eigenen Verzichtes, einer besonderen Erlaubnis und Privilegierung. So lagen der Natur der Sache nach die Herrschaftsverhältnisse verschieden gegenüber Freien und Unfreien. Überall, wo der Herrschaft nicht bestimmte territorial und politisch normierte Gerechtsame vom Staat übertragen waren [gemeint sind die Bannbezirke] [1]), mußte diese Verschiedenheit hervortreten." Ich meine, das ist so deutlich ausgedrückt, wie man nur irgend wünschen kann.

Die Annahme einer Verschiedenheit in der Immunitätsstellung der unfreien und freien Hintersassen, die ich nach wie vor in Seeligers Schrift finde, findet der Verfasser also nicht in ihr. Er spricht jetzt (Entgegn. 131) ganz allgemein von „einer verminderten Gewalt außerhalb der zahllosen Bannkreise" (ohne weiter ein Wort über die lästige Unterscheidung von Freien und Unfreien zu verlieren) und will damit nicht eine bereits ausgebildete Entwicklung, sondern „lediglich die Richtung einer Entwicklung angedeutet" haben, „die im 10. Jahrhundert einsetzt, die jahrhundertelang währt". [2]) Das trifft zu für das, was Seeliger über das im 10. Jahrhundert beginnende, aber damals gewiß rechtlich noch belanglose Abbröckeln auch der außenstehenden Unfreien in seinem Buche gesagt hat (148 ff.), nicht aber für seine über die Abschwächung der Freiengerichtsbarkeit entwickelte Ansicht: diese Abschwächung ist nach den oben zitierten Stellen als vollendet zu denken. [3]) Nach

[1]) Von mir zugesetzt. — [2]) Dieselbe Angabe Selbstanzeige 317 f. — [3]) Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ist das, ja noch mehr, auch Selbstanz. 318 gesagt: „Wie in fränkischer Zeit, so war noch in nachfränkischer die herrschaftliche Gewalt [deutlicher wäre „Immunitätsgewalt"!] über freie und unfreie Hintersassen, bezw. über freie und unfreie persönlich Abhängige keineswegs gleich. Wo nicht ..., wo die Herrschaft nur noch eine auf die rein grundherrlichen Verhältnisse bezügliche Gerichtsbarkeit besaß oder selbst diese zu schwinden begann, da war der freie Hinter-

alledem wird man zugeben: ich darf bei den Worten bleiben, mit denen ich es als Seeligers Ansicht bezeichnete (322), „daß die ‚immunitas familiae‘ im 10. Jahrhundert eine Einbuße erlitten hätte, derart, daß die persönlich abhängigen Immunitätsfreien ihr entzogen und auf die ‚immunitas rerum‘ beschränkt worden wären, der die nur dinglich Abhängigen ausschließlich unterlagen“. Diese Annahme, die „gleichbedeutend ist mit der Aufhebung des persönlichen Herrschaftsbandes“ über jene Freien, mit einem Wechsel in der Gerichtszuständigkeit und im letzten Grunde nicht mehr und nicht weniger besagt, als „daß die Grundherrschaft das Immunitätsrecht, und zwar schon im 10. Jahrhundert, auf ihre eigenen Beziehungen eingeschränkt .. hätte“ (ebenda) — denn die allein noch übrigbleibende persönliche Herrschaft über die Unfreien ist ja der Grundherrschaft von jeher eigentümlich gewesen —, diese ganze Annahme ist von mir als irrig dargetan worden: die Widerlegung habe ich von meinem Gegner noch zu erwarten. Es sei noch eins hinzugefügt. Bisher ward von mir nicht bestritten, daß solche Prozesse später hie und da stattgefunden haben könnten. Aber vielleicht ist auch das nur Schein. Die sogenannte Knechtung der freien Hintersassen (vgl. Seeliger 151 ff.) findet ihren äußeren Ausdruck in der immer häufigeren Anwendung des Begriffes servus auch auf die liberi der Grundherrschaft (vgl. meinen Aufs. 307 ff.). Zunächst mochte man die Freiheit solcher servi nicht für gemindert halten. Aber allmählich ist es dazu gekommen; nach und nach ist die Klasse der persönlich abhängigen Freien vom allgemeinen Begriff der Hintersassenschaft, der aber nicht mit dem Begriff der Unfreiheit älteren Sinnes zu verwechseln ist, absorbiert worden. Dazu scheint mir die Annahme einer gleichzeitig sich abspielenden Beschränkung der über diese Freien, die immer weniger als Freie angesehen wurden, ausgeübten Gewalt auf die dinglichen Beziehungen wenig zu passen. Von einer solchen Beschränkung früher größerer Gewalt braucht aber auch nicht mit Seeliger (S. 153) gesprochen zu werden, wenn — wie in Muri — freie Immunitätsleute erscheinen, die nur in Zinssachen, nicht persönlich abhängig sind. Hat es doch immer rein dinglich Abhängige gegeben, die sozusagen nur mit einem Fuße in der Immunität stehen. Daß es hier aber nur noch solche dinglich abhängige Freie gibt, erklärt sich vermutlich damit, daß die persönlich abhängigen in der Hintersassenschaft aufgegangen sind. — Etwas anderes ist die Frage, inwieweit auch gegenüber den persönlich abhängigen Hintersassen schlechtweg, einschließlich der aufgesogenen freien Elemente, die Immunitätsherrschaft hie und da erlahmt ist und die persönliche Gewalt verloren hat. Diese Entwicklung, an der nicht zu zweifeln ist, wird auch von Seeliger (vgl. oben S. 424) in eine spätere Zeit verlegt; sie liegt mir hier ferne.

---

sasse der Herrschaft nur mehr privatrechtlich dinglich verbunden, während die Beziehungen der Unfreien naturgemäß innigere blieben. Aber dann greift allmählich auch gegenüber den Unfreien das territoriale Moment der Gerichtsorganisation durch, ...“

5. „Sonderbar angemutet“ fühlt sich Seeliger (Entgegn. 132), von mir „als Vertreter einer Ansicht bekämpft zu werden, die zu widerlegen [er] als einen wichtigen Zweck [s]eines Buches erachtet habe“, der Ansicht nämlich, daß Immunität und Hofrecht nur Unfreie umschlössen.[1]) Er behauptet allen Ernstes, ich hätte auf „S. 311 zur Begründung der Annahme, daß die Immunitätsherrschaft auch freie Elemente in sich schließt, auf die Privilegien hingewiesen“.[2]) Das wird — um mit Seeliger zu reden — „auf jeden, der meine Arbeit verständnisvoll zur Hand nimmt, überraschend wirken“. Denn was ich auf dieser und den vorhergehenden Seiten zu geben versuchte, war eine Kritik der von Seeliger aufgestellten Theorie einer Beschränkung der über Freie geübten Immunitätsrechte auf Zinse und Dienste mit Ausschluß der persönlichen Gerichtsgewalt über sie. Und das soll so viel bedeuten, als imputiere ich ihm die Ansicht, daß die Immunitätsherrschaft keine Freien mehr in sich beherbergt habe?[3]) Ich soll es noch an einer anderen Stelle getan haben: „Und nun lese man, was Stengel als meine Ansicht bekämpft: es widerspreche meiner allgemeinen Ansicht, daß freie Kolonen der Immunitätsherrschaft eingefügt seien (Stengel S. 318) und dgl. mehr.“ Was aber habe ich an dieser Stelle in Wahrheit ausgeführt? Ich sagte — in einem Zusammenhange, der der hier zur Debatte stehenden Frage ganz fern steht — von der die Stellung der Immunität in der Ostmark behandelnden Urkunde Ottos III. für Passau im größtenteils wörtlichen Anschluß an Seeligers Wertung derselben (148): er „hält es für ‚eine besondere Erlaubnis und Privilegierung‘, wenn hier, was seiner allgemeinen Ansicht widerspricht, ‚freie Kolonen schlechthin der Immunitätsherrschaft‘ eingefügt sind“. Nun, wenn damit gesagt sein soll, daß freie Kolonen unter normalen Verhältnissen überhaupt nicht zur Immunitätsherrschaft gehören, dann bin ich für solchen Widersinn nicht verantwortlich; denn es sind ja nicht meine, sondern Seeligers Worte — man lese sie in ungebrochenem Zusammenhange oben S. 424 nach —, um die es sich hier handelt. Aber ich bin in der seltsamen Lage, meinen Gegner gegen diese seine Auslegung seiner eigenen Worte in Schutz nehmen zu müssen: das unbequeme Wörtchen „schlechthin“, das in seiner sonst wörtlichen Wiedergabe

[1]) Dieselbe merkwürdige Vorstellung von dem, was ich gesagt habe, schon auf der vorhergehenden Seite (131): „Es ist durchaus nicht meine Meinung, daß im 10. Jahrhundert allgemein die freien Hintersassen Freiheit von der Immunitätsherrschaft erlangt hätten.“ — [2]) Selbstanz. 318 Anm. 3 vermutet er sogar den „Anlaß zu dem Mißverständnis“: seine Zusammenstellung der nur Unfreie erwähnenden Nachrichtenreihe soll es gewesen sein. — [3]) Damit erledigt sich auch der Vorwurf, ich hätte die Urkunde Ottos III. für Herzebrock ganz überflüssigerweise zitiert, da sie ja bei Seeliger — und zwar „nicht allein, sondern in Gesellschaft zahlreicher anderer“ — ausdrücklich genannt sei. Gewiß ist sie dort angeführt (übrigens nicht dem Wortlaut nach), aber nur zu dem Nachweis, daß es Freie in der Immunität gab. Ich aber zitierte sie, mich dieses einen besonders handgreiflichen Beispiels statt vieler bedienend, um zu zeigen, daß es irrig sei, den Grad der über diese Freien von der Immunität geübten Gewalt als abgeschwächt zu bezeichnen.

fehlt, lehrt wie der ganze Zusammenhang, daß er die freien Immunitätsleute nicht schlechthin, d. h. nicht im vollen Umfange, in dem Bereich der normalen Immunitätsherrschaft glaubt; daß sie dazu gehören, will er gewiß nicht leugnen.

6. Die von mir (306 ff.) vertretene Ansicht, daß unter der „familia" der Urkunden und sogenannten Hofrechte nicht nur die unfreien, sondern alle Hintersassen zu verstehen seien, teilt Seeliger zwar nicht. Doch „im Grunde genommen müßte sie von ihm eigentlich" — meint er (132) — „als höchst erwünscht begrüßt werden". Das ist mir nicht recht verständlich. Denn durch meine Auffassung der Begriffe „familia" und (308 f.) „servus" werden unzweifelhaft alle die zahlreichen Quellenstellen, die von unbeschränkter Immunitätsherrschaft über „familia" und „servus" reden, gegen Seeligers These von der beschränkten Immunitätsherrschaft über die Freien mobil gemacht. — Seeliger beharrt bei seiner Annahme, daß „familia sich gewöhnlich auf Unfreie beziehe", ohne aber einen Beweis für diese angeblich so „bestimmte Deutung" zu liefern. Zwar nimmt er den Sprachgebrauch in der „Lex familiae Wormatiensis ecclesiae" und den damit verwandten Urkunden Heinrichs II. für seine Ansicht in Anspruch; er meint damit offenbar, was er schon in seinem Buche (138) betont hat, daß hier „die Ausdrücke ‚familia' . . . und ‚servi' gleichbedeutend gebraucht" sind. Das ist unbestritten; aber ich habe ja in meinem Aufsatze nachgewiesen — was Seeliger freilich ignoriert —, daß gerade auch „servus" häufig abweichend von der technischen Bedeutung (= Unfreier) schlechtweg für den Hintersassen gebraucht wird. Die Tatsache, daß „familia" und „servi" in jenen Quellenstellen gleichbedeutend sind, ist mir also durchaus kein Beweis für Seeligers Auffassung der „familia". Doch ein neues Argument führt Seeliger ins Feld; er behauptet (Entgegn. 133), daß „in Burchards Gesetz c. 21 absolut bestimmt und scharf ‚familia' und ‚liber homo' einander gegenübergestellt" seien, daß dadurch also Quellenstellen, die das freie Element deutlich zur Familia ziehen (z. B. „familia servilis et ingenua"), aufgewogen würden. Also jener „liber homo" ein Angehöriger der Wormser Immunitätsherrschaft? Zur Widerlegung dieser Meinung dürfte der bloße Wortlaut des Kapitels genügen: „Si quis ex familia sancti Petri predium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit, extra familiam neque cum advocato neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat." Mein Gegner erteilt mir die Zensur: „mit solch flüchtig hingeworfenen Sätzen, wie es Stengel tut, wird eine selbst bescheidene Förderung der Sache nicht erreicht". Ob er diesen Zweck mit seiner Interpretation des c. 21 besser erreicht hat, möge der unbefangene Leser entscheiden. Es zweifelt wohl niemand, daß diese Bestimmung solche Kaufgeschäfte betrifft, die von Familiaren mit außerhalb der Familia, außerhalb der Wormser Immunität stehenden Freien der Grafschaft abgeschlossen werden. Was beweist sie dann aber gegen die Annahme einer Vereinigung aller Hintersassen, freier und unfreier, im Begriff der „familia"? Höchstens ergibt sie doch so viel, daß die Lex den Ausdruck „liber homo" nur

für den Grafschaftsfreien gebraucht, von dem der freie Hintersasse durch das dienende, abhängige Verhältnis, in dem er stand, unzweifelhaft geschieden war. — Für die Zugehörigkeit der Wormser Immunitätsfreien zur Familia der Lex sei nur noch im Vorbeigehen auf ein Moment (unter mehreren) verwiesen: die Lex ist, wie ihr Prolog berichtet, „cum consilio cleri et militum et totius familie“ zustande gekommen; also die milites sind beteiligt und die unzweifelhaft auch vorhandenen Freien sollen es nicht sein?[1])

7. Auch einem Teil der Gerichtsbannverleihungen des 10. Jahrhunderts, die den Übergang der Immunität auch auf nichtgrundherrschaftliches Gebiet bedeuten, hatte Seeliger den Charakter der vollen Exemtion von der Grafschaft nicht zugestehen wollen, was ich bestritt (311 f.). Daß er für einen anderen von ihm nicht genau abgegrenzten Teil, darunter die Privilegien der Bischofsstädte, den gänzlichen Ausschluß der Grafengewalt angenommen hat, ist von mir ausdrücklich bemerkt worden. Gerade seiner mit dieser Annahme rechnenden Auslegung der Urkunde Ottos I. für Speier glaubte ich nun aber — zum eigentlichen Thema meiner Untersuchung, der grundherrschaftlichen Immunität, zurückkehrend — entnehmen zu müssen, daß er sich hier auch für die volle Exemtion des rein grundherrschaftlichen Besitzes entscheide.[2]) Ich bezog mich dabei auf seine Ausführung, „daß die der Kirche zugesprochene Gerichtsbarkeit in der Stadt den gleichen Charakter trägt wie die auf den außerstädtischen bischöflichen Gütern“, deutete aber durch ein „wenn ich ihn recht verstehe“ an, daß ich nicht sicher sei, ob Seeliger das — seiner früher entwickelten Ansicht schnurstracks zuwider — wirklich habe sagen wollen. Ausschlaggebend war schließlich für mich die Inhaltsangabe, die Seeliger unmittelbar vorher von der Urkunde gegeben hat; es heißt da: „zwei Arten von Bestimmungen folgen einander: zuerst wird Ausschluß der gräflichen Gerichtsbarkeit vom Stadtbezirk, dann von den zerstreuten bischöflichen Gütern ausgesprochen“.[3]) Das schien mir deutlich genug zu zeigen, daß Seeliger nicht nur den Gegensatz von öffentlich und nichtöffentlich, der für mich hier nicht in Betracht kam, habe treffen, sondern die völlige Gleichartigkeit der Gerichtsbarkeit in und außer der Stadt habe behaupten wollen. Nun aber

---

[1]) Man vgl. damit, was ich über das ganz gleichartige Zusammentreffen von „servi“ und „milites“ in der Notitia über einen Gütertausch zwischen Heinrich II. und Kloster Fulda — es findet sich auch sonst — bemerkt habe (a. a. O. 308). — [2]) Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Worte, die zu diesem Gedanken überleiten, durch ein bedauerliches Versehen zum größten Teil ausgefallen sind. Der Leser wird die Sinnverschiebung wahrnehmen, die infolgedessen zwischen Anfang und Ende des ersten Absatzes auf S. 314 hervortritt. Es muß heißen: „Genug: denn Seeliger nimmt sie ... schließlich doch selber an. Hier gibt er aber zugleich auch die Grafschaftsfreiheit des grundherrschaftlichen Bezirks zu, wenn ich ihn recht verstehe.“ — [3]) Vgl. dazu auch auf derselben Seite den Satz: „Inhaltlich und rein formell stehen die Privilegien, die Bannkreise gewähren, in der Reihe der Immunitätsdiplome.“

werde ich belehrt, daß er meine von mir auch bei ihm vorausgesetzte Auffassung der Urkunde („das Speierer Diplom erteilt die Immunität für den Stadtbezirk wie für die zerstreuten bischöflichen Güter in einem Atem und ganz unzweifelhaft in demselben Grade") „im Hinblick auf Otto I. 379 für irrig hielt und halte" (warum?), und daß die Worte „den gleichen Charakter" sich „lediglich auf den Gegensatz von öffentlich und nichtöffentlich beziehen, daß nicht[1]) der gleiche Grad von Gerichtsbarkeit (hohe oder niedere) gemeint war" (Entgegn. 134). Diese Klarstellung, zu der freilich kaum jemand außer dem Verfasser selbst imstande gewesen wäre, veranlaßt mich, nochmals auf den Kernpunkt meiner Einwendungen hinzuweisen. Seeliger glaubt den gemeinsamen Gebrauch des Immunitätsbegriffs, ja derselben Formeln in gleichzeitigen Immunitätsprivilegien und Bannverleihungen genügend mit dem beiden gemeinsamen öffentlichrechtlichen Charakter zu begründen; der Grad der Gerichtsbarkeit brauche dabei in beiden noch nicht derselbe zu sein. Daß er das sein müsse, hielt und halte ich dagegen für geradezu selbstverständlich, da ja dieselben Bestimmungen hier und dort wiederkehren. Solch eine Schwierigkeit beseitigt man doch nicht dadurch, daß man sie übergeht. Ferner vermißte ich (313 f.) in Seeligers Darstellung eine Parallele mit den Verleihungen ganzer Grafschaften, die m. E. einen fast sicheren, freilich nicht im Sinne Seeligers ausfallenden Rückschluß auf die gemeinsame Tendenz der ottonischen Bannprivilegien zulassen. Meint Seeliger wirklich, man solle auf diese Parallele verzichten, weil die „Tatsache" der Grafschaftsschenkungen „jedem älteren Studierenden der Geschichte bekannt sein muß"? Wollte man alle Tatsachen dieser Art aus seinem Buche tilgen, so müßte man manche Seite missen. Aber es kommt ja wohl bei solchen Untersuchungen nicht nur auf nackte Tatsachen, sondern darauf an, den Tatsachen, auch wenn sie längst zum eisernen Bestand unseres Wissens gehören, die richtige Stelle anzuweisen.

Daß Seeliger die volle Exemtion der ottonischen Privilegien für die deutschen Bischofsstädte anerkannt hat, ist — wie soeben erwähnt — in meinem Aufsatze ausdrücklich gesagt. Nun höre man das kräftige Finale der Antikritik meines Gegners. Hier wird von ihm auf die allgemeine Bemerkung am Schlusse seines Buches verwiesen über die Frage, „in welchem Umfange die Grundherrschaft als Wiege der territorialen Gewalten anzusehen sei . . .: Grundherrschaft habe nur da die Bildung der Landeshoheit eingeleitet, wo die Rechte der allgemeinen Immunität fortgebaut wurden zu einer vom Staate übertragenen hohen, der gräflichen ebenbürtigen Gewalt", das aber sei „verhältnismäßig selten vorgekommen". Dann aber fällt folgender Schlag: „Diese meine Schlußbemerkung aber auf die Privilegien der Bischöfe für ihre Städte speziell zu beziehen und sodann zu folgern, daß ich es als seltene Ausnahme erachtet habe, wenn Bischöfe in ihrem Stadtgebiet die gräf-

[1]) Hier muß ein „auch" einschieben, wer meinen Worten gerecht werden will.

liche Gerichtsbarkeit erwarben, ist ein ungeheuerliches Mißverständnis des Kritikers, das zu erklären ich außerstande bin." Hier sind meine Worte; ich sage im unmittelbaren Anschluß an meine Ausführungen über den „gleichen Charakter" der Immunitätsgerichtsbarkeit im Bann- und im grundherrschaftlichen Gebiet folgendes: „Indem er [Seeliger] nun gleich darauf der bischöflichen Stadtgerichtsbarkeit die Bedeutung zuerkennt, daß ihr ‚die alte Grafengerichtsbarkeit vollständig das Feld räumen mußte', gibt er also nicht mehr und nicht weniger zu, als daß sie auch von den ‚außerstädtischen Gütern', auf denen er sie sonst generell weiter walten läßt, vertrieben worden ist. Ist dieser Fall nur eine Ausnahme? Etwa an ihn mag Seeliger gedacht haben, wenn er in der abschließenden Zusammenfassung am Schlusse seines Buches (200) wenigstens so viel einräumt, ‚verhältnismäßig selten' — das heißt eben doch ausnahmsweise — seien ‚die Rechte der allgemeinen Immunität fortgebaut worden zu einer vom Staat übertragenen, hohen, der gräflichen ebenbürtigen Gewalt'. Aber jene Speierer Verbriefung steht ja nicht so allein, daß man sie als Ausnahme nehmen dürfte: zahlreiche Privilegien ... teilen mit ihr den Parallelismus zwischen allgemeiner Immunität und Bannverleihung. Sie alle schließen sich ihrer Deutung an." Soweit meine früheren Worte. Wo bleibt da die Beziehung der Schlußbemerkung Seeligers auf die Privilegien der Bischofsstädte — kann jemand zweifeln, daß ich sie auf die volle, wie ich glaubte, auch von Seeliger zugegebene Immunitätsstellung der „außerstädtischen Güter" Speiers bezog? — und wo bleibt meine angebliche Folgerung, daß Seeliger „es als seltene Ausnahme erachtet habe, wenn Bischöfe in ihrem Stadtgebiet die gräfliche Gerichtsbarkeit erwarben"?

Inzwischen ist der erste Teil des von Seeliger angekündigten Aufsatzes erschienen (Forschungen zur Gesch. d. Grundherrschaft im früheren Mittelalter. I. Alte und neue Ansichten, Hist. Vierteljahrschr. 1905, S. 305—361), in dem er nach einer ausführlichen Selbstanzeige seines Buches eine lesenswerte „Übersicht der wichtigsten seit Eichhorn vorgetragenen Meinungen über Immunität, Hofrecht und Grundherrschaft" gibt „und die vornehmsten Unterschiede" hervorhebt. Diese Ausführungen werden gewiß Anderen Gelegenheit zu ausführlicher Äußerung geben. Ich beschränke mich, hier die Punkte herauszuheben, die bereits bisher zwischen uns streitig waren; einiges habe ich schon in Anmerkungen vorweggenommen.

8. Von der Ansicht Seeligers, daß die grundherrschaftliche Immunität im 10. Jahrhundert nicht zur vollen Exemtion von der Grafschaft gediehen sei, gibt die Selbstanzeige a. a. O. 314 keine ganz adäquate Vorstellung. Wenn es hier heißt: „Auch im Zeitalter der Ottonen hat die Immunität nicht das gesamte herrschaftliche Gut aus den Grafschaftsverbänden schlechthin hinausgeführt. Nur manchen Stiftern ist die Erwerbung eines so weitgehenden Privilegs und eines wenigstens formellen Rechts auf Exemtion aller Güter von der Grafengewalt gelungen", so

wird dadurch dem in Seeligers Buche nicht Bewanderten der Anschein erweckt, als hätte Seeliger dort zugegeben, daß in einigen Privilegien die volle Exemtion zugunsten der Immunität formell zugestanden sei. Dem ist aber nicht so. Die Stelle auf S. 106, auf die er sich beruft[1], lautet nämlich: „Nur ausnahmsweise ist Exemtion von der Grafengewalt und direkte Unterordnung des Stifts unter dem Herzog des Landes verbrieft worden“[2] (folgen zwei Beispiele). Also hier ist ein Verhältnis berührt, das gerade das Gegenteil von Stärkung der Immunitätsgewalt bedeutet: ich habe ja (Aufs. 317) darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen, wo der Herzog an die Stelle des Grafen tritt, „eine gewisse Einschränkung der Immunität“ erfolgt.

9. Es war nur von literarhistorischem Interesse, mußte aber doch ausgesprochen werden (s. meinen Aufs. 300),[3] daß Seeliger — seine Würdigung des seit dem 9. Jahrhundert in die Immunität eingezogenen öffentlich-rechtlichen Charakters in allen Ehren — seinen Anteil an der Auffindung und Bewertung dieses Momentes doch zu hoch eingeschätzt hat. Seine Verteidigung (Seel. Aufs. 338 f.) gegen diese Feststellung operiert wieder mit dem schwer faßbaren Begriff der herrschenden Meinung. Aber wenn er zugibt, daß den „Gedanken von der öffentlichen Natur der durch die Immunität entstandenen Gerichtsbarkeit ..., dem wir schon bei Eichhorn begegnen, ... durchaus bestimmt Waitz ausgesprochen hat“, daß er „auch bei anderen, so bei Heusler“ auftritt, — haben wir nicht da gerade herrschende Meinung? Gehören doch zu den Büchern, die noch heute wohl ein jeder, der sich über Immunität ein wenig eingehender unterrichten will, in die Hand nimmt, mit in erster Linie Waitz und Heusler. Amiras Grundriß nennt Seeliger selbst. Aber geht es an, bei Brunner nur von „wertvollen Anregungen“ zu sprechen, während doch in seinem Abschnitte über die Vogtei das öffentlich-rechtliche Moment zwar nur kurz und bündig aber mit aller Klarheit hervorgehoben ist (siehe D. Rechtsgesch. II, 310 f.). Und wo bleibt hier die — wie meine Arbeit besonders betonte — auf diesem Moment „geradezu aufgebaute“ Arbeit v. Wickedes, die es nicht nur nebenher, sondern ex professo berücksichtigt?

10. Endlich möchte ich auf Seeligers neueste Definition des Hofrechts (a. a. O. 358 ff.) kurz eingehen. Er hat hier seine „1903 aus-

---

[1]) Der Satz: „die Immunität hat keineswegs allgemein aus dem Verband der Grafschaft hinausgeführt“ kann selbstverständlich nicht gemeint sein; denn „allgemein“ bedeutet hier nicht „in allen Immunitätsherrschaften“ sondern „in allen Rechtsfällen“, wie der folgende Satz ergibt. — [2]) Wie Seeliger a. a. O. zu seiner Vermutung gekommen ist: „Ist es vielleicht diese Bemerkung, die Stengel — ihm folgten Stutz und Rietschel — zu dem Mißverständnis veranlaßt haben, daß von mir die Hochgerichtsbarkeit in den Bischofsstädten seitens der geistlichen Gewalt als seltene Ausnahme gelten müsse?“ das ist mir gänzlich unverständlich, abgesehen davon, daß dies „Mißverständnis“ ein Mißverständnis Seeligers ist (vgl. oben unter 7). — [3]) Genau so auch von A. Dopsch in seiner Rezension des Seeligerschen Buches (Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XXVI, 347).

gesprochenen Ansichten ergänzen und im einzelnen klarer fassen" wollen, wie er an einer früheren Stelle sagt (322). Das ist in der Tat geschehen. Worin aber besteht der Unterschied gegen früher? Er betont jetzt, daß wir entweder — nämlich, wenn wir nur das die dinglichen Beziehungen ergreifende Recht darunter verstehen — „nur einem Teil des in den Dinghöfen zur Ausbildung gelangenden Rechts diesen Namen geben dürfen" oder aber — nämlich wenn wir „Hofrecht als das Recht ansehen, welches in den zu Dinghöfen gewordenen Fronhöfen lebte" — „für viele, ja für die wichtigsten Seiten dieses Hofrechts unbedingt öffentlichen Charakter in Anspruch nehmen müssen ... Ob wir den Ausdruck Hofrecht in der einen oder in der anderen Weise gebrauchen, ist gleichgültig. Unerläßlich ist nur, daß die hier betonte Unterscheidung gemacht wird". Das ist sehr einleuchtend. Aber daß er selber es gerade war, der die hier bekämpfte Vermischung zweier Definitionen in seinem Buche (191 ff.) nicht vermieden hat, sagt er uns nicht. Und ebensowenig erfahren wir, daß kein andrer ihn auf diese Schwäche aufmerksam gemacht hat (s. meinen Aufs. 294 f.) als der Kritiker, dem er (a. a. O. 351 Anm.) den Nachweis verspricht — den hoffentlich der zweite Abschnitt seiner Arbeit bringt —, daß er auch diesen Teil der Seeligerschen Schrift, wie so manchen anderen, „mißverstanden" habe.

Wenn man seinem Gegner vorwerfen darf, man sei von ihm mißverstanden worden, so ist das der sicherste und bequemste Weg der Polemik; dann braucht man auf die quantité négligeable gar nicht weiter einzugehen. Seeliger ist diesen Weg mit Konsequenz gegangen. „Nicht eigentlich einer wissenschaftlichen Streitfrage ... sondern einem Kapitel merkwürdiger Wirrungen und Irrungen" galt seine Entgegnung. Ich folgte ihm durch diesen Irrgarten und mußte von Fall zu Fall konstatieren, daß er meine Darlegungen bald verschwiegen, bald ins Gegenteil verkehrt, ja daß er es einigemale unterlassen hat, die eigene Farbe klar und deutlich zu zeigen. Doch es liegt mir fern, in dieser Feststellung das wesentliche Ergebnis meiner Erörterungen zu sehen. Wichtiger war es mir, die von mir besetzte Stellung gegen eine solche Taktik zu verteidigen, wobei ich versuchte, hie und da durch genauere Präzisierung die Sache zu fördern.

Berlin. **E. Stengel.**






Stanford Law Library
3 6105 06 148 925 3
NON-CIRCULATING